

*Rechtstransfer durch
Praktikerliteratur am Beispiel
des polnischen Juristen
Bartholomäus Groicki (um
1534 — 1605)*

Von Maria Filipiak

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Quellen- und Literaturverzeichnis	8
Archivquellen (ungedruckt)	8
Primär-/Quellenliteratur	8
Monographien.....	10
Artikel in Zeitschriften und Sammelbänden, Konferenzberichte	15
Artikel aus Enzyklopädien und Wörterbüchern.....	19
Listen und Register	24
Enzyklopädien und Wörterbücher	24
Abkürzungsverzeichnis.....	25
I. Einleitung.....	26
I.1. Forschungsstand und Forschungsbedarf	27
I.1.1. Groicki in Wörterbüchern und Enzyklopädien.....	27
I.1.2. Allgemeine Beiträge über Groicki und sein Werk	28
I.1.3. Beiträge zu den einzelnen Werken Groickis.....	30
I.1.4. Erklärungsbedürftige Aspekte	31
I.2. Forschungsfragen	31
I.2.1. Die Krakauer Kultur der Rechtsexperten.	31
I.2.2. Rezeptionsvorgänge in Polen im Vergleich zur gesamteuropäischen praktischen Rezeption des römischen Rechts ...	33

I.2.3. Bartholomäus Groicki als Mittler zwischen mehreren Rechtskulturen, Rechtssprachen sowie zwischen Theorie und Praxis	35
I.3. Methode und Quellenauswahl	36
II. Rechtsvielfalt in Polen zu Beginn der Neuzeit.....	39
II.1. Terminologie.....	39
II.1.1. Transfer und Rezeption	39
II.1.2. Rechtsverleihung, Rechtsbewidmung und Rechtsverschmelzung	43
II.2. Das deutsche Recht in Polen.....	44
II.2.1. Der Begriff und die Quellen des deutschen Rechts in Polen...	44
II.2.2. Die Ursprünge und Gründe der Popularität des deutschen Rechts	49
II.2.3. Die Verbreitung des deutschen Rechts durch Rechtsprechung: Die Gerichtsbarkeit polnischer Städte und lokale Varianten des deutschen Rechts.....	51
II.3. Das römisch-kanonische Recht und seine Rolle in der Rechtsordnung polnischer Städte	56
II.3.1. Die Einführung des römischen Rechts in Polen.....	56
II.3.2. Die Folgen der Annahme des römischen Rechts für die polnische Rechtspraxis	57
II.4. Die juristische Literatur des 16. Jahrhunderts als Unterstützung der Rechtspraktiker	58
II.4.1. Statut von Johann Laski (1505)	59
II.4.2. Nikolaus Jaskiers Übersetzung des Sachsenspiegels und des Magdeburger Weichbilds (1535)	60
II.4.3. “Farrago actionum civilium iuris Maydeburgensis” (1531, 1535, 1540)	61
II.4.4. „Enchiridion aliquot locorum Iuris Maydeburgensis“(1557) ...	62
II.4.5. Die Werke Groickis	62
III. Groickis Leben.....	65

III.1. Groicki im zeitlichen und räumlichen Kontext.....	66
III.1.1. Die Stadt Krakau und ihre Vorstädte im 16. Jahrhundert.....	66
III.1.2. Die Einwohner Krakaus	67
III.1.3. Die humanistische Kultur in Krakau.....	70
III.2. Groickis Geburtsjahr.....	75
III.3. Die juristische Ausbildung Groickis	79
III.4. Das berufliche Leben Groickis und sein Krakauer Umfeld.....	81
III.5. Groickis Familie und Vermögensstand	85
III.6. Das Werk von Bartholomäus Groicki.....	90
III.6.1. Groickis Erstlingswerk: „Artykuly prawa magdeburskiego, ktore zowa Speculum Saxonum (Die Artikel des Magdeburger Rechts, die man Speculum Saxonum nennt)“	91
III.6.2. Groickis Hauptwerk: „Porządek sądów i spraw miejskich w Koronie Polskiej (Die Ordnung der Stadtgerichte und Stadtgerichtsangelegenheiten im Polnischen Kronland)“	91
III.6.3. „Postępek sądów około karania na gardle (Halsgerichtsordnung)“	92
III.6.4. „Tytuły prawa magdeburskiego (Die Titel des Magdeburger Rechts)“	93
IV. Das Zivilrecht in Groickis Werken	95
IV.1. Das Erbrecht	95
IV.1.1. Die gesetzliche Erbfolge	96
IV.1.2. Die Sondererbteile – die Gerade und das Heergewäte	106
IV.1.3. Das Testament.....	116
IV.2. Die Rechtsstellung der Frau.....	125
IV.2.1. Die Absicherung der Witwe	125
IV.2.3. Das dotalicium.....	129

IV.3. Obligationsrecht am Beispiel von ausgewählten Verträgen	134
IV.3.1. Der Kaufvertrag.....	135
IV.3.2. Die locatio-conductio.....	142
IV.4. Vormundschaft und Pflegschaft	144
IV.4.1. Die Anwendungsbereiche der beiden Rechtsinstitute.....	145
IV.4.2. Die Einsetzung der Vormundschaft.....	147
IV.4.3. Die Pflichten des Tutors	149
V. Der Zivilprozess in den Werken Groickis	153
V.1. Die Gerichtspersonen	153
V.1.1. Der Richter.....	153
V.1.2. Die Schöffen.....	156
V.1.3. Der Stadtschreiber	157
V.1.4. Der Untervogt	158
V.1.5. Der Prokurator (Fürsprecher)	159
V.1.6. Die Gerichtsparteien: der Kläger und der Beklagte	160
V.1.7. Die Juden	162
V.2. Die Struktur und Hierarchie der Stadtgerichte	164
V.2.1. Das Burggrafengericht	164
V.2.2. Das Schultheißengericht	167
V.2.3. Das ausgelegte Gericht (iudicium expositum)	167
V.2.4. Das allgemeine Gericht.....	169
V.2.5. Das Gastgericht.....	170
V.2.6. Das Notrecht	171
V.3. Die Klage und ihre Folgen	171
V.3.1. Die Klagearten	172
V.3.2. Die Beschränkungen der Klage	173

V.3.3. Die Folgen der Abwesenheit des Beklagten und das legale impedimentum.....	174
V.3.4. Die Antwort auf die Klage: Die Einreden (exceptiones)	175
V.3.5. Die litis contestatio	176
V.4. Das Beweisverfahren	177
V.4.1. Die Zeugenaussagen.....	177
V.4.2. Der Eid.....	181
V.5. Das Urteil und die Appellation	184
V.5.1. Die Definition und Qualifikation der Urteile	184
V.5.2. Die Grundlage des Urteils und die Grenzen der richterlichen Entscheidungsfreiheit.....	185
V.5.3. Die Gründe für die Ungültigkeit des Urteils	186
V.5.4. Die Appellation	188
V.6. Das Vollstreckungsverfahren.....	190
V.6.1. Die Formen der Vollstreckung in den Werken Groickis	191
V.6.2. Die Rückzahlung der Verfahrenskosten.....	193
V.6.3. Der Arrest	194
VI. Groicki als Mittler zwischen den Rechtskulturen am Beispiel des Strafrechts und Strafverfahrens.....	199
VI.1 Die Übernahme der „Carolina“ in Groickis „Halsgerichtsordnung“	200
VI.1.1. Das Bild des Strafprozesses in der „Halsgerichtsordnung“..	200
VI.1.2. Die von Groicki ausgelassenen Vorschriften der „Carolina“	206
VI.2. Die Anwendung und Formen von Folter in den Werken Groickis..	211
VI.2.1. Die Zulässigkeit der Folter	211
VI.2.2. Die Durchführung der Folter	219
VI.3. Der Katalog der Strafen	223
VI.3.1. Die Strafrituale und ihre Rolle	223

VI.3.2. Die Ausprägungen der Todesstrafe.....	225
VI.3.3. Die Leibes- und Verstümmelungsstrafen	232
VI.4. Ausgewählte Straftaten und ihre Merkmale.....	234
VI.4.1. Der Ehebruch.....	234
VI.4.2. Der Diebstahl	239
VI.4.3. Die Tötungsdelikte	243
VII. Der polnische Weg im Vergleich zur praktischen Rezeption des römisch-kanonischen Rechts als ein gesamteuropäisches Phänomen	253
VII.1. Die Bedeutung des römischen Rechts in der europäischen Rechtsgeschichte des Mittelalters und der frühen Neuzeit.....	254
VII.1.1. Das römische Recht als <i>ius commune</i> und Integrationsfaktor	254
VII.1.2. Das römische Recht als Legitimation der kaiserlichen oder königlichen Macht	257
VII.1.3. Das römische Recht als wissenschaftliches Element des geltenden Rechts und der Rechtspraxis.....	258
VII.2. Das römische Recht in den polnischen Städten.....	260
VII.2.1. Die Rolle des römischen Rechts in der Rechtsordnung polnischer Städte	260
VII.2.2. Die Rolle des römischen Rechts im Lichte der Gründungsprivilegien und anderer Quellen des inneren Stadtrechts	262
VII.2.3. Die Rolle des römischen Rechts anhand der Krakauer Gerichtsbücher	263
VII.2.4. Die Betrachtung des römischen Rechts in der Juristenliteratur	267
VII.3. Die Verwissenschaftlichung der polnischen Rechtskultur am Beispiel der Krakauer Jurisprudenz	270
VII.3.1. Die Verbindung mit der Staatsverwaltung und die daraus folgende Praxisorientierung.....	270
VII.3.2. Die Entwicklung und Abfolge der Krakauer Juristen.....	273

VII.3.3. Das Verhältnis zwischen dem Juristenrecht und der Rechtsprechung.....	275
VIII. Fazit.....	279
VIII.1. Die Antworten auf die Forschungsfragen	279
VIII.1.1. Die Residenzstadt Krakau als Arbeitsfeld der Rechtsexpertenkultur	279
VIII.1.2 Rezeptionsvorgänge in Polen im Vergleich zur gesamteuropäischen praktischen Rezeption des römischen Rechts .	281
VIII.1.3. Bartholomäus Groicki als Mittler zwischen mehreren Rechtskulturen, Rechtssprachen und zwischen Theorie und Praxis	283
VIII.2. Offene Fragen	285
VIII.2.1. Eine erschöpfende Darstellung der Rechtsinstitutionen ...	286
VIII.2.2. Ein detailliertes Quellenverzeichnis der Werke Groickis ..	286
VIII.2.3. Übersetzung der Werke Groickis in die deutsche Sprache	287

Quellen- und Literaturverzeichnis

Archivquellen (ungedruckt)

Acta iudicii iuris supremi provincialis castri Cracoviensis: Teut. 13 (1551-1565), Teut. 15 (1567, 22 IV- 10 IX 1599; 1567-1599), Teut. 16 (1577-1589), Teut. 17 (1589-1600), Teut. 20 (1613-1621), Teut. 21 (1621-1630), Teut. 22 (1630-1640), Teut. 23 (1641-1650), Teut. 25 (1696-1697).

Acta dominorum commissariorum Sex civitatis: Teut. 58 (1552-1574).

Primär-/Quellenliteratur

Cerasinus, Jan, Enchiridion aliquot locorum civilium iuris maydeburgensis, Krakau 1557.

- Cerasinus*, Jan, O prawie i foldrowaniu (Von Recht und Klagen), nach:
Czacki Tadeusz, O litewskich i polskich prawach, o ich duchu,
 źródłach, związku i o rzeczach zawartych w pierwszym Statucie dla
 Litwy, 1529 roku wydanym (Von den litauischen und polnischen
 Rechten, ihrem Geist, ihren Verbindungen und den Sachen, die im 1.
 Statut für Litauen um 1529 herausgegeben wurde, eingeschlossen sind),
 Bd. 2, Warschau 1801.
- Cervus*, Jan, Farrago actionum civilium iuris maydeburgensis, Krakau 1540.
 Constitutio Criminalis Carolina: peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls
 V., Osnabrück 1533.
- Corpus Iuris Civilis, Zugriff nach: <http://thelatinlibrary.com/justinian.html>
- Czechowicz*, Jakub, Praktyka kryminalna to jest wzór rozważnego i
 porządnego spraw kryminalnych sądenia (Die kriminale Praxis, d.h.
 eine Lehre zur vernünftigen und ordentlichen Rechtsprechung in den
 Kriminalisachen), Kulm 1769.
- Dambouder*, Joos, Praxis rerum criminalium, Antverpien 1570
- Duck*, Arthur, Über Gebrauch und Geltung des ius civile der Römer in den
 Staaten der christlichen Fürsten, Göttingen 1993
- Eichler*, Stanisław, Figura seu tabula indicans graphice, quomodo hereditas
 ab intestaqto defertur, Krakau 1545.
- Groicki*, Bartłomiej, Artykuły prawa maydeburckiego, ktore zową Speculum
 Saxonum (Die Artikel des Magdeburger Rechts, die man Speculum
 Saxonum nennt) mit Einleitung von Karol Koranyi Krakau 1954.
- Groicki*, Bartłomiej, Artykuły prawa maydeburckiego, ktore zową Speculum
 Saxonum (Die Artikel des Magdeburger Rechts, die man Speculum
 Saxonum nennt), Krakau 1558.
- Groicki*, Bartłomiej, Porządek sądów i spraw mieyskich w Koronie Polskiej
 (Die Ordnung der Stadtgerichte und Stadtgerichtsangelegenheiten im
 Polnischen Kronland), Krakau 1558.
- Groicki*, Bartłomiej, Ten postępek wybran iest z praw cesarskich... (Diese
 Halsgerichtsordnung wurde vom Kaiserrecht ausgewählt...), Krakau
 1559.
- Groicki*, Bartłomiej, Tytuły prawa maydeburckiego (Die Titel des
 Magdeburger Rechts), Krakau 1567.

Jaskier, Mikołaj, *Juris Municipalis Majdeburgensis Liber vulgo Weichbild nuncupatus ex vetustissimis exemplaribus vigilantia opera nuper latinitatis datus, summaque diligentia recognitus, adjunctis simul glossis et lectus interpretationibus ad id necessariis*, Krakau 1535.

Jaskier, Mikołaj, *Juris provincialis quod Speculum Saxonum vulgo nuncupatus libri tres opera vigilantia in correctiorem redacti materiam, adjuncti simul glossis aliisque additionibus noviter recollectis pro interpraelatione textus magis necessariis Annotataisuper in marginibus habentur loca legum Jurisque municipalis Magdeburg, materiam textus et glossarum approbantia declarantiaque grato lectori magnum afferentia commodum in Reg a Polonie*, Krakau 1535.

Keller, Paul (Hrsg.), *Sachsenspiegel: In hochdeutscher Übersetzung*, München 2008.

Lorich, Reinhard, *Księgi o wychowaniu y czwiczeniu każdego przelożonego (Bücher zur Erziehung und Übung jedes Vorgesetzten) (Übersetzung: Stanisław Koszutski)*, Krakau 1558.

Monographien

Barycz, Henryk, *Alma Mater Jagiellonica: studia i szkice z przeszłości Uniwersytetu Jagiellońskiego (Alma Mater Jagiellonica: Studien und Entwürfe aus der Geschichte des Jagiellonen-Universität)*, Krakau 1958.

Belzyt, Leszek, *Krakau und Prag zwischen 14. und 17. Jahrhundert: vergleichende Studien zur Sozial-, Kultur- und Wirtschaftsgeschichte ostmitteleuropäischen Metropolen*, Thorn 2003.

Bieniarżówna, Janina / *Matecki*, Jan, *Dzieje Krakowa. Kraków w wiekach XVI-XVIII (Die Geschichte Krakaus. Krakau im 16.-18. Jahrhundert)*, Bd. 2, Krakau 1994.

Billy, Inge / *Carls*, Wieland / *Gönczi*, Katalin, *Sächsisch-magdeburgisches Recht in Polen. Untersuchungen zur Geschichte des Rechts und seiner Sprache*, Berlin 2011.

Bobrzyński, Michał, *O założeniu sądów wyższych prawa niemieckiego na zamku krakowskim (Von Gründung der Oberberichte zum deutschen Recht auf auf dem Burg zu Krakau)*, Krakau 1875.

Boockmann, Hartmut, *Die Stadt im späten Mittelalter*, München 1994.

Brunner, Heinrich, *Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte*, München 1930.

- Bukomska*, Krystyna, Orzecznictwo krakowskich sądów wyższych w sprawach o nieruchomości miejskie (Rechtsprechung der polnischen Oberhöfe bezüglich der Stadtsimmobilien), Warschau 1967.
- Bukomska*, Krystyna, Tomasz Drezner, polski romanista XVI wieku, i jego znaczenie dla nauki prawa w Polsce (Thomas Drezner, ein polnischer Romanist des 16. Jahrhunderts, und seine Bedeutung für die Rechtslehre in Polen), Warschau 1960.
- Dargun*, Lothar, O źródłach prawa miast polskich w wieku szesnastym. O źródłach Porządku sądowego spraw miejskich przez B. Groickiego (Von den Quellen des polnischen Stadtrechts im 16. Jahrhundert. Von den Quellen der Ordnung der Stadtgerichte von B. Groicki), Krakau 1890.
- Dargun*, Lothar, O źródłach prawa miast polskich w wieku szesnastym. O źródłach przepisów karnych O źródłach przepisów karnych w dziełach Groickiego (Von den Quellen des polnischen Stadtrechts im 16. Jahrhundert. Von den Quellen der Strafrechtsvorschriften in den Werken Groickis), Krakau 1888.
- Davies*, Norman, Heart of Europe. A short history of Poland, Oxford 1989.
- Dębiński*, Antoni, Rzymskie prawo prywatne: Kazusy i ćwiczenia (Römisches Privatrecht: Fälle und Übungen), Warschau 2012.
- Estreicher*, Stanisław, Kraków i Magdeburg w przywileju fundacyjnym krakowskim (Krakau und Magdeburg nach Krakauer Gründungsprivileg), Krakau 1911.
- Gödeke*, Karl, Grundriss zur Geschichte der deutschen Dichtung aus den Quellen, Bd. 2, Dresden 1886.
- Gönczi*, Katalin, Die europäischen Fundamente der ungarischen Rechtskultur, Frankfurt am Main 2008.
- Helbing*, Franz, Die Tortur. Geschichte der Folter im Kriminalverfahren aller Völker und Zeiten, Berlin 1926.
- Herlihy*, David, Medieval Households, Cambridge 1985.
- Hirsch*, Ernst E., Rezeption als sozialer Prozess: erläutert am Beispiel der Türkei, Berlin 1981.
- Honsell*, Heinrich / *Mayer-Maly* Theo / *Selb* Walter, Römisches Recht aufgrund des Werkes von Paul Jörs – Wolfgang Kunkel – Leopold Wenger in vierter Auflage neu bearbeitet, Berlin 1987.
- Honsell*, Heinrich, Römisches Recht, Berlin 2010.

- Jakowlin, Andrij*, Das deutsche Recht in der Ukraine und seine Einflüsse auf das ukrainische Recht im 16.-18. Jahrhundert, Leipzig 1942.
- Jelicz, Antonina*, Das alte Krakau: Alltagsleben vom 13. bis zum 15. Jahrhundert, Leipzig 1981.
- Kaminski, Janusz / Rozwadowski, Władysław / Wołodkiewicz, Witold*, Prawo rzymskie – słownik encyklopedyczny (Römisches Recht - das enzyklopedische Wörterbuch), Warschau 1986.
- Karpluk, Maria*, Słownik Jana Cervusa z Tucholi (Das Wörterbuch des Johannes Cervus aus Tuchola), Breslau 1973.
- Kaser, Max / Knüttel, Rolf*, Römisches Privatrecht: ein Studienbuch, München 2014.
- Kłodziński, Andrzej*, Przywileje lokacyjne Krakowa i Poznania (Gründungsprivilegien von Krakau und Posen), Posen 1947.
- Köbler, Gerhard*, Deutsche Rechtsgeschichte: ein systematischer Grundriss der geschichtlichen Grundlagen des deutschen Rechts von den Indogermanen bis zur Gegenwart, München 2005.
- Kolańczyk, Kazimierz*, Prawo rzymskie (Römisches Recht), Warschau 2001.
- Koranyi, Karol*, Powszechna historia państwa i prawa (Die allgemeine Geschichte von Staat und Recht), Bd. 3, Warschau 1952.
- Koranyi, Karol*, Wpływ prawa flamandzkiego na polskie (Damhouder-Groicki) (Der Einfluss des flamandischen Rechts auf das polnische Recht (Damhouder-Groicki)), Lemberg 1927.
- Kowalski, Grzegorz Maria, Bartłomiej Groicki* prawnik polskiego Odrodzenia. Wystawa na 400 rocznicę śmierci (Bartholomäus Groicki – ein Jurist der polnischen Renaissance. Die Ausstellung zum 400. Todestag), Krakau 2005.
- Kraushar, Aleksander*, Pierwsza książka prawnicza polska 16. wieku (Das erste polnische Rechtsbuch des 16. Jahrhunderts), Warschau 1905.
- Kupsch-Losereit, Sigrid*, Übersetzen als transkultureller Verstehens- und Kommunikationsvorgang: andere Kulturen, andere Äußerungen, Mainz / Germersheim 1995.
- Kutrzeba, Stanisław*, Historia źródeł dawnego prawa polskiego (Die Geschichte der Quellen des alten polnischen Rechts), Bd. 2, Lemberg 1926.
- Lange, Hermann*, Römisches Recht im Mittelalter, Bd. 1: Die Glossatoren, München 1997.

- Liebertwirth*, Rolf, Das sächsisch-magdeburgische Recht als Quelle osteuropäischer Rechtsordnungen, Berlin 1986.
- Liebs*, Detlef, Römisches Recht: ein Studienbuch, Göttingen 2004.
- Liżewski*, Wiesław, Rzymski proces cywilny (Der römische Zivilprozess), Krakau 1988.
- Liżewski*, Wiesław, Rzymskie prawo prywatne (Römisches Privatrecht), Warschau 2003.
- Lück*, Heiner, Über den Sachsenspiegel. Entstehung, Inhalt und Wirkung des Rechtsbuches, Dössel (Saalkreis) 2005.
- Łempicki*, Stanisław, Renesans i humanizm w Polsce: materiały do studiów (Die Renaissance und der Humanismus in Polen: Studienmaterial), Warschau 1952.
- Łysiak*, Ludwik, Ius Supremum Maydeburgense castri Cracoviensis. 1356-1794. Organisation, Tätigkeit und Stellung des Krakauer Oberhofs in der Rechtsprechung Altpolens, Krakau 1990
- Maisel*, Witold, Archeologia prawna Polski (Rechtsarchäologie Polens), Warschau/Posen 1992.
- Maisel*, Witold, Poznańska księga prawa magdeburgskiego i miśnieńskiego (Das Posener Buch des Magdeburger und Meißner Rechts), Breslau 1964.
- Malinowska-Kwiatkowska*, Irena / *Sondel*, Janusz, Rewizja nowomiejska prawa chełmińskiego 1580 (184), zwana także Jus Culmense lub Jus Cullmense Emendatum (Die moderne Revision des Kulmer Rechts 1580 (1814), auch Jus Culmense oder Jus Culmense Emendatum genannt), Thorn 1993.
- Mayer-Maly*, Theo, Römisches Privatrecht, Wien 1991.
- Mikołajczyk*, Marian, Proces kryminalny w miastach Małopolski XVI-XVII wieku (Der Kriminalprozess in den Städten Kleinpolens des 16.-18. Jahrhunderts), Katowitz 2013.
- Mitterauer*, Michael, Familie und Arbeitsleistung: historischvergleichende Studien, Wien 1992.
- Mousourakis*, George, The historical and institutional context of Roman law, Ashgate 2003.
- Obladen*, Margret, Magdeburger Recht auf der Burg zu Krakau. Die güterrechtliche Absicherung der Frau in der Spruchpraxis des Krakauer Oberhofs, Berlin 2005.

- Opatrny*, Mieczysław Jerzy, Niektóre instytucje prawa polskiego 16. wieku według Bartosza Groickiego (Einige Institutionen des polnischen Rechts des 16. Jahrhunderts nach Bartosz Groicki), Leszno 1938.
- Oppitz*, Ulrich-Dieter, Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters, Köln-Wien-Böhlau 1990-1992.
- Pauli*, Lesław, Jan Kirstein Cerasinus (1507-1561), Krakowski prawnik doby Odrodzenia (Jan Kirstein Cerasinus (um 1507-1561), ein Krakauer Jurist der Renaissancepoche), Krakau 1971
- Ptaśnik*, Jan, Bonerowie (Die Boner Familie), in: Rocznik Krakowski (Die Krakauer Jahreszeitung), Bd. 7, Krakau 1905, S. 135-186
- Rodler*, Othmar L., Mittelalterliches Krakau Werden und Wirken deutscher Bürgergeschlechter, Krakau 1943
- Rozpadowski*, Władysław, Prawo rzymskie: zarys wykładu z wyborem źródeł (Römisches Recht: ein Vorlesungsumriss samt Quellenauswahl), Posen 1996.
- Sauter*, Marianne, Hexenprozesse und Folter: die strafrechtliche Spruchpraxis der Juristenfakultät Tübingen im 17. und beginnenden 18. Jahrhundert, Bielefeld 2010.
- Schild*, Wolfgang, Die Geschichte der Gerichtsbarkeit: Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung, Hamburg 2003.
- Schild*, Wolfgang, Folter, Pranger, Scheiterhaufen: Rechtsprechung im Mittelalter, München 2010.
- Senn*, Marcel, Rechtsgeschichte – ein kulturhistorischer Grundriss, Zürich 1999.
- Sommer, Martin, Der Pferdekauf, Münster 2000.
- Sondeł*, Janusz, Studia nad prawem rzymskim w Ius Culmense (w 750-lecie wydania przywileju chełmińskiego) (Ein Studium zum römischen Recht in Ius Culmense (für den 750. Jahrestag der Herausgabe des Kulmer Privilegs)), Krakau 1984.
- Sporn*, Thomas, Die „Stadt zum polnischen Recht und die deutschrechtliche Gründungsstadt, Bern/Frankfurt am Main/Las Vegas, 1978.
- Spórna*, Marcin / *Wierzbicki*, Piotr, Słownik władców Polski i pretendentów do tronu polskiego (Das Wörterbuch der polnischen Fürsten und Prätendenten zum polnischen Thron), Krakau 2004.
- Stein*, Peter, Römisches Recht und Europa, Frankfurt am Main 1996.

- Thieme*, Hans, Die Magdeburger und Kulmer Stadtrechte im deutschen Osten, in: Deutsche Ostsiedlung in Mittelalter und Neuzeit, Köln – Wien 1971, S. 144-159.
- Ulewicz*, Tadeusz, Wśród impresorów krakowskich doby renesansu (Unter den Krakauer Druckern der Renaissancezeit), Krakau 1977
- Uruszczak*, Waclaw, Znaczenie Statutu Łaskiego dla rozwoju prawa dawnej Polski (Die Bedeutung des Laskis Statutes für die Entwicklung des altpolnischen Rechts), Warschau 2006.
- van Dülmen*, Richard, Kultur und Alltag in der frühen Neuzeit, Bd. 2: Dorf und Stadt, München 2005.
- van Dülmen*, Richard, Theater des Schreckens: Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, München 1988.
- Wróbel*, Stanisław, Zbrodnie straszliwe w dawnym Tarnowie, czyli Pitaval z XVII i XVIII w. (Schreckliche Verbrechen im alten Tarnów, d.h. Pitaval vom 17. und 18. Jahrhundert), Tarnów 1992.
- Wyczański*, Andrzej (Hrsg.), Polska w epoce odrodzenia (Polen in der Renaissanceepoche), Warschau 1986.
- Wyczański*, Andrzej, Polska w Europie XVI stulecia (Polen in Europa des 16. Jahrhunderts), Warschau 1973.

Artikel in Zeitschriften und Sammelbänden, Konferenzberichte

- Ash*, Mitchell G., Wissens- und Wissenschaftstransfer – einführende Bemerkungen, in: Berichte zur Wissenschaftsgeschichte, 29 (2006), S. 181-189.
- Baczkowski*, Krzysztof, Humanismus in Krakau und Wien um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert, in: Langer Andrea/Michels Georg (Hrsg.), Metropolen und Kulturtransfer im 15./16. Jahrhundert: Prag, Krakau, Danzig, Wien, Stuttgart 2001, S. 53-64.
- Bartel*, Wojciech Maria, Dzieje Wydziału Prawa Uniwersytetu Jagiellońskiego przed reformą Kollatajowską (Die Geschichte der Juristischen Fakultät der Jagiellonen-Universität vor der Reform Kollatajs), in: Krakowskie Studia Prawnicze (Die Krakauer juristischen Studien), Bd. 3., Krakau 1970.

- Bukomska*, Krystyna, Das römische Recht in der Gerichtspraxis des 16.-18-Jahrhunderts in Polen, in: Einzelne Probleme der Rechtsgeschichte und des römischen Rechts. Referate der Internationalen Arbeitskonferenz für Rechtsgeschichte und das römische Recht, Szeged 18.-20-September 1969, Szeged 1970, S. 20-30.
- Bukomska*, Krystyna, Das sächsisch-magdeburgische Recht und die vermögensrechtlichen Verhältnisse in den polnischen Städten der Renaissance, in: Dietmar Willoweit / Winfried Schich (Hrsg.), Studien zur Geschichte des sächsisch-magdeburgischen Rechts in Deutschland und Polen, Frankfurt am Main 1980, S. 130-144.
- Bukowski*, Waldemar / *Noga* Zdzisław, Ustrój miasta Krakowa w XIII/XVIII wieku (Das Regime der Stadt Krakau im 13.-18. Jahrhundert), in: *Czupryniak* Greta / *Lichończak-Nurek*, Grażyna (Hrsg.), Kraków - europejskie miasto prawa magdeburgskiego 1257-1791 (Krakau – eine europäische Stadt des Magdeburger Rechts 1257-1791), Krakau 2007, S. 49-68.
- Czupryniak*, Greta / *Lichończak-Nurek* Grażyna (Hrsg.), Kraków - europejskie miasto prawa magdeburgskiego 1257-1791 (Krakau - eine europäische Stadt des Magdeburger Rechts 1257-1791), Krakau 2007.
- Delimata*, Malgorzata, Proces karny w miastach polskich w XVI. wieku. Uwagi w świetle prac Bartłomieja Groickiego (Der Strafprozess in den polnischen Städten des 16. Jahrhunderts. Bemerkungen im Lichte der Werke von Bartholomäus Groicki), in: Wydawnictwo Prawno-Historyczne (Der Rechtshistorische Verlag), Bd. 55., Heft 1., Posen 2003, S. 189-199.
- Ebel*, Wilhelm, Deutsches Recht im Osten, in: Göttinger Arbeitskreis, Heft 21, Göttingen 1952.
- Estreicher*, Stanisław, Kultura prawnicza w Polsce 16. wieku (Die Rechtskultur im Polen des 16. Jahrhunderts), in: Kultura staropolska (Altpolnische Kultur), Krakau 1932, S. 40-120.
- Füssel*, Stephan / *Pirożyński*, Jan (Hrsg.), Der polnische Humanismus und die europäischen Sodalitäten: Akten des polnisch-deutschen Symposions vom 15. - 19. Mai 1996 im Collegium Maius der Universität Krakau, Wiesbaden 1997.
- Jahr*, Silke, Eine Frame-Struktur zur Beschreibung eines Wissenschaftsprozesses, in: *Wichter*, Sigurd / *Stenschke*, Oliver (Hrsg.): Theorie, Steuerung und Medien des Wissenstransfers, Frankfurt am Main 2004, S. 33-44.

- Kisch*, Guido, Die Kulmer Handfeste, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung, Bd. 96, Heft 1 (1979), S. 300-303.
- Komalski*, Grzegorz Maria, Prawo miejskie magdeburskie w Polsce od XIII do XVIII wieku (Das Magdeburger Stadtrecht in Polen vom 13. Bis zum 18. Jahrhundert), in: *Czupryniak*, Greta / *Lichończak-Nurek* Grażyna (Hrsg.), Kraków - europejskie miasto prawa magdeburskiego 1257-1791 (Krakau – eine europäische Stadt des Magdeburger Rechts 1257-1791), Krakau 2007, S. 22-33.
- Kutrzeba*, Stanisław, Życie społeczne (Das Sozialleben), in: Kultura staropolska (Altpolnische Kultur), Krakau 1932, S. 19-39.
- Lembke*, Sven, Folter und gerichtliches Geständnis, in: *Burschel*, Peter / *Lembke*, Sven, Das Quälen des Körpers. Beiträge zu einer historischen Anthropologie der Folter, Köln 2000, S. 171-200.
- Lieberwirth*, Rolf, Einführung oder Rezeption? Mittelalterlich deutsches Recht in slawischen Herrschaftsgebieten ; das Beispiel: Polen, in: Eichler Ernst/Lück Heiner, Rechts- und Sprachtransfer in Mittel- und Osteuropa, Berlin 2008, S. 167-179.
- Lück*, Heiner, Das sächsisch-magdeburgische Recht als Bildglied zwischen den Rechtsordnungen Ost- und Mitteleuropas, in: Rechts- und Sprachtransfer, in: Ernst Eichler / Heiner Lück (Hrsg.), Rechts- und Sprachtransfer in Mittel- und Osteuropa, Berlin 2008, S. 1-28
- Lück*, Heiner: "Deutsches Recht im Osten" - Strukturen, Kontexte und Wirkungen eines sensiblen Forschungsthemas (19. Jh. bis 1990), in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt. 126 (2009), S. 175-206.
- Maisel*, Witold, Die Quellen des deutschen Rechts im mittelalterlichen Posen, in: *Willoweit* Dietmar / *Schich* Winfried (Hrsg.), Studien zur Geschichte des sächsischmagdeburgischen Rechts in Deutschland und Polen, Frankfurt am Main 1980, S. 116-121.
- Maisel*, Witold, Tortury w praktyce sądu kryminalnego miasta Poznania w wiekach XIV/XVIII (Die Folter in der Praxis des Kriminalgerichts der Stadt Posen im 14. / 18. Jahrhundert), in: Studia i materiały do dziejów Wielkopolski i Pomorza (Studien und Materialien zur Geschichte Großpolens und Pommerns), Band 12., Heft 1., Posen 1979.
- Middell*, Matthias, Von der Wechselseitigkeit von Kulturen im Austausch, in: Langer/Michels, Metropolen im Kulturtransfer im 15./16. Jahrhundert, Stuttgart 2001, S. 15-51.

- Patkaniowski, Michał, Na marginesie nowego wydania dzieł Bartłomieja Groickiego (Randbemerkungen zur neuen Ausgabe der Werke von Bartholomäus Groicki), in: Państwo i Prawo (Staat und Recht), Jhg. XI, Heft 1, Warszawa 1956, S. 141-150.*
- Pauli, Lesław, Römisches Recht in der Literatur des Stadtrechtes in Polen in der Renaissancepoche, in: Einzelne Probleme der Rechtsgeschichte und des römischen Rechts: Referate der Internationalen Arbeitskonferenz für Rechtsgeschichte und Römisches Recht (Szeged 18 - 20. Sept. 1969), Szeged 1970, S. 67-77.*
- Ruffing, Kai, Körperstrafen und Gesellschaft im Römischen Reich, in: Rollinger Robert / Lang, Martin / Barta, Heinz, Strafe und Strafrecht in den antiken Welten: unter Berücksichtigung von Todesstrafe, Hinrichtung und peinlicher Befragung (5. Innsbrucker Tagung „Lebend(ige) Geschichte“ 2009), S. 77-94.*
- Rüthing, Heinrich, Die Familie in einem deutschen Kleinstadt vom Mittelalter zur Neuzeit, in: Bulst, Neithard / Goy, Joseph / Hoock, Jochen, Familie zwischen Tradition und Moderne: Studien zur Geschichte der Familie in Deutschland und Frankreich vom 16. bis zum 20. Jahrhundert, Göttingen 1981, S. 19-38.*
- Schich, Winfried, Die slawische Burgstadt und die frühe Ausbreitung des Magdeburger Rechts ostwärts der mittleren Elbe, in: Willoweit, Dietmar / Schich, Winfried (Hrsg.), Studien zur Geschichte des sächsisch-magdeburgischen Rechts in Deutschland und Polen, Frankfurt am Main 1980, S. 22-61.*
- Schmidt, Peter, Tortur als Routine, in: Burschel Peter / Lembke Sven, Das Quälen des Körpers. Beiträge zu einer historischen Anthropologie der Folter, Köln 2000, S. 201-216.*
- Schubart-Fikentscher, Gertrud, Die Verbreitung der deutschen Stadtrechte in Osteuropa, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Bd. 64, Heft 1, 1944.*
- Sondel, Janusz, Artur Duck – niedoceniany poprzednik Savigny'ego i jego poglądy na rolę prawa rzymskiego w Polsce (Arthur Duck – ein unbeachteter Vorgänger von Savigny und seine Ansichten an die Rolle des römischen Rechts in Polen), in: Pauli, Lesław (Hrsg.), Studia z historii praw obcych w Polsce (Studien zur Geschichte fremder Rechte in Polen), Krakau 1982, S. 69-86.*

- Sondel*, Janusz, O początkach recepcji prawa rzymskiego w polskim prawie miejskim (Zu den Anfängen der Rezeption des römischen Rechts im polnischen Stadtrecht), in: *Pauli* Lesław (Hrsg.), *Studia z historii praw obcych w Polsce (Studien zur Geschichte fremder Rechte in Polen)*, Krakau 1982, S. 37-53.
- Stichweh*, Rudolf, Transfer in Sozialsystemen: Theoretische Überlegungen, in: *Duss* Vanessa / *Linder* Nikolaus / *Kastl*, Katrin / *Börner*, Christina / *Hirt*, Fabienne / *Züsch*, Felix (Hrsg.), *Rechtstransfer in der Geschichte*, München 2006, S. 1-6.
- Taszycki*, Witold, Udział mieszczan krakowskich w walce o język polski w epoce odrodzenia (Die Teilnahme von Krakauer Bürgern im Kampf um die polnische Sprache in der Renaissanceepoche), in: *Dąbrowski* Jan (Hrsg.), *Krakowskie odrodzenie: referaty z konferencji naukowej Towarzystwa Miłośników Historii i Zabytków Krakowa z września 1953 (Die Krakauer Renaissance: Referate von einer Konferenz der Gesellschaft der Liebhaber von Geschichte und Merkmalen Krakaus vom September 1953)*, Krakau 1954, S. 73-74.
- Waltoś*, Stanisław, Die Abschaffung der Folter im Jahre 1776 in Polen und Litauen Hintergründe und Wirkungen, in: *Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften und der Künste – Vorträge: Geisteswissenschaften*, Paderborn 2004.
- Weber*, Tilo, Gemeinsames Wissen. Unter welchen Bedingungen wir sagen, dass ein Wissenstransfer gelungen ist, in: *Wichter*, Sigurd / *Stenschke*, Oliver, (Hrsg.), *Theorie, Steuerung und Medien des Wissenstransfers*, Frankfurt am Main 2004, S. 17-32.
- Wyrozumska*, Bożena, Czy Jan Olbracht wygnał Żydów z Krakowa? (Hat Jan Olbracht die Juden aus Krakau fortgejagt?), in: *Rocznik Krakowski (Krakauer Jahrgang)*, Bd. LIX, Krakau 1993, S. 5-1.
- Zajda*, Aleksander, Deutsche Einflüsse in der altpolnischen juristischen Terminologie, in: *Eichler*, Ernst / *Lück*, Heiner (Hrsg.), *Rechts- und Sprachtransfer in Mittel- und Osteuropa*, Berlin 2008, S. 289-304.

Artikel aus Enzyklopädien und Wörterbüchern

- Barycz*, Henryk, Cervus, Jan, in: *Polski Słownik Biograficzny (Polnisches biografisches Wörterbuch)*, Bd. 3., Krakau 1937, S. 235-236.

- Battenberg*, Friedrich, Jüdisches Recht, Judenrecht, in: Albrecht Cordes/Heiner Lück/Dietmar Werkmüller (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, 2. Aufl., Berlin 2012, Sp. 1414-1420.
- Brauneder*, Wilhelm, Eheliches Güterrecht, in: Albrecht Cordes/Heiner Lück/Dietmar Werkmüller (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, 2. Aufl., Berlin 2008, Sp. 1216-1221.
- Bungenstock*, Wilfrid, Heergewäte, Heergeräte, in: Albrecht Cordes/Heiner Lück/Dietmar Werkmüller (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, 2. Aufl., Berlin 2012, Sp. 858-859.
- Deutsch*, Andreas, Beweis, in: Albrecht Cordes/Heiner Lück/Dietmar Werkmüller (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, 2. Aufl., Berlin 2008, Sp. 559-566.
- Deutsch*, Andreas, Klagspiegel, in: Albrecht Cordes/Heiner Lück/Dietmar Werkmüller (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, 2. Aufl., Berlin 2012, Sp. 1864-1869.
- Deutsch* Andreas, Laienspiegel, in: Albrecht Cordes/Heiner Lück/Dietmar Werkmüller (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3, 2. Aufl., Berlin 2016, Sp. 408-413.
- Deutsch*, Andreas, Leibesstrafen, in: Albrecht Cordes/Hans-Peter Haferkamp/Heiner Lück/Dietmar Werkmüller, Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3, 2. Aufl., Berlin 2016, Sp. 778-789.
- Dilcher*, Hermann, Glossatoren, in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 1708-1712.
- Dworżaczek*, Włodzimierz, Łaski, Jan, in: Polski Słownik Biograficzny (Polnisches biografisches Wörterbuch), Bd. 18., Krakau 1973, S. 229-237.
- Erler*, Adalbert, Murner, Thomas (1475-um 1537), in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3., Berlin 1984, Sp. 793-795.
- Erler*, Adalbert, Stammbaum, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4., Sp. 1889-1890.
- Giesen*, Dieter, Rezeption fremder Rechte, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3., Sp. 955-1004.

- Gottschalk*, Karin, Gerade, in: Albrecht Cordes/Heiner Lück/Dieter Werkmüller (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, 2. Aufl., Berlin 2012, Sp. 113-117.
- Härter* Karl, Fremde, Fremdenrecht, in: Albrecht Cordes/Heiner Lück/Dieter Werkmüller (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, 2. Aufl., Berlin 2008, Sp. 1791-1798.
- Janicka*, Danuta, Groicki, Bartolomeus (um 1534-1605), in: Albrecht Cordes/Heiner Lück/Dieter Werkmüller (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, 2. Aufl., Berlin 2012, Sp. 561-562.
- Kannowski*, Bernd, Altersstufen, in: Albrecht Cordes/Heiner Lück/Dieter Werkmüller (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, 2. Aufl., Berlin 2008, Sp. 194-196.
- Kaufmann* Ekkehard, Rädern, in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4., Berlin 1990, Sp. 135-138.
- Koch*, Elisabeth, Adoption, in: Albrecht Cordes/Heiner Lück/Dieter Werkmüller (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, 2. Aufl., Berlin 2008, Sp. 78-81.
- Komornicki*, Stefan, Berrecci, Bartolommeo, in: Polski Słownik Biograficzny (Polnischsches Biografisches Wörterbuch), Bd. 1, Krakau 1935, S. 467-469.
- Koranyi*, Karol / *Patkaniowski* Michal, Bartłomiej Groicki, in: Polski Słownik Biograficzny (Polnisches Biografisches Wörterbuch), Bd. 8, Krakau 1960, S. 628-629.
- Lieberwirth* Rolf, Constitutio Criminalis Carolina, in: Albrecht Cordes/Heiner Lück/Dieter Werkmüller (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, 2. Aufl., Berlin 2008, Sp. 885-890.
- Lieberwirth*, Rolf, Diebstahl, in: Albrecht Cordes/Heiner Lück/Dieter Werkmüller (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, 2. Aufl., Berlin 2008, Sp. 1047-1053.
- Lieberwirth*, Rolf, Ehebruch, in: Albrecht Cordes/Heiner Lück/Dieter Werkmüller (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, 2. Aufl., Berlin 2008, Sp. 1213-1215.
- Lieberwirth*, Rolf, Eike von Repgow (um 1180-nach1233), in: Albrecht Cordes/Heiner Lück/Dieter Werkmüller, Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, 2. Aufl., Berlin 2008, Sp. 1288-1292.

- Lingelbach*, Gerhard, Agnaten und Kognaten, in: Albrecht Cordes/Heiner Lück/Dieter Werkmüller (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, 2. Aufl., Berlin 2008, Sp. 83-85.
- Lück* Heiner, Johann von Buch (um 1290-um 1356), in: Albrecht Cordes/Hans-Peter Haferkamp/Heiner Lück/Dieter Werkmüller (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3, 2. Aufl., Berlin 2016, Sp. 1376-1377.
- Lück* Heiner, Krakauer Oberhof für Deutsches Recht, in: Albrecht Cordes/Hans-Peter Haferkamp/Heiner Lück/Dieter Werkmüller (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3, 2. Aufl., Berlin 2016, Sp. 205-208.
- Luig* Klaus, Mos gallicus, mos italicus, in: Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3., Berlin 1984, Sp. 691-698.
- Meumann*, Markus, Kindestötung, in: Albrecht Cordes/Heiner Lück/Dieter Werkmüller (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, 2. Aufl., Berlin 2012, Sp. 1761-1768.
- Meurer*, Dieter, Tötungsdelikte, in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann/Dieter Werkmüller (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 5., Berlin 1998, Sp. 286-290.
- Munzel-Everling*, Dietlinde, Eid, in: Albrecht Cordes/Heiner Lück/Dieter Werkmüller (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, 2. Aufl., Berlin 2008, Sp. 1249-1261.
- Ogris*, Werner, Mündigkeit, in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3, Berlin 1984, Sp. 738-742.
- Ogris*, Werner, Munt, Muntwalt, in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3, Berlin 1984, Sp. 750-761.
- Ogris* Werner, Schaden(s)ersatz, in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4., Berlin 1990, Sp. 1335-1340.
- Ogrodzinski*, Wincenty, Cerasinus, Jan, in: Polski Słownik Biograficzny (Polnischsches Biografisches Wörterbuch), Bd. 3, Krakau 1937, S. 230-231.
- Pauli*, Lesław, Polnisches Recht, in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsbesichte, Bd. 3., Berlin 1984, Sp. 1808-1813.

- Pieradzka*, Krystyna, Aichler, Stanislaw, in: Polski Słownik Biograficzny (Polnischsches Biografisches Wörterbuch), Bd. 1, Krakau 1935, S. 33-34.
- Roth*, Andreas, Brandmarken, in: Albrecht Cordes(Heiner Lück/Dieter Werkmüller (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, 2. Aufl., Berlin 2008, Sp. 661-662.
- Saar*, Stefan-Christoph, Urfehde, in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann/Dieter Werkmüller (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 5., Berlin 1998, Sp. 562-570.
- Sarnowky*, Jürgen, Hermann von Salza, in: Albrecht Cordes/Heiner Lück/Dieter Werkmüller (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, 2. Aufl., Berlin 2012, Sp. 966-967.
- Schild*, Wolfgang, Confessio est regina probationum, in: Albrecht Cordes/Heiner Lück/Dieter Werkmüller (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, 2. Aufl., Berlin 2008, Sp. 877-878.
- Schild*, Wolfgang, Feuerstrafe, in: Albrecht Cordes/Heiner Lück/Dieter Werkmüller (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, 2. Aufl., Berlin 2008, Sp. 1569-1570.
- Schild*, Wolfgang, Gottesurteil, in: Albrecht Cordes/Heiner Lück/Dieter Werkmüller (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, 2. Aufl., Berlin 2012, Sp. 481-491.
- Schild*, Wolfgang, Hängen, in: Albrecht Cordes/Heiner Lück/Dieter Werkmüller (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, 2. Aufl., Berlin 2012, Sp. 758-763.
- Schmidt-Wiegand* Ruth, Braut, in: Albrecht Cordes/Heiner Lück/Dieter Werkmüller (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, 2. Aufl., Berlin 2008, Sp. 676-680.
- Schowe*, Ulrike, Haut und Haar, in: Albrecht Cordes/Heiner Lück/Dieter Werkmüller (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, 2. Aufl., Berlin 2012, Sp. 839.
- Schumann*, Eva, Legitimation durch nachfolgende Ehe, in: Albrecht Cordes/Heiner Lück/Dieter Werkmüller, Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3, 2. Aufl., Berlin 2016, Sp. 706-709.
- Tazbir*, Janusz, Roizjusz, Piotr, in: Polski Słownik Biograficzny (Polnisches Biografisches Wörterbuch), Bd. 31, Krakau 1988, S. 499-503.

- Weitzel*, Jürgen, Eideshelfer, in: Albrecht Cordes/Heiner Lück/Dieter Werkmüller (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, 2. Aufl., Berlin 2008, Sp. 1261-1263
- Weitzel*, Jürgen, Klage, in: Albrecht Cordes/Heiner Lück/Dieter Werkmüller (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, 2. Aufl., Berlin 2012, Sp. 1843-1858.

Listen und Register

- Chmiel*, Adam, Album Studiosorum Universitatis Cracoviensis, Krakau 1887.
- Chmiel*, Adam, Domy krakowskie. Ulica Floriańska, Cz. 1 (liczby nieparzyste 1-57) Die Krakauer Häuser. Florianska Straße, Bd. 1 (Die ungeraden Nummern von 1 bis 57), Krakau 1917.
- Estreicher*, Karol / *Estreicher*, Stanisław, Bibliografia Polska (Die polnische Bibliographie), Teil 3., Bd. 6, Krakau 1870.

Enzyklopädien und Wörterbücher

- Bak*, Stanisław (Hrsg.), Słownik polszczyzny XVI wieku (Das Wörterbuch der polnischen Sprache des 16. Jahrhunderts), Bd. I, Breslau 1966.
- Duden. Das Fremdwörterbuch, 26. Auflage, Berlin 2013.
- Lerski*, Jan Jerzy, Historical dictionary of Poland, Westport 1996.
- Litenycki*, Wiesław, Słownik encyklopedyczny prawa rzymskiego (Enzyklopädisches Wörterbuch des römischen Rechts), Krakau 1998.
- Wörterbuch Schule und Studium Latein-Deutsch, PONS Verlag, Stuttgart 2007.

Abkürzungsverzeichnis

- 1 Kor – Das erste Brief des Paulus and die Korinther
- 1. Mose – Das erste Buch Mose
- C. - Codex Justiniani
- D. - Digesta
- G. - Gai Institutiones
- Hebr – Der Brief an die Hebräer
- Hes – Der Prophet Hesekeiel
- I. - Institutiones (Corpus Iuris Civilis)
- Ldr. - Landrecht (Sachsenspiegel)
- PRC – Praxis Rerum Criminalium
- Ri. - Das Buch der Richter
- Spr – Die Sprüche Salomos (Proverbia)
- VL – Volumen (Zusammenfassung der Privilegien des polnischen Adels)

I. Einleitung

In der vorliegenden Arbeit wird das Leben und Werk des polnischen Juristen Bartholomäus Groicki dargestellt. Groicki, ein gelehrter Jurist, der sein gesamtes berufliches Leben der Krakauer Stadtjustiz gewidmet hat, war Autor von mehreren Praktikerhandbüchern zum sächsisch-magdeburgischen Recht in Polen. Obwohl er nicht der Einzige war, der solche Bücher geschrieben hat, ist seine besonders prominente Stellung in der deutsch-polnischen Rechtsgeschichte nicht zu unterschätzen. Während nämlich die Werke seiner Vorgänger in lateinischer Sprache verfasst wurden, war Groicki der Erste, der das sächsisch-magdeburgische Recht ausschließlich in polnischer Sprache dargestellt hat.¹ Die klaren und leicht verständlichen Erläuterungen Groickis zum geltenden Recht haben zu einer starken

¹ Die Betrachtung Groickis als Ersten, der in polnischer Sprache gearbeitet hat, ist in dem Sinne zu verstehen, dass er als Erster bemüht war, die Vorschriften des sächsisch-magdeburgischen Rechts ins Polnische zu übersetzen. Vor Groicki hat bereits Cervus sein *opus magnum* „Farrago actionum“ mit einem polnisch-lateinischen juristischen Wörterbuch versehen; seine Wörterbücher sollten aber – im Gegensatz zu den Werken Groickis – nicht als eine bewusste lexikographische Arbeit aufgefasst werden (vgl. *Karpluk*, *Slownik*, S. IX).

Identifizierung der polnischen Bevölkerung mit dem sächsisch-magdeburgischen Recht geführt, welches zunächst als *Ius Municipale Polonicum* betrachtet wurde. Neben seinen Bemühungen um die Verständlichkeit und richtige Anwendung der Rechtsvorschriften, lässt sich Groicki auch als Kämpfer für eine bewusster Lektüre der Rechtsquellen sowie für eine stärkere Durchsetzung der Humanität im Strafverfahren ansehen. Seine Adaptierung von stark romanisierten westeuropäischen Rechtsdenkmälern lieferte neue Ansätze zur Auslegung des Rechts und trug in Polen zum hohen Ansehen der gelehrten Juristen als Rechtsexperten bei. Zudem war Groicki einer der Ersten in Europa, die sich ausdrücklich gegen den Missbrauch der Folter ausgesprochen haben.

I.1. Forschungsstand und Forschungsbedarf

I.1.1. Groicki in Wörterbüchern und Enzyklopädien

Obwohl bislang keine vollständige Biographie Groickis vorliegt, finden sich in der Forschungsliteratur zwei Kurzbiographien zu seiner Person. Die erste stammt aus dem „Polnischen Biographischen Wörterbuch“ und wurde 1960 von Karol Koranyi und Michal Patkaniowski verfasst.² Dieser kurze Beitrag konzentriert sich auf die damals bekannten Fakten zu Groickis Leben und Werdegang sowie auf seine Stellung im Krakauer Juristenmilieu. Auch in der Neuauflage des „Handwörterbuchs zur deutschen Rechtsgeschichte“ wurde ein Artikel über Groicki aufgenommen, der sich mit dem Werk des Juristen befasst.³

Freilich fand Groicki an anderer prominenter Stelle bereits in der Erstauflage des „Handwörterbuchs zur deutschen Rechtsgeschichte“ Erwähnung; so heißt es im Artikel „Polnisches Recht“: „Aus dem Zusammenschmelzen der erwähnten Elemente, d.h. des sächsischen, polnischen und römischen Elements, entstand im 16. Jh. der polnische Zweig des Magdeburger Rechts, der von dem Krakauer Juristen Bartholomäus Groicki als *ius municipale Polonicum* bezeichnet wurde. Groicki popularisierte in Polen dieses Recht, indem er ihm mehrere Arbeiten in polnischer Sprache widmete“.⁴

² Koranyi / Patkaniowski, Groicki, Bartłomiej, Sp. 628-629.

³ Janicka, Groicki, Bartholomäus, Sp. 561-562.

⁴ Pauli, Polnisches Recht, Sp. 1811.

I.1.2. Allgemeine Beiträge über Groicki und sein Werk

Das Schaffen Groickis wurde in mehreren Beiträgen über die polnische Rechtsgeschichte erwähnt und gelobt. Bereits Stanislaw Estreicher, ein polnischer Rechtshistoriker der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, war der Auffassung, dass die Popularität von Groickis Werken die der anderen Schreiber des Stadtrechts um Längen übertrafen habe. Estreicher betont den erschöpfenden Charakter der Schriften Groickis und stellt fest, dass er nicht nur „den gesamten Bestand an Stadtrecht“ dargestellt, sondern auch mit westeuropäischen romanisierten Rechtsbüchern gearbeitet habe. Der Hauptgrund für Groickis Popularität liegt nach Estreicher darin, dass er seine Werke in polnischer Sprache dargestellt habe.⁵ Als erster Autor des alten polnischen Rechts, der in seinen Schriften ausschließlich die polnische Sprache benutzt hat, wird Groicki auch von Stanislaw Kutrzeba eingeordnet. Kutrzeba unterstreicht, dass Groicki im Gegensatz zu seinen Vorgängern nicht bezweckt habe, wissenschaftliche Traktate zu verfassen, sondern die Gesellschaft über die Normen des geschriebenen Rechts zu belehren, damit dieses dem Wortlaut gemäß in Gerichten angewandt und nicht der Intuition der Richter Recht gesprochen werde.⁶

Eine Wiederentdeckung der Werke Groickis fand in den 1950er Jahren statt, als sie von Karol Koranyi erneut herausgegeben wurden. Koranyis Mitarbeiter Michal Patkaniowski schrieb in der Rezension der Neuauflagen: „Erst Groicki hat angefangen, auf Polnisch zu schreiben, und seine Werke haben alle andere Arbeiten (zum polnischen Stadtrecht) in den Schatten gestellt“.⁷ Er betont, dass Groicki sich bemüht habe, zahlreiche Probleme der polnischen Stadtjustiz zu lösen: Diese Probleme reichten von sprachlichen Barrieren bis hin zu der Tatsache, dass die bisherigen Rechtsquellen die Bedürfnisse der Gesellschaft nicht mehr befriedigen konnten.

Aus der neueren polnischen Rechtsgeschichte sind vor allem die Beiträge von Marian Mikołajczyk und Grzegorz Maria Kowalski hervorzuheben. 2005 hat Grzegorz Kowalski eine Ausstellung organisiert, die an den 400. Todestag von Groickis erinnern sollte. Außerdem ist er derjenige, der Groickis Testament gefunden und publiziert hat.⁸ Dieses Testament ermöglicht die Beantwortung vieler bisher offener Fragen über Groickis Leben. Dem Katowitzer Professor Marian Mikołajczyk ist dagegen die Wiederbeschäftigung mit den Werken Groickis zu

⁵ *Estreicher*, *Kultura prawnicza*, S. 66.

⁶ *Kutrzeba*, *Historia źródeł*, S. 272 ff.

⁷ *Patkaniowski*, *Na marginesie*, S. 143.

⁸ *Kowalski/Pietrzyk*, *Testament*.

verdanken, auf die er sich in seinen Werken zur Geschichte des polnischen Strafrechts bezieht.⁹

Die Rolle Groickis in der Rechtsgeschichte wurde nicht nur aus der Perspektive seines Beitrags zur Popularisierung des sächsisch-magdeburgischen Rechts untersucht. Auch die polnischen Romanisten haben sich mit seiner Rolle im Prozess der Rezeption des römischen Rechts in Polen befasst. Die prominente Stellung Groickis unterstreicht u.a. Janusz Sondel. Er stellt fest, dass Groicki die durch die Rezeption des römischen Rechts beeinflussten Quellen des polnischen Stadtrechts ordentlich zusammenfasst, ergänzt und unter der polnischen Bevölkerung, die Latein nicht beherrschte, popularisiert hat.¹⁰ Die Rolle Groickis für die Rezeption des römischen Rechts in den polnischen Städten unterstreichen darüber hinaus Lesław Pauli¹¹ und Krystyna Bukowska.¹²

Auch von deutschen Rechtshistorikern wurde die Bedeutung Groickis für die polnische und europäische Rechtsgeschichte stark betont. Rolf Lieberwirth stellt Groicki in der Reihe der vier prominentesten Krakauer Juristen des 16. Jahrhunderts neben Cervus, Cerasinus und Eichler.¹³ Eine prominente Rolle genoss Groicki auch in den Referaten der internationalen und interdisziplinären Konferenz „Rechts- und Sprachtransfer in Mittel- und Osteuropa“. Heiner Lück betonte, dass die Werke Groickis, vor allem die „Artikel des Magdeburger Rechts“ und die „Ordnung der Stadtgerichte“ eine breite Anwendung nicht nur in Polen, sondern auch in der Slowakei und der Ukraine fanden.¹⁴ Auf derselben Konferenz hat Aleksander Zajda - ein Spezialist in der polnischen Rechtsterminologie - festgestellt, dass die polnische Sprache dank Groicki in die juristische Fachliteratur eingeführt und in der Rechtsterminologie popularisiert wurde.¹⁵ Die Rolle Groickis für die Popularisierung des sächsisch-magdeburgischen Rechts wurde auch in dem 2012 herausgegebenen Buch von Inge Billy, Wieland Carls und Katalin Gönczi mehrmals betont.¹⁶

⁹ Etwa *Mikolajczyk*, *Proces kryminalny*.

¹⁰ *Sondel*, *O początkach recepcji*, S. 41.

¹¹ *Pauli*, *Römisches Recht*, S. 67 ff.

¹² *Bukowska*, *Orzecznictwo*.

¹³ *Lieberwirth*, *Das sächsisch-magdeburgische Recht als Quelle osteuropäischer Rechtsordnungen*, S. 18 ff.

¹⁴ *Lück*, *Das sächsisch-magdeburgische Recht als kulturelles Bindeglied*, S. 12.

¹⁵ *Zajda*, *Deutsche Einflüsse*, S. 294.

¹⁶ *Billy / Carls / Gönczi*, *Sächsisch-magdeburgisches Recht in Polen*.

I.1.3. Beiträge zu den einzelnen Werken Groickis

Neben zahlreichen Aufsätzen, in denen das gesamte Werk Groickis besprochen wird, sind mehrere Beiträge erschienen, die spezifisch einem oder zweien seiner Werke gewidmet sind. Ein besonderes Ansehen genießt darunter Groickis Hauptwerk, die „Ordnung der Stadtgerichte und Stadtgerichtsangelegenheiten“. Die ersten Aufsätze über dieses Werk stammen bereits aus dem Ende des 19. Jahrhunderts. Lothar Dargun, der damalige Leiter des rechtshistorischen Lehrstuhls an der Jagiellonen-Universität hat in zwei umfangreichen Publikationen eine kritische Analyse eben dieses Werkes sowie allgemein der Strafrechtvorschriften in Groickis Schrifttum vorgenommen.¹⁷ Dargun analysiert die „Ordnung der Stadtgerichte“ sowie die „Halsgerichtsordnung“ Seite für Seite und erläutert, auf welche Grundlagen Groicki sich stützte und inwieweit er die Originalquellen bearbeitet hat, damit „ein in sich geschlossenes, an die Bedürfnisse der Zeit angepasstes Werk“¹⁸ entsteht. Er vergleicht nicht nur die Hauptwerke Groickis mit den Quellen des sächsisch-magdeburgischen Rechts sowie den Praktikerhandbüchern seiner Vorgänger, sondern versucht auch zu erklären, welchen Zweck und welche praktischen Folgen die Auswahl der einzelnen Fragmente und ihre Bearbeitung hatten.

Der „Ordnung der Stadtgerichte“ wurden außerdem zwei kurze Monographien aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts gewidmet. Aleksander Kraushar und Mieczysław Opartny stellen dar, wie der Zivilprozess in den polnischen Städten laut Groickis Werk aussehen sollte.¹⁹ Die beiden Bücher sind zwar eher Zusammenfassungen von Groickis Erläuterungen als kritische Analysen, dennoch schätzen die Autoren das Schaffen Groickis und seinen Einfluss auf die Entwicklung der Rechtspraxis sehr hoch ein. Kraushar betont, die „Ordnung der Stadtgerichte“ sei „der erste Rechtskodex, der von einem geschickten Juristen in polnischer Sprache zusammengefasst wurde“.²⁰ Opartny dagegen konzentriert sich nicht auf den wissenschaftlichen Wert der „Ordnung der Stadtgerichte“, sondern auf die „Prinzipien einer tiefen Moralität eines aufgeklärten und hoch ausgebildeten Menschen“, die ein hochwertiges Denkmal Groickis und des gesamten polnischen Rechtsdenkens sein sollten.²¹

¹⁷ Dargun, O źródłach przepisów karnych; ders., O źródłach „Porządku“.

¹⁸ Dargun, O źródłach przepisów karnych, S. 2.

¹⁹ Kraushar, Pierwsza książka; Opartny, Niektóre instytucje.

²⁰ Kraushar, Pierwsza książka, S. 3.

²¹ Opartny, Niektóre instytucje, S. VI.

I.1.4. Erklärungsbedürftige Aspekte

Trotz mehrerer Beiträge über Groicki und sein Werk gibt es weiterhin viele Fragen, die bislang nicht beantwortet wurden. Eine besonders große Lücke im Forschungsstand betrifft das Leben Groickis. Obwohl 2005 sein Testament veröffentlicht wurde, welches viel über seinen Familien- und Vermögensstand sowie seinen beruflichen Werdegang berichtet, wurden keine Versuche unternommen, die Biographie Groickis zu ergänzen. Deswegen soll hier versucht werden, diese Lücken in seiner Biographie zu füllen. Das Leben Groickis wird vor dem Hintergrund seiner engen Beziehung zum Krakauer Umfeld, insbesondere im Hinblick auf seinen Einfluss auf die Krakauer Jurisprudenz analysiert. Es wird untersucht, welche Rolle Groicki im Krakauer Juristenmilieu gespielt hat und worin die wechselseitigen Einflüsse zwischen seiner Tätigkeit und der damaligen Rechtsprechung gesehen werden können.

Ein weiterer Forschungsbedarf besteht im Hinblick auf eine gründliche Analyse einzelner Werke Groickis. Bislang wurden nur die „Ordnung der Stadtgerichte“ und zum Teil die „Halsgerichtsordnung“ einer umfassenden Kritik unterzogen, wobei die entsprechenden Aufsätze über 120 Jahre alt sind. Auf eine Untersuchung warten vor allem Groickis Erstlingswerk „Die Artikel des Magdeburger Rechts“ sowie die in der Forschungsliteratur bisher vernachlässigten „Titel des Magdeburger Rechts“. Mit der vorliegenden Arbeit soll nicht nur – wie bei Lotar Darguns Arbeit zur „Ordnung der Stadtgerichte“ – die Benutzung von Quellen des sächsisch-magdeburgischen Rechts und der Bücher von Groickis Vorgängern analysiert, sondern auch Groickis Motivation sowie der Einfluss seiner Werke auf die damalige Rechtspraxis herausgearbeitet werden. Besonders wichtig ist auch die Analyse der „Ordnung der Stadtgerichte“, der „Halsgerichtsordnung“ sowie der „Titel des Magdeburger Rechts“ in Bezug auf die Rezeptionsvorgänge in Polen im Vergleich zum gesamteuropäischen Phänomen der Rezeption des römischen Rechts.

I.2. Forschungsfragen

Ausgehend von Leben und Werk Groickis sollen folgende Forschungsaspekte näher untersucht werden:

I.2.1. Die Krakauer Kultur der Rechtsexperten.

Zu Groickis Zeit war Krakau schon seit langem die Hauptstadt Polens. König Zygmunt I. hatte im frühen 16. Jahrhundert Krakau zu seinem dauerhaften Sitz gemacht.²² Diese und zahlreiche andere Faktoren haben Krakau besonders

²² *Bieniarzówna / Malecki, Dzieje Krakowa*, S. 86.

prädestiniert, eine hoch entwickelte Rechtskultur hervorzubringen. Diese Kultur existierte in drei sich überlappenden Kreisen – dem des gelehrten Rechts (an der Universität), dem der Rechtspraxis (vor Gericht) sowie dem der Gesetzgebung und Gestaltung der Gesellschaftsstruktur (bei Hof).

Die um 1364 gegründete Universität, damals als Krakauer Akademie bekannt, war ursprünglich nach dem Muster Bolognas als Juristenuniversität gedacht.²³ Obwohl der Plan, neun Lehrstühle zum römischen Recht zu schaffen, nach dem Tod des Gründers nicht gelungen war, gewann die Akademie bereits in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ihren Glanz wieder. Die Vorlesungen, die dem kanonischen, polnischen (insbesondere hinsichtlich der inneren und internationalen Beziehungen) sowie dem römischen Recht gewidmet waren, wurden auf hohem, mit dem an den alten westeuropäischen Universitäten vergleichbarem Niveau gehalten. Ab Ende des 15. Jahrhunderts war es möglich, dank einer großzügigen Finanzierung seitens der Krakauer Bischöfe, an den italienischen Universitäten ausgebildete Lehrer des römischen Rechts für Krakau zu gewinnen.²⁴ Dank ihrer Tätigkeit gelang es, das Niveau der juristischen Ausbildung noch weiter anzuheben und die Ideen des Humanismus an der Universität schrittweise einzuführen. Obwohl die meisten Lehrer nicht dauerhaft in Krakau blieben,²⁵ hinterließen sie zahlreiche begabte Schüler, die einen großen Einfluss auf die Entwicklung der Krakauer und der gesamt-polnischen Rechtskultur hatten.

Die gelehrten Juristen arbeiteten jeweils einen Teil ihrer Zeit an der Universität und in der königlichen Kanzlei. Als königliche Sekretäre bereiteten sie Entwürfe neuer Gesetze vor und sorgten auch bei dieser Tätigkeit für ein hohes juristisches Niveau. Im Zuge der gesamteuropäischen Rezeption des römischen Rechts sind zahlreiche Projekte entstanden, kraft derer das polnische Recht durch Romanisierung „verbessert“ werden sollte.²⁶ Den engen Kontakt zur Gesetzgebung konnten die gelehrten Juristen auch dafür nutzen, die Bedürfnisse verschiedener Gesellschaftsschichten kennenzulernen. So entstanden Gesetzgebungsprojekte, die das für bestimmte Gesellschaftsstände geltende Recht zusammenfassten und erläuterten.

Die Einführung und wachsende Popularität des deutschen Rechts in den polnischen Städten machte die Gründung einer eigenen, von der königlichen Rechtsprechung unabhängigen Justiz erforderlich. Ursprünglich wurde, aufgrund des Mangels an eigenen Rechtsprechungsorganen, zu den deutschen Stadtgerichten appelliert.²⁷ Um

²³ Dazu und im Folgenden *Bartel*, Dzieje Wydziału.

²⁴ Vgl. *Estreicher*, Kultura prawnicza, S. 46 ff.

²⁵ Vgl. *Tazbir*, Roizjusz, Piotr, S. 502.

²⁶ Vgl. *Estreicher*, Kultura prawnicza, S. 41; *Bukowska*, Das römische Recht, S. 20 ff.

²⁷ Vgl. *Bobrzyński*, O założeniu, S. 34.

1356 errichtete aber der polnische König Kazimierz III. der Große zwei eigene Gerichte für das deutsche Recht – das Obergericht auf der Krakauer Burg als eine Appellationsinstanz sowie das sog. „Gericht der Sechs Städte“ als Kommissargericht und als höchste Instanz der polnischen Stadtjustiz. Die Entwicklung einer eigenen Justiz sowie der spätere Einfluss des römischen Rechts haben den Bedarf an qualifiziertem Gerichtspersonal erhöht. Daher wurden ab der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert vor allem die Stellen der Richter und Gerichtsschreiber mit gelehrten Juristen besetzt.²⁸ Die Absolventen der Krakauer Universität waren um eine hohe Qualität der gefällten Urteile bemüht.²⁹ Eine weitere Frucht ihrer Tätigkeit sind die sogenannten Praktikerhandbücher, in denen sie die Normen des geltenden Rechts, ihre Hierarchie und Auslegung dargestellt haben.

So trafen in Krakau gelehrte Theoretiker, Gerichtsbeamte und Juristen im Dienste des Königs zusammen, die eine Rechtskultur auf hohem Niveau schufen. In der vorliegenden Arbeit sollen zunächst die Werdegänge ihrer prominentesten Vertreter dargestellt sowie ihre Beziehungen untereinander und die gegenseitigen Einflüsse auf ihre Arbeit untersucht werden.

I.2.2. Rezeptionsvorgänge in Polen im Vergleich zur gesamteuropäischen praktischen Rezeption des römischen Rechts

Die Rechtsordnung der polnischen Städte bildete eine ungewöhnliche Mischung von Normen des polnischen Gewohnheitsrechts, des deutschen und des römischen Rechts. Es ist besonders bemerkenswert, dass im Laufe der Zeit das deutsche, insbesondere das sächsisch-magdeburgische Recht zu dem dominierenden *ius particulare* wurde, während das römische und sogar das polnische Recht die Rolle von subsidiären Rechten einnahmen.³⁰ Aus diesem Grund ist der Begriff der Rezeption im Kontext des polnischen Stadtrechts anders zu verstehen als im Rest Europas.

Das sächsisch-magdeburgische Recht, das ursprünglich das Recht der deutschen Ansiedler (also ein für die polnischen Bürger „fremdes“ Recht) war, gewann im Laufe der Zeit eine große Popularität auch unter der polnischen Bevölkerung. So verwirklichte sich das Vorrecht, das unter dem Ausspruch „Stadtluft macht frei“ bekannt ist,³¹ und garantierte die Befreiung von den Zinsen und anderen Lasten für

²⁸ Vgl. *Estreicher*, *Kultura prawnicza*, S. 42.

²⁹ Vgl. *Liebert*, *Das sächsisch-magdeburgische Recht als Quelle europäischer Rechtsordnungen*, S. 18 ff.

³⁰ Vgl. *Bukomska*, *Das römische Recht*, S. 20 ff.

³¹ Vgl. *Brunner*, *Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte*, S. 98.

eine lange Zeit nach der Gründung einer neuen Stadt. Das deutsche Recht entsprach wesentlich besser den Bedürfnissen einer sich entwickelnden Wirtschaft in den Städten und genoss – da die Städte nach dem deutschen Recht eine selbständige Regierung sowie eine eigene Justiz und die Unabhängigkeit vom Adelsrecht genossen – eine privilegierte Rechtsstellung in der polnischen Gesellschaft. Im Laufe der Zeit gewann das sächsisch-magdeburgische Recht eine immer größere Popularität. Seine Normen galten nicht mehr als die des deutschen Rechts, sondern als *Ius Municipale Polonicum*.³² Ab 1535, als die lateinischen Übersetzungen des Sachsenspiegels und des Magdeburger Weichbilds erschienen, wurde es sogar durch königliches Privileg zum geltenden Recht erhoben.³³

Das römische Recht kam in den polnischen Städten nicht unmittelbar zur Anwendung, sondern aufgrund einer Vermittlung durch die deutschen Rechtsquellen.³⁴ Da es keine so starke politische Stütze fand, war die Romanisierung der polnischen Rechtskultur wesentlich schwächer als die der deutschen. Allerdings fanden z.B. die lateinischen romanisierten Glossen zum Sachsenspiegel und zum Magdeburger Weichbild immer breitere Anwendung in der Rechtsprechung.³⁵ Auch lässt sich der Einfluss des römischen Rechts noch in anderen Rechtsgebieten erkennen. Es ist zunächst zu prüfen, wie weit dieser Einfluss reichte und wie die Normen des römischen Rechts mit den einheimischen Regelungen im Einklang standen.

Nicht ohne Einfluss auf die Romanisierung der polnischen Rechtskultur ist die bedeutende Rolle der gelehrten Juristen in der Rechtsprechung. Da sie im römischen Recht ausgebildet waren,³⁶ waren sie imstande, die neuen, abstrakten Rechtsprinzipien richtig zu interpretieren und in der Praxis zu nutzen. In ihren Werken ist der Einfluss der Rezeption des römischen Rechts in ihrer selbständigen und kritischen Denkweise zu sehen. Die gelehrten Juristen scheuten sich nicht, die Normen des geltenden Rechts einer kritischen Analyse zu unterziehen sowie ihre praktische Bedeutung in Zweifel zu ziehen. In ihren Ausführungen über den Sinn und Zweck der Rechtsvorschriften und ihre auf die Praxis bezogene Interpretation griffen sie oft zur scholastischen Auslegung und bezogen sich auf die Ansichten der westeuropäischen juristischen Autoritäten. Ihre Werke gewannen schnell ein großes

³² *Cervus*, Farrago actionum, fol. 4; *Groicki*, Porządek, fol. 3.

³³ Vgl. *Liebert*, Das sächsisch-magdeburgische Recht als Quelle osteuropäischer Rechtsordnungen, S. 19.

³⁴ Vgl. *Dargun*, O źródłach przepisów karnych, S. 2.

³⁵ Vgl. *Bukomska*, Orzecznictwo, S. 19; vgl. Teut. 16, S. 244: „*in*xta quoque articulorum textus glosae distingui et intelligi debent“; Teut. 21, S. 583: „*cautij est legibus quae pro officiis in singulis eorum articulis qui iuri communi et plebiscitis non repugnant debent habere*“.

³⁶ Vgl. *Estreicher*, Kultura prawnicza, S. 42.

Ansehen und wurden – angesichts des Mangels an ausreichenden Gesetzen zum polnischen Stadtrecht – in den Gerichten als Kodizes angewandt.

I.2.3. Bartholomäus Groicki als Mittler zwischen mehreren Rechtskulturen, Rechtssprachen sowie zwischen Theorie und Praxis

In den Werken Groickis lassen sich Einflüsse mehrerer Rechtsordnungen beobachten. Er stützte seine Erläuterungen zwar meistens auf das sächsisch-magdeburgische Recht (welches er als die wichtigste Rechtsgrundlage der polnischen Städte betrachtete), übernahm aber auch zahlreiche Elemente des polnischen und römischen Rechts, insbesondere auf den Gebieten des Prozess- und Strafrechts. Neben dem mittelalterlichen sächsisch-magdeburgischen Recht, dem gelehrten Recht und dem polnischen Recht verarbeitete Groicki auch das durch Aufnahme des römisch-kanonischen Rechts fortentwickelte deutsche und niederländische Recht. Besonders bei der Auswahl der letztgenannten Quellen zeigt sich Groickis Sinn für die praktische Anwendung des Rechts. Die von ihm verarbeitete Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, die eine Mischung aus römisch-kanonischem Recht, gelehrter Literatur und einheimischen Rechten darstellt, gilt als das berühmteste Gesetz des Heiligen Römischen Reiches und kann um die Mitte des 16. Jahrhunderts als das am höchsten entwickelte europäische Gesetz zum Strafrecht und zum Strafprozess betrachtet werden. Das Praktikerhandbuch *Praxis Rerum Criminalium* des flämischen Juristen Joos de Damhouder von 1554, ein in mehrere Sprachen übersetzter „Bestseller“, war gerade einmal fünf Jahre auf dem Markt als es von Groicki verarbeitet wurde (die erste deutsche Übersetzung des Werkes stammt aus dem Jahr 1565).

Besonders hervorzuheben ist die Vermittlung Groickis zwischen mehreren Rechtssprachen. Die sprachliche Barriere war offenbar eine Schwierigkeit der polnischen Justiz. Als das sächsisch-magdeburgische Recht anstelle des einheimischen übernommen wurde, wurde die polnische Sprache in der Justiz von der deutschen verdrängt. Sie wurde bald die dominierende Sprache in mehreren Städten und blieb dies selbst nach einer immer stärkeren Polonisierung der Städte.³⁷ Mehrere Konflikte in den Zünften, die polnische und deutsche Handwerker zusammenbrachten, führten zur Einführung der Pflicht, alle Zunftprivilegien in die polnische Sprache zu übersetzen. In der Justiz war jedoch die deutsche Sprache tiefer verwurzelt und die Gerichtssitzungen wurden immer noch auf Deutsch abgehalten. Die Romanisierung der Rechtspraxis hat das Verständnis des Rechts noch weiter erschwert, da Latein als Rechtssprache eingeführt wurde.³⁸ Groicki prangerte diese Praxis streng an. Er war der Meinung, nur ein Narr behle die

³⁷ Vgl. *Taszycki*, *Udział mieszczan*, S. 63.

³⁸ Vgl. *Dargun*, *O źródłach „Porządku“*, S. 4.

Menschen in einer Sprache, die sie nicht verstehen können.³⁹ Er kämpfte um die Polonisierung der Rechtspraxis, indem er seine Bücher in polnischer Sprache veröffentlicht. Er erklärt nicht nur die Anwendungsregeln des geltenden Rechts in polnischer Sprache, sondern übersetzte auch die wichtigsten Gerichtsformeln, die er in der Regel bilingual auf Polnisch und Latein darstellte. Die Bemühungen Groickis, die von mehreren rechtspraktikern unterstützt wurden, waren schließlich von Erfolg gekrönt: Um 1600 ordnete der Krakauer Stadtrat an, dass die Gerichte in polnischer Sprache eröffnet und geführt werden sollten.

I.3. Methode und Quellenauswahl

Die Antworten auf die Forschungsfragen werden auf Basis einer gründlichen Analyse der Werke Groickis erarbeitet. Dabei werden die Methode Groickis, die Übersetzungstreue bei der Annahme des deutschen und römischen Rechts in seinen Werken sowie, soweit möglich, die Gründe der Abweichungen von den Originalquellen geprüft. Neben dem Inhalt wird auch der Kontext, in dem die von Groicki dargestellten Rechtsnormen zu betrachten sind, untersucht. Dafür wird das Krakauer Gewohnheitsrecht und seine Aktualität und Adäquanz für die Bedürfnisse der Gesellschaft im 16. Jahrhundert analysiert. Anschließend werden die in den Büchern Groickis dargestellten Erläuterungen mit denen verglichen, die in den Werken von den Zeitgenossen Groickis aus Polen und Westeuropa dargestellt sind. Als Hauptquelle der vorliegenden Arbeit werden die Praktikerhandbücher Groickis benutzt. Von acht Werken, die dieser fruchtbare Autor verfasst hat, wurden vier ausgewählt: „Die Artikel des Magdeburger Rechts“, „Die Ordnung der Stadtgerichte“, „Die Halsgerichtsordnung“ sowie „Die Titel des Magdeburger Rechts“. Diese Bücher zeigen am anschaulichsten die Vielfalt der Rechtsgebiete, mit denen sich Groicki befasst hat, wie auch den Reichtum an unterschiedlichen Auslegungsmethoden, die der Autor benutzte. Die Analyse der Werke wird nicht nach dem Inhalt der einzelnen Schriften, sondern nach den in ihnen dargestellten Rechtsproblemen geordnet. So wird gezeigt, wie sich Groicki mit verschiedenen Gebieten des materiellen und prozessualen Rechts auseinandergesetzt und wie sich seine Darstellung der Probleme weiterentwickelt hat, während er immer mehr praktische Erfahrung in der Krakauer Justiz sammeln konnte und während seine früheren Bücher rezipiert wurden.

Daneben werden zahlreiche Werke der polnischen und europäischen Juristenliteratur analysiert, auf die sich Groicki bezogen hat und die sich mit denselben Problemen auseinandergesetzten. Untersucht wird die Darstellung

³⁹ Groicki, Porządek, fol. 34: „*Aboniem nierozumnym językiem do ludu mówić/ nic innego nie iest/ iedno próżno słowa na wiatr puszczać/ a prawie sye błaznem ukazować. (Denn es ist nichts anderes zum Volk in einer unverständlichen Sprache zu reden, als die Worte vergeblich in den Wind zu sprechen und als Narr zu erscheinen)*“ (Übersetzung: MF).

einzelner Rechtsinstitutionen sowie die Lösung von ausgewählten Rechtsproblemen, um zu vergleichen, ob und inwieweit die Erläuterungen Groickis von der übrigen juristischen Literatur seiner Zeit abweichen. Auf dieselbe Weise wird die Rechtsprechung des Obergerichts für das deutsche Recht auf der Krakauer Burg erforscht, insbesondere aus der Perspektive der Romanisierung der polnischen Rechtskultur. Außer der primären Rechtsquellen und ihren damaligen Bearbeitungen wird ein breites Spektrum an deutscher und polnischer Forschungsliteratur benutzt.

II. Rechtsvielfalt in Polen zu Beginn der Neuzeit

II.1. Terminologie

II.1.1. Transfer und Rezeption

II.1.1.1. Transfer

Es gibt keinen feststehenden, von der historischen Forschung geprägten Transferbegriff. Als Ausgangspunkt der Feststellung einer klaren und mehr oder weniger eindeutigen Definition kann die Benutzung des Wörterbuches hilfreich sein: Im Duden sind zahlreiche Definitionen des Transfers vorhanden, die in verschiedenen Lebenssphären Anwendung finden. Alltagssprachlich wird der Transfer mit einer Überführung und einem Weitertransport (also mit einem Transit) assoziiert.⁴⁰ Laut dieser Definition wird von einem Transfer gesprochen, wenn ein Produkt von Punkt "A" zu Punkt "B" übermittle wird. Dies ist aber auf der Ebene des Wissenstransfers nicht immer zutreffend: Mitchell Ash schreibt in seinem Artikel zum Wissens- und Wissenschaftstransfer, dass in diesem Kontext der räumliche Aspekt nicht *conditio sine qua non* für den Transfer sei und dass dieser auch innerhalb eines Kulturgebiets stattfinden könne.⁴¹ Weiterhin definiert man den Transfer auch als eine "Umsiedlung in ein anderes Land".⁴² Diese Definition entspricht sehr gut dem Phänomen der deutschen Siedlungsbewegung ostwärts der Elbe. Denn die neuen Siedler brachten ihre eigenen Gewohnheiten sowie Wissenserrungenschaften mit, die im Laufe der Zeit auf dem neuen Boden eingebettet wurden, insbesondere auch das sächsisch-magdeburgische Recht in die polnischen Städte ein.

Von besonderer Wichtigkeit ist eine präzise Definition dessen, was unter dem Sonderbegriff "Wissenstransfer" zu verstehen ist. Nach Ash ist der Wissenstransfer eine Nebenfolge des Wissenschaftstransfers und als eine Übertragung von Wissen, Forschungsmethoden und Technologien über Staatsgrenzen hinweg zu definieren.⁴³ Einen weiteren Definitionsversuch hat Silke Jahr unternommen: „Der Begriff Wissenstransfer beinhaltet verschiedene Arten von Transferprozessen und gestaltet sich sehr vielschichtig. Der Transfer von Wissen kann z.B. sehr

⁴⁰ Duden, S. 770.

⁴¹ Ash, Wissens- und Wissenschaftstransfer, S. 185; zu weiteren Nachweisen siehe unten.

⁴² Duden. Das Fremdwörterbuch, S. 770.

⁴³ Ash, Wissens- und Wissenschaftstransfer, S. 182.

unterschiedliche Inhaltsbereiche betreffen, die Personengruppen und die Ziele können differieren, und der Transferprozess kann auf verschiedenen Abstraktionsebenen erfolgen, was verschiedene Kommunikationsformen erforderlich macht“.⁴⁴ Da aber diese Definition sehr offen ist, besteht die Notwendigkeit, den Wissenstransfer genauer zu erfassen.

Ash betont, dass ein Transfermodell, in dem nur Sender und Empfänger berücksichtigt werden, zu eng sei:⁴⁵ In seinem Modell gibt es neben der Ausgangskultur und der Zielkultur auch eine Vermittlungsinstanz. Danach erscheint die polnische Rechtskultur als die Zielkultur, während die Rolle der Ausgangskultur von den Teilen Europas eingenommen wird, in denen das rezipierte römische Recht stark verwurzelt war und einen starken Einfluss auf die zeitgenössischen einheimischen Rechte genommen hat. Als Hauptrepräsentant dieser Rechtsordnungen erscheint diejenige, die sich im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation ausgebildet hat. Die Rolle der Vermittler wird dagegen von den Rechtsexperten eingenommen. Der auf diese Weise beschriebene Transfer erfolgt laut Ash in drei Stufen: der Selektion des zu transferierenden Guts, seinem Transport und seiner Integration unter den neuen Trägern.⁴⁶

Viel Aufmerksamkeit verlangt die Bestimmung dessen, was genau im Wissenstransfer übermittelt wird. Rudolf Stichweh schreibt in seinem Aufsatz von „kompakten Sinneinheiten“, die er als Informationspakete von besonderer Wichtigkeit auffasst.⁴⁷ Beim Rechtstransfer sind unter diesem Begriff die Elemente des Rechts der Ausgangskultur zu verstehen, die aber nicht als einzelne Normen, sondern als ein komplettes, vollständiges Rechtssystem erscheinen. Im weiteren Sinne sind hier nicht nur die Vorschriften selbst, sondern auch bestimmte Rechtsprinzipien zu begreifen.

Eine wichtige Frage ist, ob das transferierte Gut unter den neuen Trägern unverändert oder an deren Bedürfnisse angepasst aufgenommen wird. Ash betont, dass die übertragenen Inhalte nur selten unverändert die Zielkultur erreichen und dass sie sich in jeder Stufe des Transfervorgangs (Auswahl, Transport, Integration) wandeln könnten.⁴⁸ Viele der vorhandenen Aufsätze bestätigen diese These und betonen, dass beim Transfer fremder Kulturgüter auch die Eigentümlichkeit der Zielkultur beibehalten werde: so wie der Transfer italienischer Kulturmuster aus

⁴⁴ *Jabr*, Eine Frame-Struktur zur Beschreibung des Wissenstransferprozesses, S. 34.

⁴⁵ *Ash*, Wissens- und Wissenschaftstransfer, S. 183.

⁴⁶ Ebd.

⁴⁷ *Stichweh*, Transfer in Sozialsystemen, S. 2.

⁴⁸ *Ash*, Wissens- und Wissenschaftstransfer, S. 183.

Dresden keine „italienische“ Stadt gemacht hat,⁴⁹ so sind die polnischen Städte nach der Annahme des deutschen Rechts „polnisch“ geblieben, was in den Praktikerhandbüchern oftmals unterstrichen wurde. Der Transfer resultiert also aus einer Verschmelzung des neuen Guts mit dem vorgefundenen und führt zu einer Heterogenität und Verwandtschaft der Zielkultur mit der Ausgangskultur.⁵⁰ Das Rechtssystem der Zielkultur besteht somit nach dem Transfer sowohl aus Elementen des einheimischen als auch des neu aufgenommenen Rechts. Im vorliegenden Beispiel lässt sich eine Verschmelzung von Elementen des polnischen Gewohnheitsrechts mit dem sächsisch-magdeburgischen und römischen Recht beobachten.

Im Kontext des Rechtstransfers in den polnischen Städten ist die Antwort auf die Frage, welchen Einfluss die Übersetzung in die Sprache der Rezipienten auf den transferierten Text hat, besonders wichtig. Eine Antwort gibt Sigrid Kupsch-Losereit: „Eine kulturorientierte Perspektive fasst Übersetzen nicht als rein sprachlichen Vorgang auf, sondern betont die kulturelle Einbettung jeder sprachlichen Handlung. Pointiert formuliert: Die Sprache wechseln heißt in eine andere Welt wechseln. Sprachliche Äußerungen werden danach von ihrem sozio-kulturellen Kontext her verstanden und analysiert, sind die doch kein individuelles sondern ein typisches Vorkommen. Die Übersetzung wird in der neuen Voraussetzungssituation nur bei Berücksichtigung des zielsprachlichen Kulturkontexts und des zielsprachlichen kommunikativen Handlungszusammenhangs wirksam“.⁵¹

II.1.1.2. Die Rezeption

Nach Giesen ist die Rezeption „ein sozialer Prozess, der in der Aufnahme und Verbreitung überkommenen oder fremden Kulturguts bei neuen Kulturträgern besteht“;⁵² infolge der Rezeption werde das neue Kulturgut als einheimisches angenommen und es wird fortin als eigenes behandelt.

Bei der Rezeption eines fremden Rechts müsse beachtet werden, dass es sich hier um keinen bloßen Import fremder Normen handle, sondern um die Aufnahme von außen stammender rechtlicher Vorstellungen und Ideen; das rezipierte Rechtsgut habe für die Rezipienten erstmal nicht den Charakter geltender Rechtsnormen,

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ Vgl. *Middell*, Von der Wechselseitigkeit der Kulturen im Austausch, S. 17.

⁵¹ *Kupsch-Losereit*, Übersetzen als transkultureller Verstehens- und Kommunikationsvorgang, S. 1.

⁵² *Giesen*, Rezeption fremder Rechte, Sp. 995.

sondern von Mustern und Modellen.⁵³ Eine Intensivierung beginne erst nach einer sprachlichen und systematischen Bearbeitung und schließlich nach dem öffentlichen Inkrafttreten, welches nach den in der Rechtsordnung der Rezipienten beschlossenen Regeln erfolgt. Um die Rezeption als vollständig zu betrachten, ist neben dem Inkrafttreten eine soziale Zustimmung nötig, dass die neuen Normen nicht mehr fremd, sondern eigen geworden sind.⁵⁴

Im historischen Kontext assoziiert man die Rezeption häufig mit dem Prozess der Aufnahme des römisch-kanonischen Rechts in die Ideenwelt Westeuropas und das Fortwirken des rezipierten Guts in der Neuzeit.⁵⁵ In diesem Sinne wäre eine der Folgen der Rezeption die Verwissenschaftlichung des Rechts, denn die Aufnahme des römischen Rechts hat ein großes Interesse der gelehrten Juristen an der Rechtspraxis erweckt.⁵⁶

Die beiden Phänomene – sowohl der Transfer als auch die Rezeption – betreffen denselben Prozess, d.h. die Bereicherung einer Kultur mit neuen, von anderen Kulturen übernommenen Elementen. Daher stellt sich die Frage, wann man von einem Transfer und wann von einer Rezeption reden soll.

Die Differenzierung zwischen dem Transfer und der Rezeption ist einer der Forschungsschwerpunkte von Katalin Gönczi, einer ungarischen Rechtshistorikerin, die sich mit dem deutschen Recht im Osten beschäftigt. In ihrem Buch „Die europäischen Fundamente der ungarischen Rechtskultur“ wird implizit ausgedrückt, dass sie den Transferbegriff weiter als den Rezeptionsbegriff begreift: Bei der Rezeption würden nämlich der Geltungsbereich und die Subsidiarität von Normen untersucht, während man mit dem Transferbegriff auch die sozialhistorischen Vorgänge der Wissensvermittlung erfassen könne.⁵⁷ Außerdem ist sie der Meinung, dass man nur dann von der Rezeption reden könne, wenn die Aufnahme des fremden Kulturguts freiwillig und auf Initiative des Rezipienten erfolgt sei.

Es gibt auch solche Forscher, die den Transfer und die Rezeption explizit oder implizit gleichsetzen. So z.B. Tilo Weber, der feststellt, dass der *Rezipient* infolge des *Transfervorgangs* über das vermittelte Wissen verfügen solle;⁵⁸ er stellt also den Transmitter und den Rezipient quasi auf andere Seiten desselben Vorgangs, in dem ein Kulturgut übermittelt wird. In dem Aufsatz von Matthias Middell werden beide

⁵³ Ebd.

⁵⁴ Vgl. *Hirsch*, Rezeption als sozialer Prozess, S. 12.

⁵⁵ Vgl. *Senn*, Rechtsgeschichte – ein kulturhistorischer Grundriss, S. 189.

⁵⁶ Vgl. *Estreicher*, Kultura prawnicza, S. 41.

⁵⁷ Vgl. insgesamt *Gönczi*, Die europäischen Fundamente der ungarischen Rechtskultur.

⁵⁸ *Weber*, Gemeinsames Wissen, S. 21.

Phänomene als gleichrangig begriffen bzw. noch darüber hinaus die Rezeption als Oberbegriff verstanden: Middell bezeichnet den *Willen nach Rezeption* als Antrieb des Transfers, während das Streben zur Bereicherung der Aufnahmekultur die Auswahl der zu transferierenden Kulturgüter prädestinierte.⁵⁹

Das Verstehen des Unterschieds zwischen dem Transferbegriff und dem Rezeptionsbegriff erleichtert geringfügig eine etymologische Analyse: Das Wort *Transfer* stammt von dem lateinischen Wort *transfere*, d.h. *übermitteln, hinübertragen*, während das Wort *Rezeption* von *recipere*, d.h. *aufnehmen* herrührt.⁶⁰ Auf der Grundlage einer solchen Analyse kann vermutet werden, dass sich der Umfang der beiden Begriffe nur mit der Perspektive unterscheidet, aus der dasselbe Phänomen beobachtet wird: Beispielsweise sollten die Handlungen, die zur Entwicklung des Begriffs *Deutsches Recht im Osten* geführt haben, aus der Sicht der deutschen Ansiedler, denen es erlaubt wurde, ihr eigenes Recht zu behalten, als Transfer interpretiert werden, während es aus der Perspektive der polnischen Bevölkerung, die die Vorteile dieses Rechts entdeckt und als eigenes angenommen hatte, als Rezeption betrachtet werden sollte.

II.1.2. Rechtsverleihung, Rechtsbewidmung und Rechtsverschmelzung

Die Entwicklung des deutschen Rechts im Osten fand in zwei Formen statt – als Rechtsverleihung und Rechtsbewidmung.

Unter der Rechtsverleihung ist die Vermittlung des Stadtrechts zu verstehen in dem Sinne, dass bereits in einer Stadt existierende Stadtrechte einer anderen Stadt zur eigenen Nutzung „verliehen“ wurden. Verliehen wurden die organisatorischen Normen, d.h. vor allem das Gründungsprivileg, in dem das Rechtsregime der Stadt bestimmt wurde,⁶¹ aber auch innere Stadtordnungsnormen. Unter der Rechtsbewidmung ist dagegen eine Verbindung der neu gegründeten Stadt mit einer anderen Stadt durch die Rechtsprechung zu verstehen. Die sogenannte Mutterstadt, die ihr Gründungsprivileg verliehen hat, erteilte den neu gegründeten Städten (sog. Töchterstädten) Anweisungen und Antworten auf Rechtsfragen. Das Gericht der Mutterstadt diente darüber hinaus nicht nur als ein Beratungsorgan, sondern als eine

⁵⁹ Vgl. Middell, Von der Wechselseitigkeit der Kulturen im Austausch, S. 18.

⁶⁰ PONS Lateinisch-Deutsch, S. 773 (*recipio*), 933 (*transfere*).

⁶¹ Beispielsweise wurde in dem Gründungsprivileg Krakaus bestimmt, dass die Stadt seit der Privilegierung das Magdeburger Recht ausüben werde (so Bukowski/Noga, Ustrój, S. 49).

Appellationsinstanz.⁶² Dadurch wurde eine hohe Autorität der Mutterstadt sowie eine Rechtsprechungseinheit innerhalb eines rund um die Mutterstadt organisierten Stadtkreises gerichtet.

Dies diente zu einer Rechtsverschmelzung, d.h. Entstehung eines Rechtssystems der neu gegründeten Städte, wo die ursprünglichen und die neuen Rechtsnormen zusammen existierten.

II.2. Das deutsche Recht in Polen

II.2.1. Der Begriff und die Quellen des deutschen Rechts in Polen

II.2.1.1. Das deutsche Recht im Osten, das deutsche Recht in Polen und das *ius teutonicum*

Der während der deutschen Ostsiedlung entstandene Begriff des deutschen Rechts diente der Kennzeichnung neuer Rechte in Abgrenzung zum vorgefundenen Recht der einheimischen Bevölkerung.⁶³ Wilhelm Ebel definiert das deutsche Recht im Osten als „eine kulturhistorische Tatsache der im Mittelalter beginnenden Ausbreitung und Wanderung des deutschen Rechts vom Herrschaftsgebiet der deutschen Ländern aus nach dem slawischen Teil Europas“⁶⁴, wobei zu den Untersuchungsfeldern dieses Phänomens die Ursachen, Bedingungen, Formen, räumliche und zeitlichen Grenzen, Wirkungen sowie Einflüsse des neuen Rechts auf die ursprüngliche Rechtskultur Osteuropas zu zählen seien. Andrij Jakowliw bezeichnet das deutsche Recht im Osten als Kolonialrecht, da es ursprünglich der Befriedigung der Bedürfnisse der neuen Ansiedler diene.⁶⁵ Da sich aber das

⁶² Weiter zum Verständnis des Fachbegriffes Rechtsbewidmung – siehe *Schubart-Fikentscher*, Die Verbreitung der deutschen Stadtrechte in Osteuropa, S. 67; *Ebel*, Breslau, Sp. 683.

⁶³ Vgl. *Obladen*, Magdeburger Recht auf der Burg zu Krakau, S. 28.

⁶⁴ *Ebel*, Deutsches Recht im Osten, S. 3.

⁶⁵ Vgl. *Jakowliw*, Das deutsche Recht in der Ukraine, S. 15. Mit dem Begriff „Kolonialrecht“ ist Margret Obladen nicht einverstanden, da sie betont, eine Kolonisation im eigentlichen Sinne habe nicht stattgefunden, denn die Siedlungsbewegung sei oftmals auch von den Einheimischen getragen worden (*Obladen*, Magdeburger Recht auf der Burg zu Krakau, S. 26). In der Tat war die Siedlungsbewegung zwar eine Initiative der deutschen Siedler, aber wegen der Vorteile, die das von ihnen mitgebrachte Recht mit sich brachte (siehe dazu unten) hat sich das

deutsche Recht schnell auch unter der einheimischen Bevölkerung der slawischen Länder verbreitete und als ein Integrationsfaktor diente, sei seine Bedeutung der des römischen Rechts im abendländischen Europa vergleichbar: So wie das römische Recht das *ius commune* Westeuropas gewesen sei, so habe das deutsche Recht die Rolle des *ius commune* für die osteuropäischen Länder gespielt.⁶⁶

Ein ähnlicher Begriff, der auch eine Klärung benötigt, ist der des deutschen Rechts in Polen. Dabei empfiehlt Rolf Lieberwirth dagegen eine besondere Sorgfalt.⁶⁷ Er geht davon aus, dass dieser Begriff besonders unpräzise sei und den Ursprung sowie den genauen Inhalt der mit den Siedlern angekommenen Vorschriften nicht widerspiegle.⁶⁸ Zur Zeit der Ostsiedlung habe es noch kein einheitliches deutsches Recht gegeben und da die Schöffen des um 1356 gegründeten Oberhofs für das deutsche Recht in Krakau die Begriffe *ius teutonicum* (deutsches Recht) sowie *ius Maydeburgense* (Magdeburger Recht) parallel verwendet haben,⁶⁹ soll der allgemeinere Begriff mit viel Vernunft angewandt werden.

Der Begriff des deutschen Rechts (in den Urteilen – *ius t(h)eutonicum*) stammt zweifellos wurde in Mittel- und Osteuropäischen Gebieten verwendet, um das Recht der Kolonisten, das zunächst fremd für die Einheimischen war, von dem eigenen zu unterscheiden.⁷⁰ Die Nomenklatur, die in den Lokationsprivilegien für dieses Recht benutzt wurde, zeigt aber eine fortgehende Assoziation damit: Nach Rolf Lieberwirth hat sich die Bezeichnung des Rechts der Ansiedler vom *ius theutonicorum* (das Recht der Deutschen) zum *ius theutonicale* (das deutsche Recht) und schließlich zum Fachbegriff *ius theutonicum* evolviert.⁷¹

deutsche Recht auch unter der einheimischen Bevölkerung auf ihren Antrag hin verbreitet.

⁶⁶ Vgl. *Ebel*, Deutsches Recht im Osten, S. 3.

⁶⁷ *Lieberwirth*, Einführung oder Rezeption?, S. 168.

⁶⁸ In vielen Gebieten, in denen die deutschen Ansiedler angekommen sind und dank Privilegien ihr eigenes Recht ausüben konnten, wird ihr Recht präzise nach den Namen des jeweiligen deutschen Stammes als *ius Francorum*, *ius Thuringorum*, usw. genannt (so *Lieberwirth*, Einführung oder Rezeption?, S. 169).

⁶⁹ Vgl. *Obladen*, Das Magdeburger Recht auf der Burg zu Krakau, S. 29.

⁷⁰ Vgl. *Jakowlin*, Das deutsche Recht in der Ukraine, S. 15.

⁷¹ *Lieberwirth*, Das sächsisch-magdeburgische Recht als Quelle europäischer Rechtsordnungen, S. 4.

II.2.1.2. Die Quellen des deutschen Rechts in Polen – Stadtgründung und Rechtspraxis

Die grundlegende Rechtsquelle jeder Stadt, die ihre Rechtsstellung bestimmte, war ein Gründungsprivileg.⁷² Die piastischen Fürsten haben das deutsche Recht in Form von Privilegien vom Ende des 12. Jahrhunderts an verliehen.⁷³ Die Lokationsprivilegien garantierten zahlreiche wirtschaftliche und politische Freiheiten: Sie erlaubten nicht nur, das deutsche Recht im eigenen Bereich zu verwenden,⁷⁴ sondern befreiten die neu gegründete Stadt darüber hinaus von den Lasten des Fiskus, sicherten eine eigene Gerichtsbarkeit und befreiten dadurch die Stadt von der gesamtpolnischen Landrechtsjurisdiktion.⁷⁵

Eine große Gruppe der Stadtrechtsquellen ist mit der Gerichtsbarkeit der Städte nach dem deutschen Recht verbunden: Das verliehene sächsisch-magdeburgische Recht war doch für seine neuen Nutzer ursprünglich ein *ius incognitum* und so benötigten sie Belehrungen über ihre Verwendung.⁷⁶ Dafür wandten sich die mit dem deutschen Recht neu bewidmeten Städte für Anweisungen an diejenigen Städte, in denen Spruchkollegien tätig waren.⁷⁷ Die Schöffenstühle erhielten von ihnen Rechtsauskünfte, die sich präzise auf den bestimmten, zweifelhaften Rechtsfall bezogen.⁷⁸ Es wird betont, dass man diese Auskünfte auf keinen Fall mit Appellationen vergleichen sollte: Der Zweck der Belehrungen war ausschließlich das Informieren des jeweiligen Schöffenstuhls über das von ihm eingereichte geltende Recht, die Spruchkollegien machten aber keine Revisionen der Urteile der Tochterstädte.⁷⁹ Außer den Rechtsauskünften zu bestimmten Fällen erhielten die Städte auch Rechtsweisungen, deren Zweck es war, die Lücken in der Rechtsordnung der Tochterstadt zu schließen.⁸⁰ Unter dem Begriff der Rechtsweisungen sind auch Abschriften des Stadtrechts zu verstehen, die ermittelt

⁷² Vgl. *Sporn*, Die "Stadt zu polnischem Recht", S. 150-167; *Jakowlin*, Das deutsche Recht in der Ukraine, S. 20-21.

⁷³ Vgl. *Billy / Carls / Gönczi*, Sächsisch-magdeburgisches Recht in Polen, S. 25.

⁷⁴ Ebd., S. 26.

⁷⁵ Vgl. *Jakowlin*, Das deutsche Recht in der Ukraine, S. 20.

⁷⁶ Vgl. *Billy / Carls / Gönczi*, Sächsisch-magdeburgisches Recht in Polen, S. 27.

⁷⁷ Siehe dazu auch Kapitel II.2.3.

⁷⁸ Vgl. *Kowalski*, Prawo magdeburskie, S. 61.

⁷⁹ Vgl. *Billy / Carls / Gönczi*, Sächsisch-magdeburgisches Recht in Polen, S. 28.

⁸⁰ Vgl. *Kowalski*, Prawo magdeburskie, S. 61 ff.

wurden, wenn die Filialstadt ihre Rechtsbücher z.B. infolge eines Brandes verloren hatte. Schließlich gehörten zu den Quellen des Stadtrechts die Willküren – Gesetze, die das Leben der Stadt regelten und solche Lebensgebiete wie die innere Sicherheit, die öffentliche Ordnung, die Handelsbedingungen sowie die weit verstandenen „guten Sitten“ regelten.⁸¹

II.2.1.3. Die Quellen des deutschen Rechts in Polen – der Sachsenspiegel und die Quellen des Magdeburger Rechts

Das Deutsche Recht in Polen wurde in großem Maße durch das Sächsische und das Magdeburgische Recht gebildet, wobei es scheint, dass die beiden Begriffe synonym angewandt werden.⁸² Die beiden Rechte sind in Polen in eine enge Verbindung zueinander gekommen⁸³ und wurden zwar parallel angewandt, hatten jedoch unterschiedliche Geltungsbereiche: Das sächsische Recht enthielt die Normen des Material- und Prozessrechts, die von den Schöffen Magdeburgs und seiner Töchterstädte den Urteilen zugrunde gelegt wurden.⁸⁴ Das Magdeburgische Recht (*ius magdeburgense*) war ein aus Magdeburg stammendes Stadtrecht, welches als sog. Musterstadtrecht diente und mit dem viele Städte bewidmet wurden.⁸⁵ Die Stadt Magdeburg war damals schon lange der Sitz der Metropolen, von dem die deutsche Siedlungsbewegung ihre Impulse empfing. Dort residierte unter anderem der Erzbischof Wichmann⁸⁶, dessen Privileg 1188 als Muster an viele Städte übersandt wurde. Da das Magdeburger Recht als sehr brauchbar und vorbildlich empfunden wurde, fand es um die Mitte des 12. Jahrhunderts östlich der Elbe-Saale-Linie eine rasche Verbreitung.⁸⁷ In den deutschen Städten findet es sich am frühesten in Stendal und Leipzig, in den meisten Städten der Marken Brandenburg und Meißen, den Lausitzen, in Schlesien (das als das stärkste Einflussgebiet und

⁸¹ Vgl. *Kowalski*, Prawo magdeburskie, S. 62.

⁸² Vgl. *Obladen*, Das Magdeburger Recht auf der Burg zu Krakau, S. 29.

⁸³ Vgl. *Lück*, Das sächsisch-magdeburgische Recht als Bindeglied zwischen den Rechtsordnungen Ost- und Mitteleuropas, S. 7.

⁸⁴ Vgl. *Thieme*, Die Magdeburger und Kulmer Stadtrechte, S. 145.

⁸⁵ Vgl. *Schubart-Fikentscher*, Die Verbreitung der deutschen Stadtrechte in Osteuropa, S. 65.

⁸⁶ Wichmann von Seeburg-Querfurt (1116-1192) war von 1149-1154 Bischof von Naumburg. Von 1154-1192 war er Erzbischof von Magdeburg, 1188 verfasste er das Magdeburger Stadtprivileg, das als eines der populärsten Muster für Gründungsprivilegien im mittelalterlichen Europa diente.

⁸⁷ Vgl. *Lieberwirth*, Einführung oder Rezeption?, S. 170.

Musterland des Magdeburger Rechts bezeichnet wird), in verschiedenen Städten Böhmens, Mährens und Ungarns. Durch die Kulmer Handfeste gelangte es auch in den größten Teil des Deutschordenlandes und drang allmählich in das weite Gebiet des polnischen Reichs mit Litauen bis hinein in die russischen Städte vor.⁸⁸

Die beiden Teile des deutschen Rechts in Polen hatten separate Quellen, die die polnischen Gerichte für das deutsche Recht in der Rechtsprechung benutzten.

Die Quelle, die die größte Verbreitung und die nachhaltigste Rezeption erfahren hat, war der Sachsenspiegel. Diese private, von dem Schöffen Eike von Repgow⁸⁹ zwischen 1215 und 1235 ursprünglich in Latein und später in Deutsch verfasste Sammlung der Land- und Lehnrechte enthält Vorschriften des sächsischen Gewohnheitsrechts, welches von den Schöffen verwendet wurde.⁹⁰ Es regelt alle Lebensgebiete, welche in der Rechtsprechung behandelt wurden, vom Gerichtsverfassungsrecht zum Schuld-, Sachen- und Erbrecht. Etwa einhundert Jahre nach der Entstehung des Sachsenspiegels wurde diese Rechtsquelle zum ersten Mal glossiert. Der Autor der ersten Glosse war der in Bologna ausgebildete Hofrichter Johann von Buch.⁹¹

Der Sachsenspiegel war in Polen in beiden Sprachversionen vorhanden: Nachweislich gab es in den polnischen Rechtsprechungszentren des 14.-15. Jahrhunderts dreizehn deutschsprachige Handschriften des Sachsenspiegels, die Schöffenstühle verfügten aber auch über zahlreiche Abschriften und Übersetzungen.⁹² Zusätzlich wurden zwei lokale lateinische Übersetzungen des Rechtsbuches angewandt, die zwischen 1272 und 1292 entstandene *versio vratislaviensis* von Konrad von Oppeln und die um 1359 geschaffene *versio sandomiriensis* des Breslauer Stadtschreibers Konrad von Sandomir.⁹³ Zahlreich wurden auch die glossierten Versionen des Sachsenspiegels verwendet.⁹⁴

⁸⁸ Vgl. *Schubart-Fikentscher*, Die Verbreitung der deutschen Stadtrechte in Osteuropa, S. 65.

⁸⁹ Eike von Repgow (um 1180-nach 1233) war ein sächsischer Beamter (vermutlich Ratgeber eines sächsischen Fürsten) und Autor des Sachsenspiegels; Eike war zwar kein gelehrter Jurist, als ein erfahrener Beamter verfügte er aber im Vergleich zu seinen Zeitgenossen über ein breites juristisches Wissen (vgl. *Lieberwirth*, Eike von Repgow (um 1180-nach 1233), Sp. 1288-1292).

⁹⁰ Vgl. *Lück*, Über den Sachsenspiegel, S. 37.

⁹¹ Dazu auch *Lück*, Johann von Buch (um 1290-um 1356), Sp. 1376 ff.

⁹² Vgl. *Billy / Carls / Gönczy*, Sächsisch-magdeburgisches Recht in Polen, S. 76.

⁹³ Ebd., S. 76-77.

⁹⁴ Ebd., S. 80.

Deutlich vielfältiger sind die Quellen des Magdeburger Rechts. Mehrere von ihnen, u.a. das „Systematische Schöffengericht“⁹⁵ sowie der „Rechte Weg“⁹⁶, enthalten eine Zusammenfassung von Schöffensprüchen. Der wichtigste Kodex des Magdeburger Rechts bleibt aber das sog. Magdeburger Weichbild, welches auch als das *Ius Municipale* bezeichnet wird⁹⁷ - eine Kompilation mehrerer Denkmäler des Rechts der Stadt Magdeburg.⁹⁸ Daneben galten auch sonstige Quellen des Magdeburger Rechts, die im Laufe der Tätigkeit einheimischer Oberhöfe entstanden sind.

II.2.2. Die Ursprünge und Gründe der Popularität des deutschen Rechts

II.2.2.1. Das ursprüngliche polnische Recht und der Rechtspartikularismus

Das deutsche Recht ist zu einer Zeit nach Polen gekommen, in der das einheimische Recht schon stark entwickelt war: Das polnische Recht war Gewohnheitsrecht, welches von den urlawischen Vorfahren stammte.⁹⁹ Das Recht der ersten Piasten war vor allem das Landrecht und als solches unterstützte es vor allem die Interessen der Adeligen.¹⁰⁰ Im Laufe der Zeit hat sich die Dominanz des Adelsstandes noch weiter entwickelt: Polen war im 15. Jahrhundert verfassungsrechtlich eine Adelsrepublik, der Anteil des Adels betrug ca. 10% der gesamten Bevölkerung, während er in anderen europäischen Ländern nur ca. 1-2% ausmachte.¹⁰¹ Ihre Dominanz wurde durch mehrere Privilegien bestätigt, die einen im Wesentlichen negativen Einfluss auf die Rechtsstellung der Stadtbürger sowie der Bauern hatten.¹⁰²

⁹⁵ *Oppitz*, Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters, S. 48.

⁹⁶ Ebd., S. 49.

⁹⁷ Unter diesem Namen wird das Magdeburger Weichbild u.a. in den Werken von Cerasinus und Groicki erwähnt.

⁹⁸ Vgl. *Jakowlin*, Das deutsche Recht in der Ukraine, S. 23.

⁹⁹ Vgl. *Zajda*, Deutsche Einflüsse, S. 289.

¹⁰⁰ Vgl. *Billy / Carls / Gönczi*, Sächsisch-magdeburgisches Recht in Polen, S. 15; *Zajda*, Deutsche Einflüsse, S. 289.

¹⁰¹ Vgl. *Davies*, Heart of Europe. A short history of Poland, S. 270.

¹⁰² Eine besonders starke Dominanz des Adels gegenüber den übrigen Ständen hat z.B. das Thorner Privileg von 1525 mitgebracht, welches die Adeligen von der Jurisdiktion

Die Kontakte mit dem deutschen Recht stammen mit großer Wahrscheinlichkeit aus Ursprüngen des polnischen Staats: Bereits zurzeit Mieszkos I., des ersten in der Geschichte notierten Fürsten Polens,¹⁰³ waren die Polen Vasallen des Deutschen Reichs.¹⁰⁴ Zur Zeit der Regierung seines Nachfolgers, Boleslaw I. Chrobry,¹⁰⁵ haben sich die Kontakte verengt, unter anderen durch die zusammen durchgeführte Christianisierung der heidnischen Nachbarn Polens.¹⁰⁶

Nach dem Tode des Fürsten Boleslaw III. Schiefmund¹⁰⁷ um 1138 wurde Polen in sechs unabhängige Gebiete aufgeteilt, die von seinen Söhnen und deren Nachfolgern regiert werden sollten;¹⁰⁸ der älteste Sohn hatte eine nominale Obermacht über die übrigen und wurde zur Regierung des sog. Seniorgebietes bevollmächtigt.¹⁰⁹ Infolge der Konflikte zwischen den Fürsten und der daraus folgenden Schwäche Polens fand unter anderem der Anschluss Schlesiens statt, was zu intensivierten Kontakten und Einflüssen des deutschen Rechts geführt hat.¹¹⁰

der Stadtgerichte völlig befreite und die Mindestleibeigenschaft der Bauern i.H.v. einen Tag pro Acker Land bestimmt hat.

¹⁰³ Mieszko I. (ca. 930-992) war der erste in den Chroniken mit dem Namen bezeichnete polnische Fürst. Er wird als der Gründer des polnischen Staates betrachtet. Er brachte das Christentum nach Polen, indem er um 966 getauft wurde (so *Lerski*, Historical dictionary of Poland, S. 354-355).

¹⁰⁴ Vgl. *Sporn*, Die „Stadt zu polnischem Recht“, S. 127.

¹⁰⁵ Boleslaw I. Chrobry (ca. 966-1025) war der Sohn Mieszkos I. und der erste gekrönte König Polens. Seit 1000 war er ein Vasall des römischen Kaisers Ottos III., nach seinem Tod führte er erfolgreich einen Krieg mit Ottos Nachfolger (so *Lerski*, Historical dictionary of Poland, S. 43 ff.).

¹⁰⁶ Vgl. *Billy / Carls / Gönczi*, Sächsisch-magdeburgisches Recht in Polen, S. 13.

¹⁰⁷ Boleslaw III. Krzywousty (Schiefmund) (1086-1138) – war ein polnischer Fürst. Er ist vor allem wegen seines Testaments bekannt, durch welches er das damalige Gebiet Polens in sechs Gebiete geteilt und auf diese Weise zu seiner politischen und wirtschaftlichen Verschwächung geführt hat (so *Lerski*, Historical dictionary of Poland, S. 44).

¹⁰⁸ Vgl. *Schubart-Fikentscher*, Die Verbreitung der deutschen Stadtrechte in Osteuropa, S. 131; *Pauli*, Polnisches Recht, Sp. 1809.

¹⁰⁹ Vgl. *Billy / Carls / Gönczi*, Sächsisch-magdeburgisches Recht in Polen, S. 14.

¹¹⁰ Vgl. *Schubart-Fikentscher*, Die Verbreitung der deutschen Stadtrechte in Osteuropa, S. 131.

II.2.2.2. Die Vorteile des deutschen Rechts für die Rechtsstellung der Städte

Obwohl die polnischen Städte zur Zeit des Transfers des deutschen Rechts bereits relativ stark prosperierten,¹¹¹ hat das neu angekommene Recht viele Errungenschaften mitgebracht. Der Hauptvorteil des deutschen Rechts für die Städte und Dörfer war die eigene Gerichtsbarkeit: Die Städte und Gemeinden, die das deutsche Recht ausübten, wurden von dem für sie ungünstigen Landrecht getrennt.¹¹² Dieses Recht entsprach besser den Bedürfnissen der aufblühenden Städte, indem es die Entwicklung der Lokalmärkte begünstigte, die Rechte der Stadtbürger ausdrücklich bezeichnete und die neuen Stadtorganisationsformen anbot.¹¹³ Viele Vorteile brachte das deutsche Recht auch für die Dörfer: Den Siedlern wurde nämlich „eine freie Rechtsstellung, ein vorteilhaftes Besitzrecht und Ablösung der Dienste durch ein festes Zins“ zugestanden.¹¹⁴ Auch die Adeligen, die Dörfer besaßen, beantragten die Verleihung des deutschen Rechts, weil sie an der Befreiung von der Gerichts- und Steuerhoheit sowie der Unabhängigkeit von den fürstlichen Beamten und einer Verstärkung der eigenen Verwaltung interessiert waren.¹¹⁵

II.2.3. Die Verbreitung des deutschen Rechts durch Rechtsprechung: Die Gerichtsbarkeit polnischer Städte und lokale Varianten des deutschen Rechts

Die intensive Ausbreitung des deutschen Rechts durch die Verleihung der Gründungsprivilegien fand vor allem um die Wende des 12./13. Jahrhunderts statt.¹¹⁶ Hier wird seine Entwicklung in den fünf Hauptregionen Polens beschrieben: Schlesien, Klein- und Großpolen, Masovien sowie Pomerellen. Neben den Lokationsprivilegien war die Rechtsprechung eine Antriebskraft der Verbreitung des deutschen Rechts in Polen. Die Bewidmung der Städte mit den Belehrungen der Schöffenstühle hat zur Entstehung mehrerer Filialsysteme geführt, in denen die Tochterstädte Anweisungen von einer Stadt mit Obergerichtsbarkeit

¹¹¹ Vgl. *Billy / Carls / Gönzki*, Sächsisch-magdeburgisches Recht in Polen, S. 16; *Schich*, Die slawische Burgstadt und die frühe Ausbreitung des Magdeburger Rechts ostwärts der mittleren Elbe, S. 23.

¹¹² Vgl. *Bukowska*, Das sächsisch-magdeburgische Recht, S. 130.

¹¹³Ebd.

¹¹⁴ *Bukowska*, Das sächsisch-magdeburgische Recht, S. 130.

¹¹⁵ Vgl. *Obladen*, Magdeburger Recht auf der Burg zu Krakau, S. 28.

¹¹⁶ Vgl. *Billy / Carls / Gönzki*, Sächsisch-magdeburgisches Recht in Polen, S. 20; *Margret Obladen*, Magdeburger Recht auf der Burg zu Krakau, S. 27.

erhielten.¹¹⁷ Die polnischen Städte gehörten meist zur Magdeburger Rechtsfamilie, manche wandten sich aber für Rechtsanweisungen an Halle (Schlesien unter Heinrich I.) und Lübeck (Pommern).¹¹⁸

Die Abhängigkeit von den deutschen Mutterstädten bedeutete eine große Last für die Filialstädte: Man konnte zwar jede Rechtssache ohne Begrenzung des Streitwerts berufen, die Unterstützung der Mutterstädte war aber nicht kostenfrei.¹¹⁹ Ein weiteres Problem war eine starke Konkurrenz zwischen den Mutterstädten, die ihre Einflüsse auf bestimmten Gebieten monopolisieren wollten und ihren Tochterstädten oft verboten, sich an andere Oberhöfe zu wenden.¹²⁰ Da die polnischen Großstädte nach Rechtsprechungsfreiheit strebten, wurden in verschiedenen Regionen Polens einheimische Oberhöfe gegründet.

II.2.3.1. Das deutsche Recht in Schlesien: Das Halle-Neumarkter Recht

Schlesien war die erste Region Polens, die mit dem deutschen Recht bewidmet wurde. Es gab mehrere Gründe dazu, vor allem aber waren die gute wirtschaftliche Entwicklung sowie die damalige Angehörigkeit an das Deutsche Reich ausschlaggebend.¹²¹ Das erste urkundliche Zeugnis für die deutsche Siedlung in Schlesien stammt aus dem Jahre 1175, als der schlesische Herzog Boleslaw I. der Lange¹²² die vom Zisterzienerkloster Leubus in Niederschlesien angeworbenen deutschen Siedler ab *omni iure polonico* befreite.¹²³ Ein großer Unterstützer der

¹¹⁷ Vgl. *Thieme*, Magdeburger und Kulmer Recht im deutschen Osten, S. 155.

¹¹⁸ Vgl. *Billy / Carls / Gönczi*, Sächsisch-magdeburgisches Recht in Polen; *Ebel*, Deutsches Recht im Osten, S. 12; *Schich*, Die slawische Burgstadt und die frühe Ausbreitung des Magdeburger Rechts ostwärts der mittleren Elbe, S. 38.

¹¹⁹ Stettin zahlte beispielsweise an Magdeburg eine jährliche Pauschale von 10 Gulden (so *Thieme*, Magdeburger und Kulmer Stadtrechte im deutschen Osten, S. 155).

¹²⁰ Vgl. *Thieme*, Magdeburger und Kulmer Recht im deutschen Osten, S. 155.

¹²¹ Vgl. *Billy / Carls / Gönczi*, Sächsisch-magdeburgisches Recht in Polen, S. 20.

¹²² Boleslaw der Lange (1127-1201) war ein schlesischer Fürst und Sohn des ersten Seniors nach dem Tode Boleslaw Schiefmunds, Wladyslaw II. Er unterstützte die deutsche Kolonisation. Unter seiner Regierung wurde Schlesien in mehrere Gebiete eingeteilt, während in seiner Herrschaftszeit Niederschlesien mit der Hauptstadt in Breslau geblieben ist (so *Spórna / Wierzbicki*, *Slownik*, S. 72).

¹²³ Vgl. *Schubart-Fikentscher*, Die Verbreitung der deutschen Stadtrechte in Osteuropa, S. 131; *Lieberwirth*, Einführung oder Rezeption?, S. 170.

Siedlungsbewegung war auch sein Sohn Heinrich I., der Bärtige,¹²⁴ der um 1202 die Befreiung der deutschen Siedler von Diensten und Lasten des polnischen Rechts bestätigt hat.¹²⁵ Er gründete die Städte Neumarkt, Löwenberg und Breslau, die später von großer Bedeutung für die Verbreitung des deutschen Rechts waren.¹²⁶ Breslau war bei der weiteren Rechtsverbreitung eine Stadt von besonderer Bedeutung. Die prominente Stellung zeigt schon die Tatsache, dass dort im Schöffentuhl elf oder zwölf Personen (genauso wie in Magdeburg) anstatt sieben saßen.¹²⁷ Nicht ohne Bedeutung ist es auch, dass von Breslau auch die Stadt Krakau danach das deutsche Recht erhielt.¹²⁸ 1283 wurde das Magdeburger Recht in Breslau bestätigt, trotzdem haben die Magdeburger Schöffen 1295 der schlesischen Stadt erneut einige ihrer Rechtssatzungen mitgeteilt. Seitdem hat aber Breslau keine weitere Rechtsmitteilung erhalten.¹²⁹

Breslau war aber nicht das einzige Zentrum der Verbreitung des deutschen Rechts im Schlesien. Eine besondere Rolle spielte auch die Stadt Neumarkt, welche aber auf dem Recht von Halle basierte. Die ersten Bewidmungen Neumarkts mit dem Haller Recht werden schon auf 1181 datiert.¹³⁰ Um 1235 erhielt die Stadt von den hallischen Schöffen eine Rechtsmitteilung, die rein magdeburgisches und rein hallisches Recht vermittelte.¹³¹ Die Hauptquelle des Halle-Neumarkter Rechts war das Neumarkter Rechtsbuch: Diese um die Hälfte des 14. Jahrhunderts entstandene Kompilation enthält Elemente des Halle-Neumarkter Rechts, Teile der lateinischen Weltchronik, des Sachsenspiegel-Lehnrechts sowie des Magdeburg-Breslauer Rechts.¹³²

¹²⁴ Heinrich I. der Bärtige (ca. 1163-1238) war ein schlesischer Fürst und großer Unterstützer der deutschen Kolonisation. Unter seiner Regierung hat Schlesien eine rasche wirtschaftliche Entwicklung erfahren (*Lerski*, Historical dictionary of Poland, S. 193).

¹²⁵ Vgl. *Lieberwirth*, Einführung oder Rezeption?, S. 170.

¹²⁶ Vgl. *Billy / Carls / Gönczi*, Sächsisch-magdeburgisches Recht in Polen, S. 21.

¹²⁷ Vgl. *Ebel*, Breslau, in: HRG, Sp. 681.

¹²⁸ Vgl. *Bukowski / Noga*, Ustrój, S. 49.

¹²⁹ Vgl. *Schubart-Fikentscher*, Die Verbreitung der deutschen Stadtrechte in Osteuropa, S. 132.

¹³⁰ Vgl. *Billy / Carls / Gönczi*, Sächsisch-magdeburgisches Recht in Polen, S. 100.

¹³¹ Vgl. *Schubart-Fikentscher*, Die Verbreitung der deutschen Stadtrechte in Osteuropa, S. 192; *Lieberwirth*, Einführung oder Rezeption?, S. 171.

¹³² Vgl. *Billy / Carls / Gönczi*, Sächsisch-magdeburgisches Recht in Polen, S. 100.

Als Oberhöfe verbreiteten Breslau und Neumarkt das Magdeburger Recht in Form der Rechtsmitteilungen weiter. Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts erhielten noch Leignitz (1266), Ratibor (1299), Schweidnitz (1363), Namslau (vor 1359) und Haynau (1333) Magdeburg-Breslauer Recht. Bewidmungen mit Neumarkt-Magdeburger Recht erfolgten u.a. in Kostenblut (1214), Viehau (1214), Ujest (1223), Leubus (1249), Reichenbach (1250), Brieg (1250), Trebnitz (1250), Oels (1255), Grottkau (1268) und Oppeln (1327).¹³³

II.2.3.2. Das Kulmer Recht

Die Stadt Kulm gehörte dem Deutschen Kreuzritterorden aufgrund einer Urkunde des masowischen Fürsten Konrad I.¹³⁴ aus dem Jahr 1228 an. Um 1233 und 1254 erhielt Kulm vom Hochmeister des Deutschen Ordens Hermann von Salza¹³⁵ sowie dem ersten Landmeister Preußens Hermann Balk Privilegien für das Magdeburger Recht mit einigen Abänderungen, wobei das letztgenannte Privileg der Stadt die Kompetenz einer Appellationsinstanz für das gesamte Gebiet Preußens verlieh.¹³⁶ Wahrscheinlich in Thorn kam es zwischen 1386 und 1402 zur Aufzeichnung des Rechtsbuches mit dem Titel „Magdeburger Fragen“, das auf dem „Alten Kulm“¹³⁷ sowie auf Krakauer und deutschen Quellen beruht.¹³⁸ Vielmehr diente als Grundlage für das Kulmer Recht auch die Sammlung des „Magdeburg-Breslauer systematische(n) Schöffensrechts“, die vor 1395 verfasst wurde. Um 1539 wurde dazu eine Glosse eines unbekanntenen Autors zugefügt. Das Kulmer Recht

¹³³ Vgl. *Lück*, Das sächsisch-magdeburgische Recht als kulturelles Bindeglied zwischen den Rechtsordnungen Ost- und Mitteleuropas, S. 8.

¹³⁴ Konrad I. (1187-1247) war ein masowischer Fürst, nach dessen Einladung die ersten Kreuzritter um 1226 nach Kulm gelangten (so *Lerski*, Historical dictionary of Poland, S. 264).

¹³⁵ Hermann von Salza (1179-1239) war der Hochmeister des Deutschen Ordens, unter dessen Regierung dieser eine besondere Macht gewonnen hat. Um 1226 schickte er mit einer Christianisierungsmission von Preußen Kreuzritter zum Kulmer Land (so *Sarnowsky*, Hermann von Salza, Sp. 966 ff.).

¹³⁶ Vgl. *Jakowlin*, Das deutsche Recht in der Ukraine, S. 28; *Thieme*, Magdeburger und Kulmer Stadtrechte im deutschen Osten, S. 150, *Kisch*, Die Kulmer Handfeste, S. 11-12.

¹³⁷ Der Alte Kulm – eine in der zweiten Hälfte 14. Jahrhunderts entstandene Kompilation des durch lokale Anwendung an die Kulmer Bedürfnisse angepassten Magdeburger-Breslauer Schöffensrechts (so *Billy / Carls / Gönczi*, Sächsisch-magdeburgisches Recht in Polen, S. 90)

¹³⁸ Vgl. *Lück*, Das sächsisch-magdeburgische Recht als kulturelles Bindeglied zwischen den Rechtsordnungen Ost- und Mitteleuropas, S. 11.

entwickelte sich in Zusammenarbeit mit anderen polnischen Vertretern weiter, so etwa dem Bischof Stanislaw Hozjusz bei der Bildung einer gemischten Revisionskommission im Jahre 1553. Diese nahm Änderungen an Reihenfolge und Ausdruck vor, strich veraltete Bestimmungen fort und gestaltete die erbrechtlichen Sätze nach dem in der Praxis geltenden Recht um. Dieses sogenannte „Ius Culmense emendatum“ („Ius Culmense Polonicum“)¹³⁹ wurde dann zum Gebrauch für die Polen ins Lateinische übersetzt. Dieses Gesetz wurde um 1623 von Pawel Kuszewicz aus Znelmno ins Polnische übertragen.¹⁴⁰ Dem Gerichtsgebrauch zufolge wurden auch mehrere Redaktionen des Kulmer Rechts gefasst, wie des „Danziger Kulm“, die aber formell nie in Kraft getreten sind.¹⁴¹

II.2.3.3. Das deutsche Recht in Großpolen und der Posener Oberhof

Um 1253 erhielt Herzog Przemysl I. das Privileg, nach dem er der Stadt Posen die Magdeburger Gerichtsverfassung sowie die daraus stammenden Normen zur Stadtorganisation und Behördenstruktur verliehen hat.¹⁴² Durch das Privileg wurde auch das Posener Gericht für deutsches Recht gegründet, welches als Oberhof für die großpolnischen Städte diente, die das deutsche Recht ausübten.¹⁴³ Im 15.-16. Jahrhundert wurden auch Oberhöfe in Schrimm und Kosten gegründet.¹⁴⁴ Eine merkwürdige Eigenschaft aller drei großpolnischen Obergerichte ist es, dass die Urteile von Anfang an in Latein und nicht in Deutsch niedergeschrieben wurden.¹⁴⁵ Das Posener Rechtsbuch ist zwischen 1389 und 1419 vom damaligen Stadtschreiber Bernhard von Peisern zusammengefasst worden.¹⁴⁶ Es besteht aus vier Büchern, in

¹³⁹ Ius Culmense Emendatum/Polonicum, eine um 1580 veröffentlichte Revision des Alten Kulms; siehe insgesamt *Malinowska-Kwiatkowska / Sondel*, *Rewizja nowomiejska*.

¹⁴⁰ Vgl. *Jakowlin*, *Das deutsche Recht in der Ukraine*, Leipzig 1942, S. 29.

¹⁴¹ Vgl. *Kisch*, *Die Kulmer Handfeste*, S. 11-12; *Billy / Carls / Gönczi*, *Sächsisch-magdeburgische Recht in Polen*, S. 96.

¹⁴² Aus den Berichten von jener Zeit lässt sich nicht ausdrücklich ablesen, dass die deutschen Ansiedler, denen das Privileg erteilt wurde, ein Exemplar des Sachsenspiegels oder des Magdeburger Weichbilds mitgebracht hatten, es soll also vermutet werden, dass sich das Privileg nur auf die oben genannten Normen beschränkte (so *Maisel*, *Die Quellen des deutschen Rechts im mittelalterlichen Posen*, S. 116).

¹⁴³ Vgl. *Maisel*, *Die Quellen des deutschen Rechts im mittelalterlichen Posen*, S. 116.

¹⁴⁴ Ebd.

¹⁴⁵ Vgl. *Maisel*, *Poznańska księga*, S. 196.

¹⁴⁶ Vgl. *Billy / Carls / Gönczi*, *Sächsisch-magdeburgisches Recht in Polen*, S. 97.

denen die Grundlagen des Rechtsgangs, des Straf- Erb- Schuld- und Familienrechts beschrieben sind. Die Basis dieses Rechtsbuches war vermutlich die älteste Form des Breslauer Schöffengerichts, während die Bücher II.-IV. durch die Magdeburger Schöffensprüche ergänzt wurden.¹⁴⁷

II.2.3.4. Das deutsche Recht in Krakau und der Krakauer Oberhof¹⁴⁸

Krakau war laut Gründungsprivileg eine Selbstverwaltungsgemeinde, die vom Vogt und einem unter den Bürgern gewählten Rat verwaltet wurde.¹⁴⁹

Krakau war eines der wichtigsten Zentren der Rechtspflege, und zwar nicht nur für das Gebiet Kleinpolens. Für die kleinpolnischen Städte des deutschen Rechts ließ König Kasimir III. der Große 1356 auf der Krakauer Burg ein Gericht als Oberhof einrichten. Bei dieser Gelegenheit wurden auch eine Handschriften des Sachsenspiegels und anderer Bücher des Magdeburger Stadtrechts angeschafft, um den deutschen Rechtsbüchern zur Geltung zu verhelfen.¹⁵⁰ Außerdem wirkte als die höchste Justizinstanz das Gericht der Sechs Städte.

II.3. Das römisch-kanonische Recht und seine Rolle in der Rechtsordnung polnischer Städte¹⁵¹

II.3.1. Die Einführung des römischen Rechts in Polen

Das Hauptgebiet der Geltung des römischen Rechts in Polen waren die Städte, wobei die Aufnahme dieses Rechts zum Teil eine Nebenfolge der Verwurzelung des deutschen Rechts und zum Teil die Konsequenz der Entwicklung der Renaissancekultur war; aus dem ersten Grund hat das römische Recht das polnische Landrecht nicht beeinflusst, denn die Adeligen assoziierten es mit der Macht der deutschen Kaiser.¹⁵²

¹⁴⁷ Ebd.

¹⁴⁸ Dazu auch Kapitel III.

¹⁴⁹ Vgl. *Bukowski / Noga*, Ustrój, S. 53.

¹⁵⁰ Vgl. *Kowalski*, Prawo magdeburskie, S. 22 ff, *Lück*, Über den Sachsenspiegel, S. 61-62

¹⁵¹ Hier werden nur notwendige Informationen zur Geltung des römischen Rechts in Polen gegeben. Für eine detaillierte Beschreibung siehe Kapitel VIII.

¹⁵² Vgl. *Pauli*, *Römisches Recht*, S. 69.

Um die Wende des 15./16. Jahrhunderts hatte das römische Recht kaum noch Einfluss auf die Rechtspraxis und es war grundsätzlich nur denjenigen bekannt, die eine juristische Ausbildung im Ausland abgeschlossen hatten.¹⁵³ Ab dem Anfang des 16. Jahrhunderts lässt sich aber ein wachsendes Interesse an dem römischen Recht feststellen und die ersten Einführungsversuche finden statt.¹⁵⁴ Diese waren aber nicht von Erfolg gekrönt; erst die Übersetzung des deutschen Rechts ins Lateinische sowie die späteren Praktikerhandbücher, die aus dem römischen Recht schöpften, initiierten eine breitere Nutzbarmachung des römischen Rechts für die Gerichtspraxis.¹⁵⁵ Ein Meilenstein dafür war die Veröffentlichung der lateinischen Fassungen des Sachsenspiegels und des Magdeburger Weichbilds um 1535, deren Autor der damalige Krakauer Stadtschreiber Nikolaus Jaskier war.¹⁵⁶

Das römische Recht war in der polnischen Rechtsprechung in größtem Maße in Form romanisierender Glossen zu den Quellen des deutschen Rechts vorhanden; daneben wurde aber sowohl im Juristenschrifttum als auch in der Gerichtspraxis zum *Corpus Iuris* gegriffen.

II.3.2. Die Folgen der Annahme des römischen Rechts für die polnische Rechtspraxis¹⁵⁷

Das römische Recht hat in Polen nie einen solchen Rang besessen wie in Westeuropa,¹⁵⁸ trotzdem hatte es einen starken Einfluss auf das Rechtsleben der Städte.

Das römische Recht hat viele Rechtsgebiete beeinflusst, seine Anwesenheit lässt sich aber am stärksten im Sachen-, Schuld-, Erb- und Strafrecht erkennen.¹⁵⁹ Die

¹⁵³ Vgl. *Estreicher*, *Kultura prawnicza*, S. 44.

¹⁵⁴ Vor allem die *Constitutio Sigismundae* (1522) und die *Korrektur Sliwnickis* (1547); dazu auch Kapitel VII.

¹⁵⁵ Vgl. *Bukowska*, *Das römische Recht*, S. 20.

¹⁵⁶ Vgl. *Sondel*, *O początkach recepcji*, S. 42.

¹⁵⁷ Dazu auch Kapitel VII.

¹⁵⁸ Dazu weiter - siehe Kapitel VII.

¹⁵⁹ Das Letztgenannte eher wegen der Popularität der „Peinlicher Halsgerichtsordnung“ und der „Praxis rerum criminalium“, also grundsätzlich mittelbar durch die Übernahme dieser Werke von den Schreibern des deutschen Rechts.

Prinzipien des römischen Rechts haben ein neues Licht auf das in den Städten angewandte deutsche Stadtrecht geworfen.¹⁶⁰

Neben dem Einfluss auf Inhalt und Interpretation des geltenden Rechts zählt zu den wichtigsten Folgen der Rezeption des römischen Rechts die Verwissenschaftlichung des Rechts.¹⁶¹ Da die gelehrten Juristen immer häufiger als Richter, Notare oder Hofbeamte im Dienste des Königs tätig waren, konnte ihr Wissen bei der Rechtsprechung sowie der Gesetzgebung selbst dazu beitragen, das neue Recht an die politisch-sozialen Bedürfnisse Polens anzupassen.¹⁶²

II.4. Die juristische Literatur des 16. Jahrhunderts als Unterstützung der Rechtspraktiker

Die Anwendung des deutschen Rechts in seiner klassischen Gestalt konnte in Polen keine dauerhafte Erscheinung bleiben:¹⁶³ Die von den deutschen Ansiedlern mitgebrachten Rechtsnormen wurden im Laufe der Zeit, insbesondere seit der Gründung des Krakauer Oberhofs um 1356, durch die lokalen Willküren sowie die einheimische Rechtspraxis weitgehend modifiziert. Im Laufe der Zeit ist auch ein ernstes Problem zum Vorschein gekommen, nämlich die Polonisierung der Städte und die sprachliche Barriere zwischen den Autoren der Rechtsquellen und ihren Empfängern: Die Bewidmung mit dem deutschen Recht bedeutete jedoch keineswegs eine deutsche Bevölkerung der bewidmeten Orte.¹⁶⁴ Da außerdem bis zum Ende des 15. bzw. Anfang des 16. Jahrhunderts in den Schöffentühlen, sowohl der Mutter- als auch der Tochterstädte, meistens Laien saßen,¹⁶⁵ die sich in dem komplexen, durch die Einflüsse des römischen und des polnischen Rechts modifizierten Recht nicht immer orientieren konnten, wurden die Urteile oft nicht auf der Grundlage des geltenden Rechts, sondern auf Basis der Entscheidungen ihrer Vorgänger gefällt.¹⁶⁶ All diese Probleme schufen eine Notwendigkeit, das deutsche Recht zu bearbeiten und in eine Sprache zu übersetzen, die für die

¹⁶⁰ Vgl. *Bukowska*, Das römische Recht, S. 21.

¹⁶¹ Vgl. *Estreicher*, Kultura prawnicza, S. 41.

¹⁶² Ebd.

¹⁶³ Vgl. *Ljick*, Deutsches Recht im Osten, S. 175-206.

¹⁶⁴ Vgl. *Schubart-Fikentscher*, Die Verbreitung der deutschen Stadtrechte in Osteuropa, S. 277.

¹⁶⁵ Siehe dazu Kapitel III. und VII.

¹⁶⁶ Vgl. *Pauli*, Polnisches Recht, Sp. 1809.

Rechtspraktiker verständlich war. Diese Aufgabe haben einige gelehrte Juristen des 16. Jahrhunderts wahrgenommen. Die Frucht ihrer Bemühungen sind sogenannte Praktikerhandbücher – Bücher, die kein geltendes Recht darstellten, sondern das Recht in einer leicht verständlichen Form wiedergaben. Sie enthielten normalerweise Beschreibungen der Institutionen des materiellen und prozessualen Rechts, die in der Gerichtspraxis am meisten zutrafen.

Diese Tendenz, das geltende Recht in einer für die ungelehrten Schöffen verständlichen Form darzustellen, war keine polnische Besonderheit, sondern eine gesamteuropäische Neigung. Selbst im Deutschen Reich können mehrere Beispiele für solche Bücher genannt werden, wie der „Klagspiegel“ (1425)¹⁶⁷ oder der „Laienspiegel“ (ca. 1509)¹⁶⁸. Als Beispiele für Praktikerhandbücher, in denen der Einfluss der Rezeption des römischen Rechts stärker bemerkbar ist, können die Werke des niederländischen Juristen Joos de Damhouder¹⁶⁹ dienen.

II.4.1. Statut von Johann Laski (1505)

Die Sammlung Laskis war eine der ersten und der bedeutendsten Versuche, das polnische Recht zu kodifizieren.¹⁷⁰ Der Autor war zwar kein gelehrter Jurist, er besaß aber ein umfangreiches juristisches Wissen durch seine Erfahrung als Sekretär des Königs Kazimierz IV.¹⁷¹ Das sogenannte „Laskis Statut“ war eine der Folgen der Sejmversammlung in Radom um 1505.¹⁷² Die im Statut gesammelten Rechtsakten wurden in einer chronologischen Ordnung dargestellt und ihr Inhalt wurde teilweise modifiziert.¹⁷³ Es wurden die Rechte gesammelt, die als *ius commune* einzelner Stände dienten: Neben den Adelsprivilegien hat Laski die

¹⁶⁷ Insgesamt *Deutsch*, Klagspiegel.

¹⁶⁸ Ebd.

¹⁶⁹ Zu Damhouder und seinen Werken – siehe Kapitel VI.

¹⁷⁰ Vgl. *Lieberwirth*, Das sächsisch-magdeburgische Recht als Quelle osteuropäischer Rechtsordnungen, S. 17.

¹⁷¹ Vgl. *Dworzaczek*, Łaski, Jan (1456-1531), Sp. 229 ff.

¹⁷² In der Geschichte ist diese Versammlung besonders wegen der sog. „Nihil novi Verfassung“ bekannt: Es wurde dort bestimmt, dass der König keine Reformen ohne Zustimmung der Vertreter des Adels einführen darf.

¹⁷³ Vgl. insgesamt *Uruszczak*, Znaczenie.

lateinischen Fassungen des Sachsenspiegels (in versio sandomiriensis) und des Magdeburger Weichbilds berücksichtigt.¹⁷⁴

II.4.2. Nikolaus Jaskiers Übersetzung des Sachsenspiegels und des Magdeburger Weichbilds (1535)

Im Jahre 1535 veröffentlichte der Krakauer Stadtschreiber Mikolaj Jaskier sowohl eine lateinische Übersetzung des Sachsenspiegels mit Glosse (*Ius provinciale quod Speculum Saxonum vulgo nuncupatur*), als auch des Weichbilds mit Glosse (*Ius Municipale Magdeburgense*). Dank seiner juristischen Ausbildung und guter Kenntnis sowohl der deutschen als auch der lateinischen Sprache war er imstande, die Lücke im damaligen Stadtrecht zu füllen.¹⁷⁵ Die in dem Werk enthaltene wörtliche Übersetzung des „*Ius provinciale*“ (der Sachsenspiegel) und des „*Ius municipale*“ (das Weichbild) basierte auf den deutschen Texten und deren schon vorhandenen lateinischen Übertragungen.¹⁷⁶ Außer den Texten der Quellen selbst, übersetzte Jaskier auch die im 14. und 15. Jahrhundert hinzugefügten Glossen, die von deutschen Romanisten geschaffen wurden.¹⁷⁷ Dem Text des Sachsenspiegel-Landrechts in der lateinischen versio vulgata waren in der Ausgabe Jaskiers zwei Glossen beigelegt – die des Johans von Buch und ihre Bearbeitung von Dietrich von Bocksdorf. Jaskier legte auch die Stendaler Glosse und die Bocksdorfschen Additionen zu Grunde, die wiederum Zusätze aus anderen Glossenformen, aus sonstigen Rechtsbüchern und aus der Leipziger und Magdeburger Schöffenspraxis enthielten.¹⁷⁸ Als Vorlage für die Übersetzung des Weichbilds benutzte der Verfasser eine verbreitete deutsche Ausgabe der im 14. Jahrhundert entstandenen und einem sonst nicht bekannten Burchard von Mangelfeld zugeschriebenen Glosse.¹⁷⁹ Die Übersetzungen beider Quellen des sächsisch-magdeburgischen Rechts wurden später mit summaria - kurzen Zusammenfassungen einzelner Artikel und Fragmenten der Glossen sowie Jaskiers eigenen Marginalglossen, die eine

¹⁷⁴ Vgl. *Billy / Carls / Gönczi*, Sächsisch-magdeburgisches Recht in Polen, S. 77; *Lieberwirth*, Das sächsisch-magdeburgische Recht als Quelle europäischer Rechtsordnungen, S. 17.

¹⁷⁵ Vgl. *Lieberwirth*, Das sächsisch-magdeburgische Recht als Quelle europäischer Rechtsordnungen, S. 18

¹⁷⁶ Vgl. *Jakowlin*, Das deutsche Recht in der Ukraine, S. 25.

¹⁷⁷ Vgl. *Lieberwirth*, Das sächsisch-magdeburgische Recht als Quelle osteuropäischer Rechtsordnungen, S. 18.

¹⁷⁸ Ebd.; *Jakowlin*, Das deutsche Recht in der Ukraine, S. 25.

¹⁷⁹ Ebd.

Anpassung des zum Teil komplizierten oder nicht völlig passenden Rechtstextes an die Bedürfnisse der polnischen Rechtspraxis erleichterten - ergänzt. Jaskiers Ausgaben wurden von König Sigismund I. durch ein Privileg von 2. Oktober 1535 als geltendes Recht in der Stadt- und Dorfgerichten des Magdeburger Rechts in Polen bestätigt.¹⁸⁰

II.4.3. „Farrago actionum civilium iuris Maydeburgensis” (1531, 1535, 1540)¹⁸¹

Die „Farrago actionum” ist eine private Arbeit, die zum ersten Mal um 1531 erschienen ist. In ihrer ursprünglichen Form bestand sie aus drei Büchern, in denen der Zivilprozess, das Vertragsrecht sowie die Verwandtschaftsgrade und die Erbfolge beschrieben wurden. Das Werk kann als „eine theoretische Abhandlung ersten wissenschaftlichen Charakters“¹⁸² betrachtet werden, in der diejenigen Normen des Stadtrechts dargestellt wurden, die in den Stadtgerichten am häufigsten Anwendung fanden. Die in Latein abgefasste „Farrago actionum“ basiert auf dem Sachsenspiegel und dem Magdeburger Weichbild nebst Glossen, wobei die Hauptquellen mit eigenen, aus dem polnischen und römischen Recht stammenden Kommentaren des Autors ergänzt wurden. In den nach dem Jahr 1535 veröffentlichten Ausgaben lässt sich ein starker Einfluss der Übersetzungen Jaskiers bemerken: Die „Farrago actionum“ wurde von drei auf sieben Bücher ausgedehnt und enthielt ab der modernisierten Ausgabe eine Beschreibung der Rechtsnormen zum Prozess-, Sachen-, Erb- und in kleinerem Maße Strafrecht, sowie Elemente des bürgerlichen und kanonischen Rechts.¹⁸³ Jede Ausgabe wurde zusätzlich mit einem – jeweils unterschiedliche Begriffe beinhaltenden – lateinisch-polnischen Wörterbuch zur Rechtsterminologie versehen.¹⁸⁴ Der Autor der „Farrago actionum“ wurde erstmals in der Ausgabe von 1540 erwähnt. Er hieß Johannes

¹⁸⁰ Vgl. *Lieberwirth*, Das sächsisch-magdeburgische Recht als Quelle europäischer Rechtsordnungen, S. 18.

¹⁸¹ Es gab mehrere Ausgaben dieses Werks; die oben genannten Jahrgänge sind deswegen erwähnt, weil die in diesen Jahren veröffentlichte Schrift wegen der eingeführten Änderungen am bemerkenswertesten ist.

¹⁸² Vgl. *Lieberwirth*, Das sächsisch-magdeburgische Recht als Quelle europäischer Rechtsordnungen, S. 19.

¹⁸³ Vgl. *Jakowlin*, Das deutsche Recht in der Ukraine, S. 30.

¹⁸⁴ Zu den Wörterbüchern auch insgesamt *Karpluk*, Słownik.

Cervus¹⁸⁵, hatte an der Krakauer Akademie studiert und dort auch für eine kurze Zeit Vorlesungen gehalten.¹⁸⁶ Es wurde aber bislang nicht festgestellt, ob Cervus der tatsächliche Autor oder nur ein Korrektor eines anonymen Werkes gewesen ist.¹⁸⁷ Die „Farrago actionum“ genoss ein großes Ansehen unter den Rechtspraktikern: Es wurde neben den vollständigen Rechtsquellen als Grundlage zahlreicher Urteile benutzt. Außerdem wurde dieses Werk von einem späteren Schreiber des deutschen Rechts in Polen, Bartholomäus Groicki, einem seiner Bücher zugrundegelegt.¹⁸⁸

II.4.4. „Enchiridion aliquot locorum Iuris Maydeburgensis“ (1557)

Der Autor dieser kleinen, in Latein verfassten Abhandlung war Vogt des Krakauer Oberhofs, Johannes Kirstein-Cerasinus. Das „Enchiridion“ enthält eine eher unsystematische Darstellung einiger Institutionen des sächsisch-magdeburgischen materiellen und prozessualen Rechts.¹⁸⁹ Der Autor wählte in seinem Werk nicht nur eine knappe und klare Beschreibung der häufigsten Probleme des geltenden Rechts, sondern er äußerte auch seine (kritische) Meinung zur Kondition der polnischen Stadtjustiz. Das „Enchiridion“ wurde von Groicki in seinem Werk „Die Titel des Magdeburger Rechts“ zur Erläuterung einiger Institutionen des Erbrechts benutzt.

II.4.5. Die Werke Groickis

Alle oben genannten Werke haben zwar das Recht der polnischen Städte in eine leichter verständliche Form zusammengefasst, ihre Nutzung hat aber weiterhin Schwierigkeiten bereitet, denn sie wurden alle in Latein geschrieben. Die ungelehrten Schöffen dagegen waren in vielen Fällen nur ihrer Muttersprache mächtig.¹⁹⁰ Dem Bedürfnis, die Rechtsbücher zu polonisieren, ist Bartholomäus

¹⁸⁵ Tatsächlich „Jelonek“ – infolge der Tendenz zur Latinisierung der Namen unter der intellektuellen Elite Polens wurde sein Name (dt. „Hirsch“) in „Cervus“ umwandelt; zu der Latinisierung auch Kapitel III.

¹⁸⁶ Vgl. *Barycz*, Cervus, Jan, Sp. 235.

¹⁸⁷ Vgl. *Lieberwirth*, Das sächsisch-magdeburgische Recht als Quelle osteuropäischer Rechtsordnungen, S. 19; *Jakowlin*, Das deutsche Recht in der Ukraine, S. 30.

¹⁸⁸ Vgl. *Jakowlin*, ebd., S. 31.

¹⁸⁹ Vgl. *Lieberwirth*, Das sächsisch-magdeburgische Recht als Quelle osteuropäischer Rechtsordnungen, S. 19.

¹⁹⁰ Über die mangelnde Kenntnis der lateinischen Sprache unter den Rechtspraktikern beklagt sich u.a. Bartholomäus Groicki; dazu auch im Kapitel V.

Groicki entgegengekommen. Der Krakauer Untervogt hat mehrere Werke geschaffen, in denen er das geltende Recht in polnischer Sprache darstellt. Neben der Beschreibung der wichtigsten Institutionen des materiellen und prozessualen Rechts stellte er in seinen Büchern die am häufigsten notwendigen Eidsprüche und Formulare sowohl in der lateinischen als auch in der polnischen Form dar.¹⁹¹ Außer aus dem sächsisch-magdeburgischen Recht schöpfte der Jurist tief aus der romanisierenden juristischen Literatur, vor allem aus der „Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaisers Karls V.“ und der „Praxis rerum criminalium“. In seinen Werken verbindet er alle Rechte, die die Rechtsordnung der polnischen Städte bildete und erklärt auf eine anschauliche Weise ihre Beziehungen untereinander. Die Werke Groickis haben eine große Popularität gewonnen und fanden bis zur Teilung Polens um 1795 Anwendung.¹⁹²

¹⁹¹ Für Beispiele siehe *Groicki*, Tytuły.

¹⁹² Um 1772-1795 wurde das Gebiet Polens zwischen dem Russischen Kaiserreich, dem Königreich Preußen sowie dem Königreich Preußen geteilt. Polen wurde erst 1918 laut dem Friedensvertrag von Versailles zusammengebracht.

III. Groickis Leben

In den rechtshistorischen Forschungen des 19. bis 21. Jahrhunderts wurde vor allem dem Werk Groickis und seiner besonderen Rolle in der deutsch-polnischen Rechtsgeschichte Aufmerksamkeit gewidmet.¹⁹³ Obwohl seine Schriften, ihr Inhalt und ihre Bedeutung für Groickis Zeitgenossen, wie auch ihr Fortwirken in der Rechtspraxis innerhalb und außerhalb Polens sorgfältig untersucht wurden,¹⁹⁴ ist bisher nicht viel über sein Leben bekannt. Man verfügt nur über wenige überprüfbare Erkenntnisse und muss sich überwiegend mit Vermutungen begnügen.¹⁹⁵ Im vorliegenden Kapitel wird der Versuch unternommen, die belegbaren Informationen über Groickis Leben zusammenzufassen und seine Stellung im Krakau des 16. Jahrhunderts aufzuzeigen. Als Gelehrter der Krakauer Akademie¹⁹⁶ sowie als Gerichts- und Stadtbeamter war Groicki imstande, sowohl sein an der Universität errungenes Wissen als auch die im Laufe der beruflichen Praxis gewonnene Erfahrung zugunsten der Rechtspraktiker und Gerichtsparteien zu nutzen. Zu Hilfe kamen ihm die Errungenschaften der Renaissancekultur in Polen.¹⁹⁷ Das hohe Niveau der Rechtslehre an der Krakauer Akademie und Groickis Kontakte mit den polnischen und europäischen Rechtsautoritäten wirkten zusammen mit seiner sehr guten Kenntnis der Rechtsnormen selbst sowie mit seinem Bewusstsein für die Veränderungen in Europa im Rezeptionszeitalter. In den ersten Jahren seiner Tätigkeit ermöglichte das Mäzenatentum einflussreicher

¹⁹³ Etwa *Dargun*, O źródłach przepisów karnych; *Estreicher*, Kultura prawnicza; *Bukowska*, Orzecznictwo; *Kutrzeba*, Historia źródeł, Bd. 2, S. 198-285; *Kowalski*, Bartłomiej Groicki (insgesamt).

¹⁹⁴ Etwa *Opatrny*, Niektóre instytucje; *Kraushar*, Pierwsza książka; *Dargun*, O źródłach przepisów karnych.

¹⁹⁵ Selbst Groickis Geburtsdatum und der genaue Verlauf seines beruflichen Lebens ist ein Spekulationsgegenstand; siehe dazu unten.

¹⁹⁶ Die Verwendung des Begriffs *Akademie* in der polnischen Sprache ist klärungsbedürftig. In heutiger Onomastik wird dieses Wort in zwei Kontexten benutzt, einerseits um eine Hochschule zu bezeichnen, die berechtigt ist, den Dokortitel in mindestens zwei Disziplinen zu verleihen (so Art. 3 des polnischen Hochschulgesetzes), andererseits zur Bezeichnung einer Versammlung von Wissenschaftlern oder Künstlern (so z.B. die *Polnische Akademie der Wissenschaften*). Außerdem, so im Fall der *Krakauer Akademie*, kann dieses Wort Teil eines historischen Namens sein: Diese Universität wurde 1364 eben als *Krakauer Akademie* gegründet und erst im 19. Jahrhundert zur Jagiellonen-Universität umbenannt, unter welchem Namen sie auch heute bekannt ist.

¹⁹⁷ Zur Bedeutung des Humanismus für Krakau vgl. insgesamt *Baczkowski*, Humanismus in Krakau und Wien; *Füssel / Pirożyński* (Hrsg.), Der polnische Humanismus.

Krakauer Familien Groicki, seine Bücher herauszugeben;¹⁹⁸ die Entwicklung der Druckpresse machte sie zudem für alle Interessierten in Krakau zugänglich.¹⁹⁹ Im Folgenden soll gezeigt werden, inwieweit sich Bartłomiej Groicki in das Leben der Stadt, insbesondere in die Universitätskultur und die Tätigkeit der Krakauer Justiz eingliedern lässt.

III.1. Groicki im zeitlichen und räumlichen Kontext

Zur Zeit Groickis beruflicher Tätigkeit, d.h. in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts,²⁰⁰ war Krakau die Hauptstadt Polens und der Sitz des Königs. Gute Handelsmöglichkeiten, das Bestehen einer Universität²⁰¹ und weitgehende Entwicklungsmöglichkeiten zogen Menschen verschiedener Stadtangehörigkeit und verschiedener Gesellschaftsstände an. Der wissenschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Aufschwung Krakaus im 16. Jahrhundert, der das sog. Goldene Zeitalter der polnischen Kultur kennzeichnete, katapultierte die damalige Hauptstadt Polens an die Spitze osteuropäischer Städte.²⁰²

III.1.1. Die Stadt Krakau und ihre Vorstädte im 16. Jahrhundert²⁰³

Krakau bestand zu jener Zeit aus der Stadt Krakau selbst sowie aus den städtischen und semidörflichen Gebieten, die heute überwiegend Stadtteile Krakaus sind. Der zentrale Teil der Agglomeration war natürlich die Stadt Krakau, die dank der Schutzbastion (pol. barbakan) und der Nähe des Hügels Wawel einen sicheren und wirksamen Schutzkomplex bildete. Auf dem Hügel stand das Wawelschloss – der

¹⁹⁸ Siehe dazu *Krausbar*, *Pierwsza książka; Koranyi / Patkanionski*, Groicki, Bartłomiej, Sp. 628-629.

¹⁹⁹ Zum Buchdruck in Krakau siehe unten.

²⁰⁰ Zur beruflichen Erfahrung Groickis – siehe S. 21 ff. des vorliegenden Kapitels.

²⁰¹ Neben Prag war Krakau zu dieser Zeit Sitz der einzigen prominenten nichtdeutschen Hochschule in diesem Teil Europas (vgl. *Senn*, *Rechtsgeschichte – ein kulturhistorischer Grundriss*, S. 165).

²⁰² Dazu insgesamt *Rodler*, *Mittelalterliches Krakau; Belzyt*, *Krakau und Prag; Jelicz*, *Das alte Krakau*.

²⁰³ Zu den Verbindungen zwischen der Stadt und ihren Vorstädten am Beispiel Krakaus – siehe *Davies*, *God's playground*, S. 293.

öffentliche Sitz des Königs und der Platz, wo das Ius Supremum Magdeburgense²⁰⁴ beriet und Urteile fällte. Am anderen Ufer des Flusses lag, von Krakau durch die sog. Königsbrücke abgetrennt, die Stadt Kazimierz, die seit Ende des 15. Jahrhunderts als Krakauer Ghetto diente. Im Norden wurde die Stadt durch das Floriańska Tor begrenzt, hinter welchem sich die Stadt Kleparz ausdehnte. Kazimierz, Kleparz und ihre Ländereien waren zwar mit der Stadt Krakau ökonomisch verbunden, unterlagen aber als königliches, kirchliches oder adeliges Eigentum nicht dem Krakauer Stadtrecht. Eine Ausnahme von dieser Regel war die hinter dem Szewska Tor liegende Vorstadt Garbary, die zusammen mit der angrenzenden Stadt Kleparz und den dazwischen liegenden bischöflichen Gütern Pędzichów und Biskupie²⁰⁵ sowie der im 16. Jahrhundert neu gebauten Siedlung Blonie ein wirtschaftlich attraktives Gebiet bildete.²⁰⁶ Der östliche, am Fluss Prądnik Biały liegende Teil Krakaus war sumpfig und deswegen wirtschaftlich uninteressant. In diesem Stadtgebiet lagen die Gärten der Krakauer Patrizier und ein Schießplatz. Weiter ostwärts befanden sich Mühlen und ein Viehmarkt. Diese Gebiete wurden durch einen Sumpf begrenzt. Am Ufer des Sumpfes lag ein St. Gertrud gewidmeter Friedhof, auf dem hingerichtete Verbrecher begraben wurden. Außerdem wurde auf einer dortigen Erhebung im 16. Jahrhundert das St. Sebastians Krankenhaus errichtet, das an ansteckenden Krankheiten Leidende aufnahm.²⁰⁷

III.1.2. Die Einwohner Krakaus

Krakau samt Vorstädte und benachbarten Siedlungen soll in der Renaissancepoche ca. 30.000 Einwohner gehabt haben, von denen 20.000 in der Stadt Krakau selbst lebten.²⁰⁸ Aus den anderen zum Komplex gehörenden Städten war Kazimierz mit ca. 5.000 Einwohnern²⁰⁹ (Juden und Christen zusammen)²¹⁰ am größten. Mit dieser

²⁰⁴ Zur Gründung und Tätigkeit des Krakauer Oberhofs siehe insgesamt *Łysiak*, Ius Supremum Maydeburgense; *Czupryniak / Lichończak-Nurek*, Kraków – europejskie miasto, S. 241 ff.

²⁰⁵ Alle bisher genannten Kleinstädte sind heute Stadtteile Krakaus.

²⁰⁶ Zu den Krakauer Vorstädten im 16. Jahrhundert siehe *Belzyt*, Krakau und Prag, S. 108.

²⁰⁷ Vgl. *Bieniarżówna / Matecki*, Dzieje Krakowa, S. 11.

²⁰⁸ Ebd., S. 13.

²⁰⁹ Ebd., S. 152.

²¹⁰ In Kazimierz befand sich zwar das Krakauer Ghetto, es lebten aber dort auch zahlreiche Christen. Siehe dazu *Bieniarżówna / Matecki*, Geschichte von Krakau, Bd. 2, S. 152; *Belzyt*, Krakau und Prag, S. 39.

Einwohnerzahl war Krakau im europäischen Vergleich eine mittelgroße Stadt (das damalige Prag hatte doppelt so viele Einwohner), in Polen aber eine der bevölkerungsreichsten.²¹¹ In Danzig lebten zu dieser Zeit ca. 40.000 Menschen, während andere bedeutende Städte wie Posen, Thorn oder Lemberg, nur über etwas mehr als 10.000 Einwohner verfügten.²¹² Wie viele damalige Großstädte war Krakau deutlich gegliedert, was Standesstruktur und ethnische Zusammensetzung anbelangt. Der Adel stellte ca. 20% der Bevölkerung.²¹³ Diese beträchtliche Anzahl folgte nicht nur daraus, dass viele Vertreter dieses Standes in der Stadt ansässig waren, sondern auch aus fortlaufenden Adellungen patrizischer Familien.²¹⁴ Da es im Krakau des 16. Jahrhunderts 15 Klöster und viele Kirchen gab, war auch die Anzahl von Personen, die dem Klerus angehörten, relativ groß.²¹⁵ Mitte des 16. Jahrhunderts lagen insgesamt ca. 50% der Stadtimmobilien in den Händen von Nichtbürgern.²¹⁶

Die im Mittelalter entstandene, für alle europäischen Städte typische dreischichtige Struktur des Bürgertums (mit dem Patriziat, der mittleren Schicht oder *cives* und der Plebs oder *incolae*)²¹⁷ gestaltete sich zu Anfang der Renaissancepoche deutlich um. Verschwunden waren die alten, reichen bürgerlichen Familien, die im Krakau der letzten Piasten und ersten Jagiellonen die Stadtpolitik dominierten. Manche von ihnen, wie z.B. die Familie Wierzynek,²¹⁸ wurden von dem neuen, aus Deutschland kommenden Patriziat verdrängt,²¹⁹ die anderen, wie z.B. die Familie Morsztyn, wurden nobilitiert.²²⁰ Immer populärer wurden auch Ehen zwischen Bürgern und Adligen.²²¹

²¹¹ Vgl. *Belzyt*, Krakau und Prag, S. 33

²¹² Vgl. *Bieniarzówna / Malecki*, Dzieje Krakowa, S. 13.

²¹³ Ebd., S. 15-16.

²¹⁴ Vgl. *Wyczański*, Polska w Europie, S. 106.

²¹⁵ Vgl. *Bieniarzówna / Malecki*, Dzieje Krakowa, S. 15-16.

²¹⁶ Ebd.

²¹⁷ Zur Struktur der polnischen Städte in der Renaissancepoche siehe: *Wyczański*, Polska w Europie, S. 94; *Davies*, God's playground, S. 297.

²¹⁸ Zu den alten bürgerlichen Familien in Krakau siehe: *Rodler*, Mittelalterliches Krakau, S. 91.

²¹⁹ Vgl. *Bieniarzówna / Malecki*, Dzieje Krakowa, Bd. 2, S. 16-17.

²²⁰ Vgl. *Wyczański*, Polska w Europie, S. 106.

²²¹ Vgl. *Wyczański*, Społeczeństwo polskie, S. 126 ff.

Aufgefächert war die Krakauer Bevölkerung auch im ethnischen Kontext.²²² Obwohl die mittlere Schicht des Bürgertums zu Groickis Zeiten immer stärker polonisiert wurde, war u.a. das Patriziat stark von den Deutschen dominiert.²²³ Die im 15. Jahrhundert nach Krakau gekommenen Familien Doner, Szyling (Schilling) und Herstein bildeten eine einflussreiche wirtschaftliche Elite der Stadt.²²⁴ Die Intelligenzija wurde durch die Italiener deutlich verstärkt, die mit der damaligen Königin Bona Sforza²²⁵, der Ehefrau des Königs Zygmunt I., des Alten²²⁶ zum königlichen Hof gekommen waren. Eine weniger große, jedoch bedeutende Gruppe der Ausländer bildeten die Ungarn, die zum Studium und Handeltreiben nach Krakau zogen.²²⁷

Eine ethnisch und kulturell separierte Gruppe der Krakauer Stadtbevölkerung stellten die Juden dar. Um 1495, nachdem der damalige König Jan I. Olbracht²²⁸ per Dekret die Juden aus der Stadt Krakau ausgewiesen hatte,²²⁹ zogen sie nach Kazimierz, wo schon seit längerem ein jüdisches Gebiet existierte.²³⁰ Neben den Juden aus Kazimierz und den dort neu angesiedelten Krakauer Juden gehörten Juden aus Böhmen zur Bevölkerung des Ghettos, die jedoch innerhalb des Gebiets

²²² Zur ethnischen Struktur Krakaus siehe insgesamt *Bieniarżówna / Matecki*, Dzieje Krakowa; *Taszycki*, Udział mieszczan krakowskich.

²²³ Zur deutschen Bevölkerung Krakaus siehe *Rodler*, Mittelalterliches Krakau, S. 102; *Belzyt*, Krakau und Prag, S. 72; *Kutrzeba*, Życie społeczne (insgesamt).

²²⁴ Vgl. *Bieniarżówna / Matecki*, Dzieje Krakowa, Bd. 2, S. 72 ff.

²²⁵ Bona Sforza d'Aragona (1494-1557) war eine italienische Prinzessin, die zweite (ab 1518) Ehefrau des polnischen Königs Zygmunts I., des Alten sowie eine Mäzenin der Wissenschaft und Kunst und starke Fördererin der italienischen Kultur in Polen.

²²⁶ Zygmunt I. der Alte (1467-1548) war polnischer König um 1506-1548, der neben zahlreichen politischen Erfolgen für einen großen Unterstützer des kulturellen Aufschwungs in Polen zu halten ist.

²²⁷ Vgl. *Belzyt*, Krakau und Prag, S. 40

²²⁸ Jan I. Olbracht (1459-1501) war der polnische König von 1502-1501. Während seiner Regierung wurde der Grundstein für die parlamentarischen Regierungen und zur sog. adeligen Demokratie in Polen gelegt.

²²⁹ Wahrscheinlich war neben mehreren christlich-jüdischen Konflikten ein Pogrom im bisherigen jüdischen Stadtgebiet ein unmittelbarer Grund; hierfür: *Wyrozumska*, Czy Jan Olbracht wygnał Żydów z Krakowa?; *Belzyt*, Krakau und Prag, S. 84.

²³⁰ L. Belzyt bezeichnet das Ghetto in Kazimierz als eine „besonders große und blühende jüdische Gemeinde“ (so *Belzyt*, Krakau und Prag, S. 39).

eine separierte Gemeinde ausgebildet hatten.²³¹ Die Lebensbedingungen der Krakauer Juden waren hart, vor allem wegen eines starken Missverhältnisses zwischen Bevölkerungszahl und zugänglicher Wohnfläche. Um die Wende des 16. zum 17. Jahrhundert erreichte zwar das Ghetto eine Fläche von ca. 8-10 Hektar, zu Beginn des 16. Jahrhunderts soll es jedoch nur ein Drittel seiner Bestimmungsgröße gehabt haben. Auf dieser kleinen Fläche lebten über 3000 Menschen, d.h. ebenso viel wie in dem nichtjüdischen Teil der Stadt Kazimierz auf einer mehrfach größeren Fläche.²³² Obwohl die Gemeinschaft der aus Krakau stammenden Juden getrennt von der christlichen Bevölkerung wohnte und eine eigene Verwaltung besaß, waren die wirtschaftlichen Verbindungen relativ stark. Nicht nur die Waren der jüdischen Kaufleute waren unter den Polen populär, auch ihre Geldgeschäfte wurden sowohl von Seiten des Königshauses als auch durch das Patriziat und den Hochadel in Anspruch genommen.²³³ Hoch geschätzt wurde darüber hinaus das medizinische Wissen der jüdischen Ärzte. Eine besondere Kategorie der Bevölkerung des jüdischen Gebiets bildeten die einflussreichen Juden, meistens Ärzte und Bankleute, die dank besonderer königlicher Privilegien zu Ehre und Reichtum gekommen waren. Mehrere Vertreter dieser Gruppe traten zum Christentum über und wurden im Laufe der Zeit polonisiert.²³⁴

III.1.3. Die humanistische Kultur in Krakau

III.1.3.1. Der Königshof Zygmunts I. als wichtiges Zentrum der humanistischen Kultur

Für die kulturelle Entwicklung Krakaus im 16. Jahrhundert ist der königliche Hof von besonderer Bedeutung. Unter der Regierung Zygmunts I., des Alten, der – im Unterschied zu seinen Vorgängern – viel Zeit in Krakau verbrachte, wurde das Wawelschloss ein vollständiger königlicher Sitz und ein wichtiges Zentrum für Kultur und Wissenschaft.²³⁵ Der König selbst war ein großer Liebhaber und Mäzen der Wissenschaft und der Kunst. Unter seiner Regierung wurde das Krakauer

²³¹ Vgl. *Bieniarzówna / Matecki*, Dzieje Krakowa, S. 152; *Belzyt*, Krakau und Prag, S. 85.

²³² Vgl. *Belzyt*, Krakau und Prag, S. 84-85.

²³³ Vgl. *Bieniarzówna / Matecki*, Dzieje Krakowa, S. 153.

²³⁴ Vgl. *Bieniarzówna / Matecki*, Dzieje Krakowa, S. 154.

²³⁵ Vgl. *Baczkowski*, Humanismus in Krakau Und Wien, S. 54; *Bieniarzówna / Matecki*, Dzieje Krakowa, S. 86.

Schloss von dem Italiener Bartholomeo Berrecci²³⁶ ausgebaut und modernisiert. In den 1520er-1530er Jahren errichtete Berrecci auch die Familienkapelle der Jagiellonen auf dem Hügel Wawel. Neben der Architektur unterstützte der König auch die Poesie und beherbergte zahlreiche Dichter, die in ihren Werken das höfische Leben rühmten. Die Bedeutung des königlichen Hofes als Kulturzentrum verstärkte sich noch, als Zygmunt I. um 1518 die Italienerin Bona Sforza heiratete. Die neue Königin brachte neben den Höflingen und Hofdamen zahlreiche italienische Künstler und Gelehrte mit. Dank der Kontakte zu den einheimischen Künstlern und Wissenschaftlern und eines daraus folgenden Wissensaustausches hatten die Italiener einen deutlichen Einfluss auf die Entwicklung der humanistischen Kultur in Krakau.²³⁷ Neben dem königlichen Mäzenatentum kam in der Renaissancepoche ein Patronat seitens reicher Bürger auf.²³⁸ Die neuen Mäzene – sowohl die geistlichen, als auch die weltlichen – waren meist selbst studierte Personen. Sie unterstützten nicht nur die einheimischen Künstler und Wissenschaftler, sondern unterhielten auch Kontakte zu den ausländischen Kulturzentren. Dank ihrer Tätigkeit war ein lebhafter Wissens- und Erfahrungsaustausch möglich.²³⁹

III.1.3.2. Die Rolle der Universität für die Ausbreitung der humanistischen Kultur

Neben dem königlichen Hof war die Krakauer Akademie das Hauptkulturzentrum im Krakau des 16. Jahrhunderts. Die um 1364 gegründete Universität erlebte im goldenen Zeitalter ihren Aufschwung und zog nicht nur aus ganz Polen, sondern auch aus anderen europäischen Staaten Zuhörer an.²⁴⁰ Zusammen mit der etwa zur gleichen Zeit gegründeten Universität Wien nahm die Krakauer Hochschule die Rolle eines wichtigen Kulturzentrums für Osteuropa ein.²⁴¹ Da die Universität in

²³⁶ Bartholomeo Berrecci (1480-1537) war ein italienischer Architekt und Bildhauer, der ab Ende der 1510er Jahren im Hof des Königs Zygmunts I. tätig war und dem u.a. der Aufbau des Schlosses Wawel und die Grabkapelle des Zygmunts I. zu verdanken sind (vgl. *Komornicki*, Berrecci, Bartholomeo, S. 467 ff.).

²³⁷ Vgl. *Estreicher*, *Kultura prawnicza*, S. 46; *Bieniarzówna / Malecki*, *Dzieje Krakowa*, S. 89; *Baczkowski*, *Humanismus in Krakau Und Wien*, S. 58.

²³⁸ Vgl. *Bieniarzówna / Malecki*, *Dzieje Krakowa*, S. 109; *Belzyt*, *Krakau und Prag*, S. 76.

²³⁹ Vgl. insgesamt *Lempicki*, *Renesans i humanizm*.

²⁴⁰ Zur Krakauer Universität und ihrer Bedeutung – siehe *Bieniarzówna / Malecki*, *Dzieje Krakowa*, S. 98 ff.; *Pirożynski*, *Der polnische Humanismus*, S. 13 ff.; *Jelicz*, *Das alte Krakau*, S. 199 ff.; *Belzyt*, *Krakau und Prag*, S. 43.

²⁴¹ Vgl. insgesamt *Baczkowski*, *Humanismus in Krakau Und Wien*.

Fünfkirchen in ihrer Entwicklung stockte und die neugegründete Hochschule in Pressburg noch kein Ansehen erworben hatte, wurde die Gesellschaft der Krakauer Akademie durch ungarische Studenten deutlich verstärkt.²⁴² Zudem studierten in Krakau viele Böhmen, Deutsche und Eidgenossen.²⁴³ Die Universität integrierte die nach Wissen strebenden Menschen mehrerer Gesellschaftsschichten: An der Krakauer Akademie studierten sowohl Vertreter des Adels als auch Stadtbürger.²⁴⁴ In den ersten Dekaden des 16. Jahrhunderts überschritt die Anzahl der Studenten die Marke von 3.000.²⁴⁵ Die humanistischen Ideen bahnten sich den Weg in die Hörsäle und beeinflussten wesentlich das Studienprogramm. Die lateinische Sprache blieb zwar Vorlesungssprache, neben Mittellatein interessierte man sich aber mehr für ihre klassische Form. Studiert wurden nicht nur römische, sondern auch griechische und sogar hebräische Literaturwerke.²⁴⁶

III.1.3.3. Der Buchdruck in Krakau als wichtiges Medium des Transfers der humanistischen Kultur

Die Möglichkeit, die antike Kultur aus ihren ursprünglichen Quellen kennenzulernen, die sich für die Zuhörer der Krakauer Akademie eröffnete, war insbesondere der Ausbreitung des Buchdrucks in der Stadt zu verdanken.²⁴⁷ Die Rolle Polens in der Entwicklung der Druckpresse in Europa war zwar nicht so bedeutend wie z.B. die des Reiches, da Polen eher ein Importeur als Exporteur

²⁴² Vgl. *Bieniarzówna / Matecki*, *Dzieje Krakowa*, S. 98; *Pirożynski*, *Der polnische Humanismus*, S. 25 ff.

²⁴³ Vgl. *Bieniarzówna / Matecki*, *Dzieje Krakowa*, S. 98.

²⁴⁴ Vgl. Ebd., S. 113.

²⁴⁵ Ebd., S. 98. Anderer Auffassung ist hier Andrzej Wyczanski, der davon ausgeht, dass diese Daten zu hoch angesetzt seien. Seiner Meinung nach sollten an der Universität nur 200-300 Studenten pro Jahr eingeschrieben werden, woraus eine Gesamtzahl von ca. 1000 Studierenden resultiere (*Wyczanski*, *Polska w Europie*, S. 199); Jan Pirożynski sagt jedoch, in den Jahren 1470-1520 sollen sich über 600 Studierende jedes Jahr eingeschrieben haben (*Pirożynski*, *Der polnische Humanismus*, S. 29).

²⁴⁶ Vgl. insgesamt *Barycz*, *Alma Mater Jagiellonica*; *Bieniarzówna / Matecki*, *Dzieje Krakowa*, S. 99.

²⁴⁷ Zum Buchdruck in Krakau des 16. Jahrhunderts siehe insgesamt *Ulewicz*, *Wśród impresorów krakowskich*; *Lambrecht*, *Kulturtransfer und Kommunikation*.

gedruckter Bücher war,²⁴⁸ die Nähe einer Hochschule verursachte aber einen Anstieg der Nachfrage an Büchern. Dieses Bedürfnis hat eine dynamische Entwicklung der einheimischen Druckindustrie gefördert. Infolgedessen wuchs der Buchdruck zu einem sehr mächtigen Medium heran, das den Transferprozess des Wissens und der humanistischen Kultur antrieb.²⁴⁹ Die Verschiedenheit des Krakauer Drucks spiegelte die ethnische und kulturelle Pluralität der Stadt wider. Neben lateinischen Lehrbüchern und vielfältigen polnischen Schriften unterschiedlicher Art hat sich die Produktion kyrillischer, hebräischer und vor allem griechischer Drucke entwickelt.²⁵⁰ Die erste einheimische Druckschrift – ein Wandkalender – ist bereits um 1474 erschienen.²⁵¹ Die Druckereien gehörten dem Zunftregime nicht an und genossen zahlreiche königliche Privilegien, sodass die Druckindustrie im goldenen Zeitalter ihren Höhepunkt erreichte.²⁵² Die erste prominente Druckerei des 16. Jahrhunderts wurde von Jan Haller eröffnet.²⁵³ Der Eigentümer selbst war kein Druckermeister, sondern ein Unternehmer, der das Kapital des Betriebs verwaltete. Neben dem Verkauf eigener Bücher importierte er Bücher vom Reich und Böhmen.²⁵⁴ Die Produktion eigener Schriften wurde von Fachleuten geleitet. Einer von ihnen war ein Bayer namens Florian Ungler,²⁵⁵ der um 1510 seine eigene Druckerei eröffnete.²⁵⁶ Nach Unglers Tod wurde der Betrieb bis 1551 von seiner Ehefrau geleitet. Diese Druckerei war eine der wenigen, die die „Abrogatio et moderatio“, ein juristisches Büchlein, dessen Autorschaft von einigen

²⁴⁸ *Wyczański*, *Polska w Europie*, S. 200 ff. Im Gegensatz dazu argumentiert Karen Lambrecht, dass die Druckindustrie in Prag kaum die Hälfte der Titel produziert hat, die in Krakau erschienen sind (*Lambrecht*, *Kulturtransfer und Kommunikation*, S. 86 ff.).

²⁴⁹ Vgl. *Baczkowski*, *Humanismus in Krakau und Wien*, S. 59.

²⁵⁰ Vgl. *Lambrecht*, *Kulturtransfer und Kommunikation*, S. 92.

²⁵¹ Vgl. *Bieniarzówna / Matecki*, *Dzieje Krakowa*, 144.

²⁵² Ebd.

²⁵³ Vgl. *Pirożynski*, *Der polnische Humanismus*, S. 16.

²⁵⁴ Vgl. *Bieniarzówna / Matecki*, *Dzieje Krakowa*, S. 146; *Wyczański*, *Polska w Europie*, S. 200 ff.

²⁵⁵ Ungler (gest. 1536) war sowohl ein Druckermeister, als auch ein Herausgeber. Bis zur Eröffnung der eigenen Druckerei war er Hallers Fachmann.

²⁵⁶ Zum Ungler und seinem Betrieb siehe *Ulewicz*, *Wśród impresorów krakowskich*, S. 134 ff.; *Bieniarzówna / Matecki*, *Dzieje Krakowa*, S. 148.

Rechtshistorikern Groicki zugeschrieben wird,²⁵⁷ um 1547 veröffentlichte.²⁵⁸ Weitere Verlage, in denen juristische Schriften herausgebracht wurden, waren der Verlag von Maciej Scharffenberg und die wahrscheinlich prominenteste Druckerei Krakaus im 16. Jahrhundert, nämlich die Hieronim Wietors.²⁵⁹ Wietors Unternehmen, nach seinem Tod von seiner Ehefrau und ihrem neuen Ehegatten Łazarz Andryśowicz weitergeführt, war der Hauptherausgeber der Werke Groickis.²⁶⁰

III.1.3.4. Die Krakauer Bürger als Transmitter der humanistischen Kultur

Eine Folge der prominenten Stellung der Krakauer Akademie im Kulturleben der Stadt war das Erscheinen der weltlichen Intelligenzija - eine Neuheit der Renaissanceepoche. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, also in der Blütezeit der Universität, machte der Humanismus nicht mehr vor ihren Mauern halt, sondern breitete sich stark in die Kreise der Krakauer Bürger aus.²⁶¹ Diese neuen „Kulturtransmitter“ waren nicht nur Professoren und Scholaren, sondern ihre Vertreter stammten aus unterschiedlichen bürgerlichen Berufsgruppen – unter ihnen waren die Ärzte, die Stadt- und Gerichtsbeamten, außerdem Druckermeister und Personen aus dem Künstlermilieu.²⁶² Wegen ihrer oft in Krakau erworbenen Ausbildung waren die Vertreter der Intelligenzija einerseits mit der Universität eng verbunden, andererseits – aufgrund des Mäzenatentums – aber auch mit dem königlichen Hof und den prominenten Familien des Krakauer Patriziats. Das Kultur- und Intelligenzleben konzentrierte sich zunehmend in den privaten Häusern reicher Bürger.²⁶³

²⁵⁷ Siehe dazu unten.

²⁵⁸ Siehe dazu unten.

²⁵⁹ Zu Wietor und Scharffenberg (oft auch als Scharffenberger bezeichnet) siehe *Bieniarżówna / Matecki, Dzieje Krakowa*, S. 148 ff; *Ulenicz, Wśród impresorów krakowskich*, S. 108 ff.

²⁶⁰ Dieser Betrieb, als *Officina Lazari* bekannt, genoss ab 1559 ein Monopol auf die Veröffentlichung polnischer Schriften und ab 1575 ein Monopol auf die Herausgabe der Schriften Groickis.

²⁶¹ *Baczkowski, Humanismus in Krakau und Wien*, S. 60 ff.

²⁶² Siehe dazu auch insgesamt *Pirożyński / Füßel* (Hrsg.), *Der polnische Humanismus und die europäischen Sodalitäten*.

²⁶³ Vgl. *Bieniarżówna / Matecki, Dzieje Krakowa*, S. 19.

III.2. Groickis Geburtsjahr

Wie bereits gezeigt wurde, sind die meisten Tatsachen über Groickis Leben noch nicht eindeutig festgestellt und man muss sich diesbezüglich auf viele Vermutungen stützen. Selbst im Hinblick auf Groickis Geburtsjahr besteht keine Einigkeit. In der polnischen Rechtsgeschichte werden zwei Möglichkeiten in Betracht gezogen, die im Folgenden dargestellt werden sollen.

Eine Auffassung findet sich in den Werken jener Rechtshistoriker, die zwischen 1900 und 1930 Groickis Schriften kommentiert haben. Sie äußern die Vermutung, er sei um 1519 geboren²⁶⁴ und nehmen an, dass Groicki im Krakauer Juristenmilieu bereits in den 1540er Jahren tätig war und sich damals des Rufes eines jungen und Erfolg versprechenden Juristen erfreute.²⁶⁵ Diese Mutmaßung ergibt sich daraus, dass Groicki teilweise die Autorschaft eines Werks mit dem Titel „Abrogatio et moderatio, absuum et sumptuum quibus litigantes partes, tam apud Scabinale, quam Advocatiale officium, nimio antea gravabantur, necessario constituta, et per senatum civitatis Cracoviae promulgata“ zugeschrieben wird. Die Zuschreibung der Autorschaft dieses Werkes an den Krakauer Juristen Groicki, wurde von Karol Estreicher, dem Autor der „Polnischen Bibliographie“, vorgenommen.²⁶⁶ Das oben genannte Handbuch, in welchem dargelegt wird, wie man nach dem sächsisch-magdeburgischen Recht appellieren sollte, wurde erstmals um 1547 herausgegeben.²⁶⁷ In der „Polnischen Bibliographie“ sind insgesamt fünf Ausgaben des Werks vermerkt, die aus dem 16. bis 18. Jahrhundert stammen. Obwohl nicht eindeutig geklärt ist, ob Groicki tatsächlich Autor der Schrift ist - das Buch enthält keinerlei Autorbezeichnung, weder als Selbstvorstellung in der Vorrede noch als Hinweis des Verlegers - ist ein Detail der ersten Ausgabe besonders bemerkenswert. Estreicher betont nämlich, dass auf der Rückseite der Titelseite der ersten Ausgabe notiert wurde, dass der Schöffenstuhl Sturm gegen die Herausgabe des Buches gelaufen habe, da es eine scharfe Kritik der Habgierigkeit der Gerichtsbeamten enthielt.²⁶⁸ Tatsächlich wurde die „Abrogatio“ erst um 1616 wieder herausgegeben.

²⁶⁴ Etwa *Dargun*, O źródłach przepisów karnych; *Kraushar*, Pierwsza książka; *Kutrzeba*, Historia źródeł, S. 198-285.

²⁶⁵ Vgl. *Kraushar*, Pierwsza książka, S. 3.

²⁶⁶ *Estreicher*, Bibliografia, S. 403 ff.

²⁶⁷ *Estreicher*, Bibliografia, S. 403; *Kraushar*, Pierwsza książka, S. 3.

²⁶⁸ *Estreicher*, Ebd.: „*Carmen ad Regiam Civitatem Cracoviam* (die 10. Zeile) sagt, dass der König in den vorherigen Jahren unnötige Kosten bemerkt und die Schöffen und Vögte ermahnt habe, dass sie ihre Rechnungen zurückhalten sollten. Der Autor hat wahrscheinlich den Schöffenstuhl durch die Ausgabe dieses Werks verletzt, da derselbe Frau Ungler, Wietor und die Ebefrau von Szarffenberg in diesem

Die deutlich negative Einstellung des Autors zu den finanziellen Missbräuchen der Gerichtsbeamten und sein Mut, eine solche Meinung zu äußern, reihen sich in den Stil weiterer Werke Groickis ein.²⁶⁹ Diese Andeutung soll aber nicht als ein unwiderlegbarer Beweis aufgefasst werden. Groicki war nicht der einzige Jurist, der eine kritische Einstellung zur polnischen Stadtjustiz äußerte. Auch die dem Leser bereits bekannten Juristen Cervus und vor allem Cerasinus waren keine Enthusiasten bezüglich der Praktiken der Gerichtsbeamten. Insbesondere der letztgenannte - zu diesem Zeitpunkt Vogt des *Ius Supremum* - war besonders prädestiniert dafür, die Handlungen mancher Rechtspraktiker einer scharfen Kritik zu unterziehen.²⁷⁰ Neben dem Inhalt und dem Stil gibt es noch einen weiteren Hinweis darauf, dass Groicki der Autor dieses Buches sein kann, und zwar die Tatsache, dass die zweite Ausgabe (von 1616) als eine Gesamtausgabe mit dem Hauptwerk Groickis veröffentlicht wurde, da es gebräuchlich war, die Bücher eines Autors auf einem Druckklotz zu drucken. Ist also die „Abrogatio“ zusammen mit dem „Porządek sądów i spraw miejskich“ gedruckt worden, kann man vermuten, dass beide Bücher demselben Autor zuzuordnen sind.²⁷¹ Diese Voraussetzungen können jedoch auf keinen Fall als eindeutiger Beleg aufgefasst werden, vor allem deswegen, weil dasselbe Buch um 1760 als Zusatz zu Cerasinus' „Enchiridion“ herausgegeben wurde.²⁷²

Diejenigen Rechtshistoriker, die nach dem Zweiten Weltkrieg das deutsche Stadtrecht in Polen untersucht haben, widersprechen der Ansicht, dass Groicki um 1519 geboren wurde. Unter diesen genießen Karol Koranyi und Michal Patkaniowski, die Autoren der Biographie Groickis für das „Polnische Biographische Wörterbuch“,²⁷³ und Danuta Janicka, die seine Kurzbiographie für das „Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte“ geschrieben hat,²⁷⁴ das größte Ansehen. Ihres Erachtens wurde Groicki um 1534 geboren. Diese Forscher ignorieren die „Abrogatio“ oder verneinen jedenfalls Groickis Autorschaft. Als Hauptgrundlage ihrer Vermutungen dient das Register der Studenten der Universität zu Krakau, in denen im Jahre 1550 ein *Bartolomeus Petri a Rzeszów*

Jahr zu sich gerufen hat und sie unter Androhung einer Geldbuße von fünfzig Zlotys aufgefordert hat, das Werk neu herauszugeben“.

²⁶⁹ Siehe dazu *Groicki*, *Porządek*, fol. 19.

²⁷⁰ *Lysiak*, *Ius Supremum Maydeburgense*; *Pauli*, Jan Kirstein Cerasinus, S. 19.

²⁷¹ Vgl. *Estreicher*, *Bibliografia*, S. 403.

²⁷² Ebd.

²⁷³ Vgl. *Koranyi / Patkanowski*, *Groicki*, Bartłomiej, Sp. 628-629.

²⁷⁴ Vgl. *Janicka*, *Groicki*, Bartholomaeus, Sp. 561-562.

erscheint.²⁷⁵ Groickis Einschreibung an der Krakauer Universität ist eine unbestrittene Tatsache, es kann aber nicht eindeutig gesagt werden, wie alt er war, als er das Studium aufnahm und ob er vor dem Studium bereits berufliche Erfahrungen gesammelt hatte. Die Annahme, dass Groicki bei Studienbeginn ca. 16 Jahre alt war, als er sein Studium begann, ist überzeugend, wenn man sein mutmaßliches Alter mit dem Alter vergleicht, in dem einige andere berühmte Krakauer Juristen des 16. Jahrhunderts mit dem juristischen Studium angefangen haben. Als Vergleichsbeispiele dienen die Rechtsgelehrten, mit denen Groicki im beruflichen Leben zusammenarbeitete. Jan Kirstein Cerasinus hatte im Jahre 1520 mit dem Studium begonnen, was bedeutet, dass er damals nur 13 Jahre alt war.²⁷⁶ Sein Nachfolger im Richteramt wiederum, Stanislaw Eichler, war nur zwölf, als er sich zusammen mit dem jungen Jan Boner, einem Vertreter einer der wohlhabendsten und einflussreichsten Familien im damaligen Krakau, auf eine Bildungsreise durch Europa begab. Eichler promovierte - wenn man seine Biographie als glaubwürdig anerkennt – um 1537, im Alter von 17 Jahren.²⁷⁷ Das junge Alter der oben genannten Juristen bei der Einschreibung überrascht nicht so stark wie die Tatsache, dass man ihre Namen in großer Zahl schon ein paar Jahre später an verschiedenen städtischen und juristischen Amtsstellen wiederfindet.²⁷⁸ Man nahm im 15.-16. Jahrhundert das Jurastudium erst nach dem Bakkalaureat in den *artes liberales* auf und studierte denn noch weitere fünf bis sechs Jahre Jura.²⁷⁹ Da man dort Dialektik und Rhetorik lernte, hatte man schon eine praktische Grundvorbereitung auf das spätere berufliche Leben.²⁸⁰ Dies legt nahe, dass die Jurastudenten schon während des Studiums arbeiteten. Die Berufstätigkeit der Zuhörer der Krakauer Akademie während der Studienzeit wäre keine Überraschung, da das Studium kostenpflichtig war und man zu jener Zeit mit einer staatlichen Unterstützung nicht rechnen konnte.²⁸¹ Diese These stützt die Biographie eines der bedeutendsten Krakauer Juristen des 16. Jahrhunderts Jan Cervus Tucholiensis. Sein Biograph Henryk Barycz schreibt nämlich im

²⁷⁵ Vgl. *Chmiel*, Album, S. 342.

²⁷⁶ Vgl. *Ogrodzinski*, Cerasinus, Jan, Sp. 230-231.

²⁷⁷ Vgl. *Pieradzka*, Eichler, Stanislaw, Sp. 33-34.

²⁷⁸ Cerasinus war ab 1528 stellvertretender Stadtschreiber Krakaus und ab 1539 Vogt des *Ius Supremum Magdeburgense*, Eichler war ab 1561 Vogt des *Ius Supremum*.

²⁷⁹ Einer anderen Meinung war Stanislaw Estreicher, der sagte, man studierte die Rechtswissenschaften nur 3 Jahre, bis man das Bakkalaureat erhielt (vgl. *Estreicher*, *Kultura prawnicza*, S. 48).

²⁸⁰ Vgl. insgesamt *Bartel*, *Dzieje Wydziału*.

²⁸¹ Ebd.

„Polnischen Biographischen Wörterbuch“, er habe nach dem Bakkalaureat in einer Zisterzienserschule unterrichtet und gleichzeitig seinen Magister gemacht; danach soll er unregelmäßig Vorlesungen an der Krakauer Universität gehalten haben, zeitgleich zu seinem Jurastudium. Als er das Studium der *artes liberales* abgeschlossen und mit dem Jurastudium begonnen hat, soll er sogar etwa 30 gewesen sein.²⁸² Zugunsten der Annahme, dass Groicki gegen 1534 geboren war, spricht auch die neuste Entdeckung der Forscher – das um 2005 gefundene und herausgegebene Testament von Groicki, das zahlreiche Informationen über Groickis Familie und Vermögensstatus erhält.²⁸³ Ein daraus folgender Faktor, der es schwer macht, das Geburtsjahr Groickis eindeutig festzulegen, ist sein Familienstand. Bei seinem Tod im Jahr 1605 hatte der Jurist nämlich zwei Töchter, die in seinem Testament²⁸⁴ vom Jahr 1603 als minderjährig angegeben wurden. Die Volljährigkeit wurde in den damaligen polnischen Städten durch das Magdeburger Weichbild geregelt, welches das Erwachsenenalter in Artikel 26 auf das (je nach Geschlecht) 13. oder 14. Lebensjahr festlegte.²⁸⁵ Dies lässt vermuten, dass die beiden jüngsten Töchter Groickis zwischen 1590 und 1604 geboren wurden. Wäre diese Vermutung korrekt, wären die jüngsten Kinder des Juristen gezeugt worden, als er über 70 Jahre alt war. Vom biologischen Standpunkt her kann diese Möglichkeit zwar nicht ausgeschlossen werden,²⁸⁶ allerdings wurden Männer nicht üblicherweise in so einem hohen Alter Väter. Da aber das Alter der Töchter ebenfalls nicht bekannt ist, kann ebenso gut vermutet werden, dass ihre im Testament betonte Rechtsunfähigkeit nur bedeutet, dass sie zwar im heutigen Sinn erwachsen, aber nicht verheiratet waren.²⁸⁷

²⁸² *Barycz*, Cervus, Jan, Sp. 235-236; Ein gutes Beispiel eines Juristen außerhalb Polens, der sich erst nach einer Karriere in der Rechtspraxis an eine juristische Fakultät immatrikulieren ließ, ist Ulrich Zasius: Er hat das juristische Studium erst im Jahr 1499 angefangen, als er schon fast 40 Jahre alt war und eine mehrjährige Erfahrung als Stadtschreiber hatte.

²⁸³ Siehe dazu unten.

²⁸⁴ Siehe dazu unten.

²⁸⁵ Siehe dazu: *Ogris*, Mündigkeit (insgesamt); *Kannowski*, Altersstufen, Sp. 194-196; *Groicki*, Artykuly, fol. 34.

²⁸⁶ Mehrere solche Beispiele lassen sich u.a. unter den polnischen Königen finden. Am anschaulichsten zeigt das der Fall des Königs Władysław II., der seine beiden Söhne erst mit über 70 Jahren gezeugt hat.

²⁸⁷ Das stimmt auch mit Groickis Ausführungen zur Gerade und Erbriihenfolge überein. Für die Töchter Katarzyna und Elżbieta wird nach seinem Testament so gesorgt wie für noch nicht emanzipierte Kinder; siehe dazu *Groicki*, Artykuly, fol. 2.

Obwohl mehrere Argumente für das spätere Datum sprechen, existieren nach heutigem Erkenntnisstand noch immer zu wenig belegbare Informationen, um das Geburtsjahr Groickis auf 1519 oder 1534 sicher festzulegen.

III.3. Die juristische Ausbildung Groickis

Wie festgestellt, war Groicki auf der Zuhörerliste der Krakauer Universität des Jahres 1550 verzeichnet. Obwohl das ein eindeutiger Beleg dafür ist, dass er damals mit dem Hochschulstudium begann, existieren keine weiteren Informationen darüber, wie lange er studierte und ob er sein Studium erfolgreich abschloss. Wenn man aber die übliche Dauer des Studiums als Maßstab heranzieht, liegt es nahe, dass er seine Hochschulausbildung um 1558-1559 abgeschlossen hat.

Trotz der gemeinuniversitären Krise, die in den 1540er Jahren einsetzte,²⁸⁸ scheint es, dass der Glanz der Akademie noch eine Dekade nachwirkte und dass die Rechtslehre von dem Einbruch verschont blieb.²⁸⁹ Die juristische Fakultät hat sich in *facultas utriusque iuris* umgewandelt,²⁹⁰ während dort ein Lehrstuhl der *regulae iuris* 1497 existierte.²⁹¹ Dank der Entwicklung der Druckpresse standen den Studierenden moderne Ausgaben des Corpus Iuris Civilis mit Kommentaren von Glossatoren zur Verfügung. Neben den festen Universitätsprofessoren waren in Krakau die sogenannten Wandermagister häufige Gäste, die dort ihre Interpretationen der Werke römischer Juristen präsentierten. Bemerkenswert ist auch der Aufenthalt von Thomas Murner²⁹² in Krakau. Murner, hauptsächlich als Kontroverstheologe, Dichter und Satiriker bekannt, war ein vielseitig gebildeter Mensch und ein großer Anhänger des Humanismus. Neben seiner theologischen Ausbildung, die er an der Pariser Universität erworben hatte, und seinem juristischen Studium in Freiburg hatte er Mathematik und Philosophie in Krakau studiert. Dort trug er sogar literarische Ästhetik vor. Murner war darüber hinaus Autor zahlreicher deutscher Übersetzungen von lateinischen Schriften. Für die

²⁸⁸ Vgl. *Bieniarzówna / Matecki*, Dzieje Krakowa, S. 100.

²⁸⁹ Zur Bedeutung und Stellung der Krakauer Akademie in der Zeit der Krise siehe *Bieniarzówna / Matecki*, Dzieje Krakowa, S. 102.

²⁹⁰ Vgl. *Pauli*, Jan Kirstein Cerasinus, S. 18.

²⁹¹ Vgl. *Estreicher*, Kultura prawnicza, S. 46.

²⁹² Thomas Murner (1475-1537) war ein deutscher Humanist und Dichter sowie Verfasser juristischer Schriften und Lehrer des Rechts. Siehe dazu insgesamt *Erlor*, Murner, Thomas.

Rechtspraxis war seine um 1519 verfasste Übersetzung des Corpus Iuris Civilis besonders bedeutsam.²⁹³

Das Hauptproblem der polnischen Rechtslehre lag darin, dass die Universität kaum über einheimisches Lehrpersonal verfügte.²⁹⁴ Deswegen wurden seit ca. 1510 italienische Professoren des römischen Rechts nach Krakau eingeladen. Johann Silvius, Garsias Quadros, Ludovico Aliphius und Philippe Gundelius waren nicht nur Universitätsprofessoren, sondern auch königliche Sekretäre und Berater. Aliphius war persönlicher Sekretär von Bona Sforza, die durch Heirat Königin Polens geworden war. Im Laufe der Zeit stieg aber die Anzahl an einheimischen Experten: Bald wurden an der Universität sowie in den Stadt- und Gerichtsinstitutionen auch polnische Gelehrte beschäftigt. Der Autor von *Farrago actionum*, Johannes Cervus Tucholiensis, hat kurze Zeit an der Krakauer Akademie Vorlesungen gehalten.²⁹⁵

Als bahnbrechend für die Rechtslehre in Krakau wird die Zeit ab 1542 aufgefasst, als der Spanier Pedro Ruiz de Moros (1505-1571)²⁹⁶ den Lehrstuhl für Römisches Recht übernahm. Dank dieses an mehreren italienischen Universitäten ausgebildeten Juristen, der ein Schüler des Andreas Alciatus war, wurde die Lehre bedeutend modernisiert. Bisher wurden die Vorlesungen des römischen Rechts *more italico*²⁹⁷ gehalten. Ruiz ersetzte die scholastisch-wissenschaftliche Behandlung des Corpus Iuris Civilis durch die humanistische Forschungsmethode. Er war zwar der

²⁹³ Da sich Cervus nach Henryk Barycz in einer ständigen finanziellen Notsituation befand, kann man behaupten, diese Episode als Akademielehrer war seine Unterhaltsquelle während er Jura studierte (vgl. *Barycz*, Cervus, Jan, Sp. 235). Siehe auch *Estreicher*, *Kultura prawnicza*, S. 47; *Gödeke*, *Grundriss zur Geschichte der deutschen Dichtung aus den Quellen*, Bd. 2, S. 215 ff).

²⁹⁴ Vgl. *Estreicher*, *Kultura prawnicza*, S. 43.

²⁹⁵ Ebd., S. 47.

²⁹⁶ Pedro Ruiz de Moros (1505-1571), in Polen als Piotr Roizjusz bekannt, war ein gebürtiger Spanier und ein in Italien ausgebildeter *doctor utriusque iuris*. Um 1540/1541 zog er auf Einladung des Bischofs Piotr Gamrat nach Krakau. Bis 1550/1551 war er Professor des römischen Rechts, ab 1549 Höfling und Berater am polnischen Königshof. Ab 1552 war er Richter des Assessorgerichts in Vilnius (vgl. *Tazbir*, Roizjusz, Piotr, Sp. 499 ff.).

²⁹⁷ *Mos italicus* – die mittelalterliche Methode des Rechtsunterrichts. Die Nachfolger des *mos italicus* betrachteten das Corpus Iuris Civilis als eine überzeitliche Rechtsautorität und sahen ihre Aufgabe darin, die dort enthaltenen Rechtsprinzipien für die Interpretation und Klärung des geltenden Rechts zu nutzen. Um diesen Ziel zu erreichen, wendeten sie auf die Texte des Corpus Iuris Civilis die scholastische Methode an. In der frühen Neuzeit wurde der *mos italicus* durch die humanistischen Prinzipien des *mos gallici* verdrängt (Vgl. insgesamt *Luig*, *Mos gallicus, mos italicus*).

Meinung, dem römischen Recht gebühre als einer überzeitlichen und unwiderruflichen Autorität eine besondere Ehre, war aber auch davon überzeugt, es sollte nicht auf die Weise der Glossatoren und Kommentatoren, sondern in einer Systemauslegung als ein Ganzes analysiert werden.²⁹⁸ Diese Auffassung wurde von den Juristen übernommen, die er unterrichtete, und erschien in der Folgezeit in mehreren Werken des 16.-17. Jahrhunderts zur städtischen Rechtspraxis. Sie ist auch in den Schriften Bartłomiej Groickis deutlich erkennbar.²⁹⁹

III.4. Das berufliche Leben Groickis und sein Krakauer Umfeld

Zwischen 1550 und 1567 taucht Groicki in den Quellen kaum auf. Dies lässt viel Raum für Vermutungen darüber, was Groicki zwischen seinem Studienabschluss und dem Ruf an den Krakauer Oberhof tat. Höchstwahrscheinlich hat sich Groicki während der Pest in Krakau um das Jahr 1559 zusammen mit zahlreichen Vertretern der Krakauer intellektuellen und kulturellen Elite im Haus des Patriziers Jan Boner versteckt.³⁰⁰ Diese Zeit resultierte in einer engen Bekanntschaft zu dem Krakauer Kaufmann Erazm Bank. Groicki wurde nicht nur Hauslehrer der Kinder Banks,³⁰¹ sondern widmete ihm sogar ein selbstverfasstes Gesangbuch,³⁰² das er wahrscheinlich mit Unterstützung des polnischen Schreibers, Dichters und Pioniers polnischsprachiger Literatur Mikołaj Rej³⁰³ ins Polnische übersetzt hatte. Mikołaj Rej ist wahrscheinlich auch der Autor der Gedichte, die als Vorreden in den ersten Ausgaben von „Porządek sadów i spraw miejskich (Die Ordnung der Stadtgerichte und Stadtgerichtsangelegenheiten)“ und „Tytuły prawa magdeburskiego (Die Titel des Magdeburger Rechts)“ erschienen.³⁰⁴

²⁹⁸ Vgl. *Estreicher*, *Kultura prawnicza*, S. 46 ff.; *Bukowska*, *Das römische Recht*, S. 20.

²⁹⁹ Dazu siehe auch *Koranyi / Patkaniowski*, *Groicki, Bartłomiej*, Sp. 628 ff..

³⁰⁰ *Kraushar*, *Pierwsza książka*, S. 3.

³⁰¹ *Koranyi / Patkaniowski*, *Groicki, Bartłomiej*, Sp. 628.

³⁰² Das Buch wurde unter folgendem Titel herausgegeben: *Piesni duchowne, czlowieka ktemu wiodące, aby w troskach swoich samemu Panu Bogu zawždy mocnie uffal* (Die geistlichen Lieder, die den Mensch dazu führen sollten, dass er sich in seinen Sorgen dem Herrgott immer anvertraut) (vgl. *Estreicher*, *Bibliografia*, S. 404).

³⁰³ Mikołaj Rej (1505-1569), ein polnischer Dichter und Prosaiker, der oft „Vater der polnischen Literatur“ genannt wird; ein Vorreiter muttersprachlicher Literatur in Polen.

³⁰⁴ Vgl. *Koranyi/Patkaniowski*, *Groicki, Bartłomiej*, Sp. 628 ff.

Groicki war zwischen 1559 und 1563 als Krakauer Untervogt und Schreiber des *Ius Supremum Magdeburgense* tätig.³⁰⁵ Für seine Tätigkeit als Untervogt gibt es einen nachprüfbaren Beweis – Groickis Unterschrift unter der *Epistola Dedicatoria* in der ersten Ausgabe seines Hauptwerks. Groicki hat es nämlich mit Datum vom 16. Mai 1559 als „Bartłomiej Grohicki, zu jener Zeit Krakauer Untervogt“³⁰⁶ unterschrieben. Dies zeigt aber nur, dass der Jurist um 1559 als Untervogt tätig war und gibt keine weiteren Hinweise auf den genauen Zeitrahmen, in dem er dieses Amt bekleidete. Leider ist auch die Information, dass Groicki Gerichtsschreiber war, besonders schwer nachprüfbar, da die Namen der Gerichtsbeamten in den Gerichtsbüchern relativ selten erschienen. Zwar konnte man den Namen des Schreibers gelegentlich auf der Titelseite eines neuen Bandes finden, dies war allerdings nicht obligatorisch.³⁰⁷ Erstaunlicherweise kann man im Protokoll der ersten Verhandlung des Jahres 1568, also zu einer Zeit, als der Jurist nach dem „Polnischen Biographischen Wörterbuch“ nicht mehr im *Ius Supremum Magdeburgense* beschäftigt war, eine Erwähnung des „substitutus honestus Bartholomeus Groicki“ finden.³⁰⁸

Groicki war auch als Schreiber des königlichen Zollamts tätig. Danach sollte er wieder an den Krakauer Oberhof berufen werden, wo er aber wahrscheinlich nur kurze Zeit gearbeitet hat. Dies kann mit seinem reifen Alter (gemäß dieser Annahme war Groicki damals schon über sechzig) und seinem schlechten Gesundheitszustand gerechtfertigt werden.³⁰⁹ Im „Polnischen Biographischen Handwörterbuch“ wird diese Tätigkeit auf die Jahre 1563-1573 datiert.³¹⁰ Nachprüfbar ist seine dortige Beschäftigung wiederum anhand seiner Werke – die erste Ausgabe der „Titel des Magdeburger Rechts“ (1567) unterschreibt der Autor als *Schreiber des Zollamts des Herrn König*.³¹¹ Als ein weiterer Beleg dafür (jedoch ohne Zeitrahmen) dient auch Groickis Testament, welches er als „ehemaliger Schreiber des königlichen Zollamts“ unterschrieb.³¹²

³⁰⁵ Ebd.

³⁰⁶ Im Original „Bartholomäus Groicki, natenczas podwójci krakowski“ (Übersetzung: MF), in *Groicki*, Porządek, Vorrede.

³⁰⁷ Vgl. *Lysiak*, *Ius Supremum Maydeburgense* S. 56.

³⁰⁸ Teut. 15.

³⁰⁹ *Kraushar*, *Pierwsza książka*, S. 4.

³¹⁰ Vgl. *Koranyi / Patkanionowski*, *Groicki, Bartłomiej*, Sp. 628.

³¹¹ *Groicki*, *Tytuly*, Vorrede.

³¹² *Kowalski / Pietrzyk*, *Testament*; die Unterschrift lautet im Original „Bartholomaeus Groiczki Telonerum Camerae Antiquis Notarius“.

Der Krakauer Oberhof,³¹³ um 1356 als Appellationsgericht vom damaligen polnischen König Kasimir dem Großen gegründet, war eine Besonderheit der deutschrechtlichen Justiz in Polen. Dieses Gericht wurde nicht als eine Instanz gegründet, die die Rechtsbewidmungen der Mutterstadt übernehmen sollte, sondern als selbständiges Organ, das seine eigenen Rechtsbelehrungen veröffentlichte. In der Gründungsurkunde wurde das Gericht *Ius supremum Theutonice in castro Cracoviensis* genannt, wobei *ius* eine damals bei der Benennung der Gerichte populäre Verengung von *iudicium* darstellte. Während der Gerichtspraxis bildete sich schließlich die Gewohnheit heraus, dieses Organ als *Ius Supremum Maydeburgense Cracoviam* zu bezeichnen.³¹⁴

Der Gerichtsschreiber, in den Gerichtsakten als *notarius provincialis* oder *secretarius actorum* auftretend, wurde mit großer Wahrscheinlichkeit durch Einverständnis des Vogts mit den Schöffen gewählt.³¹⁵ Durch den Einfluss der humanistischen Grundsätze, die von italienischen Professoren des römischen Rechts nach Polen gebracht wurden, bildete sich die Überzeugung heraus, die hochrangigen Gerichtsbeamten sollten gelehrte Juristen sein.³¹⁶ Neben den ungelehrten Schöffen saßen also in den Krakauer Gerichten die Gelehrten der Universität. Auch die königliche Kanzlei war mit ausgebildeten Juristen besetzt.³¹⁷ Die gute Kenntnis des Rechts und die große Erfahrung der Beamten blieben nicht ohne Einfluss auf Rechtspraxis und Gesetzgebung. Es entstanden nicht nur Praktikerhandbücher, deren Aufgabe Anpassung des geltenden Rechts an die Bedürfnisse der Rechtspraktiker war. Besonders bemerkenswert ist auch die Berücksichtigung des römischen Rechts durch Rechtsprechung und Gesetzgeber.³¹⁸ Aus diesem Grund – abgesehen von seiner beruflichen Erfahrung – galt der *notarius* als besonders rechtskundig und verfahrenkundig und wurde häufig zum Bevollmächtigten einer der Parteien bezüglich verschiedener zur Gerichtsverhandlung gehörender Vorgänge bestellt. Wahrscheinlich erschien *honestus Bartholomeus Grodzicki* in dieser Funktion als *substitutus* in den Gerichtsbüchern von 1568, als er nicht nur den Kläger

³¹³ Siehe dazu auch *Lück*, Krakauer Oberhof für Deutsches Recht; *Obladen*, Magdeburger Recht auf der Burg zu Krakau (insgesamt).

³¹⁴ Vgl. *Lysiak*, *Ius Supremum Maydeburgense*.

³¹⁵ Ebd., S. 56.

³¹⁶ Vgl. *Estreicher*, *Kultura prawnicza*, S. 41.

³¹⁷ Ebd., S. 46.

³¹⁸ Ebd., S. 41 ff.

vor dem *Ius Supremum* vertrat, sondern auch in seinem Namen eine Appellation einlegte.³¹⁹

Während seines beruflichen Lebens arbeitete Groicki mit anderen gelehrten Juristen zusammen, deren Namen in der Rechtsgeschichte mit der Anpassung des polnischen Stadtrechts an die Bedürfnisse der Rechtspraktiker assoziiert werden. Schon während des Studiums wurde er in den Kreis der Studenten und Freunde des Professors des Römischen Rechts, Pedro Ruiz de Moros, aufgenommen.

Als Groicki im Krakauer Oberhof beschäftigt war (1559-1563), übte Jan Kirstein Cerasinus das Amt des Vogtes aus.³²⁰ Cerasinus war selbst Absolvent der Krakauer Universität, an der er im Jahre 1520 als *Johannes Casparis de Jaur* als Zuhörer eingeschrieben war.³²¹ Nach dem Studienabschluss bekleidete er ab dem Jahre 1528 das Amt des *vivenotarius*, welches er bis 1533 innehatte. Als Mitarbeiter Jaskiers, dem berühmten Autor der lateinischen Ausgabe des Sachsenspiegels und des Magdeburger Weichbilds von 1535, konnte Cerasinus in der Stadtkanzlei sein im Studienprogramm fehlendes praktisches juristisches Wissen ergänzen.³²² Danach widmete sich Cerasinus ganz der Rechtspraxis. Er arbeitete als Vogt des Krakauer Schöffengerichts, bis er 1539 zum Vogt des *Ius Supremum Maydeburgense* berufen wurde.³²³ Cerasinus war eine unzweifelhafte Autorität auf dem Gebiet der Stadtjustiz gewesen, als Groicki seine Karriere begann. Er verfügte nicht nur über Universitätswissen und berufliche Erfahrung, sondern war dank seiner persönlichen und intellektuellen Vorzüge eine berühmte und hochverehrte Persönlichkeit. Eng verbunden - als Freund und Fürsprecher - mit den bekanntesten und bedeutendsten Familien des Krakauer Patriziats, wie Boner, Schlichtling oder Fukier, geachtet von König Zygmunt August, war er ein wichtiger Teil des Juristenmilieus der damaligen Hauptstadt Polens. Mit Groicki verbanden ihn nicht nur die beruflichen Verhältnisse, sondern wahrscheinlich auch Freundschaftsbande.³²⁴ Diese Verbundenheit ist in den Werken Groickis deutlich erkennbar, in denen er den Vogt mit Ehrfurcht und sogar Herzlichkeit erwähnt.³²⁵

³¹⁹ Vgl. Teut. 15; *Lysiak*, *Ius Supremum Maydeburgense* (insgesamt).

³²⁰ Vgl. *Lysiak*, *Ius Supremum Maydeburgense*, S. 184

³²¹ Vgl. *Chmiel*, *Album Studiosorum Universitatis Cracoviensis*, S. 201.

³²² Vgl. *Pauli*, *Jan Kirstein Cerasinus*, S. 18.

³²³ Vgl. *Ogrodzkiński*, *Jan Cerasinus*, Sp. 230.

³²⁴ Vgl. *Pauli*, *Jan Kirstein Cerasinus*, S. 18.

³²⁵ Häufig wird Cerasinus vor allem im um 1567 erschienenen Werk Groickis „Die Titel des Magdeburger Rechts“ erwähnt. Auch in seinem Hauptwerk „Porządek“ ähneln viele Belehrungen denjenigen vom Werk Cerasinus‘, dort verschweigt Groicki jedoch ihre Herkunft.

Nach dem Tode Cerasinus' um 1561 bekleidete Stanislaw Eichler (1520-1585) das Amt des Vogtes des Krakauer Oberhofs.³²⁶ Eichler stammte aus einer einflussreichen, mit der Sippe Boner befreundeten Krakauer Familie. Sie waren so eng miteinander verbunden, dass Stanislaw Eichler um 1532 eine Bildungsreise nach Westeuropa gemeinsam mit dem jungen Jan Boner antrat.³²⁷ Das Hauptziel der Reise war zwar Deutschland, die beiden jungen Patrizier besuchten jedoch auch die Schweiz, Frankreich und Italien, wo Eichler seine Ausbildung absolvierte. Nach einem juristischen Studium in Padua wurde er *doctor utriusque iuris* an der Universität zu Bologna. Im Anschluss an seine Heimkehr arbeitete er als Stadtschreiber, bis er im Jahre 1561 zum Vogt des Krakauer Obergerichts berufen wurde.³²⁸ Der literarische Nachlass Eichlers ist im Vergleich zu den anderen Krakauer Juristen seiner Zeit gering und relativ unbekannt. Um 1545 begann er, eine Kompilation von Stadtprivilegien vorzubereiten, die Menge der ihm als Vogt des Krakauer Oberhofs obliegenden Pflichten bereitete dieser Arbeit jedoch ein Ende. Außerdem hinterließ er eine kleine, bündige Abhandlung über die Erbschaft ohne Testament. Dieses stark romanisierte Werk, unter dem Titel „Figura seu tabula indicans graphicae, quomodo haereditas ab intestato gefertur“ wurde vom Autor zwar nie in Druck gegeben,³²⁹ geriet jedoch dennoch nicht völlig in Vergessenheit. Als Groicki um 1567 sein Werk „Tytuły Prawa Magdeburgskiego“ verfasste, nannte er die Schrift Eichlers als Beispiel der Anwendung und Interpretation des Corpus Iuris Civilis.³³⁰

III.5. Groickis Familie und Vermögensstand

Während das Geburtsdatum Groickis noch im Dunkeln liegt, kann mit Sicherheit gesagt werden, dass er 1605 verstarb. Sein Testament, das er 1605 vor dem Schöffentuhl zu Krakau einreichte, haben Grzegorz Kowalski und Zdzisław Pietrzyk in den Krakauer *Scabinalia* gefunden und publiziert.³³¹

Zum Familienleben in Krakau gibt es nur wenige Informationen, von denen die meisten aus dritter Hand bekannt sind. Die damaligen Menschen sahen vermutlich keine Notwendigkeit dafür, ihren Familien- und Vermögensstand schriftlich zu

³²⁶ Vgl. *Łysiak*, *Ius Supremum Maydeburgense*, S. 184.

³²⁷ Vgl. *Ptaśnik*, Bonerowie; *Pieradzka*, Aichler, Stanislaw, Sp. 33 ff.

³²⁸ Vgl. *Pieradzka*, Aichler, Stanislaw, Sp. 33

³²⁹ Vgl. *Pauli*, *Römisches Recht*, S. 65.

³³⁰ Siehe dazu: *Groicki*, *Tytuły*, fol. 16 ff.

³³¹ Vgl. *Kowalski / Pietrzyk*, Testament.

dokumentieren, da außer Testamenten und Stadtbüchern kaum aus der Zeit stammende Dokumente existierten.³³²

In den meisten bürgerlichen Ehen des 16. Jahrhunderts repräsentierten beide Ehepartner dieselbe Gesellschaftsschicht und einen ähnlichen Vermögensstand. Um zu heiraten, musste man über ein Vermögen verfügen, das die Mitgift und die Morgengabe garantieren konnte. Daraus folgte auch das häufig bereits fortgeschrittene Alter der Ehegatten.³³³

In der bürgerlichen Gesellschaft des 16. Jahrhunderts dominierte eine kleine, aus zwei Generationen (den Ehepartnern und ihren Kindern) bestehende Familie. Bei den Familien, die es sich leisten konnten, Dienstleute zu beschäftigen, wurden auch diese als Mitglieder des Hauses einbezogen.³³⁴ Obwohl in der schönen Literatur gewöhnlich das Bild einer kinderreichen Familie dargestellt wird, hatten wahrscheinlich nur wenige Ehepaare mehr als drei Kinder.³³⁵ Die Hauptgründe dafür waren die geringe Lebensdauer sowie eine hohe Säuglings- und Kindersterblichkeit.³³⁶ Zudem heiratete man aus materiellen Gründen in der Regel nicht in so jungem Alter, obwohl man damals schon mit dem 13.-14. Lebensjahr als volljährig galt.³³⁷ Die meisten Frauen waren bei ihrer Hochzeit 21 bis 23 Jahre alt, die Männer waren noch älter (27 bis 30 Jahre). Aus diesen Gründen dauerte in Polen eine durchschnittliche Ehe 9 bis 12 Jahre. Aus biologischen Gründen kann man vermuten, dass alle 2 bis 3 Jahre Kinder zur Welt gebracht wurden, davon starben 30% jedoch im Säuglingsalter, weitere 50% erreichten nicht das 10. Lebensjahr.³³⁸ Der Kinderreichtum der Familien resultierte zumeist aus der Wiederverheiratung eines Witwers oder einer Witwe. Die Familie bestand in solchen Fällen aus den Kindern der vorigen Ehe und denen, die nach der Wiederheirat geboren wurden.³³⁹

³³² Vgl. insgesamt *Jelicz*, Das alte Krakau.

³³³ Vgl. *Wyczański*, *Spoleczeństwo polskie*, S. 126 ff.

³³⁴ Ebd., S. 224-243; *van Dülmen*, *Kultur und Alltag*, S. 31, 209.

³³⁵ Vgl. *Wyczański*, *Spoleczeństwo polskie*, S. 224 ff.

³³⁶ Vgl. *Rüthing*, *Die Familie in einer deutschen Kleinstadt vom Mittelalter zur Neuzeit*, S. 19-37.

³³⁷ Vgl. *Wyczański*, *Spoleczeństwo polskie*, S. 224 ff; *Groicki*, *Artykuły*. 34.

³³⁸ *Wyczański*, Ebd.

³³⁹ Vgl. *Herlihy*, *Medieval Households*, S. 142; *Mitterauer*, *Familie und Arbeitsleistung*, S. 172; *Rüthing*, *Die Familie in einer deutschen Kleinstadt vom Mittelalter zur Neuzeit*, S. 19 ff; *van Dülmen*, *Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit*, S. 31, 209; *Wyczański*, *Spoleczeństwo polskie*, S. 126 ff.

Die Herausgeber bezeichnen Groickis Testament als ein typisch bürgerliches Testament. In der Tat spiegelt es alle Anforderungen wider, die das damals in den polnischen Städten geltende sächsisch-magdeburgische Recht an Testamente stellte. Groicki selbst beschrieb in seinem Erstlingswerk das Erbrecht. Als bedeutendstes Prinzip des Erbrechts galt der Schutz der nächsten Verwandten des Erblassers. Obwohl der Ehegatte nicht dazu gehörte (in der Tat erbten sie erst nach den Kindern und – falls diese noch lebten – auch nach den Eltern des Erblassers),³⁴⁰ gab es zahlreiche Möglichkeiten, der Witwe eine angemessene Existenz zu sichern.³⁴¹ Besonders privilegiert waren die Kinder des Erblassers, die das Vaterhaus noch nicht verlassen hatten. Sie genossen den Zugang zur Erbschaft an erster Stelle. Wollten auch die schon selbständigen Kinder einen Anteil an der Erbschaft haben, mussten sie zur Erbmasse alles hinzufügen, was sie bei ihrer Emanzipation erhalten hatten.³⁴² Da die minderjährigen Kinder selbst rechtsunfähig waren und ihr Vermögen nicht selbständig verwalten konnten, kümmerte sich um ihre Erbschaftsanteile ein Vormund, der entweder vom Erblasser im Testament oder vom Stadtrat bestimmt wurde.³⁴³ Die Witwe galt zwar als selbständig und rechtsfähig und brauchte für ihre Rechtsgeschäfte keinen Vormund, sie konnte jedoch nicht selbständig das Vermögen ihrer Kinder verwalten. Deswegen wurde in der Regel der älteste Sohn des Erblassers oder ein naher Freund der Familie als Vormund eingesetzt, der das ihm anvertraute Vermögen oft zusammen mit der Witwe verwaltete.³⁴⁴

Alle oben beschriebenen Bestimmungen finden sich in Groickis Testament. Allerdings erstellte Groicki, wahrscheinlich um seine Erben damit nicht zu belasten, das Inventar seines Vermögens selbst, was er in seinem Testament unterstreicht.³⁴⁵ Nach dem im Testament angegebenen Vermögensstand scheint Groicki ein reicher Vertreter der mittleren Schicht des Bürgerstands gewesen zu sein. Er besaß drei Mietshäuser, in der Floriańska (damals Tworzynańska) Straße, in der Wiślna Straße und im Krakauer Stadtteil Grzegórzki sowie ein Haus mit Garten in Krupniki. Außerdem brachte seine letzte Ehefrau Zuzanna einen kleinen Bauernhof in Grzegorzki als Mitgift mit in die Ehe ein. Groicki besaß keine Landgüter, was aber nicht überrascht, da gemäß den königlichen Privilegien für den Adel Stadtbürger

³⁴⁰ *Groicki*, Artykuly, fol. 4-10.

³⁴¹ Ebd.

³⁴² Ebd., fol. 2.

³⁴³ Ebd., fol. 10.

³⁴⁴ Ebd., fol. 1-9.

³⁴⁵ Normalerweise war die Feststellung des Inventars die Pflicht des Vormunds. Siehe dazu: *Groicki*, Artykuly, fol. 32

keine Landgüter kaufen durften³⁴⁶ und die sich schon in ihrem Besitz befindlichen Ländereien verkaufen mussten.³⁴⁷

Zum Zeitpunkt seines Todes bestand Groickis Familie aus seiner dritten Ehefrau namens Zuzanna und insgesamt acht Kindern, von denen zwei (die Töchter Katarzyna und Elżbieta, die er mit Zuzanna hatte) unmündig waren und bei den Eltern lebten. Außerdem hatte er vier erwachsene Söhne (Gabriel, Jan, Bartłomiej und Paweł) und zwei erwachsene und verheiratete Töchter Anna und Zuzanna.

Der Ehefrau und den Kindern vererbte Groicki Geldbeträge und Vermögensgegenstände. Deutlich betont wurde, dass in der Vermögensaufteilung vorige Aufwendungen für die erwachsenen Kinder sowie die Mitgiften der Töchter berücksichtigt worden seien.

Seiner Ehefrau Zuzanna vererbte Groicki 400 Złoty. Er bezeichnet dieses Geld als *Brautpreis mit einem Zusatz*³⁴⁸ und gibt an, dass er nicht mehr geben könne, damit die Kinder aus seinen vorigen Ehen nicht benachteiligt würden.³⁴⁹ Zuzanna bekam zudem ihre Mitgift und den Bauerhof in Grzegorzki zurück und sollte zusammen mit den kleinen Töchtern eine Hälfte des Miethauses in der Floriańska Straße nehmen und bewohnen. Für den Fall, dass sie das Haus jedoch vermieten würde, sollte sie in eine der Wohnungen im Mietshaus in der Wisłna Straße einziehen. Das Haus in der Wisłna Straße sollte außerdem in der Zukunft verkauft werden; der Erlös aus dem Verkauf war für die zukünftige Aussteuer der minderjährigen Töchter bestimmt.³⁵⁰

³⁴⁶ Das sog. Privileg von Piotrków hat wesentliche Beschränkungen der Rechte der Stadtbürger mit sich gebracht. Sie haben den Zugang zu den höchsten Kirchenämtern verloren. Am entscheidendsten waren jedoch die Beschränkungen auf dem Gebiet des Vertragsrechts – die Stadtbürger konnten keine Landgüter mehr kaufen und mussten sich im Handel an die angeordneten Warenpreise (sog. Woiwodentaxen) anpassen.

³⁴⁷ Der Zwang, die Landgüter zu verkaufen, war eine der Bestimmungen des Privilegs vom 1543. Das Privileg selbst gab den Adligen das unumschränkte Recht, Landgüter zu besitzen und zu verwalten. Die wichtigste Bestimmung dieses Privilegs war die sog. *glebae subscriptio*, d.h. eine Bindung der Bauern an das Gut, auf dem sie arbeiteten, gekoppelt mit einem Verbot, es ohne Zustimmung des adeligen Fürsten zu verlassen.

³⁴⁸ Der Brautpreis war ein Geschenk sowie gleichzeitig eine Form von Sicherung der Ehefrau für den Fall des Todes ihres Ehemannes. Die Ehefrau hatte jedoch kein Recht, den Brautpreis bis zum Tod des Ehemannes selbständig zu verwalten, außer in den Fällen, in welchen das Risiko eines Verlustes des Vermögens entstand (wie z.B. bei ausschweifendem Lebenswandel des Ehemannes). Dazu auch *Groicki*, Artykuły, fol. 3 ff; *Groicki*, Tytuły, fol. 38 ff.

³⁴⁹ Siehe dazu *Groicki*, Artykuły, fol. 1-13.

³⁵⁰ Chmiel stellt fest, dass das Mietshaus in der Floriańska Straße 49 ursprünglich das Eigentum von Handwerkern war. Gegen Mitte des 16. Jahrhunderts hat dort ein Gastwirt namens Czolkosz gewohnt, der das Haus wahrscheinlich auch gekauft hat. Die

Abgesehen von den Immobilien verteilte Groicki sein Geld unter den Erben. Seine Söhne bekamen die folgenden Summen: Gabriel 60 Zlotys, Jan 90 Zlotys, Bartłomiej 70 Zlotys, Pawel 24 Zlotys. Es wurde hervorgehoben, dass seine Tochter Anna aus zweiter Ehe zuvor bereits 450 Goldgulden als Aussteuer erhalten hatte, außerdem sollte ihr die Mitgift ihrer Mutter zurückgegeben werden.

Groicki bestimmte eine Menge Perlmutter im Wert von 50 Goldgulden, aus deren Verkauf die Mitgift der jüngsten Tochter zu entrichten sei.

Außer Geld wurden den Kindern auch wertvolle Haushaltsgegenstände vererbt. Elżbieta bekam einen weißen vergoldeten Becher, einen goldenen Ring und eine Marderschaube. Katarzyna erhielt 20 silberne Löffel, 3 Goldgulden für einen Ehering und 4 Ringe, die mit Edelsteinen besetzt waren. Dem Sohn Bartłomiej teilte der Jurist einen Zobelkalpak³⁵¹ zu, dem Sohn Pawel wiederum einen Fuchskalpak und eine graue Fuchsschaube³⁵². Außerdem sollte die Ehefrau die häusliche Ausstattung zugunsten der minderjährigen Töchter vornehmen.

Neben solchen Kostbarkeiten vererbte Groicki auch Bücher. Sein Schwiegersohn Franciszek Śmiadecki erhielt eine Postille. Die Familie besaß auch zwei Heilige Schriften, von denen eine gemeinsam benutzt werden sollte, während die zweite Zuzanna zugedacht war.

Die Ergänzung und Zusammensetzung von Groickis Lebenslauf und Werdegang in der Krakauer Justiz ist für die vorliegende Arbeit von besonderer Wichtigkeit. Aus dem Beispiel von Bartholomäus Groicki wird nicht nur der typische Lebensstandard eines relativ reichen polnischen Stadtbürgers der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gezeigt. Die Mitteilungen zu Groickis Vermögenstand und sein Testament belegen die praktische Anwendung der Feststellungen zum Stadtrecht, die sich in seinen Büchern befinden: Groicki geht im Testament mit seinen Gütern so um und besorgt das Wohlsein seiner Ehefrau und seiner Kinder auf solche Weise, die er in den „Artikeln des Magdeburger Rechts“ und den „Titeln des Magdeburger Rechts“ beschreibt.

Familie Groicki hat das Mietshaus in der Floriańska Straße erst nach 1577 von der Witwe Czolkosz gekauft; es ist in ihrem Besitz bis in die 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts geblieben (vgl. *Chmiel*, Domy krakowskie, S. 174).

³⁵¹ Kalpak – eine Samtmütze mit Pelzbesatz, sehr modern unter den polnischen Adeligen und reicheren Stadtbürgern im 16. Jahrhundert.

³⁵² Schaube – eine (am häufigsten) Damastpelerine mit einem Besatz aus Pelz; ein Element der Herrenmode in Polen in der frühen Neuzeit.

III.6. Das Werk von Bartholomäus Groicki

Groicki war wahrscheinlich der fruchtbarste Autor zum sächsisch-magdeburgischen Recht in Polen im 16. Jahrhundert. Er hat neun Praktikerhandbücher verfasst, die sowohl innerhalb als auch außerhalb Polens in der Stadtrechtspraxis der Neuzeit und Aufklärung Anwendung fanden. Einige Elemente der „Artikel des Magdeburger Rechts“, der „Ordnung der Stadtgerichte“ sowie die gesamte „Halsgerichtsordnung“ wurden in der ukrainischen Kodifikation um 1743 berücksichtigt und in die ukrainische Rechtsordnung aufgenommen.³⁵³

Die Hauptquellen von Groickis Werken sind die Rechtsbücher des sächsisch-magdeburgischen Rechts – der Sachsenspiegel und das Magdeburger Weichbild. Es ist nachprüfbar, dass Groicki ausschließlich die lateinischen Fassungen dieser Rechtsbücher für seine Arbeit herangezogen hat, die von Nikolaus Jaskier geschrieben worden waren. Jede Belehrung hat Groicki mit einer Quellenangabe (Buch- und Artikelnummer) versehen, wobei er jedoch oft nicht eindeutig vermerkt hat, ob er sich auf den Haupttext des jeweiligen Artikels, auf die deutsche oder lateinische Glosse oder auf Jaskiers Marginalglosse bezieht.

Groickis Arbeitsweise war dem Ziel gewidmet, das geltende Recht denjenigen verständlich zu machen, die es in den Originalquellen nicht nachlesen konnten: Er hat diejenigen Fragmente der Hauptquellen ausgewählt, die den Kern der jeweiligen Rechtsinstitution am anschaulichsten widerspiegeln, die ausgewählten Inhalte ins Polnische übersetzt und mit eigenen, einfachen Worten nacherzählt.³⁵⁴ Die Genauigkeit der Übersetzung variiert in den verschiedenen Fragmenten seiner Werke, es ist aber oft schwer feststellbar, ob die Abweichungen vom Original mit dem Ziel erfolgen, den Inhalt der Originalquellen besser an die Bedürfnisse der polnischen Rechtspraxis anzupassen, oder ob sie einfach aus der Ungenauigkeit des Verfassers resultieren.

Nachfolgend werden vier von Groickis Werken kurz besprochen, die unter den Rechtspraktikern das größte Ansehen gewonnen haben und auf Grundlage derer im Folgenden ein Bild des polnischen Stadtrechts des 16. Jahrhunderts dargestellt wird.

³⁵³ Vgl. insgesamt *Lück*, Über den Sachsenspiegel; *Jakowlin*, Das deutsche Recht in der Ukraine.

³⁵⁴ Vgl. *Jakowlin*, Das deutsche Recht in der Ukraine, S. 35.

III.6.1. Groickis Erstlingswerk: „Artykuly prawa magdeburskiego, ktore zowa Speculum Saxonum (Die Artikel des Magdeburger Rechts, die man Speculum Saxonum nennt)“

Die „Artikel des Magdeburger Rechts“ sind zum ersten Mal um 1558 erschienen und wurden bis zur letzten Ausgabe im Jahre 1760 vierzehnmal herausgegeben.³⁵⁵ Das Erstlingswerk Groickis besteht aus 64 foliierten Blättern im Quartformat und einer je nach Ausgabe variierenden Anzahl (von 1 bis 8) nicht nummerierter Blätter. Die „Artikel des Magdeburger Rechts“ bestehen aus 29 Kapiteln von verschiedener Länge, in denen einzelne ausgewählte Institutionen des materiellen und prozessualen sächsisch-magdeburgischen Rechts beschrieben sind. Es ist vor allem dem Zivilrecht gewidmet (12 Kapitel), es gibt aber auch einige Erläuterungen zum Strafrecht (5 Kapitel) sowie Prozessrecht (die übrigen Kapitel).

Was die von Groicki benutzten Rechtsquellen betrifft, beschreibt Andrij Jakowliw sein Erstlingswerk als „die einheitlichste Arbeit im Vergleich mit allen anderen dieses Autors“.³⁵⁶ Neben der lateinischen Fassung des Sachsenspiegels und des Magdeburger Weichbilds nimmt Groicki Bezug auf die Lex Iulia – das strenge Gesetz des römischen Kaisers Augustus gegen Unzucht und Bigamie. Groicki beklagt sich, dass der Ehebruch nicht mehr so scharf bestraft werde wie zu jener Zeit.³⁵⁷

III.6.2. Groickis Hauptwerk: „Porządek sądów i spraw miejskich w Koronie Polskiej (Die Ordnung der Stadtgerichte und Stadtgerichtsangelegenheiten im Polnischen Kronland)“

Die chronologisch zweite Schrift Groickis wird in der Rechtsgeschichte nicht nur für sein *opus magnum*, sondern auch für das erste und erfolgreichste Buch zum Magdeburger Recht in Polen gehalten.³⁵⁸ Es wurde zum ersten Mal um 1559

³⁵⁵ Vgl. *Estreicher*, Bibliografia, S. 403 ff.

³⁵⁶ Vgl. *Jakowliw*, Das deutsche Recht in der Ukraine, S. 36.

³⁵⁷ *Groicki*, Artykuly, fol. 31.

³⁵⁸ Diese Meinung wurde vor allem von den Rechtshistorikern der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts vertreten: So reden von Groickis „Ordnung der Stadtgerichte“ z.B. Andrij Jakowliw (*Jakowliw*, Das deutsche Recht in der Ukraine, S. 34) und Aleksander Kraushar, dessen Meinung sogar durch den Titel seines Aufsatzes über Groickis Hauptwerk ausgedrückt wird (*Kraushar*, Pierwsza książka). Diese Autoren verschweigen allerdings Cervus' „Farrago actionum“, das bereits in den 1530er Jahren entstandene Buch zum sächsisch-magdeburgischen Recht in Polen (vgl. *Jakowliw*, Das deutsche Recht in der Ukraine, S. 34; *Kraushar*, Pierwsza książka, S. 1).

herausgegeben und ist bis zum Jahr 1760 vierzehnmal erschienen. Die „Ordnung der Stadtgerichte“ besteht aus 140 foliierten Blättern im Quartformat und - je nach Ausgabe - durchschnittlich 12 nicht nummerierten Blättern.

Das Werk enthält vier Teile: Der Autor hat den ersten Teil den Personen gewidmet, die dem Gericht angehören. Diese hat er vom höchsten zum niedrigsten Rang hin organisiert und ihre Aufgaben, gegenseitigen Verhältnisse und gewünschte Eigenschaften erläutert. Im zweiten Teil werden die polnischen Gerichte, ihre Hierarchie, ihre Zuständigkeiten und wichtige Regeln des Verfahrens beschrieben. Der dritte Teil ist dem Zivilprozess selbst gewidmet. Groicki hat nicht nur den Verlauf des Verfahrens von der *litis contestatio* bis zur Appellation, sondern auch die Beweismittel und Anforderungen bezüglich der Prozessschriften und Konsequenzen der Abwesenheit von Parteien dargestellt. Der letzte Teil behandelt das Strafrecht und die Strafprozessordnung, wobei bemerkenswert ist, dass Groicki nicht nur einzelne Verbrechen und ihre Strafbarkeit darstellt, sondern auch fortschrittliche Ansichten im Hinblick auf die Folter vertritt. Im vierten Teil der „Ordnung der Stadtgerichte“ bezieht sich Groicki auf das Werk des niederländischen Juristen Joos de Damhouder, der unter dem Titel „Praxis rerum criminalium“ eine romanisierende Arbeit zum Strafrecht verfasste.³⁵⁹

III.6.3. „Postępek sądów około karania na gardle (Halsgerichtsordnung)“

Die dritte Arbeit Groickis wurde – ebenso wie sein Hauptwerk – im Jahre 1559 veröffentlicht und bis 1760 elfmal erneut herausgegeben. Sie besteht aus 51 nummerierten Blättern in Quartformat. In diesem Buch rezipiert Groicki einige Artikel der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. vom Jahr 1532: Während die „Carolina“ aus 219 Artikeln besteht, umfasst die Arbeit Groickis nur 91 Artikel. Die Auswahl der zur Übersetzung gewählten Inhalte erfolgte nach dem Prinzip der Umformulierung des in den polnischen Städten geltenden Rechts mit einigen allgemeinen Hinweisen und der Füllung einiger Lücken:³⁶⁰ Deswegen wurde vor allem auf diejenigen Artikel verzichtet, die sich im Sachsenspiegel und im Magdeburger Weichbild wiederholen, sowie auf diejenigen, die die dort beschlossenen Materien anderweitig regulieren.

³⁵⁹ Vgl. insgesamt: *Dargun*, O źródłach przepisów karnych.

³⁶⁰ Die Artikel der „Carolina“ wurden so ausgewählt, dass ihr Inhalt sich in das vollständige System des sächsisch-magdeburgischen Rechts in Polen gut einfügen ließ und als Ergänzung dienen konnte; Groickis „Halsgerichtsordnung“ war, im Vergleich mit der Rechtsordnung im Reich, keine selbständige Strafrechtsquelle, sondern ein Teil eines kohärenten Ganzen (so *Dargun*, O źródłach przepisów karnych, S. 25).

III.6.4. „Tytuły prawa magdeburskiego (Die Titel des Magdeburger Rechts)“

Dieses Werk wurde erst um 1567 herausgegeben und bis 1760 achtmal veröffentlicht. Es enthält, je nach Ausgabe, 169-170 folierte Blätter sowie eine variierende Anzahl von nicht nummerierten Blättern in Quartformat. Seine Schaffung war eine Reaktion auf Rückmeldungen zu den vorherigen Werken Groickis. Die „Artikel des Magdeburger Rechts“ und die „Ordnung der Stadtgerichte“ enthielten noch einige Lücken, die die Rechtsprechung erschwerten. Die „Titel des Magdeburger Rechts“ umfassen deswegen erweiterte Beschreibungen der Institutionen des materiellen und prozessualen Rechts, die bereits in Groickis ersten zwei Werken dargestellt wurden. Der Autor bemüht sich, Widersprüche zwischen der Regulation einiger Institutionen (etwa der Gerade und des Heergewäten) im Sachsenspiegel und im Magdeburger Weichbild zu klären. Der Stil des Buches unterscheidet sich deutlich von dem in Groickis früheren Werken: In den „Artikeln des Magdeburger Rechts“ sowie in der „Ordnung der Stadtgerichte“ stellt Groicki die Rechtsinstitutionen knapp dar, so dass man seine Erläuterungen in der Rechtspraxis benutzen kann. In den „Titeln“ sind die Ausführungen hingegen umfangreicher und haben einen nicht nur praktischen, sondern auch wissenschaftlichen Charakter. Die Verwissenschaftlichung wird nicht nur aus dem Stil, sondern auch aus der Auswahl der Begleitliteratur deutlich: Statt der Haupttexte des Sachsenspiegels und des Magdeburger Weichbilds schöpft Groicki hier meistens aus den Glossen. Er widmet auch dem Corpus Iuris selbst viel Aufmerksamkeit und erklärt, auf welche Weise die Kodifikation Justinians studiert und in der Rechtspraxis angewandt werden sollte. Aus der zeitgenössischen gelehrten Literatur benutzt Groicki die Praxis rerum criminalium, das Enchiridion sowie die Schriften von Ulrich Zasius.

IV. Das Zivilrecht in Groickis Werken

Das materielle Zivilrecht stellt Groicki vor allem in den „Artikeln des Magdeburger Rechts“ und den „Titeln des Magdeburger Rechts“ dar,³⁶¹ indem er in den „Titeln des Magdeburger Rechts“ nur eine erweiterte Beschreibung der Institutionen wiedergibt, die bereits in seinem Erstlingswerk dargestellt wurden. In den beiden Büchern lässt sich nur schwer eine bestimmte innere Ordnung der Darstellung der einzelnen Institutionen erkennen: Groicki beginnt mit der Beschreibung einer Institution, geht dann zu einer anderen über, um im nächsten Kapitel die Beschreibung der vorherigen Institution zu ergänzen. Auf diese Weise vermischt der Jurist Darstellungen von Institutionen des Erbrechts und des Vertragsrechts mit solchen anderer zivilrechtlicher Institutionen sowie mit der Beschreibung des Prozessrechts. Groickis Arbeit basiert vorwiegend auf der lateinischen Übersetzung des Sachsenspiegels und des Magdeburger Weichbilds: Er schöpft nicht nur aus den Haupttexten beider Quellen, sondern auch aus den Glossen, wobei ein Hinweis hierauf häufig unterbleibt.³⁶²

Im Folgenden werden die Themengebiete des materiellen Zivilrechts dargestellt, denen Groicki die meiste Aufmerksamkeit gewidmet hat.

IV.1. Das Erbrecht

Das Erbrecht ist das Rechtsgebiet, das in den Werken Groickis am umfangreichsten dargestellt ist: Es nimmt drei Kapitel in den „Artikeln des Magdeburger Rechts“ und fünf Kapitel in den „Titeln des Magdeburger Rechts“ ein; auch in der „Ordnung der Stadtgerichte“, die vorwiegend dem Prozessrecht gewidmet ist, befinden sich zwei Kapitel, in denen die Verwandtschaftsgrade und die allgemeinen Regeln der Intestaterbfolge beschrieben sind.

Am meisten Aufmerksamkeit widmet Groicki der gesetzlichen Erbfolge und den Testamenten; er äußert sich auch ausführlich zu bestimmten Elementen der Erbmasse – so zur Gerade, zum Heergewäte sowie zum jährlichen Vorrat an

³⁶¹ Die beiden Bücher behandeln eine Vielfalt von Institutionen des materiellen Rechts; außerdem hat Groicki ein Werk unter dem Titel „Die Verteidigung von Waisen und Witwen“ (eine Bearbeitung von Damhouders „Patrocinium Pupillorum“) verfasst, welches ausschließlich der Vormundschaft und der Pflegschaft gewidmet ist.

³⁶² In den „Artikeln des Magdeburger Rechts“ macht Groicki nur an wenigen Stellen unmittelbare Angaben zu der Glosse; in den „Titeln des Magdeburger Rechts“ sind die Quellenangaben wesentlich genauer, an manchen Stellen muss der Leser aber selbst entscheiden, ob er die Lösung des angegebenen Problems im Haupttext oder in der Glosse suchen sollte.

Nahrungsmitteln.³⁶³ An einigen Stellen in den „Titeln des Magdeburger Rechts“, insbesondere dort wo nicht der Rechtsstand, sondern eine persönliche Stellungnahme zu bestimmten Institutionen abgegeben wird, schöpft der Jurist auch aus Cerasinus' „Enchiridion“.³⁶⁴ Eine besondere Quelle, auf die sich Groicki ebenfalls in den „Titeln des Magdeburger Rechts“ bezieht, ist eine stark romanisierte Anweisung zur Intestaterbfolge, die von Stanislaus Eichler, dem Vogt des Krakauer Oberhofs für das deutsche Recht, erfasst wurde.³⁶⁵

IV.1.1. Die gesetzliche Erbfolge

IV.1.1.1. Die Verwandtschaftsgrade

Nach dem römischen Recht unterschied man zwischen zwei Arten von Familienbeziehungen – der Agnation und Kognition. Die Agnaten waren diejenigen, die sich unter einer gemeinsamen Hausgewalt des *paterfamilias* befanden;³⁶⁶ d.h. Geschwister, Neffen, Onkel, Vettern sowie die *uxor in manu*.³⁶⁷ Die Agnation entstand nur väterlicher- und nicht mütterlicherseits.³⁶⁸ Die Gesamtheit aller agnatisch verwandten Personen bildete ein *gens*, d.h. einen Kreis von Personen mit verschiedenem Beziehungsgrad untereinander, deren Zugehörigkeit zu derselben Familie durch den gemeinsamen Familiennamen widergespiegelt wurde.³⁶⁹ Im Gegensatz zur agnatischen Verwandtschaftsbeziehung war der Ausgangspunkt der Kognition nicht das Stehen unter derselben *patria potestas*, sondern eine Blutverwandtschaft.³⁷⁰ Die Kreise der Kognaten und der Agnaten überlappten teilweise: Die Agnaten des Vaters konnten auch Kognaten der Mutter sein, die Kognaten der Mutter waren jedoch nur dann Agnaten des Vaters, wenn

³⁶³ Zu diesen Begriffen siehe unten.

³⁶⁴ Zum „Enchiridion“ siehe Kapitel II.5. dieser Arbeit.

³⁶⁵ Der vollständige Titel dieser Darstellung lautet: „Figura seu tabula indicans graphice, quomodo haereditas ab intestato defertur“.

³⁶⁶ Vgl. *Rozwadowski*, Prawo rzymskie, S. 90.

³⁶⁷ Vgl. *Honsell / Mayer-Maly / Selb*, Römisches Recht, S. 65.

³⁶⁸ Vgl. *Rozwadowski*, Prawo rzymskie, S. 90.

³⁶⁹ Vgl. *Honsell / Mayer-Maly / Selb*, Römisches Recht, S. 65.

³⁷⁰ Vgl. *Lingelbach*, Agnaten und Kognaten, Sp. 83.

die Mutter seiner Gewalt unterstand.³⁷¹ Neben der Agnation und Kognition existierte auch die Schwägerschaft, d.h. eine Beziehung zwischen einem Ehegatten und den Verwandten des zweiten Ehegatten.³⁷²

Für die Erbfolge war der jeweilige Verwandtschaftsgrad von Bedeutung. Dieser konnte in gerader Linie oder in der Nebenlinie bestehen.³⁷³ Bei der Berechnung des Verwandtschaftsgrads - sowohl bei den Kognaten als auch bei den Agnaten - galt das Prinzip: „quot generationes tot gradus“,³⁷⁴ d.h. man zählte die die Verwandtschaft vermittelnden Zeugungen.³⁷⁵

In Groickis Erstlingswerk, den „Artikeln des Magdeburger Rechts“, fehlt eine eindeutige und anschauliche Beschreibung der Verwandtschaftsgrade: Der Jurist benutzt zwar die Begriffe *ascendentes* und *descendentes* und benennt verschiedene Familienmitglieder (er redet vom Großvater und von der Großmutter, von den Onkeln, Tanten usw.),³⁷⁶ die genauen Beziehungen und Verwandtschaftsgrade zwischen den aufgezählten Familienmitgliedern erklärt er aber nicht. Eine genaue Beschreibung der Verwandtschaftsbeziehungen ist erst in der „Ordnung der Stadtgerichte“ zu finden.

In diesem Werk definiert Groicki die Verwandtschaft als ein Verhältnis, in dem die Menschen entweder voneinander oder von einem gemeinsamen Vorfahren abstammen³⁷⁷ und erklärt, dass dieser Terminus ein Blutsverhältnis beschreibe.³⁷⁸ Er stellt außerdem fest, dass es zwei Arten der Verwandtschaft gebe: nach dem Schwert (väterlicherseits) und nach der Spindel (mütterlicherseits).

³⁷¹ Vgl. *Kolańczyk*, Prawo rzymskie, S. 355; *Honsell / Mayer-Maly / Selb*, Römisches Recht, S. 65.

³⁷² Vgl. *Rozwadowski*, Prawo rzymskie, S. 91.

³⁷³ Vgl. *Kolańczyk*, Prawo rzymskie, S. 355; *Rozwadowski*, Prawo rzymskie, S. 91.

³⁷⁴ D. 38,10; I. 3,6: „*Hactenus ostendisse sufficiet quemadmodum gradus cognationis numerentur. namque ex his palam est intellegere quemadmodum ulterius quoque gradus numerare debemus: quippe semper generata quaeque persona gradum adiciat, ut longe facilius sit respondere quoto quisque gradu sit quam propria cognationis appellatione quemquam denotare. Adgnationis quoque gradus eodem modo numerantur.*“

³⁷⁵ Vgl. *Kaser/ Knütel*, Römisches Privatrecht, S. 81.

³⁷⁶ *Groicki*, Artykuly, fol. 1-4.

³⁷⁷ *Groicki*, Porządek, fol. 113: „*Krewność/ iestb powinowactwo iedney osoby ku drugiej/ gdy iedna rodzi sye od drugiej/ albo dwie od iedney (Die Verwandtschaft ist so ein Verhältnis einer Person zur anderen, wenn die eine von der anderen oder wenn die zwei von einer stammen)*“ (Übersetzung: MF).

³⁷⁸ „Verwandtschaft“, pol. *Pokrewienstwo* (*krew* = Blut). Groicki zitiert die lateinische Bezeichnung der Verwandtschaft: „*Sanguinitas, quasi sanguinis unitas*“.

Groicki beschreibt nur die blutsverwandtschaftlichen Beziehungen, also die zwischen den Kognaten;³⁷⁹ die agnatischen Beziehungen verschweigt er, abgesehen von einigen Erläuterungen über die Rechtsstellung der Ehefrau, die unter Gewalt und Schutz, also unter der Munt, des Ehemannes bleibt.³⁸⁰

Die Verwandtschaftsgrade illustriert der Jurist in Form eines Verwandtschaftsbaums³⁸¹, welcher, wie er selbst deutlich macht, einem Stammbaum ähnelt, wobei der Stamm im Verwandtschaftsbaum von der Person repräsentiert werde, von welcher die Verwandtschaftsbeziehungen ausgehen.³⁸² Anschließend erklärt er, wie man die Verwandtschaftsgrade und -linien (die Gerade und die Nebenlinie) interpretieren sollte und nennt die im Erbrecht am häufigsten angetroffenen Familienmitglieder (Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel usw.) mit dem polnischen und lateinischen Namen und einer genauen Beschreibung, in welchem Verhältnis sie zueinander stehen.

IV.1.1.2. Familienstatus des Kindes und sein Einfluss auf die Erbfolge

Das Kind wurde als legitim anerkannt und trat unter die *patria potestas*, wenn es in der Ehe geboren war:³⁸³ Nach dem Prinzip „pater est quem nuptiae demonstrant“³⁸⁴ wurde immer angenommen, dass der Vater des in der Ehe geborenen Kindes der Ehemann selbst sei.

Neben der Geburt in der Ehe gab es mehrere Möglichkeiten, durch die das Kind als legitim anerkannt und zum Erben berufen werden konnte. Die sog. *liberi naturales*, d.h. die nicht in der Ehe, sondern im Konkubinat geborenen Kinder, konnten durch eine *legitimatio* zu ehelichen werden.³⁸⁵ Die Legitimation der außerehelichen Kinder erfolgte auf zwei Weisen – *per subsequens matrimonium*, d.h. indem die außerehelichen Kinder nach einer nachträglichen Heirat ihrer Eltern als

³⁷⁹ Vgl. *Lingelbach*, Agnaten und Kognaten, Sp. 83.

³⁸⁰ Vgl. *Ogris*, Munt, Muntwalt, Sp. 758.

³⁸¹ Vgl. *Erlor*, Stammbaum, Sp. 1890

³⁸² *Groicki*, Porządek, fol. 113.

³⁸³ Vgl. *Honsell*, Römisches Recht, S. 187; *Kolańczyk*, Prawo rzymskie, S. 441, *Rozwadowski*, Prawo rzymskie, S. 198; zur Anerkennung des Kindes siehe auch Kapitel VI.2.1.

³⁸⁴ D. 2,4,5: “Quia semper certa est, etiam si vulgo conceperit: pater vero is est, quem nuptiae demonstrant”.

³⁸⁵ Vgl. *Kaser / Knütel*, Römisches Privatrecht, S. 333; *Kolańczyk*, Prawo rzymskie, S. 441; siehe dazu C. 5,27.

ehelich geboren anerkannt wurden, sowie *per rescriptum principis*, d.h. durch eine kaiserliche Verordnung.³⁸⁶

Neben der Legitimation der außerehelichen Kinder konnten auch diejenigen unter die väterliche Gewalt gefasst werden, die keine natürlichen Kinder des *pater familias* waren. Dies erfolgte durch Annahme an Kindes statt und hatte zwei Formen, die der Adoption und die der Arrogation. Beide Formen unterschieden sich grundsätzlich durch den ursprünglichen Familienstatus des Angenommenen und durch das Gewicht der allgemeinen familienrechtlichen Folgen: Adoptiert werden konnte nur eine Person, die *alieni iuris* war, wobei die Adoption nur nach Genehmigung ihres *pater familias* erfolgen konnte.³⁸⁷ Die Beziehungen des Adoptierten zu seiner vorherigen Familie wurden damit unterbrochen, er erhielt aber in der neuen Familie den Status eines ehelichen Kindes.³⁸⁸ Bei der Arrogation wurde dagegen eine Person unter die väterliche Gewalt genommen, die vorher selbst *sui iuris* war.³⁸⁹ Infolge der Arrogation wurde nicht nur der Arrogierte *alieni iuris*, sondern auch diejenigen, die seiner *patria potestas* unterlagen, wurden in die neue väterliche Gewalt aufgenommen.³⁹⁰

³⁸⁶ Vgl. *Kolańczyk*, *Prawo rzymskie*, S. 441; *Schumann*, Legitimation durch nachfolgende Ehe, Sp. 706-709.

³⁸⁷ Vgl. *Rozwadowski*, *Prawo rzymskie*, S. 198.

³⁸⁸ Die vollständigen Folgen der Adoption traten nach den Reformen Justinians nur dann ein, wenn sie innerhalb einer Familie erfolgte, d.h. wenn das Kind z.B. von seinem Großvater adoptiert wurde; auf diese Weise wurde die bereits existierende familiäre Beziehung zwischen dem Adoptierenden und dem Adoptierten noch verstärkt (so *Kolańczyk*, *Prawo rzymskie*, S. 439; siehe dazu I. 1,11,2; I. 1,12,8).

³⁸⁹ *Rozwadowski*, *Prawo rzymskie*, S. 198; *Koch*, Adoption, Sp. 78-81.

³⁹⁰ Vgl. *Kolańczyk*, *Prawo rzymskie*, S. 437; I. 3,10: "*Est et alterius generis per universitatem successio, quae neque lege duodecim tabularum neque praetoris edicto, sed eo iure quod consensu receptum est, introducta est. Ecce enim cum paterfamilias sese in adrogationem dat, omnes res eius corporales et incorporales quaeque ei debita sunt, adrogatori ante quidem pleno iure acquirebantur, exceptis his quae per capitis deminutionem pereunt, quales sunt operarum obligationes et ius adgnationis. usus etenim et usufructus, licet his antea connumerabantur, attamen capitis deminutione minima eos tolli nostra prohibuit constitutio. Nunc autem nos eandem acquisitionem quae per adrogationem fiebat coartavimus ad similitudinem naturalium parentum: nihil etenim aliud nisi tantummodo usufructus tam naturalibus patribus quam adoptivis per filiosfamilias acquiritur in his rebus quae extrinsecus filiis obveniunt, dominio eis integro servato: mortuo autem filio adrogato in adoptiva familia etiam dominium eius adrogatorem transit, nisi supersint aliae personae quae ex nostra constitutione patrem in his quae acquiri non possunt antecedunt. Sed ex diverso pro eo quod is debuit qui se in adoptionem dedit, ipso quidem iure adrogator non tenetur, sed nomine filii convenietur et, si noluerit eum defendere, permittitur creditoribus per competentes nostros magistratus bona quae eius cum usufructu futura fuissent, si se alieno iuri non subiecisset, possidere et legitimo modo ea disponere".*

In den „Titeln des Magdeburger Rechts“ befasst sich Groicki mit diesem Problem und unterscheidet zwischen mehreren Kategorien von Kindern, die sowohl in der Ehe als auch außerehelich gezeugt werden. Das vollständige Erbrecht haben nach den „Titeln“ die ehelichen Kinder, die er nach der lateinischen juristischen Literatur als *naturales & legitimi* und *liberi iusti* bezeichnet. Eine weitere Gruppe von legitimen Kindern seien die sog. *adoptivi* und *arogati*. Der Jurist betont, dass das sächsische Recht die Entstehung eines Erbrechts durch die Adoption nicht anerkenne;³⁹¹ diese Ausführungen haben also keinen praktischen, sondern nur einen theoretischen, wissenschaftlichen Zweck. Der Beschreibung dieser Gruppe von Kindern fehlt jedoch etwas Genauigkeit und Klarheit. Groicki beschreibt die Institutionen der *adoptio* und *arrogatio*, ohne deutlich zwischen ihnen zu differenzieren, so dass die beiden Termini verschiedene Bezeichnungen derselben Institution beinhalten: Der Jurist stellt nämlich nur heraus, dass die Kinder als adoptiert oder arrogiert zu betrachten seien, „wenn jemand, der keine eigenen Kinder hat oder diese in einem Krieg verloren hat (...) für seine Freude jemanden als seinen eigenen Sohn oder eine eigene Tochter zu sich nimmt, damit derjenige, den er als seinen Sohn oder diejenige, die er als seine Tochter annimmt, seine Erben werden“.³⁹² Danach beschreibt Groicki den Status der Kinder, die außerehelich gezeugt wurden. Seine Ausführungen orientieren sich sehr eng an der Glosse zum Artikel I, 51 des Sachsenspiegels und sagt, dass ihre Rechtsstellung im *ius positivum* und im geschriebenen Recht unterschiedlich geregelt werde.³⁹³ Während sie im positiven Recht berechtigt seien, nach ihren Eltern zu erben, werde ihnen dieses Recht durch das geschriebene Recht oftmals nicht gewährt. Groicki erklärt, dass die Verweigerung des Erbrechts den *naturales illegitimi* gegenüber nicht den Zweck habe, das natürliche Recht zu verschärfen, sondern den, das *ius positivum* an die zeitgenössischen Bedingungen und Anforderungen anzupassen: Er stellt fest, dass es dazu diene, „die Menschen von der Ehe und von einem frommeren Lebenswandel zu überzeugen“.³⁹⁴ Der Jurist unterstreicht, dass die außerehelichen Kinder jedoch zu ehelichen werden und dadurch das vollständige Erbrecht gewinnen könnten. Er nennt zwei Weisen, auf welche diese Kinder legitimiert

³⁹¹ Groicki, Tytuły, fol. 29; vgl. Jaskier, Ius Provinciale, II, 30: „*Saxones ut ex toto praesenti libri intelligi datur adoptiones non tenent, servantque privilegium inconcusse in hoc casu. Nullus enim apud Saxones ex electione vel promissione haereditatem percipit, sed secundum gradus*“.

³⁹² Groicki, Tytuły, fol. 29: „*kiedy ktoby nie mając dzieci własnych, albo mając stracił je na wojnie, (...) tedy dla pociechy swoiey bierze sobie kogo za własnego syna albo którą za własną córę, aby on wzięty za syna albo ona za córę byli dziedzicy onego kthóry je bierze*“ (Übersetzung: MF).

³⁹³ Jaskier, Ius Provinciale, I, 51, Glosse.

³⁹⁴ Groicki, Tytuły, fol. 29: „*chcąc ludzi przywieść ku małżeństwu/ ku pocziwшему życiu*“ (Übersetzung: MF).

werden können – durch die Eheschließung ihrer Eltern (dieselbe Weise beschreibt er in seinem Erstlingswerk) und durch ein königliches Edikt.³⁹⁵ Schließlich beschäftigt sich Groicki mit den übrigen Arten außerehelicher Kinder. Neben den *naturales tantum ex concubina natos* (Kinder, die aus einem Konkubinat geboren sind) gebe es Kinder die Groicki nach dem Lateinischen als *Spurii Manseres, sine patre, vulgo conceptos* bezeichnet d.h. Kinder, deren Mutter eine Kurtisane sei und deren Vater unbekannt sei. Solche Kinder erhalten das Erbe nur von ihrer Mutter. Die letzte Gruppe von Kindern sind diejenigen, die infolge einer Straftat gezeugt worden seien. Groicki nennt zwei Arten solcher Kinder – die *nota seu infamia*, die aus einem Ehebruch stammenden sowie die *incoestuosi*, die infolge eines Inzestes gezeugt worden seien. All diese Kinder seien von der Erbfolge ausgeschlossen.³⁹⁶

IV.1.1.3. Die Intestaterbfolge

In der Intestaterbfolgenordnung nach dem *ius civile* gab es drei Gruppen von Erben, wobei jede von ihnen die beiden übrigen ausschloss, wenn sie zum Erbe gekommen war. Die erste Gruppe waren die sog. *sui haeredes*, d.h. diejenigen Personen, die sich unter der *patria potestas* des Erblassers befanden.³⁹⁷ Die Zulassung zum Erbe erfolgte in dieser Gruppe auf zwei Weisen – *in capita* und *in stirpes*: In der Regel erbten die *sui haeredes* zu gleichen Teilen, wenn aber einer von ihnen nicht mehr lebte, traten an dessen Stelle seine Aszendenten, die seinen Anteil unter sich aufteilten. Wenn der Erblasser keine lebenden *sui haeredes* hinterließ, wurden die gradnächsten Agnaten zum Erbe berufen,³⁹⁸ die ebenfalls dieses sowohl nach Köpfen (*in capita*) als auch nach Stämmen (*in stirpes*) teilten. An nächster Stufe kamen schließlich die *gentiles* zum Zuge.³⁹⁹

Diese auf der Agnation basierende Erbfolgenordnung war aber den Bedürfnissen einer großen Patrizierfamilie angepasst⁴⁰⁰ und entsprach den tatsächlichen

³⁹⁵ Groicki, Tytuly, fol. 30; vgl. Jaskier, Ius Provinciale, I, 51, Glosse: “Notandum itaque quod tres modi inveniuntur quando illegittimus efficitur legitimus & per conseques succedit. Primo quando rediguntur in potestatem patris, qualis est is, quandum naturalis fuerat, postea in curiam datur. Imperatoris vel praesidis provinciae (...). Secundo si matrem illius postmodum superduxerit. Vel quia forsitan eius matrimonio dogna non fuit, morte tamen illo absumpto per principem legitimari potest”.

³⁹⁶ Groicki, Tytuly, fol. 30.

³⁹⁷ Vgl. Mayer-Maly, Römisches Privatrecht, S. 168; Liebs, Römisches Recht, S. 131; Kaser / Knüttel, Römisches Privatrecht, S. 348; Honsell, Römisches Recht, S. 194.

³⁹⁸ Vgl. Honsell, Römisches Recht, S. 194.

³⁹⁹ Vgl. Kaser / Knüttel, Römisches Privatrecht, S. 349; Honsell, Römisches Recht, S. 195.

⁴⁰⁰ Vgl. Liebs, Römisches Recht, S. 131.

Lebensbedingungen immer weniger.⁴⁰¹ Den Bedürfnissen der evolvierenden Gesellschaft kam die römische Magistratur entgegen und Änderungen in der Erbfolgenordnung wurden eingeführt. Das neue, gemischte agnatisch-kognatische System basierte auf vier Gruppen von Erben: *unde liberi*, d.h. Deszendenten des Erblassers, auch diejenigen, die emanzipiert wurden und nicht mehr *sui haeredes* waren, sowie *nasciturus*, dann *unde legitimi* (die gesetzlichen Erben), *unde cognati*, d.h. Blutsverwandte bis zum sechsten Grad, sowie *unde vir et uxor*, d.h. Ehegatten.⁴⁰² Die endgültige Regelung der Erbfolge brachten die Novellen 118 und 127 Justinians. Der Kaiser ließ die Erbfolgenordnung ausschließlich auf der Kognition basieren und berücksichtigte vier Gruppen von Klassen von Erben: die Deszendenten (*in stirpes*), die Aszendenten (*in capita*, d.h. in Linien, sowie *in stirpes* zwischen den Geschwistern), die halbblütigen Geschwister (*in stirpes*) und die übrigen Seitenverwandten.⁴⁰³

Die Beschreibung der Intestaterbfolge in den Werken Groickis ist uneinheitlich: Obwohl er sich in den „Artikeln des Magdeburger Rechts“ nah der sächsischen Erbfolge orientiert, werden seine späteren Darstellungen immer stärker romanisiert. Bereits im Hauptwerk Groickis lässt sich aber - im Vergleich mit den „Artikeln des Magdeburger Rechts“ - eine Romanisierung der Prinzipien der Erbfolge beobachten: In der „Ordnung der Stadtgerichte und Stadtgerichtsangelegenheiten“, entspricht Groickis Darstellung der Erbfolge nicht mehr dem sächsisch-magdeburgischen Modell, sondern orientiert sich am Corpus Iuris Civilis. Er ist aber dem Muster nicht völlig treu: Nach Justinian erbten nämlich zunächst die Kinder des Erblassers, dann seine Eltern und Geschwister gemeinsam, danach die Verwandten der Nebenlinie und schließlich der Ehegatte.⁴⁰⁴ Die Gruppen der Berechtigten in Groickis Werk sind dagegen: Die Deszendenten, die Aszendenten, die Verwandten der Nebenlinie und - wenn es niemanden aus den vorigen Gruppen gebe - die Erbfolge *unde vir et uxor*.⁴⁰⁵ In dieser Aufzeichnung fehlen die Geschwister, wobei nicht eindeutig festgestellt werden kann, ob Groicki sie zu den übrigen Erben rechnet oder sie nur zufällig zu der zweiten Gruppe nicht hinzugefügt hat.

⁴⁰¹ Vgl. Honsell, Römisches Recht, S. 192.

⁴⁰² Vgl. Honsell / Mayer-Maly / Selb, Römisches Recht, S. 443-444.

⁴⁰³ Ebd.

⁴⁰⁴ *Ab intestato*, in: Kamiński / Rozwadowski / Wołodkiewicz, Słownik encyklopedyczny, S. 11.

⁴⁰⁵ Groicki, Porządek, fol. 115: „*Ku spadkowi/ po umarłym/ który testamentu nie uczynił/ iest czworaki stopień. Na pierwszym stopniu są Dzieci. Na wtórym Rodzicy. Na trzecim osoby poboczne (...). Na czwartym Mąż z Żoną/ którzy po sobie spadek biorą*“ (Es gibt vier Stufen von Personen, die das Erbe nach dem Erblasser antreten, der kein Testament hinterlassen hat. Die erste Stufe sind die Kinder. Auf zweiter Stufe stehen die Eltern. Die dritte Stufe sind die Nebenpersonen. Der Ehemann und die Ehefrau nehmen schließlich das Erbe nacheinander) (Übersetzung: MF).

Eine interessante Bemerkung über die Verwandtschaftsgrade macht Groicki in seinem Erstlingswerk: Er erläutert, dass die Verwandtschaft der Aszendenten nur bis zum siebten Grad reiche.⁴⁰⁶ Eine richtige Interpretation dieses Satzes ist erst nach der Lektüre des Artikels I, 3 des Sachsenspiegels (Haupttext samt Glosse) möglich, wo die Verwandtschaftsgrade mit der biblischen Geschichte der Menschheit verglichen wurden: Es wird gesagt, dass bislang sieben Generationen gelebt haben, jede von ihnen habe eintausend Jahre bestanden. Die Generationen werden nach ihren Vertretern benannt: die Generation von Adam, die von Noah, die von Abraham usw. bis hin zur Generation von Jesus Christus, die bis zur Zeit der Entstehung des Sachsenspiegels andauere.⁴⁰⁷ Außer der Bezeichnung des Alters der Menschheit spiegeln die Generationen die Struktur einer lehnrechtlichen Gesellschaft wider: Die erste Generation symbolisiere den Kaiser, die zweite die geistlichen Fürsten, die dritte die weltlichen Fürsten, während die weiteren Generationen die Vasallen der ersten Schichten symbolisieren. Und ebenso wie das Ende der siebten Generation der Menschheit nicht bekannt werde, so sei auch der Boden der Lehnverhältnisse schwer zu bezeichnen. Genauso ist wegen der Zersplitterung der Familien in immer niedrigere Generationen der Schluss auf Verwandtschaftsbeziehungen schwer zu bestimmen und im Polnischen gibt es keinen Begriff für die Verhältnisse, die ferner sind als der siebte Grad.

In den „Titeln des Magdeburger Rechts“ setzt sich Groicki mit einem Problem der Erbfolge auseinander, das er in seinen früheren Werken nur oberflächlich berührt hat, nämlich mit der Rechtsstellung der Aszendenten in der Erbfolge. In den „Artikeln“ und der „Ordnung der Stadtgerichte“ erläutert Groicki nur, dass die Aszendenten sich in der zweiten Erbengruppe befinden, die zum Erbe gelange, wenn es keine Deszendenten gebe.⁴⁰⁸ Er erklärt auch, dass die Mutter nach den Kindern erbe, wenn diese kindlos sterben;⁴⁰⁹ auch wenn die Witwe zur Zeit des

⁴⁰⁶ Groicki, Artykuly, fol. 2: „Potomstwo ieden po drugim tedy sye w siódmym rodzaju kona: Bo tam inż Rodzaj przestawa“ (Die Deszendenten nacheinander reichen nur bis zum siebten Grad, denn danach endet der Stamm).

⁴⁰⁷ Jaskier, Ius Provinciale, I, 3: „Originem septes fore seculi aetates quodque in septima seculum finiri debeat enarravit (...), qualibet seculi aetas per mille annos est repraesentata. In Adam incepit prima, in Noe secunda, in Abraham tertia, in Moyse quarta, in Davin quinta, in Transmigratione Babilonis sexta, in Christo septima in qua nunc sumus sine finis certa notica”.

⁴⁰⁸ Groicki, Artykuly, fol. 1; ders., Porządek, fol. 115; vgl. Jaskier, Ius Provinciale, I, 17; Ius Municipale, 63.

⁴⁰⁹ Groicki, Artykuly, fol. 2: „Żonę z dziećmi gdy kto po sobie zostawi matkę ich, kiedy te dzieci zeyda przez płodu, a matka ich ie przeżywie, tedy (...) nikt inny nie będzie po nich spadku brał w dziedzicznym ich Imieniu, iedno matka ich własna (Wenn man seine Ehefrau mit Kindern hinterlasse, wenn die Kinder kindlos sterben und ihre Mutter sie überlebt, (...) nimmt niemand nach ihnen ds Erbe außer ihrer eigenen Mutter)“ (Übersetzung: MF).

Todes ihres Ehegatten schwanger gewesen sei, nehme sie den Erbanteil des *postumus*, wenn dieser jung sterbe.⁴¹⁰

In den „Titeln des Magdeburger Rechts“ konzentriert sich Groicki wieder auf das Erbrecht der Eltern und Geschwister und stellt in Frage, ob das Prinzip, dass die Eltern das Erbe vor den Brüdern und Schwestern des Erblassers antreten,⁴¹¹ sich auch auf die Großeltern des Erblassers übertragen lässt. Die Beantwortung der Frage, die Groicki in seinem Werk präsentiert, ist eine Aufnahme der Ausführungen Stanisław Eichlers, die aus seiner Arbeit zur Erbfolge *ab intestato* stammt. Groicki adaptiert zwar die Erklärungen Eichlers relativ originalgetreu: Er übersetzt den lateinischen Text fast wörtlich in den Teilen, die die Interpretation der Quellen betreffen, übernimmt aber nicht diejenigen Passagen, in denen Eichler die Quellen seiner Ausführungen erwähnt und die Juristen nennt, auf deren Ansichten er sich bezieht. Obwohl solche Ungenauigkeiten bei der Quellenangabe eine charakteristische Eigenschaft von Groickis Schriften sind,⁴¹² wurden die Ausführungen zum Erbrecht der Aszendenten zumindest nicht als eigener Kommentar Groickis gekennzeichnet, sondern in das Kapitel „Belehrungen zu dessen (Eichlers) Tafel“ inbegriffen und als Eichlers Erläuterung dargestellt.

Groicki wiederholt die Meinung des damaligen Vogts des Krakauer Oberhofs, dass es unter den Rechtsgelehrten keine einheitliche Ansicht bezüglich der Rechtsstellung der Großeltern gebe.⁴¹³ Nach den Anhängern der ersten, nach Eichlers Erläuterung der unter den Rechtsgelehrten populärsten These⁴¹⁴ sollte das Vorrecht der Eltern vor den Geschwistern nicht nur den Vater und die Mutter betreffen, sondern auch auf die Großeltern ausgedehnt werden.⁴¹⁵ Die Gelehrten,

⁴¹⁰ Siehe dazu unten.

⁴¹¹ Groicki, Tytuły, fol. 24: „Oyciec do spadku bliższy jest niżli brat, a ieśli oyca nie masz, matka jest, matka będzie bliższą niżli brat (Der Vater ist näher am Erbe als der Bruder, wenn es aber keinen Vater gibt, sondern nur die Mutter, ist sie näher als der Bruder)“ (Übersetzung: MF).

⁴¹² Siehe dazu unten.

⁴¹³ Groicki, Tytuły, fol. 24: „Tu uczeni w sprawie około tych spadków na osoby górne, nie zgadzają się (Die Gelehrten kommen bezüglich der Erbennahme von den Aszendenten nicht gut miteinander aus)“ (Übersetzung: MF); vgl. Eichler, Figura seu tabula: „(...) de isto casu variae optiones sunt“.

⁴¹⁴ Eichler, Figura seu tabula: „Alii sequuntur istam optionem Doctoris a Buxdorff, ut videre licet apud D. Melchiorum Kling Iurisconsultum, in eius Enarrationibus in quatuor Institutionum Iuris Civilis Principis Iustinianilibres aeditis (...) Ibi de successione Collateralium de Iure Saxonum. Eandem quoque approbat Wolfgangus Losz in suo emendato Germanico Spec. Sax. Lib.:i, arti. 17 in ipsius additione germanica“.

⁴¹⁵ Groicki, Tytuły, fol. 24; vgl. Eichler, Figura seu tabula: „(...) non solum patrem matrem, sed etiam avum & aviam anteponunt fratribus & sororibus“.

die diese Ansicht repräsentierten, schöpften ihre Überzeugung aus der zweiten Glosse zum Artikel I, 17 des Sachsenspiegels, in der festgestellt wird, dass die Eltern näher am Erbe seien als die Geschwister und die weiteren Verwandten.⁴¹⁶ Diese Juristen sagen, dass man die Namen des Vaters und der Mutter, wie es Groicki von Eichler übernimmt, *in latam significatione* interpretieren und darunter auch die weiteren Aszendenten fassen solle.⁴¹⁷

Die zweite These wurde nach Eichler von Andreas Alciatus durch das *argumentum a contrario* zur vorigen Überzeugung vertreten.⁴¹⁸ Alciatus legt dar, dass das Verständnis des Begriffes *pater et mater* nur auf dem Haupttext des Sachsenspiegels (Ldr. I, 17) beruhen solle, der ausdrücklich sagt, dass nur der Vater und die Mutter die Geschwister des Erblassers von der Erbfolge ausschließen; Groicki zitiert den entsprechenden Satz aus dem Sachsenspiegel, der lautet: *Pater & mater fratribus in successione praeferuntur*.⁴¹⁹

Den dritten Lösungsvorschlag halten sowohl Groicki als auch Eichler für einen *vermittelnden* und damit für den vernünftigsten Weg.⁴²⁰ Es wird vorgeschlagen, dass die Großeltern mit den Geschwistern zusammen in derselben Gruppe erben. Die Rechtsgelehrten, die dieser Lösung folgten, schöpften ihre Überzeugung aus den Novellen Justinians. Die Auffassung sei insbesondere unter den Magdeburgern populär.⁴²¹ Nach Eichler und Groicki verbinde sie die Meinung von Alciatus, dass man die Reichweite der Begriffe *pater* und *mater* nicht auf die Großeltern ausdehnen solle mit den Prinzipien des römischen Rechts, die den Sachsenspiegel in Jaskiers

⁴¹⁶ Groicki, Tytuly, fol. 25; vgl. Jaskier, Ius Provinciale, I, 17, Glosse: „*Pater et mater omnesque ascendentes percipiunt haereditatem ante Fratres & sorores, & omnes collaterales*“.

⁴¹⁷ Groicki, Tytuly, fol. 24; vgl. Eichler, Figura seu tabula: „*Tum eam adiuvat illud, quod appellatione patris & matris veniunt avus & avia ex lata significatione*“.

⁴¹⁸ Eichler, Figura seu tabula: „*(...) ex ipso sermonis contextu censeatur generaliter & regulariter in aliis negare, quemadmodum docet Alciatus*“.

⁴¹⁹ Groicki, Tytuly, fol. 24; vgl. Jaskier, Ius Provinciale, I, 17; vgl. Eichler, Figura seu tabula: „*Equidem 17 articulo lib I Ius & Statutum Saxonicum specialiter / nominatim inducit, quod pater ac mater excludat fratres sororesque, ergo a contrario aliter sentit de aliis ascendentibus*“.

⁴²⁰ Groicki, Tytuly, fol. 25: „*A to iest śrzednia droga, kthóra w wątpliwych rzeczach ma bydź zawsze chowana (Das ist der mittlere Weg, dem im Zweifelsfall immer zu folgen ist)*“ (Übersetzung: MF); vgl. Eichler, Figura seu tabula: „*Et haec via videtur esse media (quae semper in dubiis eligenda est)*“.

⁴²¹ Groicki, Tytuly, fol. 24: „*Tak rozumieią Maydeburczanie, a pospolity wywód Doktorów w prawie tak pokazuje; vgl. Eichler, Figura seu tabula: „Alii avum et aviam simul cum fratribus et sororibus ad successionem aequaliter vocant, ita existimant Maydeburgenses. (...) Tertiae opinioni succurrit communis doctorum decisio in Authen. Quas actiones C. de sacrosancta Ecclesia*“.

Fassung beeinflusst haben.⁴²² Sie lehne die Interpretation aufgrund der Glosse ab, dass Großvater und Großmutter an die privilegierte Stelle der Eltern treten, folgt aber den Prinzipien der Erbfolge des *ius commune*, nach denen Eltern und Geschwister zur selben Erbengruppe gehören.

IV.1.2. Die Sondererbteile – die Gerade und das Heergewäte

Die Gerade war einer der Sonderteile des ehelichen Gutes. Nach Angaben in den frühgermanischen und hochmittelalterlichen Quellen kann geschlussfolgert werden, dass es sich hierbei um eine Zusammenstellung von Geräten für bestimmte frauiche Tätigkeiten handelt,⁴²³ die der Ausstattung der Braut für die Verheiratung dienen sollte;⁴²⁴ sie bestand aus einem Komplex von Hausrat, Kleidung und Schmuck, die von der Braut zu nutzen waren.⁴²⁵ Der Zweck der Gerade war eine Absicherung der Braut, die sie nach dem Tod des Ehemannes zusammen mit anderer Ausstattung erhielt.⁴²⁶

Als Heergewäte wurden ursprünglich nur die Ausrüstungsgegenstände bezeichnet, im Laufe der Zeit wurde dieser Begriff aber auch auf die Gegenstände erweitert, die dem Mann im täglichen Gebrauch nützlich waren.⁴²⁷ Im Erbrecht wurde das Heergewäte als gewissermaßen männliches Äquivalent zur Gerade aufgefasst und konnte nur an männliche Erben (in der Regel an den ältesten Sohn) vererbt werden.

⁴²² Der von den beiden Autoren erwähnte Satz aus dem Ldr. I, 17: „Pater & mater fratribus in successione praeferuntur“ ist einer der zahlreichen Belege, dass Jaskier den Inhalt des Sachsenspiegels nicht nur an die polnischen Verhältnisse angepasst, sondern auch viele römischen Einflüsse verarbeitet hat

⁴²³ Vgl. *Brauneder*, Eheliches Güterrecht, Sp. 1218.

⁴²⁴ Vgl. *Köbler*, DRG, S. 89; mit der Feststellung, dass die Gerade und die Aussteuer als dieselbe Rechtsinstitution zu betrachten seien, ist M. Obladen nicht einverstanden. Sie sagt, dass sich zwar viele Bestandteile der beiden Institutionen überlappen, es gebe aber nicht so starre Regelungen bezüglich der Aussteuer (vgl. *Obladen*, Magdeburger Recht auf der Burg zu Krakau, S. 60).

⁴²⁵ Vgl. *Gottschalk*, Gerade, Sp. 115.

⁴²⁶ Ebd.; *Schmidt-Wiegand*, Braut, Sp. 677.

⁴²⁷ Vgl. *Bungenstock*, Heergewäte, Heergeräte, Sp. 858.

IV.1.2.1. Die Darstellung der Gerade und des Heergewäten in den Werken Groickis

Die Thematik der Gerade und des Heergewäten berührt Groicki in seinen Werken zweimal – in den „Artikeln des Magdeburger Rechts“ und in den „Titeln des Magdeburger Rechts“. Trotz der Darstellung in zwei verschiedenen Werken ist seine Beschreibung relativ kohärent – es scheint, dass die Ausführungen in den „Titeln des Magdeburger Rechts“ eine Erweiterung der Arbeiten in Groickis Erstlingswerk sind.

In den „Artikeln des Magdeburger Rechts“ beschreibt Groicki die Gerade und das Heergewäte wenig systematisch und eher oberflächlich. Er beschränkt sich auf einige Erläuterungen über die Zusammensetzung des Sondernachlasses und die Rechtsstellung der Erben diesem gegenüber, in denen er sich im Wesentlichen von der Sorge um das Wohl der Erben leiten lässt. Was aber die Verständlichkeit des Kapitels der „Artikel“ besonders erschwert, ist seine mangelnde interne Organisation. Groicki wiederholt mehrmals immer wieder dieselben Darlegungen, die er nur in andere Worte kleidet – er sagt z.B. mehrmals, dass die Gerade nur an ledige Verwandte der Erblasserin gegeben werden könne oder dass die Erblasserin über die Gerade und ihr übriges Vermögen nicht eigenständig ohne Zustimmung des Ehemannes verfügen könne, insbesondere wenn sie auf dem Sterbebett liege.⁴²⁸ Was die Quellen der Ausführungen betrifft, hält sich Groicki wortgetreu an die von Nikolaus Jaskier veröffentlichte lateinische Fassung des Sachsenspiegels und des Magdeburger Weichbilds und bezieht sich vor allem auf die Artikel I, 22 und I, 24 des *Ius Provinciale*.

In den „Titeln des Magdeburger Rechts“ konzentriert sich Groicki hingegen nur auf wenige Probleme, die er aber sorgfältig und erschöpfend behandelt: Er bemüht sich, die Unklarheiten bezüglich der Rechtsstellung der Erben beider Geschlechter der Gerade und dem Heergewäte gegenüber zu klären sowie einen Mittelweg zwischen den Angaben im Sachsenspiegel und im Magdeburger Weichbild zu finden, so dass man eindeutig feststellen kann, welche Gegenstände zur Gerade und zum Heergewäte gehören. Die Auswahl an Artikeln des Sachsenspiegels und des Magdeburger Weichbilds, aus denen er seine Belehrungen schöpft, wurde hier fast ausschließlich auf Artikel I, 24 des Sachsenspiegels und Artikel 23 des Magdeburger Weichbilds beschränkt. Im Gegensatz zu seinem Erstlingswerk sagt hier Groicki immer eindeutig, ob er sich auf den Haupttext oder auf die Glosse bezieht; wesentlich dominieren die Auszüge aus dem Haupttext, da Groicki selbst feststellt, dass man nur auf ihrer Grundlage die Unklarheiten und Unterschiede zwischen den beiden Rechtsbüchern klären könne.⁴²⁹ Außer dem Sachsenspiegel und dem Magdeburger Weichbild benutzt Groicki einige Zitate aus der Heiligen Schrift und,

⁴²⁸ *Groicki*, Artykuly, fol. 2 ff.

⁴²⁹ *Groicki*, Tytuly, fol. 2.

was besonders bemerkenswert ist, Cerasinus' *Enchiridion*; auf das letztgenannte Werk bezieht er sich häufiger als er das im Text kennzeichnet und er zitiert zudem Cerasinus, ohne das näher zu erläutern.

Groicki definiert die Gerade sowohl in den „Artikeln“ als auch in den „Titeln“. In seinem Erstlingswerk gibt er keine feste Definition an, sondern beschreibt die Gerade anhand der dazugehörigen Gegenstände, indem er den Inhalt verschiedener das Erbrecht betreffender Artikel des Sachsenspiegels und des Magdeburger Weichbilds miteinander verschmilzt:⁴³⁰ Er sagt nämlich, dass die Gerade aus den Kleidungsstücken bestehe, die der Frau gehörten und die sie in der Ehe getragen habe; außerdem gehörten dazu Haustiere, Schmuck, verschiedene Haushaltsgegenstände und Gebetbücher, die die Frau besaß.⁴³¹ Außerdem erklärt er, dass man zur Gerade nicht diejenigen „weiblichen“ Gegenstände zähle, die dem Ehemann von Berufs wegen gehörten, z.B. sei das Tuch, mit dem der Ehemann als Kaufmann handle, kein Teil der Gerade.⁴³²

Die in den „Titeln des Magdeburger Rechts“ gegebene Definition der Gerade ist im Vergleich zu der erstgenannten wesentlich erweitert, präzise und gut durchdacht: Groicki beginnt mit der Angabe der Etymologie, zählt den genauen Katalog der zur Gerade gehörenden Gegenstände auf und erläutert die Schwierigkeiten, die für die Rechtspraktiker aus den Unterschieden zwischen dem Inhalt des Sachsenspiegels und des Magdeburger Weichbilds folgen können. Neben dem Sachsenspiegel und dem Magdeburger Weichbild⁴³³ schöpft er aus Cerasinus' „Enchiridion“. Eben aus dem „Enchiridion“ stammt der Kommentar zur Etymologie des Begriffs *Gerade*. Dieses Wort ist eine latinisierte Version der in den *Leges Romanae Barbarorum* verwendeten Begriffe *rade*, *radeleve*, *fraventerethe* usw., die zur Bezeichnung der Ausstattung der Braut benutzt wurden.⁴³⁴ Groicki und Cerasinus beziehen sich zwar nicht auf die altgermanischen Termini, sie vergleichen aber die Gerade mit der bräutlichen Ausrüstung und geben, neben dem polnischen auch den griechischen und lateinischen Begriff dafür an – *Parapherna* und *Utensilia*; Groicki sagt aber, dass

⁴³⁰ *Jaskier*, Ius Provinciale, I, 24; *ders.*, Ius Municipale, 23, 57.

⁴³¹ *Groicki*, Artykuly, fol. 4-5.

⁴³² Auch die Schöffen des Krakauer Oberhofes für das Magdeburger Recht zählten zur Gerade nur diejenigen Bestandteile des *mundus muliebris*, die nicht mit der beruflichen Tätigkeit des Ehemannes im Zusammenhang standen; wenn dieser also ein Gasthaus geführt hatte, sollte nur diejenige Bettwäsche als Gerade betrachtet werden, die für das Ehebett benutzt wurde (vgl. *Obladen*, Magdeburger Recht auf der Burg zu Krakau, S. 65).

⁴³³ *Jaskier*, Ius Provinciale, I, 24; *ders.*, Ius Municipale, 57, Glosse.

⁴³⁴ Vgl. *Gottschalk*, Gerade, Sp. 113 ff.

letzterer in Polen sehr selten Anwendung finde.⁴³⁵ Nachfolgend setzt sich der Jurist mit den Problemen auseinander, die durch die Unterschiede zwischen der Zusammenstellung der Gerade im sächsischen und magdeburgischen Recht verursacht werden. Genauso wie Cerasinus unterstreicht er, dass die Gerade in Sachsen in drei Rechtsordnungen reguliert sei – im Lehens-, Provinzial- und Stadtrecht und dass sich ihr richtiger Ausdruck voneinander unterscheidet, da sie an die Benutzer jedes dieser Rechte angepasst sei.⁴³⁶ Da in den polnischen Städten des deutschen Rechts das sächsische Provinzialrecht und das Magdeburger Stadtrecht nebeneinander existieren, seien diese Unterschiede oft problematisch, denn man wisse nicht, welche Gegenstände nach welcher Ordnung der Gerade zugeordnet werden sollten. Die von Groicki beschriebenen Unterschiede werden in folgender Zusammenstellung zu erlernen:

Tab. 1: Die zur Gerade gehörenden Gegenstände nach dem Sachsenspiegel und dem Magdeburger Weichbild

Sachsenspiegel, I, 24	Weichbild, 23
<p><i>“Post res expeditorias acceptatas tollet mulier dotem suam, ad quam equi cum vaccis, & capre cum porcis qui & que gregatim pascantur pertinere dinoscuntur.</i></p>	<p><i>“Ad eam enim spectare videntur omnes vestes muliebres incisi panni, & tela itidem cisa ad usum mulieris, & ea quae pro ornatu deferre solent mulieres, ac ea in sup</i></p>

⁴³⁵ Groicki, Tytuly, fol. 1; vgl. Cerasinus, Enchiridion: „*Quaecunque doti accedunt, Geradae nomine censentur, quae ideo ab iis graeca voce Parapherna vocari solent. Quod si in peregrina Saxonica lingua divinare licet, Gerada dicitur quicquid ultra dotem ad elocandam virginem datum est. Nam elocatam virginem Germanice vocamus ‘ein ausgeraten Jungfrau’ / & elocare ‘ausraten, inde quasi in nomen latinum deflexa est vox Gerada, quae utentium sermonibus ad nos usque est propagata’.*“

⁴³⁶ Groicki, Tytuly, fol. 2: „*Iako prawa Saskie Niemieckie wedle różnyh stanów ludzi na trzy części sa rozdzielone: Jedno Lenne. Drugie wszystkim ludziom w Saskiej ziemi pospolite. Trzecie Mieyskie Maydeburskie: tak wedle tej różności a rozdziatu każda część ludzi ma własną sobie opisaną Gierade, dla tego iż rozmaitego stanu ludzie z różnymi rzeczami, z różnym ubiorem, z różnym domostwem każdy wedle Stanu swojego córki swoje za mąż wydaie (Da das deutsche sächsische Recht nach den drei Gesellschaftsständen in drei Teile geteilt wird, das Lehensrecht, das für alle Menschen in der sächsischen Provinz gemeinsame Recht und das Magdeburger Stadtrecht, hat auch - dieser Verteilung entsprechend - jeder dieser Stände seine eigene Gerade, denn die Menschen verschiedener Stände verheiraten ihre Töchter mit unterschiedlichen Sachen, Kleidern und unterschiedlichem Hausrat)“ (Übersetzung: MF); vgl. Cerasinus, Enchiridion: „*Quemadmodum vero pro diversitate status hominum trifariam distincta sunt iura Saxonica: Nempe in Feudale, Provinciale & Municipale*“.*

Similiter saepe & carpentata aedificia. Crassati autem porci non bis sed domesticis cibariis aplicantur. Postea tollit mulier utensilia, & quae ad ea numerantur, ut anseres & oves, cistas columnatas idest cum elevates tecturis, omne filum nereatum lectulos, idest pulvinaria, Cussinos, linreamina, mensalia, banleamina, manutergia cum pelvibus, candelabra, linum, vestes muliebres, annulos, brachialia, idest brachiorum ornamenta, sarta, omnes libros qui a mulieribus usinantur, & ad die cultum pertinent. Parvas citas, cortinas, perpendicularia cum valaminibus & velamen cum ornamentis. Adbuc sunt quendam clenolia ad ea pertinentia, ut specula & acus ac alia, quae pertranseuntur. Pannum autem non sarciatum ad mulierum vestimenta compentes, & aurum per artificem non operatum ad ipsas

habuerit reservaculo & tutela. Praeterea omnem aurum, argentumue, quod formatum est ad ornatum mulierum, omnes annuli, brachialia, cinguli, fericum formatum, cortine appendicula, scammalia cum velaminibus, linreamina, balneamina, velamen, lectum, pulvinaria, cussini, mensae, patellae, caldar ad abluendum, linum, filum omne nereatum, sive sit dealbatum sive non, libri qui a mulieribus usitantur, anseres, anete, oves pastorem praecedentes.”

<i>mulieres non pertinebit.</i>	
-------------------------------------	--

Die hervorgehobenen Passagen verdeutlichen die Abweichungen zwischen den beiden Texten, die von Groicki beschrieben wurden. Daneben betont der Jurist, dass das Problem der Unterschiede schon früher entdeckt worden sei und dass es Versuche, die daraus folgenden Unterschiede zu bekämpfen, in der Marginalglosse zum Sachsenspiegel gebe. Außer einer reinen Wiederholung der Glosse⁴³⁷ schlägt er jedoch keine Kompromisslösung vor, sondern empfiehlt, dass man bei der Bestimmung der Gerade eher auf das Magdeburger Weichbild zurückgreifen sollte, denn das Magdeburger Recht sei in den Städten von häufigerer Anwendung. Auch die Krakauer Schöffen folgten diesem Prinzip und entschieden in den Rechtsstreitigkeiten um die Gerade nach den Regeln des Magdeburger Rechts.⁴³⁸ Bei der Beschreibung, welche Gegenstände nach dem Magdeburger Recht zur Gerade gehören, betont Groicki vor allem, indem er wieder aus derselben Marginalglosse schöpft, dass man dazu nur diejenigen Kleider zählen solle, welche die Frau als Aussteuer mitgebracht habe und die zur Zeit ihres Todes noch brauchbar gewesen seien;⁴³⁹ die Unterstreichung dieser Regel dient, wie auch mehrere weitere Kommentare Groickis bezüglich der Gerade, dem Schutz der Interessen der übrigen Erben, denn (wie er sagt) der Nachlass, der ihnen zustehe, würde durch die Einbeziehung der nach der Eheschließung gekauften Kleider und anderen Gegenstände in die Gerade in ungerechter Weise verkleinert.

IV.1.2.2. Die Verfügung über die Gerade und die zum Erhalt der Gerade Berechtigten

Die Verfügung über die Gerade bespricht Groicki in den „Artikeln des Magdeburger Rechts“. Bei der Beschreibung, wie die Gerade von der Frau vererbt werden kann, betont Groicki, dass die Gerade erst nach dem Tod der Frau als solche aufzufassen sei und zu ihren Lebenszeiten so mit ihr umgegangen werden

⁴³⁷ Groicki, Tytuly, fol. 2; vgl. Jaskier, Ius Provinciale, I, 24, Marginalglosse: „Maideburgen. Indifferente pronunciant omnes & singules. (...) secundum tamen communem optionem oves pestorem praecedentes ad utensilia proponunt. (...) Alii addunt Caldar (...) pro coquenda cerevisia quo muro affixa non est sed preao aliis ex locomota conduatur“.

⁴³⁸ Vgl. Obladen, Magdeburger Recht auf der Burg zu Krakau, S. 65.

⁴³⁹ Groicki, Tytuly, fol. 3; vgl. Jaskier, Ius Provinciale, I, 24, Marginalglosse: „Quae autem vestes pertineant mulierem (...) tantum vestes ad quotidianum usum destinatae & non preciosae spectant ad hereae mulieris vel ad mulierem; Ius Municipale“, 23, Glosse.

solle wie mit den üblichen Haushaltsgegenständen. Er erklärt, indem er den Gedanken Cerasinus' aufgreift und erweitert, dass „*man diese Sache erst nach dem Tod derjenigen, die sie hinterlassen, Gerade oder Heergewäte nennt, damit man weiß, was dem oder der Nächsten zusteht. Man nennt diese Sachen zu Lebenszeiten dieser Personen nicht so, sondern man nennt die Kleider - Kleider, die Ausrüstung – Ausrüstung; solange man lebt, kann man über diese Sachen frei verfügen*“.⁴⁴⁰ Deswegen könne über die Sachen, die nach dem Tod der Ehefrau zur Gerade gehören würden, frei verfügt werden und sie könnten verkauft, verschenkt oder verpfändet werden.⁴⁴¹ Erst auf dem Sterbebett könne die Frau ihre Gerade nicht mehr entfernen, weil das ihren Erben Schaden zufügen würde. Das Recht, die Gerade zu verwalten und zu entfernen, habe auch der Ehemann, der sie zur Zeit, wenn die Frau krank sei, verkaufen oder verpfänden könne, um ihre Behandlung zu finanzieren; wenn er danach beweise, dass er die Gerade zugunsten seiner Frau entfernt habe, müsse er sie nicht der berechtigten Verwandten ersetzen, sondern diese solle sich die Gerade selbst zurückkaufen.⁴⁴² Groicki erläutert auch, dass der Ehemann das Wohlsein und Vermeiden von Schaden der übrigen Eltern absichern solle, wenn die Ehefrau die Gerade auf dem Sterbebett verschenke. Groicki sagt nicht, in welcher Weise der Ehemann die Gerade ersetzen solle, da er aber die Leser auf Artikel I, 11 des Sachsenspiegels verweist, welcher die Verantwortung des Vormunds betrifft, kann behauptet werden, dass die Haftung des Ehemannes der des Vormunds ähnelt.⁴⁴³ Er schildert aber auch, wie sich der Ehemann verteidigen könne: Dieser sei nämlich nicht verpflichtet, die Gerade zu ersetzen, wenn er schwören könne, dass er bei der Schenkung nicht anwesend

⁴⁴⁰ Groicki, Artykuly, fol. 6: „*A tych rzeczy nie zową nigdy inedy Gieradą albo Hergiewetem, iedno po śmierci tych którzy tego odumrą: dla tego iżby wiedzieć co bliższy albo bliższemu ma bydź dano, a co na nie przychodzi. Bo za żywota nie zową iedno każdą rzecz swym imieniem/ iako szaty szatami/ zbroie zbroia: y wolno póki żyw kto swym szafować*“ (Übersetzung: MF); vgl. Cerasinus, Enchiridion: „*(...) Hergivet vulgo dicuntur non nisi a morte agnati, Et gerada duntaxat a morte cognatae nomen suum fortiuntur*“.

⁴⁴¹ Zur Verfügung mit dem Vermögen der Frau siehe Kapitel IV.2.

⁴⁴² Groicki, Artykuly, fol. 5; vgl. Jaskier, Ius Provinciale, I, 24: „*Et si praedictarum rerum aliquo tempore mariti loco pignoris fuerit obligate eas si voluerit is redimat cui de iure debetur; ders., Ius Municipale, 23, Glosse: Queritur si vir tempore sanitatis uxoris suae necessitate urgente vestes eius impignoraverit, postmodumque uxor egritudinem incidens moriatur, cognata tandem expectat geradam, ille vero declarat ex necessitate tempore sanitatis uxoris vestes vendisse, & quod pecunie in egritudine consumpserat, (...) si maritus pro necessitate uxoris ea quae ad geradam vel ad arma bellica pertinent alienaverit (...) sacramento id facere cum oportet (...) quod tempore sanitatis id fecerint postmodum vero excuset ille cui de iure cedit, si eam habere vult*“.

⁴⁴³ Groicki, Artykuly, fol. 6; vgl. Jaskier, Ius Provinciale, I, 11.

gewesen sei und dass er die Übernahme der Gerade z.B. von einem Priester, dem die Ehefrau sie als Almosen gegeben habe, nicht hätte vermeiden können.⁴⁴⁴ Nach dem Tod der Frau fiel die Gerade an die nächste weibliche Verwandte, die noch ledig war. Zu dieser allgemeinen Regel fügt Groicki in den „Artikeln des Magdeburger Rechts“ die aus dem Artikel I, 5 des Sachsenspiegels abgeleitete Anmerkung, dass auch ein Sohn die Gerade annehmen könne, wenn die Erblasserin keine unverheiratete Tochter habe und der Sohn ein Akolyth⁴⁴⁵ sei. Wenn auch die Frau eine ledige Tochter und einen Akolythen-Sohn habe, sollten sie die Gerade zu gleichen Teilen nehmen.⁴⁴⁶ In den „Titeln des Magdeburger Rechts“ befasst sich der Jurist mit diesem Problem genauer, indem er überlegt, warum ein Sohn, der ein Weltlicher sei, die Gerade nicht erhalten könne. Groicki weist das Argument zurück, dass es für den Sohn kein Schaden sei, dass er die Gerade nicht bekomme. Er bekomme stattdessen doch die Heergewäten nach dem Tode des Vaters, die den Mangel an Gerade kompensieren sollten. Groicki unterstreicht, dass eine solche Argumentation sich an die Situation in Sachsen zur Zeit der Entstehung des Sachsenspiegels beziehe, da damals vermutlich der Wert der Gerade und des Heergewäten vergleichbar gewesen seien.⁴⁴⁷ Er betont aber das Missverhältnis zwischen diesen Erbschaftsteilen zu seinen Lebenszeiten: Indem er sich auf das „Enchiridion“ bezieht, schreibt Groicki, dass die Gerade in den polnischen bürgerlichen Familien sehr reich und im Vergleich dazu die bürgerlichen Heergewäten sehr arm seien. Während die Frauen gewöhnlich über zahlreiche Kleider und Schmuck nach westeuropäischer Mode verfügen,⁴⁴⁸ besitze ein

⁴⁴⁴ Groicki, Artykuly, fol. 6; vgl. Jaskier, Ius Municipale, 23, Glosse: „*Accusatus posthac petat varendae praestationi quae sibi decerni debet (...) responsionem formabit his vel similibus verbis. Uxor mea res ad geradam pertinentes, propriis sui manibus in opera misericordie sacerdoti donaveritque probare volo his quod per tunc praesens fuerint, cum huiusmodi res donare per sacerdotem exportare sint*“.

⁴⁴⁵ Ein Akolyth ist ein Priesterseminarist, der bereits die niederen Weihe empfangen hat (vgl. Warczewska-Klimkova, Słownik polszczyzny: Akolit, Akolut, S. 94).

⁴⁴⁶ Groicki, Artykuly, fol. 5; vgl. Jaskier, Ius Provinciale, I, 5: „*Filia quae adhuc in domo est non emancipata utensilia seu paraferna matris suae cum sorore suae iam emancipata est divider non compellitur*“; ders., Ius Provinciale, I, 13: „*Emancipati liberi post parentum obitum ad divisionem haereditatis cum non emancipatis minimae admittuntur*“.

⁴⁴⁷ Groicki, Tytuly, fol. 5; in der Praxis des Krakauer Oberhofes hat der Sohn, der ein Geistlicher ohne Pfründe ist, Vorrang vor seiner verheirateten Schwester, welcher damit begründet wird, dass der Unterhalt der Schwester von ihrem Ehemann besorgt wird; wäre die Schwester ledig, würde er die Gerade mit ihr zu gleichen Anteilen erben (vgl. Obladen, Magdeburger Recht auf der Burg zu Krakau, S. 65).

⁴⁴⁸ Groicki, Tytuly, fol. 5; vgl. Cerasinus, Enchiridion: „*Immetum vero pelagus mihi esset, si omnia ad Geradam spectantia, quae mundus muliebris complectitur, singillatim coner enumerare. In tanto enim luxu continuis auctibus crescente, in tanta denique gentium & morum diversitate, Quis omnes vestium*

gewöhnlicher Stadtbürger oft gar nicht die Gegenstände, die nach dem sächsisch-magdeburgischen Recht die Heergewäten bilden.⁴⁴⁹

Groicki führt aus, dass die Berechtigung zur Gerade in Krakau durch eine Willkür⁴⁵⁰ wie folgt geregelt ist: Wenn die Frau Kinder habe, hätten sie das Vorrecht vor weiteren weiblichen Verwandten, wenn es aber keine Kinder gebe, nehme die nächste weibliche Verwandte der Frau die Gerade.⁴⁵¹

Der Jurist geht noch einen Schritt weiter und überlegt in den „Titeln des Magdeburger Rechts“, ob es nicht gerechter gewesen wäre, wenn der Ehemann statt der Verwandten die Gerade bekomme. Er argumentiert damit, dass die Gerade dem Ehemann gebühre, da dieser sich um seine Frau gekümmert und sie gepflegt habe, als sie krank gewesen sei, er habe sich um ihre Versorgung gekümmert und habe sie gepflegt wie zuvor die Eltern.⁴⁵² Ein weiteres Argument Groickis ist es, dass die Gerade aus denselben Gegenständen bestehe, die sich vor dem Tod der Frau unter der Macht des Ehemannes befunden haben, da die Ehefrau über ihr Vermögen nicht verfügen konnte.⁴⁵³ Der Jurist selbst stellt fest, dass eine Lösung, nach der der Ehemann nach dem Tod der Ehefrau keine Macht mehr über dieselben Gegenstände habe, die er zu ihrer Lebenszeit verwaltet habe, inkohärent sei.

IV.1.2.3. Das Heergewäte

In den „Artikeln des Magdeburger Rechts“ definiert Groicki das Heergewäte auf eine ähnliche Weise wie schon bei der Gerade – er vermischt die Regelungen des Sachsenspiegels und des Magdeburger Weichbilds und stellt dar, dass dieser Sondernachlass aus einem Schwert, einer guten Ausrüstung und einem guten Pferd mit Sattel bestehe.⁴⁵⁴ Auch Darstellungen zum Heergewäten in den „Titeln des

formas & species oration complecti queat praesentim cum ista tempestate, contempt maiorum frugalitate & modestia, nihil nisi exotica atque externa nobis placeant, ita luxu diffluente & reiecto patriae vestitum, in singulos fere dies, novas easque monstruosas vestium formas invitis plane oculis contuemur”.

⁴⁴⁹ Groicki, Tytuly, fol. 5.

⁴⁵⁰ In der Tat handelt es sich um zwei Willküre – von 1363 und von 1530, wobei im zweitgenannten Fall tatsächlich die Verordnungen des ersten wiederholt und bestätigt wurden. Die beiden Willküre regelten solche Rechtsfragen wie die genaue Zusammensetzung der Gerade sowie das Recht des Witwers und der Kinder an der Gerade (siehe dazu auch Mikula, Statute zum Erbrecht).

⁴⁵¹ Groicki, Tytuly, fol. 6.

⁴⁵² Groicki, Tytuly, fol. 7.

⁴⁵³ Siehe dazu unten.

⁴⁵⁴ Groicki, Artykuly, fol. 6.

Magdeburger Rechts“ ähneln denen zur Gerade in jenem Werk: Er beschreibt erschöpfend die Zusammensetzung des Heergewäten und veranschaulicht die Unterschiede zwischen Artikel I, 22 des Sachsenspiegels und Artikel 25 des Magdeburger Weichbilds:

Tab. 2: Die zum Heergewäte gehörenden Gegenstände nach dem Sachsenspiegel und dem Magdeburger Weichbild

Sachsenspiegel, I, 22	Weichbild, 25
<p><i>“Tum & vidua res expeditorias hoc est arma bellica praestet quae sunt gladius mariti cum validori aequo fellato, & meliora arma quae tempore mortis possidebat pro uno homine spectantia. Cussinus cum lectulo linreamen cum mensali uno, due pelves cum manutergio (...).”</i></p>	<p><i>“Ad arma etemin bellica pertinent dextrarius seu equus melior mariti fellatus gladius quae eius, clypeus item, & meliora eius arma quae habet pro corpore unius viri. Tum & quotidiane vestes, lectisternium item bellicum, hoc est lectulum cum cussino, duo linreamina, una pelvis, mensale unus cum manutergio, caldar unum vel aliud huic simile (...).”</i></p>

Hier sind die Unterschiede weniger groß als bei der Zusammensetzung der Gerade: Der Hauptwiderspruch liegt in der Anzahl an Becken und Betttüchern. Um diese Unklarheiten zu beseitigen, schlägt Groicki vor, dem Magdeburger Weichbild zu folgen. Außerdem erwähnt er den Artikel 26 des Magdeburger Weichbilds, welcher die gesamte kriegerische Ausrüstung außerhalb des Heergewäts zum erblichen Nachlass zuordnet.⁴⁵⁵

IV.1.3. Das Testament

Der Thematik des Testaments wurde im sächsisch-magdeburgischen Recht relativ wenig Aufmerksamkeit gewidmet und die meisten Belehrungen, die sich dort befinden, wurden aus dem römischen Recht geschöpft; die Marginalglosse zum Artikel 65 des Magdeburger Weichbilds verweist auf die Institutionen.⁴⁵⁶

Das Testament wird als eine einseitige, formelle, frei widerrufliche Willenserklärung definiert, die man persönlich *mortis causa* abgab und deren Zweck die Aufstellung des Nachfolgers war.⁴⁵⁷

Groicki definiert das Testament in den "Titeln des Magdeburger Rechts" als eine „freiwillige, rechtmäßige Willenserklärung davon, was man nach seinem Tod erfüllt haben will“.⁴⁵⁸ Er beschreibt danach die Voraussetzungen eines gültigen Testaments, die in der Definition erscheinen: Es soll nicht aus Zwang oder Drohung errichtet werden (*freiwillig*), nicht mit dem geltenden Recht und den guten Sitten im Widerspruch stehen (*rechtmäßig*) und erst nach dem Tode des Erblassers gültig werden, damit niemand wisse, was er laut Testament erhalten werde und dieses Vermögen vor dem Tod des Erblassers anfordere.

⁴⁵⁵ Groicki, Tytuły, fol. 10; vgl. Jaskier, Ius Municipale, 26: „*Ad haereditatem autem Iure Municipali secundum similem ortus generatione pertinere dicitur (...) omnis generis armatura, clipeisque exceptis tamen his quae inter arma bellica connumerantur*“.

⁴⁵⁶ Jaskier, Ius Municipale, 65, Marginalglosse: „*Ius Municipale praesens cum provinciale Saxonum parum admodum de testamenti differet, (...) Saxonum semper erat ut bona magis per successione agnatorum cognatorumque (...). Tamen de testamentis vide Institutiones de testamentis ordi*“.

⁴⁵⁷ Vgl. Litewski, Prawo rzymskie prywatne, S. 330; Rozwadowski, Prawo rzymskie, S. 215. Im Gegensatz definiert Kazimierz Kolańczyk (hierzu Kolańczyk, Prawo rzymskie, S. 470) das Testament nicht als eine Willenserklärung, sondern als ein einseitiges Rechtsgeschäft.

⁴⁵⁸ Groicki, Tytuły, fol. 125-126: „*Testament (...) jest dobrowolne a słuszne postanowienie, aby oświadczenie wolej naszej o tym, co chcemy, aby po naszej śmierci wypełniono było*“ (Übersetzung: MF).

IV.1.3.1. Die Form des Testaments

Das römische Recht unterschied zwischen zwei Hauptkategorien von Testamenten – den offiziellen und den privaten, wobei die offiziellen, öffentlich errichteten Testamente wesentlich älter sind. Von den offiziellen gab es das *testamentum apud acta conditum*, d.h. ein Testament, welches in einem Gerichtsprotokoll diktiert und niedergeschrieben wurde, sowie das *testamentum principi oblatum*, das man dem Kaiser übergab.⁴⁵⁹ Im Bereich der privaten Testamente gab es eine größere Formenvielfalt. Man unterschied zwischen den üblichen Testamenten und Sondertestamenten, die besondere Anforderungen an Form und Inhalt stellen. Das übliche schriftliche Testament stammt aus dem Zwölftafelgesetz und hatte ursprünglich die Form eines Manzipationstestaments: Der Erblasser übergab sein Vermögen dem Treuhänder (*familiae emptor*) in Gegenwart von fünf Zeugen und einem Waagehalter (*libripens*).⁴⁶⁰ Im Laufe der Zeit wurden die fünf Zeugen, der *libripens* und der *familiae emptor* durch sieben Zeugen ersetzt.⁴⁶¹ Um 446 wurde diese Form des Testaments wiederum durch das holographische Testament ersetzt, das keine Zeugen mehr verlangte.⁴⁶² Eine der Sonderformen war das sog. *testamentum militis*, das der Soldat im Laufe seines Dienstes und seit Justinian nur noch während eines Krieges errichten konnte.⁴⁶³ Da im römischen Heer nicht nur Römer, sondern auch viele *peregrini*, die das römische Recht nicht kannten, ihren Dienst leisteten, war eine Milderung der strikten römischen Voraussetzungen erforderlich: Das Soldatentestament verlangte keine besondere Form mehr und genoß viele inhaltliche Erleichterungen.⁴⁶⁴ Das *testamentum militis* war jedoch nur bis zu einem Jahr nach Beendigung des Dienstes gültig.⁴⁶⁵

Grocki differenziert in den “Titeln des Magdeburger Rechts” zwischen einem privaten Testament, dem Soldatentestament und einem offiziellen Testament. Er betont, dass derjenige, der als Soldat tätig sei und sich in Lebensgefahr befinde, das

⁴⁵⁹ Vgl. *Litewski*, *Prawo rzymskie prywatne*, S. 333; *Kolańczyk*, *Prawo rzymskie*, S. 472; *Rozwadowski*, *Prawo rzymskie*, S. 216.

⁴⁶⁰ Vgl. *Rozwadowski*, *Prawo rzymskie*, S. 215.

⁴⁶¹ Vgl. *Rozwadowski*, *Ebd.*, S. 216; vgl. I.2,10,3: „*Sed cum paulatim tam ex usu hominum quam ex constitutionum emandationibus coepit in unam consonantiam ius civile et praetorium iungi, constitutum est, ut uno eodemque tempore, quod ius civile quodam modo exigebat, septem testibus adhibitis et subscriptione testium, et ex edicto praetoris signacula testamentis imponerentur...*“.

⁴⁶² Vgl. *Rozwadowski*, *Prawo rzymskie*, S. 216.

⁴⁶³ Vgl. *Litewski*, *Prawo rzymskie prywatne*, S. 332.

⁴⁶⁴ Vgl. *Kolańczyk*, *Prawo rzymskie*, S. 472.

⁴⁶⁵ Vgl. *Litewski*, *Prawo rzymskie prywatne*, S. 332.

Testament jederzeit formfrei errichten könne, sowohl schriftlich als auch mündlich.⁴⁶⁶ Diese Erläuterung entspricht den Voraussetzungen, die bezüglich des *testamentum militis* der Kaiser Trajan geschaffen hat.⁴⁶⁷ Die Voraussetzungen eines privaten Testaments seien dagegen strenger und entsprechen denen des römischen schriftlichen Testaments vor der Einführung des holographischen Testaments: Es solle bei guter Gesundheit in Gegenwart von sieben Zeugen errichtet werden.⁴⁶⁸ Der Jurist bezieht sich nicht nur auf die Glosse zum Artikel 65 des Magdeburger Weichbilds, sondern auch auf die von Jaskier geschriebene Marginalglosse zu jenem Artikel und stellt auf ihrer Grundlage fest, dass man in Krakau und vielen anderen Städten bevorzuge, die Testamente offiziell vor Gericht oder vor dem Stadtrat zu errichten. Der Vorteil solcher Praktiken sei es, dass das Amt, vor dem das Testament errichtet werde, die Willenserklärung dann aufbewahre und dadurch garantierte, dass das Testament nicht verloren gehe und in unveränderter Gestalt verbleibe.⁴⁶⁹

IV.1.3.2. Die Personen ohne testamenti factio activa und passiva

Die *testamenti factio activa* war die Fähigkeit, ein gültiges Testament zu erstellen.⁴⁷⁰ Im römischen Recht genossen sie nur diejenigen, die *sui iuris* waren, d.h. außer dem *pater familias* hatte niemand die volle Testierfähigkeit. Es gab auch Gruppen von Personen, die in beschränktem Umfang ihr Vermögen durch Testament vererben konnten⁴⁷¹ – dazu gehörten vor allem die Frauen, die nach Erlaubnis des Tutors testieren konnten, sowie der *filius familias*, der über sein *peculium castrense* und *quasi castrense* im Testament verfügen konnte.⁴⁷²

⁴⁶⁶ Groicki, Tytuły, fol. 126.

⁴⁶⁷ Vgl. Kolańczyk, Prawo rzymskie, S. 472.

⁴⁶⁸ Groicki, Tytuły, fol. 126; vgl. Jaskier, Ius Municipale, 65, Glosse: „(...) unusquis id quod suum est alienare poterit, intelligendum est dum id fiat tempore perfectae sanitatis, perfestaeque discretionis, quodque probare possit septem testibus“.

⁴⁶⁹ Groicki, Tytuły, fol. 126 f.; vgl. Jaskier, Ius Municipale, 65, Marginalglosse: „Cracovien. In condendis testamentis aliam observant consuetudinem coram etenim Iudicio bannito aut officio consulari testamentum facere oportet si validum esse debeat“.

⁴⁷⁰ Vgl. Rozwadowski, Prawo rzymskie, S. 217.

⁴⁷¹ Vgl. Rozwadowski, Prawo rzymskie, S. 217; Kolańczyk, Prawo rzymskie, S. 476; Litenski, Prawo rzymskie prywatne, S. 334.

⁴⁷² Das *Peculium castrense* war eine Belohnung, die man für einen aktiven Soldatendienst erhielt; das *peculium quasi castrense* wurde dagegen für die Ausübung eines öffentlichen Staatsdienstes bezahlt (vgl. Kolańczyk, Prawo rzymskie, S. 451).

Der Kreis der Personen ohne *testamentum factio activa* war hingegen relativ groß.⁴⁷³ Der Jurist bezieht sich dabei auf eine selbständige Lektüre des Corpus Iuris Civilis. Die Personen, die nach den "Titeln des Magdeburger Rechts" kein Testament errichten können, sind hiernach: die Minderjährigen, d.h. die Knaben bis zum vierzehnten Lebensjahr und die Mädchen bis zum zwölften Lebensjahr,⁴⁷⁴ die Mönche (da sie kein Vermögen besitzen), die Priester (sie können über ihr eigenes Vermögen zwar testieren, dürfen aber das kirchliche Gut nicht vererben; Groicki empfiehlt daher, dass sie im Testament nur die Nahrungsmittel und die Kleidungen erfassen und den Rest ihres Vermögens den Armen hinterlassen sollten), die zum Tode Verurteilten, der *filius familias* (mit Ausnahme des *peculium castrense*), derjenige, der sich unter jemandes Macht befinde,⁴⁷⁵ die Verschwender,⁴⁷⁶ die Verrückten (jedoch nur während der Krankheit; sofern sie gesund seien und ihre eigenen Handlungen erkennen können, sollen sie auch ein gültiges Testament erstellen können),⁴⁷⁷ die Stummen, Tauben (aber nur diejenigen, die taub geboren seien; diejenigen, die wegen einer Krankheit oder eines Unfalls stumm oder taub geworden seien, könnten allerdings ein Testament errichten), die Verbrecher gegen die königliche Majestät und die Blinden (damit sie nicht betrogen würden; wenn aber der Blinde einen vertrauensvollen Freund habe, könne er diesem das Testament diktieren).

Die *testamenti factio passiva* meint hingegen die Fähigkeit, Erbe zu sein. Hierfür war die Rechtsfähigkeit verlangt, die *testamenti factio passiva* stand also vor allem den römischen Bürgern zu.⁴⁷⁸ Ein römischer Bürger *alieni iuris* genoss die Fähigkeit, Erbe zu sein nur dann, wenn sein *pater familias* die *testamenti factio passiva* hatte;⁴⁷⁹ dieses Prinzip dehnte sich auch auf die *postumis sui* aus.⁴⁸⁰ Eine Besonderheit war die Möglichkeit, einen Sklaven zum Erben zu berufen. Ursprünglich musste man diesen Sklaven vorher (oder durch dasselbe Testament) freilassen, im Laufe der Zeit wurde

⁴⁷³ Groicki, Tytuły, fol. 127 ff.

⁴⁷⁴ I.2,12: „*Praeterea testamentum non possunt impuberes, quia nullum eorum animi iudicium est*”.

⁴⁷⁵ I.2,12: “*Non tamen omnibus licet facere testamentum: statim enim hi, qui alieno iuri subiecti sunt, testamenti faciendi ius non habent*”.

⁴⁷⁶ I.2,12: “*Item prodigus, cui bonorum suorum administratio interdicta est, testamentum facere non potest*”.

⁴⁷⁷ I.2,12: “*item furiosi, quia mente carent*”.

⁴⁷⁸ Vgl. Kolańczyk, Prawo rzymskie, S. 476; Litewski, Prawo rzymskie prywatne, S. 334; Rozwadowski, Prawo rzymskie, S. 217.

⁴⁷⁹ Vgl. Rozwadowski, Prawo rzymskie, S. 217.

⁴⁸⁰ Vgl. Litewski, Prawo rzymskie prywatne, S. 334.

aber bestimmt, dass die Berufung zum Erbe *eo ipso* als Freilassung gilt.⁴⁸¹ Erbfähig waren die *peregrini*, die kein *commercium* mit den römischen Bürgern hatten, die Verbannten sowie – in der späteren Zeit – die Konkubine und ihre Kinder.⁴⁸² Ursprünglich konnten auch die juristischen Personen nicht erben, diese Regelung wurde jedoch im Laufe der Zeit gemildert.⁴⁸³

Groicki schreibt in den “Titeln des Magdeburger Rechts” die *testamenti factio passiva* sowohl den natürlichen als auch den juristischen Personen zu.⁴⁸⁴

IV.1.3.3. Die Ungültigkeit des Testaments

Die Gründe für die Ungültigkeit des Testaments nach dem Corpus Iuris Civilis waren die Nichtbeachtung der Formerfordernisse, die Nichterschöpfung der *successio generalis* sowie die Schaffung des Testaments von einer Person ohne *testamenti factio activa*.⁴⁸⁵

Das Testament konnte auch *ex post* ungültig werden, wenn die nach seiner Errichtung erfolgte Änderung der familiären Verhältnissen (wie z.B. *capitis deminutio* des Erblassers oder die Nichtberücksichtigung eines lebendig geborenen *postumus* oder eines adoptierten Kindes) nicht im neuen Testament berücksichtigt wurde.⁴⁸⁶ Nach den “Titeln des Magdeburger Rechts” konnte die Ungültigkeit eines Testaments aus drei Gründen folgen: durch die Erstellung eines neuen Testaments,

⁴⁸¹ Vgl. Kolańczyk, Prawo rzymskie, S. 476; Rozwadowski, Prawo rzymskie, S. 217; I.2,14: „*Heredes instituere permissum est tam liberos quam servos tam proprios quam alienos. Proprios autem olim quidem secundum plurium sententias non aliter quam cum liberate recte instituere licebat. Hodie vero ipsam sine libertate ex nostra constitutione heredes instituere permissum est.*“

⁴⁸² Vgl. Kolańczyk, Prawo rzymskie, S. 476; Litewski, Prawo rzymskie prywatne, S. 334-335.

⁴⁸³ Vgl. Litewski, Ebd., S. 335.

⁴⁸⁴ Groicki, Tytuły, fol. 132: „*A może odkazywać ludziom rozmaitym: wolnym i nie wolnym, lata mającym i nie mającym, ubogim, bogatym, zdrowym, chorym, duchownym, świeckim. A nie tylko ludziom, ale też na pożytek miejsc rozmaitych potrzebnych, jako szpitale, kościoły, kollegia uprzywilejowane, szkoły i inne miejsca ku chwale bożej, ku pobożności, ku ćwiczeniu, Rzeczypospolitej pożytecznymu, założone (Man kann verschiedenen Personen das Erbe hinterlassen: den Freien und den Unfreien, den Volljährigen und den Minderjährigen, den Armen, den Reichen, den Kranken, den Gesunden, den geistlichen und den weltlichen. Und nicht nur den Menschen, sondern auch zu Gunsten verschiedener nützlicher Institutionen, wie den Krankenhäusern, den Kirchen, den privilegierten Kollegien, den Schulen und anderen Institutionen, die zum Gottlob für die Frommheit und für die für die Republik nützliche Übungen gegründet wurden.)“ (Übersetzung: MF).*

⁴⁸⁵ Vgl. Kolańczyk, Prawo rzymskie, S. 477.

⁴⁸⁶ Ebd.; vgl. G.II, 131; 138-143, 145-149.

welches das alte vernichte,⁴⁸⁷ wenn ein nach der Errichtung des Testaments geborener Sohn oder Enkel des Erblassers nicht im Testament berücksichtigt worden sei,⁴⁸⁸ oder wenn das Testament von einer Person geschaffen worden sei, die keine *testamentis facti activa* hatte.⁴⁸⁹

IV.1.3.4. Die Enterbung

Im römischen Recht war die Enterbung eine ganz populäre Praxis. Um jedoch vorschnelle und unbegründete Enterbungen zu vermeiden, wurde diese Institution in der Novelle 115 geregelt, in der vierzehn Gründen aufgezählt wurden, nach denen man enterbt werden konnte.⁴⁹⁰ Das sächsisch-magdeburgische Recht hat diese Gründe für eine Enterbung in Form einer Glosse zum Artikel I, 17 des Sachsenspiegels übernommen.

Außer einer rechtmäßigen Begründung verlangte die Enterbung eine bestimmte Form: Den Sohn musste man nominal (*nominatum*) enterben, während die übrigen *sui heredes* durch eine allgemeine Klausel *inter ceteros* (z.B. durch die Feststellung *ceteri exheredes sunt*⁴⁹¹) enterbt werden konnten.⁴⁹² Wenn der Sohn im Testament nicht berücksichtigt wurde (entweder zum Erbe berufen oder enterbt), wurde das gesamte Testament ungültig, während die Nichtberücksichtigung der übrigen Erben, mindestens durch eine allgemeine Klausel *inter ceteros*, nur verursachte, dass die Bestimmungen des Testaments bezüglich der Erbfolge ungültig wurden.⁴⁹³

⁴⁸⁷ Groicki, Tytuły, fol. 131: „(...) jeśli wtóry testament jest urzędnie i dostatecznie uczyniony, pierwszy nie jest ważny (wenn ein neues Testament amtlich und rechtmäßig errichtet wurde, wird das erste ungültig)“ (Übersetzung: MF).

⁴⁸⁸ Groicki, Tytuły, fol. 131: „(...) jeśli się testamentnikowi po testamencie syn albo wnuk urodził, którego na testamencie nie mianował (wenn dem Erblasser nach der Schaffung des Testaments ein Sohn oder Enkel geboren ist, der im Testament nicht berücksichtigt wurde)“ (Übersetzung: MF).

⁴⁸⁹ Groicki, Tytuły, fol. 131: „(...) jeśli która osoba uczyniła testament z tych, które testamentu czynić nie mogą (wenn das Testament von einer Person errichtet wurde, die kein Testament schaffen kann)“ (Übersetzung: MF).

⁴⁹⁰ Vgl. Litenski, Prawo rzymskie prywatne, S. 347.

⁴⁹¹ Vgl. Rozwadowski, Prawo rzymskie, S. 220; vgl. G.II, 28: „Ceterae vero liberorum personae vel feminini sexus, vel masculini, satis inter ceteros exheredantur, id est his verbis: CETERI OMNES EXHEREDES SUNTO“.

⁴⁹² Vgl. Litenski, Prawo rzymskie prywatne, S. 347.

⁴⁹³ Vgl. Rozwadowski, Prawo rzymskie, S. 220; vgl. G.II, 123: „Item qui filium in potestate habet, curare debet, ut eum vel heredem instituat vel nominatim exheredet. Alioquin si eum silentio praeterierit, inutiliter testabitur“.

Groicki listet in seinem Erstlingswerk einige Gründe für die Enterbung auf, die auch in der Glosse zum Artikel I, 17 des Sachsenspiegels genannt wurden. In den „Titeln des Magdeburger Rechts“ dagegen verarbeitet er den gesamten Katalog der vierzehn Ursachen. Der Sohn konnte enterbt werden, wenn er:

- körperliche Gewalt gegen die Eltern ausübte,⁴⁹⁴
- den Eltern ein großes Unrecht geleistet hat,⁴⁹⁵
- gegen seine Eltern eine strafrechtliche Klage vorgelegt hat,⁴⁹⁶
- zu Verbrechern Kontakt gehabt oder Magie ausgeübt hat,⁴⁹⁷
- versucht hat, seinen Vater zu vergiften,⁴⁹⁸
- mit seiner Stiefmutter oder der Konkubine des Vaters Verkehr gehabt hat,⁴⁹⁹
- gegen den Vater eine zivilrechtliche Klage angestrengt und ihm dadurch große Schäden zugefügt hat, oder wenn der Schaden aus einem verschwenderischen Lebensstil des Sohnes folgt⁵⁰⁰
- für seinen wegen einer Schuld verhafteten Vater nicht bürgen will,⁵⁰¹
- dem Vater verboten hat, eine Schenkung zu machen oder eine Donation im Testament zu leisten,⁵⁰²

⁴⁹⁴ Groicki, Tytuly, fol. 15; vgl. *Jaskier*, Ius Provinciale, I, 17, Glosse: „*Prima si filius parentibus maris violentas intulerit eosdemque percusserit*“.

⁴⁹⁵ Groicki, Tytuly, fol. 15; vgl. *Jaskier*, Ius Provinciale, I, 17, Glosse: „*Secunda si gravem iniuriam eos fecerit*“.

⁴⁹⁶ Groicki, Tytuly, fol. 15; vgl. *Jaskier*, Ius Provinciale, I, 17, Glosse: „*Tertio si in criminalibus eos accusaverit (...)*“.

⁴⁹⁷ Groicki, Tytuly, fol. 15; vgl. *Jaskier*, Ius Provinciale, I, 17, Glosse: „*Quarto si cum maleficis conservatum sit, vel magiam seu veneficia exerceverit*“.

⁴⁹⁸ Groicki, Tytuly, fol. 15; vgl. *Jaskier*, Ius Provinciale, I, 17, Glosse: „*Quinto si super morte patris per venenum vel alio modo insidiari tentaverit*“.

⁴⁹⁹ Groicki, Tytuly, fol. 15; vgl. *Jaskier*, Ius Provinciale, I, 17, Glosse: „*Sexto si novercae suae aut concubinae patris filius sese immisiverit*“.

⁵⁰⁰ Groicki, Tytuly, fol. 15; vgl. *Jaskier*, Ius Provinciale, I, 17, Glosse: „*Septimo si delator contra parentes filius extiterit, & per suam delationem in gravia dispendia eos perduxerit, vel si ex dilapidatione filii grave dispendium parentes sistuniverit*“.

⁵⁰¹ Groicki, Tytuly, fol. 15; vgl. *Jaskier*, Ius Provinciale, I, 17, Glosse: „*Octavo, si patrem captivum per fideiussoriam liberare potuerit, sive fideiussoria extendat se pro persona sua vel debito eius in quantum potest, hoc tamen quod de fideiussoria dicitur ad filios masculos tantummodo pertinet*“.

⁵⁰² Groicki, Tytuly, fol. 15; vgl. *Jaskier*, Ius Provinciale, I, 17, Glosse: „*Nono si patrem prohibet elemosinas tribuere*“.

- gegen den Willen der Eltern Gewinnspiele ausgeübt hat; die Ausnahme davon sei, dass die Eltern selbst Gewinnspieler sind,⁵⁰³
- dem Vater verboten hat, die Töchter oder Enkelinnen zu verheiraten, auch eine Tochter, die die Ehe nicht wolle und eine Kurtisane werde, solle enterbt werden,⁵⁰⁴
- sich um seine Eltern nicht gekümmert hat, wenn sie geistig krank waren,⁵⁰⁵
- seinen verhafteten Vater nicht befreit hat, so dass der Vater im Gefängnis gestorben ist,⁵⁰⁶
- ein Ketzer ist.⁵⁰⁷

Zu dem Katalog aus der Novelle 115 fügt Groicki noch zwei Gründe aus den anderen Artikeln des Sachsenspiegels hinzu: Er zitiert nämlich die Glosse zum Artikel I, 62, die bestimmt, dass der Sohn enterbt werde, wenn er keine Klage gegen den Mörder seines umgebrachten Vaters erhebe,⁵⁰⁸ sowie die Glosse zum Artikel III, 84, nach der ein Sohn enterbt werde, wenn er seine Eltern zu ihren Lebenszeiten beraubt habe.⁵⁰⁹

Groicki erläutert auch, auf welche Weise die Enterbung stattfinden soll. Er sagt, dass man den Sohn namentlich benennen und den Grund für die Enterbung eindeutig bestimmen solle; sonst sei die Enterbung ungültig und der enterbte Sohn könne eine Klage gegen das Testament innerhalb von fünf Jahren vorlegen.⁵¹⁰

⁵⁰³ Groicki, Tytuly, fol. 15; vgl. Jaskier, Ius Provinciale, I, 17, Glosse: „Decimo si pretr voluntatem parentum lusoribus, mimis, & histrionibus sese filius sociaverit & in hac professione permanserit, nisi forsitan parentes eiusdem professionis sint“.

⁵⁰⁴ Groicki, Tytuly, fol. 15; vgl. Jaskier, Ius Provinciale, I, 1, Glosse: „Undecimo si parentum filiam vel naptim marito elocare iuxta vires substantiae prohibuerit tum & filia ipsa si eam pater nuptiae tradere vult, illaque tenuit, verum luxuriose vitam agit, exhaeres erit“.

⁵⁰⁵ Groicki, Tytuly, fol. 15; vgl. Jaskier, Ius Provinciale, I, 17, Glosse: „Duodecimo si parentibus furiosis vel freneticis debitam curam non impenderit“.

⁵⁰⁶ Groicki, Tytuly, fol. 15; vgl. Jaskier, Ius Provinciale, I, 17, Glosse: „Tredesimo si parentem captivum liberare non acceleraverit, eundemque in illa captivitate mori corrigerit“.

⁵⁰⁷ Groicki, Tytuly, fol. 15; vgl. Jaskier, Ius Provinciale, I, 17, Glosse: „Quatrodecimo si filius haereticus sit“.

⁵⁰⁸ Groicki, Tytuly, fol. 15; vgl. Jaskier, Ius Provinciale, I, 62, Glosse: „Sciendum tamen circa id quid tria genera hominum sunt, quae ex necessitate agere & quaerulari tenent. (...) Secundum pueri mortem seu homicidii suorum parentum quia alias exhaereditentur“.

⁵⁰⁹ Groicki, Tytuly, fol. 15; vgl. Jaskier, Ius Provinciale, III, 84, Glosse: „Hoc modo etiam filius exhaereditari potest si bona parentis occupat ipso vivente“.

⁵¹⁰ Groicki, Tytuly, fol. 128.

IV.1.3.5. Die Güter, die man im Testament nicht hinterlassen kann

Mit der Aufzählung der Dinge, die man im Testament hinterlassen kann bzw. nicht hinterlassen kann, beschäftigt sich Groicki sowohl in den „Artikeln des Magdeburger Rechts“ als auch in den „Titeln des Magdeburger Rechts“. In den beiden Büchern folgt er den Grundsätzen des sächsisch-magdeburgischen Rechts, dass man bei der Weitergabe seines Vermögens so handeln solle, dass die Erben nicht dadurch benachteiligt würden. Obwohl das kanonische Recht davon ausgehe, dass der letzte Wille jedes Menschen erfüllt werden soll,⁵¹¹ sollte man das Prinzip, dass man sein Vermögen frei vererben könne, ausschließlich auf das bewegliche Vermögen beschränken.⁵¹² Außerdem dürfe man ohne Zustimmung der Erben niemandem mehr schenken oder versprechen als drei Schillinge.⁵¹³ Zu den Gütern, die neben den Immobilien von der freien Verfügung ausgeschlossen sind, gehören die Gerade und das Heergewäte.⁵¹⁴

In den „Titeln des Magdeburger Rechts“ stellt Groicki auch dar, wie die Beschränkung der Verfügung über das Vermögen im Testament in Krakau geregelt wird.⁵¹⁵ Nach der Krakauer Willkür könne man die Testamente auf zwei Weisen beglaubigen – entweder könne man das Testament vor dem Stadtrat oder einem allgemeinen Stadtgericht errichten oder ein schriftlich geschaffenes Testament versiegeln und von denselben Organen bestätigen lassen. Das Testament, das amtlich beglaubigt worden sei, sei gültig und von den Erben könne gegen dieses nicht geklagt werden. Falls ein solches Testament Regelungen enthalte, die gegen das geltende Recht verstoßen, z.B. wenn die Immobilien des Erblassers von den Erben entfernt würden, sei es nur in denjenigen Bereichen ungültig, in denen es rechtswidrig sei. Wenn man dagegen das Testament zur Zeit einer Pest errichte und nicht imstande sei, es vor dem Amt zu tun, könne es in Gegenwart von zwei vertrauensvollen Zeugen aufgegeben werden, die es danach vor Gericht oder vor dem Stadtamt bestätigen.

⁵¹¹ Groicki, Artykuly, fol. 36; vgl. Jaskier, Ius Municipale, 65, Glosse: „*Si heredes, ubi habetur quod si heres iussa testatoris non impleverit tota substantia ab Episcopo loci illius interdicatur fructusque & emolumenta quoad voluntatem defuncti adimpleat percipiantur*“.

⁵¹² Vgl. Groicki, Artykuly, fol. 36.

⁵¹³ Groicki, Tytuly, fol. 128; vgl. Jaskier, Ius Municipale, 65, Glosse: „*(...) nullus vir aut mulier in lecto egritudinis bona sua alienare potest, nec ultra asserem lecti porrigere, ultra tres solidos*“.

⁵¹⁴ Groicki, Artykuly, fol. 37; vgl. Jaskier, Ius Provinciale, I, 52: „*Omnia mobilia vel se moventia potest quis sine haeredum consensu alienare quomodiu praecinctus gladio & clipeo suum dextrarium seu aequum sine invamine alicuius ascendere poterit (...)*“.

⁵¹⁵ Groicki, Tytuly, fol. 128.

Obwohl die Komposition des Bildes des Erbrechts in den Werken Groickis etwas chaotisch scheint, ergibt sich aus den Ausführungen des Juristen ein relativ erschöpfendes Bild dieses Rechtsgebietes. Groicki leistet dazu sowohl zahlreiche praktische Hinweise für die Rechtspraktiker, als auch Verweisungen zur weiteren Lektüre für diejenigen, die an der Theorie des Rechts tiefer interessiert sind. Einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen in Groickis Darstellung zwei Aspekte des Erbrechts, nämlich das eheliche Erbrecht und die Testierung. Im Erstgenannten ist eine große Sorge des Autors zu merken, das Wohlbefinden der beiden Parteien zu sichern: Einerseits befasst er sich erschöpfend mit den Fällen, in denen die Witwe gegen die gesetzlichen Erben ihres Ehemannes geschützt werden sollte, andererseits prangert er die Habgier der Erben der Ehefrau streng an und belegt, inwieweit diese für das Wohl des Witwers schädlich ist. Die Feststellungen Groickis bezüglich der Testamente sind deswegen von besonderem Wert, weil diese Form von Verwaltung der Erbmasse im Stadtrecht nur oberflächlich beschrieben wurde, während immer mehr Testamente errichtet wurden. Die Darstellung Groickis bildet einen Kompromiss zwischen dem romanisierten Inhalt der Glosse und den tatsächlichen Bedürfnissen der Stadtbürger.

IV.2. Die Rechtsstellung der Frau

Die Angaben zur Rechtsstellung der Frau sind in Groickis Werken als ein Teil des Erbrechts dargestellt und nicht als ein getrenntes, selbständiges Rechtsgebiet. Groicki äußert sich vor allem zur Sicherung der Frau für den Fall des Vorversterbens ihres Ehemannes. Er beschreibt, wie für das Wohlergehen einer Witwe gesorgt werden soll und wie sich die Rechtsstellung der Witwe ändert, wenn es sich erweist, dass sie ein Kind des Erblassers im Leib trägt. Obwohl Groicki die Auffassung äußert, dass die Frau für den Fall einer Verwitwung abgesichert und ausgestattet werden sollte, gibt er zu bedenken, dass die Sorge um das Schicksal der Witwe das Wohl der gesetzlichen Erben nicht beeinträchtigen soll und dass die Habgier der Witwen anzuprangern sei.

IV.2.1. Die Absicherung der Witwe

IV.2.1.1. Die Witwengerade

Die Witwengerade war eines der Sicherungsmittel für die Frau nach dem Tod ihres Mannes. Unter diesem Begriff ist nämlich der Hausrat zu verstehen, welcher der Witwe nach dem Tod ihres Ehemannes zustand.⁵¹⁶

⁵¹⁶ Vgl. *Gottschalk*, Gerade, Sp. 113.

In der Krakauer Rechtspraxis wurde der Witwengerade nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt, es lässt sich also vermuten, dass diese keine häufige Streitgrundlage war.⁵¹⁷ Auch Groicki äußert sich nicht explizit über dieses Rechtsinstitut: In den „Artikeln des Magdeburger Rechts“ bezieht er sich aber auf den Artikel I, 24 des Sachsenspiegels, in dem erläutert wird, dass die Witwe nach dem dreißigsten Tag nach dem Tode ihres Ehegatten die Gerade erhalte.⁵¹⁸

IV.2.1.2. Die *cibaria domestica*

Den Begriff der *cibaria domestica* erklärt Groicki in den „Titeln des Magdeburger Rechts“, indem er sich auf die Glossen zu den Artikeln 24, 26 und 58 des Magdeburger Weichbilds bezieht: Darunter verstehe man den Lebensmittelvorrat, der für die jährliche Versorgung einer Familie angelegt worden sei.⁵¹⁹

Er erläutert auch Unterschiede in der Rechtsstellung der Witwe, die davon abhängen, wie diese von ihrem Ehegatten von Todes wegen abgesichert wurde: Habe der Ehegatte der Witwe ein lebenslanges Nutzungsrecht (das Groicki nach dem Sachsenspiegel mit dem lateinischen Begriff *provisio vitae* bezeichnet) an seinen Gütern zugestanden, so könne die Witwe die Lebensmittel nach Bedarf benutzen. Wenn sie aus dem Haus ihres Ehegatten ausziehen wolle, stehe ihr die Hälfte des jährlichen Lebensmittelvorrates zu.⁵²⁰ Wenn aber der Erblasser seine Ehefrau nicht auf diese Weise gesichert habe, solle sie in seinem Haus solange wohnen, bis sie von den Erben ihres Ehegatten daraus nicht verwiesen wird. Solange sie im Haus des Erblassers lebe, solle sie die *cibaria domestica* nach Bedarf benutzen.⁵²¹ Der Jurist macht auch Ausführungen zur Menge an Lebensmitteln, der der Witwe den Erben ihres Ehegatten gegenüber zusteht. Er sagt, diese sei von der Größe der *cibaria domestica* und des erblichen Gutes abhängig, wobei die Erben darauf achten sollten,

⁵¹⁷ Vgl. *Obladen*, Magdeburger Recht auf der Burg zu Krakau, S. 71.

⁵¹⁸ *Groicki*, Artykuly, fol. 7; vgl. *Jaskier*, Ius Provinciale, I,24

⁵¹⁹ *Groicki*, Artykuly, fol. 35: „(...) *mięso solone/ wędzone/ słonina/ szoldry/ droby. Wieprze chowane/ kthóre sa pobite y porąbane. Sery/ maslo/ sadla/ wszelkie tłuste: Sól/ miód/ ryby/ śledzie: krupy/ grochy/ iagły/ iarszyn/ y inne potrawy kthóre by na ieden rok ku żywności domowej były zgotowane* ((...) *gesalzenes und geräuchertes Fleisch, Speck, Geflügel, geschlachtete und geteilte Schweine. Käse, Butter, verschiedene Fette: Salz, Honig, Fische, Heringe: Graupen, Hülsenfrüchte, Gemüse und andere Lebensmittel, die für ein Jahr zur Versorgung des Haushalts zubereitet sind*)“; vgl. *Jaskier*, Ius Municipale, 26.

⁵²⁰ *Groicki*, Artykuly, fol. 7; *ders.*, Tytuły, fol. 36; vgl. *Jaskier*, Ius Provinciale, I, 22, 24; *ders.*, Ius Municipale, 24

⁵²¹ *Groicki*, Artykuly, fol. 7; *ders.*, Tytuły, fol. 36; vgl. *Jaskier*, Ius Provinciale, I, 22; I, 24; *ders.*, Ius Municipale, 24.

dass die Ausstattung der Witwe nicht zu einer unnötigen Verminderung des erblichen Vermögens führe.⁵²²

IV.2.2. Die Rechtsstellung der schwangeren Witwe und ihres Kindes

Die besondere Rechtsstellung der schwangeren Witwe wurde dadurch begründet, dass sie den Erben des Erblassers im Leib trug – so erläutert es Bartholomäus Groicki, indem er sich auf die Artikel 26 und 33 des Magdeburger Weichbilds bezieht.⁵²³ Er erklärt, dass sie deswegen sowohl während der Schwangerschaft als auch während der Stillzeit aus dem Haus des Erblassers nicht verwiesen werden sollte. Der Jurist fordert aber, dass die Schwangerschaft der Witwe mit einem starken, zweifellosen Beleg bestätigt werden solle: Viele Witwen simulieren, dass sie schwanger seien, um möglichst großen Nutzen aus dem Erbe zu ziehen.⁵²⁴

Die Schwangerschaft der Witwe könne durch ihren Eid belegt werden.⁵²⁵ Aber auch die Erben können einen Eid darauf leisten, dass die Witwe nicht schwanger sei. Aus dem oben genannten Grund sei der Eid der Erben auch dann bindend, wenn sich die Witwe letztendlich als schwanger erweise.

Wenn die Witwe durch ihren Eid ihre Schwangerschaft bestätige, solle außerdem noch eine weitere Frage beantwortet werden, nämlich die Herkunft des Kindes. Groicki legt dar, dass die Witwe zwar durch den Schwur belegen könne, dass sie schwanger sei, sie könne aber dadurch nicht beweisen, dass das Kind, welches sie im Leib trage, vom Erblasser stamme.⁵²⁶

Die Anerkennung des Kindes als legitim war von einer besonderen Bedeutung sowohl für das Kind selbst, als auch für seine Mutter: Als legitimer Nachkomme des Erblassers wurde der *nasciturus* zu dessen Erben und es stand ihm ein Erbanteil zu.⁵²⁷ Dies hatte auch Einfluss auf die Rechtsstellung der Witwe: Als seine Mutter

⁵²² Groicki, Tytuły, fol. 36.

⁵²³ Groicki, Tytuły, fol. 57; vgl. Jaskier, Ius Municipale, 26, 33.

⁵²⁴ Groicki, Tytuły, fol. 56: „*przyposowały poduszkę na żywot/ aby były miane za brzemiennie. A niektóre po kilku miesięcy/ iakoby potwierdzając brzemia/ y zadając sobie przypadek po dziecięciu/ brały na czas cudze dzieciątka za swoje* („sie legten Kissen auf ihre Laibe, um als schwangere betrachtet zu werden. Manche nahmen fremde Kinder als eigene, um quasi die Schwangerschaft zu bestätigen und den Anteil des Kindes zu fordern“; solche Handlungen der Witwe führen natürlich zur Verschlechterung der Stellung der Erben, denn das erbliche Vermögen werde verkleinert)“ (Übersetzung: MF).

⁵²⁵ Groicki, Tytuły, fol. 55.

⁵²⁶ Ebd., fol. 57.

⁵²⁷ Ebd., fol. 57.

war sie doch die Erbin des Kindes und - falls dieses jung sterben würde - würden seine Rechte am Erbteil ihres Ehegatten auf die Witwe fallen.⁵²⁸

Für die Feststellung, ob der Erblasser wirklich Vater des Kindes ist, diene die Berechnung der Zeit zwischen dem Tod des Erblassers und der Geburt des Kindes. Nach dem römischen Recht nahm man an, dass das Kind vom Ehemann der Mutter gezeugt wurde, wenn es nicht früher als am 182. Tage nach der Eheschließung und nicht später als zehn Monate nach der Beendigung der Ehe geboren ist.⁵²⁹ Ähnlich wurde der Zeitrahmen in den Glossen zum sächsisch-magdeburgischen Recht bestimmt, den Groicki übernommen hat: Es wurde dort geschrieben, dass das Kind als Erbe des Ehegatten der Witwe anerkannt werden solle, wenn es nicht später als zehn Monate und zwei Tage nach dem Tod des Ehegatten geboren sei.⁵³⁰

In den „Artikeln des Magdeburger Rechts“ liefert Groicki auch Erläuterungen bezüglich der Zeugen, mit deren Aussagen die Herkunft des Kindes belegt werden solle: Er sagt, dass die Witwe ihren Schwur mit den Aussagen von zwei Hebammen bekräftigen solle, die ihr bei der Entbindung geholfen hätten.⁵³¹ Wenn das Kind aber kurz nach der Taufe sterbe, solle die Witwe mit einer Aussage des Priesters belegen, dass es lebendig geboren sei.⁵³²

⁵²⁸ Dieses Problem war relativ häufig in der Krakauer Gerichtspraxis. Der Schöffentuhl vertrat den Standpunkt, dass die Eltern in die Rechte eines vorverstorbenen Kindes eintreten können, sodass ihnen der Erbanteil des Kindes zustehe (so *Obladen*, Magdeburger Rechts auf der Burg zu Krakau, S. 53).

⁵²⁹ Vgl. *Kolańczyk*, *Prawo rzymskie*, S. 436; vgl. D. 38,16,3,11-12: *“Post decem menses mortis natus non admittetur ad legitimam hereditatem. De eo autem, qui centesimo octogesimo secundo die natus est, hippocrates scripsit et divus pius pontificibus rescripsit iusto tempore videri natum, nec videri in servitutum conceptum, cum mater ipsius ante centesimum octogensimum secundum diem esset manumissa”*.

⁵³⁰ *Groicki*, *Tytuly*, fol. 57; vgl. *Jaskier*, *Ius Provinciale*, I, 33, Glosse: *Ius Municipale*, 96, Glosse.

⁵³¹ *Groicki*, *Artykuly*, fol. 7.

⁵³² Ebd.

IV.2.3. Das *dotalicium*⁵³³

IV.2.3.1. Das Verhältnis zwischen der *dos* und dem *dotalicium*

In der lateinischen Fassung des sächsisch-magdeburgischen Rechts, die von Nikolaus Jaskier geschrieben wurde, wird zwischen der *dos* (der Aussteuer)⁵³⁴ und dem *dotalicium* nicht ausdrücklich unterschieden und die beiden Termini werden oftmals wechselseitig benutzt.⁵³⁵ Diese Uneinheitlichkeit wurde von den Autoren der Praktikerhandbücher bemerkt und sie waren bemüht, diese aufzulösen. Die ausdrückliche Differenzierung zwischen den beiden Begriffen wurde von Cerasinus vertreten.⁵³⁶ Bartholomäus Groicki hat dessen Erläuterung übernommen und ins Polnische übersetzt: Er definiert nämlich die Aussteuer als „*das Vermögen, welches die Frau zu ihrem Mann mitbringt oder welches dem Mann gegeben wird, damit er die Lasten der*

⁵³³ Um Missverständnisse und Unklarheiten zu vermeiden, wird weiterhin statt des Begriffes *Aussteuer* der lateinische Begriff *dotalicium* benutzt. M. Obladen erklärt, dass es nicht völlig klar ist, ob es sich dabei nach der Rechtsprechung des Krakauer Oberhofes um die Morgengabe, das Leibgedinge oder um beide Institute handele. Beide seien nämlich Institutionen des Ehegüterrechts, dessen Zweck der Schutz der Ehefrau für den Fall des Vorversterbens ihres Ehegatten sei, sie unterscheiden sich aber in ihrem genauen Bereich: Als Morgengabe sei das bewegliche Gut zu verstehen, das der Ehegatte seiner Frau nach der Eheschließung gab, während es sich bei dem Leibgedinge um eine Sicherung der Versorgung der Frau auf den Immobilien des Ehegatten handele (*Obladen, Das Magdeburger Recht auf der Burg zu Krakau*, S. 85 ff.).

⁵³⁴ Zur Aussteuer siehe Kapitel IV.1.2.

⁵³⁵ Jaskier, *Ius Provinciale*, I, 20: „*Dotem mulier proprio obtinet iuramento ad possessionem vero testibus indigebit*“; ders., *Ius Municipale*, 22, Glosse: „*Vir promittens dotalicium uxori, per fideiussoriamque stipulatus illud reformat, postque sibi etiam dos promissa extra datur interimque ante reformationem decedat vir, & tandem dotalicium expetatur apud fideiussores, illi vero defendant se, nondum forsitan adhuc esse extraditam dotem ex parte relicte iuxta contracti factum, illosque semper paratos suisse fideiussore satisfacere, dummodo etiam illi satisfacissent promisso suo in extrahenda marito dote, uxor vero relicta, vel amici eius dotem marito esse extraditam allegent, sufficienti testimonio id prebaturus se offerentes, quibus & notum est: id ita fieri fideiussores vero solutionem negent, an ut sic uxor maiori iure testimonio praesupposito*“.

⁵³⁶ Cerasinus, *Enchiridion*: „*Interpres latinus ista vocabula Dos & Dotalicium multis in locis confundit unum pro altero usurpans, quum tamen in eis magna sit diversitas. Quem errorem si quis evitate velit, Dotalicium proprie vocabit, vel Donationem propter nuptias, vel Donationem causa mortis a cuius eventu ipsa potissimum pendet. Dotis vero nomen complectitur quicquid bonorum per nuptiam propter onera matrimonii marito confertur cuius aestimationi Dotalicium quoque (...) respondere debet (...)*“.

Ehe tragen kann“;⁵³⁷ während das *dotalicium*⁵³⁸ als „eine Schenkung, die der Ehegatte der Ehegattin übergibt, (...) damit sie nach seinem Tod ihrer Unterhaltung sicherer ist“⁵³⁹ zu verstehen sei.

Des Weiteren befasst sich Groicki mit verschiedenen Aspekten der Einsetzung, Beweisverfahren und der Verwaltung des *dotalicium*, indem er sich vor allem auf die Glosse zum Artikel 22 des Magdeburger Weichbilds bezieht.

IV.2.3.2. Das Beweisrecht

Das sächsisch-magdeburgische Recht lässt drei Weisen zu, auf welche das *dotalicium* belegt werden kann – den Eintrag in die Stadtbücher, die Aussagen der Zeugen, in deren Gegenwart es eingesetzt wurde, sowie den Eid der Witwe selbst.⁵⁴⁰ In der Krakauer Rechtspraxis lag die Beweiskraft an der Anerkennung der Einsetzung des *dotalicium*, die nicht amtlich bestätigt wurde, in den Händen der Erben des Ehegatten.⁵⁴¹

Groicki gibt aber zu bedenken, dass sowohl die Zeugenaussagen, als auch der Schwur der Frau mit Distanz und Vorsicht betrachtet werden sollten, denn es gebe viele Witwen, die sich dadurch mehr Vermögen aneignen wollen, als ihnen von den Ehegatten zugestanden worden sei.⁵⁴² Deswegen schlägt er vor, dass den Frauen, die die Erben auf diese Weise betrügen, auch das ihnen zustehende Vermögen des Erblassers entzogen werden solle.⁵⁴³

⁵³⁷ Groicki, Tytuły, fol. 37: „*maietnosc/ którakolwiek żona do męża przynosi/ albo co mężowi za żona dała/ dla znośzenia przyładnych brzemion w małżeństwie*“.

⁵³⁸ Groicki benutzt den polnischen Begriff „*wiano*“, welcher von „*wianek, wienieć*“ (dt. Kranz) stammt. Darunter verstand man einen Dank für die Jungfräulichkeit der Ehefrau (welche man im Altpolnischen auch „*wianek*“ genannt hat) und dabei eine Sicherung des Unterhalts der Frau.

⁵³⁹ Groicki, Tytuły, fol. 37: „(...) dar/ który mąż (...) żenie po ślubie mianuie/ (...) aby żona po śmierci jego była swego wiana pewnieysza“

⁵⁴⁰ Groicki, Tytuły, fol. 37-38; vgl. *Jaskier*, Ius Provinciale, I, 20; *ders.*, Ius Municipale, 22.

⁵⁴¹ Vgl. *Obladen*, Magdeburger Recht auf der Burg zu Krakau, S. 120.

⁵⁴² Groicki, Tytuły, fol. 39; dasselbe spricht Cerasinus an (*Cerasinus*, Enchiridion: „*Prudentissimi Legum conditores consulere volentum mulierum fragilitati, hac illas praerogativa condonandas esse putarunt, ut inprobando dotalicio deficientibus testibus, illarum iuramento stetur*“).

⁵⁴³ Groicki sagt, dass eine solche Witwe vom Haus des Erblassers verwiesen werden solle und ihr „eine Bank und eine Spindel vor das Haus herausgestellt werden (tylko lawke i kadziel przed dom wystawiono)“ solle.

Im Gegensatz zu der scharfen Kritik an den habgierigen Witwen, führt Groicki aus, dass die Witwe, der das *dotalicium* in Gegenwart von Zeugen eingesetzt worden sei, unter bestimmten Bedingungen nicht daraus verwiesen werden solle, obwohl ihre Einsetzung nicht amtlich bestätigt worden sei: Er sagt, dass die Ehegattin, die in den Gütern des Ehegatten nach der Einsetzung des *dotalicium* ein Jahr und sechs Wochen gewohnt habe, dort auch nach seinem Tod bleiben solle.⁵⁴⁴ Groicki erklärt, dass dieses Prinzip aus den alten Zeiten stamme, wenn die Gerichtsbücher noch nicht so populär gewesen seien und nicht alle Rechtsgeschäfte protokolliert wurden.

IV.2.3.3. Das *dotalicium* und die Erbschulden

Nach dem sächsisch-magdeburgischen Recht und der Praxis des Krakauer Oberhofes⁵⁴⁵ hatten die Erbschulden Vorrang vor allen übrigen Leistungen. Zum Schutz der Witwe haben sich aber mehrere Abweichungen von dieser Regel herausgebildet. Entscheidend dafür, wer als erster zu befriedigen war – der Gläubiger oder die Witwe – war die Reihenfolge, in der die Verpflichtungen eingegangen wurden; wenn also das *dotalicium* eingesetzt wurde, bevor die Schuld entstanden ist, sollte die Witwe vor den Gläubigern befriedigt werden.⁵⁴⁶

Groicki geht noch einen Schritt weiter und macht Folgendes deutlich: Wenn der Ehegatte das Vermögen, auf dem das *dotalicium* eingesetzt worden sei, nach der Einsetzung kostenpflichtig vermietet oder verpfändet habe, sei die Witwe berechtigt, die Begleichung des *dotalicium* aus der Miete zu fordern.⁵⁴⁷ Außerdem, wenn man das *dotalicium* auf einen bestimmten Vermögensteil eingesetzt habe, könne man ihn ohne Genehmigung der Ehegattin nicht belasten.⁵⁴⁸ Wenn sich aber

⁵⁴⁴ Groicki, Tytuły, fol. 49; vgl. Jaskier, Ius Municipale, 22, Glosse.

⁵⁴⁵ Vgl. Obladen, Magdeburger Recht auf der Burg zu Krakau, S. 116; insbesondere, wenn das *dotalicium* nicht auf ein bestimmtes Vermögen eingesetzt, sondern auf eine gewisse Geldsumme bestimmt wurde.

⁵⁴⁶ Groicki, Tytuły, fol. 45: „*abowiem cóż by to było za nyznanie/ y oprawa wiana (...)/ gdyby za zachowanim takiego państwa Mężowego/ Wdowa Prawo swe wienne i oprawe utracił miała (was für eine Sicherung des Unterhalts wäre das dotalicium (...) wenn die Frau kraft der Handlungen des Ehegatten ihr Recht am dotalicium und ihre Ausstattung verlieren würde*“.

⁵⁴⁷ Groicki, Tytuły, fol. 46-47; vgl. Jaskier, Ius Municipale, 22, Glosse: „*Queritur vir uxori donans certam summam dotalitii in loco ubi id facere potest postmortem suam habendam, reformationem faciat in domo, que censualis (...) icinde tandem dominus censum trahat se ad aream domus combustae iure censuali. Mulier vero relicto dicat ibi esse dotalitii sui reformationem (...). Taxari tament debet (...) & quemadmodum taxata fuerit in voluntate domini censualis erit, in illa summa eam retinendi, & quicquid ultra eius censum exercuerit uxori datur pro dotalicio*“.

⁵⁴⁸ Groicki, Tytuły, fol. 43-44; vgl. Jaskier, Ius Municipale, 22, Glosse: „*Queritur mulier denominatum dotalicium habens in bonis viri, maritus tamen faciat fideiusoriam in bonis suis, vel*

die Frau verpflichtet habe, die Schulden des Ehegatten nach seinem Tod zu begleichen, solle sie diese dann aus dem *dotalicium* zahlen, wenn den Erben das erbliche Vermögen nicht ausreiche.⁵⁴⁹

Auch in der Krakauer Rechtspraxis wurde das Interesse der Witwe im Falle einer Verpfändung oder Vermietung des Vermögens ihres Ehegatten geschützt: In der Rechtsprechung finden sich Belege dafür, dass die Witwe, welche die Einsetzung des *dotalicium* belegen könne, nicht nur in einem solchen Haus weiter wohnen, sondern auch die Auflösung des Kaufvertrag verlangen dürfe.⁵⁵⁰

IV.2.3.4. Das Recht der Familie der Frau zum *dotalicium* nach ihrem Tod

Wenn das Schicksal des *dotalicium* nach dem Tod der Ehefrau untersucht wird, soll beachtet werden, dass sie nach dem Tode des Ehegatten kein Eigentumsrecht, sondern nur das lebenslange Nutzungsrecht auf das Gut bekam, auf welchem das *dotalicium* eingesetzt wurde.⁵⁵¹ Deswegen gehörte das *dotalicium* nicht zum erblichen Vermögen der Witwe, sondern kehrte nach ihrem Tod gewöhnlich zurück zur Familie des Erblassers.

Groicki beantwortet auch die Frage, ob der Vater der Ehefrau an ihrer Stelle das *dotalicium* verlangen kann, wenn sie vor ihrem Mann stirbt.⁵⁵² Die genaue Verwaltung des *dotalicium* hänge davon ab, ob sich der Ehegatte die Herrschaft in den Gütern vorbehalten habe, an denen es eingesetzt worden sei. Denn wenn dies nicht der Fall gewesen sei, stehe das *dotalicium* dem Vater der verstorbenen Ehefrau zu; andernfalls bleibe es beim Witwer.

Ein weiterer Zweifel, mit dem sich Groicki auseinandersetzt, betrifft das Recht des zweiten Ehegatten der Witwe, falls diese erneut heiratet und vor ihrem neuen

promittat solutionem de consensus uxoris (...) Exquo mulier debitum recognosci audivit, oreque suo libere non coacta dixeratse promise nec pro illo tempore aliqua coactionem ad id fieri verbo aut facto meminerat bonaque non super sunt alia ex quibus debitum solvi possit, extunc uxor libera esse non potest a solutione”.

⁵⁴⁹ Groicki, Tytuly, fol. 52.

⁵⁵⁰ Vgl. Obladen, Magdeburger Recht auf der Burg zu Krakau, S. 105.

⁵⁵¹ Ebd., S. 103.

⁵⁵² Groicki, Tytuly, fol. 48; vgl. Jaskier, Ius Municipale, 22, Glosse: „Queritur vir donans seu denominans dotalicium uxori iuxta consuetudinem provinciae (...). Mulierque decedat sine pueris, & tandem pater dotalicium expectat denominatum marito, vero maiori iure sibi pertinere & ad eum devolui allegat. (...) Si vir denominet dotalitium uxori iuxta consuetudinem provinciae moriaturque mulier sine pueris, dotalicium huiusmodi cedit patri. Si vero circa denominationem huiusmodi dotalitii conditionem expresserit, ut pote quia post mortem suam, vel reseruate facultata cum bonis faciendum & dimittendum, extunc dotalicium maiori iure apud virum manebit“.

Mann stirbt.⁵⁵³ Laut Groicki stehe dem neuen Ehegatten das Recht zum *dotalicium* zu, wenn er mit der Witwe im Haus ihres ersten Mannes gewohnt habe. Der Grund dafür sei es, dass der Ehegatte nach der Eheschließung in die gesamten Güterrechte ihrer Frau trete.

IV.2.3.5. Das *dotalicium* nach der Ehescheidung

Groicki erklärt, dass es von dem Grund sowie Art und Weise der Scheidung abhängt, ob die Ehescheidung Einfluss auf das Recht zum *dos* und zum *dotalicium* habe.⁵⁵⁴ Es gebe nämlich drei Arten der Scheidung: Erstens könne die Ehe geschieden werden, wenn einer der Ehegatten sich entschieden habe, ins Kloster zu gehen. Sie scheiden sich dann nach beiderseitigem Einvernehmen und die beiden werden entsprechend ausgestattet. Die zweite Möglichkeit sei es, wenn sich die Ehegatten scheiden, weil die Ehe nicht vollzogen worden sei. In einer solchen Situation stehe der Ehegattin kein Recht an den Gütern des Ehegatten hinzu. Schließlich gebe es die Ehescheidung, für die einer der Ehegatten die Schuld trage – dann werde nur dieser von ihnen ausgestattet, der die Zerrüttung der Ehe nicht zu verantworten habe.

IV.2.3.6. Die Gründe für den Verlust des *dotalicium*

Groicki erklärt, dass die Gründe, aus denen die Ehefrau das *dotalicium* verlieren könne, sowohl zu Lebenszeiten des Ehegatten als auch nach seinem Tod eintreten könnten. Er zählt sie zunächst auf, ohne sie jedoch in die zwei genannten Kategorien einzuordnen. Erstens verliere die Ehefrau das *dotalicium*, wenn sie

⁵⁵³ *Groicki*, Tytuly, fol. 51; vgl. *Jaskier*, Ius Municipale, 22: „Queritur dotalitium in scriptum si sit mulieri, ac reformatum in bonis mariti, moriatur vir, & ipsa cum pueris maneat in bonis huiusmodi indivisa in vera possessione, aliumque tandem superducat virum, isque secundo nubens vir maneat secum in bonis illis (...): moriatur mulier in bonis puerorum indivisa, ubi nec dotalitium prioris mariti sibi expeditum sit ab haeredibus, ita quod in manum eius ipsa vivente nunquam venit vel cessit, is tandem maritus superstes dotalitium uxoris expetat (...). Maritus denominans dotalitium uxori relictis pueris moriatur, maneatque indivisa in bonis mortui, & tandem aliud superducat virum qui in bonis illis indivisis secum maneat, mortue uxore maritus superstes. Ius omne uxoris mortuae in bonis mobilibus obtinet quod uxori competere videbatur de forma iuris”.

⁵⁵⁴ *Groicki*, Tytuly, fol. 52; vgl. *Jaskier*, Ius Municipale, 22, Glosse: „Si homo ex iusta & legitima causa per veramque sententiam ab uxore separatus sit etiam hoc super appposito, ut utque eorum alium vel aliam superducere possit: quo pacto uxor sit separate: expediendo a viro venit. Si vir iuxta iuris formam ab uxore separatus sit: divortio subsecuto, ipsa nihilominus retinet vitae provisionem in proprio viri sibi datam. Si vero in bonis feudalibus assignata est vitae provisio, servabit etiam illa ad vitam, & cum hoc omne illud quod sibi datum vel donatum per maritum fuerat, quod si nihil sibi datum sit, vel promissum, in quartam viri bonorum succedit partem”.

Schäden an den Gütern des Ehegatten verursacht habe; sie müsse dabei jedoch auf frischer Tat festgenommen und ihre Schuld mit sieben Zeugen bestätigt werden.⁵⁵⁵ Als zweiten Grund nennt Groicki eine Entfernung der Güter, die ihr vom Ehegatten gegeben worden seien, aus ihrem Besitz.⁵⁵⁶ Weiterhin verliere sie das *dotalicium*, wenn ihr durch Aussage von sieben Zeugen bewiesen werde, dass sie einen Hochverrat geplant oder sich mit jemandem diesbezüglich beraten habe.⁵⁵⁷ Die weiteren Gründe seien mit einem schlechten Betragen der Ehefrau und mit ihren Handlungen bezüglich ihres Ehegatten verbunden. Sie verliere also ihr *dotalicium*, wenn sie zu Lebenszeiten ihres Ehegatten „die Heiligkeit der Ehe freiwillig gebrochen habe“ und bei einem Ehebruch festgenommen worden sei.⁵⁵⁸ Gleichfalls werde es als ein schlechtes Betragen der Ehefrau aufgefasst, wenn sie mit anderen Männern trinke oder im Bad verkehre.⁵⁵⁹ Schließlich sei auch die Bedrohung des Lebens des Ehegatten ein Grund für den Verlust des *dotalicium*.⁵⁶⁰

IV.3. Obligationsrecht am Beispiel von ausgewählten Verträgen

Groicki widmet den Verträgen viel Aufmerksamkeit – etwa so viel wie dem Erbrecht. Ebenso wie die Darstellung des Letztgenannten ist aber ihre Beschreibung in mehrere seiner Bücher zersplittert. Im Vergleich zu den Ausführungen bezüglich der Institutionen des Erbrechts lässt sich aber in der Darstellung des Obligationsrechts ein relativ klarer Übergang von einer allgemeinen zu einer detaillierten Beschreibung beobachten. In den „Artikeln des Magdeburger Rechts“ leistet Groicki nur allgemeine Informationen zu den ausgewählten Verträgen; in der „Ordnung der Stadtgerichte“ befasst er sich mit denselben Kontrakten auf eine erschöpfendere Weise, während er in den „Titeln des

⁵⁵⁵ Groicki, Tytuly, fol. 52; vgl. *Jaskier*, Ius Municipale, 22, Glosse: „*Primo si bona per maritum donata desolari faciat (...) & in manuali facto detineat septemque viris pleni iuris convincatur carebit gratia data*“.

⁵⁵⁶ Groicki, Tytuly, fol. 52; vgl. *Jaskier*, Ius Municipale, 22, Glosse: „*Tertio so bona ex possessione dimittat sua*“.

⁵⁵⁷ Groicki, Tytuly, fol. 52; vgl. *Jaskier*, Ius Municipale, 22, Glosse: „*Quatro si per septem testes convincatur super perfidia & fraude erga Imperium*“.

⁵⁵⁸ Groicki, Tytuly, fol. 52; vgl. *Jaskier*, Ius Municipale, 22, Glosse: „*Quinto si tempore vitae viri voluntarie sacramentum matrimonii fregerit: seu adulterata sit, & in facto deprehensa*“.

⁵⁵⁹ Groicki, Tytuly, fol. 53; vgl. *Jaskier*, Ius Municipale, 22, Glosse: „*Septimo so praeter consensu mariti cum aliis convivabat & balneabat*“.

⁵⁶⁰ Groicki, Tytuly, fol. 52; vgl. *Jasier*, Ius Municipale, 22, Glosse: „*Sexto si in mortem viri insidata fuerit*“.

Magdeburger Rechts“ schließlich Bezüge zwischen der Rechtspraxis und der Theorie herstellt und auf die Glossen verweist.

Aufgrund der Vielfalt an Material wurden in der vorliegenden Arbeit nur die Darstellungen der Konsensualverträge übernommen.

IV.3.1. Der Kaufvertrag

IV.3.1.1. Die essentialia negotii des Kaufvertrags

IV.3.1.1.1. Der Vertragsschluss

Als Konsensalkontrakt kam der Kaufvertrag durch einen Austausch beiderseitiger Versprechen zustande.⁵⁶¹ Es gab keine starren Voraussetzungen bezüglich der Form des Vertragsschlusses, dieser konnte sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen, sofern eine Willenseinigung über die Kaufsache und den Kaufpreis erreicht wurde.⁵⁶² Im älteren römischen Recht war die Begleichung einer Anzahlung (*arra*) relativ häufig;⁵⁶³ die Rolle der *arra* wurde um das 2. Jahrhundert auf ein bloßes Beweismittel reduziert.⁵⁶⁴

Bartholomäus Groicki konzentriert sich zwar in seinen Werken auf den Vollzug des Kaufvertrags, der Leser erhält aber auch einige wenige Informationen zu den *essentialia negotii*. In den „Titeln des Magdeburger Rechts“ unterstreicht er den konsensualen Charakter der *emptio-venditio* und stellt fest, dass für einen gültigen Vertragsschluss eine beiderseitige Verständigung bezüglich der Kaufsache und des Kaufpreises notwendig sei.⁵⁶⁵

⁵⁶¹ Vgl. *Kolańczyk*, *Prawo rzymskie*, S. 683.

⁵⁶² Vgl. *Kaser / Knütel*, *Römisches Privatrecht*, S. 224.

⁵⁶³ Vgl. *Mayer-Maly*, *Römisches Privatrecht*, S. 109.

⁵⁶⁴ Vgl. *Rozpadowski*, *Prawo rzymskie*, S. 166.

⁵⁶⁵ *Groicki*, *Tytuly*, fol. 58: „*Aboniem przedanie nie iest ważne, iesli do tego nie będzie spolney woley obydwu* (Denn der Verkauf ist nicht gültig, wenn es keinen gemeinsamen Willen der beiden Parteien gibt)“ (Übersetzung: MF).

IV.3.1.1.2. Der Kaufgegenstand

Im römischen Recht konnten verschiedene körperliche sowie unkörperliche Sachen existieren.⁵⁶⁶ Neben den üblichen Handelswaren, Grundstücken und Sklaven⁵⁶⁷ konnte man sein gesamtes Vermögen und sogar seine Erbschaft verkaufen.⁵⁶⁸ Darüber hinaus konnten auch gewisse dingliche Rechte, wie z.B. Dienstbarkeiten, verkauft werden.⁵⁶⁹

Groicki äußert in den „Artikeln des Magdeburger Rechts“ eine gegenteilige Meinung, die sich im sächsisch-magdeburgischen Recht widerspiegelt. Er geht davon aus, dass man die erblichen Güter nicht ohne Genehmigung der Erben verkaufen könne; hätte man sie trotz Widerstands der Erben verkauft, sei ein solcher Kaufvertrag nichtig.⁵⁷⁰

Die einzige zwingende Voraussetzung bezüglich des Kaufgegenstandes war, dass dieser eindeutig benannt werden musste.⁵⁷¹ Es ist nur umstritten, ob neben einem *species*-Kauf (Kauf einer individuell bezeichneten Sache) auch ein *genus*-Kauf, d.h. ein Kauf einer nur der Gattung nach bestimmten Sache, existierte.⁵⁷²

Mit der präzisen Bezeichnung des Kaufgegenstandes beschäftigt sich Groicki in den „Titeln des Magdeburger Rechts“. Der Jurist sagt, dass zum wirksamen Abschluss des Kaufvertrags die Kaufsache „mit eindeutigen und verständlichen Worten“⁵⁷³ genannt werden solle.

Nichtig war der Kauf einer nichtexistierenden Sache. Davon gab es aber zwei Ausnahmen – den Kauf einer künftigen Sache (*emptio rei speratae*) und den

⁵⁶⁶ Vgl. Mayer-Maly, Römisches Privatrecht, S. 110.

⁵⁶⁷ Vgl. Honsell, Römisches Recht, S. 125.

⁵⁶⁸ Vgl. Kaser / Knütel, Römisches Privatrecht, S. 224; Mayer-Maly, Römisches Privatrecht, S. 110; vgl. D. 18,4; C. 4,39.

⁵⁶⁹ Vgl. Rozwadowski, Prawo rzymskie, S. 167.

⁵⁷⁰ Groicki, Artykuly, fol. 10: „Dziedzicznego imienia nie może nikt przędać ani oddalić od swęgo potomstwa (...) A choćby przędał albo oddalił, tedy gdy oni nie przęzwolę, tedy wzdanie nic niewęży (Niemand soll sein erbliches Vermögen verkaufen oder von seinen Deszendenten entfernen (...) Würde er es dennoch verkaufen oder entfernen, obwohl sie nicht zęstimmten, ist die Übertragung ungültig)“ (Übersetzung: MF).

⁵⁷¹ Vgl. Kolańczyk, Prawo rzymskie, S. 685.

⁵⁷² Vgl. Mayer-Maly, Römisches Privatrecht, S. 110.

⁵⁷³ Groicki, Tytuly, fol. 58: „Przędanie aby było wężne y doskonałe, potrzeba iest, aby było rzęczęg okazane y znęcznymi wyrozumnymi słony wystowione (Damit der Kauf gültig und perfekt ist, soll Bestimmung der Sache mit eindeutigen, verständlichen Worten geäußert werden)“ (Übersetzung: MF).

Hoffnungskauf (*emptio spei*). Vom Kauf einer künftigen Sache war auszugehen, wenn die Entstehung des Kaufgegenstandes bei Vertragsverschluss noch ungewiss war, z.B. beim Kauf eines noch nicht geborenen Tierjungen oder des Kindes einer Sklavin, die zur Zeit des Kaufvertrages noch schwanger war.⁵⁷⁴ Die Wirksamkeit des Kaufs und demzufolge auch die Zahlungsverpflichtung hing von der Entstehung der Kaufsache ab: Der Käufer musste den Kaufpreis nur dann begleichen, wenn das Fohlen oder das Kind der Sklavin tatsächlich lebendig zur Welt kamen.⁵⁷⁵ Beim Hoffnungskauf kaufte man hingegen eine bloße Erwerbssaussicht, z.B. einen möglichen Fischfang.⁵⁷⁶ In diesem Fall war der Kaufpreis auch dann zu zahlen, wenn der Kaufgegenstand schlussendlich nicht entstanden ist, d.h. wenn z.B. der Fischer erfolglos war.⁵⁷⁷

IV.3.1.1.3. Der Kaufpreis

Die Hauptvoraussetzungen bezüglich des Kaufpreises (*pretium*) waren, dass er bestimmt sein und in Geld bestehen musste.⁵⁷⁸ Die genaue Bestimmung seiner Höhe war dem Einverständnis der Vertragsparteien überlassen, wobei ein gegenseitiges Verhandeln zugelassen war.⁵⁷⁹ Relativ umstritten war das Verhältnis zwischen dem Kaufpreis und dem tatsächlichen Wert des Kaufgegenstands: Es war nicht vorausgesetzt, dass der Preis dem Wert der Kaufsache entsprechen muss.⁵⁸⁰

⁵⁷⁴ Vgl. Honsell, Römisches Recht, S. 125; Kolańczyk, Prawo rzymskie, S. 685.

⁵⁷⁵ Vgl. Honsell / Mayer-Maly / Selb, Römisches Recht, S. 307; vgl. D. 18,1,8: „*Nec emptio nec venditio sine re quae veneat potest intellegi. et tamen fructus et partus futuri recte ementur, ut, cum editus esset partus, iam tunc, cum contractum esset negotium, venditio facta intellegatur: sed si id egerit venditor, ne nascatur aut fiant, ex empto agi posse*“.

⁵⁷⁶ Vgl. Honsell, Römisches Recht, S. 125.

⁵⁷⁷ Vgl. Honsell / Mayer-Maly / Selb, Römisches Recht, S. 307; vgl. D. 18,1,8,1: „*Aliquando tamen et sine re venditio intellegitur, veluti cum quasi alea emitur. quod fit, cum captum piscium vel avium vel missilium emitur: emptio enim contrahitur etiam si nihil inciderit, quia spei emptio est: et quod missilium nomine eo casu captum est si evictum fuerit, nulla eo nomine ex empto obligatio contrahitur, quia id actum intellegitur*“.

⁵⁷⁸ Vgl. Honsell, Römisches Recht, S. 126.

⁵⁷⁹ Vgl. Honsell / Mayer-Maly / Selb, Römisches Recht, S. 307; vgl. D. 19,2,22,3: „*Quemadmodum in emendo et venendo naturaliter concessum est quod pluris sit minoris emere, sit minoris quod pluris vendere et ita invicem se circumscribere, ita in locatonibus quoque et conductionibus iuris est*“.

⁵⁸⁰ Vgl. Kolańczyk, Prawo rzymskie, S. 687.

Er musste nur *gerecht*, d.h. weder enorm hoch noch wesentlich zu niedrig sein.⁵⁸¹ Das römische Recht kannte zwar Transaktionen, in denen das Vermögen für den symbolischen Preis von einer Sesterze übertragen wurde;⁵⁸² diese wurden aber nicht als Kaufverträge, sondern als Schenkungen betrachtet.⁵⁸³ Zur Zeit des Dominats waren die Kaiser bemüht, die aus der freien Bestimmung der Kaufpreise folgenden Missbräuche zu vermeiden, indem sie immer striktere Regulationen bezüglich der Preise erließen. Schließlich hat Justinian die Anfechtung der *laesio enormis* eingeführt, wonach der Verkäufer sich vom Vertrag lösen und die Kaufsache gegen Rückzahlung des Kaufpreises zurückverlangen konnte, wenn sich der Kaufpreis auf weniger als die Hälfte des tatsächlichen Werts der Kaufsache belief.⁵⁸⁴

In den Werken Groickis kann man nur eine allgemeine Stellungnahme finden, dass die Benennung des Kaufpreises *conditio sine qua non* für einen gültigen Kaufvertrag ist. In den „Titeln des Magdeburger Rechts“ schreibt der Jurist, dass ein Kaufvertrag, in dem der Kaufpreis nicht bezeichnet wird, als nichtig zu betrachten sei.⁵⁸⁵

IV.3.1.2. Die Pflichten der Vertragsparteien

Im Gegensatz zu den Realverträgen war zum Abschluss des Kaufvertrags die Sachenrechtsübertragung nicht erforderlich; diese erfolgte erst bei der Erfüllung des Kontrakts.⁵⁸⁶

⁵⁸¹ Vgl. *Rozwadowski*, Prawo rzymskie, S. 167.

⁵⁸² Vgl. *Kolańczyk*, Prawo rzymskie, S. 687.

⁵⁸³ D. 18,1,38: „*Si quis donationis causa minoris vendat, venditio valet: totiens enim dicimus in totum venditionem non valere, quotiens universa venditio donationis causa facta est: quotiens vero vilioze pretio res donationis causa distrabitur, dubium non est venditionem valere. hoc inter ceteros: inter virum vero et uxorem donationis causa venditio facta pretio vilioze nullius momenti est*“.

⁵⁸⁴ Vgl. *Kaser/ Knütel*, Römisches Privatrecht, S. 226; C. 4,44,2: „*Rem maioris pretii si tu vel pater tuus minoris pretii, distraxit, humanum est, ut vel pretium te restituente emptoribus fundum venditum recipias auctoritate intercedente iudicis, vel, si emptor elegerit, quod deest iusto pretio recipies. minus autem pretium esse videtur, si nec dimidia pars veri pretii soluta sit*“.

⁵⁸⁵ *Groicki*, Tytuly, fol. 60; vgl. *Jaskier*, Ius Municipale, 140: „*(...) si duo in simul agant super venditione vel emptione pro aliqua re & unus non concludat finaliter nec pretium nominet an venditio si complete si necne. Quod in casu isto se non concluderit super contractu nec pretium nominatum sit venditio nulla pertium enim nominare oportet*“.

⁵⁸⁶ Vgl. *Kolańczyk*, Prawo rzymskie, S. 691.

Die Übertragung des Besitzes war eine der Pflichten des Verkäufers. Außerdem war er verpflichtet, dem Käufer die ungestörte Nutzung der Kaufsache zu ermöglichen.⁵⁸⁷

Auch der Form der Erfüllung des Kaufvertrags widmet Groicki viel Aufmerksamkeit. In den „Artikeln des Magdeburger Rechts“ und in den „Titeln des Magdeburger Rechts“ betont er, dass die Besitzübertragung vor Gericht erfolgen und in den Gerichtsbüchern protokolliert werden solle.⁵⁸⁸ Der Jurist erklärt, dass die Dokumentation der Übertragung dem Schutz des Verkäufers diene, falls der Käufer den Kaufpreis nicht bezahlen wolle: Da der Besitzer sein Recht an der Kaufsache leichter beweisen könne,⁵⁸⁹ sei die Eintragung in den Gerichtsbüchern der einzige Beweis, mit dem der Verkäufer seinen Anspruch auf den Kaufpreis belegen könne.⁵⁹⁰ Groicki erklärt auch, dass im Falle eines Streits um einen Kaufvertrag die Besitzübertragung durch Aussagen von Schöffen belegt werden könne.⁵⁹¹

Der Käufer war dagegen verpflichtet, den Kaufpreis zu begleichen,⁵⁹² wobei meist erst die Bezahlung des gesamten Kaufpreises als Erfüllung der Pflicht des Käufers betrachtet wurde.⁵⁹³

In den „Titeln des Magdeburger Rechts“ erklärt Groicki, dass der Kaufvertrag erst dann als vollgezogen gelte, wenn sowohl der Besitz der Kaufsache übertragen als auch der gesamte Kaufpreis gezahlt worden sei. Er erklärt das an einem Beispiel, das er aus dem Artikel 140 des Magdeburger Weichbilds genommen hat. Groicki sagt, dass der Vertrag nach dem Einzug des Käufers aufgelöst werden könne, wenn beim Vertragsabschluss nur ein Teil des Kaufpreises bezahlt worden sei und der Käufer den Rest nicht mehr begleichen könne.⁵⁹⁴ Der Jurist schreibt, dass der

⁵⁸⁷ Ebd.

⁵⁸⁸ Groicki, Artykuly, fol. 10; ders., Tytuly, fol. 58.

⁵⁸⁹ Groicki, Artykuly, fol. 11: „*Abowiem ten kthóry iest wdzierzeniu lepsze Prawo za soba ma, niżli ten co go o to gaba albo pozywa (Denn derjenige, der die Sache besitzt, ein besseres Recht dazu hat, als derjenige, der ihn klagt)*“ (Übersetzung: MF).

⁵⁹⁰ Groicki, Tytuly, fol. 59.

⁵⁹¹ Groicki, Artykuly, fol. 18.

⁵⁹² Vgl. Rozwadowski, Prawo rzymskie, S. 167.

⁵⁹³ Vgl. Kolańczyk, Prawo rzymskie, S. 167.

⁵⁹⁴ Groicki, Tytuly, fol. 60; vgl. Jaskier, Ius Municipale, 140: “(...) *si duo super emptione contractum faciant & concludant insimul sub conditione in quantum emptor pecuniam venditore assecurat (...) & interim emptor intromittat se bonis venditorque partem pretii rei vendere accipiat, emptor etiam in possessionem veniat & bona possideat (...) tandem & emptor insinuet quod contractum emptionis tenere nec assecurare potest (...). Si quis bona vendiderit sua (...) conditioque*

Verkäufer bei Auflösung des Vertrags wegen Zahlungsunfähigkeit des Käufers nicht dazu verpflichtet sei, diesem den bereits gezahlten Anteil zurückzuzahlen, denn er trage keine Schuld an der Vernichtung des Kontrakts.

IV.3.1.3. Die Gefahrverteilung

Die Gefahr (*periculum*) konnte im Kaufvertrag in zweierlei Hinsicht verstanden sein – als Sachgefahr (die Gefahr des Verlusts oder der Verschlechterung der Kaufsache) und als Preisgefahr (die Gefahr, die eigene Leistung erbringen zu müssen, ohne eine Gegenleistung zu erhalten).⁵⁹⁵

Justinian hat die allgemeine Regel eingeführt, dass die Gefahr von der Vertragspartei zu tragen sei, der die meisten Gewinne zustehen:⁵⁹⁶ Der Untergang der Kaufsache traf also den Verkäufer als Eigentümer,⁵⁹⁷ die Preisgefahr dagegen den Käufer.⁵⁹⁸

expressa sit dummodo solution satisfaceret vel eam cautione assecurare posset, emptorque partem pecuniae desuper dederit. Contractumque emptionis postmodum reiecit etiam si possidebat anno & die plus ut minus emptor bona huiusmodi possidere iure non potest, verum illa evacuare quod si venditor pecuniarum quid desuper ceperit emptori eandem restituere non tenet ex eo quia emptor eundem in sua impedivit possession, nisi contractum inter eos aliter sit”.

⁵⁹⁵ Vgl. Mayer-Maly, Römisches Privatrecht, S. 114.

⁵⁹⁶ Vgl. Kolańczyk, Prawo rzymskie, S. 692; I. 3,23,3: „(...) nam et commodum eius esse debet, cuius periculum est“.

⁵⁹⁷ Honsell / Mayer-Maly / Selb, Römisches Recht, S. 309; vgl. D. 18,6,1pr.: “Si vinum venditum acuerit vel quid aliud vitii sustinuerit, emptoris erit damnum, quemadmodum si vinum esset effusum vel vasis contusis vel qua alia ex causa. sed si venditor se periculo subiecit, in id tempus periculum sustinebit, quoad se subiecit: quod si non designavit tempus, eatenus periculum sustinere debet, quoad degustetur vinum, videlicet quasi tunc plenissime veneat, cum fuerit degustatum. aut igitur convenit, quoad periculum vini sustineat, et eatenus sustinebit, aut non convenit et usque ad degustationem sustinebit. sed si nondum sunt degustata, signata tamen ab emptore vasa vel dolia, consequenter dicemus adhuc periculum esse venditoris, nisi si aliud convenit”.

⁵⁹⁸ Kaser / Knütel, Römisches Privatrecht, S. 229; D. 18,6,8pr.: „Necessario sciendum est, quando perfecta sit emptio: tunc enim sciemus, cuius periculum sit: nam perfecta emptione periculum ad emptorem respiciet. et si id quod venierit appareat quid quale quantum sit, sit et pretium, et pure venit, perfecta est emptio: quod si sub condicione res venierit, si quidem defecerit condicio, nulla est emptio, sicuti nec stipulatio: quod si exstiterit, proculus et octavenus emptoris esse periculum aiunt: idem pomponius libro nono probat. quod si pendente condicione emptor vel venditor decesserit, constat, si exstiterit condicio, heredes quoque obligatos esse quasi iam contracta emptione in praeteritum. quod si pendente condicione res tradita sit, emptor non poterit eam usucapere pro emptore. et quod pretii solutum est repetetur et fructus medii temporis venditoris sunt (sicuti stipulationes et legata condicionalia peremuntur), si pendente condicione res exstincta fuerit: sane si exstet res, licet deterior effecta, potest dici esse damnum emptoris“.

Groicki beschreibt die Gefahrverteilung im Kaufvertrag am Beispiel eines besonderen Kaufs, dem Pferdekauf. Der Pferdekauf, im weiteren Sinne jeder Kauf eines lebendigen Tieres, zeichnete sich dadurch aus, dass der Kaufgegenstand zwischen dem Abschluss und Vollzug des Vertrags sterben konnte. Deswegen war auch die Gefahrtragung auf eine besondere Weise verteilt.

Die Beschreibung Groickis stammt ebenfalls aus dem Artikel 140 des Magdeburger Weichbilds.⁵⁹⁹ In dem dort beschriebenen Sachverhalt wurde der Kaufvertrag geschlossen, indem der Kaufgegenstand (ein Pferd) sowie der Kaufpreis bezeichnet wurden und die Parteien ihren Vertrag durch Mahl und Trank bestätigten. Anschließend habe der Käufer darum gebeten, dass ihm der Verkäufer das Pferd in seinem Stall für eine gewisse Zeit behalte, ohne den Kaufpreis bezahlt zu haben. Als er danach erschienen sei, um das Pferd abzuholen, habe es sich erwiesen, dass dieses, infolge eines vom Verkäufer nicht verschuldeten Umstands, tot oder gelähmt sei. Trotzdem forderte der Verkäufer die Begleichung des Kaufpreises. Groicki erklärt, dass der Verkäufer berechtigt sei, den Kaufpreis vom Käufer zu verlangen. Da der Kaufgegenstand und der Kaufpreis bezeichnet worden seien, sei der Kaufvertrag gültig geschlossen worden. Infolge dessen liege sowohl die Sache als auch die Preisgefahr beim Käufer und wenn der Verkäufer belegen könne, dass er zum Verlust oder zur Beschädigung der Kaufsache nicht beigetragen habe, sei der Käufer verpflichtet, den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen.⁶⁰⁰

IV.3.1.4. Die Gewährleistung für Rechtsmängel

Die Rechtsmängelhaftung war die Folge der Pflicht des Verkäufers, dem Käufer die Sache frei von Rechten Dritter zu verschaffen. Er haftete für Eviktion, d.h. für den Verlust von Besitz und Nutzung.⁶⁰¹ Die Voraussetzung der Eviktionshaftung war, dass ein Dritter wegen seines Eigentums dem Käufer den freien Zugriff auf die

⁵⁹⁹ *Groicki*, Tytuly, fol. 62, vgl. *Jaskier*, Ius Municipale, 140: „*Equum si quis emat vel pecus, & emptor merciporum bibat cum venditore & aliis hominibus, contractusque fori concludat, ac unus alteri arram seu certam pecuniam desuper tribuat, emptorque (...) venditorem petat, quod in suo stabulo equum ad certum tempus stare permittat, interimque in stabulo damnum eveniat, ille reversus equum expectat quem invenit vel mortuum vel claudicantem, aut alio defectu superveniente, renuat equum accipere, venditor tandem pecuniam ab eo expectat iuxta contractum emptionis (...). Si venditor probare potest ut iuris est quod emptor equum susceperat iuxta fori contractum, tandumque petit exum in stabulo venditoris ad certum tempus sisti, interimque damnum seu periculum equo obvenerit, ac venditor de sacramento duobus digitis probare audebit quod damnum absque eius culpa evenit, emptor iusto equum solvit, ex quo forum iuxta recognitionem emptoris legitime factum sit*“.

⁶⁰⁰ Siehe dazu *Sommer*, Der Pferdekauf, S. 10 ff.

⁶⁰¹ Vgl. *Honsell*, Römisches Recht, S. 131.

Sache durch einen Zivilprozess beeinträchtigte.⁶⁰² War das geschehen, so konnte der Käufer vom Verkäufer die Zurückzahlung des doppelten Kaufpreises fordern.⁶⁰³

Groicki widmet der Gewährleistung für Rechtsmängel relativ wenig Aufmerksamkeit: Es sind nur einige Belehrungen in seinem Erstlingswerk erhalten. Im Kapitel „Von der Fälschung einer Sache oder eines Kaufgegenstands“ führt er aus, dass der Käufer selbst beweisen könne, dass er nicht gewusst habe, dass die Kaufsache mit einem Rechtsmangel behaftet sei.⁶⁰⁴

IV.3.2. Die *locatio-conductio*

Die *locatio-conductio* war ein Konsensualvertrag, der über die Nutzung von Sachen oder Leistungen gegen Bezahlung geschlossen wurde. Unter den Oberbegriff *locatio-conductio* sind drei Verträge zu fassen – der Mietvertrag (*locatio-conductio rei*), der Werkvertrag (*locatio conductio operis*) und der Dienstvertrag (*locatio-conductio operarum*).⁶⁰⁵ Groicki beschäftigt sich in seinem Erstlingswerk mit dem Mietvertrag und dem Dienstvertrag, konzentriert sich dabei aber nur auf gewisse Aspekte der beiden Kontrakte.

IV.3.2.1. Der Mietvertrag (*locatio-conductio rei*)

IV.3.2.1.1. Die *essentialia negotii*

Unter einer Miete ist eine entgeltliche Überlassung einer Sache zu verstehen.⁶⁰⁶ Gegenstand des Mietvertrags konnten sowohl bewegliche als auch unbewegliche Sachen sein, d.h. Grundstücke, Häuser, Wohn- und Speicherräume, ferner auch Sklaven und Tiere.⁶⁰⁷

⁶⁰² Vgl. Kaser / Knüttel, Römisches Privatrecht, S. 231.

⁶⁰³ Vgl. Mayer-Maly, Römisches Privatrecht, S. 115.

⁶⁰⁴ Groicki, Artykuly, fol. 32; vgl. Jaskier, Ius Municipale, 99: „*Vendat si unus equum alteri, ubi & guarendam promiserit, guarendare in eo tenetur, quod non sit stivus, ita quod a loco tempore se offerente, ire & transire nollet. Item quod apparens videre non sit caecus. Item quod non sit arrestatus aut substractus, sed sit liber*“.

⁶⁰⁵ Vgl. Kolańczyk, Prawo rzymskie, S. 708.

⁶⁰⁶ Vgl. Honsell, Römisches Recht, S. 143.

⁶⁰⁷ Vgl. Honsell / Mayer-Maly / Selb, Römisches Recht, S. 324.

Die Anforderungen an die Festlegungen eines Mietpreises ähnelten denen des Kaufvertrags – der Zins sollte *certus* sein und in Geld bestehen.⁶⁰⁸ Wichtig war, dass der Mietzins für die gesamte Zeit zu zahlen war, über die der Vertrag geschlossen wurde; der Mieter musste ihn also auch dann begleichen, wenn er wegen eigener Nachlässigkeit die Mietsache nicht benutzen konnte.⁶⁰⁹

IV.3.2.1.2. Die Dauer des Mietvertrags

Der Mietvertrag war im römischen Recht in der Regel für eine bestimmte Zeit geschlossen, konnte aber im Wege der *relocatio tacita* verlängert werden, wenn sich bis zum Ablauf eines bestimmten Termins keine der Parteien vom Vertrag zurückgezogen hatte.⁶¹⁰ Der Vertrag war nicht nur für die Parteien, sondern auch für deren Erben verbindlich⁶¹¹ und konnte vom Vermieter erst dann ohne Kündigung aufgelöst werden, wenn der Mieter den Zins für zwei Monate nicht bezahlt hatte.⁶¹²

Groicki verfasst einige Belehrungen bezüglich der Beendigung des Mietverhältnisses in den „Artikeln des Magdeburger Rechts“. Er sagt, dass diejenige Partei, die das Mietverhältnis beenden wolle, die andere Partei darüber rechtzeitig vorher in Kenntnis setzen solle.⁶¹³ Der Jurist stellt zwei Gründe vor, aus denen der Mietvertrag vorzeitig beendet werden könne: Wenn der Vermieter starb, seien seine Nachfolger berechtigt, den Mieter aus dem Haus zu verweisen, da sie als Erben ein stärkeres Recht am vermieteten Haus haben als er.⁶¹⁴ Außerdem könne der Mieter vorzeitig verwiesen werden, wenn er die Miete nicht zahlt. Groicki selbst macht zwar keine Angaben zum Zeitraum der Nichtzahlung, nach dessen Ablauf der Vertrag vom Vermieter unterbrochen werden kann, er bezieht sich aber auf den Artikel 140 des Magdeburger Weichbilds, nach dem einem Mieter gekündigt werden könne, wenn er die Miete für drei Jahre nicht bezahlt habe.⁶¹⁵

⁶⁰⁸ Vgl. Kaser / Knütel, Römisches Privatrecht, S. 240.

⁶⁰⁹ Vgl. Kolańczyk, Prawo rzymskie, S. 712.

⁶¹⁰ Ebd., S. 713.

⁶¹¹ Ebd.

⁶¹² Ebd.

⁶¹³ Groicki, Artykuły, fol. 40.

⁶¹⁴ Ebd.

⁶¹⁵ Jaskier, Ius Municipale, 140

IV.4. Vormundschaft und Pflegschaft

Der Zweck von Pflegschaft und Vormundschaft war es, diejenigen Personen zu schützen, die wegen ihres jungen Alters oder ihrer Hilfsbedürftigkeit keine volle Geschäftsfähigkeit genossen. Groicki beschäftigt sich mit diesen Institutionen in mehreren seiner Bücher: in den „Artikeln des Magdeburger Rechts“, in der „Ordnung der Stadtgerichte“ (dort macht er nur einige Bemerkungen bezüglich der Inventare), in den „Titeln des Magdeburger Rechts“ und schließlich in der „Verteidigung der Waisen und Witwen“ - einer polnischen Übersetzung von Damhouders „Patrocinium Pupillorum“, die ausschließlich der Pflegschaft gewidmet ist und die erst nach Groickis Tod veröffentlicht wurde.

In den „Artikeln des Magdeburger Rechts“ beschreibt Groicki sehr unsystematisch und mit zahlreichen Wiederholungen einige Voraussetzungen bezüglich der Ausübung der Pflegschaft, vor allem der Weise, auf welche der Vormund das Vermögen des Mündels verwalten solle sowie die Verantwortung des Vormunds.

Er kritisiert die Vernachlässigungen, die unter den Vormündern und den Beamten, die diese kontrollieren sollten, geschehen: Die Kontrolle der Vormünder sei nicht genügend, die Familien der Schützlinge kümmern sich nicht ausreichend um eine gute Inventarisierung und Verwaltung der Güter der Waisen und infolgedessen hätten die Kinder viele Schwierigkeiten, ihr Vermögen nach Erreichen der Volljährigkeit wiederzubekommen.⁶¹⁶ In den „Titeln des Magdeburger Rechts“ dagegen unterstreicht er, indem er das „Enchiridion“ zitiert, dass viele Verpflichteten die Pflegschaft nicht übernehmen wollen, denn ihre Ausübung sei schwer, aufwändig und sogar gefährlich; sei der Tutor doch verpflichtet, das Vermögen der Waisen vor Verminderung zu schützen und trage deswegen oft selbst die umfangreichen Kosten der Pflege.⁶¹⁷ Obwohl die Pflegschaft im sächsisch-

⁶¹⁶ Groicki, Artykuly, fol. 35: „Napisano dostatecznie w Prawie, aby sieroty nie były w czym oszukane: y dano obyćzay, iako sye Opiekunowie sprawować mają: Ale iż mało ich co to dźierzą, przyjaciele o to niedbaia, Urząd tego niedoyrzy: tedy po wszytkiey Koronie Polskiey wielkie sye szkody i krzywdy sierotam dzieia, tak iż dzieci ku latom przyszedzsy rzadko k swemu przyida/ aby im się to speln wróciło/ co im się sprawiedlinie należy (Es wurde zwar im Recht erschöpfend beschrieben, wie die Pfleger handeln sollen, damit die Waisen nicht betrogen werden: Aber da sich an dieses Recht nur wenige halten, da die Verwandten es nicht beachten und das Amt das nicht sieht, werden die Waisen im ganzen Polnischen Kronland sehr verletzt, so dass die Kinder, wenn sie das richtige Alter erreichen, selten das gesamte Vermögen erhalten, die ihnen zusteht)“ (Übersetzung: MF).

⁶¹⁷ Groicki, Tytuły, fol. 197: „Opieki jako wielkie prace i niebezpieczeństwa w sobie mają, pisać o tym nie trzeba. Wiele ich za doświadczeniem to czują. Miedzy któremi niebezpieczeństwa ta jest jedna ciężka a niestusznia: gdy za temi prany, za któremi opiekunowie majetności sierot rozmyażać i pieniadze w płat dawać winni, z onego rozmyażania pożytki zawždy się na sieroty wciagać mają, a na opiekuny nic, jedno szkody, frasunki (Man muss nicht beschreiben, wie groß der Aufwand und die Gefährlichkeit der Pflege ist, denn viele haben das erfahren. Unter diesen Gefahren ist eine besonders schwer und ungerecht: Nach dem Prinzip, dass die Pfleger das Vermögen der Waisen vermehren und ihr

magdeburgischen Recht nicht erschöpfend beschrieben worden sei, brauche man laut Groicki dennoch nicht auf das römische Recht zurückzugreifen,⁶¹⁸ sondern könne alle notwendigen Informationen aus der Glosse zum Artikel 26 des Magdeburger Weichbilds schöpfen.⁶¹⁹

In den „Titeln des Magdeburger Rechts“ beschreibt Groicki sorgfältig die Institution der Pflegschaft und zeigt die Unterschiede zwischen Pflegschaft und Vormundschaft, indem er sich auch mit den Pflichten des Pflegers und des Vormunds sowie mit ihrer Verantwortung und Anklagemöglichkeiten beschäftigt. Außer der oben dargestellten Definition der Pflegschaft beschäftigt sich Groicki nicht weiter mit dieser Institution. Ebenso befasst er sich nicht mit der *tutela mulierum*, deren Existenz er nur kurz erwähnt.

IV.4.1. Die Anwendungsbereiche der beiden Rechtsinstitute

Der Umfang der Handlungsfähigkeit hing im römischen Recht vom Lebensalter ab. Die Römer kannten folgende Altersstufen:⁶²⁰ die *infantes* bis zum 7. Lebensjahr,⁶²¹

Geld investieren sollten, sollten die Gewinne immer den Waisen gehören, während den Tutoren nur Schäden und Sorgen zustehen“ (Übersetzung: MF); vgl. Cerasinus, Enchiridion: „*In confesso est tutelarem functionem esse modis omnibus periculosissimam (...). Leges etiam dicunt pecunias pupillares intra sex primos menses in usuras collocandas esse*“.

⁶¹⁸ Dies sagt Groicki in Gegensatz zu Cerasinus, der zwar die Lektüre der Glosse zum Artikel 26 des Magdeburger Weichbilds empfiehlt, aber selbst bei seiner Beschreibung der Institution der *tutela* ständig auf das „Corpus Iuris“ zurückgreift (vgl. Johannes Kirstein Cerasinus, *Enchiridion, Tutela*).

⁶¹⁹ Groicki, Tytuły, fol. 197: „*A iż do praw cesarskich nie mamy się uciekać, jedno w tych przypadkach, które by w naszym prawie nie były opisane, dla tego w tym przypadku około pieniędzy sierot, opuściwszy tę srogość praw cesarskich, lepiej się sądzić na głosie Iure Municipali artic. 26, która o tym iasni śpiewa* (Da wir nicht zum Kaiserrecht greifen sollten, außer in den Fällen, die in unserem Recht nicht beschrieben wurden, sollte man im Fall des Geldes der Waisen das strenge Kaiserrecht verlassen und sich auf die Glosse zum Magdeburger Weichbild, Artikel 26, beziehen, die das klar beschreibt)“ (Übersetzung: MF); vgl. Cerasinus, Enchiridion: „*Quoniam nisi non vero in casibus, qui in iure nostro desiderantur at leges imperiales recurrentum est. Proinde neglecta ista legum severitate, in praesenti casu pecuniarum pupillarum standum esse censeo glosae Iuris Munic. Art. 26 hoc ipsum negocium liquido complectent*“.

⁶²⁰ Vgl. Mayer-Maly, Römisches Privatrecht, S. 16.

⁶²¹ Der Name dieser Altersstufe stammt vom Begriff *fari* (lat. sprechen, insbesondere bezog sich dieses Verb auf das feierliche Sprechen, das die Bedingung der meisten Geschäfte war); ein *infans* sei also derjenige, der die feierlichen Geschäftsformeln nicht sprechen, also die Rechtsgeschäfte nicht abschließen könne (vgl. Mayer-Maly, Römisches Privatrecht, S. 16).

die *impuberes* zwischen dem 7. und 12. (bei Mädchen) bzw. 14. (bei Jungen) Lebensjahr⁶²² und die *adolescentes* bis zum 25. Lebensjahr. Getrennt davon wurden die Frauen betrachtet, da diese immer entweder unter dem Schutz des *paterfamilias* oder der *manus* des Ehemannes blieben. Sowohl die Frauen, als auch die *infantes* und *impuberes* benötigten die Vormundschaft (*tutela*).⁶²³

Neben der Vormundschaft hat sich auch die Institution der Pflegschaft entwickelt: Diese war für diejenigen reserviert, die zwar mündig waren, aber wegen geistiger Krankheit ihr Vermögen nicht selbständig verwalten konnten – es ist also von der Pflegschaft für die Geisteskranken (*tutela furiosorum*) und für die Verschwender (*tutela prodigi*) zu reden.⁶²⁴

Der Hauptunterschied zwischen den beiden Institutionen war der Schwerpunkt der Aufgaben des Vormunds bzw. Kurators: Während sich die Pflegschaft grundsätzlich auf das Vermögen des Betroffenen bezog, war die Vormundschaft als eine Verlängerung der *patria potestas* zu betrachten, wobei der Vormund auch zur Sorge für die Person des Mündels sowie zu dessen Erziehung und Ausbildung verpflichtet war.⁶²⁵

In den „Titeln des Magdeburger Rechts“ erklärt Groicki, dass die Vormundschaft die Übernahme der Sorge für eine Person sei, die nach dem Tod des Vaters wegen ihres Alters nicht imstande sei, ihre Geschäfte selbständig zu führen; die Macht des Vormunds über den Mündel ähnele der, die der Vater über es gehabt hätte.⁶²⁶ Die Pflegschaft dagegen dehne sich auf die Personen aus, die zwar volljährig seien, die aber wegen einer Krankheit oder eines verschwenderischen Lebensstil über ihr Vermögen nicht verfügen könnten. Groicki unterstreicht den Hauptunterschied zwischen der Pflegschaft und Vormundschaft: Die letztgenannte konzentrierte sich grundsätzlich auf die Person des Mündels, seine Pflege und Erziehung, während bei der Pflegschaft – wie vorher gesagt - vor allem das Vermögen im Mittelpunkt stehe.⁶²⁷

⁶²² Dieser Gruppe gehörten diejenigen an, die zwar keine *infantes* mehr waren, die aber die Geschlechtsreife noch nicht erreicht hatten (vgl. Mayer-Maly, Römisches Privatrecht, S. 16).

⁶²³ Vgl. Kolańczyk, Prawo rzymskie, S. 454.

⁶²⁴ Ebd.

⁶²⁵ Ebd., S. 456.

⁶²⁶ Groicki, Tytuły, S. 195.

⁶²⁷ Groicki, Tytuły, fol. 195: „Kuratora ten jest własny urząd: pierwaj opatrząc majątność sieroty, a potym osobę jego, jako opieka pierwaj się wciąga na osobę sieroty, potym na majątność sieroty (Die Rolle des Vormunds sei es, das Vermögen anstelle des Waisen zu verwalten und sich erst danach um die

IV.4.2. Die Einsetzung der Vormundschaft

Die Vormundschaft wurde für die Pflicht des Vormunds gehalten und der Tutor konnte diese i.d.R. nicht ablehnen: Für die *tutela dativa* gab es nur wenige, enumerativ aufgezählte Entschuldigungen, bei denen der eingesetzte Vormund seiner Verpflichtung nicht nachkommen musste.⁶²⁸ Zu diesen Entschuldigungen gehörten das Lebensalter des Tutors (über siebenzig Jahre), sein Gesundheitsstand, Armut, die Ausübung eines Amtes oder bestimmter Berufe (u.a. Arzt).⁶²⁹ Groicki nennt in den „Titeln des Magdeburger Rechts“ folgende Gründe, aus denen sich der eingesetzte Tutor entschuldigen kann: derjenige, der entweder jünger als fünfundzwanzig⁶³⁰ oder älter als siebenzig Jahre alt sei, der selbst viele Kinder habe,⁶³¹ der beweisen könne, dass er zu arm sei, um die Pflichten der Vormundschaft zu erfüllen oder derjenige, der zu den Eltern der Waisen in einem schlechten Verhältnis stand.⁶³²

Die Berufung zur Vormundschaft konnte auf drei Weisen erfolgen: Die älteste Form der Einsetzung des Vormunds war die gesetzliche Vormundschaft (*tutela legitima*), wo der nächste männliche Verwandte (ursprünglich der Agnat, nach Justinian der Kognat) zum Vormund berufen wurde.⁶³³ Der Hauptnachteil dieser Form der Vormundschaft war eine Kollision der Interessen von Vormund und Mündel – da der Vormund meistens gleichzeitig auch Erbe war und Interesse am Vermögen des Erblassers hatte, führte die Stellung der Ansprüche zweier Personen (des Mündels und des Vormunds) in seinen Händen häufig zu Missbräuchen.⁶³⁴ Ebenso alt, aber günstiger für das Mündel und deswegen populärer war die testamentarische Vormundschaft (*tutela testamentaria*), bei der der Vormund vom

Person zu kümmern, während sich die Pflege in erster Linie auf die Person des Waisen bezieht und erst danach auf das Vermögen)“ (Übersetzung: MF).

⁶²⁸ Vgl. Litenski, Prawo rzymskie prywatne, S. 202.

⁶²⁹ Ebd.; Kolańczyk, Prawo rzymskie, S. 254.

⁶³⁰ Nach dem römischen Recht also selbst noch nicht voll geschäftsfähig.

⁶³¹ Was nicht nur den Unterhalt, sondern auch die Erziehungspflicht verhindern würde.

⁶³² Groicki, Tytuly, fol. 196; vgl. Jaskier, Ius Municipale, 26, Glosse: „Unde notandum circa id quod unus excusare se potest tutelae vel quod tutor non sit ex certis causis. Primo si multor habeat pueros. Secundo propter officium quod gerit publicum. (...) Item excusari potest propter pauperitatem, item propter ergitudinem, item propter inimicitas quam habuit cum patre pupillorum. Item propter senium septuagenarius enim tutor esse non potest, licet ipse tutorem habere poterit si vult. Etiam excusatur propter iuventiam, minor enim viginti quinque annis tutor esse non potest”.

⁶³³ Vgl. Honsell / Mayer-Maly / Selb, Römisches Recht, S. 421.

⁶³⁴ Vgl. Kolańczyk, Prawo rzymskie, S. 455.

Erblasser selbst durch das Testament berufen wurde.⁶³⁵ Der testamentarische Vormund war eine besonders privilegierte Person, da er ein großes Vertrauen des Erblassers genoss.⁶³⁶ Im 2. Jahrhundert v. Chr. hat sich die dritte Form der Berufung zur Vormundschaft herausgebildet, nämlich die amtliche Vormundschaft (*tutela dativa*). Diese kam zur Anwendung, wenn es weder einen gesetzlichen noch einen testamentarischen Vormund gab beziehungsweise wenn der eingesetzte Vormund vorübergehend seine Funktion nicht ausüben konnte (weil er z.B. in Gefangenschaft war).⁶³⁷ Die *tutela dativa* konnte im Namen des Mündels jeder Mensch beantragen; insbesondere war aber die Mutter des Waisen dazu verpflichtet.⁶³⁸

Alle drei Formen der Berufung zur Vormundschaft werden von Groicki übernommen. Laut den „Artikeln des Magdeburger Rechts“ übernehmen in der Regel die Verwandten die Rolle des Vormunds. Wer jedoch eine andere Person einsetzen wolle, könne das vor Gericht tun.⁶³⁹ Wenn es keinen Verwandten gebe, der Vormund der Waisen werden könne, und wenn der Erblasser niemanden eingesetzt habe, solle der Stadtrat einen *curator* ernennen. Diese Information kann man sich aus dem Artikel I, 47. des Sachsenspiegels herleiten, den Groicki als Grundlage ausführt.⁶⁴⁰

In den „Titeln des Magdeburger Rechts“ ergänzt er die Belehrungen bezüglich der gesetzlichen Vormundschaft und sagt, dass von mehreren Verwandten, die die Pflege ausüben wollten, diejenigen aufgestellt werden sollen, deren Handlungen für

⁶³⁵ Vgl. Honsell / Mayer-Maly / Selb, Römisches Recht, S. 422.

⁶³⁶ Vgl. Kolańczyk, Prawo rzymskie, S. 455

⁶³⁷ Ebd.; G. 1,185-187: „*Si cui nullus omnino tutor sit, ei datur in urbe Roma (...) a praetore urbano et maiore parte tribunorum plebis, qui (...) tutor vocatur; (...) Et ideo si cui testamento tutor sub conditione aut ex die certo datus sit, quamdiu condition aut dies pendet, tutor dari potest; (...) Ab hostibus quoque tutore capto ex his legibus tutor peti debet*“.

⁶³⁸ Vgl. Honsell / Mayer-Maly / Selb, Römisches Recht, S. 424.

⁶³⁹ Groicki, Artykuly, fol. 32; vgl. Jaskier, Ius Municipale, 49

⁶⁴⁰ Groicki Artykuly, fol. 34; vgl. Jaskier, Ius Provinciale, I, 47: „*Tutor indicialis vel ex parte iudicii datus pro mulieribus et foeminis quibus tutor ascitus est varendam seu cautionem recipere et promittere interrogantique iudici facti veritatem enarrare debet*“.

die Waisen am günstigsten wären.⁶⁴¹ Er hebt auch hervor, dass die Ausübung der Vormundschaft nicht an den Nachfolger des Tutors weitervererbt werde.⁶⁴²

IV.4.3. Die Pflichten des Tutors⁶⁴³

Wie bereits festgestellt, war die Macht des Vormunds als ein Ersatz der väterlichen Gewalt über das Mündel konzipiert und dehnte sich über die *vic ac potestas* des Mündels aus.⁶⁴⁴ Ursprünglich wurde die Macht über das Vermögen des Mündels *domini loco* ausgeübt, im Laufe der Zeit wurde die Verfügungsfreiheit des Vormunds jedoch immer mehr beschränkt, so dass er das Vermögen des Mündels nicht mehr zum eigenen Vorteil verringern konnte.⁶⁴⁵ In der klassischen Zeit wurde die Pflicht der Inventarisierung des Mündelguts eingeführt.⁶⁴⁶ Die Teilnahme des Mündels selbst an der Verwaltung seines Vermögens war je nach Lebensalter unterschiedlich ausgestaltet: War das Mündel jünger als sieben Jahre alt, musste der Vormund sein Vermögen allein verwalten. Ein Mündel, das sein siebtes Lebensjahr bereits vollendet hatte, konnte selbständig diejenigen Rechtsgeschäfte schließen, durch die sein Vermögen vermehrt wurde; diejenigen, die seine Güter verringerten, konnten durch eine Bestätigung des Vormunds gültig werden.⁶⁴⁷

Außer der Sorge für das Mündelgut war der Vormund verpflichtet, sich um die Person des Mündels zu kümmern. Er musste aber die Erziehung nicht selbst durchführen und war nicht verpflichtet, diese aus eigenen Mitteln zu finanzieren.⁶⁴⁸

⁶⁴¹ Groicki, Tytuły, fol. 196; vgl. Jaskier, Ius Municipale, 26, Glosse

⁶⁴² Groicki, Tytuły, fol. 196: „Praca opiekunow i kuratorow nie spada na ich dziedzice (Die Arbeit der Pfleger und Vormünder wird von ihren Erben nicht übernommen)“ (Übersetzung: MF); vgl. Jaskier, Ius Provinciale, I, 23.

⁶⁴³ Aufgrund der Materialvielfalt wurde in der vorliegenden Arbeit auf die Beschreibung der Pflichten des Tutors nach der Beendigung der Vormundschaft sowie der möglichen Klagen gegen ihn verzichtet. Die oben genannten Probleme beschreibt Groicki erschöpfend in der „Verteidigung der Waisen und Witwen“, indem er sich auf Damhouders „Patrocinium pupillorum“ bezieht und viel daraus herausnimmt.

⁶⁴⁴ Vgl. Kolańczyk, Prawo rzymskie, S. 457; D.26,1 1 pr.: „Tutela est, ut servius definit, vis ac potestas in capite libero ad tuendum eum, qui propter aetatem sua sponte se defendere nequit, iure civili data ac permisa“.

⁶⁴⁵ Vgl. Mayer-Maly, Römisches Privatrecht, S. 17.

⁶⁴⁶ Vgl. Honsell / Mayer-Maly / Selb, Römisches Recht, S. 425.

⁶⁴⁷ Vgl. Kolańczyk, Prawo rzymskie, S. 457; vgl. D. 26,8.

⁶⁴⁸ Vgl. Honsell / Mayer-Maly / Selb, Römisches Recht, S. 424.

Nach den „Artikeln des Magdeburger Rechts“ solle der Vormund darüber hinaus das Mündelgut inventarisieren und danach dem Stadtamt regelmäßige Berichte einreichen, die belegen, dass das Vermögen nicht verkleinert wurde.⁶⁴⁹ Von der Inventarisierung waren wegen des Vertrauens des Erblassers die testamentarischen Vormünder befreit. Dank der Inventarisierung vermeide der Vormund eine Haftung für die Erbschulden, die das Mündelgut überschritten haben, aus eigenem Vermögen.⁶⁵⁰ Groicki erklärt auch, dass der Vormund das Vermögen des Mündels weder verkaufen noch verpfänden könne, er könne es auch nicht selbst kaufen. In seinem Erstlingswerk nennt Groicki nur drei Gründe, aus denen das Mündelgut absichtlich vermindert werden konnte: eine Ausstattung der Braut, eine Hungersnot oder der Verlust des Mündelgutes infolge eines rechtswidrigen Angriffs.⁶⁵¹

Die Darstellung der Institution der Vormundschaft zeichnet sich mit einer noch stärkeren Romanisierung als die des Erb- sowie Vertragsrechts aus: Groicki bezieht sich mehrmals offensichtlich auf die Glossen zum Sachsenspiegel und zum Magdeburger Weichbild und verwendet viel aus dem stark romanisierten „Patrocinium pupillorum“. Die zahlreichen Bezüge auf das römische Recht folgen aus einer mangelnden Regulation des Vormundschaftsrechts im geltenden Recht und dienen einem noch stärkeren Schutz des Mündels.

Das in den Büchern Groickis beschlossene Bild des materiellen Rechts zeigt die Sorge des Autors, die Bedürfnisse verschiedener Lesergruppen zu befriedigen: Einerseits ist der Krakauer Jurist bemüht, die für die praktische Rechtsanwendung notwendigen Vorschriften in einer leicht verständlichen Form darzustellen, andererseits leistet er eine interessante Lektüre für diejenigen, die die Rechtsnormen im Lichte der romanisierten Rechtsdoktrin untersuchen möchten. Die Darstellungsweise belegt außerdem eine wesentliche Entwicklung von Groickis Werkstatt. Während er in seinen frühen Werken ein eher chaotisches Bild von zersplitterten Rechtsnormen zeichnet, sind seine späteren Bücher, vor allem die „Titel des Magdeburger Rechts“, immer besser systematisiert. Evolviert ist auch die Weise, auf welche sich Bartholomäus Groicki auf die Werke anderer Juristen bezieht. Die Erwähnungen, dass nun aus einem Buch eines anderen Autors

⁶⁴⁹ Groicki, Artykuly, fol. 32; vgl. Jaskier, *Ius Provinciale*, I, 23: *Tutor vero pueri haeredibus percepta singulis annis tenetur computare et ei vel eis satisfacere idest cautionem facere quod pupillares res ab eo non prave consumatur.*

⁶⁵⁰ Groicki, Artykuly, fol. 32.

⁶⁵¹ Groicki, Artykuly, fol. 33: *Naprzód/ gdzieby przyszło Wiano zapłacić/ żeby go Niewiasta czekać nie chciała/ a nie było z kąd inąd zapłacić (...) Druga przyczyna/ gdzieby taki głód przyszedł/ żeby inak wyżywić się te dzieci co w opiece są nie mogły (...) Trzecia/ żeby broniąc imienia dziecinnego/ nakładając na Prawo/ albo broniąc ich od gwałtu/ żeby opiekun obronić ich nie mógł/ prze ubóstwo ich: albo gdzieby też rzeczy sierotce u Żydów były zastawione/ żeby szła na to lichwa/ albo inne szkody z tad przychodziły: albo długi iawne/ na którychby były albo Zapisy albo Chyrografy/ które sye z prawa płacić muszą.*

entnommen werde, sind immer mehr verdeutlicht und immer lesbarer, obwohl er auch in seinen späteren Werken nicht immer deutlich macht, dass er z.B. die Gedanken von Cerasinus übernimmt.

V. Der Zivilprozess in den Werken Groickis

Die Darstellung des Zivilprozesses ist in Groickis Hauptwerk „Die Ordnung der Stadtgerichte“ konzentriert; einige Bemerkungen finden sich auch in den „Artikeln des Magdeburger Rechts“, sie werden aber in der „Ordnung der Stadtgerichte“ in der Regel wiedergegeben. In den „Titeln des Magdeburger Rechts“ ergänzt Groicki die Informationen, die er in seinem Hauptwerk gesammelt hat, durch einige aus den Glossen zum Sachsenspiegel und dem Magdeburger Weichbild geschöpften Bemerkungen. Neben den Hauptquellen des sächsisch-magdeburgischen Rechts verweist Groicki mehrmals auf frühere Praktikerhandbücher – Cerasinus‘ „Enchiridion“ und vor allem Cervus‘ „Farrago actionum“.

V.1. Die Gerichtspersonen

Am Gerichtsprozess waren verschiedene Personen beteiligt, die in der Rechtspraxis unterschiedliche Funktionen wahrnahmen.⁶⁵² Die Hauptfiguren jedes Prozesses waren die Parteien und der Richter. Charakteristisch für die Rechtsprechung des Mittelalters war jedoch eine - auch in den Praktikerhandbüchern des polnischen Stadtrechts stark betonte - Trennung zwischen dem Richter und den Urteilern.⁶⁵³ Dem Richter stand eher die Rolle eines Prozessverwalters zu, indem er die Durchführung des Beweisverfahrens administrierte und auf die Beachtung der Verfahrensregeln achtete, während das Urteil in der Tat von den Schöffen gefällt und vom Richter nur bestätigt wurde. Außerdem gehörten zu den Gerichtspersonen die Gerichtsboten sowie das sonstige Gerichtspersonal – der Schreiber, die Fürsprecher und der Fronbote.

In seiner Darstellung der Gerichtspersonen konzentriert sich Groicki nicht nur auf deren Aufgaben, sondern auch auf die jeweils erforderlichen Kompetenzen und Fähigkeiten der Figuren des Verfahrens. Er bemüht sich auch, die Verhältnisse zwischen den Aufgaben der einzelnen Gerichtspersonen zu beschreiben.

V.1.1. Der Richter⁶⁵⁴

Laut Groicki ist der Richter neben den Parteien die Gerichtsperson, ohne die das Gerichtsverfahren nicht stattfinden konnte.⁶⁵⁵ Die Rolle des Richters sei es, eine

⁶⁵² Vgl. *Ljick*, Gericht, Sp. 134.

⁶⁵³ Ebd.

⁶⁵⁴ Vgl. Zu den Qualifikationen der Richter siehe Kapitel VII.

⁶⁵⁵ *Groicki*, Porządek, fol. 5.

Lösung für den geführten Rechtsstreit zu finden und sie in Form eines Urteils zu formulieren.⁶⁵⁶ Groicki erläutert, dass der Richter im Lateinischen *index* genannt werde und dass dieses Wort sich auf die Gerechtigkeit seiner Urteile beziehe. Groicki entnimmt die lateinische Bezeichnung des Richters aus der Glosse zum Artikel 18 des Magdeburger Weichbilds, er berücksichtigt jedoch in seiner Ausführung nicht die dort angegebenen weiteren Namen, d.h. Prätor und Prefekt.⁶⁵⁷ Mit derselben Glosse hat auch Johannes Cervus gearbeitet, der zwischen zwei Arten des Richters (einem *index* – dem Richter, der im Gericht einen Streit zwischen den Parteien löst, und einem *arbitrator* – dem Schiedsrichter) unterscheidet.⁶⁵⁸ Die Definition Groickis ist im Wesentlichen eine Übersetzung der Beschreibung des Begriffs *index*. Außerdem bezeichnet Groicki den Richter auch mit dem Wort, mit dem im Lateinischen der Vogt (der in den polnischen Städten die Funktion des Richters ausübte) benannt wird, d.h. *advocatus*. Der Jurist erläutert, dass diejenigen, die Latein beherrschen, den Vogt als *advocatus* bezeichnen, wobei dieser Name jedoch seinen Aufgaben nicht entspreche. *Advocatus* bedeute nämlich wörtlich „ein Patron oder Verteidiger, der in einem Fall mit Rat und Tat zur Seite steht“.⁶⁵⁹ Den Begriff „Vogt“ übersetze man dagegen als Richter oder Anführer des Gerichts (*index seu praefectus iudicii*): Auch wenn die deutschen Vögte Urteile fällen, unterschreiben sie diese nach Groicki als *iudices iurati civitatis*.⁶⁶⁰ Die Gewohnheit, den Vogt als

⁶⁵⁶ Groicki, Porządek, fol. 5: „*Sędzia tedy iest Persona, która rozsądek wydawa o iakiy sprawie między dwiema spór wiodącymi* (Der Richter ist also derjenige, der zwischen zwei streitenden Parteien nach Vernunft suchen soll)“ (Übersetzung: MF).

⁶⁵⁷ Groicki, Porządek, fol. 5; vgl. Jaskier, Ius Municipale, 18, Glosse: „*Iudex etiam triplex habet nomen, dicitur eum quandoque praetor, et hoc ex eo, quia officium eius est ex parte imperii. Specialit homines cogere et inducere ad honeste vivendum, alteri non nocendum et cuique quod suum est tribuendum. (...) Dicitur etiam Iudex ipse Praefectus, idque nomen ab Imperio inditum fuit potestas eum eidem dabatur, agendum pro commodo imperii et constitutionis faciendi de consensu prudentium. (...) Tertium nomen habet: quod vocatur index. Estque nomen eius peculiar et commune, duo priora includes in se, iureque nomen istud inditum in sibi*“.

⁶⁵⁸ Cervus, Farrago actionum, fol. 18: „ (...) *arbiter eligitur a partibus de communi consensu superre litigiosa ut cognoscat. Arbitrator vero non sumitur super re litigiosa ut cognoscat sed ut pacificet, qui potest dici comis amicus vel amicabile compositor vel partium indicator, cuius sententiae si partes non consentiat reducant se ad arbitrum boni viri*“.

⁶⁵⁹ Groicki, Porządek, fol.9: „*Woyta łacinnicy zową Advocatus, ale niewłaśnie: Abowiem Advocatus, gdybys chciał prawie wyłożyć y wedle prawa Cesarskiego, nieiest ci Woyth, ale patronus seu defensor causarum, aut qui consilio adest in aliqua causa, to iest Rzecznik albo Obronica. (Die Gelehrten, die Latein beherrschen nennen den Vogt oft Advocatus, was aber falsch ist: denn wenn man richtig übersetzen würde, bedeutet Advocatus nicht Vogt, sondern patronus aut defensor causarum, aut qui consilio adest in aliqua causa, d.h. Fürsprecher oder Verteidiger*“ (Übersetzung: MF).

⁶⁶⁰ Groicki, Porządek, fol. 9.

advocatus zu bezeichnen, sei aber in der polnischen Stadtgerichtspraxis sehr stark verwurzelt.

Die Tugenden, die einen guten Richter auszeichnen, seien: Gottesfurcht, Klugheit und Vernunft, Ausgeglichenheit, Gerechtigkeit (im Sinne eines gleichen Umgangs mit allen Menschen unabhängig von ihrem Status) sowie eine gute Rechtskenntnis.⁶⁶¹ Wenn er Urteile fälle, solle der Richter so handeln, dass er den Armen kein Unrecht tue, und er solle sich dessen bewusst sein, dass seine Taten vor dem Jüngsten Gericht verurteilt werden.⁶⁶² Der Richter solle außerdem objektiv und unempfindlich für Bestechung sein, „denn die Geschenke machen kluge Menschen blind und stören die Gerechtigkeit“.⁶⁶³ Groicki fordert, dass die Bestechlichkeit der Richter angeprangert und streng bestraft werden solle: Er erinnert an eine Geschichte des kleinasiatischen Richters Zysannes, der für seine ungerechten, durch Geschenke beeinflussten Urteile gehäutet worden sei und dessen Haut danach zur Abdeckung des Richterstuhls benutzt worden sei, damit Zysannes' Nachfolger sich ihres Schicksals bewusst seien, falls sie auch käuflich würden.⁶⁶⁴

Neben diesen Tugenden sollte sich der Richter durch Charakterstärke und eine gewisse natürliche Autorität auszeichnen, damit er das Vertrauen der Menschen leicht gewinnen kann. Indem Groicki das sagt, bezieht er sich auf eine Beschreibung des Neptuns, die im ersten Buch der „Aeneis“ zu finden ist.⁶⁶⁵

Die Gründe, aus denen ein Mensch nicht zum Richter befördert werden kann, gruppiert Groicki in drei Kategorien ein: Geburt, Recht und Geschlecht.⁶⁶⁶ Von Geburt aus seien folgende Personen aus dem Richterkreis ausgeschlossen: die Verrückten, die Mondsüchtigen, die Tauben und Blinden.⁶⁶⁷ Neben diesen

⁶⁶¹ Groicki, Porządek, fol. 5: „(...) *boiażń Bożą, prawde, mądrość, roztropność, mierność, pręciew wszystkim równą miłość, prawa umiętność*“ (Übersetzung: MF); vgl. Cervus, Farrago actionum, fol. 18: „*Nam quilibet iudex octo in se habere debet: etatem perfectam, die timorem, iudicandi auctoritatem, legum scientiam, rectam prudenciam, viciorum custodiam, bonos mores, zelum iustitiae*“.

⁶⁶² Groicki, Porządek, fol. 10.

⁶⁶³ Groicki, Porządek, fol. 5: „*Abowiem dary zaślepiaią oczy mądrego człowieka i przewracają sprawiedliwość ludzką*“ (Übersetzung: MF).

⁶⁶⁴ Groicki, Porządek, fol. 5.

⁶⁶⁵ Groicki, Porządek, fol. 6; vgl. Vergil, Aeneis, I, 148-153: „*ac veluti magno in populo cum saepe coorta est/ seditio saevitque animis ignobile vulgus/ iamque faces et saxa volant, furor arma ministrat/ tum, pietate si forte virum quem/ conspexere, silent arrectisque auribus astant,/ ille regit dictis animos et pectora mulcet*“.

⁶⁶⁶ Groicki, Porządek, fol. 13.

⁶⁶⁷ Groicki, Porządek, fol. 13; vgl. Cervus, Farrago actionum, fol. 19: „*Natura prohibet furiosus, mente captus, lunaticus, cecus, mutus, furdus & minor vigintiunius annorum*“.

dauerhaften Beschränkungen erwähnt Groicki das Lebensalter – der Richter solle nicht jünger als 21 Jahre sein. Das 21. Lebensjahr war im sächsischen Recht die Grenze, über die man gänzlich „zu ihren Jahren“ kam und fast völlig geschäftsfähig wurde.⁶⁶⁸ Die Altersgrenze für Richter war, im Vergleich zum römischen Recht, aus dem die beiden Autoren schöpften, sehr niedrig: Im römischen Prozess konnte nur derjenige Richter werden, der ursprünglich 30, seit dem frühen Prinzipat 25 Jahre alt war.⁶⁶⁹ Unter dem Oberbegriff „Recht“ seien schließlich die Umstände zu verstehen, die die Rechts- oder Geschäftsfähigkeit beschränken – eine Verbannung, eine nichtchristliche Konfession oder die außereheliche Geburt.⁶⁷⁰ Schließlich sei das weibliche Geschlecht ein Grund, aufgrund dessen man nicht Richter sein könne.⁶⁷¹

V.1.2. Die Schöffen

Die Schöffen sind die Helfer des Richters, die ihm einen Urteilsvorschlag zur Bestätigung mitteilen.⁶⁷² Nach Gewohnheitsrecht sollten sie im Gericht ohne zu essen und zu trinken sitzen, keine Mäntel, Kappen und Handschuhe tragen und unbewaffnet sein.⁶⁷³ Groicki betont aber, dass die strenge Befolgung dieser Tradition nicht nötig sei und dass eher die Formalitäten beachtet werden sollten, die eine richtige und gerechte Rechtsprechung zum Ziel haben. Die Schöffen sollten

⁶⁶⁸ *Kannowski*, Altersstufen, Sp. 194; vgl. Kapitel IV.4. „Vormundschaft und Pfllegschaft“.

⁶⁶⁹ *Litewski*, Rzeczony proces cywilny, S. 31.

⁶⁷⁰ *Groicki*, Porządek, fol. 13; vgl. *Cervus*, Farrago actionum, fol. 19: „*Lege prohibetur esse iudex excommunicatus, proscriptus, iudeus, hereticus, infidelis, feruus, illegitime natus & infamis, dicit etiam lex*“.

⁶⁷¹ *Groicki*, Porządek, fol. 13; vgl. *Cervus*, Farrago actionum, fol. 19: „*Sexu ne sint iudices, remouent mulieres, dicit etiam lex. Mulieres ab omnibus officiis civilibus vel publicis remotae sun, & ideo nec iudices esse possunt, nec magistratum gerere, nec postulare, nec pro alio interuenire, nec procuratores existere*“.

⁶⁷² *Groicki*, Porządek, fol. 13.

⁶⁷³ *Groicki*, Porządek, fol. 13: „*niemaiąc głowy nakrytey czapka, nie w rękawicach, w płaszczu, nie z bronią żadną, naczęzo (mit unbedeckten Köpfen, ohne Handschuhe, Mäntel und Waffen, und nüchtern)*“ (Übersetzung: MF); vgl. *Jaskier*, Ius Provinciale, III, 69: „*Ubi sub Regis cognoscitur banno iudices seu scabini Capucia, Pilea aut Pepla et cirotecas habere non debent, Clamides seu mantela habeant super humeros iudicentque inermes*“.

mit ihrem Leben als Vorbilder dienen, indem sie legitim geboren seien und tugendhaft lebten.⁶⁷⁴

Viel Aufmerksamkeit widmet Groicki der Anzahl an Schöffen. Er sagt, dass es in Magdeburg elf Schöffen gebe, was – wie er anhand der Glosse zum Artikel 16 des Magdeburger Weichbilds entnimmt - eine Erinnerung an die Apostel mit Ausnahme von Judas sei.⁶⁷⁵ Aus der „Farrago actionum“ stammt dagegen die Ergänzung, dass in anderen Städten sechs oder sieben Schöffen genügen, während in Kleinstädten sogar drei bis vier ausreichen sollen.⁶⁷⁶

V.1.3. Der Stadtschreiber⁶⁷⁷

Obwohl die Teilnahme des Stadtschreibers selten in den Gerichtsakten erwähnt wird,⁶⁷⁸ ist seine Rolle im Gerichtsverfahren nicht zu unterschätzen: Er hat alle Aktivitäten des Gerichts sowie Vertragsschließungen und Willenserklärungen (z.B. die Testamente) protokolliert und seine Notizen waren oft der einzige Beweis in einem Rechtsstreit. Groicki beschreibt den Schreiber als „eine öffentliche, ehrliche Person, die durch einen Schwur verpflichtet ist, die Gerichtssachen der Stadt mit klaren, eigenen, leicht

⁶⁷⁴ Groicki, Porządek, fol. 14: „(aby) od nystępku o który drugiego sądzą wolni byli: Bo to pewna, iż złodziej złodzieja nie rad sądzi (von den Taten, für die sie die anderen verurteilen, frei sein: Denn es ist sicher, dass ein Dieb einen anderen Dieb ungern verurteilt“ (Übersetzung: MF).

⁶⁷⁵ Groicki, Porządek, fol. 14: „To podobieństwo Sassom zostawione iest na pamiatkę wiary Krześciańskiej, skoro sye na wiare nawrócili: iżę na sądzie iedenności przysiężników ma być, a Woyth dwanasty (Diese Analogie ist unter den Sachsen als Andenken des christlichen Glaubens geblieben, zu welchem sie sich bekehrt haben: dass es im Gericht elf Schöffen gibt und der Vogt der zwölfte sei“) (Übersetzung: MF); vgl. Jaskier, Ius Municipale, 16, Glosse; „Numerus vero scabinorum denotat numerum undecim di scipulorum salvatoris nostri, excepto Iuda traditore. Scultetus vero duodecimus et superior est representat Salvatorem nostrum“; vgl. Cervus, Farrago actionum, fol. 22: „Maydeburgi undecim numero Scabini eliguntur: qui numer Scabinorum, denotat numerum undecim discipulorum Salvatoris nostri excepto Iuda traditore Scultetus vero duodecimus, qui & superior est, representat Salvatorem nostrum qui & caput discipulorum fuit. Haec aut similitudo Saxonibus quum ad fidem conversi sunt, in memoriam fidei Christiane relicta est, quod iudicio presidentes Scabini undecim esse numero debeant, & Scultetus duodecimus“.

⁶⁷⁶ Cervus, Farrago actionum, fol. 22: „In aliis aut civitatibus Maydeburgi, ad quam ex omnibus civitatibus provocatur: Unde & Maydeburgi si iudicium banniri debet, requiritur quam septem vel adminus sex Scabini interesse debeant. In aliis aut civitatibus extra Maydeburgum, ubi Scabinorum senarius numer haberi solitus est: pro iudicio banniendo quatuor vel adminus tres Scabini sufficiunt, & id servatur es antiqua consuetudine, quae iam pro iure habetur“.

⁶⁷⁷ Zu den Stadtschreibern siehe auch Kapitel III. „Groickis Leben“.

⁶⁷⁸ Vgl. Mikołajczyk, Proces kryminalny, S. 121.

verständlichen Worten niederschreiben“.⁶⁷⁹ Die Rolle des Stadtschreibers beschränkte sich aber nicht auf das Niederschreiben der Gerichtsaktivitäten, sondern es war auch seine Aufgabe, die Protokolle in eine offizielle Form zu gießen.⁶⁸⁰ Diese Pflicht verlangte bestimmte Qualifikationen des Schreibers, insbesondere eine abgeschlossene Ausbildung, Lateinkenntnisse sowie ein gewisses Niveau an juristischem Wissen. Aufgrund ihrer Qualifikationen sowie Erfahrung mit den Aufgaben des Gerichts wurden die Schreiber oft auch als Fürsprecher beschäftigt, wenn dies nicht im Konflikt zu den anderen Pflichten stand.⁶⁸¹ In der Realität wurden als Stadtschreiber aber oft Personen beschäftigt, die dafür nicht ausreichend ausgebildet waren. Groicki prangert den Mangel an Kompetenzen vieler Stadtschreiber sehr stark an: Da nämlich oft „*Pfaffen oder besoffene Banansen*“⁶⁸² als Stadtschreiber beschäftigt würden, würden die Verhandlungen nicht richtig protokolliert, wodurch sowohl eine gute Verurteilung als auch eine eventuelle Appellation deutlich erschwert seien. Da es nicht leicht sei, einen recht kompetenten Schreiber zu finden, rät Groicki, dass die Protokolle in polnischer Sprache niedergeschrieben werden sollten.⁶⁸³

V.1.4. Der Untervogt

Die Beschreibung des Untervogts ist im Vergleich zu anderen Gerichtspersonen relativ detailliert, was daraus resultiert, dass Groicki selbst Krakauer Untervogt war und diese Profession aus eigener Erfahrung kannte. Die Beschreibung dieses Amtes begnügt sich zunächst mit der Definition und den Aufgaben eines Fronboten.⁶⁸⁴ Der Untervogt werde vom Vogt und von den Schöffen gewählt, wobei nur ansässige Menschen, die mindestens eine halbe Hufe besitzen, bei der Auswahl in Frage kommen. Seine Aufgaben werden erst in den nächsten Teilen des Buches genannt und beschränken sich vor allem auf die Ankündigung des Gerichtsverfahrens und Ausrufung der mündlichen Klage auf dem Markt. In Rechtsfragen, die durch Zeugnis von sieben Männern bewiesen werden, gelte die Aussage des Untervogts doppelt. Groicki nennt auch die Tugenden des Untervogts:

⁶⁷⁹ Groicki, Porządek, fol. 16: „*Pisarz iest persona iawna, godna, przysyegą w Mieście obniewzana ku spisowaniu spraw Sądowych iasnymi, własnymi, nietrudnymi i wyrozumnymi słowy*“ (Übersetzung: MF).

⁶⁸⁰ Vgl. *Mikolajczyk*, Proces kryminalny, S. 121.

⁶⁸¹ Siehe dazu auch: Kapitel III. Groickis Leben.

⁶⁸² Groicki, Porządek, fol. 16: „*klechy albo opile furfanty szkolne*“ (Übersetzung: MF).

⁶⁸³ Groicki, Porządek, fol. 17.

⁶⁸⁴ Siehe dazu: *Lück*, Fronbote, Sp. 1856 ff.

„Wenn er als Bote des Gottes aufgefasst sein möchte, wie er im Recht beschrieben wird, muss er drei Dinge in sich haben. Erstens sollte er die Verbrecher nicht aus Hass bestrafen und foltern, sondern aus Liebe an der Gerechtigkeit. Zweitens sollte er das zugunsten seines Mitmenschen tun, gegen welchen der Verbrecher hervorgetreten ist. Dritten, sollte er das für Gott tun, damit durch diese Rache der Gottesärger gemildert wird und damit sich dank dieser Strafe die Verbrecher vor ewiger Strafe fürchten“.⁶⁸⁵

V.1.5. Der Prokurator (Fürsprecher)

Die Hilfe der Fürsprecher haben vor allem die reichen, hochgeborenen Personen in Anspruch genommen.⁶⁸⁶ Seine Aufgabe war es, die Geschäfte im Namen des Auftraggebers zu machen und ihn vor Gericht zu repräsentieren.⁶⁸⁷ Groicki betont, dass derjenige, der vom Fürsprecher vertreten werde, selbst keine Aussagen leisten dürfe, außer die Worte des Prokurators zu bestätigen oder zu verneinen.⁶⁸⁸

Neben der Beschreibung der Aufgaben des Fürsprechers verfolgt Groicki das Ziel, das schlechte Licht etwas zu mildern, in dem das Prokuratorenamt oft erscheint. Indem er sich auf die Ausführungen Cervus' stützt, erklärt Groicki, dass die Prokuratoren wie Ritter seien, die ihre Zungen zur Verteidigung der Menschen in Not nutzen, genauso wie die Ritter ihre Schwerter.⁶⁸⁹ Der Fürsprecher, der gerecht handle und seinen Machtgeber nicht missachte, könne seine Rechtsstellung wesentlich verbessern.

Trotzdem verschweigt Groicki nicht, dass die Prokuratoren nicht immer so edelmütig handeln, wie er sie darstellt. Er macht viele Ausführungen zu den finanziellen Missbräuchen der Fürsprecher, die für ihre Arbeit oft einen

⁶⁸⁵ Groicki, Porządek, fol. 22: „Podwojski chcieli być mian prawnie za posła Bożego, iako iest w prawie opisany, ma mieć w sobie trzy rzeczy. Naprzód, aby złoczyńców niekaral ani dreczył z nienawiści, ale tylko z miłości sprawiedliwości. Wtóre, aby to czynił na posługę bliźniego swego, przeciw któremu on złoczyńca wystąpił. Trzecie, aby to czynił dla Boga, to iest, aby przez one pomste, gniew Boga był ubłagan, aby też za onym karanim występni wieczszego się karania wystrzegali” (Übersetzung: MF).

⁶⁸⁶ Groicki, Porządek, fol. 18; vgl. Mikolajczyk, Proces kryminalny, S. 103.

⁶⁸⁷ Groicki, Porządek, fol. 18.

⁶⁸⁸ Groicki, Porządek, fol. 18; vgl. Jaskier, Ius Provinciale, I, 62; III, 14; ders., Ius Municipale, 42 (Gesamttexte).

⁶⁸⁹ Groicki, Porządek, fol. 18: „A są iakoby Sądowi Rycerze: Abowiem iako Rycerz waleczny pokoju pospolitego mieczem broni, thak Prokurator dowcipem swoim sprawiedliwość mnoży (Sie sind wie Ritter vor Gericht: Denn ein tapferer Richter verteidigt den Frieden mit dem Schwert, während der Fürsprecher die Gerechtigkeit mit seiner Wortgewandtheit vermehrt“ (Übersetzung: MF).

unangemessenen Lohn verlangen.⁶⁹⁰ Obwohl die Höhe des Lohns gesetzlich reguliert worden sei,⁶⁹¹ seien die Kosten der Vertretung weiterhin nicht niedrig und viele Menschen könnten sich die Unterstützung eines Spezialisten nicht leisten. Außerdem seien im Standardlohn die Kosten nicht inbegriffen, die dafür entstehen, dass der Fürsprecher seine Aufgaben sorgfältig ausübe, sonst riskiere man, dass der Prokurator nachlässig handle: Groicki beklagt sich, dass der Fürsprecher oft kaum mit seinem Mandanten spreche, wenn er nicht bereits bei dem ersten Treffen ein paar Dukaten sowie „einen Topf Wein mit einem guten Lachs zum Mittagessen“⁶⁹² bekomme; während des Verfahrens werde er dagegen „in seiner Sache sehr faul und dumm, wenn man ihn nicht mit zahlreichen Zlotys, Talern, Kleinoden, Mardern, Füchsen sowie anderen großzügigen Geschenken animiert“.⁶⁹³

V.1.6. Die Gerichtsparteien: der Kläger und der Beklagte

Neben dem Richter waren die Gerichtsparteien die Gerichtspersonen, ohne die das Verfahren nicht stattfinden konnte. Der Gerichtsprozess verlief, genauso wie heute, nach dem Kontradiktionsprinzip, d.h. der Antrieb des Verfahrens waren die gegenläufigen Interessen der Parteien. Die Parteien spielten eine sehr wichtige Rolle im Zivilprozess – sie initiierten den Anfang des Prozesses, kooperierten mit dem Richter und verwalteten das Beweisverfahren.⁶⁹⁴

⁶⁹⁰ Groicki, Porządek, fol. 20: „*Ale iżę takich prokuratorów wiele było (dziś niemiem ieśli są) którzy niemaiać boiażni Bożey przed oczyma, wstydu przed ludźmi, miłości ku bliźniemu, (...) niestuszna, nie zarobiona, a nie zuyuczayną opłatę brali. Przeto takiemu ich lupiestwu Król Iego Miłość sławney pamięci Sygmunt tego imienia pierwszy ustawa swoją raczył zabiczyć, aby prokuratorowie za swą pracą zamierzoną zapłatę mieli (Denn es gab viele solche Prokuratoren (ich weiß nicht, ob es sie noch gibt), die, ohne Gottesfurcht vor den Augen, ohne Scham vor den Menschen und ohne Liebe zu ihren Mitmenschen (...) einen unzulässigen, unverdienten und außerordentlichen Lohn verlangten. Deswegen hat Herr König Sigmunt I. selbst die Räubereien der Prokuratoren verhindert, indem er durch sein Gesetz festgestellt hat, dass sie für ihre Arbeit einen angemessenen Lohn erhalten sollten)*“ (Übersetzung: MF); vgl. Kapitel III. Groickis Leben.

⁶⁹¹ Jaskier, Ius Provinciale, I,60, Glosse: „*Causidici pro unaquaeuae causa centum solidos accipere possunt*“; Der polnische König Zygmunt I. hat den Lohn auf vier Groschen für Vertretung bei einer Verhandlung und einen Groschen für jeden weiteren Termin festgelegt.

⁶⁹² Groicki, Porządek, fol. 107: „*(...) garnca wina z dobrym łososem na obiad*“ (Übersetzung: MF).

⁶⁹³ Groicki, Porządek, fol. 107: „*(...) barzo zlenieje w twej sprawie y zgłupieie, ieśli w nim nie będzie dobywał rozumu częstymi Złotymi, Talermi, kleynoty, Kanami, Lisami y innymi poczczywymi upominki*“ (Übersetzung: MF).

⁶⁹⁴ Vgl. Kolańczyk, Prawo rzymskie, S. 190.

Trotz der hervorgehobenen Rolle der Gerichtsparteien im Prozess wird ihnen in den Werken Groickis relativ wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Den Kläger beschreibt Groicki als „die Person, die jemanden vor Gericht verklagt, weil sie etwas von ihm haben will“.⁶⁹⁵ Er ermahnt, dass jeweils überlegt werden solle, ob der Streit wirklich zum Gericht zu bringen sei, denn man solle nur in den Streitigkeiten Klagen vorlegen, die nicht gütlich zu lösen seien und in denen man sein Recht zweifellos belegen könne.⁶⁹⁶ Da der Kläger quasi als Auslöser des Verfahrens zu betrachten war, war seine Rolle am Anfang des Prozesses günstiger als die des Beklagten, denn er konnte sich schon vor der Vorlage der Klage gut vorbereiten. Deswegen unterlag er einigen Beschränkungen, von denen der Beklagte frei war: Groicki sagt vor allem, dass der Kläger jederzeit bereit sein solle, zur Verhandlung zu kommen und seine Forderung zu stellen, ohne um Verzögerung zur Vorbereitung zu bitten.⁶⁹⁷

Der Beklagte ist nach Groickis Erklärung die Person, gegen die eine Klage vor Gericht gebracht worden sei.⁶⁹⁸ Der lateinische Begriff für den Beklagten ist *reus*: Groicki sagt aber, dieses Wort bezeichne nicht seine Schuld, sondern die Sache, die der Kläger von ihm wolle.⁶⁹⁹ Diese von Cervus übernommene Belehrung ergibt ohne weitere Erläuterung Groickis keinen richtigen Sinn. Um sie zu verstehen, muss zur „Farrago actionum“ gegriffen werden: Der Autor des älteren Buches erklärt, dass der Beklagte nicht wegen des Übels, das er dem Kläger angetan habe, *reus* genannt werde (der Begriff *reus* würde dann von *reatus* stammen), sondern wegen der Gefälligkeit, die er dem Kläger am Ende des Prozesses leisten werde.⁷⁰⁰ Im römischen Prozess dagegen war *reus* einfach der ursprüngliche Begriff für die Gerichtspartei.⁷⁰¹

In der Regel konnte der Beklagte nach dem Aufruf zum Gericht eine Verzögerung beantragen, um sich gut vorzubereiten. In bestimmten Fällen, die in der Glosse zum

⁶⁹⁵ Groicki, Porządek, fol. 21: „Powodem nazywają the persone, ktorą przed sądem żąda na kogo, chcąc co mieć od niego“ (Übersetzung: MF); vgl. Cervus, Farrago actionum, fol. 25: „Actor est quo agit vel pulsat alium rem aliquam ab ipso petens in iudicio“.

⁶⁹⁶ Groicki, Porządek, fol. 22.

⁶⁹⁷ Ebd.

⁶⁹⁸ Ebd., fol. 23.

⁶⁹⁹ Groicki, Porządek, fol. 23: „A tha lacińskim słowem bywa nazywana rea, nie od winności, ale od rzeczy, którey dochodzą na niey sądownie (Er wird mit dem lateinischen Wort *rea* abgezeichnet, nicht nach seiner Schuld, sondern nach der Sache, die von ihm gerichtlich gefordert wird)“ (Übersetzung: MF).

⁷⁰⁰ Cervus, Farrago actionum, fol. 26: „Reus est persona quae patitur id est accusatur ab actore, et non dicitur reus a reatu ex eo quo nocens sit sed gratia cuius intentat eiactio.“.

⁷⁰¹ Vgl. Litewski, Rzymski proces cywilny, S. 56.

Artikel II, 3 des Sachsenspiegels beschrieben sind, standen ihm die Verzögerungen nicht zu.⁷⁰² Groicki beschreibt auch einige dieser Gründe, nach denen der Beklagte sofort antworten musste. Der Jurist schöpft offensichtlich aus der genannten Glosse, er übernimmt aber nur einige Fälle; es kann nicht eindeutig festgestellt werden, ob das Fehlen einiger Gründe in Groickis Werk daraus folgt, dass sie in der Krakauer Rechtspraxis keine Anwendung fanden oder auf einer ungenauen Übersetzung der Glosse basiert. Nach der „Ordnung der Stadtgerichte“ stehen nämlich dem Beklagten die Verzögerungen nicht zu, wenn der Wert der Streitsache so niedrig sei, dass die Kosten eines verzögerten Verfahrens im Vergleich damit enorm hoch wären; außerdem sollten die Rechtsstreitigkeiten um Kämpfe und leichte Körperverletzungen sofort entschieden werden, in denen es sich um keine großen Körperverletzungen und deswegen um kein hohes Wergeld handle.⁷⁰³

V.1.7. Die Juden

Schließlich stellt Groicki einige Normen des Judenrechts dar.⁷⁰⁴ Natürlich sind die Juden keine separate Gerichtspartei, denn konnten vor Gericht als Kläger, Beklagten oder Zeugen erscheinen. Der Grund, auf dem sie Groicki unter den Gerichtsparteien beschreibt und ihnen einen kurzen Kapitel widmet, ist höchstwahrscheinlich die besondere Betrachtung der Juden vor christlichen Gerichten.

Die Juden wurden als sog. *Fremde im Recht* betrachtet; als solche genossen sie nicht den Status von Bürgern, sondern eher von Gästen und Schutzsuchenden.⁷⁰⁵ Ihr Verhältnis mit der christlichen Bevölkerung unterlag vielen Beschränkungen.

Die Einschränkungen, die die Juden in den Bereichen von Alltag und Prozessrecht in Polen hinnehmen mussten, wurden in mehreren Praktikerhandbüchern zum polnischen Stadtrecht beschrieben; die erschöpfendsten Darstellungen sind in Cervus' „Farrago actionum“ und in Groickis „Ordnung der Stadtgerichte“ zu

⁷⁰² *Jaskier*, Ius Provinciale, II,3, Glosse (Gesamttext).

⁷⁰³ *Groicki*, Porządek, fol. 23.

⁷⁰⁴ Das Judenrecht ist hier vom jüdischen Recht zu unterscheiden: Das jüdische Recht regelt die inneren Beziehungen der jüdischen Bevölkerung untereinander, während das Judenrecht sich auf die Beziehungen zwischen den Juden und Nichtjuden bezieht. Das Judenrecht ist als ein supplementäres Recht in Bezug auf das allgemeine Recht aufzufassen. Die Normen des Judenrechts sind teilweise in den Quellen des kanonischen Rechts sowie in individuellen Privilegien und Schutzbriefen der Landesherren zu finden; die größte Bedeutung für die Gestaltung des Judenrechts haben aber die Einzelschutzbriefe einiger großen Reichsstädte wie z.B. Worms, Frankfurt, Friedberg und Wetzlar (so *Battenberg*, Jüdisches Recht, Judenrecht, Sp. 1417).

⁷⁰⁵ Vgl. *Härter*, Fremde, Fremdenrecht, Sp. 1791

finden. Die beiden Autoren beziehen sich auf den Sachsenspiegel (vor allem auf die Artikel III, 2 und III, 7 samt Glossen), sowie auf die Kronstatuten der polnischen Könige.

Groicki nennt mehrere Dinge, die beim Zusammenleben von Juden und Christen verboten sind:

- Die Christen dürfen nicht mit den Juden trinken und jüdische Speisen verzehren.⁷⁰⁶
- Die Juden dürfen keine Ämter besetzen, durch die sie Obergewalt über die Christen ausüben könnten.⁷⁰⁷
- Kein Christ darf jüdische Arzneimittel kaufen.⁷⁰⁸
- Am Karfreitag sollen die Juden ihre Häuser nicht verlassen und sie sollen die Fenster schließen.⁷⁰⁹
- Die Christen dürfen nicht bei Juden im Dienst arbeiten.⁷¹⁰
- Die Juden sollen keine Waffen tragen.

Groicki sagt, dass das letzte Verbot zeigen soll, dass die Juden ärmer als Christen und diesen untergeordnet seien; in der Glosse zum Artikel III, 2 des Sachsenspiegels wird das Bewaffnungsverbot mit demselben Verbot gegenüber Geistlichen und Scholaren verglichen, wobei aber dessen Ziel ein anderes sei: Da es nämlich bei Geistlichen und Scholaren ihre Bescheidenheit belegen soll, soll es bei Juden zeigen, dass sie unter der Macht der Christen bleiben sollten.⁷¹¹

Mehrere Beschränkungen im Bereich der Beziehungen zwischen Juden und Christen wurden im sog. Statut von Kalisz von 1264 geregelt. Groicki übernimmt einige von ihnen:⁷¹²

⁷⁰⁶ Groicki, Porządek, fol. 29; vgl. Jaskier, Ius Provinciale, III, 2, Glosse: „(...) *nullus Christianus cum eis manducare audeat*“.

⁷⁰⁷ Groicki, Porządek, fol. 30; vgl. Jaskier, Ius Provinciale, III, 2, Glosse: „(...) *nullum officium publicum habere debent in quo Christianis preessent*“.

⁷⁰⁸ Groicki, Porządek, fol. 29; vgl. Jaskier, Ius Provinciale, III, 2, Glosse: „(...) *medicinam ab eis non accipiant*“.

⁷⁰⁹ Groicki, Porządek, fol. 29; vgl. Jaskier, Ius Provinciale, III, 2, Glosse: „(...) *die parasceves exire non audeant, nec fenestras apertas habeant*“.

⁷¹⁰ Groicki, Porządek, fol. 29; vgl. Jaskier, Ius Provinciale, III, 2, Marginalglosse: „(...) *praeterea nullum Christianum in servatore habere debent*“.

⁷¹¹ Groicki, Porządek, fol. 29; vgl. Jaskier, Ius Provinciale, III, 2, Glosse: „*Nota circa id magnam differentiam. Clericis enim & Scholaribus arma interdicitur propter eorum dignitatem. Iudeis vero in contumeliam, & in signum quod ipsi cum eorum bonis sub potestate Christianorum esse debent*“.

⁷¹² Groicki, Porządek, fol. 32.

Keine geltende Ehe kann zwischen einem Juden und einem Christen geschlossen werden.

Die Juden dürfen unter Androhung einer Todesstrafe durch Enthauptung den Übertritt der Christen zu ihrem Glauben nicht fordern.

Wenn die von einem Christen bei einem Juden verpfändeten Sachen ohne Schuld des Juden verbrannt oder anders zerstört werden, kann der Jude durch einen Schwur den Schadensersatz vermeiden.

Eben die Verpfändung der Sachen an einen Juden sowie der Kauf einer Sache von einem Juden sind bemerkenswert: Groicki sagt, dass die Juden gestohlene Sachen kaufen und als Pfand nehmen dürfen, ohne Geld zu verlieren;⁷¹³ die einzige Ausnahme seien die liturgischen Bücher und anderes kirchliches Vermögen, deren Besitz von Juden Diebstahl zu betrachten sei. Im Statut von Kalisz wurde festgelegt, dass ein Jude als Sachen als Pfandgut annehmen könne, die nicht mit Blut befleckt und kein kirchliches Vermögen seien. Außerdem könne sich der Jude, falls das Pfand gestohlen gewesen sei, leicht mit einem Schwur verteidigen, dass er von dem Diebstahl nicht gewusst hätte. Die Privilegierung der Juden folgte in großem Maße daraus, dass sie sich auf den Fernhandel mit exotischen Waren spezialisierten, deren Ursprung schwer zu bestimmen war.

V.2. Die Struktur und Hierarchie der Stadtgerichte

Die Unabhängigkeit der städtischen Gerichtsbarkeit von den Landgerichten sowie das intensive wirtschaftliche Leben in den Städten sowie zahlreiche Geschäfte, die zwischen den Stadtbürgern geschlossen wurden, machten eine entwickelte Rechtspflege erforderlich und sorgten für eine häufige Inanspruchnahme der Justizorgane.⁷¹⁴ Dies erfolgte durch die Entstehung einer komplexen Gerichtsstruktur, in der das Recht hauptsächlich vom Vogt und von dem Stadtrat gesprochen wurde.

Die in Groickis Hauptwerk dargestellte Struktur der polnischen Stadtgerichte besteht aus mehreren Organen – manche von ihnen kamen nur einige Male im Jahr zu festen Terminen zusammen, während manche unverzüglich bei Bedarf beraten konnten.

V.2.1. Das Burggrafengericht

Groicki erläutert, dass dieses Gericht in Magdeburg vom höchsten Richter geführt wurde. In Krakau wurden dagegen die Aufgaben des Burggrafen vom Bürgermeister oder einem dafür delegierten Ratsmitglied ausgeübt, wobei der

⁷¹³ *Groicki*, Porządek, fol. 31.

⁷¹⁴ Vgl. *Boockmann*, Die Stadt im späten Mittelalter, S. 150.

Schultheiß, der den Burggrafen begleiten solle, durch den Krakauer Vogt (also vom Richter des Krakauer Oberhofs für das deutsche Recht) ersetzt werde.⁷¹⁵ Das Burggrafengericht tage dreimal im Jahr. Groicki wiederholt die Termine, die sich im Artikel 45 des Magdeburger Weichbilds finden und für die Stadt Magdeburg galten: Das Burggrafengericht finde hiernach am Tag der St. Agata, drei Tage nach dem Tag Johannes des Täufers und in der Oktave des Tages St. Martins statt.⁷¹⁶ Wenn ein er dieser Termine auf einen Tag falle, der gerichtsfrei sein solle, falle er aus und es gebe in jenem Jahr nur zwei Burggrafengerichte. Das Gericht dauere vom Sonnenaufgang bis zum Mittag: Solch kurze Zeitrahmen entschuldigt Groicki damit, dass der Richter und die Schöffen während der Sitzungen nüchtern sein sollten.⁷¹⁷

V.2.1.1 Die Ausrufung, die Dauer und der Verlauf des Burggrafengerichts

Das Burggrafengericht wurde zwei Wochen vorher vom Untervogt ausgerufen, damit diejenigen, die daran Interesse hatten, ihre Klagen vorlegen konnten. Dies war deswegen wichtig, weil in diesem Gericht nur diejenigen Klagen geprüft und beurteilt werden konnten, die mindestens drei Tage vorher angemeldet worden waren.⁷¹⁸ Diese Voraussetzung war eine der Besonderheiten des Burggrafengerichts, denn vor den übrigen Stadtgerichten durfte sogar am gleichen Tag geklagt werden.⁷¹⁹ Eine weitere Eigenschaft, die das Burggrafengericht von den anderen Stadtgerichten unterscheidet, war, dass dem Beklagten keine Vertagungen zustanden und er die Forderung des Klägers sofort annehmen oder ablehnen musste. Damit man aber vom Beklagten eine sofortige Antwort auf die Klage verlangen konnte, musste dieser bereits vor dem Gerichtstermin informiert werden, was der Kläger von ihm verlangt. Dann sollte der Beklagte auch den Forderungen

⁷¹⁵ Groicki, Porządek, fol. 33.

⁷¹⁶ Groicki, Porządek, fol. 33; vgl. Jaskier, Ius Municipale, 45: „*Iudex supremus Maideburgi, tria iudicia burgrabalia in anno exercet, unum die sanctae Agathae, aliud die sancti Joannis & Pauli, Tertium in octava sancti Martini. Si vero ceciderit aut evaderit aliquod horum iudiciorum ad diem celebrem aut feriatum extunc ammittit suum iudicium*”.

⁷¹⁷ Groicki, Porządek, fol. 37; vgl. Cervus, Farrago actionum, fol. 13: „*Omnes homines Iurisdictionis unius, ab ortu solis usque ad meridiem iudicium debent expectare, & non ultra. Ratio aut istius, quia iudicium exerceri sobrie debet*”.

⁷¹⁸ Groicki, Porządek, fol. 33; vgl. Cervus, Farrago actionum, fol. 11: „*Si aut fatet solutio decernit ad solis occasum, si negat iuramentum decernitur ad tertium diem, & iudicium istud ante sui celebratione duabus septimanis per praeconem publicae declaratur, ad quod citatio ad minus ante triduum praecedere debet cum specificatione iudicii, quum in aliis iudiciis eodem die citatio fieri possit*”.

⁷¹⁹ Groicki, Porządek, fol. 34.

des Klägers bis zum Sonnenuntergang am selben Tag Genüge tun. Wenn er jedoch schwöre, dass ihm die Forderung nicht bekannt gewesen sei, werde die Erfüllung der Forderung auf einen dritten Tag oder auf den nächsten Termin des Schultheißengerichts verschoben.

Wenn der Tag des Burggrafengerichts kam, wurde das Gericht vom Schultheißen oder Vogt offiziell eröffnet. Obwohl jedoch die Eröffnung des Gerichts öffentlich sein sollte, so dass sie von allen Versammelten gehört werden kann, verlaufe sie oft auf solche Weise, dass die Formel schwer zu verstehen ist. Groicki prangert diese Gewohnheit an, indem er sagt: „*Ich weiß nicht, wie diese Sitte in mehrere Städte und Städtchen gekommen ist, dass die Schöffen dieses Gerichts, sowie die anderen Gerichte so anfangen, dass sie über den Tisch geneigt, so im Flüsterton anfangen, dass das niemand hört. Selbst an manchen Stellen (fangen sie) mit einer unverständlichen Stimme oder Sprache (an), was sehr unangemessen ist. Denn wenn mit einer unverständlichen Sprache zum Volk geredet wird, ist das nichts anderes, als in den Wind zu reden und sich als Narren zu zeigen*“.⁷²⁰ Deswegen schlägt der Jurist vor, dass das Burggrafengericht in den polnischen Städten in polnischer Sprache eröffnet werde.

Eine weitere Formalie, die Groicki betont und für besonders wichtig hält, ist die Voraussetzung, dass im Gericht nur derjenige rede und seine Forderungen darstelle, dem der Vogt das Wort erteile. Denn wenn alle gleichzeitig reden, sei es unmöglich, dass der Richter alle höre und ihren Anträgen Genüge tue.

V.2.1.2. Die Sachzuständigkeit des Burggrafengerichts

Die Sachzuständigkeit des Burggrafengerichts sei in hohem Maße von den lokalen Gewohnheiten abhängig, denn die Rechtsachen, die an einem Ort in die Zuständigkeit dieses Gerichts fallen, könnten in einer anderen Stadt zur Kompetenz eines der übrigen Stadtgerichte gehören. Als Beispiel dieser Abweichung sagt Groicki, dass alle Kriminalsachen, die vierzehn Tage vorher geschehen seien, normalerweise vom Burggrafengericht zu beurteilen seien,⁷²¹ während sie im Polnischen Kronland gewöhnlich von den Vögten von Krakau und Lemberg abgeurteilt würden. Außer der Lebens- und Leibsachen lagen in der Kompetenz des

⁷²⁰ Groicki, Porządek, fol. 34: „*Niemiem z kąd weszło w obyćzay w wielu Miasteczkach, iżę Przysiężnicy, tak ten Sąd Wielki iako y inne Sądy, schyliwszy sye wszyscy za stołem, poszęptem gają, iż żaden tego niebyszy. Na niektórych też miescach acz glosem, ale niemyrozumnym Językiem: Co za prawdę rzecz iest niebarzo przystoyna. Abowiem nierozumnym ięzykiem do ludu mówić nic innego nie iest, iedno próżno słowa na miatr puszczać a prawie sye błaznem ukazować*“ (Übersetzung: MF).

⁷²¹ Groicki, Porządek, fol. 36-37; vgl. Cernus, Farrago actionum, fol. 13: „*Quicquid iniuriarum vel criminum commissum fuerit, quatuordecim diebus vel noctibus ante iudicium illud. Hoc Burgrabius indicat & nullus alter. Item stuprum, obsidia, irruentiam dimiciliorum, Burgrabius seu Castellanus indicat & nullus alter*“.

Burggrafengerichts Vermögenssachen aller Art, wie Verträge, Immobilienübertragungen oder Verjährungssachen.

Außerdem fand vor dem Burggrafengericht das sog. *rug* (pol. *rugac* – herunterputzen; oder: *nyrugowac* – fortjagen) statt, d.h. eine Untersuchung, ob in den Kleinstädten und Dörfern die guten Sitten beachtet würden und ob diejenigen, die rechtswidrige oder unsittliche Taten begangen hatten, verurteilt worden seien.⁷²² Sei ein solcher Übeltäter unbestraft geblieben, werde er nach dem Urteil des Burggrafen aus der Gesellschaft ausgeschlossen, damit er durch sein unsittliches Benehmen den anderen kein schlechtes Beispiel sei.

Groicki schlägt außerdem vor, dass der Stadtschreiber bei Gelegenheit vor dem Burggrafengericht die wichtigsten Stadtprivilegien vorlese. Da der Zweck des Vorlesens sei, dass alle Bürger die Privilegien und folglich ihre Rechte und Pflichten kennen, sollten sie unbedingt in Polnisch verlesen werden.

V.2.2. Das Schultheißengericht

Das Schultheißengericht finde, genauso wie das Burggrafengericht, dreimal im Jahr - jeweils am Freitag – in der Woche nach dem Dreikönigsfest, nach dem Führungssonntag sowie nach dem Herrenleib statt.⁷²³ Im Gegensatz zum Burggrafengericht falle der Termin, der sich mit einem Fest- oder Ferientag überlappe, nicht aus, sondern das Gericht werde auf die darauffolgende Woche verschoben.

V.2.3. Das ausgelegte Gericht (*iudicium expositum*)

Dieses Gericht werde deswegen als „ausgelegt“ bezeichnet, weil es immer zu festen Zeiten stattfinde.⁷²⁴ Es beginne jeweils nach dem Schultheißengericht und werde

⁷²² Groicki, Porządek, fol. 37; vgl. Cervus, Farrago actionum, fol. 13: „*Praeterea in hoc iudicio magno legali sit inquisitio & discussio de vita, moribus, conversatione & excessibus singulorum civium vel villanorum, ubi excessus notorii corrigi debent, praefertim si quis publicae contra decem praecepta dei, vel statuta ecclesiae excesserit, tunc si incorrigibilis est: ex communitate eicit, ne in posterum pravis suis moribus inhabitatires civitatis, oppidi vel villae scandaliset*”.

⁷²³ Groicki, Porządek, fol. 38; vgl. Jaskier, Ius Municipale, 47: „*Scultetus etiam tria habet iudicia legalia in anno unum de quadradecima, post natalis domini, alii textus habent in crostino Epifaniarum. Secundum feria tertia post octavam Paschae. Tertium post octavas Pentecostes. (...) Quod si dies iudicialis ad diem celebrem vel feriatum evenerit potest iudicium in sequentem vel tertium transponere diem*”; vgl. Cervus, Farrago actionum, fol. 14: “*Post huiusmodi vero iudicia legalia contiunat semper Scultetus sen Advocatus iudicia sua per quindendam. Et si dies iudicalis ad sua celebrem vel feriatum evenerit, potest iudicium in sequentem vel tertium transponi diem*”.

⁷²⁴ Pol. *Ukladać* – festlegen.

für vierzehn Tage jeweils vom Sonnenaufgang bis zum Mittag geführt.⁷²⁵ Es sei für alle Rechtsstreitigkeiten zuständig, die spätestens am Gerichtstag geschehen seien. Die einzige Voraussetzung sei, dass die Klage vor der offiziellen Eröffnung des Gerichts vorgelegt wurde.⁷²⁶

V.2.3.1. Immobilienübertragung als eine der Aufgaben des iudicium expositum

Im Folgenden beschreibt Groicki die Prozedur der Übertragung von Immobilien. Er bezieht sich dabei auf den Artikel 20 des Magdeburger Weichbilds, präsentiert aber den Artikel in einer freien Übersetzung. Vor allem sagt er nichts dazu, dass für den Immobilienverkauf eine Genehmigung der Erben des Verkäufers notwendig sei.⁷²⁷ Die Betonung dieser Abhängigkeit des Verkaufs von Immobilien von der Genehmigung der Erben hat Groicki aber in seinem Erstlingswerk besonders hervorgehoben, weshalb er die Wiederholung dieser Regel hier wohl für überflüssig hielt.⁷²⁸

Es wird unterstrichen, dass die Immobilie mit allen daran erworbenen Rechten, wie z.B. einem Mietverhältnis, übertragen werde. Die Immobilie werde dem Käufer vom Richter symbolisch übergeben, indem er die Mütze des Verkäufers auf den Kopf des Käufers lege und gleichzeitig die Übertragungsformel sage. Danach fordere der Käufer, dass ihm die Immobilie übergeben werde, und ein entsprechendes Urteil werde gefällt. Um die Übertragung der Sachenrechte des Käufers zu bestätigen, gehe der Richter mit den Schöffen zu dem neu gekauften Haus und bestätige den Kauf, indem er den Käufer an die Hand nehme und die entsprechende Formel sage; Groicki sagt jedoch, dass diese Gewohnheit zwar in

⁷²⁵ Groicki, Porządek, fol. 41-42; vgl. Cervus, Farrago actionum, fol. 14: „*Cum iudicium legitime expositum exercetur eodem modo per advocatum quo & burgrabiale banniendum est. Postque enim iudicio consederint Scabini cum Advocato extunc Advocatus interrogare Scabinos solet. Ex quo quodem hodie dies est iudicii legitime expositum an tempus sit iudicii legitime expositi an tempus sit iudicium banniendi nec ne*“; vgl. Jaskier, Ius Municipale, 47: „*Post huiusmodi vero iudicii legalia continuat semper Iudex iudicii sua per quindenam*“.

⁷²⁶ Groicki, Porządek, fol. 42: „*Na ten Sąd może pozwać tegoż dnia kthorego ma być obchodzon, wszakże przed tym niż będzie zagaion. Abowiem gdy inż Sąd zagaia, pozew nic nieważy (Vor diesem Gericht kann man an dem Tag klagen, an dem das Gericht geführt wird, jedoch nur bevor es eröffnet werde. Denn nachdem das Gericht eröffnet worden ist, gilt die Klage nicht)*“ (Übersetzung: MF); vgl. Cervus, Farrago actionum, fol. 14: „*In iudicis expositis indicantur & practicantur actiones omnis generis, tam in rem Quam in personm, tam civiles quam criminales mixtae, puta occasione haereditatum, donationum, successiozum, debitorum, iniuriarum maleficiorum, contractuum, obligationum, & quarumcunque aliarum rerum mobilium & immobilium*“.

⁷²⁷ Groicki, Porządek, fol. 43; vgl. Jaskier, Ius Municipale, 20 (Gesamttext).

⁷²⁸ Groicki, Artykuly, fol. 10.

den Rechtsbüchern niedergeschrieben sei, aber in Krakau nicht mehr praktiziert werde. Nach der symbolischen Bestätigung der Rechtsübertragung wird die Immobilienübertragung in die Stadtbücher eingetragen.

Groicki veranschaulicht ein wichtiges Problem der Immobilienübertragung, das in der Tat das Problem der gesamten polnischen Justiz ist – die unverständliche Sprache der Verhandlung. Nach dem Urteil behre nämlich der Richter die bei der Übertragung anwesenden Personen über die Möglichkeit, der Übertragung Widerstand zu leisten, wenn dadurch die Rechte eines Dritten verletzt würden. Die einzige Schwierigkeit sei es aber, dass die entsprechende Formel vom Richter nicht auf Polnisch ausgesprochen werde und deswegen werde der Widerstand oft nur deswegen nicht geleistet, weil der Betroffene nicht verstehe, dass er hätte reagieren sollen. Deswegen beantragt Groicki, dass die Übertragungsformel auf Polnisch ausgesprochen werde.⁷²⁹

V.2.4. Das allgemeine Gericht

Das allgemeine oder notwendige Gericht finde nach Bedarf statt, wenn eine Sache nicht zum nächsten Termin des Burggrafen- oder Schultheißengerichts warten könne: Wenn es also wegen des Alters oder einer akuten Krankheit einer der Gerichtspersonen eile, oder wenn das Notrecht ausgeübt werden müsse, könne der Vogt mit zwei oder drei Schöffen Recht sprechen.⁷³⁰ Im Gegensatz zu den übrigen Stadtgerichten, könne beim allgemeinen Gericht Recht im Haus der kranken Partei gesprochen werden.

⁷²⁹ Groicki, Porządek, fol. 43: „Ty wzdania iako i gajenie sądów przystoi aby były własnym wyrozumnym wszem ięzykiem sprawowane: Abowiem iako się kto ma będąc u Sadu onemu wzdaniu albo odstępkowi przeciwic, choć by go dolegato, gdy Sędzje nierozumnym ięzykiem do ludzi przysluchaiacych tak mowi: Kto teray milczy, aby wiecznie milczal: To pewna iż milczec musi, gdy niemie co mówią: y samby Sędzia milczal, gdyby do niego nierozumnym ięzykiem mówiono (Es gehört sich, diese Übertragungen sowie die Eröffnung des Gerichts in einer Sprache zu tun, die für alle verständlich ist: denn man kann der Übertragung nicht Widerstand leisten, selbst wenn es für ihn nachteilig ist, wenn der Richter in einer unverständlichen Sprache redet: Wer schweigt, solle ewig schweigen: sicher muss er schweigen, wenn er nicht weiß was gesagt wird: der Richter würde selbst schweigen, wenn zu ihm in einer unverständlichen Sprache gesprochen würde)“ (Übersetzung: MF).

⁷³⁰ Groicki, Porządek, fol. 45; vgl. Cervus, Farrago actionum, fol. 15: „Iudicium opportunum seu necessarium celebratur citra delectum dierum & locorum ad instantiam alicuius personae urgentem aliqua necessitate, puta aegritudine vel senio in domo etiam privata egroti vel senis ad condendum scilicet testamentum vel quicquam aliud faciendum, pro quo exercendo sufficiunt duo aut tres scabini cum iudice, & res coram eo actem robur firmitatis habere debent, tamque coram iudicio bannito exposito agerentur“; vgl. Jaskier, Ius Provinciale, III, 61, Glosse: „Notanter etiam in textu isti addicitur propter scultetum qui ibidem adesse tenetur super comitem qui necessarium foret iudicaturus vel ut primam invenit sententiam vel supram“.

V.2.5. Das Gastgericht

Das Gastgericht finde dann statt, wenn eine der Parteien so weit vom Gerichtssitz entfernt wohnte, dass sie nicht imstande war, innerhalb eines Tages zum Gericht zu kommen.⁷³¹ In der Regel solle man es vermeiden, in einer fremden Jurisdiktion vor Gericht zu stehen, es gab aber gewisse Umstände, unter welchen der Gast vor einem fremden Richter antworten sollte:

- Man sollte die Immobiliensachen dort führen, wo sich die Immobilie befinde.
- Wenn man außerhalb seiner Jurisdiktion eine Straftat begehe, sollte man an der Stelle zur Verantwortung gezogen werden, wo man sie begangen hatte.
- Die Kaufleute sollten ihre Rechtsstreitigkeiten dort führen, wo sie im Moment handeln.
- Der Kläger sollte der Jurisdiktion des Beklagten folgen.
- Wer jedoch einen anderen unnötig vor fremder Justiz zur Verantwortung ziehe, solle ihm den Aufwand begleichen.⁷³²

Groicki sagt, dass der Richter immer bereit sein solle, einem Gast Recht zu sprechen, indem er darüber belehrt, dass er dabei von drei Schöffen begleitet werden solle.⁷³³ Dieselbe Belehrung befindet sich in der „Farrago actionum“; Cervus sagt jedoch, dass der Richter von zwei Zeugen begleitet werden solle, wobei seine Ausführung mit dem Magdeburger Weichbild übereinstimmt.⁷³⁴ Es ist schwer zu beurteilen, inwieweit die Abweichung bei Groicki aus einer besseren Kenntnis der Krakauer Gewohnheiten folgt (Cervus war kein Rechtspraktiker und er basierte

⁷³¹ Groicki, Porządek, fol. 46; vgl. Cervus, Farrago actionum, fol. 15: „*Hospes dicit ille, qui ita remote domicilium habet, quod uno die ad iudicium venire non possit. Et si sibi fides non habet quod hospes sit: duobus digitis ad sacra erectis probare tenebit, quod uno die ad iudicium attingere non possit*“; vgl. Jaskier, Ius Municipale, 46: „*Hospes tamen iurare tenetur, quod sit alienigena & ita remote domicilium habeat quod una die ad iudicium venire non possit*“.

⁷³² Groicki, Porządek, fol. 47; vgl. Jaskier, Ius Municipale, 28: „*Homo extraneus in alieno iudicio minime tenetur alteri qui in uno secum residet iudicio, quod si exinde in damnum induxerit eundem, id resarcire sibi tenetur*“.

⁷³³ Groicki, Porządek, fol. 46: „*Gdy Mieszczanin na Gościa albo Gość na Mieszczanina/ o dług albo inne rzeczy żalować ma: Sędzia każdego dnia ku sądowni powinien być gotów: A ku swemu Sądowni dosyć ma trzech Przyseżników/ jeśli ich więcej niemoże być (Wenn ein Stadtbürger einen Gast oder ein Gast einen Stadtbürger wegen einer Schuld oder anderen Sachen anklagen will, soll der Richter jeden Tag zur Rechtsprechung bereit sein. Und es genügt, wenn er in seinem Gericht drei Zeugen hat, wenn er keine mehr haben kann)*“ (Übersetzung: MF).

⁷³⁴ Cervus, Farrago actionum, fol. 15: „*Quando igit civis hospitem, vel hospes civem pro debito, & aliis rebus cum testibus impetit, extunc Burgrabius seu Scultetus omni die iudicabit, pro iudicioque exercendo duobus indigebit scabinis*“; vgl. Jaskier, Ius Municipale, 46: „*(...) pro iudicioque exercendo burgrabius seu scultetus duobus indigenit scabinis (...)*“.

ausschließlich auf den Rechtsbüchern) und inwieweit eine mangelhafte Kenntnis von Vorschriften vorliegt.

V.2.6. Das Notrecht⁷³⁵

Das Notrecht griff dann, wenn ein Verbrecher auf frischer Tat oder bei der Flucht vom Tatort festgenommen worden ist, sofern seine Tat mit der Todesstrafe bedroht war.⁷³⁶ Das Notrecht fand auch an den gerichtsfreien Tagen Anwendung. Damit jedoch der Täter nach den Bedingungen des Notrechts verurteilt werden könne, musste das Recht innerhalb von vierundzwanzig Stunden gesprochen werden. Wenn der Richter zur Zeit der Festnahme nicht in der Stadt anwesend sei, werde ein Sonderrichter berufen, der sog. *gogravius*;⁷³⁷ in der Regel werde diese Funktion von einem der Schöffen ausgeübt. Die Lage des Beklagten sei dabei besonders ungünstig – nicht nur könne er – da er in Begehung des Verbrechens gesehen und festgenommen worden sei – seine Tat nicht leugnen, sondern auch stehe ihm kein Appellationsrecht zu.

V.3. Die Klage und ihre Folgen

Im weiten Sinne ist die Klage als Anrufen richterlicher Hilfe gegen erlittenes Unrecht zu definieren.⁷³⁸ Im engeren Sinne ist sie als der einleitende Teil eines Gerichtsverfahrens zu verstehen.

Groicki definiert die Klage als „einen rechtfertigenden Anruf einer Person zum Richter durch einen beschworenen Gerichtsbeamten“.⁷³⁹

⁷³⁵ Für weitere Bemerkungen: Das Notrecht wird in Polnisch als „gorące prawo“ (heißes Recht) bezeichnet; deswegen machen die Bezüge aufs Feuer im Polnischen mehr Sinn und sie sind besonders treffend.

⁷³⁶ *Groicki*, Porządek, fol. 47; vgl. *Jaskier*, Ius Municipale, 114,115; vgl. *Cervus*, Farrago actionum, fol. 15-16: „Manuale factum tunc dicit, quando vir apprehendit in facto criminali recenti seu in fuga facti illius, puta in furto, praeda, stupro, homicidio, incendio, irruentia domiciliorum, violentia, fractione pacis. Item manuale factum dicitur, quando quis furtum vel spoliolum in sua habuerit vel cistam portat, nisi forsitan res adeo sit parua, quod fenestra ibidem proici possit. Manuale etiam factum est cum gladius, sica, aut aliud simile in manibus unius deprehendit cum quibus pacem fregerit, & detentus cum clamore ad iudicium ducatur“.

⁷³⁷ Zum *gogravius* – vgl. insgesamt *Jaskier*, Ius Provinciale, I, 55.

⁷³⁸ Vgl. *Weitzel*, Klage, Sp. 1843.

⁷³⁹ *Groicki*, Porządek, fol. 57: „Pozew tedy iest wezwanie Persony wedle Prawa przez przysyegłego Sługe Mieyskiego przed obliczność Sędzięgo“ (Übersetzung: MF).

Auf der Ebene des deutschen Rechts wurde die Schriftlichkeit der Berufung zum Gericht anstelle der Mündlichkeit erst unter dem Einfluss der praktischen Rezeption des römischen Rechts eingeführt.⁷⁴⁰

V.3.1. Die Klagearten

In Groickis Erstlingswerk lässt sich eine Vermischung der Verständnisse der Begriffe der Klage und der Berufung zum Gericht beobachten: Der Jurist konzentriert sich nicht auf die Aufteilung der Klage je nach Streitsache, sondern beschäftigt sich ausschließlich mit der Beschreibung der Formen der Berufung zum Gericht. Solche Ungenauigkeiten traten aber nicht nur bei Groicki auf, denn so eine Vermischung der Begriffe kann auch in der „Farrago actionum“ beobachtet werden: Bei Cervus, aus dessen Werk Groicki seine Beschreibung schöpft, werden sowohl die Klage als ein Anruf richterlicher Hilfe als auch das Anrufen des Beklagten zum Gericht als *citatio* bezeichnet.⁷⁴¹

Laut Groicki und Cervus gibt es fünf Klagearten, die in der polnischen Stadtjustiz Anwendung finden.⁷⁴² Die am häufigsten auftretende sei die mündliche Klage (*citatio verbalis*), die darin bestehe, dass der beschworene Gerichtsbeamte dem Beklagten den Verhandlungstermin nach Hause liefere.

In bestimmten Fällen benutzte man statt der mündlichen Form eine schriftliche (*citatio literalis*). Die schriftliche Klage finde Anwendung, wenn der Beklagte nicht am Gerichtsort wohne. Sie werde darüber hinaus auch angewandt, um eine Person anzuklagen, die von einer besonderen Ehre sei: Groicki sagt, dass man vor allem die Stadtratsmitglieder sowie die in der Stadt wohnenden Adelligen schriftlich angeklagen solle.⁷⁴³ Das Schreiben, mit dem der Beklagte zum Gericht aufgerufen werde, solle die Namen der beiden Parteien, die Streitsache sowie den Ort und die Zeit der Verhandlung beinhalten und mit dem Siegel des Vogts bestätigt werden. Wenn die mündliche und die schriftliche Form nicht in Frage kommen, solle eine der öffentlichen Klagen angewandt werden, d.h. entweder die *citatio per edictum* oder die *citatio per proclama* (durch Verkünden). Die beiden Formen werden bei solchen Beklagten angewandt, die nicht zu Hause erreicht werden können – etwa wenn der

⁷⁴⁰ Vgl. Weitzel, Klage, Sp. 1846.

⁷⁴¹ Cervus, Farrago actionum, fol. 34-35; im Weiteren wird der Begriff *Klage* in den beiden Bedeutungen benutzt.

⁷⁴² Groicki, Porządek, fol. 57-58; vgl. Cervus, Farrago actionum, fol. 34.

⁷⁴³ Groicki, Porządek, fol. 57: „Rayce, Ludzje Rycerskiego Stann, którzy pod Miejską władzą imienie mają, listownym pozvem (...) bywaią pozywani (Die Ratsmitglieder sowie die Menschen des adeligen Standes, die unter der städtischen Gewalt Vermögen besitzen, sollen schriftlich aufgerufen werden.“ (Übersetzung: MF).

Name oder der Wohnort des Beklagten nicht bekannt sei, wenn er geflüchtet sei oder wenn er sich an einem gefährlichen Ort verbirgt. Die Klagen *per edictum* und *per proclama* unterscheiden sich nur in der Form. Die Erstgenannte erfolge schriftlich, wobei der beschworene Gerichtsbeamte die Information über die Verhandlung an einer öffentlichen Stelle aushänge. Das Edikt solle, je nach Ermessen des Richters, zwanzig oder dreißig Tage vor der Verhandlung ausgehängt werden. Die Klage durch Verkünden erfolge hingegen mündlich und werde vom Fronboten am Markt oder an einer anderen öffentlichen Stelle laut ausgerufen. Groicki sagt, dass die zweitgenannte Form vor allem dann Anwendung finde, wenn ein Erbe die Erbschulden begleichen wolle und nicht alle Gläubiger kenne; außerdem werde eine solche Klage verkündet, wenn ein Waise Rechtspflege benötige und es nicht bekannt sei, ob es Verwandte gebe, die als gesetzliche Vormunde befördert werden könnten.⁷⁴⁴

Die letzte sei in der Tat keine richtige Klage, sondern eine Festnahme und Vorführung des Beklagten. Diese Form finde vor allem gegenüber Schuldern Anwendung, die höchstwahrscheinlich zahlungsunfähig seien und bei denen das Risiko einer Flucht bestehe. Groicki ermahnt, dass man diese Klage nicht mit einer strafrechtlichen verwechseln solle: Er sagt, dass die Festnahme des Beklagten in einer zivilrechtlichen Sache nur im äußersten Fall stattfinden solle, während der Beklagte, dem eine Straftat vorgeworfen werde, immer festgenommen und verhaftet werden solle.⁷⁴⁵

Groicki betont, dass die Klage immer in den Gerichtsbüchern protokolliert werden solle: Die Einschreibung der Klage sei - im Falle von Abwesenheit des Beklagten - ein Beweis dafür, dass dieser richtig angerufen worden sei, und sie diene weiterhin als Bestrafungsgrundlage.⁷⁴⁶

V.3.2. Die Beschränkungen der Klage

Es gab zahlreiche Möglichkeiten an Beschränkungen der Klage. Im römischen Zivilprozess konnte der Beklagte nur vor einer öffentlichen Stelle unter Beachtung des Hausfriedens aufgerufen werden.⁷⁴⁷ Im Laufe der Zeit wurden weitere Beschränkungen eingeführt, die den Kreis der Personen, die aufgerufen werden durften, wesentlich eingengt haben. Das Klageverbot bezog sich vor allem auf höhere Beamte im Dienst sowie Priester und Richter, die gerade ihre Pflichten

⁷⁴⁴ Ebd., fol. 58.

⁷⁴⁵ *Groicki, Porząddek*, fol. 59.

⁷⁴⁶ Ebd., fol. 60.

⁷⁴⁷ Vgl. *Kolańczyk*, *Prawo rzymskie*, S. 222.

ausübten.⁷⁴⁸ Außerdem konnten die Teilnehmer von Hochzeits- und Trauerzügen nicht beklagt werden.⁷⁴⁹ Manche Personen, wie Eltern, Vormunde und Patrone, konnten nur mit einer besonderen Genehmigung des Prätors angeklagt werden.⁷⁵⁰ Die Schreiber des polnischen Stadtrechts haben einige der oben genannten Beschränkungen übernommen und teilweise überarbeitet. Groicki sagt, indem er sich auf Cervus' „Farrago actionum“ bezieht, zu welcher Uhrzeit und an welchen Stellen die Klage stattfinden dürfe: Er sagt, man könne den Beklagten nur vom Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang und nicht an einem Festtag, an einer Hochzeit oder Beerdigung aufrufen. Die Klage solle an einer öffentlichen Stelle erfolgen; eine Anklage war außerdem nicht möglich in einer Kirche, im königlichen Schloss, im Bad oder im Freudenhaus.⁷⁵¹

V.3.3. Die Folgen der Abwesenheit des Beklagten und das legale impedimentum

Da mit dem Verfahren nur dann begonnen werden konnte, wenn beide Parteien zum Gericht gekommen sind und den Streit durch *litis contestatio* eröffnet haben, wurde das Nichterscheinen des Beklagten streng bestraft. Groicki erklärt, dass der Beklagte nach dreimaligem Nichterscheinen vor Gericht schuldig gesprochen und die Eröffnung des Vollstreckungsverfahrens angeordnet werden konnte.⁷⁵²

Das Fällen des Schuldspruchs konnte jedoch verzögert werden, wenn der Beklagte zur vierten Gerichtssitzung erschien und einen zulässigen Abwesenheitsgrund mitteilte. Die Rechtfertigung konnte sowohl vom Beklagten selbst als auch von seinem Boten mitgeteilt werden. Diese Entschuldigung bezeichnet Groicki, nach dem Artikel II, 7 des Sachsenspiegels, als *legale impedimentum*. Den Begriff selbst erklärt er als „einen rechtfertigten Grund, durch welchen sich der Beklagte

⁷⁴⁸ Kolańczyk, Prawo rzymskie, S. 223; vgl. D. 2.4.2: „*In ius vocari non oportet neque consulem neque praefectum neque praetorem neque proconsulem neque ceteros magistratus, qui imperium habent, qui et coercere aliquem possunt et iubere in carcerem duci: nec pontificem dum sacra facit: nec eos qui propter loci religionem inde se movere non possunt: sed nec eum qui equo publico in causa publica transvehatur (...) nec iudicem dum de re cognoscat*“

⁷⁴⁹ D. 2.4.2: „*in ius vocari non debet qui uxorem ducat aut eam quae nubat*“

⁷⁵⁰ Vgl. Kolańczyk, Prawo rzymskie, S. 223; D. 2.4.4.1: „*Praetor ait: "parentem, patronum patronam, liberos parentes patroni patronae in ius sine permissu meo ne quis vocet"*“

⁷⁵¹ Groicki, Porządek, fol. 60; vgl. Cervus, Farrago actionum, fol. 35: "*Cittatio debet fieri intra ortum & occasum solis, non in die feriato vel festo, non in nocte in domicilio cittandi, vel alio loco congruo & honesto, non in templo, non in cimiterio, non in aula principis, non in nuptiis, non in tabernis publicis, non in balneis, non in prostibulo*".

⁷⁵² Groicki, Porządek, fol. 61 ff.; vgl. Jaskier, Ius Provinciale, I, 67; I, 70.

entschuldigen kann, warum er zum bezeichneten Sitzungstermin nicht gekommen ist“.⁷⁵³ Es gebe vier Hauptgründe, welche die Abwesenheit des Beklagten rechtfertigen können – die Gefangenschaft, die Pilgerfahrt, die akute Krankheit und die Teilnahme an einem Kriegszug.⁷⁵⁴ Außerdem konnte man sich beispielsweise durch eine Wasserüberflutung oder durch den Verlust des Pferdes auf dem Weg entschuldigen.⁷⁵⁵

V.3.4. Die Antwort auf die Klage: Die Einreden (*exceptiones*)

Der Beklagte konnte auf die Klage in dreierlei Weise reagieren: Er konnte sie ohne weiteres akzeptieren (*confessio in iure*), passiv handeln (*indefensio*) sowie den Anspruch des Klägers nicht annehmen. Die Folgen der Handlungen des Beklagten waren unterschiedlich: Hat er die Forderung des Klägers angenommen, war der Prozess beendet und es konnte mit dem Vollstreckungsverfahren begonnen werden. Da die passive Stellung des Beklagten besonders problematisch war (das Verfahren konnte weder beendet werden noch - in den älteren Formen des römischen Zivilprozesses - zur nächsten Phase übertreten), wurden verschiedene Mittel angewandt, durch welche der Beklagte zum Agieren gezwungen wurde.⁷⁵⁶ Mit dem Widerstand des Beklagten konnte in das Verfahren eingetreten werden.

Eine vierte Möglichkeit war das Vorlegen einer Einrede. Die Einrede war - neben der Verneinung des Anspruchs - eine der Verteidigungsmöglichkeiten des Beklagten. Sie war wesentlich feinsinniger als die einfache Verneinung⁷⁵⁷ und konnte trotzdem das Gerichtsverfahren vertagen oder vernichten. Der Beklagte, der eine *exceptio* eintrug, sagte zwar nicht, dass die Forderung des Klägers nicht bestehe, er gab aber einen gerechtfertigten Grund an, aufgrund dessen er die Forderung nicht akzeptieren konnte.

Die Einreden konnten eine zweifache Wirkung haben: Die dilatorischen Einreden (*exceptiones dilatoriae*) vernichteten den Anspruch nicht, sondern vertagten das Verfahren nur für eine gewisse Zeit. Die peremptorischen Einreden hatten dagegen

⁷⁵³ Groicki, Porządek, fol. 63: „*Legale impedimentum zową słuszną iaką przyczynę, kthora sye Pozwany może wymówić, przeczyć na Roku niestaną*“ (Übersetzung: MF); vgl. Jaskier, Ius Provinciale, II, 7: „*Legalis impedimenti quatuor sunt causae*“.

⁷⁵⁴ Groicki, Porządek, fol. 63; vgl. Jaskier, Ius Provinciale, II, 7: „*captivitas, infirmitas, peregrinatio extra fines terrae & publica expectatio*“.

⁷⁵⁵ Groicki, Ebd.; vgl. Jaskier, Ius Municipale, 47, Glosse: „*Tum etiam si equus furent mihi, nec alium habeo (...)*“.

⁷⁵⁶ Vgl. Kolańczyk, Prawo rzymskie, S. 231.

⁷⁵⁷ Ebd., S. 245.

die Folge, dass das Verfahren permanent keine Aussicht auf Erfolg hatte.⁷⁵⁸ Die Einreden wurden vor der *litis contestatio* vorgelegt.

Eine solche Aufteilung der Einreden befindet sich auch in der „Ordnung der Stadtgerichte“.⁷⁵⁹ Eine weitere Kategorie der *exceptiones* führt Cervus an. Er redet noch von den *exceptiones anomaliae*, die jederzeit - also auch nach der *litis contestatio* - vorgelegt werden könnten; als Beispiel für eine solche Einrede nennt er die Exkommunikation des Klägers.⁷⁶⁰

Groicki stellt nachfolgend die häufigsten Einreden dar, ohne sie als dilatorische oder peremptorische explizit zu definieren.⁷⁶¹ Zu den *exceptiones*, die er beschreibt, gehören: die Geschäftsunfähigkeit des Klägers (wegen Verbannung, Minderjährigkeit usw.), das Nichterfüllen der Voraussetzungen beim Richter oder Fürsprecher sowie grobe Fehler in der Klage.

V.3.5. Die *litis contestatio*

Die *litis contestatio* (wörtlich: die Erklärung des Rechtsstreits) war die offizielle Eröffnung des Streits vor Gericht, indem der Kläger seinen Anspruch geäußert und der Beklagte diesen nicht angenommen hat. Die Rolle der *litis contestatio* war in den verschiedenen Arten des römischen Zivilprozesses unterschiedlich. Im Formularprozess wurde das Verfahren nach der Erklärung des Streits anhängig, d.h. es durfte in derselben Sache kein neues Verfahren angefangen werden.⁷⁶² Diese Folge kam im Kognitionsprozess nicht mehr zur Anwendung, die *litis contestatio* blieb aber ein zentraler Orientierungspunkt des Prozesses, an dem die Forderung des Klägers sowie die durchzuführenden Beweisvorgänge präzisiert wurden.⁷⁶³

Bartholomäus Groicki definiert die *litis contestatio* als „eine vollständige Vorlegung des Hauptstreits vor Gericht von den beiden Seiten, durch die Klage und die Antwort“.⁷⁶⁴ Der Jurist erklärt jedoch, dass als taugliche Antwort des Beklagten nicht jede seiner Reaktionen

⁷⁵⁸ Ebd., S. 245.

⁷⁵⁹ Groicki, Porządek, fol. 73.

⁷⁶⁰ Cervus, Farrago actionum, fol. 44: „*Anomala exceptio est, quae semper locum habet ante & post litis contestationem: nec sequit aliarum naturam, ut est exceptio excommunicationis*“.

⁷⁶¹ Groicki, Porządek, fol. 73 ff.

⁷⁶² Vgl. Kolańczyk, Prawo rzymskie, S. 234.

⁷⁶³ Ebd., S. 251.

⁷⁶⁴ Groicki, Porządek, fol. 74: „*Litis contestatio iest glówney rzeczy gruntonne wtoczenie przed Sąd od obudvnu stron, przez żalobę y odpowiedź*“ (Übersetzung: MF); vgl. Jaskier, Ius Provinciale, II,2: „*Narratio enim cum contradictione faciunt litis conteatationem*“.

zu betrachten sei, sondern nur diejenige, die sich direkt auf den Anspruch des Klägers beziehe: Bei der *litis contestatio* seien also beispielsweise nicht die Einreden zu betrachten, sondern nur die Äußerung des Beklagten, dass er die Forderung des Klägers nicht annehme.⁷⁶⁵

Die Hauptfolge der *litis contestatio* war nach Groicki die Verbindlichkeit der Streiterklärung: Nicht nur solle das angefangene Verfahren zum Ende gebracht werden, es falle auch die Verbindlichkeit des Beklagten mit dem Streit im Falle seines Todes auf seine Erben.⁷⁶⁶

V.4. Das Beweisverfahren

Das Beweisverfahren spielte im Zivilprozess eine besonders wichtige Rolle. Sein Zweck war die Klärung von Zweifeln, die mithilfe bestimmter, in den Rechtsquellen aufgezählter Mittel erfolgte.⁷⁶⁷ Die am häufigsten benutzten Beweismittel waren die Zeugenaussagen, der Beweiseid sowie die schriftlichen Dokumente.

Das Beweisverfahren belegte die begünstigte Stellung des Beklagten im Zivilprozess. Laut dem römischen Sprichwort „*ei incumbit probatio qui dicit non ei qui negat*“ lag die Beweislast auf der Seite des Klägers.⁷⁶⁸ Außer diesem Prinzip lässt sich die immer stärkere Romanisierung des Zivilprozesses an der Hierarchie der Beweismittel ableiten – immer mehr Wert wird auf die schriftlichen Urkunden gelegt, während der Beweiseid nur als allerletzter Beachtung findet.⁷⁶⁹

V.4.1. Die Zeugenaussagen

Die Zeugenaussagen waren bereits im römischen Zivilprozess das populärste Beweismittel.⁷⁷⁰ Im polnischen Prozessrecht wurden sie für das wichtigste Beweismittel und das Fundament der Verhandlung⁷⁷¹ gehalten.

Den Zeugenaussagen widmet Groicki relativ viel Aufmerksamkeit: Er beschreibt sie in dreien seiner Bücher (den „Artikeln des Magdeburger Rechts“, der „Ordnung der Stadtgerichte“ sowie der „Halsgerichtsordnung“) und konzentriert sich auf die

⁷⁶⁵ Ebd., fol. 75.

⁷⁶⁶ Ebd.

⁷⁶⁷ Vgl. *Mikolajczyk*, *Proces kryminalny*, S. 219.

⁷⁶⁸ Vgl. *Deutsch*, *Beweis*, Sp. 562.

⁷⁶⁹ Vgl. *Kolańczyk*, *Prawo rzymskie*, S. 231.

⁷⁷⁰ Ebd., S. 262.

⁷⁷¹ „*Fundamentum in causa criminali*“ (so *Mikolajczyk*, *Proces kryminalny*, S. 337).

Voraussetzungen bezüglich persönlicher Eigenschaften der Zeugen sowie auf die Art und Weise der Aussagen.

V.4.1.1. Die Stelle der Zeugenaussagen im Zivilprozess

In der Regel wurden die Zeugen erst nach der *litis contestatio* vor Gericht verhört.⁷⁷² In besonderen Situationen konnte aber der Zeuge schon früher verhört werden. Eben die Gründe eines Zeugenverhörs unter besonderen Bedingungen beschreibt Groicki in der „Ordnung der Stadtgerichte“: Er sagt, dass der Zeuge früher verhört werden könne, wenn er alt oder krank sei und bald sterben könne oder wenn er zu einem Kriegszug gehe.⁷⁷³ Dieselben Gründe zum außerordentlichen Verhör beschreibt Cervus.⁷⁷⁴ Andernfalls haben die Parteien sechs Wochen Zeit nach der *litis contestatio*, um die Zeugen zu benennen.⁷⁷⁵ Würde man sie aber innerhalb der gegebenen Frist nicht mitbringen, würde man für einen Lügner gehalten und in seiner Sache besiegt.⁷⁷⁶

V.4.1.2. Die Anzahl von Zeugen

Beim Sammeln der Nachweise zur Anzahl an Zeugen treten gewisse Schwierigkeiten auf, die aus einer Uneinheitlichkeit in der Bezeichnung der Gerichtspersonen folgen: Die Zeugen werden oft mit den Eideshelfern vermischt, die nicht nur als *compurgatores*, sondern auch als *testes* bezeichnet werden.⁷⁷⁷ Solche Überlappungen können z.B. in Cerasinus' „Enchiridion“ beobachtet werden;⁷⁷⁸ Groicki vermengt aber die beiden Bezeichnungen nicht und unterscheidet in seinen Werken ausdrücklich zwischen den Zeugen und den Eideshelfern.

⁷⁷² Vgl. *Mikołajczyk*, *Proces kryminalny*

⁷⁷³ *Groicki*, *Porządek*, fol. 82: „*Wszakże gdzieby była tego słuszna przyczyna, (...) iako gdyby się bał, aby świadek nie zmarł, albo ieśli iest stary, ieśli chory, albo sye na Woyne gotnie* (Wenn es aber einen wichtigen Grund gibt (...), wenn man fürchtet, dass der Zeuge stirbt, wenn er alt oder krank ist, oder wenn er sich auf einen Krieg vorbereitet“ (Übersetzung: MF).

⁷⁷⁴ *Cervus*, *Farrago actionum*, fol. 49.

⁷⁷⁵ *Groicki*, *Porządek*, fol. 82; vgl. *Jaskier*, *Ius Municipale*, 75 (Gesamttext).

⁷⁷⁶ *Groicki*, *Porządek*, fol. 82; vgl. *Jaskier*, *Ius Provinciale*, I, 53 (Gesamttext).

⁷⁷⁷ Siehe dazu unten.

⁷⁷⁸ *Cerasinus*, *Enchiridion*, C2.

In der Regel wurde dem Prinzip gefolgt, dass die Aussagen eines einzelnen Zeugen ungültig seien.⁷⁷⁹ Die Autoren der Praktikerhandbücher waren sich darüber einig, dass man in den zivilrechtlichen Sachen mindestens zwei oder drei und in den Kriminalsachen und in den Sachen der sog. toten Hand sieben Zeugen benötige.⁷⁸⁰ Groicki sagt aber auch, dass in kleinen, unbedeutenden Sachen, in denen kein großer Schaden entstehen könne, das Zeugnis nur eines Zeugen akzeptiert werden könne.⁷⁸¹

Eine Besonderheit, die Groicki aus der Glosse zu den Artikeln 90 und 91 des Magdeburger Weichbilds schöpft, war ein besonderes Gewicht der Aussagen der Gerichtsbeamten: Der Jurist stellt fest, dass die Aussage des Fronboten ebenso gültig sei wie Aussagen von zwei üblichen Zeugen.⁷⁸² Von besonderer Bedeutung seien außerdem die Aussagen des Richters und der Schöffen in den Sachen der Immobilienübertragung.⁷⁸³

V.4.1.3. Die persönlichen Voraussetzungen der Zeugeneigenschaft

Aus der Literatur des 16. Jahrhunderts ergibt sich eine lange Liste an Beschränkungen für die Zulassung zu Aussagen,⁷⁸⁴ die aus dem Sachsenspiegel und dem Magdeburger Weichbild stammen. Besonders detailliert beschreiben diese Beschränkungen Groicki und Cervus.

Groicki nennt - neben den persönlichen Voraussetzungen - das Kriterium, dass der Zeuge zu den Aussagen berufen werden solle:⁷⁸⁵ Es solle niemandem geglaubt werden, der sich freiwillig als Zeuge meldet, denn es gebe einen Verdacht, dass diese Person irgendwelchen Nutzen aus ihren Aussagen ziehe und dass ihr Zeugnis deswegen nicht die Wahrheit widerspiegle. Groicki betont mit einer besonderen

⁷⁷⁹ Groicki, Artykuly, fol. 18: „Świadek ieden w Prawie Maydeburskim nic nieważy (Ein Zeuge wiegt nach dem Magdeburger Recht nichts)“ (Übersetzung: MF); vgl. Cervus, Farrago actionum, fol. 51: „Unius aut testimonio nulla causa terminat.“; vgl. Jaskier, Ius Provinciale, II, 54 (Gesamttext).

⁷⁸⁰ Groicki, Artykuly, fol. 18: vgl. Cervus, Farrago actionum, fol. 51:

⁷⁸¹ Groicki, Porządek, fol. 82.

⁷⁸² Ebd.; vgl. Jaskier, Ius Municipale, 90-91, Glosse (Gesamttext).

⁷⁸³ Groicki, Artykuly, fol. 18; vgl. Jaskier, Ius Provinciale, III, 25: „Ubicumque proprietas donatur seu impignoratur aut testimonium de rogatione iuris, vitae aut sanitatis cuiusque concernens ferri contigat, hoc iudex metseptimus cum hiis quae coram eo sententias iure adinveniunt comprobabit; Quicquid Scabini protestantur et confirmant, hoc et Iudex cum ipsis protestari debet et confirmari“.

⁷⁸⁴ Vgl. Mikolajczyk, Proces kryminalny, S. 341.

⁷⁸⁵ Groicki, Porządek, fol. 18.

Kraft, dass die Aussagen in den Verleumdungssachen ausschließlich von ehrlichen Menschen mit gutem Ruf stammen sollten.⁷⁸⁶

Weitere Voraussetzungen seien von rein persönlicher Natur: von den Aussagen seien Personen von schlechtem Ruf, Juden und Heiden, Diener in den Sachen ihres Arbeitgebers sowie Personen in einem bestimmten Lebensalter ausgeschlossen.⁷⁸⁷

V.4.1.4. Das Verhör der Zeugen

Am Verhör der Zeugen nahmen - neben dem Richter - die beiden Parteien aktiv teil. Den Stadtgerichten war die Verhörtechnik unter dem Namen *interrogatorie* bekannt, indem die Parteien Listen mit Fragen an die Zeugen vorbereiteten.⁷⁸⁸ Von dieser Technik redet auch Groicki mit einer besonderen Bemerkung: Er sagt, dass die Fragen dem Richter geheim geliefert werden.⁷⁸⁹ In der Regel sollten sich aber die Parteien mit den Listen von Zeugen und Fragen vertraut machen, damit es ihnen möglich war, den Ausschluss eines Zeugen oder bestimmter Fragen beim Richter zu beantragen.⁷⁹⁰ Es kann angenommen werden, dass Groicki meint, die Fragen seien nicht geheim für den Gegner, sondern nur für die Zeugen selbst, damit diese sich nicht im Voraus darauf vorbereiten können. Der Jurist sagt auch, dass nicht alle Gerichte die *interrogatoria* praktizieren und dass man an manchen Orten eine freie Zeugenaussage zulasse.⁷⁹¹

In den „Artikeln des Magdeburger Rechts“ betont der Jurist auch, dass die Zeugen nur das aussagen sollen, was sie selbst gesehen beziehungsweise gehört haben.⁷⁹²

⁷⁸⁶ Groicki, Artykuly, fol. 19: „*Ci którzy które rzeczy dochodzą dla potwarzy/ dowodzą swej rzeczy świadki godnymi/ albo dowody bardzo słusznymi/ albo sądowymi rzeczami niewatpliwymi (Diejenigen, die eine Verleumdung anklagen, sollten ihre Sache durch ehrliche Zeugen, angemessene Beweise oder zweifellose Rechtssachen beweisen)*“ (Übersetzung: MF).

⁷⁸⁷ Groicki, Artykuly, fol. 18; ders., Porządek, fol. 81-81; vgl. Cervus, Farrago actionum, fol. 47: „*Et consideratur haec in testibus aetas, conditio, sexus, discretio, fama, & fortuna fides in testibus ista requires*“.

⁷⁸⁸ Vgl. Mikołajczyk, Proces kryminalny, S. 355.

⁷⁸⁹ Groicki, Porządek, fol. 83: „*Sędzia pyta od Świadków miejsca, czasu, godziny, kiedy sye ta sprawa działa (...y innych okoliczności, które strona powodna Sędziemu potajemnie daie na karcie spisane (Der Richter fragt die Zeugen nach dem Ort, der Zeit, der Urzeit, um die die Streitsache geschehen ist (... und nach anderen Umständen, die ihm der Kläger geheim auf einem Papier gibt)*“ (Übersetzung: MF).

⁷⁹⁰ Vgl. Mikołajczyk, Proces kryminalny, S. 355.

⁷⁹¹ Groicki, Porządek, fol. 83.

⁷⁹² Groicki, Artykuly, fol. 17.

V.4.2. Der Eid

Dietlinde Munzel-Everling definiert den Eid als „feierliche Versicherung der Wahrheit oder feierliches Versprechen“.⁷⁹³ Es gab viele Arten und Formen des Eides, die eine unterschiedliche Rolle spielten, z.B. einen Gelöbniseid, einen Eid der Beamten, einen bekundenden Eid usw. In diesem Kapitel konzentriert sich Groicki auf den bekundenden Eid, der im sächsisch-magdeburgischen Recht ein wichtiges Beweismittel darstellte. Die Rolle dieses Eides bestand darin, dass die Parteien dadurch ihre Verteidigungs- oder Angriffsbehauptungen bestätigten. Der Eid geschah durch die Aussage von festen, streng formalisierten Worten und durch das Anzeigen von ritualisierten Gesten.⁷⁹⁴ Beim Schwören benutzte man verschiedene Gegenstände, vor allem die Heilige Schrift, ein Schwert oder Reliquien. Eine Besonderheit war der Eid eines Juden vor einem christlichen Gericht. Die Voraussetzungen, die verschiedene Rechtsquellen an eine solche Eidesleistung stellten, waren zwar unterschiedlich, sie waren aber immer streng und die Form des Eides war mehr oder weniger demütigend. Der Jude sollte z.B. auf die Tora schwören, wobei er barfuß vor der Tür der Synagoge⁷⁹⁵ oder sogar auf einer frisch abgezogenen, blutenden Schweinehaut⁷⁹⁶ stehen musste.

V.4.2.1. Die Bedeutung des Eides

Das große Ansehen des Eides folgte aus seinem religiösen Charakter: Die Parteien schworen auf Gott und schlossen die Texte ihres Schwurs mit den Worten „So mir Herrgott helfe“. Deswegen wurde ein Meineid nicht nur als eine Tat gegen die menschliche Gerechtigkeit, sondern auch als Missachten Gottes betrachtet.⁷⁹⁷ Aus diesem Grund wurde auf die Echtheit der unter dem Schwur geleisteten Aussagen besonders vertraut und die Meineidigen wurden mit dem Verlust der Ehre bestraft.⁷⁹⁸

In seinem Erstlingswerk beschreibt Groicki das große Ansehen, das die beschworenen Aussagen genossen, und sagt, dass Kläger die unter dem Eid geleisteten Aussagen nicht in Zweifel ziehen oder verneinen können, wenn der

⁷⁹³ *Munzel-Everling*, Eid, Sp. 1249 ff.

⁷⁹⁴ *Groicki*, Porządek, fol. 90-92.

⁷⁹⁵ Ebd., fol. 31.

⁷⁹⁶ Ebd., fol. 93.

⁷⁹⁷ Vgl. *Mikolajczyk*, Proces kryminalny, S. 372.

⁷⁹⁸ Ebd.

Beklagte dem Kläger einen Schwur geleistet habe.⁷⁹⁹ Deswegen war der Schwur in der Regel dasjenige Beweismittel, dessen Benutzung das Verfahren beendete,⁸⁰⁰ denn der Kläger konnte gegen den Beklagten nicht mehr agieren.⁸⁰¹

Auch den religiösen Charakter und die prominente Stellung des Schwurs unter den Beweismitteln bestätigt Groicki in der „Ordnung der Stadtgerichte“: Er sagt, dass derjenige, von dem der Schwur gefordert werde, darauf achten solle, dass er mit seiner Lüge weder Gott noch seinen prozessualen Gegner missachte.⁸⁰² Der Jurist belehrt, indem er sich auf den Artikel II, 11 des Sachsenspiegels bezieht, dass der Meineidige in Schande zerfalle und nicht mehr zu öffentlichen Ämtern befördert werden könne.⁸⁰³

V.4.2.3. Die Zeit, der Ort und die Art des Schwörens

Die Zeit des Schwörens wurde in der Regel vom Richter bei der Zuordnung des Eides bestimmt.⁸⁰⁴ Groicki betont außerdem, dass der Schwur bis zum Mittag des bezeichneten Tages zu leisten sei.⁸⁰⁵ Bezüglich des Ortes gibt es in der Juristenliteratur nur sehr wenige Informationen: Die Juristen sagen lediglich, dass der Eid „*an dem Ort, wo man Schwüre leistet*“, zu leisten sei.⁸⁰⁶

⁷⁹⁹ Groicki, Artykuly, fol. 20.

⁸⁰⁰ Vgl. Mikołajczyk, Proces kryminalny, S. 373.

⁸⁰¹ Groicki, Porządek, fol. 92.

⁸⁰² Groicki, Porządek, fol. 88: „Przysyega komu iest nakazana, ma ją uczynić wedle sumnienia dobrego, aby iako w sercu rozumie, tak usły wyznał, (...) aby nie obraził przodkiem Pana Boga, biorąc imię jego nadaremno, potym bliźniego swego, uszkadzając go niesprawiedliwą przysyegą na majątności jego, na ostatek sumnienia swego, potapiając sam siebie (Wurde jemandem ein Schwur aufgetragen, soll er ihn nach seinem besten Wissen und Gewissen leisten, so dass er das mit dem Mund aussagt, was er im Herzen versteht (...), damit er den Herrgott nicht missachtet, indem er seinen Namen missbraucht, (damit er) seinen Mitmensch (nicht missachtet), indem er ihn durch seinen ungerechten Schwur zur Entgeltung führt, und schließlich (damit er) sein eigenes Gewissen (nicht missachte), indem er sich selbst verdammt“ (Übersetzung: MF).

⁸⁰³ Groicki, Porządek, fol. 88; vgl. Jaskier, Ius Provinciale, II,11 (Gesamttext).

⁸⁰⁴ Vgl. Mikołajczyk, Proces kryminalny, S. 384.

⁸⁰⁵ Groicki, Porządek, fol. 88; es scheint, dass der Morgen und Vormittag die übliche Zeit für alle Gerichtsaktivitäten waren, da auch die Gerichtssitzungen nur vom Sonnenaufgang bis zum Mittag dauerten.

⁸⁰⁶ Groicki, Porządek, fol. 89; aus den Berichten lässt sich schlussfolgern, dass sich die üblichen Eidorte in der Regel am Stadtmarkt, beim Kreuz, oder – für die

Die Eidesleistung war stark formalisiert und bestand darin, dass man eine bestimmte Formel laut sprechen musste. Die Formel sollte wortgetreu wiedergegeben werden, sonst wurde der Schwur als ungültig betrachtet.⁸⁰⁷ Deswegen wurde bestimmt, wie häufig man sich korrigieren konnte, wenn man die Eidesformel falsch aufgesagt hatte. Groicki geht davon aus, dass dies vom Geschlecht des Schwörenden abhängt: Die Frauen (die, obwohl sie für die Geschäftsführung einen Vormund benötigten, den Eid selbständig leisten mussten)⁸⁰⁸ konnten sich so viele Male korrigieren wie nötig, während ein Mann den Eid nur dreimal wiederholen konnte.⁸⁰⁹

In der Regel schwor man kniend, indem man die rechte Hand auf ein Kreuz legte oder in den Himmel erhob.⁸¹⁰

Mit dem Schwören waren außerdem zahlreiche Rituale verbunden, die den Ernst des Schwurakts unterstreichen und dadurch den Meineid verhindern sollten. Bartholomäus Groicki beschreibt die komplizierten Zeremonien, die in verschiedenen Regionen des Polnischen Königsreichs praktiziert wurden: Er erwähnt unter anderem die Prozession des Schwörenden zum Markt unter Begleitung eines Pfarrers, das Glockenläuten und das Gottesurteil.⁸¹¹

V.4.2.4. Die Eideshelfer

Obwohl die Eideshelfer, die sog. *compurgatores* in der polnischen Juristenliteratur oft als *Zeugen* begriffen werden,⁸¹² waren sie keine Zeugen im eigentlichen Sinne.⁸¹³ Es wurde von ihnen kein Wissen über die Streitsache verlangt, denn sie mussten nur

Andersgläubigen – bei der Kirche oder Synagoge befunden haben (so *Mikolajczyk*, *Proces kryminalny*).

⁸⁰⁷ Groicki sagt außerdem, dass man für einen mangelhaften Schwur eine Buße zahlen musste (so *Groicki*, *Porządek*, fol. 90).

⁸⁰⁸ Vgl. *Mikolajczyk*, *Proces kryminalny*, S. 376.

⁸⁰⁹ *Groicki*, *Porządek*, fol. 90.

⁸¹⁰ *Jaskier*, *Ius Municipale*, 97 (Gesamttext); *Groicki*, *Porządek*, fol. 90.

⁸¹¹ Groicki sagt z.B., dass man in Livland Eisenproben praktiziere (*Groicki*, *Porządek*, fol. 92); siehe dazu auch *Schild*, *Gottesurteil*, Sp. 481 ff.

⁸¹² *Groicki*, *Porządek*, fol. 88; für mehrere Beispiele siehe auch *Mikolajczyk*, *Proces kryminalny*, S. 379 ff.

⁸¹³ Vgl. *Weitzel*, *Eideshelfer*, Sp. 1261.

mitschwören, dass der Eid des Betroffenen echt war.⁸¹⁴ Die Anforderungen an die Eideshelfer ähnelten denjenigen, die an die Zeugen gestellt wurden; außerdem war es stark empfohlen, dass sie den Schwörenden gut kannten und herausfinden konnten, ob er bei einem Schwur die Wahrheit sagte.⁸¹⁵

Die Anzahl der Eideshelfer unterschied sich je nach Art des Rechtsstreits, in der Regel wurden aber drei oder sechs *compurgatores* benötigt.⁸¹⁶

V.5. Das Urteil und die Appellation

V.5.1. Die Definition und Qualifikation der Urteile

Nachdem die beiden Parteien gehört und die Beweise geprüft worden waren, war der Richter verpflichtet, das Verfahren mittels eines Urteils zu beenden.⁸¹⁷ Der Streit, der mit einem Urteil beendet wurde, wurde zur *res iudicata* mit der Konsequenz, dass er nicht wieder bei Gericht vorgebracht werden konnte.⁸¹⁸

In der „Ordnung der Stadtgerichte“ definiert Groicki das Urteil als eine Entscheidung des Richters, indem er, „nachdem er die Klage, die Antwort darauf und die Aussagen angehört hat, (...) den einen frei und den anderen schuldig spricht“.⁸¹⁹ Nach der sächsischen Gewohnheit, die auch in den polnischen Städten übernommen wurde, war das Fällen des Urteils durch formelle Voraussetzungen beschränkt: Groicki schreibt, dass der Richter Recht nur vormittags, sitzend und nüchtern sprechen solle.⁸²⁰

⁸¹⁴ Vgl. *Mikołajczyk*, *Proces kryminalny*, S. 379.

⁸¹⁵ *Groicki*, *Porządek*, fol. 88: „Dla tego ci pospołem przysięgający mają być takowi, którzyby dobrze znali onego za którym przysięgają i zachowania jego dobrze byli świadomi (...). Nie z onych liczb, którzy snadź za kofel piva a za pare groszy przysięgaliby (Deswegen sollen diejenigen, die mit dem Schwörenden mitschwören, solche Menschen sein, die denjenigen gut kennen, für den sie mitschwören, und die sich seines Benehmens gut bewusst sind (...). Sie sollten sich nicht zu den zahlreichen Menschen gehören, die nur für eine Maß Bier oder für etwas Geld schwören würden“ (Übersetzung: MF).

⁸¹⁶ Vgl. *Weitzel*, *Eideshelfer*, Sp. 1262.

⁸¹⁷ Vgl. *Kolańczyk*, *Prawo rzymskie*, S. 271.

⁸¹⁸ Ebd.; vgl. D. 42,1,1: „*Res iudicata dicitur, quae finem controversiarum pronuntiatione iudicis accipit: quod vel condemnatione vel absolutione contingit*“.

⁸¹⁹ *Groicki*, *Porządek*, fol. 93-94: „(...) wysłyszawszy žalobe y odpowiedz y nymody (...) iednego czyni wolnym, a drugiego winnym“ (Übersetzung: MF).

⁸²⁰ *Groicki*, *Porządek*, fol. 94; vgl. *Jaskier*, *Ius Provinciale*, III, 69 (Gesamttext).

Es wurde zwischen zwei Arten von Urteilen unterschieden – den akzessorischen und den definitiven. Die Beschreibungen der beiden Arten samt Beispielen sind in zwei von Groickis Werken zu finden. In der „Ordnung der Stadtgerichte“ definiert er das definitive Urteil als ein solches, das eine eindeutige und endgültige Lösung des Rechtsstreits enthalte; im definitiven Urteil werde eine Partei schuldig und die andere freigesprochen.⁸²¹ Das akzessorische Urteil dagegen sei dasjenige, das zwar den Hauptstreit nicht löse, aber eine Entscheidung des Richters bezüglich eines gewissen Elements des Verfahrens beinhalte: In der „Ordnung der Stadtgerichte“ erklärt Groicki, dass das akzessorische Urteil infolge der Tätigkeit des Fürsprechers und eines von ihm erhobenen Vorwurfs gefällt werde.⁸²² Die akzessorischen Urteile betreffen meistens solche Elemente der Verhandlung wie Exzeptionen, Anträge auf Vertagung und Bürgschaften.⁸²³ In den „Titeln des Magdeburger Rechts“ erklärt der Jurist, dass die akzessorischen Urteile dann gefällt werden, wenn der Beklagte auf die Klage nicht direkt antworte, sondern eine Exzeption geltend mache oder zusätzliche Zeit für die Herbeischaffung besonderer Beweismittel beantrage.⁸²⁴

V.5.2. Die Grundlage des Urteils und die Grenzen der richterlichen Entscheidungsfreiheit

Neben den formellen Voraussetzungen gab es auch bezüglich des Inhalts des Urteils viele Beschränkungen. Das Urteil musste nicht nur eine definitive Entscheidung des Richters über Schuld und Unschuld der Parteien enthalten: Die Hauptvoraussetzung hierfür war es, dass das Urteil auf einer gemeinsamen Grundlage des geltenden Rechts und eines sich aus den vorgelegten Beweisen ergebenden Bildes des Streits gefällt werden musste.

Etwas kontrovers diskutiert wurde die Frage, ob ein Richter, der über Informationen bezüglich des Streits verfügt, die von den Parteien in der Verhandlung nicht vorgebracht wurden, sein Wissen beim Fällen des Urteils nutzen soll. Die Glosse zum Artikel II, 41 des Sachsenspiegels stellt zwei Auffassungen vor, die zunächst von Groicki übernommen und übersetzt wurden. Der Hauptzweifel dieser Darstellungen bestehe darin, ob sich der Richter durch sein Gewissen oder die Ehre als qualifizierter und unbefangener Beamter leiten lassen solle: Wenn er sich der Unschuld des Beklagten bewusst sei, dieser aber nichts tue,

⁸²¹ Groicki, Porządek, fol. 96.

⁸²² Groicki, Porządek, fol. 96: „(...) *która bywa wydana nie o główną rzecz o którą żalują, ale sye przytoczy od przypadley gadki od Prokuratorów (welches nicht über die Hauptsache gefällt wird, sondern sich aus dem Spruch des Prokurators ergibt)*“ (Übersetzung: MF).

⁸²³ Groicki, Porządek, fol. 96.

⁸²⁴ Groicki, Tytuły, fol. 158.

um sich zu verteidigen und trotzdem einen Schuldspruch fälle, riskiere er, dass er „als Pontius Pilat erscheint, der unseren Retter zum Tod verurteilt hat, obwohl er wusste, (...) dass ihn die Juden aus Hass aufgegeben hatten“⁸²⁵ Die gegenteilige Auffassung bezüglich der richterlichen Entscheidungsfreiheit berufe sich darauf, dass der Richter im Gericht nicht als Privatperson anwesend sei, sondern als ein Beamter, der das Urteil aufgrund der Informationen fällen solle, die ihm geliefert worden seien; außerdem könne ein Richter, dessen privates Wissen über den Streit falsch sei, ein ungerechtes Urteil fällen, wenn er seinen eigenen Informationen zu viel Gewicht verleihe.⁸²⁶ Die von Groicki vorgeschlagene Lösung scheint interessengerecht zu sein: Der Jurist sagt, dass ein kluger und frommer Richter in solchen Fällen einen neuen Verhandlungstermin anordne, damit die Parteien neue Beweise sammeln könnten.⁸²⁷ Vor allem solle der Richter in kriminellen Sachen nicht vorschnell und aufgrund unvollständiger Beweislage urteilen.

V.5.3. Die Gründe für die Ungültigkeit des Urteils

Auch ein gefälltes Urteil hatte nicht zwingend Rechtsfolgen. Neben dem Fall, in dem das Urteil offensichtlich fehlerhaft war und durch eine Appellation aufgehoben wurde, gab es viele Gründe, aus denen das Urteil ungültig und bereits *ex tunc* nichtig war. Die Ungültigkeit eines Urteils folgte meist aus der Missachtung formeller Voraussetzungen. Die genauen Gründe, die in der Glosse zu den Artikeln II, 11 und III, 63 des Sachsenspiegels zu finden sind, beschreibt Groicki in den „Titeln des Magdeburger Rechts“. Nach seinen Ausführungen ist das Urteil ungültig:

1. Wenn der Richter bestochen worden sei.⁸²⁸
2. Wenn das Urteil an einem Festtag gefällt worden sei.⁸²⁹ Die römische Verteilung der Gerichtstage auf *dies fasti et nefasti*⁸³⁰ fand auch in der sächsisch-

⁸²⁵ Groicki, Porządek, fol. 95: „aby sye nie zdał być Pilatem, który fałszywie Zbawiciela naszego wydał, wiedząc (...), iż go Żydowie z nienawiści wydali“ (Übersetzung: MF); vgl. Jaskier, Ius Provinciale, II, 41, Glosse.

⁸²⁶ Groicki, Porządek, fol. 95; vgl. Jaskier, Ius Provinciale, II, 41, Glosse (Gesamttext).

⁸²⁷ Groicki, Porządek, fol. 95.

⁸²⁸ Groicki, Tytuły, fol. 160; vgl. Jaskier, Ius Municipale, 11, Glosse: „(...) si sententia emptasit“.

⁸²⁹ Groicki, Tytuły, fol. 160; vgl. Jaskier, Ius Municipale, 11, Glosse: „(...) si diebus festibus aut feriis pronuntiatur“.

⁸³⁰ Die Gerichte konnten nur an den *dies fasti* arbeiten; die *dies nefasti* waren religiöse Festtage, an denen keine Verhandlungen stattfinden konnten (vgl. Kolańczyk, Prawo rzymskie, S. 194).

magdeburgischen Gerichtspraxis Anwendung. Die Gründe, aus denen bestimmte Tage als gerichtsfrei galten, sind vor allem auf das religiöse Leben und auf den Kalender der alltäglichen Pflichten und Feldarbeiten zurückzuführen. Nach Groicki gab es drei Arten von Tagen, die als gerichtsfrei anzusehen waren – die festen Feiertage, die zum Gottlob dienten,⁸³¹ die vorläufigen Feiertage, die der König zum Feiern einer einmaligen Angelegenheit eingesetzt hatte,⁸³² sowie die langfristigen gerichtsfreien Tage, an denen die Agrararbeiten auszuüben waren.⁸³³ Das an einem gerichtsfreien Tag gefällte Urteil konnte nur dann als gültig betrachtet werden, wenn das Gericht in einem Notfall beriet, z.B. wenn eine kranke, auf dem Sterbebett liegende Person ein Testament errichten wollte oder wenn ein Verbrecher auf frischer Tat festgenommen worden war und nach den Regeln des Notrechts verurteilt werden sollte.

3. Wenn es während Abwesenheit des Beklagten gefällt worden sei, obwohl der Beklagte noch nicht dreimal herbeigerufen worden sei.⁸³⁴

4. Wenn das Urteil keine eindeutige Lösung des Rechtsstreits enthielt.⁸³⁵

5. Wenn der Beklagte geschäftsunfähig war. Unter diesen Punkt fasst Groicki mehrere Ursachen der Geschäftsunfähigkeit des Beklagten zusammen, vor allem sein Alter (das Urteil könne nicht jemandem gegenüber gefällt werden, der jünger als 25 Jahre sei und keinen Vormund habe),⁸³⁶ psychische Krankheiten (wobei es reiche, dass der Beklagte zur Zeit des Urteils verrückt sei) sowie die Ehre (der

⁸³¹ Groicki, Porządek, fol. 55: „*Naprzód Świeta ku chwale Bożey od Kościoła ustawione (Erstens, die Festtage, die zum Gottlob seitens der Kirche festgelegt wurden)*“ (Übersetzung: MF).

⁸³² Groicki, Porządek, fol. 55: „*Drugie, które bywaią z rozkazanania Królewskiego (...) ku pospolitemu radowaniu, tho iest kiedy sye Królowi syn narodzi, gdy żonę poymie, gdy go Koronuią albo gdy nad nieprzyiacielem zwycięstwo otrzyma (Zweitens solche Festtage, welche nach königlichem (...) Befehl zum Feiern bestimmt sind, d.h. wenn der König einen Sohn bekommt, oder wenn er heiratet, oder wenn er einen Feind besiegt)*“ (Übersetzung: MF).

⁸³³ Groicki, Porządek, fol. 55: „*Trzecie, które bywaią ustawione czasu żniwa, aby każdy przez żadnego przeszkodzenia urodzay który mu Pan Bóg dał z pola sprawił, aby sobie z Lata gothonal, czegooby w zimie pożywał (Drittens werden solche Tage zur Erntezeit bezeichnet, damit jeder ohne Störungen die von Gott gegebene Ernte vom Feld nehmen kann und sich im Sommer das zubereitet, was er im Winter essen wird)*“ (Übersetzung: MF).

⁸³⁴ Groicki, Tytuły, fol. 160; vgl. Jaskier, Ius Provinciale, III, 63, Glosse: „*(...) si est contra absentem qui nondum est contumax*“.

⁸³⁵ Groicki, Tytuły, fol. 160; vgl. Jaskier, Ius Provinciale, III, 63, Glosse: „*(...) si intro non cinstineatur verba*“.

⁸³⁶ Groicki, Tytuły, fol. 160; vgl. Jaskier, Ius Provinciale, III, 63, Glosse: „*(...) si sententia pronuntiata sit contra illum qui nondum viginti quinque annos habet*“.

Beklagte solle nicht verbannt sein); außerdem könne kein gültiges Urteil gegen einen Toten ergehen.⁸³⁷

6. Wenn der Richter oder der Fürsprecher nicht die an ihn gestellten Voraussetzungen erfüllt. Vor allem sei das Urteil ungültig, wenn einer von Ihnen verbannt oder ein Jude bzw. Ketzer sei.⁸³⁸ Außerdem sind auch die Fälle erfasst, in denen das Urteil von einem unzuständigen Gericht gefällt worden sei, v.a. wenn ein weltlicher Richter in einer kirchenrechtlichen Sache geurteilt habe.⁸³⁹

7. Wenn das Urteil vom Richter allein (ohne Mitarbeit der Schöffen) gefällt wurde.

8. Wenn das Urteil rechtswidrig sei oder wenn der Fürsprecher unethisch gehandelt und die Normen des Prozessrechts missachtet habe.⁸⁴⁰

V.5.4. Die Appellation

Die Institution der Appellation stammt aus dem römischen Recht. Ursprünglich folgte sie aus der großen Autorität des Kaisers, der oftmals gebeten wurde, eine bereits durch rechtskräftiges Urteil beendete Sache erneut zu prüfen.⁸⁴¹

Groicki definiert die Appellation als „eine Berufung von einem nachteiligen Urteil des einfachen Richters zum höheren, um das zu korrigieren, was vom ersten aus seiner mangelnden Rechtskenntnis oder Unbesonnenheit falsch beurteilt wurde und eine der Parteien verletzt hat“.⁸⁴² In den „Titeln des Magdeburger Rechts“ erweitert er die Definition und sagt, dass das rechtswidrige Urteil, aufgrund dessen appelliert werden könne, nicht nur aus einem Wissensmangel, sondern auch aus einem bösen Wille des Richters folgen könne.⁸⁴³

⁸³⁷ Groicki, Tytuły, fol. 160; vgl. Jaskier, Ius Provinciale, III, 63, Glosse: „(...) *si non senendo pronuntiatur*“.

⁸³⁸ Groicki, Tytuły, fol. 160; vgl. Jaskier, Ius Provinciale, III, 63, Glosse: „(...) *si non competens iudex pronunciaverit. Item si proferatur a servo, iudeo, haeretico vel infideli*“.

⁸³⁹ Groicki, Tytuły, fol. 160; vgl. Jaskier, Ius Provinciale, III, 63, Glosse: „(...) *si secularis iudex in causa spiritali proferat sententia non valet*“.

⁸⁴⁰ Groicki, Tytuły, fol. 160; vgl. Jaskier, Ius Provinciale, III, 63, Glosse: „(...) *si non servatur odro iuris*“.

⁸⁴¹ Vgl. Kolańczyk, Prawo rzymskie, S. 296.

⁸⁴² Groicki, Porządek, fol. 96.

⁸⁴³ Groicki, Tytuły, fol. 156.

V.5.4.1. Die Appellationsorgane

Die Appellation zum höheren Gericht ist durch Vermittlung desjenigen Gerichts einzubringen, das das falsche Urteil gefällt hat. Viele Richter betrachteten aber das Appellieren gegen ihre Urteile als eine persönliche Beleidigung und erschwerten den Parteien die Berufung zu einem höheren Gericht.⁸⁴⁴ Groicki sagt, dass sie die Parteien oftmals mit Drohungen und Geldbußen erpresst haben, damit diese die Appellation nicht vorlegen. Er ermahnt, dass die Richter dies nicht tun sollten, da die Appellation nicht auf sie persönlich abziele, sondern den Zweck habe, die Folgen ihrer Ignoranz zu korrigieren.⁸⁴⁵

Für die polnischen Städte nach dem deutschen Recht gab es zwei Appellationsinstanzen: Von den Stadtgerichten sollte zum Krakauer Oberhof für das deutsche Recht appelliert werden,⁸⁴⁶ während man von jenem Gericht noch zum König oder zum Gericht der Sechs Städte appellieren konnte.⁸⁴⁷ In den russischen Städten solle, bevor die Appellation vor dem Krakauer Oberhof gebracht werde, zum Lemberger Oberhof appelliert werden.⁸⁴⁸

V.5.4.2. Die Beschränkungen der Appellation und die Gründe ihrer Ungültigkeit

In der Theorie könne gegen jedes Urteil appelliert werden, von dem sich eine der Parteien ungerecht behandelt fühlte. Groicki mahnt aber, dass die Richter die Berufungen der Parteien kritisch betrachten und nicht jede Appellation annehmen sollten, damit die Rechtsprechung nicht durch zahlreiche unnötige Appellationen verlangsamt werde.⁸⁴⁹

In der Regel sollte eine Appellation gegen akzessorische Urteile ausgeschlossen werden.⁸⁵⁰ In den „Titeln des Magdeburger Rechts“ sagt Groicki jedoch, dass auch die akzessorischen Urteile gelegentlich Appellationsobjekte sein können: Er erklärt,

⁸⁴⁴ Ebd.; vgl. *Jaskier*, *Ius Municipale*, 14, Glosse (Gesamttext).

⁸⁴⁵ *Groicki*, *Tytuly*, fol. 156.

⁸⁴⁶ Siehe dazu Kapitel III.

⁸⁴⁷ *Groicki*, *Porządek*, fol. 96; vgl. *Jaskier*, *Ius Municipale*, 11, Marginalglosse: „(...) *ex Regno Poloniae abolita est in Anno domini 1356 per divum olim Cazimirum Magnum Poloniae Regem locatumque est Ius provinciale in Castro Cracoviensis ut illic omnes appellando recursum habeat, ab illis vero tandem pro instantia ultima ad tribunal regium vel Commissarios Sex Civitatum ad id deputatos provocatio sit iuxta a privilegia desuper data*“.

⁸⁴⁸ *Groicki*, *Porządek*, fol. 98.

⁸⁴⁹ *Groicki*, *Porządek*, fol. 98.

⁸⁵⁰ *Groicki*, *Porządek*, fol. 102; *ders.*, *Tytuly*, fol. 158.

dass solche Urteile ebenfalls eine große Kraft entfalten können und dass der Beklagte, der statt einer Antwort auf die Klage beispielsweise eine dilatorische Einrede erhebe, damit auch den Streit beenden könne, obwohl kein definitives Urteil gefällt worden sei.⁸⁵¹ In solchen Fällen könne auch gegen akzessorische Urteile vorgegangen werden. Weitere Beschränkungen der Einbringung der Appellation nennt Groicki auf der Grundlage der Glosse zum Artikel 11 des Magdeburger Weichbilds. Man könne eine Appellation nicht einbringen, wenn:

1. das Urteil von einer Instanz stammt, die keine Obrigkeit über sich habe (wie der Papst oder der Kaiser).⁸⁵²

2. der Verurteilte nicht appellationsfähig war. Dieses Verbot bezieht sich vor allem auf die Verbrecher, die auf frischer Tat festgenommen und nach den Bedingungen des Notrechts verurteilt worden seien.⁸⁵³

3. die Appellation nach dem Ablauf der für die Vorlage vorgesehene Zeit eingebracht worden sei.⁸⁵⁴

4. das Urteil von einem Schiedsrichter gefällt worden sei.⁸⁵⁵

V.6. Das Vollstreckungsverfahren

Das Ziel des Vollstreckungsverfahrens war es, das zugesprochene Recht durchzusetzen. Die Institution der Vollstreckung hat sich in der Rechtsgeschichte sehr stark weiterentwickelt. Die ursprüngliche Vollstreckungsform, die bereits im alten römischen Zivilprozess Anwendung fand, war die *legis actio per manum iniunctionem*.⁸⁵⁶ Die Klage bedeutete für den Schuldner eine persönliche Vollstreckung: Sie war besonders streng, denn sie umfasste auch die persönlichen Grundrechte

⁸⁵¹ Groicki, Tytuły, fol. 158: „*Bo to skazanie accessorium (...) iest takie, ktorzym ieden może siebie naprawić, drugiego skazić, siebie wolnym uczynić, drugiego Akcyą zniszczyć* (Denn man kann sich durch ein akzessorisches Urteil Vorteile verschaffen und den anderen Schäden zufügen, sich freisprechen und gleichzeitig die Klage des anderen vernichten)“ (Übersetzung: MF).

⁸⁵² Groicki, Tytuły, fol. 159; vgl. Jaskier, Ius Municipale 11, Glosse: „*Primo, quando edicitur ab illis si superiores se non habent, ut est Papa, Rex. Appellatio enim fieri debet ad superior*“.

⁸⁵³ Groicki, Tytuły, fol. 159; vgl. Jaskier, Ius Municipale, 11, Glosse: „*Secundo si appellant seu increpent sententiam illi, qui increpare non possint, ut sunt hi, qui in manuali facto comprehensi iudicioque praesentari, criminaliter accusantur*“.

⁸⁵⁴ Groicki, Tytuły, fol. 159; vgl. Jaskier, Ius Municipale, 11, Glosse: „*Tertio si tempus neglexerint increpandi*“.

⁸⁵⁵ Groicki, Tytuły, fol. 159; vgl. Jaskier, Ius Municipale, 11, Glosse: „*Quarto a iudice, qui sit per electionem, ut est arbiter illum etenim sibi debet*“.

⁸⁵⁶ Vgl. Kolańczyk, Prawo rzymskie, S. 201.

samt Gesundheit und Leben des Schuldners. Dem Schuldner wurde eine dreißigtägige Frist zur eigenständigen Begleichung der Schuld gegeben. Erfolgte eine solche nicht, konnte der Gläubiger, nach Erlaubnis des Prätors, seine Hand auf ihn legen: Der Schuldner verlor damit die persönliche Freiheit und sein gesamtes Vermögen. War der Wert seiner Güter nicht ausreichend, um den Gläubiger zu befriedigen, konnte ihn der Letztgenannte bis zu dreißig Tage in Fesseln halten und schließlich als Sklaven verkaufen.⁸⁵⁷

Im Laufe der Zeit wurde die persönliche Vollstreckung abgemildert und nur auf das Vermögen des Schuldners beschränkt. Die neue Vollstreckungsform hatte aber weiterhin einen universalen Charakter, d.h. sie dehnte sich auf das gesamte Vermögen aus.⁸⁵⁸ Der Gläubiger des Schuldners, der bis zu dreißig Tage nach der Einleitung des Vollstreckungsverfahrens nicht befriedigt wurde, konnte die Güter des Schuldners in einer öffentlichen Versteigerung verkaufen.

V.6.1. Die Formen der Vollstreckung in den Werken Groickis

Bartholomäus Groicki definiert die Vollstreckung als „*eine Genugtuung zugunsten des Klägers gegen den Beklagten, gemäß der Beurteilung oder des geschriebenen Rechts, so dass dieses Recht oder diese Beurteilung zustande kommt*“.⁸⁵⁹ Der Jurist belehrt, dass die Rechtsprechung erst nach der Vollstreckung der *res iudicata* voll und komplett sei und ermahnt, dass die Genugtuung nicht gebremst werden solle.

In Groickis Hauptwerk werden folgende Vollstreckungsmittel genannt: die Geldbuße, die Verpfändung, der Zugriff des Klägers auf das Vermögen des Beklagten, die Bürgschaft und schließlich die Verhaftung.⁸⁶⁰ Es wird aber unterstrichen, dass mit dem gerichtlichen Vollstreckungsverfahren erst dann begonnen werden solle, wenn der Beklagte die Schuld nicht freiwillig begliche: Sei ein Vergleich zwischen den Parteien geschlossen oder, nach Genehmigung des Klägers, eine alternative Leistung ausgeführt worden, solle das bereits begonnene Vollstreckungsverfahren sofort eingestellt werden.

Die Verhaftung des Beklagten ist von der persönlichen Vollstreckung zu unterscheiden. Groicki erklärt, dass die Verhaftung einen offiziellen Charakter habe und von den Gerichtsbeamten erst dann durchgeführt werden solle, wenn der

⁸⁵⁷ Ebd.; vgl. *Litewski*, Rzymski proces cywilny, S. 88.

⁸⁵⁸ Vgl. *Kolańczyk*, Prawo rzymskie, S. 278.

⁸⁵⁹ *Groicki*, Porządek, fol. 103: „(...) uczynienie sprawiedliwości Powodowi nad stroną obwinioną, wedle osądzonej rzeczy albo wedle prawa pisanego, aby ono prawo albo skazanie swoy skutek wzięło“ (Übersetzung: MF).

⁸⁶⁰ *Groicki*, Porządek, fol. 103.

Beklagte die Leistung gegenüber dem Kläger beharrlich hinauszögere.⁸⁶¹ Der Beklagte solle nur so lange im städtischen Gefängnis festgehalten werden, bis er die Schuld bezahle oder eine alternative Leistung vorschlage. Die persönliche Vollstreckung werde dagegen vom Gläubiger selbst nach Genehmigung des Richters ausgeführt.⁸⁶² Der Schuldner werde ihm zur freien Verfügung gegeben, damit er seine Schuld abarbeite. Groicki stellt jedoch fest, dass dieses Vollstreckungsmittel zwar im geschriebenen Recht beschrieben worden sei, in der Praxis aber nicht ausgeübt werde: Die persönliche Vollstreckung störe die Menschenwürde und ähnele der Sklaverei, die von Groickis Zeitgenossen nicht praktiziert werde.

V.6.1.1. Die Vollstreckung in das Vermögen des Schuldners

Die Vollstreckung in das Vermögen ist das erste amtliche Vollstreckungsmittel, welches dann ausgeübt wird, wenn der Beklagte die Schuld nicht eigenständig begleicht. Groicki belehrt, dass dem verurteilten Beklagten zuerst eine selbständige Befriedigung des Klägers ermöglicht werden solle.⁸⁶³ Der Beklagte solle die Schuld in erster Linie in Geld begleichen; schwöre er aber, dass er über die entsprechende Geldsumme nicht verfüge, könne er dem Gläubiger sein Fahrnis als Pfand anbieten. Sollte der Beklagte weder in der Lage sein, eine Geldsumme noch ein Pfand zu leisten, sei mit der Vollstreckung aus seinem unbeweglichen Vermögen anzufangen. Groicki belehrt jedoch, dass der Gläubiger erst dann auf die Immobilien des Schuldners zugreifen dürfe, wenn die Vollstreckung nicht aus der Fahrnis ausgeführt werden könne.⁸⁶⁴ Reiche das Vermögen des Schuldners für die Deckung der ganzen Schuld nicht aus, sollen die Leistungen aus seinen Gläubigeransprüchen auf die Schuld angerechnet werden.⁸⁶⁵

⁸⁶¹ *Groicki*, Porządek, fol. 104: „(...) na ostatek gdzieby przekonany Prawem rozkazaniu Sędzięgo dobrowolnie nie był posłuszen, albo sye sługom Urzędowym sprzeciwiał: tedy zbroyną ręką a gwałtem ma być do więzienia wzięt y tam póty zachowan, aż by osadzoney rzeczy dosyć uczynił (schließlich, wenn der Besiegte das Urteil nicht eigenständig ausführt oder den Gerichtsdienern Widerstand leistet, soll er bewaffnet und gewaltsam zum Gefängnis gebracht und dort so lange festgehalten werden, bis er die Beurteilung erfüllt)“ (Übersetzung: MF).

⁸⁶² *Groicki*, Porządek, fol. 105.

⁸⁶³ Ebd., fol. 104.

⁸⁶⁴ Ebd.; vgl. *Jaskier*, Ius Municipale, 27,29 (Gesamttexte).

⁸⁶⁵ *Groicki*, Ebd., fol. 104.

V.6.1.2. Die Verpfändung: Die Anrechnung des Pfands auf die Schuld

Durch das Pfand konnte sich der Schuldner gegen eine Vollstreckung in seine Immobilien verteidigen. Groicki erklärt, dass sich das Pfand auf verschiedene Sachen erstrecken könne, sowohl auf gewöhnliche Haushaltsgegenstände als auch auf ausgefallene Waren aus Übersee;⁸⁶⁶ der Wert des Pfands solle, insbesondere im letztgenannten Fall, vom Richter sorgfältig geschätzt werden.⁸⁶⁷

Die Art und Weise der Anrechnung des Pfands auf die Schuldsomme beschreibt Groicki auf der Grundlage des „Codex Iustiniani“. Er erklärt, es sei davon abhängig, ob die Pfandsache Einkünfte bringe oder nicht. Sei eine Immobilie verpfändet worden, die Erträge bringe, wie z.B. ein Weinberg, sollten diese auf die Schuldsomme angerechnet werden.⁸⁶⁸ Groicki beklagt sich jedoch, dass dieses Prinzip häufig nicht beachtet werde und dass es bei der Verpfändung von solchen Sachen häufig zu Missbräuchen komme: Die Gläubiger halten nämlich das Pfand oft solange bei sich, bis sie aus den Einkünften die Schuldsomme mehrfach verdient hätten, oder behalten es sich durch eine zusätzliche Vertragsbedingung vor, dass die Einkünfte nicht auf die Schuldsomme anzurechnen seien.⁸⁶⁹

Wenn das Pfand keine Erträge bringe, beschränke sich seine Rolle auf die Verzögerung der Vollstreckung, bis der Beklagte die entsprechende Geldsumme sammeln könne, die Pfandsache vom Gläubiger freizukaufen.⁸⁷⁰ Die Pfandsache solle in wöchentlichen Zeitabständen öffentlich zum Verkauf ausgestellt werden, sodass sich der Schuldner innerhalb der ersten zwei Ausstellungen melden und sie wiederkaufen könne: Habe er das nicht getan, solle die Pfandsache auf einer öffentlichen Versteigerung an denjenigen verkauft werden, der die größte Summe anbiete.

V.6.2. Die Rückzahlung der Verfahrenskosten

Im polnischen Stadtrecht wurde bezüglich der Verfahrenskosten dem allgemeinen Prinzip „*victus victori in expensis litis condemnatur*“ gefolgt.⁸⁷¹ Groicki erklärt, dass diese Regel zwei Rollen einnehme: Einerseits sollen dadurch Streitsüchtige gebremst

⁸⁶⁶ Ebd.

⁸⁶⁷ Ebd.; *Jaskier*, Ius Provinciale, I, 70; *ders.*, Ius Municipale, 27 (Gesamttexte).

⁸⁶⁸ *Groicki*, Porządek, fol. 105.

⁸⁶⁹ Ebd.

⁸⁷⁰ Ebd., fol. 106.

⁸⁷¹ In freier Übersetzung: „Dem Besiegten sind die Verfahrenskosten des Siegers aufzulegen“.

werden, unnötige Klagen vorzulegen, andererseits solle nur derjenige die Kompensation der Verfahrenskosten anfordern können, der belegen könne, dass er seinen Prozessgegner besiegt habe.⁸⁷²

Die Verfahrenskosten werden vom Richter berechnet und durch den Schwur des Siegers bestätigt.⁸⁷³ Groicki betont jedoch, dass nur diejenigen Aufwendungen geschätzt werden, die auf der Grundlage der Gerichtsbücher belegt werden können, d.h. vor allem die Bearbeitungsgebühren. Nicht berücksichtigt wurden die Kosten der Reise zum Gericht, der Lohn des Fürsprechers sowie andere Kosten, die im Laufe des Verfahrens unabhängig von den Gebühren für die Klage, Verurteilung und andere Tätigkeiten des Gerichts angefallen waren.⁸⁷⁴ Groicki äußert eine ambivalente Meinung bezüglich der Missverhältnisse zwischen den ersetzten und den tatsächlichen Auskünften: Er kritisiert zwar die Habgier der Prokuratoren, die eine außergewöhnliche Steigerung der Verfahrenskosten verursache,⁸⁷⁵ er bemerkt aber auch, dass dank der Höhe der Verfahrenskosten viele Rechtsstreitigkeiten gütlich beigelegt und nicht vor Gericht gebracht wurden.⁸⁷⁶

V.6.3. Der Arrest

Groicki definiert den Arrest in der „Ordnung der Stadtgerichte“ als *„eine Aufhaltung einer Person oder seiner Güter, (...) so dass die sichergestellten Güter solange unversehrt bleiben, bis der Streit mit dem Arrestator gelöst wird“*.⁸⁷⁷ In den „Titeln des Magdeburger Rechts“ erklärt der Jurist weiter, dass der Arrest eine Sicherung sei, bis die Schuld beglichen werde: Die sichergestellten Güter, die in der Regel nicht die Schuldsache selbst seien, durften solange nicht verkauft, verpfändet oder auf eine andere Weise vermindert werden, bis die Schuld bezahlt wurde.⁸⁷⁸ Sofern die sichergestellten

⁸⁷² Groicki, Porządek, fol. 106.

⁸⁷³ Ebd.

⁸⁷⁴ Groicki, Porządek, fol. 106.

⁸⁷⁵ Siehe dazu „Gerichtspersonen“.

⁸⁷⁶ Groicki, Porządek, fol. 107.

⁸⁷⁷ Groicki, Porządek, fol. 107: *„Arest iest zapowiedź Persony albo dóbr iey (...), aby zapowiedziane rzeczy tak długo były w pokoju, aż do rozstrzygnięcia prawem z Arrestatorem żalującym“* (Übersetzung: MF).

⁸⁷⁸ Groicki, Tytuły, fol. 82.

Güter dennoch verkauft wurden, sollte der Erlös in die Hände des Gläubigers fallen.⁸⁷⁹

V.6.3.1. Die Gegenklage aus dem Arrest

An einem Arrest waren drei Personen beteiligt: der Gläubiger, der Schuldner und die Person, bei der sich das Vermögen des Schuldners befand.⁸⁸⁰

Der Arrest war keine Selbsthilfe, sondern ein offizielles Vollstreckungsmittel. Er wurde vom Richter auf Antrag des Gläubigers angeordnet und dem Besitzer durch den Gerichtsdienner mitgeteilt.

Der Arrest resultierte oft in einer Gegenklage, die Groicki folgendermaßen beschreibt: Der Schuldner, der den Arrest seiner Güter entdeckte, könne den Gläubiger darauf verklagen, dass er begründe, warum er das Vermögen des Schuldners habe sicherstellen lassen.⁸⁸¹ Groicki erklärt, der klagende Schuldner solle deklarieren, dass er bereit sei, dem Gläubiger Genüge zu tun, um sein Vermögen von dem Arrest zu befreien. Dafür spreche er eine Formel aus, dass er „das Recht geben und das Recht nehmen“ wolle.⁸⁸² Infolge der Klage erkläre der Gläubiger den Grund des Arrests, indem er den Schuldner auffordere, die ursprüngliche Schuld zu bezahlen. Die Formel betont den gegenseitigen Charakter der Klage: Der Schuldner deklariert, dass er seine Schuld begleiche (er will also das Recht bzw. die Leistung geben), und fordert, dass seine Güter im Gegenzug entsperrt werden (er will sein Eigentum unversehrt ausüben, er will also das Recht nehmen). Der Gläubiger wird dagegen vom Beklagten gleichzeitig zum Kläger, indem er die Begleichung seiner Schuld fordert.

V.6.3.2. Die Folgen der einfachen Klage des Gläubigers

Wurde der Gläubiger vom Schuldner nicht verklagt, glich der Verlauf des Arrests der einer Verpfändung: Der Gläubiger sollte den Schuldner dreimal ermahnen, dass er die Schuld begleichen solle. Hatte sich der Schuldner an drei nacheinanderfolgenden Gerichtsterminen nicht gemeldet (Groicki erinnert in den „Titeln des Magdeburger Rechts“ daran, dass er noch eine zusätzliche Möglichkeit

⁸⁷⁹ Ebd., fol. 83.

⁸⁸⁰ Diese Person wird weiterhin als „Besitzer“ bezeichnet.

⁸⁸¹ *Groicki*, Tytuły, fol. 84.

⁸⁸² Groicki sagt, dass diese Formel von den Fürsprechern seit langem benutzt werde, aber ihre Herkunft unbekannt sei (*Groicki*, Tytuły, fol. 84).

habe, sich in der vierten Sitzung durch das *legale impedimentum* zu entschuldigen),⁸⁸³ konnte sich der Gläubiger aus den sichergestellten Gütern befriedigen, indem er sie in einer öffentlichen Versteigerung verkaufte. Groicki betont in der „Ordnung der Stadtgerichte“, dass eine schnelle Versteigerung in den Fällen notwendig sei, wenn sich unter den sichergestellten Gütern Nutztiere befinden (z.B. Pferde), denn sie „verdauen sich selbst“ und ihre Nahrungskosten können den Kaufpreis schnell übersteigen.⁸⁸⁴

In den „Titeln des Magdeburger Rechts“ erklärt Groicki, dass man den Zugriff des Gläubigers auf die sichergestellten Güter in bestimmten Situationen noch um ein paar Wochen verzögern könne: Obwohl das sächsisch-magdeburgische Recht nur eine Art und – wie es Groicki nennt – einen Grad der Vollstreckung kenne, seien in der polnischen Gerichtspraxis gewöhnlich drei Grade anerkannt.⁸⁸⁵ Außer dem Einlass erkenne man die sogenannte *evacuatio* (pol. *rumowanie*) und die *evacuatio evacuationis* (pol. *nymiatanie*). Die weiteren Grade werden jeweils an zwei Wochen nach der Einführung des vorigen Grads durchgeführt und in den Gerichtsbüchern eingeschrieben. Nach Groicki ändern die weiteren Grade nichts an der Stellung des Schuldners. Dadurch werde dieser nur ständig erinnert, dass sich seine Güter in der Gewalt des Gläubigers befinden und es werde ihm dadurch etwas Zeit eingeräumt, damit er mit dem Gläubiger einen alternativen Weg zur Schuldzahlung bestimme.

V.6.3.3. Der Arrest der Güter eines Toten

In der „Ordnung der Stadtgerichte“ weist Groicki darauf hin, dass der Arrest der Güter eines toten Schuldners durch eine Willkür geregelt sei.⁸⁸⁶ Laut dieser Willkür sollten die Schuld schnell beglichen und die Güter entsperrt werden: Selbst wenn der Erblasser minderjährige Kinder habe, habe der Gläubiger den Vorrang vor ihnen. In den „Titeln des Magdeburger Rechts“ ergänzt der Jurist, dass ein solches Verfahren nur dann Anwendung finde, wenn die Schuld öffentlich im Testament oder in den Gerichtsbüchern notiert sei oder wenn es sich auf das *dotalitium* der verwitweten Ehefrau beziehe.⁸⁸⁷ Die Gläubiger sollten dann vorrangig befriedigt werden, wobei die minderjährigen Kinder in den Verhandlungen durch ihre Vormünder vertreten werden sollten.

⁸⁸³ Groicki, Tytuły, fol. 85

⁸⁸⁴ Groicki, Porządek, fol. 109

⁸⁸⁵ Groicki, Tytuły, fol. 86

⁸⁸⁶ Groicki, Porządek, fol. 109

⁸⁸⁷ Groicki, Tytuły, fol. 87.

Anders sehe es aus, wenn die Schuld nicht öffentlich festgestellt sei: Dann sollten die Erben des verstorbenen Schuldners in drei Gerichtsterminen ermahnt werden, mit der Vollstreckung solle aber gewartet werden, bis die minderjährigen Erben volljährig seien.⁸⁸⁸ Ausnahmsweise solle mit der Vollstreckung sofort angefangen werden, wenn sich der Arrest auf Güter belaufe, die verderben konnten (z.B. der Vorrat von Lebensmitteln).

Die Auswahl der durch Groicki ausgewählten Vorschriften zum Zivilprozess belegt sein Bemühen um eine den Gerichtsparteien und den Gerichtsbeamten verständliche Erläuterung seiner Prinzipien sowie eine Vereinfachung eines komplizierten Verfahrens. Die Beschreibung der einzelnen Elemente des Prozesses ist übersichtlich konstruiert, während es bei den jeweiligen Varianten, beispielsweise bei der Einreichung der Klage oder der Auswahl der richtigen Vollstreckungsweise, immer einen eindeutigen Hinweis gibt, welche Variante im gegebenen Fall Anwendung finden sollte. Denselben Zweck haben zahlreiche Ausführungen zu den persönlichen Qualifikationen der Gerichtsbeamten und die Betonung, dass sie vor allem gerecht handeln sollten.

Die Romanisierung ist bei der Darstellung des Prozessrechts noch stärker als bei der des materiellen Rechts. Groicki befürwortet stark eine Verschriftlichung aller Prozesshandlungen und gibt den schriftlichen Beweismitteln den Vorrang. Die einzelnen Prozessrechtsinstitutionen sind mit ihren lateinischen Namen genannt, die Groicki aus den Glossen zum Sachsenspiegel und zum Magdeburger Weichbild sowie aus der romanisierten juristischen Literatur entnimmt.

⁸⁸⁸ Ebd., fol. 88

VI. Groicki als Mittler zwischen den Rechtskulturen am Beispiel des Strafrechts und Strafverfahrens

Die Darstellung des Strafrechts in den Werken Groickis ist der Teil seiner Erläuterungen, der unter dem stärksten Einfluss der Rezeption des römischen Rechts steht. Die Romanisierung der Ausführungen über das Strafrecht und den Strafprozess⁸⁸⁹ spiegelt sich vor allem in der Auswahl der Quellen wider. Neben dem Sachsenspiegel und dem Magdeburger Weichbild (samt Glossen) schöpft Groicki aus zwei westeuropäischen Werken, die als Meilensteine der Rezeption des römischen Rechts dienten – das fländische Praktikerhandbuch „Praxis rerum criminalium“⁸⁹⁰ von Joos de Damhouder sowie die „Peinliche Halsgerichtsordnung“ Kaisers Karls V.⁸⁹¹.

Die „Praxis rerum criminalium“ wurde um 1554 herausgegeben. Ihre Übernahme durch Groicki um 1559 belegt die gute Orientierung des polnischen Juristen in der Entwicklung der europäischen Rechtslehre und seine Fortschrittlichkeit. Da die „PRC“ während der Zeit einer intensiven Hexenverfolgung entstand, liegt der Schwerpunkt des Buches auf der Erkennung und Bestrafung der Hexerei. Diesem Zweck dient die detaillierte Beschreibung der Folter, durch die das Geständnis der Hexe erreicht werden sollte. Neben der Hexenverfolgung beschäftigt sich Damhouder mit den Merkmalen zahlreicher Straftaten, die in den niederländischen Gerichten am häufigsten vorkamen. In seinen Ausführungen bezieht sich der gelehrte Jurist auf die Bibel, zahlreiche Quellen des römischen Rechts sowie auf die Rechtsprechung der flandrischen Gerichte. Obwohl er die Wirksamkeit der Folter bei der Hexenverfolgung unterstreicht, ist Damhouder im Allgemeinen ein Gegner unnötiger Grausamkeit der Scharfrichter und ihrer Helfer und er fordert, dass die Folter nur unter bestimmten Bedingungen durchgeführt werden soll.

Die um 1532 herausgegebene Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls des V. ist das Ergebnis der gegen Ende des 15. Jahrhunderts einsetzenden

⁸⁸⁹ Allerdings sollte zwischen den beiden Begriffen nicht strikt unterschieden werden: Das Prozessrecht des Mittelalters und der frühen Neuzeit beschränkte sich insbesondere auf dem Gebiet des Strafrechts nicht auf die Vollstreckung des materiellen Rechts, sondern es kreierte selbst Normen, die nach dem heutigen Verständnis als materielles Recht betrachtet würden (so *Mikolajczyk*, *Proces kryminalny*, S. 11).

⁸⁹⁰ Weiterhin als „PRC“ bezeichnet.

⁸⁹¹ Weiterhin als „Carolina“ bezeichnet.

Reformationsbestrebungen im Bereich des Strafrechts.⁸⁹² Obwohl sie in erster Linie als Strafprozessordnung gedacht war, enthält sie auch zahlreiche Normen des materiellen Strafrechts. Wegen der Menge des Stoffs wurden aber nicht alle Rechtsprinzipien in die „Carolina“ aufgenommen, deswegen verweist die Quelle häufig auf das rezipierte römische Recht, welches als „Unsere Kayserlichem Rechte“ bezeichnet wurde. Trotzdem galt sie als eine Quelle des vereinheitlichten Strafrechts bis 1871.

VI.1 Die Übernahme der „Carolina“ in Groickis „Halsgerichtsordnung“

Die prominente Stellung der „Carolina“ wird dadurch belegt, dass Groicki ihr ein gesamtes Buch gewidmet hat. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass der Jurist keine wortgetreue Übersetzung vorgenommen hat und weder der Aufbau noch der Inhalt des Gesetzes völlig übereinstimmend wiedergegeben werden. Bemerkenswert ist bereits die unterschiedliche Anzahl an Artikeln – die „Carolina“ besteht aus 219 Artikeln, während Groickis „Halsgerichtsordnung“ nur 91 beinhaltet. Der Jurist hat in die Komposition der kaiserlichen Konstitution tief eingegriffen – mehrere Artikel kumulierte er, auf gewisse Teile des Originals hat er völlig verzichtet. Es gibt auch kurze Abschnitte, die Groicki selbst hinzugefügt hat. In der Zusammenschau mit anderen Büchern desselben Autors gibt aber die „Halsgerichtsordnung“ ein klares Bild des Strafrechts der polnischen Städte zu dieser Zeit.

VI.1.1. Das Bild des Strafprozesses in der „Halsgerichtsordnung“.

VI.1.1.1. Appell an die Richter⁸⁹³

In den ersten drei Artikeln der „Halsgerichtsordnung“ befasst sich Groicki mit den Bedingungen, die der Richter in einem Strafprozess erfüllen soll, damit das Verfahren einwandfrei verläuft und niemand zu Unrecht zum Tode verurteilt wird. Der Jurist betont, dass die Richter objektiv, frei von Vorurteilen sowie

⁸⁹² Vgl. *Lieberwirth*, *Constitutio Criminalis Carolina*, Sp. 885.

⁸⁹³ *Groicki*, *Postępek*, 1-3. Die meisten in diesen Artikeln geäußerten Gedanken stammen nicht aus der „Carolina“, sondern repräsentieren die eigene Meinung Groickis oder sind aus Cervus' „*Farrago actionum*“ entnommen. Im Kontext der Übernahme der romanisierten Rechtsquellen sind sie von keiner besonderen wissenschaftlichen Bedeutung (so auch *Dargun*, *Źródła przepisów karnych*, S. 10).

unbestechlich sein sollten.⁸⁹⁴ Sie sollten die Reichen und die Armen, die Bekannten und die Fremden gleich behandeln sowie darauf achten, dass die negativen Gefühle, d.h. der Hass, der Neid, die Angst sowie die Habgierigkeit ihre Beurteilung nicht beeinflussen.⁸⁹⁵ Diese bereits in der „Ordnung der Stadtgerichte“ geäußerten Gedanken,⁸⁹⁶ ergänzt Groicki mit einer freien Übersetzung des Schlussteils von Artikel 1 der „Carolina“. Er erklärt, dass die Könige und Fürsten darauf achten sollten, dass die Gerichte mit „*ehrliehen, weisen, gelehrten sowie tugendhaften*“⁸⁹⁷ Menschen besetzt werden.

VI.1.1.2. Zulassung und Durchführung der Folter⁸⁹⁸

In dem Teil seiner „Halsgerichtsordnung“, der die Folterordnung beschreibt, übersetzt Groicki in weiten Teilen wortgetreu die entsprechenden Artikel des kaiserlichen Gesetzes. Die Hauptschwerpunkte der Darstellung liegen auf der Bedeutung der Folter im Strafprozess sowie auf den Bedingungen ihrer Zulassung, der Art und Weise des Verhörs während der Folter sowie dem weiteren Verfahren je nach Ergebnis derselben.

Die Erläuterung der Bedingungen, unter denen die Folter zulässig war, eröffnet Groicki mit der allgemeinen Feststellung, dass „*Verdächtige Menschen, die irgendeinen schlechten Ruf genießen, festgenommen und ins Gefängnis geworfen werden können*“.⁸⁹⁹ Demzufolge waren also keine präzisen und eindeutigen Vorwürfe nötig, um den Verdächtigen zu verhaften, ein allgemeiner Verdacht reichte aus.⁹⁰⁰ Anders war es aber mit der Anwendung der Folter selbst, welche nur dann stattfinden konnte, wenn es gegen den Verdächtigen starke Beweise gab. Die Umstände, nach denen

⁸⁹⁴ Groicki, Postępek, 1.

⁸⁹⁵ Groicki, Postępek, 1.

⁸⁹⁶ Vgl. Kapitel V.1.

⁸⁹⁷ Groicki, Postępek, 1: „*godnemi, mądremi, uczonymi a cnotliwymi*“ (Übersetzung: MF); vgl. Carolina, 1: „*So mogen die selbigen, dieveil jnen noch solch gerichtbesitzung an jrer achtbarkeyt oder standt ganz keyn nachteyl geben soll, (...) solch peinlich gericht so oft, und vi sie nach gestalt der sachen, für gut und notturfftig ansehen wirdet, Als Richter und urtbeyler selbst besitzen, und darinn handeln und fürnemen, wes sich nach dieser unser ordnung eignet unnd gebürt*“.

⁸⁹⁸ Groicki, Postępek, 4-32; siehe dazu auch Kapitel VI.2.

⁸⁹⁹ Groicki, Postępek, 4: „*Podezrzani ludzie, a o których sława iaka zła iest, mogą być imani y do więzienia dawani*“ (Übersetzung: MF); vgl. Carolina, 6: „*Item so jemandt eyner übelthat durch gemeynen leumut, berüchtiget, oder andere glaubwürdige anzeygung verdacht und arckwonig, unnd derhalb durch die oberkeyt vonn ampts halben angenommen würde (...)*“.

⁹⁰⁰ Vgl. Dargun, O źródłach przepisów karnych, S. 11.

der Festgenommene unter den Verdacht einer Straftat gestellt werden konnte, beschreibt Groicki sowohl allgemein und für alle Straftaten gemeinsam, als auch individuell für jedes in der „Carolina“ namentlich genannte Verbrechen.

Bei der Überprüfung der Vorwürfe sollte der Richter vor allem das Alibi des Verdächtigen, den Einfluss der Begleitung, mit der er lebt, sowie die Motivation des Klägers in den Blick nehmen. Niemand sollte nämlich wegen der Begehung einer Straftat gefoltert werden, wenn er zur Zeit der Begehung des Verbrechens am Tatort nicht anwesend war. Die Aufzählung der notwendigen Umstände, nach denen der Verdächtige gefoltert werden konnte, sowie einige Abweichungen in der Übersetzung hatten im Wesentlichen den Schutz des Verdächtigen und die Verbesserung seiner Stellung zum Zweck. Dies kann am Beispiel des fünften Absatzes des Artikels 4 verdeutlicht werden: Groicki übersetzt den entsprechenden Satz des Artikels 25 der „Carolina“ so, dass die Aussage der Feststellung in ihr Gegenteil verkehrt wird. Die kaiserliche Ordnung empfiehlt dem Richter zu prüfen, ob die Straftat nicht aus Feindschaft, Neid oder Gewinnstreben begangen wurde.⁹⁰¹ Groicki sagt dagegen, dass der Richter darauf achten sollte, ob der Verdacht „aus Feindschaft, Neid, einem früheren Streit oder aus Gewinnstreben“ seitens des Klägers gestreut wurde.⁹⁰² Dieselbe Aussage hat die Übersetzung des letzten Absatzes des Artikels 25, der feststellt, dass überprüft werden sollte, ob es zwischen dem Verdächtigen und dem Opfer keinen früheren Rechtsstreit gab, wobei die heimliche Tötung der ehemaligen Gegenpartei den Verdacht bestärke.⁹⁰³ Groicki ändert wieder den Schwerpunkt des Artikels indem er übersetzt: „Es sollte auch beachtet werden, ob diejenigen, die den Verdacht werfen, mit dem, gegen den sie den Verdacht richten, keinen Rechtsstreit wegen Früchten oder Vermögen gehabt hatten: denn ein solcher verursacht große Aufwiegelungen zwischen den Menschen“⁹⁰⁴. Auf diese Weise wandelt der Jurist einen belastenden Umstand zu einem mildernden um, indem er suggeriert, dass ein wegen eines früheren Streits geworfener Verdacht nicht wahr sein kann.

In den weiteren Artikeln stellt Groicki im Einzelnen dar, unter welchen Voraussetzungen man wegen bestimmter Straftaten die Folter anwenden kann und

⁹⁰¹ Carolina, 25: „Zum fünfften, soll man in beschedigungen, oder verletzungen, warnemen, ob die verdacht person auß neidt, feindtschafft, vor geender trawe, oder gewartung eynicher nutz zu der gedachten missethat ursach nehmen möcht“.

⁹⁰² Groicki, Postępek, 4: „(...) z nieprzyjaźni, z zazdrości, z przeszłej pogrózki, albo też dla iakiego zysku“ (Übersetzung: MF).

⁹⁰³ Carolina, 25: „Item so eyner mit dem andern umb so groß gut rechnet, daß darzu der merertheyl seyner narung, habe, unnd vermögens antrifft, (...) darumb so der widertheyl heymlich ermordet wirdet, ist eyn vermutung wirde disen theyl; daß er solchen mordt gethan habe“.

⁹⁰⁴ Groicki, Postępek, 4: „To też ma być obaczono, ieśli ci co winnią nie mieli z tym kogo winnią zaiścia iakiego, Prawa albo różnice okolo iakich pożytków albo majątności: bo tho wielkie zaiatrzenie między ludźmi czyni“ (Übersetzung: MF).

welche Fragen gestellt werden sollten, wenn der Verdächtige sich während der Folter schuldig bekennt. Er empfiehlt Fragen über die Zeit und den Ort der Tatbegehung, sowie über die Motivation des Täters. Bei manchen Verbrechen gibt es spezifische, nur bei bestimmten Taten relevante Fragen: z.B. was der Verdächtige durch seine Tat verdient hat.⁹⁰⁵ Von den Giftmördern sowie Zauberern sollte verlangt werden, dass sie ihre Praktiken genau beschreiben: Der Richter sollte hierdurch herausfinden, welches Gift benutzt wurde bzw. welche magischen Rituale durch Benutzung welcher Worte oder verzauberten Gegenstände praktiziert wurden.⁹⁰⁶

VI.1.1.3. Die Zeugenaussagen⁹⁰⁷

In dem Teil der „Halsgerichtsordnung“, in dem der Beweis durch Zeugenaussagen dargestellt wird, ist die subsidiäre Rolle des römischen Rechts in der polnischen Rechtspraxis besonders deutlich zu erkennen. Die Vorschriften der „Carolina“ wurden so ausgewählt, dass sie die bereits in Groickis Hauptwerk aufgezählten Voraussetzungen bezüglich der Zeugen und ihrer Aussagen erschöpfend ergänzen und mögliche Zweifel beseitigen.⁹⁰⁸

Als Zeugen sollten ausschließlich nicht fremde, vertrauenswürdige Menschen berufen werden, deren Aussagen nicht durch ein eigenes Gewinnstreben beeinflusst werden: Groicki ergänzt die Feststellung des Artikel 66 der „Carolina“ mit einer eigenen Bemerkung, dass nur derjenige für einen guten Zeugen gehalten werden könne, der „*nicht aus Freundschaft, für den eigenen Gewinn oder gegen Belohnung*“ Aussagen leiste.⁹⁰⁹ Die Voraussetzungen bezüglich der Verwertbarkeit der Zeugenaussagen aus der „Ordnung der Stadtgerichte“ ergänzt Groicki durch die Feststellung, dass diejenigen Zeugen, die von einer der Parteien angestellt und dafür bezahlt wurden, dass sie bestimmte Aussagen leisten, streng bestraft werden sollen.⁹¹⁰ Ebenso streng sollten die Richter gegenüber den Zeugen sein, die falsche Aussagen geleistet haben,

⁹⁰⁵ Groicki, Postępek, 18, 21; vgl. Carolina, 48, 21.

⁹⁰⁶ Groicki, Postępek, 20, 22; vgl. Carolina, 50, 52.

⁹⁰⁷ Groicki, Postępek, 33-46.

⁹⁰⁸ Vgl. Kapitel V.3.3.

⁹⁰⁹ Groicki, Postępek, 66: „(...) *za przyjaźnią albo nieprzyjaźnią, albo też za iakonym pożytkiem snym, albo za przenaiciem*“ (Übersetzung: MF); vgl. Carolina, 66: „*Gnugsame zeugen seimdt die, die umbeleumdet, umd sunst mit keyner rechtmessigem ursach zuerwerfen sein*“.

⁹¹⁰ Groicki, Postępek, 34; vgl. Carolina, 64: „*Item belomte zeugen, sein auch verworffen, umd mit zulessig, sondern peinlich zu straffen*“.

damit der Verdächtige zu Unrecht verurteilt wird: Sie sollten nämlich zu der Strafe verurteilt werden, die sie dem Verdächtigen anlasten wollten.

VI.1.1.4. Der Verlauf des Strafverfahrens⁹¹¹

Dem Verlauf des Prozesses widmet Groicki relativ wenig Aufmerksamkeit und er verzichtet in seiner Darstellung an dieser Stelle auf mehrere Artikel der kaiserlichen Halsgerichtsordnung.⁹¹² Der Jurist konzentriert sich vor allem auf die Eröffnung des Verfahrens sowie den Inhalt der Klage und die Handlungen des Fürsprechers. Außer einigen Abweichungen orientiert sich Groicki streng an der „Carolina“. Die Genauigkeit der Übersetzung greift an manchen Stellen so weit, dass er sogar Artikel übernimmt, die in der polnischen Rechtspraxis keine Anwendung finden konnten. Der Jurist übersetzt beispielsweise den Artikel 84 der kaiserlichen Ordnung, nach dem der Vogt bestätigen sollte, dass das Gericht laut den Gesetzen des Kaiserrechts eröffnet wurde.⁹¹³

Groicki empfiehlt, dass das Recht möglichst schnell und ohne Verzögerungen gesprochen werden sollte. Deswegen sollte der Richter auf alle Handlungen achten, die eine unnötige Verzögerung des Verfahrens zum Zweck hatten, und auf solche entsprechend reagieren. Die Bestrafung derjenigen, die unsachdienliche Fragen im Gericht stellen, sowie eines Beklagten, der seine Aussage ändert, nur um die Verurteilung etwas zu verzögern, sollte im Einvernehmen mit rechtskundigen Experten stattfinden.

Die Anklage sollte in Gegenwart des in Fesseln zum Gericht gebrachten Täters vorgelesen werden. Sie sollte die Namen des Klägers und des Beklagten sowie die Bezeichnung der Straftat enthalten. In der Beschreibung der Klage bemüht sich Groicki weitgehend um eine wortgetreue Wiedergabe des Originals, übersetzt aber den entsprechenden Artikel mit einem schwerwiegenden Fehler. Laut Artikel 88 des kaiserlichen Gesetzes sollte nämlich der Prokurator die Klage nach einem Muster formulieren, indem er anstelle des Buchstaben A den Namen des Klägers, anstelle des Buchstaben B den Namen des Beklagten und anstelle des Buchstaben C die Bezeichnung der Tat legt.⁹¹⁴ Groicki erläutert umgedreht, dass der Prokurator,

⁹¹¹ Groicki, Postępek, 47-63.

⁹¹² Zu den Gründen der Nichtberücksichtigung mehrerer Artikel siehe unten.

⁹¹³ Groicki, Postępek, 53: „*Panie Woycie, ten Sąd dobrze jest zagaiony według Ustaw y Prawa Cesarzskiego (Herr Vogt, dieses Gericht wurde laut Gesetze und Kaiserrecht richtig eröffnet)*“ (Übersetzung: MF); vgl. Carolina, 84: „*(...) Herr Richter das peinlich etlich gericht ist mach laut Keyser Karis des fünfften und des heyligem Reichs ordnung wol besetzt*“.

⁹¹⁴ Vgl. Carolina, 88.

„damit die Klage (...) vor Gericht schnell vorgetragen werden kann“;⁹¹⁵ die Namen des Klägers und des Beklagten sowie die Tat entsprechend durch die Buchstaben A, B und C ersetzen sollte. Groicki hat sich also offensichtlich so stark auf das Prinzip der Beschleunigung des Verfahrens konzentriert, dass er die eigentliche Aussage des Artikels missverstanden hat.

VI.1.1.5. Die Bestrafung einzelner Straftaten⁹¹⁶

Der Strafenkatalog in Groickis „Halsgerichtsordnung“ ist breit und umfasst verschiedene Arten der Todesstrafe sowie zahlreiche Leib- und Ehrenstrafen. An mehreren Stellen übernimmt Groicki die Anordnung der „Carolina“, dass sich der Richter unter besonderen Umständen den Rat der Rechtsverständigen holen sollte.⁹¹⁷ In der Regel übersetzt Groicki die entsprechenden Artikel des kaiserlichen Gesetzes treu und macht nur wenige Abweichungen.

Im Gegensatz zur Wiedergabe der Folterordnung verschärft Groicki bei der Übersetzung der „Carolina“ an mehreren Stellen die Strafempfehlungen des Originals, da er die alternativen Strafen zu kumulativen macht. So schreibt er in Artikel 68, dass derjenige, der Münzen entwertet, sowohl an dem Vermögen, als auch am Leben bestraft werden sollte.⁹¹⁸ Genauso kumuliert der Jurist die Strafen für diejenigen, die Maße und Gewichte fälschen⁹¹⁹ sowie für die Kuppler.⁹²⁰

⁹¹⁵ Groicki, Postępek, 57: „żeby (...) co nakrócey skargi (...) przed Sądem poydź mogły“ (Übersetzung: MF).

⁹¹⁶ Groicki, Postępek, 64-88; siehe dazu auch Kapitel VI.3.

⁹¹⁷ Siehe dazu Kapitel VII.

⁹¹⁸ Groicki, Postępek; vgl. Carolina, 111: „Wo aber jrgent eyner eyms andern münz umbreget, oder widerumg mm tiegel brecht umd geringe münz darauß mecht, der soll am leib oder gut nach gestalt der sachen, gestrafft werden“.

⁹¹⁹ Groicki, Postępek, 69: „(...) ma być z Miasta albo z Ziemie wyponiedzian, a na ciele miotłami u Pregierza karan (er soll der Stadt oder des Landes verwiesen sowie am Pranger mit Ruten geprügelt werden)“ (Übersetzung: MF); vgl. Carolina, 113: „(...) der soll zu peinlicher straff angenommen, jm das land verboten, oder an seinem leib als mit ruten aushawem oder dergleichen“.

⁹²⁰ Groicki, Postępek, 76: „(...) maia takowym uszy urzynac, miotłami ie u Pregierza bić y z Miasta wyponiedac (man soll ihnen die Obren abschneiden, sie am Pranger mit Ruten prügeln und sie der Stadt verweisen)“ (Übersetzung: MF); vgl. Carolina, 123: „(...) es sei mit verweisung des landts, stellung inn branger, abschneidung der oren oder außhawung mit ruttten“.

VI.1.2. Die von Groicki ausgelassenen Vorschriften der „Carolina“⁹²¹

Die knappe Darstellung des Ablaufs des Strafprozesses in Groickis „Halsgerichtsordnung“ belegt, dass nicht alle 219 Artikel der „Carolina“ übernommen wurden. Der Grund, aus dem Groicki auf zahlreiche Passagen des kaiserlichen Gesetzes verzichtet hat, ist offensichtlich: Die beiden Werke verfolgen unterschiedliche Zielsetzungen. Während die „Carolina“ eine komplette peinliche Gerichtsordnung enthält, ist das Werk Groickis nur ein Teil eines komplexen Systems, das sowohl die Normen des Zivilrechts als auch die des Strafrechts enthält.⁹²² Groicki hat also in seiner Bearbeitung auf diejenigen Vorschriften verzichtet, die sich bereits in anderen Teilen seiner Darstellung des polnischen Rechts finden beziehungsweise den polnischen Bedingungen nicht entsprachen. Nun wird kurz dargestellt werden, welche Fragmente der „Carolina“ der Jurist ausgelassen hat, was der Grund der Nichtberücksichtigung war und wo entsprechende Normen in seinen Werken zu finden sind.

VI.1.2.1. Die Anforderungen an das Gerichtspersonal und die Gerichtsparteien

Groicki übernimmt nicht die ersten beiden Artikel, die eine allgemeine Gerichtsorganisation betreffen. Einer der Gründe dafür ist, dass diese Artikel an die Organisation der deutschen Gesellschaft und die Zuständigkeit des Reichskammergerichts angepasst waren und auf die Rechtspraxis der polnischen Städte nicht zutrafen. Die Angabe zur Rolle des Adels wurde in Groickis Übersetzung nicht berücksichtigt, denn der polnische Adel konnte, außer in explizit bestimmten Fällen, vor den Stadtgerichten nicht verurteilt werden.⁹²³ Groicki äußert zwar in der „Halsgerichtsordnung“ die Forderung, dass die Gerichte mit klugen und

⁹²¹ Die Aufzählung wurde auf der Grundlage folgender Arbeit gemacht: *Dargun, Źródła przepisów karnych*, S. 25 ff.

⁹²² *Dargun*, Die Quellen der Strafrechtvorschriften, S. 25.

⁹²² *Dargun*, Die Quellen der Strafrechtvorschriften, S. 25.

⁹²³ Um 1525 wurde in Thorn ein Privileg erlassen, dass es verbot, die Adligen vor Stadtgerichten selbst zu verurteilen. Die Grundlage des Privilegs war ein Ereignis, das um 1519 in Kazimierz bei Krakau geschehen war: Vier Adelige – Andrzej Slabosz, Andrzej Twardy, Gorecki und Jakub Boniecki - wurden für einen Stadtfriedensbruch zum Tode verurteilt und hingerichtet. Die Verwandten der Verbrecher appellierten gegen das Todesurteil zum König und beantragten, dass der Richter und die Schöffen, die das Urteil gefällt hatten, gerecht bestraft werden. Der König ordnete daraufhin an, dass der Richter und drei Schöffen – so dass für jeden adligen Kopf ein Kopf eines Beamten falle – enthauptet werden, und verbot weiterhin die Verurteilung des Adels vor den Stadtgerichten (vgl. *Koranyi*, Die Einleitung zu Groickis „Artykuly“, S. VII).

frommen Richtern besetzt werden sollten, seine Feststellung ist aber nicht so erschöpfend wie die in der „Carolina“. In den Werken Groickis wird trotzdem mehrmals erwähnt, durch welche Tugenden und Fertigkeiten sich die Gerichtsbeamten auszeichnen sollten. Er nennt die Anforderungen an diese nicht nur in der „Ordnung der Stadtgerichte“,⁹²⁴ sondern widmet auch ein gesamtes Kapitel in den „Titeln des Magdeburger Rechts“ einer Charakterisierung der Menschen, die zu Beamten befördert werden sollten.⁹²⁵

Ein Äquivalent in Groickis Werken findet auch der Artikel 2, der eine privilegierte Stellung bestimmter Personen vor dem Strafgericht beschreibt. Ähnliche Erläuterungen befinden sich in Groickis „Ordnung der Stadtgerichte“, wo der Jurist beschreibt, welche Personen von Folter frei sind und was Rechtfertigungsgründe für Tötungsdelikte sind.⁹²⁶

Eine weitere Gruppe von Vorschriften aus dieser Kategorie sind die Artikel 11-15 sowie Artikel 19, die die Rechtsstellung des Klägers im Streitverfahren betreffen. Feststellungen, dass der Kläger verhaftet oder zur Bürgschaft verpflichtet werden könnte, fehlen in den polnischen Praktikerhandbüchern. Die Schreiber des Stadtrechts konzentrierten sich zwar auf die Pflichten des Klägers, etwa in Bezug auf die Formulierung der Klage,⁹²⁷ die oben genannten Vorschriften haben sie jedoch nicht erwähnt.

VI.1.2.2 Die prozessualen Voraussetzungen der Folter

Die Artikel 16, 18 sowie 21-30 sind zwar nicht übernommen worden, die Folter wird aber in Groickis Werken erschöpfend dargestellt.⁹²⁸ Groicki bezieht sich in seinen Ausführungen auf die „PRC“, knüpft an einigen Stellen aber auch an Cerasinus' „Enchiridion“ an. Die Erläuterungen Groickis ähneln in ihrer Aussage denen aus der „Carolina“. Genauso wie der Verfasser der „Carolina“ akzentuiert Groicki, dass der Verdächtige nicht vorschnell gefoltert werden sollte und beschreibt, wie die Folter durchgeführt werden sollte, damit die durch Folter erlangten Aussagen als verwertbare Belege benutzt werden können.

⁹²⁴ *Groicki*, Porządek, fol. 5 ff.; siehe dazu Kapitel V.1.

⁹²⁵ *Groicki*, Tytuły, fol. 164 ff.

⁹²⁶ Siehe dazu unten.

⁹²⁷ Siehe dazu auch: *Mikołajczyk*, Proces kryminalny, S. 91 ff.

⁹²⁸ Siehe dazu Kapitel VI.2.

VI.1.2.3. Der Verlauf des Gerichtsverfahrens und die Verurteilung

Groicki übergeht zahlreiche Vorschriften, die das Strafverfahren selbst darstellen. Die nicht berücksichtigten Artikel der „Carolina“ kamen in den polnischen Stadtgerichten nicht zur Anwendung, da dort die sächsische Prozessordnung benutzt wurde. Deswegen übersetzt Groicki nicht den Artikel 83, in dem festgestellt wird, dass die Richter und Schöffen sich immer auf die „Carolina“ beziehen sollten. Nicht übernommen wurden ebenso die Artikel 3-5, die die Eidesformeln der Gerichtsbeamten enthalten. Die polnische Stadtgerichtspraxis hatte ihre eigenen Formeln, die in der „Ordnung der Stadtgerichte“ dargestellt werden.⁹²⁹

Weitere nicht übersetzte Vorschriften, die Artikel 92-99 sowie 101, 104 und 105, betreffen das Fällen des Urteils sowie seine Vollstreckung. Sowohl die Regeln der Verurteilung als auch die allgemeinen Regeln der Bestrafung sowie eine Beschreibung der am häufigsten auftretenden Strafen wurden in Groickis Werken bereits berücksichtigt: Der Verurteilung wird in der „Ordnung der Stadtgerichte“ und in den „Titeln des Magdeburger Rechts“ viel Aufmerksamkeit gewidmet, während die Strafen ebenso in Groickis Hauptwerk dargestellt sind. Groickis Beschreibung der Hauptregeln der Verurteilung, vor allem die Berücksichtigung der Anwesenheitspflicht für beide Parteien sowie das Schriftlichkeitsprinzip, stimmen mit den Vorschriften der kaiserlichen Halsgerichtsordnung sinngemäß überein. Nicht bekannt war in der polnischen Rechtspraxis dagegen das Ritual, dass der Richter nach der Verurteilung seinen Stab brach.

VI.1.2.4. Die Merkmale einzelner Straftaten und ihre Bestrafung

Die meisten Verbrechen wurden in den polnischen Städten gleich bestraft wie im Heiligen Römischen Reich. Es gab jedoch einige Abweichungen, die aus kulturellen Unterschieden resultierten: Einige Taten, die im Reich als Straftaten betrachtet wurden, waren in Polen nicht strafbar oder konnten - aufgrund einiger sozialen Unterschiede - nicht begangen werden.

Die erste Tat, deren Strafbarkeit Groicki nicht übernimmt, ist der in Artikel 107 dargestellte Meineid, stattdessen beschreibt er die Konsequenzen dieser Tat in der „Ordnung der Stadtgerichte“. Die polnische Rechtspraxis wendete die Vorschriften des sächsisch-magdeburgischen Rechts an, die wesentlich milder waren – statt mit der Abschneidung der Eidesfinger wurde der Meineidige mit Infamie bestraft.⁹³⁰

⁹²⁹ *Groicki*, Porządek (Teil II insgesamt).

⁹³⁰ *Groicki*, Porządek, fol. 88; Es wird vermutet, dass der Meineid in der Tat nicht als Verbrechen, sondern als übliches Element eines Prozesses betrachtet wurde: Da der Meineidige verbannt wurde und seine politischen Rechte und Pflichten verlor, wurde der Meineid häufig dazu benutzt, sich durch die Bestrafung von lästigen Pflichten als Zeuge usw. zu befreien (so *Dargun*, *Źródła przepisów karnych*, S. 29).

Der nächste Artikel, der die Bestrafung des Bruches der Urfehde⁹³¹ beschreibt, wurde nicht berücksichtigt, weil die Institution der Urfehde in der polnischen Rechtspraxis nicht bekannt war.

Weiterhin verzichtet Groicki auf den Artikel 109, in dem die Bestrafung der Zauberei dargestellt wird. Laut der „Ordnung der Stadtgerichte“ war die Strafe für den Zauberer – ebenso wie in der „Carolina“ – die Verbrennung auf dem Scheiterhaufen.⁹³² Zwischen der Regelung in der kaiserlichen Gerichtsordnung und der in Groickis Werk gibt es jedoch einen wesentlichen Unterschied, der sicherlich nicht ohne Bedeutung für die Rechtsprechung war: in der „Carolina“ wird die Bestrafung des Zauberers vom Eintritt einer negativen Folge seiner Praktiken abhängig gemacht.

Kein exakt passendes Äquivalent hat in den Werken Groickis der Artikel 112 der „Carolina“, in dem festgestellt wird, dass diejenigen, die Siegel, Briefe sowie Zinsbücher fälschen, je nach Schwere der Tat mit Prügeln und Landesverweisung oder sogar mit der Todesstrafe bestraft werden können. In den Werken Groickis finden sich zwei Passagen, die eine ähnliche Aussage enthalten. In den „Artikeln des Magdeburger Rechts“ erläutert der Jurist, dass in den Verfahren, in denen es um die Fälschung von Dokumenten geht, keine Verzögerungen zugelassen werden sollten,⁹³³ es wird allerdings dort keine Aussage über die Bestrafung dieser Tat getroffen. Die Strafe für die Fälschung der Stadtbücher wird nur in der „Ordnung der Stadtgerichte“ erwähnt, wo Groicki die Bestrafung eines betrügerischen Stadtschreibers wiedergibt.⁹³⁴

Groicki übernimmt auch nicht die Vorschriften zur Strafbarkeit von Taten, die die guten Sitten und die Ehre der Frau verletzen – die Vergewaltigung und den Ehebruch. Zwischen Artikel 119 der „Carolina“ und der Darstellung der Vergewaltigung in den Werken Groickis gibt es denselben Unterschied, wie bei der Beschreibung der Zauberei – in den beiden Quellen wird diese Tat mit der Todesstrafe bedroht, in den Schriften Groickis wird sie aber nicht nach besonderen Umständen differenziert.⁹³⁵ Die Illustration des Ehebruchs, bei der sich Groicki auf Damhouders „PRC“ bezieht, ist in der „Ordnung der Stadtgerichte“ noch umfangreicher als in der kaiserlichen Gerichtsordnung.⁹³⁶

⁹³¹ Die Urfehde war ein eidlich bestärktes Friedensgelöbnis, zu dessen Leistung Verbrecher oft verpflichtet wurden (siehe dazu insgesamt *Saar*, Urfehde).

⁹³² Siehe dazu unten.

⁹³³ *Groicki*, Artykuly, fol. 45.

⁹³⁴ Siehe dazu Kapitel V.1.

⁹³⁵ Vgl. *Groicki*, Porządek, fol.128; *ders.*, Artykuly, fol. 8.

⁹³⁶ Siehe dazu unten.

Weiterhin berücksichtigt Groicki nicht den Artikel 125, in dem die Bestrafung der Brandstiftung beschrieben wird. Eine erschöpfende Erläuterung des Tatbestands der Brandstiftung findet sich in den „Artikeln des Magdeburger Rechts“. Groicki stellt dort fest, dass sich das gesamte Verfahren gegen den Brandstifter nach dem polnischen Gewohnheitsrecht richtet, und beschreibt eine originelle Weise der Zeugenberufung: Der Beklagte sollte 54 (dreimal 18) Zeugen vorschlagen, von denen der Beklagte 18 auswählen und zur Aussage zulassen sollte.⁹³⁷

Die Bestrafung des Raubs, die in Artikel 126 dargestellt wird, findet eine Entsprechung in der „Ordnung der Stadtgerichte“. An die Stelle der Enthauptung tritt nach dem sächsisch-magdeburgischen Recht das Rädern des Räubers.⁹³⁸ Außerdem betont Groicki, dass derjenige, der einen Räuber tötet, nicht wegen Begehung eines Tötungsdeliktes angeklagt werden soll.⁹³⁹

Der Artikel 129 der „Carolina“, in dem die Bestrafung der Adelsfehde erläutert wird, ist ein anschauliches Beispiel dafür, dass die kaiserliche Gerichtsordnung nur subsidiär als Ergänzung der Rechtsordnung der polnischen Städte Geltung beanspruchte. Dieser Artikel konnte nicht übernommen werden, denn er fand in der städtischen Rechtsprechung keine Anwendung: Laut Privileg vom 1525 waren die Adeligen von der Stadtjustiz befreit.⁹⁴⁰

Nicht strafbar waren in Polen die Abtreibung (Artikel 133), die Tötung durch eine fehlerhafte ärztliche Behandlung (Artikel 134) sowie der Selbstmord (Artikel 135). Die Merkmale der Tat, die im nicht übernommenen Artikel 136 beschrieben sind, erfüllt die Erläuterung Groickis über die Tierhalterhaftung. In den „Artikeln des Magdeburger Rechts“ erklärt der Jurist, dass der Tierhalter die Schäden ersetzen musste, die sein Tier verursacht; wollte er nicht zahlen, konnte er das Tier fortjagen oder dem Verletzten zum Ausgleich für den Schaden übergeben.⁹⁴¹

Eine bedeutsame Gruppe bilden die Vorschriften der „Carolina“ über die Tötungsdelikte und den Diebstahl, die Groicki eben nicht übernommen hat. Die Hauptquelle der Erläuterungen Groickis über diese Straftaten war die „PRC“, während er sich nur auf die Wiedergabe einiger weniger Artikel des kaiserlichen Gesetzes beschränkte.⁹⁴² Besonders bedauerlich ist die Tatsache, dass der polnische Jurist die Artikel 139-145 nicht übersetzt hat, die sich auf die Selbstverteidigung beziehen. Während die Artikel 139 und 140 ein Äquivalent in der „Ordnung der

⁹³⁷ *Groicki*, Artykuly, fol. 31.

⁹³⁸ Siehe dazu unten.

⁹³⁹ *Groicki*, Artykuly, fol. 24.

⁹⁴⁰ Zum genauen Inhalt des Privilegs siehe *Groicki*, Artykuly, fol. 56-57.

⁹⁴¹ *Groicki*, Artykuly, fol. 42.

⁹⁴² Siehe dazu unten.

Stadtgerichte“ haben, konnte der Verzicht auf den Artikel 145 (in dem die Arten der Selbstverteidigung aufgezählt wurden, die einen tödlichen Erfolg haben konnten) den Richtern die Trennung zwischen einer zulässigen Selbstverteidigung und einer fahrlässigen Tötung wesentlich erschweren.

VI.2. Die Anwendung und Formen von Folter in den Werken Groickis

Der Folter widmet Groicki viel Aufmerksamkeit sowohl in der „Ordnung der Stadtgerichte“ als auch in der „Halsgerichtsordnung“. Er ist einer der ersten polnischen Juristen, die sich mit dieser Thematik befasst haben.⁹⁴³ Seine Ansichten bezüglich der Aussagenerzwingung sind - im Lichte der Epoche - fortschrittlich: Er ist zwar kein Gegner der Folter *per se*, sieht aber die Notwendigkeit, eine vorschnelle Anordnung der Folter durch die Richter sowie die Eigenwilligkeit und Grausamkeit der Folterknechte zu bremsen.

VI.2.1. Die Zulässigkeit der Folter

Die Folter als eine gerichtliche Praktik der Befragung, die institutionell darauf abzielt, Geständnisse zu erzwingen, bildet sich in der Rechtspraxis ab etwa dem 13. Jahrhundert aus.⁹⁴⁴ Gefoltert wurde in der Regel beim Verdacht auf einen Diebstahl, die meisten Tötungsdelikte sowie Inzest und Ehebruch.⁹⁴⁵ Obwohl die Bedingungen der Durchführung von Folter durch das geschriebene Recht strikt bestimmt waren, war die Häufigkeit ihrer Anwendung in der Praxis sehr unterschiedlich ausgestaltet. Insbesondere in Kleinstädten wurde die Folter häufig ohne ausreichende Rechtfertigung durchgeführt; die Gründe hierfür waren unterschiedlich, von einer höheren Kriminalitätsrate als in den Großstädten und einer daraus folgenden Rücksichtslosigkeit der Gerichtsbeamten bis hin zum mangelnden juristischen Wissen und einer falschen Interpretation des Rechts durch die Richter.⁹⁴⁶

⁹⁴³ Mit dem Problem der Folter befasste sich im 16. Jahrhundert auch Cerasinus. Die nächsten polnischen juristischen Bücher, in denen die Folter einer kritischen Betrachtung unterzogen wurde, erschienen erst im 18. Jahrhundert (siehe dazu vor allem: *Czechowicz, Praktyka kryminalna*).

⁹⁴⁴ Vgl. *Lembke*, Folter und gerichtliches Geständnis, S. 177.

⁹⁴⁵ Vgl. *Mikolajczyk*, Proces kryminalny, S. 284.

⁹⁴⁶ Vgl. *Mikolajczyk*, Proces kryminalny, S. 285.

Die Stimmen für einen Verzicht auf die Folter im Strafprozess hatten ihren Höhepunkt in der Zeit der Aufklärung erreicht; in Polen wurde die Anwendung der Folter um 1776 offiziell verboten.⁹⁴⁷ Gleichwohl war die Folter bereits im 16. Jahrhundert immer schärferer Kritik ausgestellt.

Eine der ersten Stimmen gegen die Tortur war die des Generaladvokaten von Metz, Cornelius Heinrich Agrippa von Nettesheim. Agrippa veröffentlichte um 1527 das Buch „De incertitudine et vanitate scientiarum“, das eine scharfe Satire auf den damaligen Stand der Wissenschaft beinhaltete und unter anderem die Vertrauenswürdigkeit des durch die Folter erzwungenen Geständnisses in Zweifel zog.⁹⁴⁸ Von Groickis Zeitgenossen war vermutlich Agrippas Schüler Johann Weyer einer der erfolgreichsten Kritiker der Folter. Seine Meinung äußerte er in den um 1563 veröffentlichten fünf Büchern unter dem Titel „De praestigiis daemonum et incantationibus ac veneficiis“.⁹⁴⁹

Im 16. Jahrhundert galt weiterhin das Geständnis des Angeklagten als die *regina probationum*.⁹⁵⁰ Obwohl es nicht, wie einige Rechtshistoriker meinen,⁹⁵¹ ein eindeutiges selbständiges Beweismittel und quasi eine Selbstverurteilung darstellte, war die Bedeutung des Geständnisses nicht zu unterschätzen, da es dem weiteren Verlauf des oft langen und komplizierten Beweisverfahrens ein Ende setzte.⁹⁵² Da jedoch das Geständnis oft nicht gütlich zu beschaffen war, wurde die Folter zu einem bereitwillig angewandten Erzwingungsmittel.⁹⁵³

VI.2.1.1. Die Argumente gegen die Folter

Die Juristen, die sich skeptisch zur Folter geäußert haben, stützten sich grundsätzlich auf zwei Argumente – das der moralischen Verantwortung des Richters sowie das der zweifelhaften Wahrheit der erzwungenen Aussagen.

⁹⁴⁷ Vgl. *Maisel*, Archeologia prawna Polski, S. 107.

⁹⁴⁸ Vgl. *Helbing*, Die Tortur, S. 317.

⁹⁴⁹ Vgl. *Helbing*, Die Tortur, S. 317.

⁹⁵⁰ Vgl. *Sauter*, Hexenprozesse und Folter, S. 36.

⁹⁵¹ Vgl. *Sauter*, Hexenprozesse und Folter, S. 35 ff.

⁹⁵² Vgl. *Schild*, Confessio est regina probationum, Sp. 877.

⁹⁵³ Vgl. *Sauter*, Hexenprozesse und Folter, S. 36; *Lieberwirth*, Constitutio Criminalis Carolina, Sp. 887.

Die Autoren mehrerer Praktikerhandbücher kritisierten die Richter, die Verdächtige vorschnell der Folter zuführten.⁹⁵⁴ Belastend für das Gewissen des Richters sollte auch die Tatsache sein, dass die Folter, die zwar nach seiner Anordnung oft außerhalb seiner Kontrolle angewandt wurde, wegen der Grausamkeit des Henkers und der Folterknechte zu einer „Strafe vor der Verurteilung“⁹⁵⁵ wird.⁹⁵⁶ Das Argument des Gewissens des Richters benutzt auch Groicki. In der „Ordnung der Stadtgerichte“ ermahnt er dazu, dass der Richter bei der Entscheidung über die Anordnung der Folter sowie bei der Ausübung des Ermessens beachten sollte, „mehr als ein gnädiger als ein grausamer Mensch“ zu erscheinen und zu beachten, dass er selbst „auch ein Mensch ist“.⁹⁵⁷ Außerdem sollte der Richter nicht vergessen, dass sowohl die Folter, als auch eine vorschnelle Verurteilung zur Todesstrafe aufgrund der erzwungenen Aussagen „unsicher (...) und die Erlösung des Richters bedrohend“ sei.⁹⁵⁸ Viel populärer war das Argument, dass man den erfolterten Aussagen keinen Glauben schenken sollte. Die gelehrten Juristen waren der Meinung, es gebe zwei Typen von Verdächtigen, die während der *peinlichen Frage* lügen – derjenige, der die Folter ertragen könne, sowie derjenige, der nicht in der Lage dazu sei.⁹⁵⁹ Das Argument des zweifelhaften Werts während der Folter geleisteter Aussagen erscheint sowohl in den Rechtsquellen, als auch in den Schriften der gelehrten Juristen. Von den polnischen Juristen des 16. Jahrhunderts äußerten eine solche Meinung u.a. Cerasinus und Groicki. Cerasinus erläutert in seinem polnischsprachigen Werk, dass die Schwere der Folter individuell bemessen sowie die Aussagen mit Distanz betrachtet werden sollten, da ein starker, abgehärteter Mensch die Folter ertragen und sich nicht schuldig bekennen könne, während ein schwacher Mensch nur aus Furcht vor den Qualen Taten gestehe, die er nicht begangen habe.⁹⁶⁰ Dieselbe Argumentation erscheint in Groickis „Halsgerichtsordnung“. Der Jurist stellt fest, dass „den durch Folter erlangten Aussagen

⁹⁵⁴ Dieses Argument wurde z.B. im Laienspiegel aufgehoben (so *Lembke*, Folter und gerichtliches Geständnis, S. 181).

⁹⁵⁵ Vgl. *Cerasinus*, O prawie i foldrowaniu

⁹⁵⁶ Vgl. insgesamt *Waltoś*, Die Abschaffung der Folter

⁹⁵⁷ *Groicki*, Porządek, fol. 124: „(...) aby sye więcej widział być łaskanym Sędziem niż okrutnikiem: pamiętając iż też człowiek jest“ (Übersetzung: MF).

⁹⁵⁸ *Groicki*, Porządek, fol. 122: „(...) niepewna (...) y Sędziemu ku zbawieniu niespieszna“ (Übersetzung: MF).

⁹⁵⁹ Vgl. *Schmidt*, Tortur als Routine, S. 208.

⁹⁶⁰ *Cerasinus*, O prawie i foldrowaniu (Seite unbekannt).

nicht unmittelbar Vertrauen geschenkt werden sollte“.⁹⁶¹ Er erläutert in Anschluss, dass die Aussagen des Verdächtigen aus zwei Gründen der Wahrheit nicht entsprechen können: Zum einen bekennen sich viele Verdächtige aus Angst vor den Qualen schuldig, obwohl sie die ihnen vorgeworfene Tat nicht begangen haben, zum anderen seien manche Verdächtige - insbesondere Verbrecher, die mit anderen Kriminellen zusammenleben - auf das Ertragen von Schmerzen vorbereitet und somit zu widerstandsfähig, um sich durch die Marter zu einem Geständnis bringen zu lassen.

Aus diesen Gründen wird empfohlen, vor der Folter Indizien zu sammeln sowie nur in explizit bestimmten Fällen die peinliche Befragung anwenden.

VI.2.1.2. Die Indizien

Die ersten Auflistungen von Indizien, die erfüllt werden mussten, bevor die städtische Obrigkeit im Zuge der Beweiserhebung foltern lassen durfte, entstanden bereits um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert.⁹⁶² Fortschrittliche Gedanken der Folter gegenüber lassen sich auch in der „Carolina“ erkennen. Die Marter dient dort zwar weiterhin als ein Geständniserzwingungsmittel und ihre Anwendung und Bemessung wird in das Ermessen des Richters gestellt, wurde aber schon dahingehend kritisiert, dass die Folter die Wahrheitsfindung behindern kann:⁹⁶³ Es gibt detaillierte Anweisungen dazu, wann der Beklagte gefoltert werden kann, sowie Appelle an die Richter, dieses Erzwingungsmittel nicht vorschnell anzuwenden.

Nach einer allgemeinen Regel bedurfte die Anordnung der Folter das Vorliegen von Indizien und war erst möglich, wenn der Angeschuldigte Fakten, die ihm vorgehalten wurden, hartnäckig leugnete oder wenn begründete Zweifel daran auftraten, dass er die ganze Wahrheit gesagt hatte, und wenn andere Beweismittel versagten.⁹⁶⁴ Es gab dementsprechend Indizien, die allgemein angewandt wurden als auch solche, die nur für spezielle Straftaten zugänglich waren.

Die Darstellung der allgemeinen Indizien in den Werken Groickis erfolgt breit und erschöpfend. Er setzt sich mit diesem Problem wiederholt auseinander (d.h. sowohl in der „Ordnung der Stadtgerichte“ als auch in der „Halsgerichtsordnung“), indem er sich auf zwei Quellen bezieht – zum einen auf Damhouders „PRC“, zum anderen auf die „Carolina“. Aus beiden Büchern lassen sich folgende allgemeine Indizien entnehmen:

⁹⁶¹ Groicki, Postepok, 4: „(...) *nie trzeba mece zamsze albo zarazem wierzye*“ (Übersetzung: MF).

⁹⁶² Lembke, Folter und gerichtliches Geständnis, S. 178.

⁹⁶³ Lieberwirth, Constitutio Criminalis Carolina, Sp. 888.

⁹⁶⁴ Schmidt, Tortur als Routine, S. 208.

Der schlechte Ruf („böser leumunt“) des Verdächtigen. Es wird jedoch zusätzlich erläutert, dass der Ruf nicht durch leichtfertige Personen oder Feinde des Beklagten bestimmt werden sollte.⁹⁶⁵

Die Beobachtung des Verdächtigen am Tatort.⁹⁶⁶

Die Übereinstimmung der Zeit, zu der die Straftat begangen worden sei, mit der, zu der der Beklagte am Tatort gesehen wurde. Diese Feststellung stammt nicht aus der „Carolina“, sondern stellt eine Ergänzung Groickis dar.⁹⁶⁷

Das Umfeld, in dem der Suspekt lebt. Der Jurist erklärt, dass der Ruf der Menschen, mit denen der Beklagte zusammenwohnt, und ihr Einfluss auf diesen sowohl belastend als auch befreiend wirken können.⁹⁶⁸

⁹⁶⁵ Groicki, Postępek, 4: „*Naprzód sława albo powieść, któraby o takowym była, ma być uważana y ma być na to baczenie, skądby ta powieść, albo od iakich ludzi była o nim puszczona, iesliże nie od nieprzyjaciół albo lekkich iakich ludzi (Zuerst soll der Ruf von jenem beachtet werden, wobei untersucht werden soll, wovon und von wem er kommt, ob er nicht von Feinden oder irgendwelchen leichtfertigen Menschen kommt)*“ (Übersetzung: MF); vgl. Carolina, 25: „*Erstlich ob der Verdacht eyn solche verwegene oder leichtfertige person, von bösem leumut vnd gerücht sei, daß man sich der missethat zu jr versehen müge, oder ob die selbig person, dergleichen missethat vormals geübt, vnderstanden habe, oder beziegen worden sei. Doch soll solcher böser leumut nit von feinden oder leichtuertigen leuten, sondern von unparteilichen redlichen leuten kommen*“; vgl. Groicki, Porządek, fol. 124..

⁹⁶⁶ Groicki, Postępek, 4: „*Drugi ma być uważowano mieysce iesliże Złoczyńce obwinionego tam na tym mieyscu widziano, gdzie sye stało złoczyństwo, bo stąd gdy sye to ukaże może być wielki znak podeyrzenia (Zweitens soll der Ort beachtet werden, an dem der Verbrecher gesehen wurde, ob er nicht an dem Ort gesehen wurde, wo die Übeltat geschah; denn wenn es sich so erweist, kann dies ein großes Verdachtszeichen sein)*“ (Übersetzung: MF); vgl. Carolina, 25: „*Zum andern, ob die verdacht person, an geuerlichen orten, zu der that verdecktlich gefunden, oder betreten würde*“.

⁹⁶⁷ Groicki, Postępek, 4: „*Trzecie, ma być obaczon czas, iesliże mogło to być pod tym czasem, którego sye to stało: a iesli ten co oskarzony nie pokaże tego, że sye to tego czasu od niego stać nie mogło, a przy tym osoba, lata, zdrowie y sposob wszystkich tego to oskarzonego, iesli mógł temu dosyc uczynic, o co go winnia: ma to wszystko od pilnych a madych sedziow być dostatecznie uważano przed meką (Drittens soll die Zeit beachtet werden, ob es zu einer bestimmten Zeit passiert sein konnte: und wenn der Beklagte nicht beweist, dass es von ihm zu jener Zeit nicht getan sein konnte und wenn dabei die Person, sein Alter, seine Gesundheit und das ganze Wesen des Beklagten dafür sprechen, dass er das tun konnte, was ihm zugeschrieben wird, soll dies von fleißigen und klugen Richtern vor der Marter beachtet werden)*“ (Übersetzung: MF).

⁹⁶⁸ Groicki, Postępek, 4: „*Czwarte, towarzystwo z którym sye chował iież żył, (...) ponieważ (...) rzadko to może być, żeby kto ze złmi towarzystwo ma, od nich sye też nie nakaził: a zły żywot y złe obyczaje czynią kożdemu wielkie podeyrzenie złego uczynku: iako też gdzie wiedzą ludzie o dobrym zachowaniu bywa tho wiele na pomoc obwinionemu y czyni go mniej podeyrzanym (Viertens die Begleitung mit der er lebt (...), denn (...) es passiert nur selten, dass man, wenn man mit bösen Menschen zusammen lebt, von ihnen nicht selbst böse wird: ein böses Leben und böse Sitten sind für jeden ein großes Verdachtszeichen. Wenn man dagegen von seinen guten Sitten weiß, ist das für den Beklagten sehr hilfreich und es macht ihn weniger verdächtig)*“ (Übersetzung: MF); vgl. Carolina,

Das Verhältnis des Verdächtigen zum Opfer. Die „Carolina“ ermahnt die Richter, dass sie untersuchen sollten, ob die Begehung der Straftat nicht durch Feindschaft oder Habgier des Beklagten motiviert war.⁹⁶⁹ Wesentlich unterscheiden sich aber die Ausführungen zu diesem Indiz in der „Carolina“ und im Werk Groickis.

Die Widersprüchlichkeit der Aussagen des Suspekten. Es wird betont, dass feste, unveränderte Aussagen als ein Indiz für die Unschuld des Angeschuldigten betrachtet werden sollten.⁹⁷⁰ Im Gegensatz dazu könne eine Nervösität in der Stimme, ein Stottern sowie ein Zittern ein Zeichen dafür sein, dass der Verdächtige lüge.⁹⁷¹ Der Richter sollte aber auf jeden Fall mithilfe weiterer Indizien überprüfen, ob ein solches Benehmen nicht einen anderen Grund habe.

Die Flucht des Verdächtigen, die als besonders belastendes Indiz gewertet wurde, insbesondere wenn er sich an einem Ort verstecke, der als heilig gelte, z.B. in einer Kirche oder auf dem Friedhof.⁹⁷²

Des Weiteren beschäftigt sich Groicki mit den Indizien, die für bestimmte Straftaten typisch sind. Um sie anschaulich darzustellen, übernimmt er die Erläuterungen Damhouders zum Totschlag, Diebstahl sowie zum Ehebruch. Die Indizien werden jeweils von den am wenigsten zu den am stärksten belastenden Beweismitteln dargestellt. Beim Totschlag sind die Indizien gestaffelt von einem Gerede unter den Bürgern, dass der Beklagte das Opfer umgebracht habe, durch die Gerüchte, dass der Beklagte und das Opfer große Feinde gewesen seien, bis hin

25: „Zum vierdten, ob die verdacht person, bei solchen leuten wonung oder gesellschaft habe, die der gleichen missethat üben“.

⁹⁶⁹ Carolina, 25: „Zum fünfften, soll man in beschedigungen, oder verletzungen, warnemen, ob die verdacht person auß neidt, feindtschafft, vor geender trawe, oder gewartung eynicher nutz zu der gedachten missethat ursach nemen mocht“.

⁹⁷⁰ Groicki, Postępek, 4: „Szóste, ma też być na to pilne baczenie, ieśliże tego który żaltuje, powieść albo przysięga stała, iednaka, ustawiczna, a nie odmienna iest: bo wielki to znak stąd może być, prawdziwego a niewinnego oskarżenia (Sechstens sollte auch beachtet werden, ob die Aussage dessen, der angeklagt hat, fest, einbeitlich und unverändert ist, denn es kann ein Zeichen einer wahren oder unwahren Anklage sein)“ (Übersetzung: MF).

⁹⁷¹ Groicki, Porządek, fol. 124.

⁹⁷² Groicki, Porządek, fol. 124: „Uciekanie, iaśnie dowiedzjone, pewny znak iest winności, zwłaszcza tam gdy ktbo ieszczę nieobwiniony, iedno tylko iż iest powieść o nim/ za dotkniem sumnienia, boiać się ucieka (Es wurde eindeutig bewiesen, dass die Flucht ein sicheres Zeichen der Schuld ist, insbesondere wenn man noch nicht angeklagt wurde, sondern es nur unter Verdacht steht und dann von Gewissenbissen geplagt und aus Furcht flüchtet)“ (Übersetzung: MF); vgl. Damhouder, PRC, 36/18: „Fuga omnis certo comprobata, indicium cuplae est certissimum, quum fugitivus post diffamationem, & a fama sparsa, & non accusatus, male tamen sibi metuens, fugit“.

zur beweisbaren Feststellung, dass der Beklagte gesehen worden sei, als er mit einem blutigen Schwert vom Tatort flüchtete.⁹⁷³

Die Indizien des Diebstahls seien folgende: Das mindeste Beweismittel sei ein Gerede, dass sich ein armer Mensch weit über seine Verhältnisse kleide, ein stärkeres Indiz sei es, wenn man bei dem Beklagten die gestohlene Sache finde, während das stärkste und eindeutigste Zeichen sei, wenn der Beklagte bei der Flucht vom Tatort gesehen worden sei, wobei er die gestohlene Sache in der Hand gehabt habe.⁹⁷⁴

Ein Indiz für den Ehebruch sei es, wenn darüber gesprochen wird, dass sich die beiden Verdächtigen gerne treffen; einen höheren Beweiswert habe es, wenn der Mann oft gesehen werde, wenn er die Frau in Abwesenheit ihres Ehegatten besuche; das deutlichste Zeichen sei es aber, wenn die Beklagten in flagranti festgenommen würden.⁹⁷⁵

⁹⁷³ Groicki, Porządek, fol. 123: „(...)daleki iest gdy tak mówią: słychać iż zabił. Bliższy znak iest gdy mówią, then był wielkim a wiecznym nieprzyjacielem zabitego, często go zabić groził, często mu odpowiadał. (...) Nablższy i napenniejszy znak iest gdy tak mówią: tego widziano gdy z gaju wyskoczył gdzie ciało zabitego leżało, ten miał miecz goły w ręku, gdy go uszłano zblednął, do Klasztoru uciekał (Ein geringes Indiz ist es, wenn man sagt: er hat angeblich getötet. Ein stärkeres Indiz ist es, wenn der Ruf lautet: er war ein großer ewiger Feind des Umgebrachten, er hat ihm oft mit dem Tod gedroht und hat ihn oft angegriffen (...)) Das stärkste und sicherste Zeichen ist es, wenn man sagt, dass er gesehen worden sei, als er aus dem Hain gelaufen sei, wo die Leiche gelegt habe, und er habe ein nacktes Schwert in der Hand gehabt. Als er gesehen worden sei, sei er bass geworden und er ist zu einem Kloster geflüchtet)“ (Übersetzung: MF); vgl. Dambouder, PRC, 36/16: „In latrocinio remota indicia sunt: hic diffamatus est, alterius homicidii reus est. Propinqua autem sunt indicia: hic interempti perpetuus hostis fuit, illi saepe mortem interminatus est, & minis suis frequenter respondere solet. (...) Verum ist haec plena, certa, irrefragabilia, & indubitata sunt indicia: his visus est trader ex bemore, ubi interfecti cadaver bumi prostratur iacuit, districtum cruentumque in manu gladium atammum habuit, facies ipsius commotione deformata suit, celery cursu properebat ad coemeterium aut templum“.

⁹⁷⁴ Groicki, Porządek, fol. 123: „Także o złodzieju może być rozumiano, gdy mówią, podeżrzany to młynarz, ubogi iest, rad sye w drogie szaty ubiera, tak wiele niezarobi: ty znaki są dalekie. Bliższe gdy u kogo widzą rzecz kradzioną. Nablższe y nadostateczniejsze, gdy go widzą z kradzioną rzeczą uciekającego, z mieysca gdzie rzecz ukradziono (Man kann auch jemanden für einen Dieb halten, es heiße: Dieser Müller ist verdächtig, denn er zieht gerne teure Kleider an, obwohl er arm ist und nicht so viel verdient: diese Indizien wiegen gering. Die stärkeren sind es, wenn bei jemandem die gestohlene Sache gefunden wurde. Die stärksten und belastendsten sind es, wenn er gesehen wurde, als er vom Tatort mit der gestohlenen Sache geflüchtet ist.)“ (Übersetzung: MF); vgl. Dambouder, PRC, 36/17: „Simili ratione in materia furti, signa aut indicia remota sunt, si suspectum, molitorem afferas, si pauperem, si illum elegantiori vespem cultui semper studere confirmes. Vinciora autem indicia aut propinqua, sunt, si res furto ablata in ipsius deprehensa fuerit manibus. Omnium vero proximum, certissimum, indubitassimum, atque adeo omnium sufficientissimum indicium fuerit, si cum abpata praeda ipsium afugientem a loco furti conspexeris“.

⁹⁷⁵ Groicki, Porządek, fol. 124: „Na cudzoloństwo ten znak iest daleki, gdy powiadaia, iż sye radzi widzą, iż sye miłuią. Bliższy, gdy kto chodzi do cudzey żony w dom, kiedy męża doma niemasz.“

VI.2.1.3. Die von der Folter befreiten Personen

Neben dem Mangel an Indizien gab es auch individuelle, persönliche Gründe, aus denen bestimmte Personen nicht gefoltert werden durften. Groicki bildet drei Kategorien solcher Personen:

- Minderjährige sowie sehr alte Menschen;⁹⁷⁶
- Schwangere Frauen,⁹⁷⁷ bis sie sich von der Entbindung wieder erholt haben;
- Gelehrte, Ritter⁹⁷⁸ und die höchsten Beamten.⁹⁷⁹

Der Jurist ergänzt jedoch, dass diese Befreiungsgründe im Falle eines *crimen laesae maiestatis* keine Anwendung finden.

Nabliższy a pewny, kiedy kto kogo z cudzą żoną na iednym tożu zastanie (Ein schwacher Beweis für einen Ehebruch ist es, wenn man sagt, dass sie sich gerne treffen und sehr mögen. Ein stärkeres Indiz ist es, wenn jemand die Ehefrau eines anderen besuche, wenn ihr Ehemann nicht zu Hause ist. Das deutlichste und sicherste Zeichen ist es, wenn man jemanden mit der Ehefrau eines anderen im gemeinsamen Bett findet“ (Übersetzung: MF); vgl. Dambouder, PRC, 36/17: „In materia adulterii, indicium remotum est, si afferas ipsos mutuo amore invicem prosequutos. Vicinius & propinquus, quum marito absente, visus est eadem frequentare. Proximum autem & indubitatum indicium esto, si cum alterius uxore eodem toro, eodemque lecto deprehensus fuerit“.

⁹⁷⁶ Groicki, Porządek, fol. 125: „Mlodszy niż czternaście lat, którzy u Pregi miotlami maia być karani (Diejenigen, die jünger sind als vierzehn Jahre, sollten am Pranger mit Ruten bestraft werden)“ (Übersetzung: MF); vgl. Dambouder, PRC, 41/5: „Insuper & pueraetatis infra decimumquartum annum, quinque virgis ac ferulis etiamnum puniendi subiacent“.

⁹⁷⁷ Groicki, Porządek, fol. 125; vgl. Dambouder, PRC, 41/7: „Postremo mulieres impregnatae & gravidae“.

⁹⁷⁸ Groicki benutzt eine wörtliche Übersetzung (*equites*), wobei wahrscheinlich die Magnaten gemeint sind. Die Übernahme der Belehrung, dass diese nicht gefoltert werden dürfen, scheint seltsam, denn die Adeligen durften ab 1525 von der Stadtjustiz nicht verhört oder verurteilt werden.

⁹⁷⁹ Groicki, Porządek, fol. 125: „Żaden na którego są pewne dowody a znaki, nie może być wolen od męki, iedno then którego prawo pisane czyni wolnym, iako są Doktorowie, Rycerze, Przełożeni na wielkie dostoięstwa, Urzędnicy ludzi wszelkich stanów, y Urzędnicy Mieyscy póki są na urządzie (Niemand, gegen den es sichere Beweise und Indizien gibt, kann frei von Folter sein, außer denjenigen, die das geschriebene Recht frei macht, wie die Doktoren, die Ritter, die hohen Fürsten, die Beamten im Dienste von Menschen jedes Standes, sowie die Stadtbeamten, solange sie ihre Ämter ausführen)“ (Übersetzung: MF); vgl. Dambouder, PRC, 41/1: „Nemo de crimine sufficientibus plenisque indiis suspectus, a tortura pğari poterit: exceptis iis, quos leges & iura ipsa excipient, quales sunt Doctores, (...). Item Principum officarii, civitatum rectores, bisque similes, officiorum suorum durante tempore“.

VI.2.2. Die Durchführung der Folter

Die Durchführung der Folter fand in der Regel bald nach ihrer Anordnung statt.⁹⁸⁰ Im Gegensatz zur Hinrichtung war sie nicht öffentlich, bedurfte aber der Anwesenheit der Schöffen sowie des Gerichtsschreibers, der die Aussagen des Gefolterten niederschrieb.⁹⁸¹ Der Folterraum befand sich meist im Keller des Rathauses.⁹⁸² Genau wie die Anordnung der Folter unterlag ihre Durchführung bestimmten, strikten Regeln, die nachfolgend dargestellt werden.

VI.2.2.1. Die Intensität der Folter

Groicki unterstreicht, dass die Folter so bemessen werden sollte, dass man eine dauerhafte Verstümmelung des Verdächtigen vermeide.⁹⁸³ Diesem Zweck dienten auch die Empfehlungen dazu, in welcher Reihenfolge die Verdächtigen gefoltert werden sollten, wenn es mehrere waren. Nach Groickis Erläuterungen sollte zuerst derjenige peinlich befragt werden, der am schnellsten überwunden werden konnte, oder derjenige, dessen Qualen am schnellsten die anderen zu einem Geständnis brachte. Auf solche Weise konnten Aussagen erzwungen werden, ohne mehrere Suspekte zu foltern. Als Beispiele erwähnt Groicki die Ausführungen Damhouders zur Folter von Vater und Sohn sowie von Verdächtigen von verschiedenen Geschlechtern. Im ersten Fall sollte der Sohn als erster gemartert werden, und zwar so, dass der Vater sich seiner Qual bewusst sei.⁹⁸⁴ Bei Suspekten verschiedener Geschlechter sollte mit der Frau begonnen werden.⁹⁸⁵

Konnte das Geständnis nicht ohne Zwang erreicht werden, versuchte der Henker, den Verdächtigen durch Furcht und Zufügung psychischer Qualen zum Reden zu bringen. Der Verdächtige wurde zum Folterraum gebracht, wo ihm die Foltergeräte und deren Wirkung dargestellt wurden.⁹⁸⁶ Entfaltete dies nicht die beabsichtigte

⁹⁸⁰ *Mikolajczyk*, *Proces kryminalny*, S. 300.

⁹⁸¹ Vgl. *Mikolajczyk*, *Proces kryminalny*, S.301; *Groicki*, *Postępek*, 17.

⁹⁸² Vgl. *Maisel*, *Tortury*, S. 118.

⁹⁸³ *Groicki*, *Porządek*, fol. 126.

⁹⁸⁴ *Groicki*, *Porządek*, fol. 126; vgl. *Dambouder*, *PRC*, 37/14: „*Veluti si & pater & filius sint extorquendi, primus cruciatum admovebis filio, praesente aut absente sed sciente patre, quod naturale sid patrem magis metuere poena filii, quam proprii sui corporis*“.

⁹⁸⁵ *Groicki*, *Porządek*, fol. 126; vgl. *Dambouder*, *PRC*, 37/14: „*Si vero uxor & maritus torquendi fuerint, promus Iudex uxori tormentum instigat, seu debilissimae & cruciati ferendo maxime impari*“.

⁹⁸⁶ Vgl. *Mikolajczyk*, *Proces kryminalny*, S. 303.

Wirkung, wurde er entkleidet sowie an die Folterbank angebunden.⁹⁸⁷ An dieser Stelle wurden dem Suspekt oft die Haare rasiert; in der Regel fand das abrasieren der Haare bei Hexenprozessen statt. Auch Groicki berichtet von diesen Praktiken. Er erläutert, dass der gefolterte Verdächtige nackt sein sollte, indem ihm nur die Scham zugedeckt wurde. Die Rasur sollte dazu dienen, dass dieser keine Gegenstände in den Haaren verstecken konnte, dank derer er den Schmerz nicht fühlt.⁹⁸⁸ Erst wenn die Drohungen nicht geholfen haben, wurde mit dem Zufügen von körperlichem Schmerz angefangen.

VI.2.2.2. Die Arten der Folter

Obwohl Nürnberg als die Wiege der deutschen Folterordnung zu betrachten ist,⁹⁸⁹ dient die Bamberger Tortur als Muster der Marter. In Bamberg wurden folgende Arten der Folter nacheinander angewandt: das Zerdrücken der Daumen mit Schrauben (bzw. der Waden mit dem sog. *spanischen Stiefel*), die Verletzung der Unterarme mit nassen und rauen Schnüren, das Strecken von Gelenken und schließlich die Zufügung von Brandwunden.⁹⁹⁰

In der polnischen Rechtspraxis wurden aber nur zwei dieser Folterarten angewandt: die Streckbank sowie die Verbrennung der Körperseiten.⁹⁹¹ In der Regel konnte jede dieser Foltermethoden nur zweimal durchgeführt werden, wobei man sie erst am Folgetag wiederholen konnte.⁹⁹²

Neben dem oben genannten Strecken⁹⁹³ beschreibt Groicki die Praktiken, die zwar nicht erlaubt waren, aber trotzdem oft durchgeführt wurden. Der Jurist erläutert,

⁹⁸⁷ Vgl. *Schild*, Folter, Pranger, Scheiterhaufen, S. 93.

⁹⁸⁸ *Groicki*, Porządek, fol. 125: „Niekótóym teź, którzy na męki mają być dani, wszystkie włosy brzytwa gólą dla opatrzenia, aby jakich kunsztownych pomocy we włosiach nie miał, według czaroksięstwa albo czarów innych, za któremi więc żadney męki nie czują (Manchen, die auf die Folterbank gelegt werden, werden auch alle Haare abrasiert, um abzusichern, dass sie keine künstlichen Hilfsmittel in den Haaren haben, dank denen sie, nach den Prinzipien einer Magie, die Folter nicht mehr fühlen)“ (Übersetzung: MF).

⁹⁸⁹ Vgl. *Van Dülmen*, Theater des Schreckens, S. 73.

⁹⁹⁰ Vgl. *Schild*, Folter, Pranger, Scheiterhaufen, S. 93 ff.

⁹⁹¹ Vgl. *Mikolajczyk*, Proces kryminalny, S. 310.

⁹⁹² Ebd.

⁹⁹³ *Groicki*, Porządek, fol. 125: „ciągnienie powroźmi, gdy (...) złoczyńca (...) na węższej llawie niż ciało jest bywa pod pachę przez piersi przywiązan, potym wielkie palce u nog bywaią związane a powróz od nich około osi u koła okręca, aby tak obracaniem koła ciało złoczyńce ku wypowiedzeniu prawdy było ciągniono (das Strecken mit Seilen, wobei der Verbrecher unter den Achseln an einer Bank angebunden wird, die enger ist als sein Leib, wobei ihm danach die Zeben festgebunden und von ihnen

dass die folgenden Folterarten keine rechtmäßigen Erzwingungsmittel darstellten, sondern ein grauenvolles Spiel der Folterknechte seien. Er beschreibt das „Gießen von Wasser, Essig oder siedendem Öl in den Hals, das Bekleckern mit Schwefel, heißem Teer oder Speck, (...) das Foltern mit Hunger und Durst, das Legen von Mäusen, Hornissen oder anderen giftigen Würmern in den Bauchnabel, die man mit einem Glas bedeckt, damit sie nicht fliehen können und den Gefolterten quälen; oder eine Methode, bei der man den Verbrecher an eine Bank bindet, seine Füße mit salzigem Wasser einreibt und eine Ziege, die das Salz gern isst, dieses von den Fersen des Verbrechers lecken lässt“.⁹⁹⁴ Groicki betont, dass solche Praktiken auch den Richter, der die Folter angeordnet habe, in ein schlechtes Licht stellten.

VI.2.2.3. Die Wiederholung der Folter

Die Wiederholung der Folter war nur in seltenen Fällen zulässig und mit dem Prinzip eng verbunden, dass das Geständnis, welches der Beklagte während der Folter geleistet hatte, später vor Gericht offiziell wiederholt werden musste.⁹⁹⁵ Die Wiederholung des Geständnisses war ein wichtiges und notwendiges Element des Kriminalverfahrens, welches die Wahrheit der durch die Folter erzwungenen Aussagen bestätigte und die Bereitschaft des Verbrechers bewies, hingerichtet zu werden und vor dem Jüngsten Gericht verurteilt zu werden.⁹⁹⁶ Groicki unterstreicht, dass der Richter dafür Sorge tragen solle, dass der Täter am Tag nach

ein Seil zu einem Rad geführt wird, das gedreht wird, damit der Leib des Verbrechers durch das Drehen zum Geständnis geführt wird“ (Übersetzung: MF).

⁹⁹⁴ Groicki, Porządek, fol. 125: „*iako wodą, octem, lanim wrzącego oleiu w gardło, szmarowanim siarką, smołą goriącą, słoniną, głodem, pragnieniem wielkim, przyłożeniem na popęk myszy, sierszeni, albo iakich innych iadowitych chrobaków nakrytych bańką, aby tak gdyby wynidz nimogłi, ciało cierpiącego dreczyli: iako też gdy złoczyńce ku lawie przywiążą, nogi iego słoną wodą namażę, potym kożę przywiodą, ktbora rada sól iada, aby pięty onego złoczyńce liżala*“ (Übersetzung: MF); vgl. Dambouder, PRC, 37/18: „*Verum ex inolita consuetudine, variis instrumentis, diversaue materia hanc torturam exerceri cognovimus per latrunculatores, & maleficiorum Iudices, nunc chordis & restibus, nunc aqua, nunc aceto, alias oleo istius gutturi infuso: pice denique ardenti, aut alio simili cruciatu, corpori istius adhibito. Quin & inedia dirissimaue siti, aut intolerabili frigore, aut cibo falsissimo citra villum potus remedium exhibito. (...) Item creabronibus, muribus, similibusque insectis animalculis, quae malefici ventri, & umbilico viva hiberi sueverunt, ipsis superimposito vitreo poculo, ne evadendi pateat exitus: sed ut cruciatum acrius urgeant in patientis corpus. Rursum torturam exercere solet capra quapiam, hoc modo: Torquendum primo scamno illigant: mox illius pedes diligenter aqua salsa proluunt: deinde capram ipsam salis audissimam, ipsius plantis admovent lambituram, qui sanem cruciatus fertur atrocissimus, maximeque intollerabilis*“.

⁹⁹⁵ Vgl. Mikołajczyk, Proces kryminalny, S. 317.

⁹⁹⁶ Vgl. Mikołajczyk, Proces kryminalny, S. 318.

der Folter seine Aussagen in Gegenwart des Stadtrats wiederhole; nach der Wiederholung solle das Testament des Täters vom Stadtschreiber niedergeschrieben werden.⁹⁹⁷ Wenn aber der Täter seine ausgefolterten Aussagen danach widerrufe, solle er erneut gefoltert werden; Groicki wiederholt demzufolge das Prinzip der Folter nach Damhouder, er ergänzt aber die „PRC“ mit der Feststellung, dass die zweite Folter milder als zuvor sein solle.⁹⁹⁸ Die Abmilderung der erneuten Folter, die von Groicki postuliert wird, beweist die Neigung des Juristen, den Strafprozess humanitärer zu gestalten, scheint aber auch aus einer praktischen Perspektive sehr sinnvoll – bei dem Verdächtigen, der nach der ersten Marter bereits verletzt war, war auch die leichtere Folter zielführend.⁹⁹⁹ In der „Halsgerichtsordnung“ verbessert Groicki die Rechtsstellung des Beklagten, der seine durch Folter erlangten Aussagen widerruft, noch mehr, indem er zulässt, dass für solche Beklagten das Beweisverfahren eröffnet werden solle, damit diese ihre Unschuld belegen können.¹⁰⁰⁰

⁹⁹⁷ Groicki, Porządek, fol. 127: „(...) ażeby zloczynca, który by juz na śmierć miał być wydan, toż zeznall po meće nazajutrz przed zgromadzeniem wszystkiej rady dobrowolnie, z rozkazania a laskawego pytania sędzięgo, co na meće zeznawł: albowiem przez to bywa potwierdzone zeznanie nymęczone. A stądże testament zloczynce za poruczeniem burmistrza tamże u rady przez pisarza bywa pisany (dass der Verbrecher, der schon zum Tode zu verurteilen ist, dasselbe am Tag nach der Folter freiwillig in Gegenwart des ganzen Rats, nach dessen Einberufung und Frage des Richters, das aussagt, was er während der Folter gesagt hat: denn dadurch wird die ausgefolterte Aussage bestätigt. Es sollte dann auch das Testament des Täters nach Auftrag des Bürgermeisters vom Stadtschreiber niedergeschrieben werden.)“ (Übersetzung: MF).

⁹⁹⁸ Groicki, Porządek, fol. 127: „Zloczynca gdy zna uczynek swój na meoće, a po meoće go przy, może być po wtóre męczon ku pierwszemu zeznaniu, ale lżej niż pierwszej (Der Verbrecher, der seine Tat unter Folter einräumt und danach seine Aussage widerruft, sollte bezüglich des ersten Geständnisses wieder gefoltert werden, aber milder als zuvor)“ (Übersetzung: MF); vgl. Damhouder, PRC, 38/12: „Quisquis in tormentis semel delictum est confessus, moxque a pena id iterum negaverit, potest denuo ad torturae cruciatum recipi quo in priori confessione constantiam servet”.

⁹⁹⁹ Vgl. Mikołajczyk, Proces kryminalny, S. 322.

¹⁰⁰⁰ Groicki, Postępek, 27: „gdzieby obwiniony tak dowodne przyczyny tego ukazał, prze co przyznawszy sye zasie potym onego się przy, żeby Sędzia na nich przestać mógł: tedy Sędzia ma mu dopuścić w tym ukazywać słusznych dowodów którebykolwiek ku obronie swej a oczyszczeniu przywieść mógł (wenn der Beklagte glaubwürdige Gründe dafür angibt, warum er sich zuerst schuldig bekannt und danach widerrufen hat, so soll der Richter zulassen, dass er vertrauensvolle Beweise zeigt, die er zur Verteidigung und Belegung seiner Unschuld mitbringen kann)“ (Übersetzung: MF).

VI.3. Der Katalog der Strafen

VI.3.1. Die Strafituale und ihre Rolle

VI.3.1.1. Die Vorbereitung zur Vollstreckung der Todesstrafe

Nachdem der Schuldspruch gefällt worden war, fand seine Vollstreckung bald danach statt – in der Regel richtete man den Verurteilten *ab instanti* oder am folgenden Morgen hin.¹⁰⁰¹

Der Verbrecher wurde in der Regel drei Tage im Voraus informiert, dass er zur Todesstrafe verurteilt werden wird.¹⁰⁰² Innerhalb dieser Zeit wurden dem Delinquenten mehrere „Hafterleichterungen“ gewährt: Er wurde in eine neue Zelle verlegt, womöglich mit Licht, konnte neue Kleider tragen¹⁰⁰³ und bekam eine üppige Mahlzeit.¹⁰⁰⁴ Eben die letzte Mahlzeit vor der Hinrichtung, die sog. Henkermahlzeit, die der Verurteilte oft mit dem Henker zusammen einnahm, hatte das Ziel, den Verbrecher vor dem Tod etwas Gutes zukommen zu lassen.¹⁰⁰⁵ Für diese Mahlzeit wurden keine Kosten gescheut, dem Delinquenten und dem Scharfrichter wurden zahlreiche, oftmals teure und ausgesuchte Speisen zur Verfügung gestellt.¹⁰⁰⁶

¹⁰⁰¹ *Mikolajczyk*, *Proces kryminalny*, S. 534. Aus gewissen Gründen konnte die Hinrichtung jedoch verzögert werden. Manchmal führte die Verzögerung sogar dazu, dem Verurteilten schließlich die Todesstrafe zu erlassen. In Krakau fanden die Hinrichtungen oft freitags statt, höchstwahrscheinlich weil dieser Tag als Sühne- und Fasttag galt (*Mikolajczyk*, *Proces kryminalny*, S. 535).

¹⁰⁰² Vgl. *Van Dülmen*, *Theater des Schreckens*, S. 85; die dreitägige Frist ist auch in Artikel 79 der „Carolina“ zu finden und wurde von Groicki (*Die Halsgerichtsordnung*, Artikel 49) übernommen.

¹⁰⁰³ Diese Kleidung, das sog. Totenhemd, hatte - neben einer wesentlichen Vergünstigung der Unterkunft des Delinquenten - auch eine symbolische Bedeutung: Falls die Todesstrafe im Laufe der Hinrichtung zu einer anderen Strafe umgewandelt wurde, wurde sie auch am Totenhemd vollstreckt, welches dann als ein besonderes Zeichen der Schande des Verurteilten diente (*Mikolajczyk*, *Proces kryminalny*, S. 536).

¹⁰⁰⁴ In Pommern wurde die letzte Mahlzeit nicht in der Zelle serviert, sondern auf dem Weg zur Hinrichtung in besonders zu diesem Zweck gebauten Kapellen (*Mikolajczyk*, *Proces kryminalny*, S. 551)

¹⁰⁰⁵ Vgl. *Van Dülmen*, *Theater des Schreckens*, S. 86.

¹⁰⁰⁶ Siehe dazu – *van Dülmen*, *Theater des Schreckens*, S. 86.

Nach den Hinweisen in der juristischen Literatur kann vermutet werden, dass die Verurteilten mit der Henkersmahlzeit auch viel Wein bekamen und oft im betrunkenen Zustand zur Hinrichtung geführt wurden. Solche Praktiken wurden streng angeprangert: der Alkohol betäube doch den Verbrecher und hindere ihn darauf, durch das Leiden während der Hinrichtung mit Gott versöhnt zu werden. Hiervon berichtet auch die „Carolina“.¹⁰⁰⁷ Die Belehrung der „Carolina“ übernahm Bartholomäus Groicki: In Artikel 49 der „Halsgerichtsordnung“ sagt er, dass sich das Betrinken des Verbrechers vor dem Tod nicht gehöre und bestraft werden solle.¹⁰⁰⁸ Er erklärt, dass der Hingerichtete während der Exekution völlig geistesgegenwärtig sein und das Leiden fühlen solle, weil er nur auf diese Weise mit genug Reue sterben könne.

VI.3.1.2. Versöhnung mit Gott

Das Hauptziel der vorherigen Mitteilung an den Delinquenten, dass er zum Tod verurteilt werden wird, war seine Versöhnung mit Gott.¹⁰⁰⁹ Neben dem Besuch der Angehörigen, damit er sich von ihnen verabschieden konnte,¹⁰¹⁰ wurde ihm die Möglichkeit gegeben, zu beichten und die Sakramente zu vollziehen.¹⁰¹¹ In Krakau verbrachten die Verurteilten gewöhnlich die letzte Nacht vor der Hinrichtung in der sog. *Cappella Captivorum*, einer der Kapellen der Krakauer Marienkirche.¹⁰¹² Die geistliche Vorbereitung zum Tod wurde sehr ernst genommen: Die Hinrichtung konnte sogar hinausgeschoben werden, wenn dem Delinquenten nicht rechtzeitig die Beichte abgenommen und ihm die Absolution erteilt worden war.¹⁰¹³

Bei der Vorbereitung auf die Hinrichtung und der Überführung des Delinquenten spielten die Geistlichen somit eine wichtige Rolle. Sie verbrachten mit dem Delinquenten nicht nur seine letzten Momente vor der Hinrichtung, sondern begleiteten ihn auch während des Hinrichtungszuges.¹⁰¹⁴

¹⁰⁰⁷ Carolina, 79: „*und jm mm dem außfüren und sumst mit zuwil zu trincken geben dardurch sein vermunft gemindert werde*“.

¹⁰⁰⁸ *Groicki*, Postępek, 49.

¹⁰⁰⁹ Vgl. *Mikolajczyk*, Proces kryminalny, S. 537.

¹⁰¹⁰ Vgl. *Van Dülmen*, Theater des Schreckens, S. 85.

¹⁰¹¹ Vgl. *Mikolajczyk*, Proces kryminalny, S. 537.

¹⁰¹² Ebd.

¹⁰¹³ Vgl. *Mikolajczyk*, Proces kryminalny, S. 537; *Wróbel*, Zbrodnie, S. 47.

¹⁰¹⁴ Vgl. *Van Dülmen*, Theater des Schreckens, S. 88.

Die Rolle der Geistlichen in der Vorbereitung des Delinquenten zum Tod beschreibt Groicki in Artikel 49 der „Halsgerichtsordnung“. Er betont, dass der Verbrecher nicht gestört werden solle, wenn er beichten und die Sakramente annehmen wolle.¹⁰¹⁵ Nach dem Beichten und der Annahme der Sakramente sollte der Delinquent von Geistlichen oder anderen Menschen, die die Heilige Schrift gut kennen, besucht werden, damit sie „ihm den Weg zur Erlösung zeigen und (...) ihm Hoffnung und Glaube geben, damit er ohne Verzweiflung und Unsicherheit um Gottes Gnade in den Tod gehen kann“.¹⁰¹⁶ In den Artikeln 63 und 64 ergänzt Groicki, dass dieselben Geistlichen den Verurteilten im Hinrichtungszug begleiten und ihm bis zum Ende von Gottes Gnade und Erlösung erzählen sollten.¹⁰¹⁷ Er ermahnt aber, dass die Geistlichen den Delinquenten nicht davon überzeugen sollten, vor der Exekution seine Tat oder seine vorherigen Aussagen zu widerrufen.¹⁰¹⁸ Die letzte Ermahnung scheint besonders notwendig zu sein, da der Widerruf der früheren Aussagen am Hinrichtungsort eine gängige Praxis war: in einem solchen Fall konnte das Strafverfahren von Anfang an neu aufgerollt werden, während in einigen europäischen Staaten (z.B. in Frankreich) der Delinquent lediglich bezüglich der letzten Aussagen nochmals gefoltert wurde.¹⁰¹⁹

VI.3.2. Die Ausprägungen der Todesstrafe

VI.3.2.1. Das Hängen

Das Hängen war die häufigste Hinrichtungsform des Mittelalters und der frühen Neuzeit. Sie war eine typische Diebesstrafe und deswegen wurde sie bis 1600 wegen der Häufigkeit dieses Verbrechens besonders populär.¹⁰²⁰

Die Schreiber des Stadtrechts zeigen jedoch relativ wenig Interesse an der Hinrichtung durch den Strang selbst: Groicki schreibt lediglich in der „Ordnung

¹⁰¹⁵ Groicki, Postępek, 49: „(...) żeby miał czas ku wyspowiedaniu (...): a iesliby tego żądał, ku przyimowaniu Sakramentów, czego niema mu broniono być“ (Übersetzung: MF).

¹⁰¹⁶ Groicki, Postępek, 49: „ktożbyby z bawienną drogę umieli wskazać, (...) nadzieję dobrą y wiarę uczynić, tak żeby z dobra nadzieją y wiarą, bez desperacyey a wątpienia, w Łasce Bożey, mógł na śmierć iść“ (Übersetzung: MF); vgl. Carolina, 79.

¹⁰¹⁷ Groicki, Postępek, 63; vgl. Carolina, 84.

¹⁰¹⁸ Groicki, Postępek, 64; vgl. Carolina, 85.

¹⁰¹⁹ Koranyi, Historia powszechna, S. 302.

¹⁰²⁰ Vgl. Schild, Hängen, Sp. 759.

der Stadtgerichte“, dass Diebe gehängt werden sollten.¹⁰²¹ Im Gegensatz dazu widmen die Rechtsexperten dem Bau, den Reparaturen und dem Aberglauben bezüglich des Hinrichtungsgeräts, dem Galgen, viel Aufmerksamkeit.

Der Galgen hatte in der Rechtskultur einen besonders schlechten Ruf, sowohl unter den Stadtbürgern, als auch unter den Handwerkern, die für seinen Bau und seine Instandhaltung verantwortlich waren. Der Galgen wurde in der Regel außerhalb der Stadtgrenzen errichtet. Dies hatte nicht nur eine praktische Wirkung: Da nämlich die Leichname bis zur kompletten Verwesung auf dem Galgen gelassen wurden,¹⁰²² konnte man durch die Platzierung des Galgens außerhalb der Stadt den Andrang von Aasfressern und von diesen mitgebrachten Krankheiten vermeiden. Ein weiterer Grund dafür war es, dass niemand in der Nähe vom Galgen wohnen wollte, denn es wurde geglaubt, sein Schatten bringe Unheil.¹⁰²³ Die entehrende Wirkung des Hängens und der düstere Ruf des Galgens selbst führte zu zahlreichen Vorurteilen gegenüber der Arbeit beim Galgenbau sowie den Handwerkern gegenüber, die sich damit beschäftigten.¹⁰²⁴ Deswegen gab es in vielen Willküren sowie Zunftstatuten detaillierte Regelungen bezüglich des Galgens. In der Regel waren alle Handwerker der Stadt für die Arbeiten am Galgen angestellt: Dadurch wurde der unehrliche Charakter der Arbeit unter mehreren Arbeitern aufgeteilt und eine Entehrung bestimmter Beteiligter konnte vermieden werden.¹⁰²⁵ Dies führte dazu, dass die Galgen in größeren Städten sogar von über 300 Handwerkern gebaut wurden.¹⁰²⁶ Die Gleichberechtigung der Handwerker beim Galgenbau wurde so ernst genommen, dass manchmal für einen abwesenden Bauern ein Nagel zum Einschlagen übrig gelassen wurde.¹⁰²⁷

Ein weiteres Problem war der Schutz der Handwerker gegen die Verachtung durch den Rest der Stadtgesellschaft. Neben hohen Bußen, mit denen die Spötter bestraft

¹⁰²¹ *Groicki*, Porządek, fol. 128; vgl. *Jaskier*, Ius Provinciale, II, 13 (der gesamte Artikel).

¹⁰²² Das Hinterlassen des Leichnams hatte nicht nur eine entehrende Wirkung, es wurden auf diese Weise auch der Familie des Delinquenten die Beerdigungskosten erspart (*Schild*, Hängen, in: HRG, Bd. 2, 12. Lfg., Sp. 761)

¹⁰²³ Vgl. *van Dülmen*, Theater des Schreckens, S. 97.

¹⁰²⁴ Vgl. *Maisel*, Archeologia prawna Polski, S. 113.

¹⁰²⁵ Vgl. *van Dülmen*, Theater des Schreckens, S. 101.

¹⁰²⁶ Vgl. *Maisel*, Archeologia prawna Polski, S. 113.

¹⁰²⁷ Vgl. *Maisel*, Archeologia prawna Polski, S. 114; von so einem Ereignis, das um 1561 in Frankfurt (Main) stattfand, schreibt auch van Dülmen (*van Dülmen*, Theater des Schreckens, S. 99).

wurden, musste die Stadtoberkeit oftmals den Schutz der Handwerker durch ihre Anwesenheit am Bauplatz sicherstellen.¹⁰²⁸

Der Galgenbau wurde nicht nur im lokalen Recht, sondern auch in Rechtsquellen von staatlichem Rang geregelt. Mit diesem Problem beschäftigt sich auch die „Carolina“. Die Ermahnungen der „Carolina“ hat Bartholomäus Groicki originalgetreu übernommen: In Artikel 91 seiner „Halsgerichtsordnung“ schreibt er, dass sich mit dem Galgenbau einige Handwerker beschäftigen sollen, die für diese Aufgabe vom Vogt ausgewählt wurden.¹⁰²⁹ Die übrigen Handwerker sollten mit hohen Bußen bestraft werden, falls sie die Galgenbauer verspotten.

VI.3.2.2. Die Enthauptung

Die Enthauptung war die am wenigsten grausame und ehrenhafteste Hinrichtungsart.¹⁰³⁰ Die „Milde“ der Enthauptung folgte daraus, dass sie praktisch schmerzfrei war, wenn sie richtig durchgeführt wurde. Die Vollstreckung dieser Strafe erfolgte in der Regel mit dem Schwert.¹⁰³¹ Der Delinquent erwartete die Enthauptung stehend, sitzend oder kniend.¹⁰³² Weitere Elemente wie das Verbinden der Augen waren nicht notwendig und wurden im 16. Jahrhundert nur noch gelegentlich angewandt.¹⁰³³

Die Enthauptung war die Strafe der Totschläger, Räuber, Blutschänder und Kindsmörderinnen.¹⁰³⁴ Groicki übernimmt in der „Halsgerichtsordnung“ diese Regeln: In Artikel 82 belehrt er, dass der Totschläger - im Gegensatz zum Mörder

¹⁰²⁸ *Van Dülmen*, Theater des Schreckens, S. 100; Viele Städte haben auch diesbezüglich eigene Rituale gestaltet: In den polnischen Städten wurde oftmals erst dann mit dem Galgenbau begonnen, wenn ein Vertreter der Obrigkeit selbständig einen Nagel einschlug oder den Galgenbaum mit einer Axt fällte (*Maisel*, Archeologia prawna Polski, S. 114).

¹⁰²⁹ *Groicki*, Postępek, 91.

¹⁰³⁰ Vgl. *Van Dülmen*, Theater des Schreckens, S. 138.

¹⁰³¹ Vgl. *Mikolajczyk*, Proces kryminalny, S. 556.

¹⁰³² Vgl. *van Dülmen*, Theater des Schreckens, S. 138.

¹⁰³³ Vgl. *Mikolajczyk*, Proces kryminalny, S. 556.

¹⁰³⁴ Vgl. *van Dülmen*, Theater des Schreckens, S. 138.

-¹⁰³⁵ zu enthaupten sei.¹⁰³⁶ Außerdem schreibt der Jurist in Artikel 74, dass auch der Polygamist enthauptet werden solle.¹⁰³⁷ Die Bestrafung der Polygamie vergleicht Groicki mit der des Ehebruches: Er sagt, dass die Polygamie zwar dem Ehebruch ähnele, aber noch scheußlicher sei und deswegen genauso wie der Ehebruch bestraft werden solle, obwohl das Kaiserrecht (in jenem Fall als das römische Recht zu verstehen)¹⁰³⁸ keine genauen Erläuterungen zur Bestrafung der Polygamie gebe.¹⁰³⁹ In der „Ordnung der Stadtgerichte“ sagt der Jurist außerdem, dass die Enthauptung auch die Strafe für Vergewaltiger sei.¹⁰⁴⁰

VI.3.2.3. Die Feuerstrafe

Die Feuerstrafe, eine Strafe mit römisch-christlichen Wurzeln,¹⁰⁴¹ war im Kreis des deutschen Rechts zunächst nicht so gebräuchlich wie die oben genannten. Ihre Popularität wuchs erst im 16. Jahrhundert im Zuge der Gegenreformation. Verbrannt wurden vor allem die wegen Ketzerei, Hexerei, Astrologie, Giftmischerei, Sodomie sowie Falschmünzerei verurteilten Verbrecher.¹⁰⁴² In der „Halsgerichtsordnung“ beschreibt Groicki drei Verbrechen, für die man lebendig verbrannt wurde. In Artikel 66 sagt er, dass derjenige zur Feuerstrafe zu verurteilen sei, der Gifte gemischt und dadurch jemanden getötet oder ihm Schaden zugefügt habe.¹⁰⁴³ Eine andere Tat, die mit der Verbrennung zu bestrafen war, beschreibt Groicki in Artikel 68: Zu verbrennen sei derjenige, der Münzen fälsche oder bewusst falsche Münzen kaufe und weiter vertreibe.¹⁰⁴⁴ Das letzte Verbrechen,

¹⁰³⁵ Siehe dazu unten.

¹⁰³⁶ Groicki, Postępek, 82: „*Kto zabiie z gniewu albo z ukwapliności, a niema żadney inny na to wymówki, ma być ścięty (Wer aus Ärger oder Unbeherrschtheit tötet und keine Entschuldigung dafür hat, soll enthauptet werden)*“ (Übersetzung: MF); vgl. Carolina, 187:

¹⁰³⁷ Vgl. Groicki, Postępek, 74.

¹⁰³⁸ Auch der Artikel 121 der „Carolina“ bezieht sich in jenem Fall auf das Kaiserrecht. Zum Verständnis des Begriffes *Kaiserrecht* – siehe Kapitel VII.

¹⁰³⁹ Groicki, Postępek, 74.

¹⁰⁴⁰ Vgl. Groicki, Porządek, fol. 128.

¹⁰⁴¹ Vgl. Schild, Feuerstrafe, Sp. 1569.

¹⁰⁴² Vgl. van Dülmen, Theater des Schreckens, S. 125.

¹⁰⁴³ Vgl. Groicki, Postępek, 66.

¹⁰⁴⁴ Ebd., 68.

für das zur Feuerstrafe zu verurteilen sei, ist laut Groicki die Sodomie. Der Jurist beschreibt diese Tat auf der Grundlage des Artikels 116 der „Carolina“ als Geschlechtsverkehr zweier Männer oder eines Mannes mit einem Tier; er verschweigt jedoch die dritte Variante, die in der „Carolina“ erwähnt wird, nämlich den Verkehr zweier Frauen miteinander.¹⁰⁴⁵

VI.3.2.4. Das Rädern

Das Rädern galt als eine der brutalsten, schwersten und schamvollsten Hinrichtungsformen; deswegen wurde diese Strafe nur für schwere Verbrechen (vor allem für den Raub und den Gattenmord) verhängt und nur an Männern vollstreckt.¹⁰⁴⁶ Das Rad spielte hierbei eine zweifache Rolle und wurde sowohl direkt als Vollstreckungsgerät (indem der Henker die Glieder des Delinquenten damit brach) als auch als ein Symbol der Entehrung des Hingerichteten (indem sein Leichnam auf das Rad geflochten wurde, so dass er von den Zuschauern gut gesehen werden konnte) verwendet. Die Schwere des Räderns lag darin, dass es in seiner Grundform nicht direkt zum Tod, sondern zunächst zur äußerst qualvollen Verstümmelung des Verurteilten führte: Auf die Glieder des Delinquenten wurde ein schweres Rad gestoßen, während er nackt auf dem Boden oder auf einer radähnlichen Konstruktion eingespannt lag.¹⁰⁴⁷ Anschließend wurde der Verurteilte an ein Rad geflochten und so zurückgelassen, wobei er noch unter qualvollen Schmerzen weiterleben konnte, bis der Tod eintrat.¹⁰⁴⁸ Die Strafrechtspraxis kannte jedoch mehrere Erleichterungsrituale: Manchmal wurde der Delinquent vor¹⁰⁴⁹ oder nach¹⁰⁵⁰ dem Brechen der Glieder erdrosselt. Er konnte auch nach der Durchführung des Räderns durch Enthauptung oder einen Gnadenstoß in Hals oder Herz exekutiert werden.¹⁰⁵¹ Eine andere Erleichterungsvariante war die Durchführung des Räderns *von oben* (im Gegensatz zu der üblichen Durchführung

¹⁰⁴⁵ Ebd., 71.

¹⁰⁴⁶ Vgl. *van Dülmen*, Theater des Schreckens, S. 130.

¹⁰⁴⁷ Vgl. *Schild*, Die Geschichte der Gerichtsbarkeit, S. 202; *van Dülmen*, Theater des Schreckens, S. 131.

¹⁰⁴⁸ Vgl. *Kaufmann*, Rädern, Sp. 135.

¹⁰⁴⁹ Vgl. *van Dülmen*, Theater des Schreckens, S. 131.

¹⁰⁵⁰ Vgl. *Schild*, Die Geschichte der Gerichtsbarkeit, S. 202.

¹⁰⁵¹ Ebd.; *van Dülmen*, Theater des Schreckens, S. 131.

von unten). Statt mit den Beinen und Händen begann der Scharfrichter hierbei mit einem Stoß auf die Brust, indem er die Wirbelsäule des Delinquenten brach.¹⁰⁵² Groicki widmet dieser Strafe relativ wenig Aufmerksamkeit: Ihre Popularität folgte im Wesentlichen nicht aus der Menge der Tatbestände, die damit bedroht waren, sondern aus häufiger Begehung schwerer Verbrechen, für die der Delinquent gerädert werden konnte. Die erste Erwähnung des Räderns in Groickis Werken findet sich in der „Ordnung der Stadtgerichte“: Groicki schreibt im Kapitel „Vom verschiedenen Tod verschiedener Verbrecher“, dass der Räuber sowie der (Hoch)Verräter „auf das Rad geflochten“ werden sollen.¹⁰⁵³ Auch in der „Halsgerichtsordnung“ erwähnt Groicki das Rädern: Nach Artikel 79 sei das die Strafe für den Giftmord.¹⁰⁵⁴ Der genannte Artikel der „Halsgerichtsordnung“ steht jedoch im wesentlichen Widerspruch mit dem Inhalt der anderen Werke Groickis. Sowohl in der „Ordnung der Stadtgerichte“ als auch in Artikel 66 der „Halsgerichtsordnung“ sagt Groicki, dass der Giftmörder nicht gerädert, sondern auf dem Scheiterhaufen verbrannt werden solle.¹⁰⁵⁵ Der Grund für den Widerspruch ist es, dass die Ausführungen Groickis in den verschiedenen Büchern unterschiedliche Grundlagen haben: Die Aussage, dass der Giftmörder verbrannt werden solle, entstand auf Grundlage des Artikels II, 13 des Sachsenspiegels.¹⁰⁵⁶

¹⁰⁵² Vgl. Kaufmann, Sp. 135.

¹⁰⁵³ Groicki, Porządek, fol. 128.

¹⁰⁵⁴ Groicki, Postępek, 79: „Gdzieby kto kogo otrul, a o zdrowie albo o gardło przyprawil, ma iako ten kto zamorduje w koło być nplecion (Hat man jemanden vergiftet und dadurch seine Krankheit oder seinen Tod verursacht, soll er, genauso wie der Mörder, ans Rad geflochten werden)“ (Übersetzung: MF).

¹⁰⁵⁵ Groicki, Porządek, fol. 128: „Tąż śmiercią ma zginąć czarownik y ktoby komu iad ządał (Denselben Tod sollen ein Zauberer und derjenige, der jemandem ein Gift gegeben hat, sterben)“ (Übersetzung: MF); ders., Postępek, 66: „Ci co ludzi truią iako maią być karani: Gdzieby na kogo pennie to doświadczone, (...) tym żeby komu szkodził, takowy ma być karan a ogniem spalony (Wie sollten diejenigen gestraft werden, die die Menschen vergiften: Ist belegt worden, (...) dass er jemanden damit verletzt hat, soll er bestraft und mit Feuer verbrannt werden)“ (Übersetzung: MF).

¹⁰⁵⁶ Jaskier, Ius Provinciale, II, 13: „Si quis (...) venenum cui ministraverit, (...) igneis flammis in craticula concremetur“.

VI.3.2.5. Das Säcken

Das Säcken (*culleus, poena cullei*) war eine besondere Form des Ertränkens, die ausschließlich für das *parricidium*, d.h. zur Tötung eines Elternteils¹⁰⁵⁷ vollstreckt wurde.¹⁰⁵⁸ Die römischen Quellen¹⁰⁵⁹ ordnen an, dass der Delinquent „mit blutigen Ruten geißelt (...) und dann zusammen mit einem Hund, einem Haushahn und einer Schlange und einem Affen in einem Sack“ eingenäht und ins Meer geworfen werden solle.¹⁰⁶⁰ Wo ein Teil der genannten Tiere nicht vorhanden war, wurden Äquivalente benutzt: Den Affen ersetzte man oft durch eine Katze und die Schlange durch ein gemaltes Schlangenbild.¹⁰⁶¹ Der Delinquent starb üblicherweise nicht durch Ertrinken, sondern an den Wunden, die ihm im Sack zugefügt wurden.¹⁰⁶² Neben der Verstärkung des qualvollen Charakters der Strafe hatte der Sack auch eine symbolische, entehrende Funktion: Der Delinquent wurde durch ihn von Erde, Wasser und Luft isoliert gehalten, damit diese durch sein Gift nicht kontaminiert wurden.¹⁰⁶³

Groicki erwähnt das Säcken in den „Artikeln des Magdeburger Rechts“ sowie in der „Ordnung des Magdeburger Rechts“, indem er feststellt, diese Strafe sei an demjenigen zu vollstrecken, der seine Mutter oder seinen Vater getötet habe.¹⁰⁶⁴ Im zweitgenannten Buch übernimmt er auch ein großes Fragment der Glosse zu Artikel II, 14 des Sachsenspiegels und erklärt die symbolische Rolle der Tiere, die in den Sack gesteckt werden: Der Hund symbolisiere die Verblendung des Täters, als wäre er ein Welpen, der in den ersten Tagen seines Lebens blind sei. Die Eidechse

¹⁰⁵⁷ Im alten Rom wurde der Begriff *parricidium* auch auf die Tötung eines nahen Verwandten sowie eines Patronus erweitert (vgl. *Ruffing*, Körperstrafen und Gesellschaft, S. 80).

¹⁰⁵⁸ Im Sachsen des 17. Jahrhunderts wurde das Säcken auch im Falle eines Kindsmords durchgeführt (*van Dülmen*, Theater des Schreckens, S. 124).

¹⁰⁵⁹ Die „Lex Pompeia de parricidiis“ vom 52 v. Chr., die Pandekten des Modestinus sowie die Digesten Justinians

¹⁰⁶⁰ D. 48,9,9: „*Poena parricidii more maiorum haec instituta est, ut parricida virgis sanguineis verberatus deinde culleo insuatur cum cane, gallo gallinaceo et vipera et simia: deinde in mare profundum culleus iactatur. hoc ita, si mare proximum sit: alioquin bestiis obicitur secundum divi hadriani constitutionem*“.

¹⁰⁶¹ Vgl. *van Dülmen*, Theater des Schreckens, S. 123.

¹⁰⁶² Vgl. *Ruffing*, Körperstrafen und Gesellschaft, S. 81.

¹⁰⁶³ Ebd.

¹⁰⁶⁴ *Groicki*, Artykuly, fol. 25; *ders.*, Porządek, fol. 134.

(die in der Glosse die Schlange ersetzt) spiegle die Tragödie wider, die so eine Tat für die Eltern des Mörders sei. Groicki sagt, dass in der Natur Eidechsen beider Geschlechter im Zuge der Reproduktion sterben – dem Männchen beiße das Weibchen bei der Begattung den Kopf ab, während sie selbst sterbe, da ihr Leib bei der Entbindung von dem Nachwuchs zerrissen werde. Der Hahn zeige den Hochmut des Mörders, während der Affe symbolisiere, dass der Verbrecher nur einem Menschen ähnlich sei, aber kein richtiger Mensch sein konnte.¹⁰⁶⁵

VI.3.3. Die Leibes- und Verstümmelungsstrafen

Zuerst muss der Unterschied zwischen den Leibesstrafen und den Verstümmelungsstrafen erläutert werden: Die Erstgenannten bilden einen Oberbegriff für alle Strafarten, die am menschlichen Körper vollzogen wurden.¹⁰⁶⁶ Ihr Zweck war es, statt des Todes Verletzungen oder nur körperliche Schmerzen zu verursachen. Eine Unterkategorie der Leibesstrafen waren die Verstümmelungsstrafen, die zu einer meist dauerhaften Schädigung des Körpers führten. Da die Verstümmelung auch zur Kennzeichnung des Verurteilten als Verbrecher führte, brachte sie auch seinen Ausschluss aus der Gesellschaft mit sich.¹⁰⁶⁷ Mehrere Beispiele¹⁰⁶⁸ zeigen, dass die Leibes- und Verstümmelungsstrafen oft zusammen vollstreckt wurden: Wer durch das Einbrennen eines Brandzeichens oder an Haut und Haar bestraft wurde, wurde häufig vorher am Pranger geprügelt. Eine der schwersten Verstümmelungsstrafen beschreibt Groicki in Artikel 76 der „Halsgerichtsordnung“: Es schreibt dort, dass man den Verführern die Ohren abschneiden solle.¹⁰⁶⁹ Zu den Verstümmelungsstrafen gehörten auch das Abschneiden der Eidesfinger¹⁰⁷⁰ sowie das Abtrennen der rechten Hand bei einem Stadtschreiber, der Dokumente gefälscht hat.¹⁰⁷¹

¹⁰⁶⁵ Groicki, Porządek, fol. 135; vgl. Jaskier, Ius Provinciale, II, 14, Glosse.

¹⁰⁶⁶ Vgl. Deutsch, Leibesstrafen, Sp. 778.

¹⁰⁶⁷ Vgl. van Dülmen, Theater des Schreckens, S. 68.

¹⁰⁶⁸ Siehe dazu unten.

¹⁰⁶⁹ Groicki, Postępek, 76.

¹⁰⁷⁰ Siehe dazu „Eid“.

¹⁰⁷¹ Siehe dazu „Gerichtspersonen“.

VI.3.3.1. Brandmarkung sowie Strafe an Haut und Haar

Das Brandzeichen wurde meist im Gesicht (auf der Wange oder auf der Stirn) gebrandmarkt, so dass es leicht bemerkt werden konnte.¹⁰⁷² Das Brandmarken galt vor allem den Dieben.¹⁰⁷³ Beliebte waren das Symbol des Galgens sowie Stadtwappen.¹⁰⁷⁴ Die Strafe an Haut und Haar wurde vor allem für Kleindiebereien verhängt: Dem Verurteilten wurden - nachdem er am Pranger geprügelt worden war - die Haare geschoren, damit er lange als Dieb zu erkennen war.¹⁰⁷⁵

Groicki stellt die beiden oben genannten Strafen zusammen dar, wenn er die Bestrafung eines geringen Diebstahls¹⁰⁷⁶ beschreibt. Es schreibt, dass der Dieb, wenn die gestohlene Sache weniger als drei Zlotys¹⁰⁷⁷ wert sei, nicht gehängt, sondern am Pranger geprügelt und an Haut und Haar bestraft werden solle. Der Jurist führt aber auch aus, dass man dem Delinquenten statt der Haare üblicherweise ein Stückchen des Ohres oder der Nase abschneide oder den Dieb am Gesicht brandmarke: Die ursprüngliche Strafe an Haut und Haar sei damals kennzeichnend gewesen, da die Männer gewöhnlich lange Haare trugen, sodass man den Dieb an seinen kurzen Haaren leicht erkennen konnte.¹⁰⁷⁸

Des Weiteren erklärt Groicki, auf welche Weise die Bestrafung für mehrere Diebstähle eine Steigerung erfuhre:¹⁰⁷⁹ Bei dem ersten Diebstahl werde der Dieb im Gesicht gebrandmarkt. Beim nächsten werden ihm beide Ohren abgeschnitten. Beim dritten Mal brenne man dem Delinquenten ein Kreuz auf die Stirn. Werde derselbe Täter zum vierten Mal bei einem Diebstahl festgenommen, solle er „mit dem Strang am Galgen“ gekennzeichnet werden, d.h. gehängt. Bemerkenswert ist die Bestimmung, die sowohl in Groickis Buch als auch in der Glosse zu Artikel 38

¹⁰⁷² Vgl. Roth, Brandmarken, Sp. 661.

¹⁰⁷³ Vgl. van Dülmen, Theater des Schreckens, S. 70.

¹⁰⁷⁴ Vgl. van Dülmen, Theater des Schreckens, S. 70.

¹⁰⁷⁵ Vgl. Schowe, Haut und Haar, Sp. 839.

¹⁰⁷⁶ Zur Abgrenzung zwischen „kleinem“ und „großem“ Diebstahl – siehe Kapitel VI.5.2.

¹⁰⁷⁷ Groicki erklärt, dass der Sachsenspiegel von drei Soliden rede, da aber die römische Währung, die dort erwähnt werde, *aureus solidus* heiße, sollte die Bezeichnung als der polnische Zloty übersetzt werden (Groicki, Porządek, fol. 129).

¹⁰⁷⁸ Groicki, Porządek, fol. 129.

¹⁰⁷⁹ Groicki, Porządek, fol. 129; vgl. Jaskier, Ius Municipale, 38, Glosse: „*In primis eum per faciem crematur. Secundo utraque auricula sibi absciditur. Tertio crux per frontem imprimatur ferro, semper tamen & virgis cedi debet, huiusmodique signi impression ex eo sit, ut ab hominibus cognoscatur (...). Si vero ulterius committat aliquid, instigniti debent fune vel catela in patibulo*“.

des Magdeburger Weichbilds, auf die sich der Jurist bezieht, zu finden ist, dass dem Dieb beim dritten Mal ein Kreuz auf die Stirn einzubrennen sei. Da der Galgen im Lateinischen üblich als *mala crux* oder einfach als *crux* bezeichnet wird,¹⁰⁸⁰ kann vermutet werden, dass das „Kreuz“ ein vereinfachtes Bild eines Galgens darstelle.

VI.4. Ausgewählte Straftaten und ihre Merkmale

VI.4.1. Der Ehebruch

Groicki prangert den Ehebruch als „eine sehr gesellschaftsschädliche und die eheliche Verbindung zerstörende“¹⁰⁸¹ Tat an. Die Schwere dieser Tat folge daraus, dass die Ehe „dem Gott besonders beliebt sei“¹⁰⁸²; außerdem habe der Ehebruch zahlreiche negative (in Groickis Buch nicht weiter präziserte) Folgen. Diese Kritik sowie die danach folgende Anprangerung der Missachtung der Tat und Straflosigkeit der Täter stellen jedoch nicht Groickis eigene Ansichten dar, sondern sind eine treue Übersetzung der „PRC“.¹⁰⁸³ Groicki beklagt sich darüber, dass viele Richter den Ehebruch nicht ausreichend ernst nehmen. Der Grund dafür sei die Häufigkeit der Tat, wodurch die eheliche Untreue als „gewöhnlich“ betrachtet werde; höchstwahrscheinlich folge die Missachtung des Ehebruchsverbots daraus, dass die Richter, die ihn beurteilen sollten, „selbst so handeln“.¹⁰⁸⁴

¹⁰⁸⁰ Vgl. *Maisel*, *Archeologia prawna Polski*, S. 114.

¹⁰⁸¹ *Groicki*, *Porządek*, fol. 131: „(...) *nystbep (...) barzo szkodliny, złączenie Małżeńskie targaiący*“ (Übersetzung: MF).

¹⁰⁸² *Groicki*, *Porządek*, fol. 131: „(...) *nad ktbóre żadne inne złączenie Panu Bogu nie iest wdzięcznieysze*“.

¹⁰⁸³ *Groicki*, *Porządek*, fol. 131; vgl. *Dambouder*, *PRC*, 89/1: „*Adulterium crimen est inter mortales non infimum, & quod ad societatem humanam tuendam pessimum est, & pestiferum. Etenim inter omnia foedera humana, nullum foedus est rationabilius, nullum firmitus, nullum Deo gratius, nullum denique ad conciliandam amicitiam & ad societatem hominum tuendam commodius, & magis necessarium, quam foedus thori connubialis*“

¹⁰⁸⁴ *Groicki*, *Porządek*, fol. 131; vgl. *Dambouder*, *PRC*, 89/4 ff.

IV.4.1.1. Die Bestrafung des Ehebruchs

Trotz der Kritik, dass der Ehebruch oft straflos bleibe, betont Groicki, dass „*das Recht die Ehebrecher nirgends unbestraft lässt*“.¹⁰⁸⁵ Groicki folgt dem Prinzip, das in der europäischen Strafrechtspraxis erst nach der Rezeption des römischen Rechts angewandt wird, dass für den Ehebruch nicht nur einseitig die Frau, sondern beide Täter zu bestrafen sind.¹⁰⁸⁶ Die Erläuterung, wie die Ehebrecher bestraft werden sollten, beginnt Groicki mit der Beschreibung der Katastrophen aus dem Alten Testament, die wegen Ehebrüchen geschehen sind: Er erwähnt die Geschichte aus dem Buch der Richter, derzufolge die Israeliten nach einer Gruppenvergewaltigung einer ihrer Frauen, die dadurch gestorben sei, die Stadt Gibeon dem Erdboden gleichgemacht haben.¹⁰⁸⁷ Ein anderes von Groicki erwähntes Beispiel stammt aus dem 1. Buch Mose: Es wird berichtet, wie die Vergewaltigung der Tochter von Jakob gerächt wurde, obwohl der Vergewaltiger diese nachträglich geheiratet habe.¹⁰⁸⁸ Nachfolgend beschreibt Groicki, wie der Ehebruch nach der Bibel bestraft wurde: Er sagt, dass die Ehebrecher laut dem Brief an die Hebräer und dem 1. Brief des Paulus an die Korinther nie zum Reich Gottes aufgenommen werden.¹⁰⁸⁹ Der Jurist liefert noch weitere detaillierte Beispiele. Er bezieht sich auf eine

¹⁰⁸⁵ Groicki, Porządek, fol. 132: „*Prawo nigdzie nieczyni cudzołozników od karania wolnych*“ (Übersetzung: MF).

¹⁰⁸⁶ Vgl. Roth, Ehebruch, Sp. 1214.

¹⁰⁸⁷ Dieses Beispiel ist etwas ungewöhnlich: Obwohl die erwähnte Frau ihren Ehemann betrogen hatte, hat er ihr verziehen und die Vergewaltigung gerächt; der Angriff der Stadt Gibeon fand wegen der Handlung der Männer statt; Groicki, Porządek, fol. 132; vgl. Ri 19-21.

¹⁰⁸⁸ Das genannte Beispiel bestätigt die Meinung Groickis, dass der Ehebruch (im Sinne eines Geschlechtsverkehrs einer Frau mit einem Mann, der nicht ihr Ehegatte ist) andere Verbrechen nach sich zieht: Sychem, der neue Ehemann von Jakobs Tochter Dina, sowie seine Begleiter wurden heimtückisch getötet, als sie nach der Beschneidung im Schmerz lagen; Groicki, Porządek, fol. 132; vgl. 1. Mose, 34, 1-2, 24-25: „*Egressa est autem Dina filia Liae ut videret mulieres regionis illius. Quam cum vidisset Sichem filius Hemor Henaei, princeps terrae illius, adamavit eam: et rapuit, et dormivit cum illa, vi opprimens virginem. (...) Assensique sunt omnes, circumcisis cunctis maribus. Et ecce, die tertio, quando gravissimus vulnerum dolor est: arreptis duo filii Jacob, Simeon et Levi fratres Dinae, gladiis, ingressi sunt urbem confidenter: interfectisque omnibus masculis*“.

¹⁰⁸⁹ Groicki, Porządek, fol. 132; vgl. Hebr 13, 4: „*Honorabile connubium in omnibus, et thorus immaculatus. Fornicatores enim, et adulteros judicabit Deus*“; 1. Kor 6, 9-10: „*An nescitis quia iniqui regnum Dei non possidebunt? Nolite errare: neque fornicarii, neque idolis servientes, neque adulteri, neque molles, neque masculorum concubitores, neque fures, neque avari, neque ebriosi, neque maledici, neque rapaces regnum Dei possidebunt*“

Beschreibung aus dem Buch Ezechiel, nach der die untreue Frau in Gegenwart ihrer Liebhaber gesteinigt werden solle; dieses Beispiel weicht von der Regel ab, dass beide Ehebrecher bestraft werden sollten.¹⁰⁹⁰ Die Belehrung, dass sowohl die Frau als auch der Mann zu bestrafen seien, entnimmt aber der Jurist aus dem 5. Buch Mose.¹⁰⁹¹

Von der Beschreibung, was die Bibel über die Bestrafung der Ehebrecher sagt, geht Groicki zu der Erläuterung über, wie diese Tat zu seiner Zeit bestraft werde. Er erklärt, dass die Belehrung aus der Bibel, derzufolge Ehebruch „mit dem Schwert und durch Steinigen“ bestraft werden solle, heutzutage nicht mehr völlig aktuell sei, die Ehebrecher aber vielerorts enthauptet würden.¹⁰⁹²

Im Folgenden beschreibt Groicki, wie der Ehebruch in verschiedenen Rechtsordnungen bestraft wird: Nach dem kanonischen Recht sollen die Ehebrecher geschieden und exkommuniziert werden.¹⁰⁹³ Nach dem Stadtrecht sollen sie dagegen „mit Hunger und Verweisung“ bestraft werden oder - wenn sie reich waren - mit einer Geldbuße.¹⁰⁹⁴ Groicki erklärt jedoch, dass die Ehebrecher nach dem Stadtrecht oft auch mit dem Schwert bestraft wurden.¹⁰⁹⁵ Mit dieser Erläuterung klärt er den auch Widerspruch zwischen den aus der „PRC“

¹⁰⁹⁰ Groicki, Porządek, vgl. Hes 16, 36-43.

¹⁰⁹¹ Groicki, Porządek, fol. 132; vgl. 5. Mose 22, 22: „*Si dormierit vir cum uxore alterius, uterque morietur, id est, adulter et adultera: et auferes malum de Israel*“.

¹⁰⁹² Vgl. Groicki, Porządek, fol. 132.

¹⁰⁹³ Groicki, Porządek, fol. 132: „*Wedle Duchownego Prawa cudzołożniki albo z zboru wiernych wykluczają albo rozwodzą (Nach dem geistlichen Recht schliesse man die Ehebrecher aus der Gesellschaft der Gläubigen aus oder man scheidet sie)*“ (Übersetzung: MF); vgl. Dambouder, PRC, 89/8: „*Eam tribus aliis modis Ius Canonicum commutavit: nempe, ut adulteros & adulteras lapidationis seu ultimi supplicii loco puniret, vel divortio, arctissima monasteriorum regula, aut excommunicatione*“

¹⁰⁹⁴ Groicki, Porządek, fol. 132: „*A wedle Prawa Miejskiego głodem, wygnaniem, z pospólstwa wyłączeniem, tych zwłaszcza ktorzy są uboższy. A bogatszych winą pieniężną albo innym karanim wedle uznania przełożonych (...) nach dem Stadtrecht mit Hunger, Verweisung, Ausschluss aus der Gesellschaft, insbesondere diejenigen, die arm sind. Die reicheren dagegen sind mit einer Geldbuße oder auf eine andere Weise, nach Ermessen der Vorgesetzten zu bestrafen*“ (Übersetzung: MF); vgl. Dambouder, PRC, 89/9: „*Hac humaniorem puniendi rationem postea imitata sunt iura civilia, quae moechos citra mortem etiam puniendos esse sanxerunt, videlicet, aut exilio, famae, dura victus ratione, uti pauperes ipsos: divites vero multa pecuniaria, aut alia simili poena arbitraria*“.

¹⁰⁹⁵ Groicki, Porządek, fol. 132.

stammenden Ausführungen Damhouders und seinen eigenen Gedanken, die er in der „Ordnung der Stadtgerichte“ geäußert hat, auf.¹⁰⁹⁶

VI.4.1.2. Die Merkmale des Ehebruchs

Unter diesem Begriff sind die Voraussetzungen zu verstehen, die eintreten müssen, damit man ein Paar des Ehebruchs verdächtigen kann. Groicki nennt drei solcher Merkmale: Erstens solle der Ort der üblichen Treffen des Paares untersucht werden. Der Verdacht treffe nicht zu, wenn sie an einem öffentlichen Ort gesehen wurden oder vielmehr an einem Ort, der als „heilig“ zu betrachten sei.¹⁰⁹⁷ Anschließend müsse man überlegen, in welcher Beziehung die Verdächtigen zueinander stehen und welche Professionen sie ausüben: Des Ehebruchs sollten Verwandte sowie Priester und Mönche nicht angeklagt werden.¹⁰⁹⁸ Die Verwandtschaft der Verdächtigen wirkt aber nur laut der „PRC“ verdachtsausschließend; in der „Halsgerichtsordnung“ übernimmt Groicki den Artikel 117 der „Carolina“, in dem die Bestrafung des Inzestes erwähnt wird. Das dritte Zeichen, das man beobachten solle, bevor man ein Paar wegen eines Ehebruchs anklage, sei das Verhalten miteinander; alarmierend seien v.a. Handlungen wie häufiges Umarmen, Küssen oder Lächeln.¹⁰⁹⁹

VI.4.1.3. Die Rechtfertigung der Frau

Groicki nennt sechs Situationen, in denen der Ehemann seine Frau nicht wegen eines Ehebruchs anklagen soll:

1. Wenn der Ehemann selbst untreu sei; dies gelte nach dem Sprichwort: „Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus“.¹¹⁰⁰

¹⁰⁹⁶ Vgl. Kapitel VI.4. „Strafen“.

¹⁰⁹⁷ Groicki, Porządek, fol. 134; vgl. Damhouder, PRC, 90/5: „*De loco autem considerabit, an is opacus fuerit, & tenebrosus, an luculentus, an prophanus, an sacratus: nam in locis claris & sacratis nullum suspicandum est futurum adulterium*“.

¹⁰⁹⁸ Groicki, Porządek, fol. 134; vgl. Damhouder, PRC, 90/5: „*De qualitate autem personarum videbit, an cognati, an affines, an alieni, an Ecclesiastici fuerint, an laici & seculares: nam in cognatione, affinitate, & ordine Ecclesiastico, nullum suspicatur intercedere posse adulterium*“.

¹⁰⁹⁹ Groicki, Porządek, fol. 134; vgl. Damhouder, PRC, 90/5: „*De actu denique considerabit modos & gestus & signa: nempe, mutua, eaque aut aperta, aut secreta oscula, pudendorum libertas & mammillarum faciles contractationes, & contractus aut mutuos ad collum amplexus*“.

¹¹⁰⁰ Groicki, Porządek, fol. 133: „*Gdy też sam cudzołożnikiem iest. Bo kruk krukowi oka niekluie* ((...)) *wenn er selbst ein Ehebrecher sei, denn eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus*“

2. Wenn er seiner Frau einen Grund gegeben habe, untreu zu sein.¹¹⁰¹
3. Wenn sie nach langer Abwesenheit ihres Mannes denken konnte, dass er tot sei; Groicki übersetzt die „PRC“ allerdings ungenau – Damhouser sagt ausdrücklich, dass es sich hierbei um einen Fall handle, in dem die Ehefrau erneut geheiratet habe, weil sie gedacht habe, sie sei verwitwet.¹¹⁰²
4. Wenn die Ehefrau vergewaltigt worden sei.¹¹⁰³
5. Wenn ihn die Ehefrau versehentlich betrogen habe, weil sie gedacht habe, mit ihrem Mann zusammen zu sein.¹¹⁰⁴
6. Wenn er mit seiner Ehefrau weiter zusammen lebe, denn das bedeute, er habe ihr verziehen.¹¹⁰⁵

(Übersetzung: MF); vgl. *Dambouder*, PRC, 89/34: „*Primo, quando ipse maritus eodem adulterii crimini infamis & commaculatus fuerit*”.

¹¹⁰¹ *Groicki*, *Porządek*, fol. 133: „*Jeśli iey iaką przyczynę ku temu dał ((...)) wenn er ihr irgendeinen Grund dazu gegeben hat*“ (Übersetzung: MF); vgl. *Dambouder*, PRC, 89/40: „*Secundo, quoties ipse maritus aut negligentiam, aut per oblatas occasiones, aut aliis similibus mediis, aliquo modo uxori ansam praebuit committendi adulterii*”.

¹¹⁰² *Groicki*, *Porządek*, fol. 133: „*Jeśli z nią nie mieszka, a ona mnima, iżby zmarł ((...)) wenn er mit ihr nicht wohnt und sie denkt, dass er tot sei*“ (Übersetzung: MF); vgl. *Dambouder*, PRC, 89/44: „*Quinto, quando ob diuturnam mariti absentiam, quem mortem obicere credebat, cum alio marito matrimonium contrahit & consummat*”.

¹¹⁰³ *Groicki*, *Porządek*, fol. 133: „*Jeśli tho za przymuszeniem uczyniła, nie z chuci, nie z woli swej, ale za gwałtem ((...)) wenn sie es unter Zwang gemacht hat, nicht eigenwillig*“ (Übersetzung: MF); vgl. *Dambouder*, PRC, 89/41: „*Tertio, quoties uxor non sponte, sed tantum coacte, & summa cum illata violentia adulterium commisit, contra animi consensum & voluntatem*”.

¹¹⁰⁴ *Groicki*, *Porządek*, fol. 133: „*Jeśli cudzołożnika mnimała być swoim mężem, przez takie oszukanie Persony, co łacinnicy zowią fraudulentum concubitum per deceptionem personae ((...)) wenn sie gedacht hat, dass der Liebhaber ihr Mann ist, welches Irrtum die Gelehrten fraudulentum concubitum per deceptionem personae nennen*“ (Übersetzung: MF); vgl. *Dambouder*, PRC, 89/42: „*Quarto, cum uxor fraudulento concubitu, hoc est, in personis decepta, adulterium quaecunque committit, putans marito concubere & ipsi debitum maritale reddere*”.

¹¹⁰⁵ *Groicki*, *Porządek*, fol. 133: „*Jeśli po cudzołóstwie z nią mieszka. Abowiem przez to zdaie sje przyzwalać na ten uczynek ((...)) wenn er mit ihr trotz des Ehebruchs wohnt. Denn er handelt dadurch so, als würde er ihre Tat zulassen*“ (Übersetzung: MF); vgl. *Dambouder*, PRC, 89/45: „*Sexto denique privatur maritus iure accusandi suam uxorem de adulterio, quotiens cum adulterium commissum, uxorem ad se recepit*”.

VI.4.2. Der Diebstahl

Der Diebstahl war das häufigste Verbrechen des Mittelalters und der frühen Neuzeit. Der Tabestand umfasste vor allem die absichtliche Wegnahme und Aneignung einer fremden Sache.¹¹⁰⁶ Die Absicht der Aneignung wurde aber in der juristischen Literatur breit interpretiert, da auch derjenige für die vorsätzliche Ansichnahme einer fremden Sache angeklagt werden konnte, der sie gefunden und nicht zurückgegeben hat.¹¹⁰⁷

In seinen Werken befasst sich Groicki vor allem mit den Qualifikationen des Diebstahls nach dem Wert der gestohlenen Sache sowie mit der Frage, ob ein heimlicher Diebstahl vorlag. Er erklärt auch, wie mit dem Dieb sowie mit den bei ihm gefundenen Sachen umgegangen werden sollte.

VI.4.2.1. Die Qualifikationen des Diebstahls

VI.4.2.1.1. Der öffentliche und der heimliche Diebstahl

Die Heimlichkeit des Diebstahls war in den germanischen Rechten das Merkmal, das diese Tat vom Raub unterschied.¹¹⁰⁸ Die Rezeption des römischen Rechts brachte aber eine Reform der Qualifikationen des Diebstahls mit sich: Viele europäische Rechtsordnungen der Zeit der praktischen Rezeption, unter anderem auch die „Carolina“, unterscheiden zwischen einem heimlichen und einem öffentlichen Diebstahl.¹¹⁰⁹ Unter dem öffentlichen Diebstahl war in der Regel ein Diebstahl zu verstehen, bei dem der Dieb auf frischer Tat festgenommen oder zumindest ausgerufen wurde.¹¹¹⁰ Die genauen Merkmale eines heimlichen Diebstahls variieren in den Quellen,¹¹¹¹ es handelt sich aber immer um eine Tat, bei der der Dieb weder ausgerufen noch festgenommen wurde; in der Regel wurde derjenige wegen eines heimlichen Diebstahls angeklagt, bei dem die gestohlenen Sachen gefunden worden waren. Unterschiedlich sind auch die Strafen für die beiden Arten des Diebstahls, wobei der öffentliche schärfer bestraft wurde.

¹¹⁰⁶ Vgl. *Lieberwirth*, Diebstahl, Sp. 1047.

¹¹⁰⁷ *Groicki*, Artykuly, fol. 28 ff.

¹¹⁰⁸ Vgl. *Lieberwirth*, Diebstahl, Sp. 1047.

¹¹⁰⁹ Ebd., Sp. 1050.

¹¹¹⁰ Vgl. Carolina, 157-158.

¹¹¹¹ z.B. Damhouder qualifiziert auch die Mithilfe beim Diebstahl als einen heimlichen Diebstahl (siehe dazu unten).

Die Unterscheidung zwischen dem heimlichen und dem öffentlichen Diebstahl sowie deren Bestrafung behandelt Groicki in der „Ordnung der Stadtgerichte“ und in den „Artikeln des Magdeburger Rechts“. Er bezieht sich auf zahlreiche Quellen – den Sachsenspiegel, die „PRC“ sowie die „Carolina“. Der Jurist sagt, ein öffentlicher Diebstahl sei ein solcher, bei dem der Dieb auf frischer Tat oder nur am Tatort festgenommen worden sei.¹¹¹² Der heimliche Diebstahl finde dagegen dann statt, wenn der Dieb nicht direkt nach der Begehung des Diebstahls festgenommen wurde, sondern bei ihm die gestohlenen Sachen gefunden worden seien; Groicki übernimmt auch den Gedanken Damhouders, dass auch derjenige als heimlicher Dieb zu qualifizieren sei, der denjenigen, der aktiv gestohlen habe, mit Rat und Tat unterstützt habe.¹¹¹³

Den gestohlenen und bei jemandem gefundenen Sachen widmet Groicki ferner Aufmerksamkeit in den „Artikeln des Magdeburger Rechts“. Er erklärt, dass derjenige, bei dem die Sachen gefunden worden seien, als ein Dieb zu betrachten und entsprechend zu bestrafen sei.¹¹¹⁴ Diese Regel gelte jedoch nicht für Sachen, die so klein seien, dass man sie durch das Fenster hineinwerfen oder heimlich in der Kiste des Betroffenen verstecken konnte.¹¹¹⁵ Nicht bestraft werde auch derjenige, der belegen könne, die gestohlene Sache gekauft zu haben; er solle sie aber zurückgeben und verliere das Geld, das er dafür gezahlt habe.¹¹¹⁶

Die Erläuterungen Groickis zur Bestrafung des heimlichen und des öffentlichen Diebstahls sind in hohem Maße unklar und vermitteln kein klares Bild davon, welche Strafe in der polnischen Rechtspraxis angewandt wurde. Der Jurist äußert sich über die biblische Bestrafung des Diebstahls im Allgemeinen und erwähnt die einschlägigen Stellen in der Bibel: Er sagt, dass das Alte Testament eine Ersatzzahlung in Höhe des zweifachen bis siebenfachen Wertes der gestohlenen Sache fordere.¹¹¹⁷ Der Jurist erwähnt auch das römische Recht, nach dem der

¹¹¹² Groicki, Porządek, fol. 128; vgl. Damhouder, PRC, 110/50: „(...) fures manifesti sunt, qui in furto atque adeo cum ipsa re ablata deprehensi sunt“.

¹¹¹³ Groicki, Porządek, fol. 128; vgl. Damhouder, PRC, 110/50: „Non manifesti fures sunt, qui furti & clam aliorum bona aut auferunt, aut contra eorum consentientium voluntatem servant & contractant“

¹¹¹⁴ Groicki, Artykuły, fol. 28.

¹¹¹⁵ Groicki, Porządek, fol. 28; vgl. Jaskier, Ius Provinciale, II, 35, Glosse.

¹¹¹⁶ Groicki, Porządek, fol. 28; vgl. Jaskier, Ius Provinciale, II, 36, Glosse.

¹¹¹⁷ Groicki, Porządek, fol. 128: „Też wedle Prawa Bożego w Starym Zakonie nagrodzeniem rzeczy dwoiako, czworako, pięciorako y siedmiorako (Auch nach dem Gottesrecht im Alten Testament soll die Sache zweifach, vierfach, fünffach sowie siebenfach ersetzt werden)“ (Übersetzung: MF); vgl. Spr 6, 30-31: „Non grandis est culpa cum quis furatus fuerit, furatur enim ut esurientem impleat animam; deprehensus quoque reddet septuplum, et omnem substantiam domus suae tradet“; 2. Mose 22, 1-4:

geheime Dieb das *duplum* und der öffentliche das *quadruplum* zahlen solle; unter dem *römischen Recht* ist hier die „Carolina“ zu verstehen, die in den Artikeln 157 und 158 die Bestrafung des Diebstahls beschrieben wird.¹¹¹⁸ Im Weiteren legt Groicki aber dar, dass der Dieb nach dem Magdeburger Recht gehängt werden solle.¹¹¹⁹ Die Bestrafung mit dem Strang erwähnt der Jurist auch in den „Artikeln des Magdeburger Rechts“ aber nur für einen Nachtdiebstahl (höchstwahrscheinlich als ein heimlicher Diebstahl zu verstehen); für einen Diebstahl bei Tage solle der Täter dagegen enthauptet werden.¹¹²⁰

VI.4.2.1.2. Ein einfacher und schwerer Diebstahl

In den deutschen Rechtsordnungen gab es keine einheitliche Grenze zwischen dem einfachen und dem schweren Diebstahl¹¹²¹: In der lateinischen Fassung des Sachsenspiegels liegt die Grenze bei drei römischen Soliden, in der „Carolina“ bei fünf Gulden.¹¹²² Groicki übernimmt die Angabe zum Wert der gestohlenen Sache, die im Sachsenspiegel genannt wird: Er übersetzt die lateinische Bezeichnung für

„Si quis furatus fuerit bovem aut ovem, et occiderit vel vendiderit: quinque boves pro uno bove restituet, et quatuor oves pro una ove. Si effringens fur domum sive suffodiens fuerit inventus, et accepto vulnere mortuus fuerit, percussor non erit reus sanguinis. Quod si orto sole hoc fecerit, homicidium perpetravit, et ipse morietur. Si non habuerit quod pro furto reddat, ipse venundabitur. Si inventum fuerit apud eum quod furatus est, vivens: sive bos, sive asinus, sive ovis, duplum restituet“.

¹¹¹⁸ In der „Carolina“ ist aber der vierfache Ersatz eine alternative Strafe für Personen von höherem Ansehen; in der Regel wurden die unbedeutenden öffentlichen Diebe aus der Gesellschaft verwiesen; Groicki, *Porząddek*, fol. 128: „Janwni złodziejcie wedle Prawa Cesarskiego bywaia karani nagrodzenim rzeczy kradzioney czworako. Taiemni dwoiako (Nach dem Kaiserrecht werden die öffentlichen Diebe mit der Zahlung vierfachen Ersatzes der gestohlenen Sache bestraft, die heimlichen Diebe mit einer zweifachen)“ (Übersetzung: MF); vgl. Carolina, 157: „(...) ist eyn heymlicher und geringer diebstall (...), so soll inn der Richter darzu halten, so es anders der dieb vermag, dem beschedigten den diebstall mit der zwispill zu bezalen“; 158: „(...) das er dem beschedigten den diebstall vierfeltig bezalen“.

¹¹¹⁹ Vgl. Groicki, *Porząddek*, fol. 128.

¹¹²⁰ Groicki, *Artykuly*, fol. 29: „Zboża albo Owoce gdy kto w nocy z pola kradnie, albo z Sadu, albo z Gumna, ma być obieszon (...). A iesliby we dnie kradł, ma być ścięty (Stiehlt jemand nachts Getreide oder Früchte vom Acker, aus Garten oder Scheune, soll er gehängt werden (...). Stiehlt er am Tag, soll er enthauptet werden)“ (Übersetzung: MF); vgl. Jaskier, *Ius Provinciale*, II, 39: „Annonam qui noctis tempore furatus fuerit suspendetur, si in die decolletur“.

¹¹²¹ Lieberwirth, *Diebstahl*, Sp. 1048.

¹¹²² Jaskier, *Ius Provinciale*, II, 13; vgl. Carolina, 157-158.

die Währung¹¹²³ und sagt, zur Todesstrafe sei derjenige nicht zu verurteilen, der eine Sache vom geringeren Wert als drei Zlotys gestohlen habe.¹¹²⁴ So ein unbedeutender Dieb solle nicht gehängt, sondern an Haut und Haar bestraft werden.¹¹²⁵

Zwischen dem einfachen und schweren Diebstahl wurde nicht nur auf der Grundlage des Werts der gestohlenen Sache unterschieden, sondern auch nach Art der Sache:¹¹²⁶ Zu den schweren Diebstählen gehörten - unabhängig vom Wert der Sache - der Einbruchdiebstahl, der Diebstahl von Pflügen, Vieh, Getreide oder Sklaven sowie der Diebstahl in einer Kirche, Schmiede oder Mühle.¹¹²⁷ Groicki betrachtet zweifellos einen Getreidediebstahl als einen schweren Diebstahl, denn er schreibt in den „Artikeln des Magdeburger Rechts“, dass derjenige, der in der Nacht stehle, gehängt werden solle, insbesondere dann, wenn er Getreide gestohlen habe.¹¹²⁸ In der „Ordnung der Stadtgerichte“ sagt er dagegen, dass öffentliche Diebe, die nur Geldbeutel in einer Menschenmenge stehlen, nicht gehängt, sondern geprügelt und gebrandmarkt werden sollten;¹¹²⁹ erst beim vierten Diebstahl sollten

¹¹²³ Der Solid war die römische Währung ab dem 4 Jh., wobei die Autoren der Glossen oftmals die rein römischen Gegebenheiten übernommen haben, ohne Rücksicht darauf ob diese aktuell waren: In der Marginalglosse zu Artikel II, 13 des Sachsenspiegels erklärt Jaskier, dass die Währung gewöhnlich kein Solid, sondern ein Floren sei; anstelle eines Florens werde im Text wörtlich vom goldenen Solid („a (...) auri“) geredet, also von der römischen Währung, die vor dem Solid angewandt wurde. Eben diese Marginalglosse ist die Grundlage für Groickis Ausführungen: Er sagt, dass der Solid dem Zloty entspricht, da man im Lateinischen „a solidate auri“ rede (*Groicki*, Porządek, fol. 129; vgl. *Jaskier*, Ius Provinciale, II, 13, Marginalglosse: „*Hoc casu de consuetudine solidus pro floreno acapitur qua mitior fieri debet interpretatio. Nam in legibus florens solidus dicitur a soliditate auri dictus ut supra arca eiusdem declaratur est*“).

¹¹²⁴ *Groicki*, Porządek, fol. 129; vgl. *Jaskier*, Ius Provinciale, II, 13: „*Accidat autem villianis in die in villa furtum quod minus fuerit trium solidorum hoc ipso die scultetus seu Gogravius eundem punire potest in cute & crinibus*“.

¹¹²⁵ Siehe dazu Kapitel VI.4.

¹¹²⁶ Vgl. *Liebertwirth*, Diebstahl, Sp. 1048.

¹¹²⁷ *Dambouder*, (PRC, 110/43 ff.) stuft folgende Diebstähle als groß und als mit der Todesstrafe zu bestrafen ein: einen vom Diener gegenüber seinem Herrn begangenen Diebstahl, einen Diebstahl von Pferd, Vieh oder Pflug, eine Münzentwendung, einen Diebstahl beim Gastgeber, einen Diebstahl an einem für heilig gehaltenen Ort sowie einen Raub.

¹¹²⁸ *Groicki*, Artykuły, fol. 29: „*Zboża albo Owoce kto w nocy (...) kradnie, ma być obieszon, a zwłaszcza o zboże (Wer Früchte oder Getreide in der Nacht (...) stiehlt, soll gehängt werde, insbesondere für das Getreide.)*“ (Übersetzung: MF).

¹¹²⁹ Siehe Kapitel VI.4.

sie aufgrund einer schlechten Resozialisierungsprognose zur Todesstrafe verurteilt werden.¹¹³⁰

VI.4.2.2. Der Umgang mit den beim Dieb gefundenen Sachen

Groicki prangert die Praktiken der Gerichtsbeamten an, die einem Dieb die gestohlenen Sachen wegnehmen und sich selbst aneignen.¹¹³¹ Der Jurist erläutert, dass solches Benehmen nichts anderes sei als ebenso ein Diebstahl. Um diese Auffassung zu bestärken, bezieht er sich auf die Worte Diogenes', der festgestellt hat, dass in solchen Situationen „die großen Diebe einen kleinen Dieb verurteilen“. Einen Vorschlag, wie mit der Beute umgegangen werden sollte, ernimmt Groicki aus Reinhard Lorichius' „Bücher über Erziehung der Vorgesetzten“: Der Autor erläutert, dass die dem Dieb weggenommene Beute vom Richter aufbewahrt und dem rechtmäßigen Eigentümer zurückgegeben werden sollte.¹¹³²

VI.4.3. Die Tötungsdelikte

Als Tötungsdelikte sind diejenigen Handlungen zu begreifen, durch welche der Tod eines Menschen rechtswidrig herbeigeführt wird.¹¹³³ Sie können vorsätzlich (wie der Mord und der Totschlag) oder fahrlässig (wie die fahrlässige Tötung sowie die Körperverletzung mit tödlichem Erfolg) begangen werden. Die Bestrafung der Tötungsdelikte hängt von der Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit der Tat und der Motivation des Täters (Raubmord, Tötung in Selbstverteidigung usw.) ab;¹¹³⁴ unter bestimmten, unten genannten Bedingungen kann die Strafe nicht nur gemildert, sondern auch völlig aufgehoben werden.

Groicki befasst sich in der „Ordnung der Stadtgerichte“ und der „Halsgerichtsordnung“ sowie in den „Artikeln des Magdeburger Rechts“ mit den verschiedenen Arten der Tötungsdelikte, indem er ihre Merkmale und die jeweilige Strafandrohung beschreibt. Interessant ist hierbei die Auswahl der Quellen, auf die sich Groicki in seiner Darstellung bezieht. Der Jurist erläutert in den „Artikeln des Magdeburger Rechts“, dass die Tötungsdelikte laut einem Kronenstatut nicht nach dem sächsisch-magdeburgischen, sondern nach dem polnischen Recht beurteilt

¹¹³⁰ Groicki, Porządek, fol. 130.

¹¹³¹ Groicki, Porządek, fol. 131 ff.

¹¹³² Groicki, Porządek, fol. 131; vgl. Lorich, Księgi o wychowaniu, S. 106.

¹¹³³ Meurer, Tötungsdelikte, Sp. 286.

¹¹³⁴ Siehe dazu Kapitel VI.4. Strafen.

werden sollten.¹¹³⁵ Das erwähnte Statut wurde um 1486 von König Jan I. Olbracht erlassen. Es ordnet zwar an, dass die Beurteilung der Tötungsdelikte in den Städten nach dem Magdeburger Recht erfolgen solle, dies war jedoch auf Fälle beschränkt, die Adelige und Geistliche betrafen.¹¹³⁶ Im Gegenzug wird nach dem Statut die Anwendbarkeit des sächsisch-magdeburgischen Rechts unter den Stadtbürgern zugelassen. Dies rechtfertigt es, dass der Sachsenspiegel und das Magdeburger Weichbild von Groicki so häufig erwähnt werden. Außerdem bezieht sich der Jurist auf die „Carolina“ sowie – an mehreren Stellen der „Ordnung der Stadtgerichte“ – auf die „PRC“. Die Erläuterungen, die er auf Grundlage der beiden romanisierten Werke leistet, ergänzen wesentlich die Informationen zu den Aspekten des Strafrechts, die in den Quellen des sächsisch-magdeburgischen Rechts nicht erschöpfend dargestellt werden. Die Benutzung der späteren Rechtsbücher ist also ein starker Beweis dafür, dass das römische Recht in der polnischen Stadtrechtspraxis eine prominente Stellung als subsidiäres Recht genoss.

VI.4.3.1. Qualifikationen der vorsätzlichen Tötungen

VI.4.3.1.1. Totschlag und Mord

Obwohl der Totschlag und der Mord unterschiedlich bestraft wurden (die Strafe für den Mord war schärfer und wurde oft als eine qualifizierte Todesstrafe durchgeführt), erfolgte keine scharfe Differenzierung zwischen diesen Taten im Recht und im Sprachgebrauch.¹¹³⁷ Der Begriff des Mordes wurde jedoch üblicherweise für die Fälle benutzt, in denen das Opfer unter besonderen Umständen umgebracht wurde. Zu diesen Umständen gehörten vor allem der heimliche Charakter der Tötung und ein Verbergen der Leiche sowie eine besonders verwerfliche Gesinnung des Täters. Als Mord wurden auch zahlreiche qualifizierte Tötungen begriffen, wie z.B. das *parricidium*, der Kindsmord, der Bruch des öffentlichen Friedens oder der Raubmord. Der Begriff des Totschlags wurde hingegen für die vorsätzlichen Tötungen benutzt, die nicht aus bloßer Feindschaft, aber z.B. ohne Hoffnung auf einen weiteren Gewinn begangen wurden.

¹¹³⁵ Groicki, Artykuly, fol. 27: „*A wszakoż Prawo pospolite, to iest Statut Koronny, obmawia tak, że o rany y o głowę w Mieściech y we Wsiach nie Maydeburskim Prawem, ale Polskim ma być sądzono* (Das öffentliche Recht, d.b. das königliche Statut, sagt, dass in den Städten und Dörfern über das Leben und die Wunden nicht nach dem Magdeburger, sondern nach dem Polnischen Recht geurteilt werden soll)“ (Übersetzung: MF).

¹¹³⁶ VL. I 253: „*Item statuimus, quod cives civitatum nostrarum nobilium et spiritualium pro vulneribus et homicidio ius Polonicum hominibus villarum nostrarum spiritualium et nobilium ministrere tenebuntur*“.

¹¹³⁷ Meurer, Tötungsdelikte, Sp. 288

In Groickis „Ordnung der Stadtgerichte“ wird der Unterschied zwischen dem Totschlag und dem Mord durch den Unterschied in der Gesinnung des Täters sowie durch die Verschärfung der Strafe ausgedrückt. Indem er sich auf die Glosse zum Artikel 38 des Magdeburger Weichbilds bezieht, stellt der Jurist fest, dass es drei Kategorien von Tötungsdelikten gebe. Dem Mord entsprechen in seiner Beschreibung der Raub mit tödlichem Erfolg sowie die Tötung mehrerer Personen; der Mörder solle mit Pferden zum Schafott geschleppt und gerädert werden.¹¹³⁸ Als Totschlag wird in der „Ordnung der Stadtgerichte“ eine Tötung „aus Ärger und Eifer“¹¹³⁹ begriffen, deren Täter enthauptet werden solle.¹¹⁴⁰ Genauere Angaben zu den Merkmalen des Mordes werden in Artikel 82 der „Halsgerichtsordnung“ genannt: Während der Totschlag, ebenso wie in der „Ordnung der Stadtgerichte“, als eine durch Ärger und Eifersucht motivierte Tötung beschrieben wird, liefert Groicki in dem Artikel mehrere Beispiele für einen Mord. Ein allgemeines Merkmal, nach dem ein Tötungsdelikt als Mord qualifiziert wird, war die direkte Vorsätzlichkeit der Tat.¹¹⁴¹ Für solche absichtlichen Tötungen wurde der Delinquent grundsätzlich zur Todesstrafe verurteilt: Groicki erklärt ebenso wie die „Carolina“, dass die übliche Strafe hierfür das Rädern sei, diese könne aber je nach lokaler Gewohnheit variieren.¹¹⁴² Unter Mord fasst der Jurist auch zahlreiche Tötungen aus besonders verwerflicher Gesinnung, wie die Tötung eines Menschen von hohem Ansehen, eines guten Freundes oder eines Verwandten. Solchen Mördern sollten vor der Hinrichtung zusätzlich „Qualen und Folter durch das Zerreißen mit glühenden Zangen oder das Schleppen mit Pferden“ angetan werden.¹¹⁴³

¹¹³⁸ Groicki, Porządek, fol. 134: „Naprzód kto zabiie kogo, aby iego imienie wydart y posiadł, , albo by ich wiele pozabiał: taki koniem okolo rynku ma być włóczon, pothym w koto wplecion (Erstens, wer jemandem umbringt, um diesen sein Vermögen wegzunehmen und sich anzueignen, oder wer viele Menschen umgebracht hat, soll mit einem Pferd zum Markt geschleppt und auf das Rad geflochten werden.)“ (Übersetzung: MF); vgl. Jaskier, Ius Municipale, 38, Glosse: „Primo occidit unus alium propter bona ut illa rapiat. Poena illius est quod per circulum equos trahitur & rote apponitur“.

¹¹³⁹ Groicki, Porządek, fol. 134: „z gniewu y skwaplimosci“ (Übersetzung: MF).

¹¹⁴⁰ Groicki, Porządek, fol. 134; vgl. Jaskier, Ius Municipale, 38, Glosse: „Secundo occidit unus alium ex inimitia, is gladio punitur“.

¹¹⁴¹ Groicki, Postępek, 82: „Ten ktory z rozmyslem rozmyslnie człowieka zamorduje ((...)) derjenige, der einen Menschen vorsätzlich und absichtlich umbringt.“ (Übersetzung: MF).

¹¹⁴² Groicki, Postępek, 82; vgl. Carolina

¹¹⁴³ Groicki, Postępek, 82: „(...) męki i trapienia targanim kleszczami rozpalonemi albo kołmi włóčenim“ (Übersetzung: MF); vgl. Carolina

VI.4.3.1.2. Kindstötung

Die Kindstötung, also die vorsätzliche Tötung eines Neugeborenen, galt lange strafrechtlich als eine Art des *parricidium*, wobei dies auch die eheliche sowie außereheliche Geburt des Kindes umfasste.¹¹⁴⁴ Ihre Merkmale wurden zunächst in den deutschen Kodifikationen des Stadtrechts erneut formuliert, bis sie schließlich in der „Carolina“ einheitlich zusammengefasst wurden.

Die Merkmale der Kindstötung beschreibt Groicki in Artikel 8 der „Halsgerichtsordnung“. Er erläutert, dass diejenige Frau bezüglich einer potentiellen Kindstötung gefoltert werden solle, die, „*nachdem sie einen großen Leib gehabt hatte, plötzlich flacher und dünner sowie blass im Gesicht und schwach oder krank geworden ist*“.¹¹⁴⁵ Weitere belastende Umstände seien die Produktion von Muttermilch und eine Entdeckung eines toten Neugeborenen kurz nach dem Wandel des Zustands der Frau. Damit zweifellos festgestellt werden könne, dass die Frau vor kurzem entbunden habe, sollte sie von erfahrenen Hebammen untersucht werden. Durch die Untersuchung sollte festgestellt werden, ob die Frau Milch produziere, weil sie kurz nach einer Entbindung und zum Stillen bereit sei oder aus einem anderen Grund. Groicki erläutert, dass die Ärzte mehrere Gründe kannten, aus denen die Frau Milch abgeben konnte. Deswegen sollten die Hebammen prüfen, ob am Körper der Frau andere Zeichen einer Entbindung zu sehen waren.

In Artikel 80 der „Halsgerichtsordnung“ beschreibt Groicki, wie die Kindstötung bestraft werden soll. Die Durchführung der Hinrichtung belegt, dass diese Tat nicht als Totschlag, sondern als Mord betrachtet wurde, denn sie war mit einer qualifizierten Todesstrafe bedroht. Der Jurist stellt fest, dass die Strafe zwar jeweils einen abschreckenden Charakter haben solle, ihre genaue Durchführung aber örtlichen Abweichungen unterliege. Die Kindsmörderin sollte entweder lebendig begraben und mit einem Pfahl durchstoßen oder ertränkt werden; wo aber Kindertötungen besonders häufig stattfanden, sollte die Mörderin vor der Hinrichtung mit glühenden Zangen zerrissen werden, damit die Schwere der Strafe potentielle Verbrecherinnen abschrecke.

Eine privilegierte Form der Kindstötung war das Verlassen des Kindes, welches in Artikel 81 der „Halsgerichtsordnung“ beschrieben wurde. Groicki stellt fest, dass die Bestrafung dieser Tat davon abhängig sei, ob das verlassene Kind gestorben sei oder nicht. Die Frau sollte nämlich nur dann an Leib oder Leben bestraft werden, wenn das Verlassen zum Tod des Kindes geführt habe.¹¹⁴⁶

¹¹⁴⁴ Meumann, Kindertötung, Sp. 1763.

¹¹⁴⁵ Groicki, Postępek, 8: „(...) *mianszy przed tym brzuch niemały, zarazem opadła y na ciele ścieńczala, a iż na twarzy zbladła, zemdlała albo zachorowała*“ (Übersetzung: MF).

¹¹⁴⁶ Groicki, Postępek, 81, vgl. Carolina, 132.

VI.4.3.2. Die fahrlässige Tötung

Groicki stellt in der „Ordnung der Stadtgerichte“ fest, dass der Richter immer ein klares Bild davon haben solle, ob das Tötungsdelikt „mit Willen und Absicht“¹¹⁴⁷ begangen worden sei. Sei dies nicht der Fall, sollte der Täter nicht zum Tode verurteilt werden, sondern der Familie des Opfers Wergeld leisten.¹¹⁴⁸

Die fahrlässige Tötung definiert der Jurist als solche, die zufällig und absichtslos begangen wurde.¹¹⁴⁹ Er stellt mehrere Beispiele solcher Tötungen dar, die er aus der Glosse zum Artikel 38 des Magdeburger Weichbilds entnimmt: So z.B. wenn man jemanden beim Baumspalten zufällig niederschlägt oder wenn man einen Menschen erschiesse, obwohl er auf einen Vogel gezielt hatte.¹¹⁵⁰

Außerdem übernimmt Groicki eine erschöpfende Beschreibung der fahrlässigen Tötung aus der „PRC“. Er erläutert, dass jede Tötung als fahrlässig zu betrachten sei, die infolge eines Missgeschicks bei solchen Tätigkeiten geschehen sei, die üblicherweise nicht als rechtswidrig aufzufassen seien.¹¹⁵¹ Die aufgezählten Beispiele zeigen, dass es sich vor allem um solche Situationen handelt, die mit einer hohen Gefährdung verbunden sind. Von einer fahrlässigen Tötung spricht Groicki nämlich dann, wenn Maurer jemanden töten, weil ihnen ein Ziegel vom Dach fällt, die Jäger, wenn sie bei einer Jagd schießen sowie Wettkampfreiter, während sie neue Pferde zureiten. Die einzige Voraussetzung dafür, dass eine Tötung als fahrlässig betrachtet werde, sei es, dass der Täter vorher davor warne, dass er eine risikante Tätigkeit ausübe.

VI.4.3.2.1. Körperverletzung mit tödlichem Erfolg

Groicki erklärt, dass man von einer Kausalität der Verletzung für den Tod dann reden könne, wenn der Verletzte innerhalb von drei Tagen nach der Verletzung

¹¹⁴⁷ Groicki, Porządek, fol. 134: „(...) z wolej a z umysłu“ (Übersetzung: MF).

¹¹⁴⁸ Groicki, Artykuly, fol. 25.

¹¹⁴⁹ Groicki, Porządek, fol. 134.

¹¹⁵⁰ Groicki, Porządek, fol. 134; vgl. Jaskier, Ius Municipale, 38, Glosse: „Additur etiam & quartus homicidii modus ut cum quis ex causa aliqui occidit sicut cedens aborem viatorem eunter interficiat non voluntarie, vel in avem sagitans hominem interimat”

¹¹⁵¹ Groicki, Porządek, fol. 139: „A pospolicie o wszystkich którzy sye bawia okolo rzeczy uczynnych, ku czynieniu dozwolonych, w ktorych by kogo trafunku za nieszczęścim mógł obrazić albo zabić ((...)) üblich bei all jene, die sich mit ehrlichen, nicht rechtswidrigen Sachen beschäftigen, bei deren Ausübung sie jemanden durch ein Missgeschick verletzen oder töten könnten“ (Übersetzung: MF); vgl. Damhouder, PRC, 84/24 ff.

gestorben sei.¹¹⁵² Wurde das Opfer von mehreren Tätern verletzt, solle derjenige wegen einer Tötung angeklagt werden, dessen Wunde die tödliche war.¹¹⁵³ Das Wirkungsgefüge zwischen der Verletzung und dem Tod sowie die Feststellung, welche Wunde den Tod des Opfers verursacht hat, lag im Aufgabenbereich eines Arztes, der die Leiche untersuchte. Groicki erläutert, dass die Leiche am besten von zwei vereidigten Ärzten oder Barbieren sowie dem Vogt und zwei Schöffen als Zeugen untersucht werden sollte.¹¹⁵⁴ Groicki lässt aber auch zu, dass die Untersuchung nur von einem Arzt durchgeführt wird, wenn es vor Ort keinen zweiten gibt.¹¹⁵⁵

VI.4.3.2.2. Das Wergeld, seine Höhe und Bedeutung

Neben den üblichen Bußen, die man für ein unsittliches Benehmen vor Gericht oder für das Nichterscheinen begleichen musste, befasst sich Groicki mit dem Wergeld, d.h. mit der Geldbuße, die im Falle einer Tötung oder schweren Verletzung dem Geschädigten oder seiner Familie als Schadensersatz zu zahlen war.¹¹⁵⁶ Groicki konzentriert sich bei der Beschreibung des Wergelds darauf, welche Leistungen dem Beschädigten oder seiner Familie für bestimmte Verletzungen zustanden. Die Höhe des Wergelds hänge nicht nur vom Grad der Verletzung (man solle eine andere Summe für die Tötung oder ernsthafte Verstümmelung begleichen als für eine kleine Wunde, wie ein Zerkratzen oder einen blauen Fleck), sondern auch vom Gesellschaftsstatus und Geschlecht des Verletzten ab.¹¹⁵⁷ Groicki sagt, dass das Wergeld für eine Frau die Hälfte des Wergelds für einen getöteten Mann betrage.¹¹⁵⁸ Derjenige, der jemanden absichtlich verletzt habe, solle dem Opfer außer dem Wergeld selbst, d.h. der Geldbuße für die Körperverletzung oder Tötung, auch Nebenleistungen leisten, die es ihm ermöglichen, den Lebensstandard von der Zeit vor der Verstümmelung zu behalten: Der Täter solle also die Behandlungskosten übernehmen und alle aus seiner Tat folgenden Schäden ersetzen. Wer einem Schreiber oder Maler die Hand abgeschnitten hat, so dass er nicht mehr arbeiten kann, solle dem Opfer lebenslang jährlich die Summe

¹¹⁵² *Groicki*, Artykuly, fol. 24; vgl. *Jaskier*, Ius Provinciale, II, 16.

¹¹⁵³ *Groicki*, Postępek, 84; vgl. *Carolina*, 146.

¹¹⁵⁴ *Groicki*, Postępek, 85; vgl. *Carolina*, 146-149.

¹¹⁵⁵ *Groicki*, Artykuly, fol. 24.

¹¹⁵⁶ Vgl. insgesamt *Ogriś*, Schaden(s)ersatz.

¹¹⁵⁷ *Jaskier*, Ius Provinciale, II, 16; III, 45

¹¹⁵⁸ *Groicki*, Porządek, fol. 38.

begleichen, die er durch seine Arbeit verdienen würde, nachdem der Verletzte geschworen habe, wie viel er durchschnittlich verdiene. Die genaue Summe des gesamten Schadensersatzes zu schätzen liege in der Kompetenz des Richters.

Es ist besonders bemerkenswert, dass Groicki selbst als Gegner des Wergelds, also des Schadensersatzes, erscheint. Am Ende seiner Ausführung zum Absatz über die Geldbuße ruft er dazu auf, die Kompositionsstrafe durch die im Alten Testament vorgesehene Talionsstrafe zu ersetzen: Seines Erachtens würde dies dazu führen, dass die Menschen das Leben und die Gesundheit ihrer Mitmenschen höher achten würden, da die Geldbuße für reiche Menschen nicht streng genug sei und somit der Zweck des Wergelds verfehlt werde.¹¹⁵⁹

VI.4.3.3. Die Rechtfertigungsgründe

Groicki stellt fest, dass folgende Menschen für die Tötung milder oder gar nicht bestraft werden sollten:

1. Derjenige, der in Selbstverteidigung getötet hat. In der „Ordnung der Stadtgerichte“ erläutert der Jurist, dass derjenige, der jemanden umbringe, um sein Leben oder Vermögen zu verteidigen, nicht bestraft werden solle, wenn er die besonderen Umstände selbst belege.¹¹⁶⁰ Groickis Darstellung der Selbstverteidigung ist auf diesen einzelnen Satz beschränkt. Der Jurist übernimmt nicht den Artikel 140 der „Carolina“, der die Umstände der Selbstverteidigung erschöpfend aufzählt,¹¹⁶¹ sowie die Äußerungen Damhouders bezüglich dieser Institution.¹¹⁶²

¹¹⁵⁹ Groicki, Porządek, fol. 41: „Ty pieniądze karania y nagrodzenia stronie obrażoney dla tego są wynalezione doncipem ludzkim, aby pokoy pospolity był zachowan (...) Ale ten doncip iest nad Prawo Boże, które każe aby każdy tracił ząb za ząb, oko za oko, rękę za rękę, gardło za gardło. By to Prawo Boże zachowano, odrzucivszy ludzkie ustany na strone, byłby wietszy pokoy (...) A za tą przyczyną wiele kroć, iż gdy komu lacwie o pieniądze waży sie drugiego za leda krzywda ubić (...) (Die Geldbußen und der Schadensersatz für den Verletzten wurden von der menschlichen Vernunft dafür festgelegt, damit der allgemeine Frieden erhalten wird. (...) Dieses Vernunft gilt aber trotz des Gottesrechts, das sagt, dass jeder einen Zahn für einen Zahn, ein Auge für ein Auge, eine Hand für eine Hand, einen Leib für einen Leib verlieren soll. Würde dieses Gottesrecht behalten, wobei die weltlichen Gesetze beiseitegelegt würden, gäbe es einen besseren Frieden (...). Und das ist deswegen, weil jemand, der viel Geld hat, einen anderen Mensch aus einem belanglosen Grund töten magt)“ (Übersetzung: MF).

¹¹⁶⁰ Groicki verbessert hier die Stellung des Täters, indem er das Erfordernis von sechs Eideshelfern durch das von zwei ersetzt: Groicki, Porządek, fol. 134; vgl. Jaskier, Ius Municipale, 38, Glosse: „Tertio occiditur quis in defensa vitae vel bonorum & si testes habuerit metseptimus iuramento liberabitur“.

¹¹⁶¹ Vgl. Carolina 140

¹¹⁶² Vgl. PRC 84.

2. Kinder bis zum siebten Lebensjahr. Da die Kinder zu jung sind, um zwischen gutem und schlechtem Benehmen unterscheiden zu können, sollten sie nicht bestraft werden. Wäre das Kind jedoch besonders böse und demoralisiert, so sollte es, auch wegen seines Alters, milder bestraft, aber nicht zum Tode verurteilt werden.¹¹⁶³

3. Alte Menschen, insbesondere wenn sie das ganze Leben gerecht und fromm gelebt haben.¹¹⁶⁴

4. Die Verrückten, die ihre Handlungen nicht erkennen können, sollen nicht bestraft werden, wenn sie jemanden während ihrer geistigen Umnachtung umgebracht haben. Hat jedoch ein Verrückter das Tötungsdelikt begangen, als er noch gesund war und erst bei der Beurteilung krank ist, soll er der Tat entsprechend bestraft werden.¹¹⁶⁵

5. Aus demselben Grund (weil sie selbst nicht wissen, was sie tun) sollten diejenigen nicht bestraft werden, die jemanden getötet haben, als sie plötzlich geweckt wurden. Dieses Prinzip gilt aber nur dann, wenn der Täter nicht gewusst hatte, dass er so aggressiv ist, wenn er aufwacht. Ist er sich seines aggressiven Benehmens nach dem Aufwachen bewusst, soll er isoliert schlafen gehen, damit ihn niemand stören kann. Hat er dies gewusst und die Konfrontation nicht vermieden, sollte er bestraft werden.¹¹⁶⁶

6. Die Betrunkenen sollten nicht völlig straffrei sein, sie sollten aber milder bestraft werden.¹¹⁶⁷ Groicki präzisiert dies aber so, dass die Trunkenheit nur dann als Rechtfertigungsgrund dienen könne, wenn der Betrunkene nicht geplant hatte, sich zu betrinken, um das Verbrechen dadurch entschuldigen zu können, sondern dass er sich tatsächlich nicht darüber bewusst war, was er tat. Um diese Bedingung

¹¹⁶³ Groicki, Porządek, fol. 136; vgl. Dambouder, PRC, 84/2: „*Infantes ante eos iudicia qui septennium nondum excesserunt (...) Quod autem de infantium excusatione dictum est, id cum limitatione et distinctione intelligendum est: nepe, si cum infantiae aetate, doli non sint participes*“.

¹¹⁶⁴ Groicki, Porządek, fol. 136; vgl. Dambouder, PRC, 84/33: „*Item excusat textus eos senes, homicidium committentes, qui per omnem vitam suam habitii sunt fuisse inculpatis moribus & integritate vitae probi, quique ob id perpetuo cum probis & viris gravibus conversati sunt: his enim similis aetas & vita ea tenus immaculata suffragatur*“.

¹¹⁶⁵ Groicki, Porządek, fol. 136; vgl. Dambouder, PRC, 84/6: „*Excusantur item hac ratione furiosi & phrenetici, qui ob animi impotentiam, mentis suae non sunt compotes (...). Nam si ante furorem deliquisset, tum et in ipso etiam furore puniri posset*“.

¹¹⁶⁶ Groicki, Porządek, fol. 136; vgl. Dambouder, PRC, 84/9: „*Item causa excusandi sunt dormientes, (...) comparantur enim dormientes furiosis (...). Intelligendum est autem dormientem in suo commisso excusandum esse, si id ipsi dormienti nunquam contigisset, & sibi eventurum non praenovisset*“.

¹¹⁶⁷ Groicki, Porządek, fol. 137; vgl. Dambouder, PRC, 84/15: „*Nec absimili item causa excusandi sunt illi potores, qui ita potu & ebrietate sepulti sunt, ut quid faciant, nesciant*“.

zu erfüllen, soll nur eine so starke Trunkenheit vom Richter berücksichtigt werden, „die dem Menschen die Wachsamkeit und Vernunft weggenommen hat“.¹¹⁶⁸

7. Diejenigen, die neugeborene schwer behinderte und – wie es Groicki feststellt – „nicht menschenähnliche“ Kinder töten.¹¹⁶⁹

8. Diejenigen, deren Verbrechen verjährt sind. Groicki erläutert, dass ein Tötungsdelikt, das erst zehn Jahre nach der Begehung entdeckt wurde, nicht mehr mit der Todesstrafe geahndet werden könne. Hat der Täter seine Tat 30 Jahre lang verborgen, sei das Verbrechen nicht mehr strafbar.¹¹⁷⁰

9. Die Helfer des Richters, die einen Verbrecher auf frischer Tat festgenommen und bei der Flucht fahrlässig getötet haben.¹¹⁷¹

Groicki erwähnt außerdem die Meinung Damhouders, dass ein Mörder, der viele andere Verbrecher ausgeliefert hat, nicht zur Todesstrafe verurteilt werden solle. Der polnische Jurist sagt aber auch, dass ein solcher Befreiungsgrund seines Erachtens nicht zugelassen werden solle, weil die Freisprechung eines Mörders zum Gottesrecht im Widerspruch stehe.¹¹⁷²

Genauso wie die Beschreibung des Zivilprozesses zeichnet sich Groickis Darstellung des Strafrechts durch eine starke Romanisierungstendenz aus. Der Jurist inkorporiert dank der Rezeption der „Carolina“ viele römischen Prinzipien des Strafrechts, bezieht sich bei seinen Ausführungen auf stark romanisierte Quellen (vor allem auf die „Praxis rerum criminalium“, deren Autor viel aus dem Corpus Iuris Civilis und den Werken der Glossatoren und Kommentatoren entnimmt), übernimmt die römische Qualifikation der Schuld des Täters und beschreibt teilweise auch die Rechtsinstitutionen, die im polnischen Recht seiner Zeit keine Anwendung mehr fanden, wie bspw. das Säckchen.

¹¹⁶⁸ Groicki, Porządek, fol. 137: „(...) takie pijaństwo, iżę by człowiekowi baczość y rozum odieło“ (Übersetzung: MF).

¹¹⁶⁹ Groicki, Porządek, fol. 137; vgl. Damhouder, PRC, 84/30: „Item excusantur occidentes mulierum partus monstrosos, prodigiosos, hoc est, ab omni humana forma & specie alienos“

¹¹⁷⁰ Bei Groicki beläuft sich die längere Frist auf 30 Jahre, während bei Damhouder auf 20: Groicki, Porządek, fol. 138; vgl. Damhouder, PRC, 84/34: „Item excusantur leges eos homicidias, qui post commissum homicidium perstiterunt decem annos, hoc est, quorum homicidium a decem annis transactis patratum est: eos enim leges a poena mortis relaxant. (...) Si qui per 20 annos stetisset post delictum commissum, quod amplius non potest accusari“.

¹¹⁷¹ Groicki, Porządek, fol. 138; vgl. Damhouder, PRC, 84/35: „Excusantur praeterea ab homicidio satellites Iudicii, qui maleficum in captura necessatio occidunt“.

¹¹⁷² Groicki, Porządek, fol. 138; vgl. Damhouder, PRC, 84/26: „Qui test loquitur in pluribus pila ludentibus, quorum unus alterum pila volentem praeripere impulit, (...) nam talis impellens secundum naturam ludi, non punitur“.

VII. Der polnische Weg im Vergleich zur praktischen Rezeption des römisch-kanonischen Rechts als ein gesamteuropäisches Phänomen

In zahlreichen europäischen Staaten nimmt das römische Recht eine wichtige Rolle bei der Entstehung einer neuen, an die Bedürfnisse der sich entwickelnden Gesellschaft angepassten Rechtskultur ein. Besonders deutlich wird seine Rolle in den Rechtssystemen Italiens, Frankreichs und vor allem des Heiligen Römischen Reichs, wo die Aufnahme des römischen Rechts zu einer Verstärkung der königlichen Macht, einer Vereinheitlichung des vorher zersplitterten Rechts und zur Erhöhung der Qualität der Rechtsprechung geführt hat.

Die Einflüsse der praktischen Rezeption des römischen Rechts können auch in Polen beobachtet werden, wobei sich die Romanisierung nur auf die städtische Rechtskultur beschränkt hat. Der erste Versuch der Einführung des römischen Rechts in die polnische Rechtspraxis war nicht erfolgreich. Die von Matthias Sliwnicki um 1522 ausgearbeitete „*Constitutiones Sigismundae*“,¹¹⁷³ ein Projekt, welches das sächsisch-magdeburgische Recht ablösen sollte, wurde nicht nur vom Adel, sondern auch von den Stadtbürgern verworfen.¹¹⁷⁴ Erst die Sammlungen und Übersetzungen des deutschen Rechts, die auch Grundlagen des römischen Rechts beinhalteten, stießen auf soziale Zustimmung. Die erste von diesen war eine lateinische Übersetzung des Sachsenspiegels und des Magdeburger Weichbilds einschließlich der dazugehörigen Glosse vom Krakauer Stadtschreiber Mikolaj Jaskier, die sogar eine königliche Sanktion besaß.

Danach übernahmen die Gerichte die Initiative, indem sie in immer breiterem Maße die in der Glosse enthaltene Berechtigung in Anspruch nahmen, das römische Recht in der Praxis anzuwenden.

Neben der Berufung auf die romanisierende Glosse zum sächsisch-magdeburgischen Recht ist eine wachsende Bedeutung der Rechtsanwälte zu beobachten, die überwiegend ausgebildete Juristen waren und in ihrer Arbeit auf die Erfüllung der Prinzipien des römischen Zivilprozesses hinwirkten. Ein Beweis für die prominente Stellung der im römischen Recht ausgebildeten Juristen ist, dass man sie bei der Urteilsfassung zu ihrer Meinung befragte.¹¹⁷⁵ Die Anwendung des

¹¹⁷³ *Constitutio Sigismundae* – ein Rechtsprojekt, das um 1522 vom polnischen König Zygmunt dem Alten geschaffen wurde; der Hauptzweck der Projekts war eine Ablösung des deutschen Rechts und seine starke Abgrenzung vom polnischen Landrecht; aufgrund starker sozialer Proteste ist das Projekt nicht in Kraft getreten.

¹¹⁷⁴ Vgl. *Bukowska*, Das römische Recht, S. 20.

¹¹⁷⁵ Vgl. *Bukowska*, Das römische Recht, S. 20.

römisch-kanonischen Rechts war aber nicht auf die Gebiete Polens begrenzt, in denen das sächsisch-magdeburgische Recht unmittelbar (oder mit geringfügigen Anpassungen an das geltende Gewohnheitsrecht) angewandt wurde. Am Beispiel Warschaws, das sich im Wirkungskreis des Kulmer Rechts befand, ist ebenfalls die Berufung auf das römische und kanonische Recht zu beobachten, sodass in Fällen, in denen die Bestimmungen des Kulmer Rechts davon abwichen, eine Tendenz zur Anwendung des römisch-kanonischen Rechts bestand.¹¹⁷⁶

VII.1. Die Bedeutung des römischen Rechts in der europäischen Rechtsgeschichte des Mittelalters und der frühen Neuzeit

Das vorliegende Kapitel wird der Betrachtung des römischen Rechts im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Europa gewidmet. Als Untersuchungszeitraum wurde die Periode zwischen der Wiederentdeckung der Digesten im späten 11. Jahrhundert und dem Höhepunkt der Krakauer Jurisprudenz um die Mitte des 16. Jahrhunderts bestimmt. In jener Zeit genoss das römische Recht in der europäischen Rechtswissenschaft und Rechtspraxis eine verstärkte Aufmerksamkeit.¹¹⁷⁷ Die gelehrten Juristen suchten in der Kodifikation Justinians eine universale Doktrin des Rechts sowie die Lösung des Streits zwischen dem säkularen Kaisertum und dem Papsttum. Diejenigen, die das römische Recht in die Rechtspraxis einführen wollten, schätzten besonders seinen komplexen und erschöpfenden Charakter, welcher das Corpus Iuris Civilis von den lokalen Partikularrechten unterschied. Für die Kaiser war das römische Recht überzeugend, weil es ihre absolute Macht rechtfertigte; dieses Argument sowie das der Universalität dieses Rechts waren im zersplitterten Italien und dem Heiligen Römischen Reich von besonderer Bedeutung. Im Folgenden werden die Betrachtungsweisen des römischen Rechts in Europa ausführlicher besprochen.

VII.1.1. Das römische Recht als *ius commune* und Integrationsfaktor

Den Begriff des *ius commune* kann man nicht nur als eine allgemeine Grundlage der Rechtspraxis, sondern als einen für das gesamte Europa gemeinsamen und integrierenden Faktor interpretieren. Das römische Recht hat nämlich überall dort an Popularität gewonnen, wo es gelehrte Juristen gab. Diejenigen, die das juristische Hochschulstudium abgeschlossen hatten und in ihre Heimat zurückkehrten, haben

¹¹⁷⁶ Ebd., S. 21.

¹¹⁷⁷ Vgl. *Mousourakis*, The historical and institutional Context of Roman law, S, 423.

das römische Recht mit sich gebracht und die Rechtspraxis dadurch beeinflusst.¹¹⁷⁸ Das römische Recht wurde also nicht nur das *ius commune* einzelner Staaten, sondern auch des gesamten Europas.

Die erste Generation von Juristen, die zur Betrachtung des römischen Rechts als *ius commune* beigetragen hat, war aber nicht praxisorientiert. Die Bologneser Gelehrten, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit als Glossatoren bezeichnet werden, gingen mit dem Corpus Iuris Civilis rein wissenschaftlich um: Sie betrachteten das römische Recht als ein Studium höherer Art und gewissermaßen als Kontinuität der humanistischen Ausbildung.¹¹⁷⁹ Das Corpus Iuris Civilis betrachteten die damaligen Legisten mit so großem Respekt, wie die Kanonisten die Heilige Schrift oder die Mediziner die Schriften von Hippokrates oder Galen¹¹⁸⁰ - als eine Quelle von universalen Regeln und Antworten auf alle möglichen Probleme ihres Wissenschaftsgebiets. Damit die justinianische Kodifikation diesem Zweck genügen konnte, strebten sie nach einer Harmonisierung der Texte und einer Zusammenfassung der zersplitterten Erläuterungen bezüglich einzelner Rechtsinstitutionen.¹¹⁸¹ Dazu haben sie u.a. Anmerkungen zu den Passagen gemacht, in denen sich entsprechende Erklärungen befinden. Da Justinian selbst einen Eingriff in die Texte des Corpus Iuris verboten hatte,¹¹⁸² mussten die Anmerkungen relativ subtil erfolgen. Die Glossatoren beschränkten sich also anfänglich auf kurze Notizen zwischen den Linien der Originaltexte, die sich bald auf den Rand ausdehnten.¹¹⁸³ Im Laufe der Zeit wurden die einzelnen Glossen in umfangreichen Zusammenfassungen gesammelt. Neben den Glossen schrieben die Bologneser Juristen auch sog. *Summae*, d.h. Arbeiten zu einzelnen Teilen des Corpus Iuris Civilis, sowie *quaestiones* – systematische, nach bestimmten Rechtsproblemen gruppierte Kommentare.¹¹⁸⁴ Die von mehreren Autoren geschriebenen Glossen hat

¹¹⁷⁸ Vgl. *Mousourakis*, The historical and institutional context of roman law, S. 329.

¹¹⁷⁹ Vgl. *Stein*, Römisches Recht und Europa, S. 81.

¹¹⁸⁰ Vgl. *Lange*, Die Glossatoren, S. 112; *Mousourakis*, The historical and institutional context of Roman law, S. 425; *Stein*, Römisches Recht und Europa, S. 82.

¹¹⁸¹ Vgl. *Mousourakis*, The historical and institutional context of Roman law, S. 425.

¹¹⁸² Tanta, 22: „Eandem autem poenam falsitatis constituimus et adversus eos, qui in posterum leges nostras per si glorum obscuritates ausi fuerint conscribere. Omnia enim, id est et nomina prudentium et titulos et librorum numeros, per consequentias litterarum volumus, non per sigla manifestari, ita ut, qui talem librum sibi paraverit, in quo sigla posita sunt in qualemcumque locum libri vel voluminis, sciat inutilis se esse codicis dominum: neque enim licentiam aperimus ex tali codice in iudicium aliquid recitare, qui in quacumque sua parte siglorum habet malitiam“.

¹¹⁸³ Vgl. *Lange*, Die Glossatoren, S. 29.

¹¹⁸⁴ Vgl. *Bukowska*, Tomasz Drezner, S. 12.

Accursius um die Mitte des 13. Jahrhunderts in einer Sammlung namens „Glossa ordinaria“ zusammengefasst. Die „Glossa ordinaria“ gewann bald ein so hohes Ansehen, dass sie zur Hauptgrundlage der Rechtsprechung wurde.¹¹⁸⁵

Auf Basis der von den Glossatoren gelegten Grundlagen haben ihre Nachfolger – die Kommentatoren – ihre Arbeiten verfasst. Im Gegensatz zu den Glossatoren, die das Corpus Iuris Civilis ohne historischen Rückblick unkritisch angenommen hatten,¹¹⁸⁶ betrachteten die Kommentatoren das römische Recht gewissermaßen als eine Antwort auf die Bedürfnisse der sich entwickelnden Gesellschaft.¹¹⁸⁷ Angesichts der Rechtszersplitterung der italienischen Stadtstaaten war das römische Recht ein universaler Vereinheitlichungsfaktor und eine Unterstützung bei der Auslegung des geltenden Statutenrechts. Die Kommentatoren gingen davon aus, dass das geltende Recht im Zweifel so ausgelegt werden sollte, dass es vom gemeinen römischen Recht möglichst wenig abweiche.¹¹⁸⁸ Da sie sich aber darüber bewusst waren, dass das römische Recht viele Normen enthielt, die zu ihren Zeiten keine Geltung mehr beanspruchten, betrachteten sie die davon abweichenden zeitgenössischen Rechte nicht als falsch.¹¹⁸⁹ Statt die vorliegende rechtliche Situation unreflektiert an das Corpus Iuris anzupassen, waren die Kommentatoren bemüht, den Inhalt und Anwendungsbereich des Corpus Iuris an die aktuelle Situation und das System des geltenden Rechts anzupassen. Das römische Recht sollte für sie nur ein Teil des aktuellen Rechtssystems sein und neben dem kanonischen Recht und dem Lehnrecht gelten.¹¹⁹⁰ Dafür überarbeiteten sie zahlreiche Kollisionsnormen, die eine Brücke zwischen dem *ius commune* und der Wirklichkeit bildeten. Da das Corpus Iuris Civilis einen kasuistischen Charakter hatte und sich nur auf wenige der rechtlichen Gegebenheiten des Spätmittelalters unmittelbar anwenden ließ, führten die Kommentatoren sog. *loci communes* ein – kurze Erläuterungen, in denen die jeweilige Rechtsinstitution allgemein dargestellt und unter eine Rechtsgrundlage subsumiert wurde.¹¹⁹¹ Ein weiterer wichtiger Faktor der Tätigkeit der Kommentatoren ist mit ihrer starken Bezugnahme auf die

¹¹⁸⁵ Darauf bezieht sich das bekannte Sprichwort „Quidquid non agnoscit glossa, non agnoscit curia“; siehe dazu: *Dilcher*, Glossatoren, Sp. 1710; *Litewski*, Słownik encyklopedyczny, S. 106.

¹¹⁸⁶ Vgl. *Mousourakis*, The historical and institutional context of Roman law, S. 427.

¹¹⁸⁷ Ebd., S. 428.

¹¹⁸⁸ Vgl. *Stein*, Römisches Recht und Europa, S. 119.

¹¹⁸⁹ Vgl. *Bukowska*, Tomasz Drezner, S. 13.

¹¹⁹⁰ Vgl. *Bukowska*, Tomasz Drezner, S. 12.

¹¹⁹¹ Die jeweiligen Teile der *loci communes* hießen entsprechend *sedes materiae* und *sedes argumenti* (siehe dazu: *Bukowska*, Tomasz Drezner, S. 14).

Rechtspraxis verbunden. Da das von ihnen gebildete *ius commune* weiterhin viele Anwendungsschwierigkeiten verursachte, dienten die *doctores iuris* häufig als Rechtsberater und interpretierten das Recht. Ihre Tätigkeit lässt sich mit der vergleichen, die die römische Jurisprudenz mit dem *ius publice respondendi* ausübte. Die Rolle des römischen Rechts als *ius commune* hat sich nicht auf das Gebiet Italiens beschränkt und wurde bald ein gesamteuropäisches Phänomen. Die Universität zu Bologna – die mittelalterliche „Mutter der Rechte“¹¹⁹² hatte eine große Anziehungskraft und brachte bald Studenten aus ganz Europa zusammen. Das in den Vorlesungen sowie Streitgesprächen erlangte Wissen brachten die Rechtgelehrten nach dem Studium in ihre Heimatstaaten zurück, sodass die Rechtslehre und die Rechtspraxis durch das römische Recht immer stärker beeinflusst wurden.¹¹⁹³ Auch außerhalb Italiens entstanden Universitäten, an denen das römische Recht einen immer höheren Rang genoss. Eine besondere Bedeutung für die Ausbreitung des römischen Rechts hatten z.B. die französischen Universitäten zu Orleans und Bourges sowie die deutschen Universitäten zu Heidelberg, Tübingen, Basel und viele andere.

VII.1.2. Das römische Recht als Legitimation der kaiserlichen oder königlichen Macht

Etwa um die Mitte des 15. Jahrhunderts richtete sich die Aufmerksamkeit der gelehrten Juristen nicht mehr ausschließlich auf das römische Recht, stattdessen war auch das Gewohnheitsrecht von immer größerem Interesse.¹¹⁹⁴ Besonders anschaulich war dies in Südfrankreich, wo das römische Recht schon vor der Wiederentdeckung von Digesten als subsidiäres Recht Anwendung fand.¹¹⁹⁵ Immer häufiger wurden die Gewohnheitsrechte infolge der königlichen Aufträge verschriftlicht¹¹⁹⁶ sowie in eine leicht verständliche Form gebracht. Auf diese Weise wurde das römische Recht auch ein Faktor, der die Stellung des Königs als Gesetzgeber deutlich verstärkte.

Noch stärker waren die Einflüsse des römischen Rechts auf die Legitimierung und Akzentuierung der Autorität des Kaisers im Reich. Auch hier wurde das römische Recht zu einem Integrationsfaktor. Da die deutschen Partikularrechte stark zersplittert waren, konnte der immer stärkere Bedarf an Vereinheitlichung nur

¹¹⁹² Vgl. *Stein*, Römisches Recht und Europa, S. 91.

¹¹⁹³ Vgl. *Mousourakis*, The historical and institutional context of Roman law, S. 429.

¹¹⁹⁴ Vgl. *Stein*, Römisches Recht und Europa, S. 131.

¹¹⁹⁵ Vgl. *Mousourakis*, The historical and insittutional context of Roman law, S. 435.

¹¹⁹⁶ Vgl. *Stein*, Römisches Recht und Europa, S. 132.

durch ein Rechtssystem befriedigt werden, das nicht ursprünglich deutsch war.¹¹⁹⁷ In diese Lücke fügte sich das römische Recht ein. Die Vorstellung des römischen Rechts als ein gemeinsames Recht aller deutschen Staaten wurde durch die Idee des Heiligen Römischen Reichs zusätzlich verstärkt, derzufolge die deutschen Kaiser als Nachfolger der römischen Kaiser betrachtet wurden.¹¹⁹⁸ Die Verbindung zwischen dem römischen Recht und der Macht der deutsch-römischen Kaiser wurde weiterhin durch die zunehmende Bedeutung der Rechtswissenschaft gefördert. So äußerte Bartolus eine Meinung, welche die Autorität des Kaisers, der das römische Recht ausübte, noch stärker stützte: Er erläuterte, dass der Kaiser laut römischen Gesetzen der Herr der Welt sei, obwohl in der Tat viele Länder nicht seiner Regierung untertan seien.¹¹⁹⁹ Diese Vorstellung traf zwar zur Zeit des römischen Imperiums besser auf die tatsächlichen Gegebenheiten zu, da damals fast alle „Europäer“ gleichzeitig römische Bürger waren,¹²⁰⁰ sie fiel aber auch im mittelalterlichen Europa auf fruchtbaren Boden. Vor diesem Hintergrund erschien das römische Recht nicht mehr als ein fremdes Recht.

VII.1.3. Das römische Recht als wissenschaftliches Element des geltenden Rechts und der Rechtspraxis

Unter dem Begriff *Verwissenschaftlichung des Rechts* ist die Veränderung der Betrachtung des Rechts sowie der Rechtspraxis zu verstehen. Geändert wurde unter dem Einfluss des rezipierten römischen Rechts nicht nur die Normenhierarchie, sondern auch die Auslegung mehrerer Normen sowie die Anforderungen an die Rechtspraktiker, die sich in der reformierten Rechtsordnung orientieren mussten. Die Wiederentdeckung der Digesten hatte nämlich die Betrachtung des geltenden Rechts und seine Ausübung stark beeinflusst. Das römische Recht wurde ein wichtiger Bestandteil zahlreicher Rechtsordnungen und hatte einen großen Einfluss auf die Rechtspraxis. Die Verwissenschaftlichung des geltenden Rechts ist besonders den Kommentatoren und ihren Nachfolgern zu verdanken.

Bemerkenswert in der Arbeitsweise der Kommentatoren ist es, dass sie bei ihren Bemühungen um die Vereinheitlichung des geltenden und römischen Rechts vom *Corpus Iuris Civilis* immer weiter abwichen, da ihre Kommentare eher auf der

¹¹⁹⁷ Vgl. *Mousourakis*, The historical and institutional context of Roman law, S. 438.

¹¹⁹⁸ Vgl. *Mousourakis*, The historical and institutional context of Roman law, S. 438; *Stein*, Römisches Recht und Europa, S. 141.

¹¹⁹⁹ Vgl. *Stein*, Römisches Recht und Europa, S. 118.

¹²⁰⁰ Mit der *Constitutio Antoniniana* von 212 hat der Kaiser Caracalla allen Untertanen des Römischen Reichs die römische Bürgerschaft verliehen (siehe dazu: *Litenski*, Słownik encyklopedyczny, S. 55).

Glossa ordinaria als auf dem römischen Recht selbst basierten.¹²⁰¹ Die Praktiker waren völlig davon überzeugt, dass die Verdienste der Glossatoren und Kommentatoren für ein vollständiges Verständnis des Rechts ausreichend seien.¹²⁰² Die *opinionēs doctorū* wurden im Laufe der Zeit zum Rang von Rechtsvorschriften erhoben und verdrängten viele Regelungen des partikularen Rechts.¹²⁰³ Dies lässt sich auch an zwei im 15. Jahrhundert weit verbreiteten Sprichwörtern, nämlich *Chi non ha Azo, non vada a Palazzo* (also sinngemäß: „Wer Azo nicht beherrscht, wird nicht in den Palast kommen (um in der Palastkanzlei zu arbeiten)“) und *Nemo jurista nisi bartolista* (also sinngemäß: „Niemand ist Jurist, wenn er den Kommentar von Bartolus nicht kennt“ ablesen)¹²⁰⁴ ablesen, die die Notwendigkeit profunder Kenntnisse der Glossen und Kommentare betonen. Obwohl dieses Phänomen besonders den ungelehrten Rechtspraktikern Schwierigkeiten bereitete, soll es als ein wichtiger Schritt auf dem Weg der Verwissenschaftlichung der Rechtskultur betrachtet werden.

Das Handeln der praxisorientierten Kommentatoren und ihrer Schüler wurde jedoch schnell zur Zielscheibe der Kritik der Vorkämpfer der Ideen der Renaissance. Mehrere berühmte Vertreter des Humanismus – so z.B. Petrarca, Salutati, Bruni u.v.m. - haben gegen die von den Kommentatoren ausgeübte ahistorische Betrachtung des römischen Rechts starken Widerstand geleistet.¹²⁰⁵ Angeprangert wurde sogar die Sprache: Die Verwender des *ius commune* benutzten Mittellatein und waren nicht um einen gepflegten und guten Stil bemüht.¹²⁰⁶ Lorenzo Valla, einer der heftigsten Gegner der Technik der Kommentatoren, unterzog die Texte des Corpus Iuris Civilis einer sprachlichen Kritik und stellte die Unterschiede zwischen dem gepflegten Stil der vorjustinianischen Quellen und den zeitgenössischen Kommentaren in seinem Werk „*elegantiae linguae Latinae*“ dar.¹²⁰⁷

Die historische Betrachtung des römischen Rechts gewann zwar keine große Popularität in Italien, wurde aber an der französischen Universität zu Bourges entwickelt. Die Humanisten ordneten die Rückkehr *ad fontes* an. Sie postulierten eine Befreiung des Corpus Iuris Civilis von den Glossen und Kommentaren und eine

¹²⁰¹ Vgl. *Mousourakis*, The historical and institutional context of Roman law, S. 428.

¹²⁰² Vgl. *Stein*, Römisches Recht und Europa, S. 123.

¹²⁰³ Vgl. *Bukowska*, Tomasz Drezner, S. 15.

¹²⁰⁴ Vgl. *Senn*, Rechtsgeschichte, 171.

¹²⁰⁵ Vgl. *Bukowska*, Tomasz Drezner, S. 16.

¹²⁰⁶ Vgl. *Stein*, Römisches Recht und Europa, S. 123.

¹²⁰⁷ Siehe dazu: *Bukowska*, Tomasz Drezner, S. 19.

Konzentration auf die originalen Texte.¹²⁰⁸ Es wurde empfohlen, dass die Studenten das *Corpus Iuris Civilis* selbständig lesen und als Interpretationshilfe zu den klassischen römischen Juristen sowie zu Cicero, Plinius und zu hebräischen theologischen Quellen greifen sollten.¹²⁰⁹ Solche Studien sollten nicht nur zur Erweiterung des Wissens und des historischen Bewusstseins der Juristen, sondern auch zur Verbesserung der Lateinkenntnisse führen. Die Ermutigung zur Selbständigkeit im Studium spiegelt sich auch in der veränderten Rolle des Professors wieder. Seine Interpretation der vorgelesenen Quellen sollte für die Zuhörer nicht mehr verbindlich sein, er sollte ihnen nur notwendige Grundlagen des Rechtswesens erläutern.¹²¹⁰

Der Einfluss der Lehre des römischen Rechts lässt sich auch anhand seiner praktischen Rezeption in der Rechtspraxis beobachten. Im Reichskammergericht, dem obersten Gericht des Heiligen Römischen Reiches, mussten zunächst acht, später alle 16 Richter gelehrte Juristen sein.¹²¹¹ Sie wurden angehalten, überall dort, wo das Gewohnheits- oder Statutarrecht nicht ausreichte, auf das römische Recht zurückzugreifen. Dies verlangte eine gute Kenntnis sowohl des lokalen partikularen, als auch des gelehrten römischen Rechts und trug dazu bei, dass die ungelehrten Schöffen immer häufiger durch studierte Juristen ersetzt wurden. Trotz einiger Widerstände¹²¹² haben die gelehrten Juristen so ihren Platz in der Rechtspraxis gefunden und ihre Stellung begründet.

VII.2. Das römische Recht in den polnischen Städten

VII.2.1. Die Rolle des römischen Rechts in der Rechtsordnung polnischer Städte

Die Frage, ob die Rezeption des römischen Rechts in Polen stattfand, war Thema einer heftigen Diskussion zum Ende des 19. Jahrhunderts sowie in der ersten Hälfte

¹²⁰⁸ Vgl. *Stein*, *Römisches Recht und Europa*, S. 125.

¹²⁰⁹ Vgl. *Bukowska*, *Tomasz Drezner*, S. 25.

¹²¹⁰ Ebd., S. 26.

¹²¹¹ Vgl. *Mousourakis*, *The historical and institutional context of Roman law*, S. 438; *Stein*, *Römisches Recht und Europa*, S. 142.

¹²¹² Zwischen 1524 und 1525 fand der sog. Bauernkrieg statt. Den gelehrten Juristen wurde vorgeworfen, dass sie bürokratisch seien, die Gegensätze zwischen den Parteien noch verstärken und danach streben, dass die Prozesse möglichst lange dauern und ihnen einen guten Verdienst bringen: Insgesamt wurden sie als skrupellose „böse Christen“ angesehen (siehe dazu *Stein*, *Römisches Recht und Europa*, S. 142).

des 20. Jahrhunderts. Den Kern des Streits bildeten die Ansichten zweier Juristen: Tadeusz Czacki und Johann Bandtkie.¹²¹³

Die Stellung der einzelnen Disputanten hing davon ab, was sie unter dem Begriff des *polnischen Rechts* verstanden. Negativ eingestellt bezüglich der Aufnahme des römischen Rechts waren diejenigen, die nur das polnische Landrecht als Ausgangspunkt der Untersuchung ansahen.¹²¹⁴ In der Tat hat der polnische Adel das römische Recht nie als geltendes Recht akzeptiert. Die Adeligen betrachteten es als ein kaiserliches Recht. Der Kampf zwischen Polen und den deutschen Staaten, der sich mit variierender Intensität über Hoch- und Spätmittelalter erstreckte, führte dazu, dass das römische Recht besonders argwöhnisch betrachtet wurde.¹²¹⁵ Außerdem sahen die Adeligen in der Rezeption eine Bedrohung der *goldenen adeligen Freiheit*. Einige Prinzipien des römischen Rechts, die die absolute Macht des Königs herausstellten,¹²¹⁶ wurden als widersprüchlich zu den zahlreichen Privilegien des Adels und seiner entscheidenden Rolle in der Gesetzgebung betrachtet.¹²¹⁷ Angesichts der Herrschaftsregime Polens im Mittelalter und der frühen Neuzeit hat dort das römische Recht nie die Rolle eines Legitimationsfaktors für die königliche Macht gewonnen.

Anders betrachteten das Problem der Romanisierung des polnischen Rechts die Juristen, die ihre Untersuchungen auf das Stadtrecht stützten.¹²¹⁸ Viel haben zu der Diskussion diejenigen Spezialisten der 1970er Jahre beigetragen, die ihre Meinungen auf Grundlage der Rechtsprechung des Krakauer Oberhofs für das deutsche

¹²¹³ Zum Streit zwischen Czacki und Bandtkie siehe *Sondel*, O początkach recepcji, S. 40.

¹²¹⁴ So u.a. Czacki, Kutrzeba, Taubenschlag, Vetulani (vgl. *Sondel*, O początkach recepcji, S. 40).

¹²¹⁵ Vgl. *Dębiński*, Rzymskie prawo prywatne, S. 84.

¹²¹⁶ Z.B. D. 1,3,31: „Princeps legibus solutus est”; D. 1,4,1 pr.: „Quod principi placuit, legis habet vigorem” (siehe dazu: *Dębiński*, Rzymskie prawo prywatne, S. 84).

¹²¹⁷ Etwa ab der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert begann sich eine sog. Adelsrepublik zu gestalten. Die Adligen forderten zahlreiche Privilegien vom König ein, nach denen sich ihre Rechtsstellung und Einfluss auf die innere und äußere Politik sowie auf die Gesetzgebung deutlich verstärkte. Siehe dazu Kapitel II.

¹²¹⁸ Die Stellung Darguns war ein Kompromiss zwischen den beiden extremen Thesen – er war zwar damit einverstanden, dass die Rezeption des römischen Rechts in den polnischen Städten stattfand, betonte aber, dass sie nicht so stark war wie im Heiligen Römischen Reich.

Recht¹²¹⁹ sowie der juristischen Literatur des 16. Jahrhunderts¹²²⁰ bildeten. Auch die Verdienste von Janusz Sondel, einem emeritierten Professor der Jagiellonen-Universität, sind besonders bemerkenswert. Sondel befasste sich erschöpfend mit dem Problem der römischen Einflüsse auf die Rechtsordnung der polnischen Städte in verschiedenen Epochen (von den Anfängen der Aufnahme des sächsisch-magdeburgischen Rechts bis zur Aufklärung), und empfiehlt für eine befriedigende Gesamtanalyse die Lektüre der juristischen Literatur, der Gerichtsakten sowie der Rechtsakten zur inneren Ordnung der Städte.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Frage, inwieweit sich Theorie und Praxis überlappten und einander beeinflussten. Da die hervorragendsten Vertreter der Krakauer Jurisprudenz selbst sowohl gelehrte Theoretiker als auch Gerichtsbeamte waren, konnten sie sich in ihren Werken auf diejenigen Aspekte des Rechts konzentrieren, die in der Praxis am meisten Anwendung fanden. Im Gegenzug wurden ihre Bücher in Gerichten neben den Originalquellen benutzt und beeinflussten dadurch die Auslegung einzelner Rechtsvorschriften.

VII.2.2. Die Rolle des römischen Rechts im Lichte der Gründungsprivilegien und anderer Quellen des inneren Stadtrechts

Vermutlich war das römische Recht schon lange vor der Veröffentlichung der romanisierten Literatur zum Stadtrecht ein subsidiäres Recht der polnischen Städte. Bereits im Lokationsprivileg von Krakau findet sich die Feststellung, dass „quod ad Maydemburgensis Civitatis ius et formam fieri debeat advertatur, ut si quando de hic dubitatum fuerit, ad ius Scriptum a dubitantibus cerurratur“.¹²²¹ Ähnliche Empfehlungen finden sich in mehreren Gründungsprivilegien der polnischen Städte nach dem deutschen Recht.¹²²² In den meisten Privilegien werden drei Rechtsordnungen erwähnt – das innere Recht der neugegründeten Stadt, das Recht der Mutterstadt (Magdeburg für Krakau, Neumarkt für Mstów) sowie das *geschriebene Recht*. Unter letzterem war höchstwahrscheinlich das römische Recht zu verstehen.¹²²³

¹²¹⁹ Siehe dazu *Bukomska*, *Orzecznictwo*.

¹²²⁰ Siehe dazu *Pauli*, *Römisches Recht*, S. 67 ff.

¹²²¹ Vgl. *Kłodziński*, *Przywileje*, S. 18.

¹²²² Vgl. die Gründungsprivilegien von Mstów und Opatowiec; so *Sondel*, *O początkach recepcji*, S. 47.

¹²²³ So *Sondel*, *O początkach recepcji*, S. 47 ff. *A contrario* argumentiert *Estreicher* (insgesamt *Estreicher*, *Kraków i Magdeburg*), der der Auffassung ist, das geschriebene Recht sei das Magdeburger Recht.

Mehrere Erwähnungen des römischen Rechts sind im Geltungsbereich des Kulmer Rechts zu finden. In der dem „Ius Culmense“ gewidmeten zeitgenössischen Literatur wird das römische Recht nicht nur als subsidiäres Recht, sondern auch als ein *tertium comparationis* betrachtet.¹²²⁴ In verschiedenen Editionen des „Ius Culmense“ wird oft diskutiert, wie sich die lokale Regelung bestimmter Rechtsinstitutionen von deren Regelung nach dem römischen Recht unterscheidet sowie warum gewisse römische Institutionen im Kulmer Recht keine Anwendung finden. Außerdem findet sich in mehreren Postulaten der Bevölkerung von Preußen die Bitte, dass bei der Konfliktlösung zwischen den Preußen und dem König das Kaiserrecht neben dem sächsischen Recht und dem Kulmer Recht angewandt wird.¹²²⁵

Sehr bemerkenswert ist auch ein Beispiel aus der inneren Ordnung Krakaus: In einem der Stadtprivilegien findet sich eine Anordnung bezüglich der strafrechtlichen Verantwortung des Personals der Krakauer Universität. Es wird festgestellt, dass die Professoren und Studenten für Straftaten¹²²⁶ nicht wie gewöhnlich nach dem polnischen, sondern nach dem römisch-kanonischen Recht verurteilt werden sollten.

VII.2.3. Die Rolle des römischen Rechts anhand der Krakauer Gerichtsbücher¹²²⁷

Die Beurteilung der Rolle des römischen Rechts in der polnischen Rechtspraxis bedarf einer besonderen Sorgfalt, da sie leicht zu unterschätzen oder zu ignorieren ist. Es muss nämlich entschieden werden, inwieweit die Anwendung der Rechtsbegriffe sowie die Bezugnahme auf die Institutionen des römischen Rechts nur dem Vergleich mit der polnischen Rechtspraxis und der Gelehrsamkeit der Urteiler diene. Zu analysieren sind also die Rechtsgebiete, in denen die Einflüsse des römischen Rechts am stärksten sind, die Quellen, aus denen das römische Recht entnommen wurde, sowie der Zweck, zu welchem die Romanisierung stattfand.

¹²²⁴ Siehe dazu auch insgesamt *Sondel*, *Studia nad prawem rzymskim*.

¹²²⁵ Siehe dazu auch *Sondel*, *Studia nad prawem rzymskim*, S. 18.

¹²²⁶ Vgl. *Sondel*, *O początkach recepcji*, S. 45, unter Bezugnahme auf: *Codex Diplomaticus Universitatis Studii Generalis Cracoviensis*, Bd. 1: „(...) *in criminalibus ac capitalibus, puta furto, latrocinio, homicidio, stupro vel adulterio et similibus notorie commissis*“.

¹²²⁷ Die Beschreibung dieses Aspekts des Einflusses des römischen Rechts ist grundsätzlich auf der Grundlage von Krystyna Bukowskas „Rechtsprechung der Krakauer Obergerichte bezüglich der städtischen Immobilien“ erfolgt. Die Autorin hat die Gerichtsakten erschöpfend analysiert, mit dem Zweck, die Romanisierung der Rechtspraxis zu untersuchen.

Das römische Recht fand insbesondere in den Rechtsgebieten Anwendung, die im sächsisch-magdeburgischen Recht und im polnischen Gewohnheitsrecht nicht ausreichend geregelt waren, d.h. im Sachen-, Schuld-, Familien- sowie Erbrecht.¹²²⁸ Jedenfalls sind aber unter dem Begriff des römischen Rechts nicht die klassischen *leges*, sondern die Schriften der Glossatoren und Kommentatoren (also das gelehrte römische Recht) zu verstehen. Zu ihrer Popularisierung hat Nikolaus Jaskier mit seinen lateinischen Fassungen des Sachsenspiegels und des Magdeburger Weichbilds viel beigetragen.¹²²⁹ Unter dem Einfluss seiner Werke wurde die romanisierte Glosse in die Juristenliteratur – etwa bei Cervus, Cerasinus, Groicki sowie in die Rechtspraxis der Krakauer Obergerichte aufgenommen.

Eine unmittelbare Bezugnahme auf die Glosse erfolgte erst ab den 1580er Jahren: Um 1580 wurde in einem Urteil des Obergerichts zur Krakauer Burg festgestellt, dass „iuxta quoque articulorum textus glossae distingui et intelligi debent“.¹²³⁰ Die Glosse war also nicht nur als ein subsidiäres Recht, sondern auch als ein Partikularrecht anzuwenden. Höchstwahrscheinlich verdankt man diese Entwicklung dem damaligen Vogt Stanislaus Eichler, der sich als *doctor utriusque iuris* und als hervorragender Theoretiker um eine hohe Qualität der Urteile bemühte.¹²³¹ Eine umfassende und hochwertige Ausarbeitung zur Anwendung des römischen Rechts in der Rechtsprechung der Krakauer Obergerichte hat Krystyna Bukowska in ihrer Doktorarbeit um 1967 dargelegt. Die Autorin beschränkt sich zwar ausschließlich auf die Verfahren, die Stadtimmobilien betreffen, ihre Zusammenfassung ist aber ein wertvoller Ausgangspunkt für die Überlegungen zur Rolle des römischen Rechts, insbesondere in Form von Glossen zum Sachsenspiegel und zum Magdeburger Weichbild, in der Rechtspraxis der polnischen Städte, die nach dem deutschen Recht gegründet worden waren. Ihre Erläuterungen begründet Bukowska mit Zitaten aus einzelnen Urteilen, die auch im Folgenden kurz besprochen werden.

Im Sachenrecht spiegelt sich die Romanisierung der Rechtspraxis vor allem in der Betrachtung der Institution des Besitzes wieder. Immer stärker unterstrich man die Notwendigkeit, dass für einen vollständigen Besitz die beiden Elemente – *possessio corpore* sowie *animus domini* – notwendig seien.¹²³² Die Anwendung der Institution

¹²²⁸ Vgl. *Bukowska*, *Orzecznictwo*, S. 14.

¹²²⁹ Siehe dazu Kapitel II.

¹²³⁰ Teut. 16, S. 244; vgl. *Bukowska*, *Orzecznictwo*, S. 19.

¹²³¹ Vgl. *Bukowska*, *Orzecznictwo*, S. 19; siehe dazu auch Kapitel II.

¹²³² Vgl. *Bukowska*, *Orzecznictwo*, S. 22.

der *traditio* – einer gerichtlichen Rechtsübertragung – erfolgte nicht mehr.¹²³³ Neben dem Verzicht auf diese Institution wurden langsam die informelle Rechtsübertragung, wie der Erwerb des Besitzes durch Übergabe des Schlüssels zum Haus, Übertragung *per visum in praesentia rei* und viele andere Übertragungsformen akzeptiert.¹²³⁴

Von großer Wichtigkeit ist auch die Analyse, inwieweit die Krakauer Obergerichte das Prinzip *superficies solo cedit* respektiert haben, welches im sächsisch-magdeburgischen Recht uneinheitlich geregelt war.¹²³⁵ Zahlreiche Urteile des Gerichts zur Krakauer Burg belegen, dass dieses Prinzip in der Regel angewandt wurde.¹²³⁶ Gelegentlich wurde dem Besitzer des Grundstücks z.B. ein Pfandrecht an den Gebäuden als einer Art der Entschädigung zugesprochen.¹²³⁷

Im Bereich des Schuldrechts konzentrierte sich Bukowska vor allem auf den Kauf- und Mietvertrag. Die Romanisierung betrifft unter anderem die *essentialia negotii* dieses Kontrakts. Der Kaufpreis müsse nach der Rechtsprechung nicht bezahlt werden, damit der Vertrag gültig werde; eine eindeutige Bezeichnung des Kaufpreises war jedoch notwendig.¹²³⁸ Die Krakauer Obergerichte kannten auch die Institution der *laesio enormis* und forderten, dass der Kaufvertrag zu lösen war, wenn sich der Kaufpreis auf weniger als die Hälfte des *praetium iuxta* belief.¹²³⁹ Viel Aufmerksamkeit wurde auch der Form der Übertragung gewidmet. Während der Vertragsschluss selbst formlos war, war die *traditio* der Immobilien streng formalisiert. Vorausgesetzt wurde Öffentlichkeit, die Anwesenheit eines Schöffen

¹²³³ Zur Definition der *traditio* siehe Teut. 17, S. 270: „*Locare enim est sub censu annuo ad tempus praescriptum bona in possessionem tradere, resignare vero perpetuam donationem sapere videretur*“; vgl. Bukowska, Orzecznictwo, S. 24.

¹²³⁴ Vgl. Teut. 20, S. 703: „*bona (...) in liberam possessionem una cum restitutione clavium ab eisdem bonis existentium sibi tradita*“.

¹²³⁵ Vgl. Ldr. I, 20; II, 21; III, 38; Weichbild 61.

¹²³⁶ Bukowska, Orzecznictwo, S. 35; vgl. Teut. 13, S. 923, 960, 997; Teut. 58, S. 81; Teut. 16, S. 669 u.v.m.

¹²³⁷ Vgl. Teut. 13, S. 698: „*utfrui testudine cellarii, quam suo sumpto constructus erat, donet Joannes pelio ei aedificorum sumptum pro suo interesse refunderet*“.

¹²³⁸ Vgl. Bukowska, Orzecznictwo, S. 55; Teut. 23, S. 82. Dieselben Voraussetzungen bezüglich des Kaufvertrags stellt Groicki dar (siehe Kapitel IV.3.).

¹²³⁹ Bukowska, Orzecznictwo, S. 56; vgl. Teut. 25, S. 382.

des zuständigen Gerichts sowie die Protokollierung in den Gerichtsakten.¹²⁴⁰ Im Gegensatz zu der deutschrechtlichen Übergabe wurde hier die Übertragung des Besitzes und des Rechts an der Sache in einem Akt vereinigt.

Noch stärker romanisiert ist die Regelung des Mietvertrags, welcher im sächsisch-magdeburgischen Recht nicht geregelt war und ausschließlich aufgrund der Glosse behandelt werden musste.¹²⁴¹ Genauso wie in der römischen *locatio-conductio* war der Vermieter (Eigentümer des Mietshauses) die privilegierte Vertragspartei.¹²⁴² Er war auch verpflichtet, dem Mieter eine ungestörte Nutzung des Hauses zu ermöglichen und genoss einen possessorischen Schutz. Der Vermieter konnte sich von dem Vertrag jederzeit lösen, wenn die Miete nicht bezahlt wurde, sowie im Falle der Zerstörung der Mietsache durch den Mieter, aber auch wenn der Vermieter das Haus sanieren oder selbst bewohnen wollte.¹²⁴³

Ähnlich wie im römischen Mietvertrag wurde auch die Höhe der Miete geregelt,¹²⁴⁴ mit dem Unterschied, dass sie im Voraus zu zahlen war.¹²⁴⁵

Auf dem Gebiet des Familienrechts wird die Romanisierung der Gerichtspraxis durch das eheliche Güterrecht widerspiegelt. Zum Zweck einer Begünstigung der Rechtsstellung der Frau bezogen sich die Gerichte auf die Glossen bezüglich der Ausstattung der Braut und der Verwaltung ihrer Mitgift sowie des *dotalicium*. Die Frau konnte zwar die als Aussteuer mitgebrachten Güter nicht selbständig verwalten und belasten, ein Verkauf oder eine Schenkung war aber auch dem Ehegatten verboten.¹²⁴⁶ Zusätzlich wurde die Ehefrau durch die Aufstellung des *dotalicium* geschützt.¹²⁴⁷

Die Ersetzung mehrerer Institutionen des deutschen Rechts durch ihre römischen Äquivalente in der Praxis der Krakauer Obergerichte scheint einen utilitären Charakter gehabt zu haben: Durch die Verstärkung der Rechtsstellung des

¹²⁴⁰ Bukowska, Orzecznictwo, S. 56; vgl. Teut. 22, S. 1088: „*contra ius municipale, quod art. centesimo quadragessimo in glossa docet, recognitiones bonorum non alibi fieri debere nisi coram iudicio cui bona illa subsunt sit recognita*“.

¹²⁴¹ Vgl. Bukowska, Orzecznictwo, S. 75.

¹²⁴² Teut. 22, S. 263: „*contractus arendarum certis de causis in iure descripsit magis ad dominum fundi quam ad conductorem spectat et eidem servit*“.

¹²⁴³ Vgl. Kapitel IV.3.; Teut. 23, S. 547; Teut. 25, S. 177 und 702.

¹²⁴⁴ Vgl. Kapitel IV.3.

¹²⁴⁵ Vgl. Bukowska, Orzecznictwo, S. 76.

¹²⁴⁶ Bukowska, Orzecznictwo, S. 79; vgl. Teut. 13, S. 155, 673.

¹²⁴⁷ Vgl. Kapitel IV.2. Die Äußerungen Groickis entsprechen der Rechtsprechung des Krakauer Obergerichts.

Eigentümers (u.a. durch das Prinzip *superficies solo cedit* sowie romanisierte Regeln der Rückzahlung von Einkünften) erreichten sie nicht nur, dass Grundstücke in den Händen einzelner Personen blieben, sondern erleichterten auch den Erhalt einzelner Immobilien und trugen dadurch zur Verminderung der Gefahr von Feuer oder Einsturz des Hauses bei.¹²⁴⁸ Sie verstärkten auch den Rechtsschutz von Frauen, indem sie die Normen des römischen Rechts übernahmen. Die Romanisierung der polnischen Rechtspraxis erfolgte dennoch langsam und verursachte zahlreiche Schwierigkeiten. Mit den Problemen der Auslegung der modernisierten Vorschriften sowie der Erstellung der Normenhierarchie haben sich die Schreiber des Stadtrechts auseinandergesetzt.

VII.2.4. Die Betrachtung des römischen Rechts in der Juristenliteratur

Die Rolle des römischen Rechts in der Rechtspraxis wurde in den Werken der gelehrten Schreiber des Stadtrechts mehrfach dargestellt. Die Ansichten der Autoren wurden in großem Maße durch die lateinischen Ausgaben des Sachsenspiegels und des Magdeburger Weichbilds von 1535 beeinflusst.¹²⁴⁹ Der erste der unter dem Einfluss von Jaskiers „*Ius Provinciale*“ und „*Ius Municipale*“ dem römischen Recht eine prominente Stellung zugeschrieben hat, war Johannes Cervus. Sein Hauptwerk „*Farrago actionum*“ wurde von einem typischen Praktikerhandbuch in ein stark romanisiertes theoretisches Traktat umgewandelt. Darüber hinaus stellt Cervus explizit fest, dass das römische Recht als das gegenüber dem sächsisch-magdeburgischen subsidiäre Recht anzuwenden sei: Er schreibt, dass die Polen, genauso wie die Sachsen, dem Kaiserrecht zwar nicht unmittelbar unterliegen, aber dennoch darauf zurückgreifen, wenn das lokale Recht nicht ausreicht.¹²⁵⁰ Nur 17 Jahre später hat Johannes Cerasinus dieselben Ansichten geäußert: Er stellte im „*Enchiridion*“ fest, dass in den Sachen, die durch das Magdeburger Recht nicht geregelt seien, „*ad leges imperiales recurrendum est*“.¹²⁵¹

¹²⁴⁸ Vgl. *Bukowska*, *Orzecznictwo*, S. 110.

¹²⁴⁹ Vgl. Kapitel II.5.

¹²⁵⁰ Vgl. *Sondel*, *O początkach recepcji*, S. 43; *Jaskier*, *Ius Provinciale*, II, 36, Glosse: „*Ubi autem ista (iura) deficiunt recurrendum est ad leges & Canones*“.

¹²⁵¹ *Cerasinus*, *Enchiridion* (Seite unnummeriert); zu den Ansichten Cerasinus' über die Anwendung des römischen Rechts siehe *Pauli*, *Johannes Kirstein Cerasinus*, S. 74 ff.

Das römische Recht wurde auch in den Schriften von Martin Kromer¹²⁵² und Pedro Ruiz de Moros¹²⁵³ als subsidiäres Recht betrachtet.

Dieselbe Meinung (dass das römische Recht als subsidiäres Recht anzuwenden sei) wurde von Bartholomäus Groicki mehrmals geäußert. Bereits in seinem Erstlingswerk stellt er fest, dass die Richter, indem sie Urteile fällen, bei einem Mangel an Vorschriften des Magdeburger Rechts auf das Kaiserrecht zurückgreifen sollten.¹²⁵⁴ Dieses Prinzip wiederholt der Jurist in der „Ordnung der Stadtgerichte“, in welcher er die Feststellung Cervus⁴ zur Anwendbarkeit des römischen Rechts wiederholt.¹²⁵⁵ Groicki versteht unter dem Begriff *Kaiserrecht* nicht nur das rezipierte deutsch-kaiserliche Recht,¹²⁵⁶ sondern auch das „Corpus Iuris Civilis“ selbst. Er erläutert, es gebe vier Bücher des römischen Rechts – die Digesten, die „*alle juristischen Diskussionen lösen und die Lehre des gesamten Rechts umfassen*“,¹²⁵⁷ den Codex Iustiniani, die Authentica, die „*Rechtsnormen von besonderer Wichtigkeit enthalten*“,¹²⁵⁸ und

¹²⁵² Kromer hält das römische Recht, ebenso wie das sächsische und magdeburgische Recht für ein subsidiäres Recht gegenüber dem Kulmer Recht; Kromer, *Polonia sive de situ*, S. 133: „*Utitur omnis ferme Prussia, Ducalis iuxta ac Regia, iure municipali, quid Culmense vocatur, quid tamen non satis certum est in hanc usque diem: (...) Et quoniam utrumque id paucis capitibus continetur, in ceteris recurritur ad Saxonem et Maydeburgense indeque etiam ad Romanum*“.

¹²⁵³ Nach Sondel, *Studia nad prawem rzymskim*, S. 17: „*(...) ad alterum vor jus, quod attinet, id est Teutonicum, partim Saxonicum, partim Maydeburgense, quo omnes tuae ditionis civitates (...) non postrema Polonici Regni portio utitur: negare non possumus Romani Juris scientiam esse pernecessariam, id quippe cum illud quod proprium habent, sive Saxonicum sive Maydeburgense narium plerum est, tanquam commune usurpant, litigatoribusque reddunt*“.

¹²⁵⁴ Groicki, *Artykuly*, fol. 43: „*a gdzieby go inż niestalo, z Prawa Cesarskiego maia brac Artykuly*“ (Übersetzung: MF).

¹²⁵⁵ Groicki, *Porządek*, fol. 4: „*(...) Saska ziemia y Polacy są wolni od Prawa pospolitego Cesarskiego: Abowiem oni maia Prawa swoie, Statuta y Przywileie (...). A wszakże gdy na co niemaia Prawa pisanego w Kyjegach Prawa Maydeburgskiego ku rozstrzygnienu sprawy o którą przą iest, y gdzie nie stawa Przywileiów, uciekaia sye do Prawa Cesarskiego (Das sächsische Land und die Polen sind frei vom allgemeinen Kaiserrecht (ius commune – MF), denn sie haben ihre eigenen Rechte, d.h. Statuten und Privilegien (...). Wo sie jedoch für die Lösung eines Streits kein Recht haben, das in den Büchern des Magdeburger Rechts geschrieben wurde, und wo die Privilegien nicht ausreichen, greifen sie zum Kaiserrecht*“ (Übersetzung: MF).

¹²⁵⁶ so Sondel, *O początkach recepcji*, S. 41.

¹²⁵⁷ Groicki, *Tytuly*, fol. 20: „*wszystki gadki Prawne rozwiązią y wszystkiego Prawa naukę w sobie zamykaia*“ (Übersetzung: MF).

¹²⁵⁸ Groicki, *Tytuly*, fol. 21: „*zamykaia w sobie Prawa wielkiey wagi*“ (Übersetzung: MF).

schließlich die Institutionen, die „*wie eine Tür zu den kaiserlichen Hauptrechten*“¹²⁵⁹ fungieren. Groicki erläutert, dass junge Juristen, die das römische Recht kennen lernen wollen, ihre Lektüre mit den Institutionen beginnen sollten. So erscheint der polnische Jurist als Vorläufer der These von Duarenus, einem berühmten französischen Juristen und Vertreter der humanistischen Bewegung von Bourges.¹²⁶⁰

Besonders interessant und bemerkenswert ist die Erwähnung Polens in dem Werk „*De usu et autoritate iuris civilis Romanorum in dominiis Principum Christianoru libri duo*“ von Arthur Duck – einem englischen Juristen des 17. Jahrhunderts. Erstaunlicherweise wird seine Arbeit – ein gutes, erschöpfendes und klares Kompendium - in den Beiträgen über die Rezeption des römischen Rechts in Europa besonders selten erwähnt und ist dadurch etwas in Vergessenheit geraten.¹²⁶¹ Der Autor erscheint als ein belesener Mensch, der sich in der europäischen Geschichte sowie in der Geschichte des römischen Rechts gut auskennt. Seine Ausführungen über die Rolle des römischen Rechts in einzelnen europäischen Staaten stützt er auf die jeweiligen einheimischen Quellen, die er in weiten Teilen richtig interpretiert. In den Ansichten über die Grundlagen der Rezeption ähnelt Duck den französischen juristischen Humanisten und geht davon aus, dass das römische Recht *vi rationis* und freiwillig angenommen wurde.¹²⁶²

Was das Rechtssystem Polens betrifft, stellt Duck fest, dass die Polen „*gens ad bella potius quam ad leges nata*“¹²⁶³ seien und vor der Einführung zunächst des sächsischen, später des römischen Rechts über kein geschriebenes Recht verfügten.¹²⁶⁴ Die Darstellung der Rolle des römischen Rechts in der Normenhierarchie wird durch Ducks Auswahl an polnischer juristischer Literatur bedingt, auf die er sich mehrmals bezieht. Aus verständlichen Gründen war der englische Jurist nicht imstande, zu den Werken Groickis zu greifen, selbst wenn er wusste, dass sie existieren.¹²⁶⁵ Aus unbekanntenen Gründen ignorierte er jedoch auch

¹²⁵⁹ *Groicki*, Tytuły, fol. 22: „*sz iako drzvi do inych Praw glównych Cesarskich*“ (Übersetzung: MF).

¹²⁶⁰ Zu Duarenus und seinen Ansichten siehe: *Bukowska*, Tomasz Drezner, S. 27.

¹²⁶¹ Vgl. *Sondel*, Arthur Duck, S. 70.

¹²⁶² Vgl. *Sondel*, Arthur Duck, S. 78.

¹²⁶³ Ebd., S. 82; vgl. *Duck*, Über Gebrauch und Geltung des ius civile, S. 184.

¹²⁶⁴ Duck war nicht der einzige, der dies festgestellt hat. *Hostiensis* (*Hostiensis*, *Lectura in Decretales ad. c. 28 X. 5, 33*) bezeichnet Polen als eines der Länder, „*quae non utuntur legibus*“, d.h. als solche in denen das römische Recht keine Anwendung fand (so *Bukowska*, *Das römische Recht*, S. 17).

¹²⁶⁵ Vgl. *Sondel*, Arthur Duck, S. 83.

Cerasinus und Cervus und arbeitete vor allem mit den Werken Martin Kromers und anderer Juristen, die sich vor allem mit dem Kulmer und Lübecker Recht befassten.¹²⁶⁶ Da diese Juristen nicht nur das römische, sondern auch das sächsisch-magdeburgische Recht als subsidiär gegenüber den lokalen Rechten betrachteten, schätzt auch Duck das sächsische Recht sehr hoch und hält es für das *ius commune*. Erst wenn sich ein Problem nach dem sächsischen Recht nicht lösen lasse, sollten die Richter zum *ius civile Romanorum* greifen.¹²⁶⁷

VII.3. Die Verwissenschaftlichung der polnischen Rechtskultur am Beispiel der Krakauer Jurisprudenz

Im Folgenden wird das Krakauer Juristenmilieu einer näheren Untersuchung unterzogen.

VII.3.1. Die Verbindung mit der Staatsverwaltung und die daraus folgende Praxisorientierung

Die Jurisprudenz war seit jeher mit der Staatsverwaltung eng verbunden. Von den römischen *pontifices* angefangen,¹²⁶⁸ waren auch seit dem frühen Prinzipat die gelehrten Juristen als Hochbeamte sowie als Präefekte von Provinzen beschäftigt. Dadurch wird nicht nur ihr Wissen zugunsten des Staates genutzt, gleichzeitig werden sie vom Kaiser abhängig.¹²⁶⁹ Die Besetzung der Gerichtsämter mit gelehrten Juristen in der Zeit der praktischen Rezeption hatte einen anderen Zweck – das modernisierte, komplexere und abstrakte Recht bedurfte juristischer Erfahrung sowie eines sicheren Umgangs mit der Vielfalt an Rechtsnormen von verschiedenen Ordnungen.¹²⁷⁰ Deswegen stammten auch in Polen die Richter und Notare aus dem

¹²⁶⁶ Ebd.

¹²⁶⁷ *Sondel*, Arthur Duck, S. 83; vgl. *Duck*, Über Gebrauch und Geltung des *ius civile*, S. 185: „Reicht das statuarische Recht nicht aus, so beziehen sich die Richter auf das sächsische Recht. Wenn das sächsische Recht den vor Gericht behandelten Fall nicht ausdrücklich betrifft oder wenn es zweideutig ist, so werden die Richter nicht ihrem eigenen Gutdünken überlassen, sondern sie müssen nach dem *ius civile* der Römer Entscheidungen fällen“.

¹²⁶⁸ Siehe dazu *Liebs*, Römisches Recht, S. 26 ff.

¹²⁶⁹ Vgl. *Liebs*, Römisches Recht, S. 51.

¹²⁷⁰ Vgl. *Ersteicher*, Kultura prawnicza, S. 40.

Kreise der gelehrten Juristen.¹²⁷¹ Dank ihrer Erfahrung als Gelehrte und Praktiker wurden die Krakauer Juristen des 16. Jahrhunderts gewissermaßen zu *pontifices* ihrer Zeit, da sie eine Brücke zwischen der Theorie des gelehrten Rechts und der Rechtsprechung bildeten.¹²⁷²

Eine Orientierung an der praktischen Anwendung des Rechts ist bereits in der lateinischen Fassung der Quellen des sächsisch-magdeburgischen Rechts von 1535 sichtbar. Der Autor, Nikolaus Jaskier, war selbst ab 1522 *vicenotarius* und ab 1527 Schreiber der Stadt Krakau.¹²⁷³ Dank seiner praktischen Erfahrung war er sich der Unterschiede zwischen dem Inhalt des Sachsenspiegels bzw. des Magdeburger Weichbilds und ihren Anwendungsmöglichkeiten in den polnischen Gerichten bewusst. In seiner Fassung adaptiert er also die beiden Quellen an den Bedarf der Stadtgerichte: In zahlreichen Marginalglossen erläutert er, wie bestimmte Vorschriften in Bezug auf die polnische Rechtspraxis interpretiert werden sollten.¹²⁷⁴

Die Praxisorientierung ist auch in den Werken Groickis ganz offensichtlich. In seinen frühen Werken erläutert er ausdrücklich, warum er nur einige Vorschriften des Sachsenspiegels und des Magdeburger Weichbilds übernommen hat:¹²⁷⁵ Groicki hat nämlich diejenigen Artikel nicht erläutert, „*die nicht immer und häufig zutreffen (...) und die die Bürger des Kronlands nicht brauchen*“¹²⁷⁶ und hat sich auf diejenigen konzentriert, die in der Krakauer Rechtspraxis üblicherweise Anwendung fanden. In der Vorrede zur „Ordnung der Stadtgerichte“ erläutert er, dass seine Belehrungen denjenigen Gerichtsbeamten sowie den vor Gericht Gerechtigkei-

¹²⁷¹ Zu praktischen Erfahrungen der Krakauer Jurisprudenz siehe Kapitel III.

¹²⁷² Das Wort *pontifex* stammt etymologisch von *pons* (Brücke) und *facere* (machen, hier auch: bauen). Es wurde ursprünglich zur Bezeichnung der erfahrenen römischen Beamten benutzt, die sich nicht nur mit den religiösen Bedürfnissen der Gesellschaft, sondern auch mit praktischen Sachen wie dem Ausbau der Infrastruktur befassten (so *Liebs*, Römisches Recht, S. 26). Im weiteren Sinne kann hier aber der *Brückenbau* als eine Vermittlung zwischen verschiedenen Bedürfnissen verstanden werden.

¹²⁷³ Vgl. *Pauli*, Jan Kirstein Cerasinus, S. 19.

¹²⁷⁴ Jaskier erläutert z.B. die Unterschiede in der Normenhierarchie und Gerichtsstruktur sowie die Höhe des Wergelds in der polnischen Währung. Außerdem stellt er eindeutig fest, an welchen Stellen das sächsisch-magdeburgische Recht nicht ausreicht und deshalb zum römischen Recht gegriffen werden sollte (vgl. *Jaskier*, *Ius Provinciale*, *Ius Municipale*).

¹²⁷⁵ Vgl. *Groicki*, *Artykuly*, Vorrede.

¹²⁷⁶ „(...) *nie często ani zawsze się przytrafiają, (...) też nie są potrzebne ku Sprawom Obywatelom tu Koronnym*“ (Übersetzung: MF).

suchenden Bürgern gewidmet seien, die sich weder aus den deutschen noch lateinischen Büchern des geltenden Rechts Rat holen können.¹²⁷⁷

Dank der engen Verbindung zur Rechtsprechung waren die gelehrten Juristen auch damit vertraut, wann das geltende Recht sowie die in der Rechtspraxis entwickelten Gewohnheiten nicht mehr ausreichten und geändert werden mussten.¹²⁷⁸ Unter der polnischen Jurisprudenz waren zwei Probleme des Gewohnheitsrechts besonders populär – die Qualifikationen der Gerichtsbeamten sowie der Mangel an Humanität und Gerechtigkeit im Strafprozess.

Ein sehr düsteres Bild der polnischen Strafjustiz zeichnet Cerasinus' „Vom Recht und Klagen“. Der Autor prangert die Grausamkeit der Richter an, welche die Delinquenten vorschnell foltern ließen sowie sehr häufig Todesurteile fällten.¹²⁷⁹

Auch Groicki betont, dass das Strafrecht ein Gebiet sei, in dem ein besonderes juristisches Wissen sowie Vernunft notwendig seien. Er beklagt, dass viele Aspekte der strafrechtlichen Rechtsprechung einer sorgfältigen Klärung bedürfen:¹²⁸⁰ insbesondere sollte die Sensibilität der Richter geweckt werden, damit sie in strafrechtlichen Sachen Entscheidungen bezüglich der Folter und der Todesstrafe nicht vorschnell fällen.

In den „Titeln des Magdeburger Rechts“ unterstreicht Groicki die Notwendigkeit, die Beamten klug auszuwählen, und hält deren sorgfältige Auswahl für notwendig, das Recht gut interpretiert und gerecht gesprochen werden kann. Er sagt, dass sich die Beamten nicht nur durch eine angeborene Intelligenz, sondern auch durch eine gute Ausbildung und Lebenserfahrung auszeichnen sollten.¹²⁸¹ Mehrmals unterstreicht er auch, dass in die Stadtämter fromme Menschen befördert werden sollten, die ein starkes Gerechtigkeitsgefühl haben und von Habgier sowie Bestechlichkeit frei seien.¹²⁸²

¹²⁷⁷ Groicki, Porządek, Vorrede.

¹²⁷⁸ Vgl. Stein, Römisches Recht und Europa, S. 35.

¹²⁷⁹ Cerasinus, O prawie i foldrowaniu, fol. 159.

¹²⁸⁰ Groicki, Porządek, fol. 121: „*W tym zaprawde w Miastach y w Miasteczkach mały iest Porządek, wiekszy snadź tam, gdzie sy sprawa toczy o trochę zgniley mạietności, niż tam gdzie ubogiego człowieka ciało szarpaia, targaia, ciagna, pieka, męczyą* (Darin gibt es in den Städten und Städtchen wenig obrigkeitliche Kontrolle; stattdessen wird ein unbedeutendes Vermögen mehr kontrolliert, als diejenigen Fälle, in denen man an dem Leib eines armen Menschen reißt, zerrt, brennt, foltert)“ (Übersetzung: MF).

¹²⁸¹ Groicki, Tytuły, fol. 164.

¹²⁸² Groicki, Tytuły, fol. 164; ders., Porządek, fol. 5 ff., siehe dazu auch Kapitel V.1.

VII.3.2. Die Entwicklung und Abfolge der Krakauer Juristen

Eine noch aus der Zeit der römischen Republik stammende Methode, juristisches Wissen zu gewinnen, war es, sich einem anerkannten Juristen anzuschließen.¹²⁸³ Die juristische Ausbildung war zwar im Laufe der Zeit an den Universitäten möglich, eine starke Verbindung zwischen einem charismatischen Lehrer und seinen Studenten blieb aber weiterhin bedeutsam. Wurde einer der Schüler selbst ein Lehrer, führte er seine in der Studienzeit erworbene Autorität weiter und gewann neue Anhänger seiner Theorien. Auf diese Weise breitete sich die Popularität des römischen Rechts als *ius commune* in ganz Europa aus. Auch unter der Krakauer Jurisprudenz lässt sich eine solche Entwicklung beobachten: Die Verbreitung der unterschiedlichen Ansichten in Bezug auf die Betrachtung und Anwendung des römischen Rechts spiegeln die Verhältnisse zwischen dem Lehrer des römischen Rechts Pedro Ruiz de Moros (selbst Student von Andreas Alciatus, einem der Vorläufer des *mos gallicus*) und seinen Schülern und Freunden wieder.¹²⁸⁴

Eine weitere, unter den Juristen der Zeit verbreitete Eigenschaft war eine enge Bezugnahme auf die Schriften ihrer Vorgänger. Die Rechtsexperten schöpften oft aus dem Wissen der früheren Juristen und bauten darauf weiter auf, indem sie ihre Belehrungen durch eigenes Wissen und eigene Überzeugungen ergänzten.¹²⁸⁵ Bei der Erläuterung einzelner Probleme zitierten sie oft die anderen Juristen, insbesondere – aber nicht ausschließlich – wenn sie mit ihren Ansichten übereinstimmten.

Dieselbe Praxis kann in den Werken der Krakauer Juristen des 16. Jahrhunderts beobachtet werden. Offensichtlich waren sie mit den Werken ihrer Vorgänger, aber auch mit der ausländischen juristischen Literatur vertraut und sie bezogen sich mehrmals darauf. Eine besondere Stellung hierbei genoss Nikolaus Jaskier. Er war nicht nur ein Mentor von Cerasinus, als dieser als *vicenotarius* beschäftigt war,¹²⁸⁶ es wird sogar vermutet, dass Jaskier ein in der Redaktion nicht erwähnter Koautor von Cerasinus' Hauptwerk war.¹²⁸⁷ Seine Übersetzung des Sachsenspiegels und des Magdeburger Weichbilds wurde eine Inspiration für mehrere Autoren der Praktikerhandbücher, die sich in ihren Werken explizit darauf beziehen. Beispielsweise erwähnt Cerasinus im „Enchiridion“ an einigen Stellen den *interpres latinus* sowie den *interpres glossae germanicarum*, auch wenn er mit seinen Feststellungen

¹²⁸³ Vgl. *Liebs*, Römisches Recht, S. 55.

¹²⁸⁴ Siehe dazu Kapitel III.

¹²⁸⁵ Vgl. *Stein*, Römisches Recht und Europa, S. 35.

¹²⁸⁶ Vgl. *Pauli*, Jan Kirstein Cerasinus, S. 19.

¹²⁸⁷ Ebd., S. 38.

nicht einverstanden ist.¹²⁸⁸ Auch Groicki verweist an mehreren Stellen auf Jaskier: In der Vorrede zu den „Artikeln des Magdeburger Rechts“ empfiehlt er denjenigen, für die sein Werk nicht ausreicht, dass sie für weitere Angaben zum „lateinischen Exemplar“ des sächsisch-magdeburgischen Rechts greifen sollten.¹²⁸⁹ Außerdem zeigt er die irrtümlichen Überzeugungen der Rechtspraktiker mit dem lateinischen Text des Sachsenspiegels und seiner Glosse auf.¹²⁹⁰

Auch Cerasinus wurde von ihm in gleicher Weise hoch geschätzt. In der Vorrede zu den „Titeln des Magdeburger Rechts“ erläutert Groicki explizit, dass er viele seiner Belehrungen aus den Büchern des „*ehrliehen verstorbenen Johannes Cerasinus, (...) eines im Recht sehr erfahrenen Menschen, dessen (Bücher) im heutigen Polen sehr nützlich sind*“, entnommen habe.¹²⁹¹ Er greift in der Tat mehrmals auf das „Enchiridion“ zurück, er nennt aber nur an einigen Stellen den richtigen Autor dieser Textpassagen.¹²⁹² Außerdem bezieht sich Groicki mehrmals auf Damhouders „Praxis rerum criminalium“, wobei er auch hier mehrere Abschnitte verwendet, ohne ihren Autor zu erwähnen.¹²⁹³

¹²⁸⁸ Siehe dazu Kapitel IV.1; vgl. *Pauli*, Jan Kirstein Cerasinus, S. 39.

¹²⁸⁹ *Groicki*, Artykuly, Vorrede.

¹²⁹⁰ *Groicki*, Porządek, fol. 62. Groicki erläutert, dass der Beklagte, der nach dem ersten öffentlichen Aufruf nicht zum Gericht gekommen sei, ausnahmsweise in seiner Wohnung aufgerufen werden sollte. Er verweist diejenigen, die dieses Recht leugnen, auf die Glosse zu Artikel II, 14 des Sachsenspiegels, indem er explizit sagt: „*A iesli sye kto sądzi na Prawie pisanym, iż Reus ma być ter citatus, powiadaiaac, iżby nie było w Prawie pisanym nigdzie denuntiatus, niechay ten weźrzy w glosse li: II artic. 14 Spec. Sax, tam obaczy, iżę sye na tam barzo myli (Bezieht sich jemand auf das geschriebene Recht, dass der Beklagte dreimal beklagt werden sollte, und sagt, es sei nirgendwo im geschriebenen Recht mitgeteilt worden, dass er aufgerufen werden solle, sollte dieser Mensch zur Glosse zu Artikel II, 14 des Sachsenspiegels greifen und sehen, dass er sich irrt)*“ (Übersetzung: MF).

¹²⁹¹ *Groicki*, Tytuły, Vorrede: „*zacnego męża nieboszczyka Jana Cerażyna, (...) człowieka w Prawie dobrze ówionzonego, z Książek jego (...) dzisiejszemu czasowi w Polsce bardzo służących*“ (Übersetzung: MF).

¹²⁹² Ein genaues Verzeichnis der Bezugnahmen auf das „Enchiridion“ findet sich bei *Pauli*, Jan Kirstein Cerasinus, S. 98 ff.

¹²⁹³ In der „Ordnung der Stadtgerichte“ bezieht er sich nur zweimal explizit auf Damhouder – bei der Beschreibung der Indizien für die Anordnung der Folter und den Arten der Folter. Zu Groickis Zitierweise siehe: *Pauli*, Jan Kirstein Cerasinus, S. 87; *Dargun*, O źródłach „Porządku“.

VII.3.3. Das Verhältnis zwischen dem Juristenrecht und der Rechtsprechung

Die römischen Kaiser banden die Juristen an sich, indem sie einzelnen von ihnen das sog. *ius publice respondendi ex auctoritate principis* (das Recht einer öffentlichen Begutachtung mit der Autorität des Prinzipals) verliehen haben.¹²⁹⁴ Die Gutachten der Juristen, die in der Regel auf einzelne, bestimmte Rechtsfälle bezogen waren, wurden im Laufe der Zeit immer stärker verbindlich. Der Kaiser Hadrian ordnete gegen 130 n.Chr. an, dass die *responsa* für die Rechtsprechung verbindlich seien, solange kein abweichender Rechtsbescheid eines anderen Juristen mit derselben Auszeichnung vorliege.¹²⁹⁵ Obwohl in späterer Zeit festgestellt wurde, dass die Richter „non exemplis sed legibus“ verurteilen sollten,¹²⁹⁶ waren die Juristensprüche weiterhin hoch angesehen und trugen viel zur Rechtsprechung bei.

Die Rolle der Gutachten der gelehrten Juristen wurde in den westeuropäischen Rechtsquellen sehr hoch geschätzt. Die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. empfiehlt an mehreren Stellen, den Rat der *Rechtsverständigen* einzuholen. Diese Affirmation der gelehrten Juristen wurde von Groicki übernommen. In seiner Übersetzung der „Carolina“ stellt er ebenso häufig fest, dass das Urteil im Einverständnis mit „den im Recht gelehrten Menschen“¹²⁹⁷ gefällt werden sollte. Insbesondere sollten die Rechtsverständigen um Rat gebeten werden, wenn die Tat des Verbrechens die normalen Merkmale des jeweiligen Verbrechens nicht völlig erfüllte.¹²⁹⁸ Vor diesem Hintergrund ist der Artikel 66 in Groickis „Halsgerichtsordnung“ besonders bemerkenswert. Groicki schreibt, dass derjenige, der zwar ein Gift besitzt oder dieses benutzt, dadurch aber niemandem Schaden zugefügt hat, nicht auf dem Scheiterhaufen verbrannt, sondern nach Ermessen der Rechtsverständigen bestraft werden sollte.¹²⁹⁹ Der Artikel steht zwar im

¹²⁹⁴ Vgl. *Liebs*, Römisches Recht, S. 54.

¹²⁹⁵ Ebd.

¹²⁹⁶ Vgl. *Stein*, Römisches Recht und Europa, S. 148.

¹²⁹⁷ „ludzi w prawie bieglych“ (Übersetzung: MF).

¹²⁹⁸ Siehe *Groicki*, *Postępek*, 42, 51, 76, 78, 80.

¹²⁹⁹ *Groicki*, *Postępek*, 66: „Gdzieby na kogo pewnie to doświadczone, że się z takimi rzeczami obchodzi, a tym żeby komu szkodził, takony ma być karan a ogniem spalon. Ale gdzieby u kogo naleziono truciznę, a będąc w tym podejrzanym, nie znalazłoby się jednak, iżby jaką szkodę na zdrowiu tym komu uczynił, takony ma być karan, ale nie na gardle, jeno według słusznego wyznania urzędu a mądrych ludzi. A w takonych przygodach sędziowie albo urząd mają się drugich w tym bieglych radzić, coby takony zastużył (Ist über jemanden belegt worden, dass er mit solchen Sachen umgeht und jemanden dadurch Schaden zugefügt hat, soll er bestraft und mit Feuer verbrannt werden. Würde aber bei jemanden ein Gift gefunden und es hat sich dabei nicht herausgestellt, dass er jemanden verletzt hat,

Widerspruch zu den Vorschriften der „Carolina“ über die Vergiftung¹³⁰⁰ und wurde in der Rechtsprechung wohl nicht direkt angewandt, spiegelt aber die starke Überzeugung der gebildeten Rechtspraktiker von der verbindlichen Rolle der Gutachten der Rechtsexperten wider.

Auch in der polnischen Rechtspraxis waren die Rechtsbescheide der Jurisprudenz von besonderer Bedeutung. Ihr Ansehen war umso größer, da es keine unmittelbaren Kodizes zum Stadtrecht gab und die Grundlage der Rechtsentscheidungen aus den für die Rechtspraktiker oft nicht schwer verständlichen Quellen des sächsisch-magdeburgischen Rechts geschöpft wurde. Den Rang von Gesetzen genossen also die Bücher von Cerasinus, Cervus und vor allem von Groicki.¹³⁰¹ Die Popularität ihrer Werke belegen die zahlreichen handschriftlichen Notizen, die am Rand der Bücher zu finden sind, sowie eine Vielzahl von Unterstreichungen im Text.¹³⁰²

Das römische Recht hatte einen starken Einfluss auf mehrere Institutionen des Zivilrechts. Die Prinzipien des römischen Rechts führten zu einer Modernisierung des bisher angewandten einheimischen Landrechts und rückten die Anwendung des deutschen Stadtrechts in ein anderes Licht.¹³⁰³

Zu den wichtigsten Folgen der Rezeption des römisch-kanonischen Rechts in Polen gehört aber nicht die Änderung des Wortlauts des geltenden Rechts, sondern die Verwissenschaftlichung des Rechts. Das Engagement und Interesse der gelehrten Juristen an der Rechtspraxis treten vor allem in ihrer Reflexion über die Normenhierarchie zu Tage. Außerdem wird es in der Besorgnis der Gelehrten, dass das Recht von dessen Adressaten verstanden wird, deutlich. Diese Sorge zeigt sich in mehreren der von den Rechtsexperten verfassten Praktikerhandbüchern. In jenen wurden nicht nur die bloßen Vorschriften dargestellt, zusätzlich wurde das

„soll er bestraft werden, aber nicht mit dem Tode, sondern nach Ermessen des Richters und der Rechtsverständigen.“ (Übersetzung: MF).

¹³⁰⁰ Vgl. Kapitel VI.

¹³⁰¹ Vgl. *Sondel*, O początkach recepcji, S. 41.

¹³⁰² Im Zuge der vorliegenden Arbeit wurden sorgfältige Untersuchungen bezüglich der Notizen in den Werken Groickis vorgenommen. Die meisten von ihnen betreffen die Eigenschaften der Gerichtsbeamten sowie die gegenseitige Stellung der Gerichtsparteien (so wird bspw. in der Ausgabe der „Ordnung der Stadtgerichte“ von 1565 am Rand in lateinischer Sprache notiert: „reus propius est iuria (...) defendeque suam quam aliquid“). Besonders interessant ist die Anmerkung in derselben Ausgabe, in dem Teil, in dem das Stadtrecht dargestellt wird. Der Leser hat notiert, dass „adulterium (...) peccat furto“, indem er in dem die Anprangerung dieses Verbrechens durch Groicki durch eine eigene Übersetzung ergänzt.

¹³⁰³ Vgl. *Bukomska*, Das römische Recht, S. 21-24.

Recht durch die Glosse ergänzt.¹³⁰⁴ In den Werken Groickis gewannen sogar die Glossen zum Sachsenspiegel und zum Magdeburger Weichbild¹³⁰⁵ den Rang geltenden, unmittelbar anwendbaren Rechts.

Wenn man über die Verwissenschaftlichung des Rechts spricht, muss die Entwicklung der einheimischen Rechtslehre und die Bedeutung der Stadt Krakau mit einbezogen werden.

Trotz seiner unbestritten wichtigen Rolle, hat das römische Recht in Polen nie den Rang gewonnen, den es zur Zeit der Rezeption in Deutschland innehatte. In Deutschland wurde das römische Recht angesichts der starken Rechtszersplitterung im Reichskammergericht als ein für alle deutschen Länder gemeinsames Recht angewandt. In Polen, vor dem Gericht der sechs Städte als höchste Justizinstanz, spielte diese Rolle hingegen das sächsisch-magdeburgische Recht.

¹³⁰⁴ Siehe dazu Kapitel II.5.

¹³⁰⁵ Vgl. *Bukomska*, Das sächsisch-magdeburgische Recht, S. 131.

VIII. Fazit

VIII.1. Die Antworten auf die Forschungsfragen

Auf der Grundlage des gesammelten Materials lassen sich die in der Einleitung gestellten Forschungsfragen wie folgt beantworten:

VIII.1.1. Die Residenzstadt Krakau als Arbeitsfeld der Rechtsexpertenkultur

Die Stadt Krakau, die im 16. Jahrhundert die Hauptstadt Polens war,¹³⁰⁶ bot sehr gute Möglichkeiten für die Entstehung einer sich dynamisch entwickelnden Expertenkultur. Dank der Tätigkeit Sigmunds I., dem Krakau am meisten zugeneigten Vertreter der Dynastie der Jagiellonen,¹³⁰⁷ wurde Krakau zu einem Zentrum der humanistischen Kultur.

Die polnische Renaissance sowie die Entwicklung des Humanismus folgten in großem Maße aus der Annahme ausländischer Kulturmuster. Diese waren Ergebnisse eines Austausches zwischen den im Ausland studierenden Polen und Italienern, Spaniern, Deutschen sowie anderen Ausländern aus Westeuropa, die in Krakau lebten und als Lehrer, Ärzte oder Arbeiter der königlichen Kanzlei tätig waren.¹³⁰⁸

Für die Entwicklung der juristischen Expertenkultur war die Tätigkeit der Krakauer Akademie besonders wichtig. Dank des großen Engagements der Könige aus der Dynastie der Jagiellonen sowie des Krakauer Klerus, zog die Universität zu Krakau im 16. Jahrhundert viele Zuhörer aus Polen und aus dem Ausland an.

Trotz einer Krise, die nach dem Tod des Gründers das Niveau der Rechtslehre für fast zwei Jahrhunderte deutlich senkte,¹³⁰⁹ fanden ab ca. 1518 wieder regelmäßige Vorlesungen zum römischen Recht statt.¹³¹⁰ Die Vorlesungen wurden zwar *more*

¹³⁰⁶ Um 1596 wurde Warschau zur Hauptstadt Polens.

¹³⁰⁷ Vgl. *Bieniarzówna / Malecki*, *Dzieje Krakowa*, S. 86.

¹³⁰⁸ Vgl. *Lempicki*, *Renesans i humanizm*, S. 13.

¹³⁰⁹ Nach dem Tode Kasimirs des Großen hat sein Nachfolger, Wladyslaw Jagiello, die Pläne bezüglich des Studienprogramms nicht eingehalten. Statt einer Juristenuniversität mit sieben Lehrstühlen zum römischen Recht wurde die Krakauer Akademie zu einer Theologenuniversität, an der neben der Theologie das kanonische Recht gelesen wurde (vgl. *Wyrozumski*, *Dzieje Krakowa*, Bd. 1, S. 308 ff.).

¹³¹⁰ Vgl. insgesamt Bartel, *Dzieje Wydziału*.

italico gehalten,¹³¹¹ im Laufe der Zeit wurde aber der scholastischen Methode ein immer stärkerer Widerstand geleistet.¹³¹²

Ein bahnbrechender Moment war die Beschäftigung von Pedro Ruiz de Moros als Professor für römisches Recht an der Krakauer Universität. Ruiz, ein Schüler von Alciatus selbst und deswegen ein Nachfolger der Ideen der Rechtsschule zu Bourges in zweiter Generation, hat die scholastische Auslegung zugunsten der historischen Forschungsmethode in den Hintergrund gedrängt. Als Lehrer von Groicki, höchstwahrscheinlich Freund von Cerasinuns und Eichler sowie als Höfling und späterer Richter des Assessorgerichts in Vilnius förderte er die Einflüsse der humanistischen Ideen. In den Praktikerhandbüchern, die zur Zeit seiner Anwesenheit in Krakau und kurz danach entstanden sind, lässt sich ein kritischer Umgang mit den Rechtsquellen erkennen. Die Autoren machen die Widersprüche in den Rechtstexten ausfindig und sind bestrebt, diese zu klären.¹³¹³ Dafür benutzen sie nicht nur die Glossen zum Sachsenspiegel und zum Magdeburger Weichbild, sondern greifen auch zu den Quellen des römischen Rechts und der gelehrten Juristenliteratur aus Westeuropa. Durch die Annahme der Gewinne der Rezeption des römischen Rechts sowie des juristischen Humanismus ist Polen ein Teil der europäischen, romanisierten Rechtskultur geworden.

Die Entwicklung der Rechtskultur in Krakau wurde auch durch das Mäzenatentum des Königs sowie der reichen Bürger unterstützt.¹³¹⁴ Die Mäzene waren selbst gebildete Menschen, die ihr Studium oft im Ausland abgeschlossen hatten. Da sie die dort geknüpften Bekanntschaften weiter pflegten, boten sie ihren Schützlingen nicht nur eine finanzielle Unterstützung, sondern errichteten auch eine Brücke zwischen diesen und den Vertretern der westeuropäischen Kultur. Neben der Erleichterung der Kontakte zum Ausland ermöglichten die Mäzene oft eine Vertiefung der Verbindungen zwischen den Vertretern der einheimischen Kultur. Da die Juristen, Dichter und Gelehrten verschiedener Wissensgebiete oft von denselben Mäzenen unterstützt wurden, trafen sie höchstwahrscheinlich regelmäßig aufeinander.¹³¹⁵ So wurden die Häuser der wichtigsten Krakauer Gönner zu Orten,

¹³¹¹ Die Lehrer legten die einzelnen Abschnitte des Corpus Iuris Civilis in einer bestimmten Abfolge aus: „praemitto, scindo, summo causumque figure perlego, do causa, connoto, objicio“ (siehe dazu: Bukowska, Tomasz Drezner, S. 13).

¹³¹² Vgl. insgesamt Bartel, Dzieje Wydziału.

¹³¹³ Siehe dazu z.B. die Äußerungen von Cerasinus bezüglich des *dotalicium*.

¹³¹⁴ Vgl. Lempicki, Renesans i humanizm, S. 22.

¹³¹⁵ Auch die Mäzene selbst haben die Kontakte unter ihren Schützlingen gepflegt. Die Familie Boner bot ihren Schützlingen oft ihre Immobilien zum Wohnen an; während der Pest in Krakau um 1559 wurde ihr Familienhaus am Rande Krakaus ein sicherer Platz, an dem mehrere ihrer Schützlinge Zuflucht fanden.

in denen fortschrittliche Ansichten ausgetauscht und wichtige, für die Zukunft fruchtbare Kontakte geknüpft wurden.

Die engen Verhältnisse zwischen den prominentesten Vertretern der Krakauer Rechtsexpertenkultur folgten auch daraus, dass sie oft zusammenarbeiteten.¹³¹⁶ Ihre Arbeitsplätze – meist die Stadtkanzlei oder die Stadtgerichte – wurden also auch ein Umfeld, in dem Ansichten über die Kondition der Krakauer Justiz sowie Problemlösungsvorschläge diskutiert wurden. Daraus folgt ein gegenseitiges hohes Ansehen der wichtigsten Krakauer Rechtsexperten untereinander sowie eine stetige Weiterentwicklung der Ansichten und Methoden, die in ihren Werken zu bemerken ist.

Dank der Praktikerhandbücher, die das geltende Recht für die ungebildeten Rechtspraktiker verständlich machten, erweiterte sich die Rechtskultur der Rechtsanwender zügig um die Praktiker, die die Werke von Cervus, Groicki und Cerasinus in der Rechtsprechung benutzten. Die Stimmigkeit zwischen den Erläuterungen der Autoren und den später gefällten Urteilen der Krakauer Gerichte sowie zahlreiche Anwendungsspuren in den Büchern belegen nicht nur die Popularität, sondern auch die Notwendigkeit der Praktikerhandbücher für die städtische Justiz.

VIII.1.2 Rezeptionsvorgänge in Polen im Vergleich zur gesamteuropäischen praktischen Rezeption des römischen Rechts

Wenn von den Rezeptionsvorgängen in Polen geredet wird, sollte nicht nur die Aufnahme des römischen Rechts betrachtet werden. Der „Hauptvorgang“ betrifft nämlich das sächsisch-magdeburgische Recht.

Das sächsisch-magdeburgische Recht wurde ursprünglich als das für die Ansiedler geltende *ius theutonicorum* eingeführt. Schritt für Schritt wurde jedoch deutlich, dass es den Bedürfnissen der städtischen Gesellschaft besser entsprach als das Landrecht, das die Interessen der Adligen bevorzugte. Als solches wurde es freiwillig angenommen und gewann an Popularität. Das sächsisch-magdeburgische Recht wurde nicht nur zur Gründung neuer Städte und Dörfer benutzt, es wurden auch viele Städte damit bewidmet und somit gewissermaßen neu gegründet. Das „Recht der Deutschen“ wurde im Laufe der Zeit zum *ius theutonicum* und schließlich im 16. Jahrhundert zum *ius municipale polonicum*.¹³¹⁷ Das ursprüngliche sächsisch-magdeburgische Recht hat sich in mehreren Varianten weiterentwickelt, die sich durch einige Nuancen voneinander unterschieden und in verschiedenen Gebieten Polens gültig waren. So galt in Schlesien das Halle-Neumarkter Recht, im

¹³¹⁶ Zu den Arbeitsverhältnissen zwischen Jaskier, Cerasinus, Eichler und Groicki siehe Kapitel VII.2.

¹³¹⁷ *Groicki*, Porządek, fol. 3.

Ordenland das Kulmer Recht und in Niederschlesien, Groß- und Kleinpolen die Breslauer Variante des sächsisch-magdeburgischen Rechts. Auch der Wortlaut des Rechts blieb im Laufe der Zeit nicht unverändert, sondern unterlag mehreren Reformen, so dass es immer aktuell war und den jeweiligen Bedürfnissen der Gesellschaft entsprach. Als ein Beispiel dafür soll die Annahme der Glosse zum Sachsenspiegel und zum Magdeburger Weichbild dienen, die in Zweifelsfällen oder bei einem Mangel an Lösungen in den Haupttexten Anwendung fand.

Obwohl einige Forscher des 20. Jahrhunderts eine wesentliche Rolle des römischen Rechts in Polen abgelehnt haben,¹³¹⁸ wurde es in der Tat rezipiert und hat die polnische Rechtsprechung nachhaltig beeinflusst. Um die Bedeutung des römischen Rechts in der polnischen Rechtskultur vollständig nachzuvollziehen, muss jedoch nicht zum Landrecht, wo es keine Geltung beanspruchte, sondern zum Stadtrecht gegriffen werden. Die praktische Rezeption des römischen Rechts in Polen unterschied sich aber von der in zahlreichen westeuropäischen Staaten. Es fanden keine Reformen statt, nach denen die einzelnen Rechtsgebiete geändert und romanisiert wurden.¹³¹⁹ Ein solches Projekt, die Korrektur Sliwnickis, nach der das polnische Recht durch das römische ersetzt werden sollte, wurde vom polnischen Adel abgelehnt. Einige der städtischen Rechtssetzungsakte, vor allem die zum Erbrecht, zeigen aber Spuren von römischen Rechtsprinzipien. Es wurden auch Anleitungen herausgegeben, in denen einzelne Probleme des Rechts nach dem Muster des Schrifttums der römischen Jurisprudenz erläutert wurden: die anschaulichsten Beispiele für dieses Phänomen sind die von Groicki wieder zum Leben gebrachte Kompilation Eichlers zur Intestaterbfolge sowie eine spätere, erst um 1699 herausgegebene vergleichende Arbeit von Nikolaus Zalasowski.¹³²⁰

Es muss festgestellt werden, dass das römische Recht in Polen nicht unmittelbar und aus eigener Initiative, sondern zusammen mit der Aufnahme des sächsisch-magdeburgischen Rechts rezipiert wurde.¹³²¹

Das römische Recht wurde vor allem in der Form von Glossen zum Sachsenspiegel und zum Magdeburger Weichbild rezipiert,¹³²² aber auch durch romanisierte Rechtsquellen (Carolina) und Praktikerliteratur (PRC) vom Ausland. Seine Aufnahme erfolgte durch eine enge Verknüpfung der Theorie mit der Praxis. Die gelehrten Schreiber des Stadtrechts bezogen sich in ihren Werken auf die

¹³¹⁸ Vgl. Czacki, Vetulani, Taubenschlag, Kutrzeba (siehe dazu Kapitel VII).

¹³¹⁹ Vgl. *Bukowska*, *Orzecznictwo*, S. 112.

¹³²⁰ Vgl. Die Arbeit von Zalasowski trägt den Titel „*Ius Regni Poloniae*“ und stellt dar, wie einzelne Rechtsgebiete im deutschen, römischen, litauischen sowie polnischen Gewohnheitsrecht geregelt wurden.

¹³²¹ Vgl. *Dargun*, *O źródłach przepisów karnych*, S. 4.

¹³²² Vgl. *Bukowska*, *Orzecznictwo*, S. 10.

Rechtsprechung der Stadtgerichte¹³²³ und erhoben die Glosse neben die Haupttexte als Grundlage für die Lösung mehrerer Rechtsprobleme und erläuterten, wie sie interpretiert werden sollte.

In den Rezeptionsvorgängen ist vor allem die Rolle der gelehrten Juristen als Autoren der Praktikerhandbücher zu loben. Sie trugen Sorge dafür, dass das geltende Recht für die ungelehrten Rechtspraktiker zugänglich gemacht und in den Stadtgerichten richtig angewandt wurde. Um diese Ziele zu erreichen, machten sie sich mit den Problemen vertraut, mit denen die Gerichtsbeamten am häufigsten umgehen mussten, und stellten die Lösungen in einer leicht verständlichen Form dar. Daneben befriedigten sie aber auch die Interessen der Theoretiker des geltenden Rechts. Ihre auf den Haupttexten und Glossen zum sächsisch-magdeburgischen Recht basierenden Erläuterungen ergänzten sie durch eine Darstellung des Corpus Iuris Civilis selbst sowie der gelehrten juristischen Literatur aus Westeuropa. Sie nahmen das Wissen, die Ansichten und die Auslegungsweisen der Autoren an und leiteten sie weiter, so dass auch ihre Leser damit vertraut werden konnten. So spielten die Rechtsexperten die Rolle von Rezipienten einerseits und Transmittern des sächsisch-magdeburgischen sowie römischen Rechts andererseits.

VIII.1.3. Bartholomäus Groicki als Mittler zwischen mehreren Rechtskulturen, Rechtssprachen und zwischen Theorie und Praxis

Vor dem Hintergrund des Rechtstransfers und des Rezeptionsvorgangs ist insbesondere die Rolle Groickis zu bewerten. Als ein „Experte für das Stadtrecht“ und der „fruchtbarste Schreiber des Stadtrechts“¹³²⁴ hat er die bereits im 13. Jahrhundert geltenden, zu seiner Zeit aber nicht mehr verständlichen Rechtsvorschriften in einer klaren und anwendbaren Form weitergegeben. Er selbst hat in seinen Schriften mehrmals unterstrichen, dass seine Fassungen dem Zweck dienen, dass den Rechtsparteien wegen Rechtsunkenntnis (sowohl der Parteien selbst als auch der Gerichtsbeamten) kein Schaden entstehen sollte.¹³²⁵ Demselben Zweck dienten die Äußerungen Groickis zum Strafrecht, vor allem die Übernahme der „Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V.“ sowie der „Praxis Rerum Criminalium“. Von besonderer Wichtigkeit sind die Erläuterungen Groickis, in denen er die Humanität sowie die Glaubwürdigkeit der Folter in Frage stellt.

¹³²³ Eine Ausnahme davon ist das Buch von Johannes Cervus, der nicht mit der Gerichtspraxis verbunden war und die „Farrago actionum“ eher als ein theoretisches Traktat statt als Praktikerhandbuch verfasste.

¹³²⁴ Vgl. *Sondel*, O początkach recepcji, S. 42.

¹³²⁵ z.B. in den Vorreden zu den „Artikeln des Magdeburger Rechts“ und der „Ordnung der Stadtgerichte“ sowie im vierten Teil der „Ordnung der Stadtgerichte“.

Groicki war einer der ersten in Polen und sogar in ganz Europa, die die Folter kritisiert haben.¹³²⁶

Groicki vollzog nicht nur als einer der Ersten den Sprachtransfer von den lateinischen und deutschen Rechtsquellen ins Polnische. Im Gegensatz zu Cervus, dessen aufeinanderfolgende Ausgaben der „Farrago actionum“ durch Wörterbücher mit variierenden Lehnwörtern der lateinisch-polnischen Rechtsterminologie ergänzt wurden,¹³²⁷ hat Groicki seine Werke vorwiegend im Polnischen geschrieben und mit einigen lateinischen Begriffen, meist Zitaten aus den lateinischen Fassungen des Sachsenspiegels sowie der Heiligen Schrift, ergänzt. Die Formeln der wichtigsten Rechtsgeschäfte, die vor Gericht stattfanden, hat er in zwei Sprachversionen – sowohl in Latein als auch in Polnisch – dargestellt.

Nicht nur den Erfolg als „Übersetzer“ und „Anpasser“ kann man Groicki zusprechen, auch sein gesellschaftlicher Erfolg ist hervorzuheben: Er hat diejenigen Elemente verschiedener Rechte zusammengefügt, die den politisch-sozialen Bedingungen des damaligen Polens am besten entsprachen. Groicki war der Meinung, dass das in Polen geltende sächsisch-magdeburgische Recht nicht mehr das deutsche Recht sei. Er wollte, dass diese Rechtsordnung stattdessen als Stadtrecht bezeichnet wird, da es in der Rechtspraxis der Städte Anwendung fand,¹³²⁸ und zwar nicht mehr als das deutsche Stadtrecht, sondern als *Ius Municipale Polonicum*. Dank seiner Praktikerhandbücher wurden Elemente des deutschen Rechts dauerhaft ins polnische Recht transferiert, weil sich die polnische Bevölkerung damit identifizieren konnte und das neu geschaffene Recht nicht mehr als fremdes Recht ansah.

Sehr wichtig ist auch der Verdienst Groickis im Bereich der Romanisierung der polnischen Rechtskultur. Groicki war einer der treuesten Anhänger von Jaskiers Fassung des sächsisch-magdeburgischen Rechts. Im Gegensatz zu Cerasinus, der gegenüber der Übersetzung skeptisch war und dem Werk einige Unklarheiten und Widersprüche vorwarf,¹³²⁹ übernahm Groicki die beiden Bücher weitestgehend kritiklos und bezog sich oft auf die Haupttexte und Glossen. Außerdem erinnerte Groicki an die etwas in Vergessenheit geratene Anleitung Eichlers zum Erbrecht und popularisierte die stark romanisierte Krakauer Willkür von 1530. Groicki bezog

¹³²⁶ Die nächste Arbeit über die Folter, die in Polen herausgegeben wurde, war das erst um 1639 von Daniel Wisner geschriebene „*Tractatus brevis de extramagis, lamis, veneficis, aliisque malefactoribus a consociis suis in quaestionibus seu torturis nominatis inculpatisque, et utrum cognitio horum criminum spectat ad forum spirituale et seculare, an mixtum, et quomodo iudex secundum iura praescripta contra eosdem, easdemve et non de facto procedere debet*“ (siehe dazu: Koranyi, Von den fortschrittlichen Traditionen, S. 551).

¹³²⁷ Vgl. Karpluk, Słownik, S. III ff.

¹³²⁸ Vgl. Bukomska, Orzecznictwo, S. 108.

¹³²⁹ Ebd., S. 109.

sich nicht nur auf die rein praxisorientierten Quellen des römischen Rechts wie die romanisierten abendländischen Praktikerhandbücher und die Glossen. Genauso wie sein Lehrer, Pedro Ruiz, empfahl der Krakauer Jurist eine selbständige Lektüre des Corpus Iuris Civilis und der romanisierten europäischen juristischen Literatur, um das geltende Recht besser zu verstehen.

Trotz der wohlwollenden Annahme der Werke Groickis durch seine Zeitgenossen und seines Erfolgs, kann das Schaffen dieses Autors nicht unkritisch betrachtet werden. Die meisten Ansichten, die Groicki in seinen Werken präsentiert, waren nicht seine eigenen, sondern er hat sie von anderen polnischen oder ausländischen Juristen übernommen.¹³³⁰ Höchstwahrscheinlich sind nur die „Artikel des Magdeburger Rechts“ eine selbständige Arbeit. In den Teilen der „Ordnung der Stadtgerichte“, in denen er den Zivilprozess beschreibt, schöpft er aus der neuen Fassung der „Farrago actionum“, ohne es zu erwähnen. Ebenso wiederholt er im Schlussteil dieses Werks die Erläuterungen Damhouders: Fast der ganze vierte Teil der „Ordnung der Stadtgerichte“ ist einfach eine polnische Übersetzung einzelner Fragmente der „Praxis Rerum Criminalium“, obwohl Groicki die Zitierung nur an zwei Stellen kenntlich macht.¹³³¹ In den „Titeln des Magdeburger Rechts“ entnimmt er auch viel mehr aus dem „Enchiridion“, als er selbst feststellt.¹³³² Nicht selbständig sind auch die Ansichten Groickis zur Anwendung der Folter: diese übernimmt er aus Cerasinus` „Vom Recht und Klagen“.¹³³³

VIII.2. Offene Fragen

Obwohl die gesammelte Quellen- und Forschungsliteratur die Klärung der wichtigsten Zweifel über das Leben und Werk Groickis ermöglicht hat, hat die Analyse des Materials auch Fragen aufgeworfen, die noch offen sind und einer späteren Klärung bedürfen.

¹³³⁰ Vgl. *Dargun*, O źródłach przepisów karnych; *ders.*, O źródłach „Porządku“; *Pauli*, Jan Kirstein Cerasinus, S. 86 ff.

¹³³¹ Vgl. *Dargun*, O źródłach „Porządku“, S. 71.

¹³³² Vgl. dazu *Pauli*, Jan Kirstein Cerasinus, S. 90, 94.

¹³³³ Vgl. *Pauli*, Jan, S. 94.

VIII.2.1. Eine erschöpfende Darstellung der Rechtsinstitutionen

Die in der vorliegenden Arbeit dargestellte Auswahl von Rechtsinstitutionen, mit denen sich Groicki befasst hat, ist dem Zweck gewidmet, gewisse allgemeine Tendenzen in Groickis Schriften zu veranschaulichen. Insbesondere wurden diejenigen Institutionen ausgewählt, in deren Beschreibung entweder die Romanisierung der polnischen Rechtskultur¹³³⁴ oder ein von Groicki bezweckter besonderer Schutz der Rechtssubjekte¹³³⁵ am wesentlichsten war; außerdem wurden Groickis Erläuterungen zum Strafrecht dargestellt, um seine fortschrittlichen Ansichten in diesem Bereich zu zeigen. Die ausgewählten Erläuterungen schöpfen den Katalog von Institutionen, die in den Werken Groickis dargestellt wurden, jedoch nicht vollständig aus. Obwohl die Grundlagen des Strafprozesses¹³³⁶ und des Vormundschaftsrechts¹³³⁷ bereits beschrieben wurden, bedürfen noch zahlreiche Institutionen des materiellen Zivilrechts einer detaillierten Darstellung. Vor allem sollte sich dabei auf das Vertragsrecht und insbesondere auf das Pfandrecht konzentriert werden. Auf eine genauere Beschreibung warten auch die Erläuterungen Groickis zur Regulierung der Rechtsverhältnisse zwischen verschiedenen Gesellschaftsständen.¹³³⁸

VIII.2.2. Ein detailliertes Quellenverzeichnis der Werke Groickis

Bislang wurden die Quellen, auf die sich Groicki in seinen Arbeiten stützt, nur für zwei seiner Werke untersucht, und zwar für die „Ordnung der Stadtgerichte“ und die „Halsgerichtsordnung“. Einer ähnlichen Analyse bedürfen noch weitere Bücher Groickis, vor allem die „Artikel des Magdeburger Rechts“ sowie die „Titel des Magdeburger Rechts“. Vor allem die „Titel des Magdeburger Rechts“ stellen ein sehr interessantes Forschungsmaterial dar. Groicki bezieht sich dort nicht nur auf

¹³³⁴ Diese Institutionen werden vor allem durch den Kaufvertrag sowie die gesamte Darstellung des Zivilprozesses repräsentiert.

¹³³⁵ Siehe dazu die Beschreibung der Rechtsstellung der Frau (Kapitel IV.2.) und das Vormundschaftsrecht (Kapitel IV.4.).

¹³³⁶ Siehe dazu insgesamt *Delimata*, Proces karny.

¹³³⁷ Siehe dazu insgesamt *Koranyi*, Wplyw prawa.

¹³³⁸ Neben kurzen, einsätzigen Bemerkungen zu diesem Thema, die in den „Artikeln des Magdeburger Rechts“ und der „Ordnung der Stadtgerichte“ gemacht werden, stellt Groicki den Inhalt des Thorner Privilegs von 1525 bezüglich der Gerichtsbarkeit der Stadtgerichte in den Fällen, in denen ein Adelige anzuklagen ist, dar. Die Ausführungen Groickis sollten jedoch zusammengefasst und mit den Ansichten der anderen polnischen Juristen verglichen werden.

die Quellen des sächsisch-magdeburgischen Rechts mit einer wesentlichen Bevorzugung der Glosse, sondern auch auf das Corpus Iuris Civilis und auf die gelehrte juristische Literatur seiner Zeit, z.B. auf Damhouder, Cerasinus und Zasius. Untersucht wurde bereits die Verwendung von Cerasinus' „Enchiridion“, auf das sich der Jurist häufig bezieht. Es muss noch analysiert werden, ob er auch aus den Werken der übrigen oben genannten Autoren mehr schöpft, als er selbst feststellt. Wertvoll wäre auch eine Analyse der Benutzung des Corpus Iuris Civilis, seiner Auslegung sowie der Auswahl an Rechtsproblemen, für deren Lösung sich Groicki auf die justinianische Kompilation bezieht.

VIII.2.3. Übersetzung der Werke Groickis in die deutsche Sprache

Obwohl die Werke Groickis auch in der deutschen Rechtsgeschichte eine prominente Stellung innehaben, wurden sie bislang noch nicht ins Deutsche übersetzt. Dies verursacht Probleme für die Forscher, die die polnische Sprache nicht hinreichend beherrschen, um sich mit ihnen vertraut zu machen und auf ihrer Grundlage Forschungen zum sächsisch-magdeburgischen Recht in Mittel- und Osteuropa vorzunehmen. Eine deutsche Übersetzung der Schriften von Bartholomäus Groicki würde nicht nur den deutschen Rechtshistorikern den Zugang zum Quellenmaterial ermöglichen, sondern auch die Forschungen zur Evolution des Inhalts von Quellen des sächsisch-magdeburgischen Rechts im Laufe der Annahme und Übertragung erleichtern.

